

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1979

Berlin, den 5. Januar 1979

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 78	Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen für Mitarbeiter der Planungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik	1
30. 11. 78	Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen für Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik	2
4. 12. 78	Anordnung über die ärztliche Leichenschau	4
7. 12. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	8
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	8

**Verordnung
über die Stiftung
von Auszeichnungen für Mitarbeiter der Planungsorgane
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 30. November 1978

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne, für hohe Einsatzbereitschaft und beispielgebende Arbeit sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der staatlichen Planung werden der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der Volkswirtschaftsplanung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne, für besondere Verdienste und langjährige beispielgebende Arbeit in der staatlichen Planung.

(2) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und hohe Einsatzbereitschaft sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der staatlichen Planung. Sie wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 2

(1) Der Ehrentitel bzw. die Medaille wird an Einzelpersonen in der staatlichen Planung verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt an:

- Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sowie der Bezirks- und Kreisplankommissionen,
- Planungsleiter der Kombinate aus Industrie und Bauwesen,
- Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und nachgeordneter Betriebe,
- Mitarbeiter im Bereich des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal und die Medaille nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

400 M für die Stufe Bronze,

700 M für die Stufe Silber,

1 000 M für die Stufe Gold.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind von der Staatlichen Plankommission zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- der Staatssekretär für Arbeit und Löhne,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind bei der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Dezember jährlich einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission alljährlich am ersten Sonnabend im Monat März.

(2) Die Überreichung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

20 Ehrentitel,

100 Medaillen in der Stufe Bronze,

60 Medaillen in der Stufe Silber,

30 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(4) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel und Medaillen erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befinden

sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane der DDR“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „Sozialistische Planung zum Wohle des Volkes“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit goldfarbenem Band bezogenen Spange (13 mm × 32 mm) getragen. Das goldfarbene Band wird beiderseits von einem außen schwarzen und innen roten Streifen abgeschlossen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist rund, bronze-, silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Volkswirtschaftsplanung der DDR“, die in den unteren zwei Dritteln der Medaille beiderseits von einem Lorbeerzweig umrahmt wird. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit goldfarbenem Band bezogenen Spange (13 mm × 24 mm) getragen. Das goldfarbene Band wird beiderseits von einem außen schwarzen und innen roten Streifen abgeschlossen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik bronze-, silber- oder goldfarben aufgesetzt.

(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medailenspangen.

Verordnung

über die Stiftung

von Auszeichnungen für Mitarbeiter des Finanzwesens
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. November 1978

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen zur Erzielung hoher und meßbarer volkswirtschaftlicher Ergebnisse, für hohe Einsatzbereitschaft und beispielgebende Arbeit sowie für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im sozialistischen Finanzwesen werden der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

**über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der
„Medaille für hervorragende Leistungen
im Finanzwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen zur Erzielung hoher und messbarer volkswirtschaftlicher Ergebnisse, für besondere Verdienste und Initiativen bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben, für ständig hohe Einsatzbereitschaft sowie für langjährige beispielgebende Tätigkeit im sozialistischen Finanz-, Geld- und Kreditwesen sowie auf dem Gebiet der Preise.

(2) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und Verdienste sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft im sozialistischen Finanz-, Geld- und Kreditwesen sowie auf dem Gebiet der Preise. Die Auszeichnung erfolgt in den Stufen Bronze, Silber und Gold.

§ 2

(1) Der Ehrentitel bzw. die Medaille wird an Einzelpersonen im sozialistischen Finanzwesen der DDR verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt an:

- Mitarbeiter der Abteilungen Finanzen und Preise der Räte der Bezirke und Kreise,
- Mitarbeiter der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision sowie der Preiskontrolle,
- Mitarbeiter von Filialen der Banken, der Sparkassen und der Staatlichen Versicherung,
- Mitarbeiter der zentralen Finanz-, Bank- und Preisorgane sowie nachgeordneter Betriebe und Einrichtungen,
- Hauptbuchhalter volkseigener Betriebe und Kombinate sowie Haushaltsbearbeiter staatlicher Organe und Einrichtungen.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden. Die Medaille kann nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

- 400 M für die Stufe Bronze,
- 700 M für die Stufe Silber,
- 1 000 M für die Stufe Gold.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium der Finanzen zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,

- der Präsident der Staatsbank und die Präsidenten der anderen Banken,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium der Finanzen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind dem Minister der Finanzen bis zum 10. Dezember jährlich einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. der Medaille erfolgt durch den Minister der Finanzen alljährlich im Monat Februar.

(2) Die Überreichung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich

- 40 Ehrentitel,
- 400 Medaillen in der Stufe Bronze,
- 250 Medaillen in der Stufe Silber,
- 100 Medaillen in der Stufe Gold

verliehen werden.

(4) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel und Medaillen erfolgt durch den Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus einem Grundkörper, dessen Vorderseite blau ist. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens der DDR“. Auf dem Rand ist ein Lorbeerkränze aufgesetzt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. Das weiße Band wird beiderseits von einem blauen Streifen abgeschlossen. In das Band ist waagrecht ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ ist rund, bronze-, silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Finanzwesen der DDR“, die in den unteren zwei Dritteln der Medaille beiderseitig von einem Lorbeerzweig umrahmt wird. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist waagrecht ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik bronze-, silber- oder goldfarben aufgesetzt.

(5) Die Interimsspannen entsprechen den Medallenspannen.

Anordnung über die ärztliche Leichenschau

vom 4. Dezember 1978

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jede menschliche Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen und zu untersuchen (Leichenschau).

§ 2

(1) Die Benachrichtigung des Arztes, der nach § 3 zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, haben in nächstehender Reihenfolge zu veranlassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen

- a) in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften,
- c) in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder während einer Veranstaltung

hat der Leiter der Einrichtung, der Gemeinschaftsunterkunft, des Betriebes bzw. der Veranstaltung die Benachrichtigung des Arztes zur Vornahme der Leichenschau zu veranlassen.

§ 3

(1) Zur unverzüglichen Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat. Ist dieser Arzt verhindert oder war der Verstorbene nicht in medizinischer Betreuung, so hat ein Arzt der nächstgelegenen Einrichtung der medizinischen Betreuung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, des Bereitschaftsdienstes oder jeder andere in der Nähe befindliche Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen. Ist ein im Dienst befindlicher Arzt an der Durchführung der ärztlichen Leichenschau verhindert, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einrichtung der medizinischen Betreuung zu benachrichtigen, damit sie die Leichenschau veranlaßt.

(2) Der Arzt, der die Leichenschau vornimmt (Leichenschauarzt), hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung erfolgt getrennt für

- a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹, und
- b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene².

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung des Totenscheines regeln sich nach der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau³.

(3) Für Verstorbene, bei denen Reanimationsmaßnahmen zur künstlichen Wiederherstellung und Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen nach den Rechtsvorschriften über

¹ Vordruck-Nr. 1692, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

² Vordruck-Nr. 1610, ebenda

³ Vordruck-Nr. 1612, ebenda; Verfügungen und Mitteilungen 1978 Nr. 11 S. 161

die Durchführung von Organtransplantationen⁴ eingeleitet waren, darf der Totenschein erst ausgestellt werden, nachdem das hierfür bestimmte Ärztekollektiv den Tod und die Todeszeit festgestellt hat. Für die Ausstellung des Totenscheines gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 4

(1) Menschliche Leiche ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist. Als menschliche Leiche gilt auch der Körper eines Geborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta,

- a) Herztätigkeit und Lungenatmung vorhanden waren (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist;
- b) beide der unter Buchst. a genannten Lebenszeichen nicht oder nur eines von ihnen vorhanden waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 1 000 g betrug (Totgeborenes).

(2) Keine menschliche Leiche ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 1 000 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes (Abort) beide der im Abs. 1 Buchst. a genannten Lebenszeichen nicht oder nur eines von ihnen vorhanden waren (Fehlgeborenes).

§ 5

(1) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der Leichenschauarzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den ausgefüllten Totenschein zu übergeben. Er hat alle mit der Leichenschau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen so vorzunehmen, daß erforderliche Ermittlungen der Deutschen Volkspolizei nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Auffindungsort der Leiche sind der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

(2) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der nichtnatürliche Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen einschließlich Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen eingetreten ist, hat der Leichenschauarzt über den für ihn zuständigen ärztlichen Leiter unverzüglich den zuständigen Kreisarzt zu benachrichtigen. Die Pflichten gemäß Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Deutsche Volkspolizei teilt in den Fällen des Abs. 1 dem Kreisarzt solche Ergebnisse ihrer Ermittlungen mit, die geeignet sind, zur Vervollständigung der im Zusammenhang mit der Leichenschau zu erhebenden Sachverhalte und zur Verbesserung der Todesfallanalyse beizutragen.

§ 6

(1) Der Leichenschauarzt hat die Todesursache mit großer Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner oder Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen waren, oder andere Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Leichenschauarztes über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, sind ver-

⁴ Z. Z. gelten hierfür § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) und § 2 der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).

pflichtet, dem Leichenschauarzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und sonstige Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

(3) Konnte nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen die Todesursache nicht festgestellt werden, so hat der Leichenschauarzt im Totenschein unter Ziff. 10 „nicht feststellbar“, „moribund eingeliefert“, „tot aufgefunden“, „plötzlicher Tod, Ursache unbekannt“ oder ähnliche Angaben einzutragen.

§ 7

(1) Lag bei dem Verstorbenen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit⁵ vor oder enthält sein Körper Radionuklide, die innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Tode eingebracht wurden, hat der Leichenschauarzt einen entsprechenden Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen, soweit ihm dieser Umstand bekannt ist oder von ihm festgestellt werden konnte. Ebenso sind meldepflichtige Berufskrankheiten⁶ und meldepflichtige Geschwulstkrankheiten⁷ auf dem Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren, zu vermerken.

(2) Ist der Verstorbene Träger eines Herzschrittmachers, hat der Leichenschauarzt hierzu einen Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen. Er hat zu prüfen, ob sich bei dem Verstorbenen ein Herzschrittmacherausweis (Kontrollkarte) befindet. Er hat hierzu auch die im § 6 Abs. 1 genannten Personen zu befragen und den Herzschrittmacherausweis zur Verwendung bei der Leichenöffnung sicherzustellen.

§ 8

(1) Zur Vervollständigung der Ergebnisse der Leichenschau muß in folgenden Fällen eine Leichenöffnung vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, bei denen nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen die Todesursache nicht festgestellt werden konnte,
- b) bei verstorbenen Schwangeren und Kreißenden sowie bei Wöchnerinnen, bei denen der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist,
- c) bei Totgeborenen,
- d) bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- e) bei unbekanntem Toten,
- f) auf begründeten Wunsch der Angehörigen.

(2) Eine Leichenöffnung soll vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist,
- b) bei Verstorbenen mit
 - einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit⁵ oder
 - einer Berufskrankheit⁶ oder
 - einer meldepflichtigen Geschwulstkrankheit⁷
 oder bei denen Verdacht auf eine der genannten Krankheiten besteht,

⁵ Z. Z. gelten das Gesetz vom 20. Dezember 1963 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBL I 1963 Nr. 3 S. 29), die Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 80 S. 509) mit der dazu erlassenen Fünften Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBL II Nr. 39 S. 293) und die Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBL II Nr. 17 S. 35).

⁶ Z. Z. gelten die Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBL I 1953 Nr. 1 S. 1; Ber. Nr. 10 S. 114) mit der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. September 1968 (GBL II Nr. 102 S. 821) und Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1971 (GBL II Nr. 59 S. 813).

⁷ Z. Z. gelten die Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBL I Nr. 54 S. 477) mit der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1956 (GBL I Nr. 54 S. 476).

- c) bei Verstorbenen, bei denen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Eintritt des Todes eine Schutzimpfung vorgenommen wurde,
- d) bei Verstorbenen mit transplantiertem oder implantiertem inneren Organ oder Organteil,
- e) bei begründetem wissenschaftlichem Interesse,
- f) bei Verstorbenen mit implantiertem Herzschrittmacher.

§ 9

(1) Der Leichenschauarzt hat unter den Voraussetzungen des § 8 die Anordnung der Leichenöffnung unverzüglich bei dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt zu beantragen. Der Kreisarzt ist in allen Fällen des § 8 Abs. 1 zur Anordnung der Leichenöffnung verpflichtet. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ordnet er die Leichenöffnung entsprechend ihrer Dringlichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Sektionskapazität nach Abstimmung mit dem die Leichenöffnung vornehmenden Arzt (Obduzent) an.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so ist unter den im § 8 genannten Voraussetzungen die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, bei dem für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt zu beantragen. Der Antrag zur Anordnung der Leichenöffnung durch den Kreisarzt entfällt. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Für die Beantragung der Leichenöffnung hat der Leichenschauarzt einen Autopsieantrag⁸ zusammen mit dem bis einschließlich Ziff. 10 vollständig — mit Ausnahme der doppelt umrandeten Kästchen — ausgefüllten und unterschriebenen Totenschein

- in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Deutschen Volkspolizei,
 - in den Fällen des Abs. 1 unmittelbar dem Obduzenten,
 - in den Fällen des Abs. 2 über den für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt dem Obduzenten
- zu übergeben.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen, die Bezirks- und Kreisärzte sowie die von ihnen beauftragten Ärzte können in jedem Fall die Leichenöffnung anordnen.

(5) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, dürfen Leichenöffnungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt selbst keine Leichenöffnung angeordnet hat. Für Leichenschau und Leichenöffnung im Strafverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik⁹.

§ 10

(1) Die Leichenöffnung ist von Fachärzten für pathologische Anatomie oder von Fachärzten für gerichtliche Medizin durchzuführen.

(2) Sind die erforderlichen Leichenöffnungen durch die im Abs. 1 genannten Ärzte nicht sichergestellt, so kann im Ausnahmefall der zuständige Bezirksarzt die Erlaubnis zur Vornahme von Leichenöffnungen anderen auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahrenen Ärzten erteilen.

⁸ Autopsieantrag für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren, Vordruck-Nr. 1501, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden
Autopsieantrag für Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene, Vordruck-Nr. 1502, ebenda

⁹ Z. Z. gilt die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1974 (GBL I 1975 Nr. 4 S. 61).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ärzte sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des § 9 angeordnete oder veranlaßte Leichenöffnungen durchzuführen.

§ 11

(1) Der Obduzent darf die Leichenöffnung nur beginnen, wenn der Totenschein und der Autopsieantrag bei ihm vorliegen.

(2) Fehlt im Totenschein die Angabe einer Todesursache und ist auch kein Vermerk gemäß § 6 Abs. 3 enthalten, so ist der Obduzent verpflichtet, vor Beginn der Leichenöffnung unter Ziff. 10 des Totenscheines die Worte „nicht ausgefüllt“ mit Namensunterschrift zu vermerken.

(3) Der Obduzent trägt die von ihm festgestellte Todesursache unter Ziff. 11 des Totenscheines ein und legt das Gesamtergebnis der Leichenöffnung in dem vereinheitlichten Autopsiebericht nieder, sofern nicht entsprechend den Rechtsvorschriften die Niederlegung des Autopsieberichtes in anderer Form genehmigt wurde. Der vereinheitlichte Autopsiebericht ist getrennt für

a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹⁰,

b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene¹¹ auszufüllen.

(4) Kann die Leichenöffnung nicht sofort vorgenommen werden oder liegt das zur Ausfüllung des Totenscheines benötigte Ergebnis der Leichenöffnung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, muß der Totenschein mit dem Vermerk „Sektionskarte folgt“ unter Ziff. 11 weitergeleitet werden. Der Obduzent hat in diesen Fällen, sobald das Gesamtergebnis der Leichenöffnung vorliegt, eine Sektionskarte auszufüllen, getrennt für

a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹²,

b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene¹³,

und unverzüglich das 1. Exemplar (Original) an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, das 2. Exemplar (Durchschlag) an den für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen oder Totgeborenen zuständigen Kreisarzt zu übersenden. Für Totgeborene gilt als Hauptwohnung diejenige der Mutter.

(5) Der Obduzent hat eine Sektionskarte auch dann auszufüllen und an die genannten Stellen zu versenden, wenn sich aus dem Gesamtergebnis der Leichenöffnung Ergänzungen oder Änderungen

a) der Eintragungen des Leichenschauarztes zu der äußeren Ursache von Verletzungen und Vergiftungen unter Ziff. 7 des Totenscheines,

b) seiner eigenen Eintragungen zur Todesursache unter Ziff. 11 des bereits weitergeleiteten Totenscheines

erforderlich machen.

(6) Ergeben sich erst während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes fortgesetzt werden.

(7) Bei Verstorbenen, die Träger von Herzschrittmachern sind, sind die Herzschrittmacher zu entfernen und der aus dem Herzschrittmacher-Ausweis (Kontrollkarte) des Verstorbenen ersichtlichen Implantationseinrichtung zu übersenden. Ist die Einrichtung nicht bekannt, sind die Herzschrittmacher der nächstgelegenen Gesundheitseinrichtung, in der Herzschrittmacherimplantationen ausgeführt werden, zuzuleiten.

¹⁰ Vordruck-Nr. 1503, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

¹¹ Vordruck-Nr. 1504, ebenda

¹² Vordruck-Nr. 1505, ebenda

¹³ Vordruck-Nr. 1511, ebenda

§ 12

(1) Der Leichenschauarzt bzw. der Obduzent hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt Verpflichteten¹⁴ bzw. dessen Beauftragten in 2facher Ausfertigung auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zutreffen. Ist dem Leichenschauarzt bzw. dem Obduzenten kein zur Anzeige Verpflichteter oder kein von diesem Beauftragter bekannt oder kann er keinen der Genannten erreichen, so ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt zu übergeben. Wird die Bestattung von einer Bestattungseinrichtung besorgt, kann der zur Anzeige Verpflichtete die Bestattungseinrichtung mit der Anzeige des Sterbefalles beauftragen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt verpflichtet, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(2) Bei Anzeige eines Sterbefalles ist der Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt vorzulegen. Nach erfolgter Beurkundung hat das Standesamt die entsprechenden Eintragungen auf dem Totenschein vorzunehmen.

§ 13

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird nach Beurkundung des Sterbefalles gebührenfrei ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

(3) Das Standesamt übergibt nach Beurkundung des Sterbefalles das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag)

a) bei Feuerbestattung dem zur Anzeige Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt (§ 14 Abs. 1) über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,

b) bei Erdbestattung dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt.

(4) Das 1. Exemplar des Totenscheines (Original) wird vom Standesamt sowohl bei Feuerbestattung als auch bei Erdbestattung direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitergeleitet.

§ 14

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch einen in der Leichenschau erfahrenen und von dem für das Krematorium zuständigen Kreisarzt beauftragten Arzt (Krematoriumsarzt).

(2) Der Krematoriumsarzt hat die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachscha). Er hat Einsicht in den Totenschein und in vorliegende weitere Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen. Dem Krematoriumsarzt können zusätzlich im § 15 genannte kreisärztliche Aufgaben übertragen werden.

(3) Bei Verstorbenen, bei denen eine Leichenöffnung stattgefunden hat, kann der Krematoriumsarzt den Bestattungsschein auch ohne Leichennachscha bestätigen.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen bisher nicht festgestellten nichtnatürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so finden die Bestimmungen der §§ 5

¹⁴ Die Anzeigepflicht ergibt sich z. Z. aus § 29 des Personenstandsgesetzes vom 15. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1956 (GBl. I Nr. 13 S. 87).

und 8 entsprechende Anwendung. Bei Zweifeln an der Todesursache hat der Krematoriumsarzt die Leichenöffnung selbstständig zu veranlassen.

(5) Erfolgt in den Fällen des Abs. 4 eine Leichenöffnung, ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Obduzenten diejenige des Krematoriumsarztes.

§ 15

(1) Der für den Sterbeort zuständige Kreisarzt hat die ihm zugegangenen 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) auf Vollständigkeit, innere Logik und Richtigkeit der vom Leichenschauarzt und/oder Obduzenten vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen.

(2) Stellt der Kreisarzt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Unrichtigkeiten, Irrtümer oder sonstige Mängel fest, hat er die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und zweifelhafte Angaben aufzuklären. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt und verpflichtet, vom Leichenschauarzt, vom Obduzenten, von Gesundheitseinrichtungen und Ärzten, die den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt haben, von anderen Gesundheitseinrichtungen sowie von allen anderen in Betracht kommenden Stellen sachdienliche Auskünfte einzuholen.

(3) Sind im Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 2 Korrekturen von Angaben im Totenschein erforderlich, hat der Kreisarzt eine Korrekturmeldung, getrennt für

a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹⁵,

b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene¹⁶, in 2facher Ausfertigung auszufüllen, das Original der Meldung unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Nachgang zu dem der Zentralverwaltung bereits vom Standesamt zugegangenen Original des Totenscheines zu übermitteln und die Korrektur auf der Rückseite des bei ihm vorliegenden 2. Exemplares des Totenscheines (Durchschlag) zu vermerken.

(4) Die kreisärztliche Nachprüfung der Totenscheine gemäß den Absätzen 1 bis 3 entfällt bei Feuerbestattung, soweit dem Krematoriumsarzt diese Aufgabe übertragen worden ist.

(5) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, nicht im Gebiet desselben Kreises, leitet der Kreisarzt unverzüglich nach Erfüllung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag), zutreffendfalls zusammen mit dem 2. Exemplar seiner Korrekturmeldung (Durchschlag), an den für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt weiter.

§ 16

(1) Der Kreisarzt, der für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig ist, übergibt die Totenscheine zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung

a) der Sterbefälle mit meldepflichtigen Geschwulstkrankheiten, Diabetes mellitus und/oder anderen Stoffwechsellkrankheiten sowie Lungenkrankheiten und Tuberkulose an die entsprechenden für den Kreis zuständigen Betreuungsstellen,

b) der Sterbefälle von Kindern und Jugendlichen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie der Totgeburten zusätzlich an die für den Kreis zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit.

(2) Einzelheiten zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung

¹⁵ Vordruck-Nr. 1613, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

¹⁶ Vordruck-Nr. 1614, ebenda

der Sterbefälle anhand der Totenscheine und zu deren Korrektur werden in der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau¹⁷ geregelt.

(3) Gelangt die Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zur Feststellung, daß

a) ein auf dem Totenschein als totgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Lebendgeborenes oder ein als lebendgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Totgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuzeigen,

b) ein in der Abortmeldung (§ 18) als fehlgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Tot- oder Lebendgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem Arzt, der die Meldung erstattet hat, mitzuteilen. Dieser ist auf Grund der Mitteilung verpflichtet, einen Totenschein in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Fachkommission auszustellen und diesen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Anordnung weiterzugeben.

§ 17

(1) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, in dem Gebiet desselben Kreises, hat der Kreisarzt sowohl die im § 15 als auch im § 16 festgelegten kreisärztlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Kreisärzte können bestimmte Aufgaben, die ihnen im Zusammenhang mit der Leichenschau obliegen, auf einen anderen geeigneten Arzt des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übertragen.

(3) Der Kreisarzt ist für die Kontrolle der unverzüglichen Ausstellung und fachspezifischen Auswertung der Totenscheine sowie der unverzüglichen Übersendung der Korrekturmeldungen und Sektionskarten in seinem Kreisgebiet verantwortlich.

(4) Die 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) sind bei den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig sind, aufzubewahren. Totenscheine Verstorbener, die keine Hauptwohnung in der DDR besaßen, werden bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, aufbewahrt.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des dem Sterbejahr folgenden Jahres.

§ 18

Aborte, die sich in Gesundheitseinrichtungen ereignen, sind zu melden, wenn das Gewicht des Fehlgeborenen mindestens 500 g beträgt. Die Meldung ist von dem Arzt, der die Frau wegen ihres Zustandes nach Abort behandelt hat, innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Abortes auf vereinheitlichtem Vordruck¹⁷ in je 1 Ausfertigung

— an das Institut für Sozialhygiene und Organisation des Gesundheitsschutzes, Berlin,

— an die für den Ort der Hauptwohnung der Frau zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit des Kreises zu erstatten.

§ 19

(1) Die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine entsprechend § 3 erfolgen für Bestattungspflichtige gebührenfrei. Im übrigen gelten die entsprechenden Kostenregelungen.

¹⁷ Vordruck-Nr. 1615, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

(2) Für die Leichennachschau und die Leichenöffnung gelten die entsprechenden Regelungen über Gebühren und Kosten.

(3) Kosten, Entschädigungen, Honorare oder sonstige Vergütungen im Zusammenhang mit Leichennachschau und Leichenöffnung, auf deren Erstattung bzw. Zahlung ein Rechtsanspruch besteht, sind von den staatlichen Organen zu tragen, die diese angeordnet bzw. veranlaßt haben.

§ 20

Die in anderen Rechtsvorschriften oder auf Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Anzeigen oder Meldungen von Sterbefällen bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 21

Die Leichenschau an Bord von Seeschiffen der Handels- und Fischereiflotte richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 22

Für die Leichenschau bei Verstörbenen, die bei Eintritt des Todes Angehörige der bewaffneten Organe waren, gelten die Bestimmungen der Anordnung nur insoweit, als die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen bewaffnete Organe unterstehen, keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen haben.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1968

über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 7. Dezember 1978

§ 1

Die Anordnung vom 11. Dezember 1969 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung (GBl. II Nr. 31 S. 350) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1978

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 28. Dezember 1978 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1978 über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Protokolls vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme

85



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 15. Januar 1979

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 78	Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen	9
28. 12. 78	Bekanntmachung	13
18. 12. 78	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes —	13
20. 12. 78	Anordnung Nr. 34 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	15
15. 12. 78	Anordnung über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle —	15
19. 12. 78	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle	17
15. 12. 78	Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen	18
15. 12. 78	Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung —	20
28. 12. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechtspflege	24
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	24

**Verordnung
zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
in der Umgebung von Verkehrsanlagen
vom 12. Dezember 1978**

**Erster Abschnitt
Geltungsbereich und Grundsätze**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Umgebung von Verkehrsanlagen erforderlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten

- des Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlichen Staatsorgane,
- der Verkehrsbetriebe,
- der Grundstücksnutzer

bei der Nutzung von Grundstücken in Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen sowie bei der Mitbenutzung von Grundstücken durch die Verkehrsbetriebe.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe und für Sperrgebiete.¹ Die erforderlichen Regelungen sind zwischen dem Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern abzustimmen.

(3) Verkehrsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen. Zu diesen Verkehrsanlagen gehören die

- Verkehrswege, Verkehrsflächen und Verkehrsräume,

¹ Z. Z. gilt die Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1967 (GBl. I Nr. 7 S. 93).

- Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen,
- Gebäude und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Einrichtungen, die unmittelbar der Verkehrsdurchführung dienen.

(4) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die Organe, Betriebe, Kombinate, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens sowie die anderen Rechtsträger, Eigentümer oder Betreiber von Verkehrsanlagen.

(5) Grundstücksnutzer im Sinne dieser Verordnung sind die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Nutzer von Grundstücken.

(6) Sicherheitsbereiche im Sinne dieser Verordnung sind die in der unmittelbaren Umgebung von Verkehrsanlagen befindlichen Boden- und Wasserflächen, einschließlich des dazugehörenden Erdkörpers und des Luftraumes, in denen zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsdurchführung sowie zum Schutz der Bürger und des sozialistischen Eigentums erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Ordnung zu stellen sind. Die Sicherheitsbereiche, ihr Umfang und die für sie geltenden Anforderungen sind durch Rechtsvorschriften bestimmt.² Als Bestandteil von Sicherheitsbereichen können, insbesondere an Gleisanlagen, Flugplätzen und öffentlichen Straßen, Hindernisbegrenzungsflächen bestehen.

² Z. Z. gelten die:

- Deutsche Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1954 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1978 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327),
- Anordnung vom 5. März 1971 über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen (Sonderdruck Nr. 899 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 12. Dezember 1971 über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen (Sonderdruck Nr. 723 des Gesetzblattes),
- Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Verkehrsbetriebe haben die Verkehrsanlagen so zu gestalten, instand zu halten und zu betreiben, daß in der Umgebung dieser Verkehrsanlagen ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen

- auf das bestimmungsgemäße Nutzen von Grundstücken Rücksicht genommen wird,
- Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden sowie
- Schäden und Gefahren für Bürger und Betriebe verhütet werden.

(2) Die Grundstücksnutzer haben durch das verantwortungsbewusste Wahrnehmen ihrer sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit und der Verkehrsdurchführung in der Umgebung von Verkehrsanlagen beizutragen. Sie haben ihre Rechte bei der Nutzung der Grundstücke so auszuüben, daß die Verkehrsanlagen und die Verkehrsdurchführung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Maßnahmen, die die Verkehrsanlagen oder die Verkehrsdurchführung gefährden könnten, sind vorher mit den zuständigen Verkehrsbetrieben abzustimmen.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben die Grundstücksnutzer bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten zu beraten und zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt

Sicherheitsbereiche in der Umgebung von Verkehrsanlagen

§ 3

Nutzung von Grundstücken in Sicherheitsbereichen

(1) In Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen sind die Errichtung, Nutzung und wesentliche Veränderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen (nachfolgend Bauwerke genannt) sowie die Vornahme von Anpflanzungen und die Erhaltung natürlichen Bewuchses (nachfolgend Pflanzungen genannt) nur nach den für diese Bereiche geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

(2) Bestehen innerhalb von Sicherheitsbereichen Hindernisbegrenzungsflächen gemäß § 1 Abs. 6, dürfen auf diesen Flächen Bauwerke nur mit Zustimmung des zuständigen Verkehrsbetriebes errichtet oder wesentlich verändert werden. Mit der Erteilung der Zustimmung können Bedingungen verbunden werden.

(3) Soweit Sicherheitsbereiche oder Hindernisbegrenzungsflächen neu festgelegt werden, haben die davon betroffenen Grundstücksnutzer alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Zustand herzustellen, der den Rechtsvorschriften entspricht. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem zuständigen Verkehrsbetrieb abzustimmen. Soweit Bürger betroffen sind, ist ihnen zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen von den Verkehrsbetrieben im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten Unterstützung zu gewähren.

(4) Ist zur Herstellung des Zustandes gemäß Abs. 3 die Umsetzung oder Beseitigung von Pflanzungen erforderlich, steht den Grundstücksnutzern wegen der ihnen dadurch entstandenen Nachteile ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich gegenüber dem zuständigen Verkehrsbetrieb zu.

(5) Der Anspruch gemäß Abs. 4 umfaßt die Kosten der Maßnahme und die eingetretene Wertminderung. Bürger haben darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller anderen Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen entstanden sind.

Dritter Abschnitt

Mitbenutzung von Grundstücken durch Verkehrsbetriebe

§ 4

Abschluß des Mitbenutzungsvertrages

(1) Soweit es zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsdurchführung sowie zum Schutz der Bürger und des sozialistischen Eigentums erforderlich ist, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, Grundstücke mitzubenuetzen. Darüber ist zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem zur Nutzung des betroffenen Grundstücks Berechtigten (nachfolgend Nutzungsberechtigter genannt) ein Mitbenutzungsvertrag abzuschließen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht gleichzeitig Rechts-träger oder Eigentümer des Grundstücks, das mitbenutzt werden soll, bedarf der Abschluß des Mitbenutzungsvertrages der vorherigen Zustimmung des Rechtsträgers oder Eigentümers. Der Abschluß eines Vertrages über eine vorübergehende Mitbenutzung bedarf der Zustimmung durch den Rechtsträger oder Eigentümer nur dann, wenn dessen Rechte durch die Mitbenutzung beeinträchtigt würden.

(3) Beim Bestehen eines genossenschaftlichen Nutzungsrechts am Grundstück ist der Mitbenutzungsvertrag über die dauernde und die vorübergehende Mitbenutzung mit der Genossenschaft abzuschließen. Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung.

(4) Der Grundstücksnutzer kann von dem das Grundstück mitbenutzenden Verkehrsbetrieb eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit seine Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Inhalt und Form des Mitbenutzungsvertrages

(1) Im Mitbenutzungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Umfang der Mitbenutzung,
- die Art und Weise der Mitbenutzung,
- die Dauer der Mitbenutzung,
- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner,
- die Entschädigung.

(2) Das Recht zur Mitbenutzung im Sinne dieser Verordnung umfaßt das Recht

- zum Errichten, Instandhalten, Ändern, Erweitern und Betreiben von Verkehrsanlagen,
- zur Lagerung von Gegenständen und Material zur Sicherung der Verkehrsdurchführung.

(3) Als mitzubenuetzende Fläche sollen grundsätzlich nicht mehr als 50 m² je Verkehrsanlage vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Mitbenutzung einer größeren Fläche ist nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Erfordernisse (z. B. zur Errichtung von Stützmauern) zulässig.

(4) Der Mitbenutzungsvertrag soll schriftlich geschlossen werden. Er bedarf der Schriftform, soweit er über eine dauernde Mitbenutzung geschlossen werden soll.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages

(1) Der Mitbenutzungsvertrag ist zu ändern, wenn dies in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zur Wahrung berechtigter Interessen der Vertragspartner notwendig ist.

(2) Der Mitbenutzungsvertrag ist aufzuheben, wenn der Verkehrsbetrieb dies fordert. Der Verkehrsbetrieb hat dem Vertragspartner und, soweit Rechtsträger oder Eigentümer der

Mitbenutzung gemäß § 4 Abs. 2 zugestimmt haben, auch diesen die Beendigung der Mitbenutzung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vertragspartner des Verkehrsbetriebes kann die Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages verlangen, wenn das eingeräumte Mitbenutzungsrecht länger als 4 Jahre nicht ausgeübt wurde oder infolge einer gemäß § 10 vorgenommenen Verlegung von Verkehrsanlagen das Erfordernis für die Mitbenutzung nicht mehr besteht.

(4) Wechselt der Nutzungsberechtigte oder der zur Mitbenutzung berechtigte Verkehrsbetrieb, tritt der jeweilige Rechtsnachfolger in das bestehende Mitbenutzungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten ein.

§ 7

Entscheidung durch den Rat des Kreises

(1) Kommt ein Mitbenutzungsvertrag gemäß § 4 nicht zustande, können auf Antrag des Verkehrsbetriebes das Recht zur Mitbenutzung und die sich daraus ergebenden konkreten Rechte und Pflichten der Beteiligten durch Entscheidung des örtlich zuständigen Rates des Kreises begründet und erforderlichenfalls auch neu gestaltet werden.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet im Falle fehlender Einigung der Beteiligten ferner über

1. den Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 dem Grunde und der Höhe nach,
2. die Änderung des Mitbenutzungsvertrages gemäß § 6 Abs. 1,
3. die Verlegung von Verkehrsanlagen gemäß § 10,
4. die Aufhebung des Mitbenutzungsvertrages gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt oder Gemeinde einzuholen.

§ 8

Errichtung von Bauwerken zur Sicherung von Verkehrsanlagen und von Grundstücken der Bürger

(1) Für die Errichtung und Instandhaltung von Stütz- oder Geröllmauern oder ähnlichen Bauwerken zur Sicherung von Verkehrsanlagen auf Grundstücken von Bürgern oder Grundstücken der Bürger

sind die Verkehrsbetriebe verantwortlich. Sie tragen die dadurch entstehenden Kosten, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Bauwerke gemäß Abs. 1 dadurch erforderlich werden, daß Bürger die ihnen obliegenden Pflichten bei der Errichtung, Nutzung oder Unterhaltung der Grundstücke schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, von ihnen die Erstattung der Kosten für die Sicherungsmaßnahme zu verlangen.

(3) Ist zur Errichtung von Bauwerken gemäß Abs. 1 die Mitbenutzung von Grundstücken erforderlich, finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7 Anwendung.

§ 9

Kündigung und Änderung von anderen Vertragsverhältnissen

(1) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte des Grundstücks das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht mehr möglich ist. Kann die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks teilweise fortgesetzt werden, kann der Nutzungsberechtigte vom Rechtsträger bzw. Eigentümer verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend geändert wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 über eine entsprechende Änderung des Vertragsverhältnisses finden auch dann Anwen-

dung, wenn bei vorübergehender Mitbenutzung die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks teilweise fortgesetzt werden kann.

§ 10

Verlegung von Verkehrsanlagen

(1) Auf Vorschlag des Grundstücksnutzers, dessen Grundstück mitbenutzt wird, kann eine im Rahmen des Mitbenutzungsrechts auf diesem Grundstück befindliche Verkehrsanlage verlegt werden.

(2) Dem Vorschlag soll entsprochen werden, wenn die Verkehrsdurchführung nicht beeinträchtigt würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte,
2. die dem Verkehrsbetrieb und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären und
3. die Verlegung im Rahmen des Planes des Verkehrsbetriebes ausgeführt werden könnte.

(3) Der Grundstücksnutzer hat die dem Verkehrsbetrieb durch die Verlegung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Verkehrsbetrieb kann auf den Ersatz seiner Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, wenn der Grundstücksnutzer ein Bürger ist. Einzelheiten hierzu werden in speziellen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 11

Mitbenutzung in dringenden Fällen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, Grundstücke in dem im § 5 Absätze 2 und 3 festgelegten Umfang ohne vorherige Vereinbarung vorübergehend mitzubenedigen, soweit dies zur

- a) Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen,
 - b) sofortigen Abwendung von Störungen der sicheren Verkehrsdurchführung oder Gefahren für das sozialistische Eigentum,
 - c) Beseitigung von Folgen eingetretener Gefahren oder Störungen gemäß den Buchstaben a und b
- notwendig ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und gegebenenfalls die Rechtsträger oder Eigentümer, soweit deren Rechte beeinträchtigt werden, sind von den Verkehrsbetrieben unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitbenutzung zu unterrichten.

(3) Muß die Mitbenutzung länger als 14 Tage ausgeübt werden, ist ein Mitbenutzungsvertrag nach den Grundsätzen dieser Verordnung abzuschließen. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 besteht unabhängig davon, ob ein Vertragsabschluss erfolgt.

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten, Beschwerdeverfahren

§ 12

Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Grundstücksnutzer auf die sich aus dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen an die Gestaltung, die Nutzung und die Ausmaße von Bauwerken und Pflanzungen sowie deren Abstände zu den Verkehrsanlagen hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Anforderungen Einfluß zu nehmen.

(2) Sofern Grundstücksnutzer ungeachtet der Hinweise der Verkehrsbetriebe wiederholt oder in grobpflichtwidriger Weise - in Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 die in Rechtsvorschriften festgelegten Abstände von Bauwerken zu den Verkehrsanlagen nicht einhalten,

- auf Hindernisbegrenzungsflächen Pflanzungen gemäß § 3 Abs. 1 entgegen den Rechtsvorschriften vornehmen oder erhalten,
 - auf Hindernisbegrenzungsflächen Bauwerke ohne die gemäß § 3 Abs. 2 erforderliche Zustimmung des zuständigen Verkehrsbetriebes errichten oder wesentlich verändern,
 - die mit einer Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Bedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen,
 - in neu festgelegten Sicherheitsbereichen oder Hindernisbegrenzungsflächen gemäß § 3 Abs. 3 die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des den Rechtsvorschriften geforderten Zustandes nicht treffen,
- können ihnen unter Fristsetzung Auflagen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilt werden. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(3) Auflagen gemäß Abs. 2 können erteilen:

- a) im Bereich des zentralgeleiteten Verkehrswesens: die durch den Minister für Verkehrswesen ermächtigten Leiter von Organen und Einrichtungen, denen staatliche Prüf-, Zulassungs-, Aufsichts- sowie Kontrollfunktionen übertragen wurden,
- b) im Bereich des örtlichgeleiteten Verkehrswesens: die Leiter der zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte.

(4) Sofern es die Sicherheit erfordert und ein unverzügliches Handeln notwendig ist und

- a) Grundstücksnutzer zur Erfüllung der ihnen gemäß § 3 Abs. 3 obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig in der Lage sind oder
- b) Beauftragte innerhalb der ihnen gemäß Abs. 2 gesetzten Frist die Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,

können die gemäß Abs. 3 zur Erteilung von Auflagen Befugten veranlassen, daß die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme).

(5) Ist der durch eine Ersatzvornahme betroffene Grundstücksnutzer ein Bürger, kann im Falle des Abs. 4 Buchst. a eine Erstattung der durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten nicht verlangt werden.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen

- a) der Verkehrsbetriebe über Ausgleichsansprüche der Grundstücksnutzer in Sicherheitsbereichen oder über die Höhe des Ausgleichs (§ 3 Abs. 4);
- b) der Räte der Kreise über
 1. die Begründung von Mitbenutzungsrechten und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten,
 2. die Ablehnung von Anträgen auf Begründung von Mitbenutzungsrechten,
 3. Entschädigungsansprüche oder über die Art und Höhe von Entschädigungen infolge Mitbenutzung von Grundstücken (§ 4 Abs. 4);
- c) der Räte der Kreise über Änderungen oder Aufhebungen von Mitbenutzungsverträgen oder über Verlegungen von Verkehrsanlagen (§ 7 Abs. 2);
- d) der gemäß dieser Verordnung zur Erteilung von Auflagen Befugten über die Beauftragung (§ 12 Abs. 3)

kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Dem von der Entscheidung Betroffenen ist mit der Belehrung über sein Beschwerderecht mitzuteilen, ob die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Die Beschwerden gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 und Buchst. d haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Bürger können ihre Beschwerde auch mündlich vortragen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit einer Stellungnahme

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a dem Leiter des dem Verkehrsbetrieb übergeordneten Organs,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c dem Vorsitzenden des jeweiligen Rates des Kreises,
- c) im Falle des Abs. 1 Buchst. d dem Leiter des übergeordneten Organs

zuzuleiten, die innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden haben. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Abgabe der Beschwerde zu unterrichten.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstücks im Sicherheitsbereich von Verkehrsanlagen oder als Leiter eines Betriebes, der Rechtsträger oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines solchen Grundstücks ist, gemäß § 12 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich zentralgeleiteter Verkehrsbetriebe sowie von Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke, in allen übrigen Fällen den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15

Anwendung spezieller Rechtsvorschriften

(1) In anderen Rechtsvorschriften bestehende spezielle Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Müssen auf Grund von Investitionen

- Bauwerke in Sicherheitsbereichen oder Hindernisbegrenzungsflächen von Verkehrsanlagen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verändert oder ausnahmsweise abgerissen,
- Pflanzungen in Sicherheitsbereichen oder Hindernisbegrenzungsflächen von Verkehrsanlagen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung umgesetzt oder beseitigt,

— Stütz- oder Geröllmauern oder ähnliche Bauwerke gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung zur Sicherung von Verkehrsanlagen oder zur Sicherung von Grundstücken der Bürger errichtet

werden, hat die Vorbereitung und Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen unter Beachtung der für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Folgeinvestitionen erlassenen Rechtsvorschriften zu erfolgen. In diesen Fällen sind die Vorschriften des § 3 Absätze 3 und 4 sowie § 8 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht anzuwenden.

(3) Die Rechtsvorschriften über Folgeinvestitionen finden auch Anwendung, wenn zur Herstellung des Zustandes gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Bauwerke verändert oder ausnahmsweise abgerissen werden müssen.

(4) Bei der Mitbenutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die nach den geltenden Rechtsvorschriften geforderten Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung einzuhalten. Die Bestimmungen über finanziellen Ausgleich und Entschädigung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 dieser Verordnung sind bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht anzuwenden.

§ 16

Erlaß von Rechtsvorschriften

Der Minister für Verkehrswesen erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane

- a) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie
- b) Anordnungen und Standards, insbesondere über
 - die Bedingungen für die Gestaltung und Nutzung sowie das Errichten und Ändern von Bauwerken und Pflanzungen in Sicherheitsbereichen,
 - Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsanlagen mit Verkehrsanlagen sowie von Verkehrsanlagen untereinander, deren technische Gestaltung sowie das Errichten und Ändern dieser Kreuzungen und Näherungen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBL I Nr. 57 S. 515) wie folgt geändert:
 1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einrichtungen und volkseigenen Betriebe des Straßenwesens sowie die Rechtsträger und Eigentümer betrieblich-öffentlicher Straßen, die örtlichen Staatsorgane und das Ministerium für Verkehrswesen haben die Verantwortlichen anzuhalten, die ihnen gemäß den §§ 13 bis 16 obliegenden Pflichten zu erfüllen.“
 2. Im § 24 Abs. 1 ist

„ — die Höhe oder das Versagen eines finanziellen Ausgleichs (§ 18),“

 zu streichen.
 3. Im § 25 Abs. 1 ist

„ — Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,“

 zu streichen.
 4. Die §§ 18 und 19 sind zu streichen.

Berlin, den 12. Dezember 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1978

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 aufgehoben wurden:

Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrberameistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL Nr. 18 S. 105) und die dazu erlassene

- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. September 1952 (GBL Nr. 134 S. 890),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 (GBL Nr. 161 S. 1213),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1966 (GBL II Nr. 41 S. 257)

sowie die

- Zweite Verordnung vom 12. Januar 1970 (GBL II Nr. 4 S. 16).

Berlin, den 28. Dezember 1978

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

— Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes —

vom 18. Dezember 1978

Für die weitere Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzwirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBL I Nr. 36 S. 341) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Leistung von Barauszahlungen sind von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Bürokassen zu führen. Barauszahlungen für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung des § 17 Abs. 1 über die Bürokassen zu leisten und abzurechnen. Die örtlichen Räte haben eine zentrale Bürokasse (Zentralkasse) zu führen. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte fest, für welche Fachorgane und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen infolge einer räumlichen Trennung oder aus anderen Gründen eigene Bürokassen geführt werden.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung bestimmt den Mitarbeiter, der die Bürokasse zu führen hat, sowie dessen Vertreter. Er hat ferner festzulegen, durch wen mindestens einmal im Vierteljahr die Bürokasse unvermutet zu prüfen ist. Diese Prüfung ist in dem gemäß Abs. 6 zu führenden Kassenbuch mit Datum und der Unterschrift des Prüfenden zu vermerken. Bei Kassendifferenzen sind die Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festzu-

¹ 3. DB vom 20. November 1978 (GBL I Nr. 45 S. 511)

halten, das dem Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung vorzulegen ist. Bei Prüfung in Fachorganen der örtlichen Räte und in deren nachgeordneten staatlichen Einrichtungen ist das Protokoll zusätzlich dem Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates vorzulegen.

(3) Der Bargeldhöchstbestand (Kassenlimit) für die Büro-kasse ist durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung entsprechend den ökonomischen Erfordernissen unter Gewährleistung der Kassensicherheit schriftlich festzulegen. Für die Zentralkasse des örtlichen Rates und die gemäß Abs. 1 zu führenden eigenen Büro-kassen hat der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates das Kassenlimit festzusetzen.

(4) Der Bargeldbestand der Büro-kasse ist durch Barabhebung mittels Scheck vom Haushaltskonto bzw. Postscheckkonto aufzufüllen. Der Bestand der Büro-kasse, der das gemäß Abs. 3 festgelegte Kassenlimit überschreitet, ist bis spätestens Schluß des folgenden Arbeitstages bei der Bank oder Deutschen Post zugunsten des Haushalts- oder Postscheckkontos einzuzahlen. Sofern Gehalts- und Lohnzahlungen sowie Auszahlungen von Prämien, Stipendien, Honoraren, Fürsorgegeldern, Beihilfen und andere Geldausgaben an die Bevölkerung über die Büro-kasse geleistet werden, ist gemäß § 17 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Für die Fachorgane der örtlichen Räte und deren nachgeordnete staatliche Einrichtungen, die gemäß Abs. 1 eine Büro-kasse und kein eigenes Haushaltskonto führen, ist der Bargeldbestand der eigenen Büro-kasse aus der Zentralkasse des örtlichen Rates aufzufüllen. Der Betrag, der das gemäß Abs. 3 festzusetzende Kassenlimit überschreitet, ist bis spätestens folgenden Arbeitstag an die Zentralkasse des örtlichen Rates einzuzahlen.

(6) Für die Büro-kasse ist ein Kassenbuch (vereinheitlichter Vordruck) zu führen, in dem die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tägliche Kassenbestand nachzuweisen sind. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, die den Anforderungen gemäß § 22 entsprechen. Die Abrechnung der Büro-kasse ist mindestens einmal im Monat vorzunehmen.

(7) Werden in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen weitere Bargeldkassen geführt, über die Bareinzahlungen gemäß § 16 und Barauszahlungen, z. B. für Postgebühren, sowie Bareinzahlungen und Barauszahlungen für Verwahrungen erfolgen, sind die Absätze 2 und 6 entsprechend anzuwenden. Auf die Führung eines Kassenbuches kann verzichtet werden, wenn über diese Bargeldkassen nur Ausgaben mit einem Höchstbestand bis zu 100 M abgewickelt werden und der Bestandsnachweis in Geld oder mit Belegen erfolgt. Bargeldkassen, über die nur Ausgaben abgewickelt werden, sind mindestens einmal im Monat abzurechnen. Der Verzicht auf die Führung eines Kassenbuches gilt auch für Bargeldkassen, über die nur Einnahmen abgewickelt werden, deren Abrechnung unter Beachtung des § 16 Absätze 2 und 4 vorzunehmen ist.“

§ 2

Der § 14 wird mit Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„(8) Auszahlungsanordnungen dürfen von den Anweisungsberechtigten gemäß Abs. 2 nur unter Vorlage der die Zahlung auslösenden Originalbelege, z. B. Rechnungen für Lieferungen und Leistungen, Abrechnungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit, unterschrieben werden. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben festzulegen, durch wen die Originalbelege unmittelbar nach der Anweisung zur Zahlung mit dem Stempelaufdruck **BEZAHLT** zu versehen sind.“

§ 3

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Leistung von Zahlungen zu Lasten von Haushaltskonten können Verrechnungsschecks ausgestellt werden, wenn

eine Zahlung in bar oder durch Überweisung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Barschecks dürfen zu Lasten von Haushaltskonten nur für die Abhebung von Bargeld zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen, Prämien, Stipendien, Honoraren, Fürsorgegeldern, Beihilfen und für andere Geldausgaben an die Bevölkerung sowie zur Eröffnung bzw. Auffüllung von Büro-kassen ausgestellt werden. Zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen oder für Einkäufe dürfen keine Barschecks verwendet werden. Für alle ausgegebenen Schecks müssen Quittungen der Empfänger vorliegen.“

§ 4

Der § 17 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Barauszahlungen sind nur gegen Quittung zu leisten. Sofern die Quittungsleistung nicht auf dem die Zahlung auslösenden Beleg erfolgt, ist die Quittung diesem Beleg beizufügen. Bei Barauszahlungen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht des Empfangsberechtigten dem Beleg beizufügen. Bei der Auszahlung von Prämien ist die Quittung des Prämienempfängers einzuholen und nachträglich dem Kassenbeleg beizufügen. Bei Barauszahlungen für Lieferungen und Leistungen bis zu 50 M im Einzelfall oder in mehreren gleichartigen Fällen kann die Auszahlungsanordnung nachträglich erteilt werden.

(3) Wird Mitarbeitern Bargeld für Einkäufe oder zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen ausgehändigt oder ein Abschlag zur Durchführung von Dienstreisen gewährt, haben sie innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Zahlung oder Beendigung der Dienstreise eine Abrechnung über die Verwendung des ihnen übergebenen Betrages vorzunehmen. Belege und Quittungen sind der Abrechnung beizufügen. Restbeträge sind bis zum gleichen Zeitpunkt zurückzuzahlen. Es ist unzulässig, ausgehändigtes Bargeld zwischenzeitlich auf ein Spargirokonto oder Sparkonto einzuzahlen.

(4) Werden Gehälter und Löhne, Prämien, Stipendien, Honorare, Fürsorgegelder, Beihilfen und andere Geldausgaben an die Bevölkerung nicht spätestens bis zum 3. Arbeitstag nach dem Zahltag an den Empfänger ausgezahlt, sind diese Beträge auf das Konto einzuzahlen, von dem sie abgehoben wurden, oder über die Büro-kasse zu vereinnahmen.

(5) Die von der Bank oder der Deutschen Post ausgegebenen Scheckhefte sind fortlaufend unter Angabe der Scheckvordrucknummer in einem Nachweis (in Buchform) festzuhalten. Zur Kontrolle der Verwendung und der Abrechnung der einzelnen Schecks ist eine Schecküberwachungsliste zu führen, in der die Schecknummer, das Ausstellungsdatum, die Höhe des Betrages, der Empfänger und der Zahlungsgrund nachzuweisen sind. Das Ausstellen von Blankoschecks ist untersagt.“

§ 5

Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschußzahlungen sowie Voraus- und Anzahlungen sind nur zulässig, soweit das nach den Rechtsvorschriften gestattet ist. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß für diese Zahlungen einschließlich des gemäß § 17 Abs. 3 ausgehändigten Bargeldes oder gewährten Abschlages ein Nachweis (in Buchform) geführt und der darin festzulegende Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung kontrolliert wird.“

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1978

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung Nr. 34¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Dezember 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Januar 1979 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 250. Geburtstages von Gotthold Ephraim Lessing.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Szenenbild mit Saladin, Nathan und dem Tempelherrn aus dem dramatischen Lehrgedicht „Nathan der Weise“, darunter zweizeilig „GOTTHOLD EPHRAIM LESSING“. Oben die Jahreszahlen „1729“ und „1781“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1979 20 MARK ·“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1978

Der Präsident der Staatsbank
 der Deutschen Demokratischen Republik
 K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 33 vom 31. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419)

Anordnung
über die Beratungsstelle für die Anwendung
chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR
- Chemieberatungsstelle -
vom 15. Dezember 1978

Zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Herstellung und Anwendung von chemischen Rohstoffen, Werkstoffen, Erzeugnissen und Sekundärrohstoffen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nimmt die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (nachfolgend Chemieberatungsstelle genannt) ihre Tätigkeit für die Beratung und Kontrolle bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der hohen Materialökonomie bei der Anwendung von chemischen Erzeugnissen auf.

(2) Die Chemieberatungsstelle nimmt als nachgeordnetes Organ des Ministeriums für Chemische Industrie staatliche Befugnisse des Ministers zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Anwendung von chemischen Erzeugnissen wahr. Sie führt die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Anwendern chemischer Erzeugnisse, mit den wirtschaftsleitenden und bilanzierenden Organen, mit wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen durch. Sie sichert ein enges Zusammenwirken mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für Preise. Die Verantwortung der für die Anwendung sowie für die Bilanzierung von chemischen Erzeugnissen zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe wird durch die Tätigkeit der Chemieberatungsstelle nicht berührt.

(3) Chemische Rohstoffe, Werkstoffe und Erzeugnisse sowie Sekundärrohstoffe (nachfolgend chemische Erzeugnisse genannt) im Sinne dieser Anordnung sind ausgewählte Erzeugnisse, die in einer Nomenklatur des Ministers für Chemische Industrie festgelegt werden.

(4) In staatlichen Einsatzbestimmungen kann für die Herstellung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen eine Genehmigungspflicht festgelegt werden. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf bereits in der Produktion befindliche Erzeugnisse.

§ 2

(1) Die Hersteller, Importeure, Verarbeiter und Anwender von chemischen Erzeugnissen, der Produktionsmittelhandel für chemische Erzeugnisse (nachfolgend Anwender genannt) sowie deren wirtschaftsleitende Organe und die ihnen übergeordneten zentralen staatlichen Organe haben in ihrer Tätigkeit die volkswirtschaftlichen Erfordernisse zur Qualitätssicherung und -erhöhung unter dem Gesichtspunkt einer hohen Materialökonomie und der Anwendung wissenschaftlich begründeter Materialverbrauchsnormen und Standards für den Einsatz von chemischen Erzeugnissen sowie die Bildung optimaler Bestände durchzusetzen. Hierzu ist insbesondere:

- die Anwendung der chemischen Erzeugnisse auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Produktion hochwertiger Konsumgüter, die materielle und ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erhöhung des Exportes zu richten,
- auf die Substitution chemischer Erzeugnisse durch Nutzung einheimischer Rohstoffe, Erzeugnisse und Sekundärrohstoffe Einfluß zu nehmen,
- die volkswirtschaftlich effektive Auswahl von chemischen Erzeugnissen bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen, Technologien und Konstruktionen unter Vermeidung ungerechtfertigter Importe zu treffen,
- die Anwendung wissenschaftlich begründeter Materialverbrauchsnormen und Standards für den Einsatz von Chemieerzeugnissen sowie für optimale Bestände durchzusetzen,
- durch Anwendungsgebote und Anwendungsverbote in staatlichen Einsatzbestimmungen auf der Grundlage exakter Untersuchungen der volkswirtschaftlich effektivste Einsatz von chemischen Erzeugnissen zu gewährleisten,
- bei der Errichtung von Anlagen und dem Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen die Übereinstimmung mit der planmäßigen wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktion und der Bilanzierung von chemischen Erzeugnissen, insbesondere in Form von Rohstoffen zum Betreiben der Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen zu gewährleisten,
- durch die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen Einfluß auf die Sicherung des volkswirtschaftlich effektivsten Werkstoffeinsatzes und der sparsamsten Verwendung von chemischen Erzeugnissen zu nehmen.

(2) Besondere in Rechtsvorschriften festgelegte Abnahmebedingungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Die Chemieberatungsstelle berät die Anwender und orientiert sie auf die vorrangige Anwendung chemischer Erzeugnisse aus der Produktion der DDR und den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR. Die Chemieberatungsstelle gibt für spezifische Importmaterialien — chemische Erzeugnisse — eine Liste heraus, die in kontinuierlichen Abständen zu aktualisieren ist. Sie überwacht und kontrolliert den ökonomischen und technisch richtigen Einsatz sowie die sparsame Verwendung chemischer Erzeugnisse.

(2) Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, den für die Anwender zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden Organen¹ Auflagen zur koordinierten planmäßigen Durchsetzung der Substitution zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die Substitution anderer Werkstoffe durch chemische Erzeugnisse hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes zu begutachten. Bei den Aufgaben zur Substitution arbeitet sie mit den Werkstoffberatungsstellen anderer Bereiche der werkstoffherstellenden Industrie zusammen.

(3) Die Chemieberatungsstelle wirkt mit bei der Ausarbeitung von Direktiven der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe zur Vorbereitung und Ausarbeitung volkswirtschaftlich wichtiger Chemiebilanzen unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Anwendung von chemischen Erzeugnissen. Sie unterstützt die bilanzierenden Organe bei der Bilanzierung und kontrolliert dazu die Ökonomie des Einsatzes chemischer Erzeugnisse. Sie wirkt mit bei der Bestätigung ausgewählter Bilanzen für chemische Erzeugnisse.

(4) Die Chemieberatungsstelle untersucht Fehler und Mängel bei der Verarbeitung und Anwendung chemischer Erzeugnisse und veranlaßt Maßnahmen zu deren Beseitigung.

§ 4

(1) Die Chemieberatungsstelle wirkt mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Konzeptionen auf dem Gebiet des Werkstoffeinsatzes und der Materialökonomie durch die dafür zuständigen Organe. Sie führt eigene Untersuchungen zur Bedarfsentwicklung, Weiterentwicklung der Gebrauchseigenschaften chemischer Erzeugnisse und zur Ökonomie des Werkstoffeinsatzes, vor allem bei den Hauptanwendern chemischer Erzeugnisse, durch.

(2) Die Chemieberatungsstelle sichert eine einheitliche Information der verarbeitenden Industrie über chemische Erzeugnisse, neue Anwendungsgebiete, Kennwerte und Ergebnisse der Applikationsforschung durch Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Anwendung chemischer Erzeugnisse.

§ 5

Die Chemieberatungsstelle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- Kontrollen über die Wahrnehmung der Verantwortung für den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz chemischer Erzeugnisse, die konsequente Einhaltung von staatlichen Einsatzbestimmungen (Anwendungsgebote und -verbote) für chemische Erzeugnisse und eine kontinuierliche Arbeit mit Materialverbrauchs-, Vorrats- und Materialbestandsnormen durchzuführen,
- Untersuchungen über die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen einschließlich der Nutzung und Verarbeitung der dabei anfallenden Sekundärrohstoffe durchzuführen,

¹ bilanzbeauftragte Organe bei S- und M-Positionen sowie bilanzierende Organe für Sortiments- und Einzelpositionen

- auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Veränderung, Neuschaffung bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften, wie Veränderung von Standards, Preisregelungen u. ä., mit dem Ziel der Erhöhung der Effektivität des Einsatzes chemischer Erzeugnisse aktiv Einfluß zu nehmen,
- bei Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin sowie von Rechtsvorschriften über die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von chemischen Erzeugnissen gegenüber den Anwendern, wirtschaftsleitenden Organen und Räten der Bezirke Auflagen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln zu erteilen,
- von den Anwendern, den wirtschaftsleitenden Organen und den Räten der Bezirke Stellungnahmen zu Vorschlägen und Empfehlungen der Chemieberatungsstelle einzuholen,
- mit den Anwendern zeitlich abgegrenzte Kontrollpläne über durchzuführende Überprüfungen festzulegen.

§ 6

(1) Jede Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Technologien oder Konstruktionen bedarf hinsichtlich des Einsatzes chemischer Erzeugnisse, deren Nomenklatur in staatlichen Einsatzbestimmungen festgelegt wird, der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Anwender chemischer Erzeugnisse haben die Unterlagen über die für solche Neu- und Weiterentwicklungen vorgesehenen Materialien und Sortimente bis spätestens zur Nomenklaturstufe K 2, V 2 oder A 4 unaufgefordert der Chemieberatungsstelle zur Prüfung des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes chemischer Erzeugnisse vorzulegen. Soweit in der staatlichen Einsatzbestimmung gefordert, sind die Unterlagen über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Anwenders einzureichen.

(3) Die Chemieberatungsstelle fertigt über die Prüfungen einen staatlichen Prüfbescheid aus. In diesem Prüfbescheid können verbindliche Auflagen zur Veränderung der Materialauswahl erteilt werden.

(4) Der Prüfbescheid stellt unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erteilten Auflagen die staatliche Genehmigung für die getroffene Materialauswahl dar und berechtigt zur Bestellung des Materials im Rahmen der Bilanzanteile. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 11 zu enthalten.

(5) Auflagen gemäß Abs. 4, die Vorschriften über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien in Standards oder anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die entgegenstehenden Standards oder Rechtsvorschriften sind für die Geltungsdauer der Auflagen nicht anzuwenden. Die Auflagen gelten als Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 565) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 602).

§ 7

(1) Bei vorgesehenen Importen von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, mit denen chemische Erzeugnisse verarbeitet werden oder bei denen sie als Zulieferungen bzw. als Ersatzteile verwendet werden sollen, haben die Anwender über ihr zuständiges wirtschaftsleitendes Organ, unabhängig von den in anderen Rechtsvorschriften geregelten Genehmigungen für Importe, bei der Chemieberatungsstelle die Erteilung einer Genehmigung der Chemieberatungsstelle zu beantragen. Die Genehmigung ist einzuholen:

- soweit es sich um Vorhaben nach den Rechtsvorschriften für Investitionen handelt, zur Investitionsvorentscheidung,
- in allen anderen Fällen vor Stellung des Importantrages.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den vorgesehenen bzw. erforderlichen Einsatz chemischer Erzeugnisse. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 11 zu enthalten.

(2) Die Chemieberatungsstelle begutachtet im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, insbesondere dem Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen, wichtige Investitionsvorhaben der chemischen Industrie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Verbesserung des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes und der Qualität chemischer Erzeugnisse.

§ 8

(1) Die Chemieberatungsstelle ist dem Minister für Chemische Industrie unterstellt. Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist ihm für die Tätigkeit der Chemieberatungsstelle verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sitz der Chemieberatungsstelle ist Halle/Saale².

(2) Die Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle haben sich bei ihrer Tätigkeit mit Dienstausweis bzw. schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters der Chemieberatungsstelle auszuweisen. Ihnen ist zur Erfüllung des Arbeits- bzw. Kontrollauftrages Einsicht in die erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist verantwortlich für die Gewährleistung der Belange des Geheimnisschutzes durch die Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle einschließlich schutzrechtlicher Fragen.

§ 9

(1) Der Minister für Chemische Industrie kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen, wenn beim Einsatz von chemischen Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 3 durch Anwender

- die in staatlichen Einsatzbestimmungen für chemische Erzeugnisse getroffenen Festlegungen nicht eingehalten werden,
- Auflagen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 4. Anstrich oder § 6 Abs. 3 nicht erfüllt werden,
- Neu- und Weiterentwicklungen gemäß § 8 Abs. 1 ohne die staatliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 weitergeführt werden,
- Importe gemäß § 7 Abs. 1 ohne die dort geregelte Genehmigung durchgeführt werden

und sich daraus erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile in der Bilanzdurchführung ergeben oder die angeführten Verstöße mehrfach begangen wurden.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die materielle Verantwortlichkeit mit Ausnahme der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(5) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(6) Die zuständigen Leiter haben im Falle der Verhängung einer Wirtschaftssanktion die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 10

Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist berechtigt, bei Verstößen gegen

- die Wahrnehmung der Rechte des Leiters oder der Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle gemäß § 5 und § 8 Abs. 2 Satz 2,

- die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen gemäß den §§ 6 und 7

beim Disziplinarbefugten die Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen den dafür verantwortlichen Leiter anzuregen. Die Entscheidung des Disziplinarbefugten über die Anregung ist dem Leiter der Chemieberatungsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Gegen

- Auflagen der Chemieberatungsstelle gemäß § 3 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 3,
- Prüfbescheide gemäß § 6 Abs. 3 und
- die Ablehnung oder Einschränkung von Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 1

ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung die schriftliche Beschwerde beim Leiter der Chemieberatungsstelle zulässig. Beschwerden zu Prüfbescheiden bzw. gegen die Ablehnung oder Einschränkung von Importgenehmigungen sind über das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ einzureichen, das binnen 2 Wochen zu entscheiden hat, ob es die Beschwerde mit einer entsprechenden Begründung an den Leiter der Chemieberatungsstelle weiterleitet oder zurückweist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie vom Leiter der Chemieberatungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dem Minister für Chemische Industrie zuzuleiten. Der Minister entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1978

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quaaß
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung
über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Plastlenkstelle**

vom 19. Dezember 1978

§ 1

Die Anordnung vom 22. März 1967 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle (GBl. II Nr. 29 S. 173) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1978

Der Minister für Materialwirtschaft
Rauchfuß

**Anordnung
über den Einsatz von Kunststoffen
für die Neuaufnahme der Produktion
von Kunststoffteilen**

vom 15. Dezember 1978

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Kunststoffen sowie zur Sicherung der planmäßigen Erweiterung der Produktion und der Verwendung von Kunststoffteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Handwerksbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die Kunststoffteile herstellen oder Kunststoffteile anwenden oder Formwerkzeuge für die Produktion von Kunststoffteilen herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für die den Betrieben gemäß Abs. 1 übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.

(3) Kunststoffteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Kunststoffen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Kunststoffteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyester.

§ 2

**Grundsätze für die Neuaufnahme der Produktion
von Kunststoffteilen**

(1) Mit der Neuaufnahme der Produktion von Kunststoffteilen sind zur Sicherung eines volkswirtschaftlich effektiven Plastensatzes unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner und arbeitszeitsparender Technologien und Verfahren,
- Erhöhung der Qualität bei Erzeugnissen, für deren Herstellung Kunststoffteile eingesetzt werden,
- Verbesserung der materiell-technischen Versorgung mit Zuliefererzeugnissen durch gezielte Substitution mit Kunststoffen,
- umfassende Ausnutzung der Kunststoffstoffeigenschaften.

(2) Entsprechend den spezifischen Gebrauchseigenschaften der Kunststoffe ist ihre Verwendung zur Produktion von Kunststoffteilen grundsätzlich auf die in der Anlage I aufgeführten Einsatzgebiete zu konzentrieren.

**Staatliche Genehmigung für die Neuaufnahme
der Produktion von Kunststoffteilen**

§ 3

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Kunststoffteilen im Urformverfahren auf der Basis der Kunststoffe gemäß Abs. 2 sowie deren Regenerate bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei

- Fortführung einer laufenden Produktion von Kunststoffteilen Ersatzformwerkzeuge,
- Erweiterung der Produktion von Kunststoffteilen zusätzliche Formwerkzeuge,
- Produktion von Kunststoffteilen, deren Formgestaltung unter Beibehaltung des Verwendungszweckes verändert wird, neue Formwerkzeuge benötigt werden.

(2) Die staatliche Genehmigung erteilen die Chemieberatungsstelle und die zuständigen bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe (nachfolgend genehmigungsbefugte Organe genannt) wie folgt:

- a) Chemieberatungsstelle für Kunststoffteile aus
- | | |
|--|---------|
| Niederdruck-Polyäthylen | (PE-HD) |
| Polypropylen | (PP) |
| Polystyrol, normal | (PS) |
| Styrol-Kopolymerisaten mit Akrylnitril | (SAN) |
| Styrol-Kopolymerisaten mit Butadien, Akrylnitril | (ABS) |
| Polystyrol, schlagzäh | (PS sz) |
- b) VEB Chemische Werke Buna für Kunststoffteile aus ungesättigten Polyester
- | | |
|--|-------|
| Polykarbonat | (UP) |
| Polyphenylenoxid | (PC) |
| Polyvinylchlorid einschließlich PVC, schlagzäh | (PVC) |
| Polystyrol, schäumbar | (EPS) |
| Polyformaldehyd | (POM) |
| Zelluloseazetat | (CA) |
- c) VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ für Kunststoffteile aus
- | | |
|---|---------|
| Polyamiden, einschließlich Modifikationen | (PA) |
| Hochdruck-Polyäthylen | (PE-ND) |
| Äthylen-Vinylacetat-Kopolymeren | (EVA) |
- d) VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz für Kunststoffteile aus
- | | |
|---|--------|
| Polymethylmethakrylat | (PMMA) |
| Harnstoff-Formaldehydharz-Preßmassen | (UF) |
| Dizyandiamid-Formaldehydharz-Preßmassen | (DD) |
| Melamin-Formaldehydharz-Preßmassen | (MF) |
- e) VEB Sprelwerke Spremberg für Kunststoffteile aus Polyesterharzformmassen (Premix, Prepreg und rieselfähige Formmassen)
- (UP-Formmassen)
- f) VEB Synthesewerk Schwarzheide für Kunststoffteile aus Polyurethanen
- (PUR)

(3) Die Neuaufnahme der Produktion sowie die Fortführung und Erweiterung der Produktion gemäß Abs. 1 und die Produktion der dazu notwendigen Formwerkzeuge dürfen erst dann erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt wurde. Für die erteilte Genehmigung sind die Kunststoffteile und die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweispflichtig.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind durch die Kunststoffteile anwendenden Betriebe gemäß Anlage 2 zu stellen. Bei Kunststoffteilen für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export und bei Kunststoffteilen, die für den produktiven Verbrauch in mehreren Betrieben eingesetzt werden, ist der Herstellerbetrieb antragspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion über den Leiter des übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte bei dem genehmigungsbefugten Organ zu beantragen. Anträge der Betriebe aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie an die Chemieberatungsstelle sind über ihr übergeordnetes Organ und das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge direkt an das genehmigungsbefugte Organ.

(2) Die Anträge sind von den Betrieben so rechtzeitig zu stellen, daß die materiell-technische Versorgung in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Plastikformteile herstellenden Betrieben und ihren Abnehmern nicht beeinträchtigt wird, und zwar

- bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,
- in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastikformteilzeichnung.

§ 5

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben die Einhaltung der Pflichten gemäß § 4 durch die ihnen unterstellten Betriebe zu kontrollieren und durchzusetzen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Räte der Bezirke haben die Anträge der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen an einen volkswirtschaftlich effektiven Plasteeinsatz unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses gemäß § 2 zu prüfen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 6

(1) Über Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung ist durch die genehmigungsbefugten Organe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(2) Die staatliche Genehmigung für die Produktion von Plastikformteilen kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann auf einen bestimmten Verwendungszweck der Plastikformteile oder auf den Produktionsumfang oder auf einen bestimmten Herstellerbetrieb eingeschränkt werden.

(3) Der Leiter der Chemieberatungsstelle erteilt die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Plastikwerkstoffe, die Formwerkzeuge und die Plastikformteile zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen. Die Leiter der anderen genehmigungsbefugten Organe erteilen die staatliche Genehmigung nach Abstimmung mit den für die Formwerkzeuge und die Plastikformteile zuständigen bilanzierenden Organen.

§ 7

(1) Die Chemieberatungsstelle hat die genehmigungsbefugten Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle und der anderen genehmigungsbefugten Organe gemäß § 3 Abs. 2 sind vom Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dem Leiter seines übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte zur Prüfung zu übergeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter des übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte entscheidet innerhalb von 2 Wochen nach Zugang, ob die Beschwerde mit einer dementsprechenden Stellungnahme an den Minister für Chemische Industrie weitergeleitet oder zurückgewiesen wird. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet über an ihn weitergeleitete Beschwerden innerhalb von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastikwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastikformteilen (GBl. I Nr. 64 S. 810) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1978

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quaaas
Staatssekretär

Anlage I
zu vorstehender Anordnung

Einsatzgebiete für die Verwendung
von Plastikwerkstoffen zur Produktion von Plastikformteilen
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung

Die Festlegung von Verwendungsverboten in staatlichen Einsatzbestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

1. ungesättigte Polyester einschließlich Preßmassen in Verbindung mit Glassidenerzeugnissen (UP) für
 - Bauteile und Decksaufbauten des Schiffbaus
 - Bauteile für Schienen- und Straßenfahrzeuge, elektrische Geräte und Anlagen
 - Behälter für Chemieanlagen, Landmaschinen und Fahrzeugbau
 - Maschinenverkleidungen
 - Rettungs- und Sportboote
2. Polyamide einschließlich Modifikationen (PA) für
 - Bauteile für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik und der Feinwerktechnik
 - Bauteile für Maschinen und technische Anlagen (Lager, Buchsen, Lüfter und Pumpenteile)
 - Zuliefererzeugnisse, wie z. B. Armaturen
 - Formteile für die Möbelindustrie (Beschlüge, Scharniere)
3. Niederdruck-Polyäthylen (PE-HD) für
 - Bauteile im Maschinenbau einschließlich Landmaschinen- und Fahrzeugbau und in der Elektrotechnik/Elektronik
 - Bauteile, wie z. B. Verkleidungen, Gehäuse, Behälter
 - Verpackungsbehälter für die chemische Industrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Fässer, Kanister, Container, Flaschen, Flaschen- und Milchkästen, Fleisch- und Backwarenbehälter)
 - Haushaltswaren
 - Spielwaren
4. Hochdruck-Polyäthylen (PE-ND) für
 - technische Formteile
 - Verpackungsbehälter, Flaschen und Verschlüsse
 - Haushaltswaren
 - Spielwaren

5. Polypropylen

(PP)

für

- Bauteile, wie z. B. Gehäuse, Verkleidungen, Behälter
- technische Teile zum Einsatz in der Elektrotechnik/Elektronik, im Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- elektrische Konsumgüter
- Spulenkörper für textile Fasern
- Haushaltswaren und Campingartikel

6. Polyvinylchlorid

(PVC)

weichmacherfrei

für

- Formteile für den Rohrleitungsbau, wie z. B. Fittings

mit Weichmacher

für

- technische Formteile (Dichtungen, Faltenbälge, Manschetten)
- Wetter- und Arbeitstiefel
- Spielwaren (Bälle, Puppen)
- Haushaltswaren

7. Polystyrol einschließlich Modifikationen (PSn, PSSz, SAN, ABS)

(PS)

für

- isolierende und andere Bauteile in der Elektrotechnik/Elektronik mit hohen Ansprüchen an die elektrischen Werte
- Präzisionsteile der Feinwerktechnik und der Büromaschinenproduktion und der Herstellung von optischen Geräten und Uhren
- Spulenkörper, Skalen, Zahlenrollen, Tastenknöpfe
- Schreibgeräte
- Elektroinstallationsmaterial

Polystyrol, schäumbar

für

- Verpackungs- und Transportkästen und -behälter für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse
- formgeschäumte Teile für Isolierungen

8. Polyurethane

(PUR)

Hartschaum

für

- Verkleidungen und Gehäuse bei Geräten und Anlagen der Elektroindustrie einschließlich EDV-Anlagen sowie von Maschinenbauerzeugnissen
- Möbelschiebekästen

Weichschäume

für

- formgeschäumte Polsterungsteile

halbharte und Integralschäume

für

- Teile des Fahrzeugbaus zur Erhöhung der inneren Sicherheit im Fahrzeug
- Bauteile im Apparatebau
- Verpackungsmittel für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse

Elastomere

für

- Buchsen, Lager, Dichtungen, Manschetten
- Funktionsteile in der Elektroindustrie

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Antrag zur staatlichen Genehmigung der Produktion von Plastformteilen ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen und hat mindestens zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ bzw. Staatsorgan
- herzustellendes Plastformteil
 - Bezeichnung
 - Menge in Stück/a
 - Preisvorschlag in M/1 000 Stück
- Bezeichnung des Erzeugnisses, in welches das Plastformteil eingeht, ELN-Nr.
- Funktion des Plastformteils und sich daraus ableitende technische Parameter sowie Anforderungen an den Plastwerkstoff
- Zeichnungsunterlagen
- vorgesehener Plastwerkstoff
 - Type
 - Menge in g/Stück
 Mengenangabe in t/a jeweils für das Jahr der Produktionsaufnahme und die darauffolgenden 3 Jahre
- vorgesehener Zeitpunkt der Produktionsaufnahme
- vorgesehene Technologie der Plastverarbeitung
- vorgesehener Herstellerbetrieb des Plastformteils
- technisch-ökonomische Begründung des Plasteneinsatzes
- Berechnung des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Nutzens
- Anzahl der benötigten Formwerkzeuge für den vorgesehenen Produktionszeitraum
- vorgesehener Herstellerbetrieb der Formwerkzeuge
- voraussichtlicher Preis je Formwerkzeug
- Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Anordnung

über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart

– Staatliche Einsatzbestimmung –

vom 15. Dezember 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verpackungsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 33) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von

Polyäthylenfolie niederer Dichte	ELN-Nr. 145 63 121
Polyäthylenfolie hoher Dichte	ELN-Nr. 145 63 111
Polyvinylchlorid-hart-Folie	ELN-Nr. 145 63 211

(nachfolgend Plastfolien genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel zum Abdecken und Abdichten ist nur zulässig

- für Exporterzeugnisse
- für den Inland- und Produktionsverbrauch gemäß den Anlagen,

wenn mit der Bedarfsforschung als Grundlage für die Festlegung der staatlichen Fonds und der Verwendung dieser Fonds nach volkswirtschaftlicher Rang- und Reihenfolge gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ die Nachweise gemäß Abs. 2 erbracht werden.

(2) Nachzuweisen sind

a) bei Exporterzeugnissen

- die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs. Das bilanzierende Organ ist berechtigt, die Bereitstellung vom Abschluß des Exportauftrages abhängig zu machen.
- die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen für die benötigte Folienmenge durch den Bedarfsträger;

b) bei Erzeugnissen für den Inland- bzw. Produktionsverbrauch

- die technisch-ökonomischen Gründe für den Einsatz von Plastfolien einschließlich des Nachweises über die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen,
- die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke,
- die Möglichkeit des Wiedereinsatzes von Plastfolien;

c) beim Einsatz als Verpackungsmittel zusätzlich zu Buchst. b

- die Erreichung eines hohen Verpackungseffektes mit dem Ziel der Erhaltung des Gebrauchswertes und der Qualität der Erzeugnisse,
- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel.

In diesem Zusammenhang ist die anwendungstechnische Beratung der Verwender von Plastfolien durch die Lieferer, insbesondere über Folienart und Folienstärke, zu verstärken.

§ 2

(1) Die Chemieberatungsstelle ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1978 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu stellen.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Bedarfsträgern innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

Der staatlichen Einsatzbestimmung liegt der derzeitige Stand der technischen Entwicklung in den entsprechenden Industriezweigen zugrunde. Über vorgesehene Veränderungen der Abpacktechnologien und Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen, die zu Bedarfsforderungen mit einem Mehrverbrauch an Folie führen, ist mit der Vorbereitung von Investitionen der VEB Orbitaplast zu informieren. Der VEB Orbitaplast hat die Information mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Chemische Industrie zu übergeben.

§ 4

Gegen Festlegungen des bilanzbeauftragten Organs zu Bedarfsnachweisen (§ 1) sowie gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle zu Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (§ 2) kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang über den Leiter des übergeordneten Organs schriftlich begründete Beschwerden beim Minister für Chemische Industrie eingelegt werden. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzutellen und zu begründen.

§ 5

Bei Änderungen und Ergänzungen sowie bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen über den Einsatz von Plast-

folien ist die staatliche Einsatzbestimmung des Ministeriums für Leichtindustrie über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschert und bedruckt¹, zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft berechtigt, von den Versorgungsbereichen Konzeptionen über die Sicherung des sparsamen Verbrauchs von Plastfolien und dementsprechende Maßnahmen zu fordern.

(2) Vom Ministerium für Chemische Industrie können in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft für bestimmte Anwendungsgebiete von Plastfolien spezielle Einsatzrichtlinien erlassen werden.

(3) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. November 1971 über den Einsatz von Polyäthylen-Folie niedriger Dichte und Polyvinylchlorid-hart-Folie (GBl. II Nr. 80 S. 712) außer Kraft.

(3) Soweit bereits Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen dieser Anordnung für alle ab 1. Januar 1979 zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die Wirtschaftsverträge sind dementsprechend zu ändern bzw. aufzuheben.

Berlin, den 15. Dezember 1978

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 31. Mai 1978 über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschert und bedruckt - Staatliche Einsatzbestimmung - (GBl. I Nr. 18 S. 187).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Polyäthylenfolie niedriger Dichte, ELN-Nr. 145 63 121

1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Verpackung und Abdeckung für Frischfleisch einschließlich gefrosteter Ware, Fischerzeugnisse

Verpackung für Rohtabak

Verpackung von Obst für die Arbeiterversorgung

Abdeckung von

- Lagerobst
- Gärbehältern

Verpackung von

- Geflügel
- Geflügelteilstücken
- Räucherfisch
- Frischfleisch und gefrosteter Ware
- Wurstwaren
- Molkeerzeugnissen

für die Selbstbedienung aus Kühltruhen der Kaufhallen.

Verpackung von

- Gurken
 - Frischobst
- für die Selbstbedienung.

Bei Nachweis einer Wiederverwendung für

- Foliengewächshäuser
- Ersatzabdeckungen für Foliengewächshäuser
- Kartoffelvorkeimzelte
- Kartoffelvorkeimbeutel

Folie zur Abdeckung bzw. Lagerung von

- Getreide
- Gemüse
- Speisekartoffeln
- Pflanzkartoffeln
- Zuckerrüben
- mineralischen Düngern
- Silage

Folie für Freilandgemüseabdeckung

Mulchen für Erdbeeren

Folie für Wasser- und Güllespeicherung

Verpackung von Baumschulerzeugnissen.

2. Chemische Industrie

Verpackung von

- Fotochemikalien
- fotochemischen Papieren
- Abdeckfolien für Chemiefasern
- Düngemitteln
- Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen und Geräten
- Kautschuk
- Ferriten
- Protektoren
- Reifenreparaturmaterial.

3. Elektroindustrie

- Medizinisch-röntgentechnische und -elektrotechnische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse der Kerntechnik
- Elektrische und elektronische Geräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen
- Optisch-mechanische Geräte
- Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitung
- Schutzfolie für hochempfindliche Hörrundfunk- und Fernschrundfunkempfänger
- Trafos und Wandler
- Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
- Batteriezellen
- Isolierungen.

4. Textilindustrie

Verpackung von

- Spitzen und Gardinen
- Strumpfwaren
- hochwertigen Schlafdecken.

5. Bauwesen

Gleisunterzug

Grundwasserschutz

Wasserdampfsperren

Feuchtigkeitsschutz für Faserplatten bzw. Gipskartonplatten

Winterfestmachung

Auskleidung von

- Vorratsbehältern
- Speicherbecken
- Feuerlöschleichen

Schrumpffolie für die Verpackung hochwertiger grobkeramischer Erzeugnisse (Drainageröhre)

Verpackungsmittel als Korrosionsschutz für Heizflächen

Verpackung von Schall- und Wärmedämmelementen

Verpackung von Dämmstoffen.

6. Allgemeiner Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

Verpackung von

- Fahrzeugteilen einschließlich Ersatzteile
- Saatgut-Reinigungsmaschinen
- Bauteilen für Melkanlagen
- Haushaltgeräten und Gartengeräten
- Schrauben
- Wälzlagern
- Transfusions- und Infusionsgeräten
- medizinisch-plastischen Erzeugnissen.

7. Sonstiges

Verpackung für hygroskopische Gießereihilfsmittel

Verpackung für Hilfsmittel für die Stahlproduktion

Sammelverpackung für

- Haushaltglas
- Haushaltporzellan
- Haushaltsteingut

(als Verkaufsverpackung)

Verpackung in Verbindung mit speziellem Korrosionsschutzmittel

Trennfolien

Schrumpfhäuben

Sammelverpackungen

Verbundfolie

Säcke

Küstenschutz

Beutel, Einschläge, Einwickler nach staatlichen Einsatzbestimmungen

Abdeckung von Polstermöbeln.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Polyäthylenfolie niederer Dichte (papierähnlich), ELN-Nr. 145 63 111

1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Verpackung für geschälte Kartoffeln

Verpackung für Gefrier- und Rohkonserven

2. Chemische Industrie

Auslegen von Kautschukpaletten

Herstellung von Farbbändern

3. Elektroindustrie

Medizinisch-röntgentechnische und elektronische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse und Einrichtungen der Kerntechnik

Wärme- und Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz von Metallen

Trafos und Wandler

Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte

Isolierungen

Verpackung von

— elektrischen und elektronischen Geräten zur Messung elektrischer und magnetischer Größen

— optisch-mechanischen Geräten.

4. Sonstiges

Verpackung für Glasfasererzeugnisse

Verpackung für Spielwaren

Sammelverpackungen

Trennfolien

Verbundfolien

Folien für medizinische Zwecke

Säcke

Beutel, Einschläge und Einwickler nach staatlichen Einsatzbestimmungen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von PVC-hart-Folie, ELN-Nr. 145 63 211**1. Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Verpackung für Öl und Margarine

Verpackung für hochwertiges Speiseeis

Verpackung für Marmelade, Konfitüre und Bienenhonig (Portionsverpackungen) nur für Mitropa, Interflug und Gaststätten

Lunchboxen für Interflug

Verpackung für Erzeugnisse der Fleisch- und Fischwirtschaft

Verpackung für Essig

Verpackung für Molkereiprodukte

Sortiereinsätze und Verpackungseinsätze

Zwischenlagen für Paletten

Pikiertöpfe und -schalen

Frostschutzhauben

Halbschalen-Dräna.

2. Textilindustrie

Verpackung für Zubehörtelle der Wäscheindustrie und Oberbekleidung.

3. Chemische Industrie

Verpackung für pharmazeutische und medizinische Erzeugnisse

Verpackung für fotochemische Erzeugnisse

Folien für Heftpflaster

Selbstklebebänder und Trennfolien für Selbstklebebänder

Prägebandfolien.

4. Elektroindustrie/Elektronik

Medizinisch-röntgentechnische und elektronische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse und Einrichtungen der Kerntechnik

Erzeugnisse aus PVC-Halbzeugen

— Installationskanäle

— Robotron-Organisationsbedarf

— Einschubschutzplatten

Galvanische Elemente

Optisch-mechanische Geräte

Abdeckung und Isolierung von

— elektrischen und elektronischen Geräten zur Messung elektrischer und magnetischer Größen

— Halbleiterbauelementen und elektronischen Bauteilen

Maschinen und Ausrüstungen für EDV

— Lochkarten

— Lochstreifenkassetten

— Teile für EDV-Zentraleinheiten

Zubehör für Zeichen- und Rechenhilfsgeräte

Ausrüstungen und Korrosionsschutz von Metallen

Zubehörtelle für Hörrundfunk- und Fernschrundfunkempfänger

Trafos und Wandler

Elektroisolationen von Niederspannungsschaltgeräten

Zeitmeßgeräte

Verpackung und Isolation für elektrische Geräte und elektrische Leuchten

Verpackung und Isolation von Elektromontagematerial und elektrotechnische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge.

5. Bauwesen

Korrosions- und Isolierschichten

Auskleidung von Rohren und Behältern

Wand- und Deckenverkleidungen

Kühlturmhornden

Isolermatten

Rohrisolierungen

Bauprofile

Außenverkleidungen

Betonstrukturierelemente

Verpackung von keramischen Wandfliesen.

6. Sonstiges

Laborgeräte und -möbel

Verschlüsse, Deckel, Dosen

Kunstblumen

Teile für Musikinstrumente und Spielwaren

Organisationsmittel und Büroerzeugnisse

Oberflächenbeschichtung

Dekorationsmaterial für Theater, DEFA, Fernsehfunk

Zeichengeräte

Unterrichtsmittel

Schilder, Schablonen, Skalen

Weihnachtsbaumschmuck

Kühltaschen und Einsätze für Kühlmöbel

Kaschierungen

Schutzkappen für Maschinenbauerzeugnisse

Haushaltdosen und -kästen

Kugellagerverpackung

Typogramme

Globen

Maßhaltige Zeichen- und Kopierfolien

Verpackung für elektromechanisches Spielzeug

Verpackung für polytechnische Baukästen sowie für Rehabilitationszwecke.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Rechtspflege
vom 28. Dezember 1978

§ 1

Die folgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechtspflege sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1952 zum Jugendgerichtsgesetz (GBI. Nr. 83 S. 500),
2. Anordnung vom 1. November 1952 zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBI. Nr. 159 S. 1199),
3. Anordnung vom 5. Januar 1960 über die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte (GBI. I Nr. 2 S. 28),
4. Anordnung vom 8. Oktober 1961 über die Änderung der Anzahl der Kreisgerichte in Karl-Marx-Stadt und Bil-

dung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats in Schwedt an der Oder (GBI. II Nr. 73 S. 484),

5. Anordnung vom 12. Dezember 1961 über die Bildung eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Stadt) und eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Land) (GBI. II Nr. 83 S. 563),
6. Anordnung vom 20. Juli 1967 über die Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats Halle-Neustadt und die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt (GBI. II Nr. 75 S. 539).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

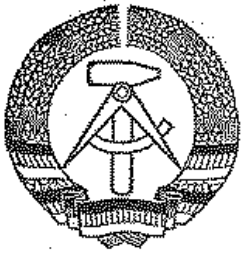
Berlin, den 28. Dezember 1978

Der Minister der Justiz
Heusinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 10. Januar 1979 enthält:

	Seite
Gesetz vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien	1
Gesetz vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin	8
Gesetz vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden	15
Gesetz vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik	22
Bekanntmachung vom 10. Oktober 1978 zum Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	28
Bekanntmachung vom 29. November 1978 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	31
Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978 zur Zollkonvention vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention)	31
Bekanntmachung vom 27. November 1978 über das Inkrafttreten des Europäischen Zusatzabkommens vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr	31



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

25

1979

Berlin, den 18. Januar 1979

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 79	Zweite Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch — Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken —	25
29. 12. 78	Anordnung über das Forschungsstudium	26
5. 12. 78	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen	29
28. 11. 78	Anordnung über diätetische Lebensmittel	32

Zweite Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch — Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken — vom 3. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung eines vereinfachten Verfahrens beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken gemäß § 298 ZGB folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt das vereinfachte Verfahren für den Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken (im folgenden als Grundstücke bezeichnet), die zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und -anlagen, Wasserläufen oder zu ähnlichen Zwecken benötigt werden.

(2) Das vereinfachte Verfahren zum Erwerb des Eigentums ist zulässig, wenn das Grundstück zugunsten des Volkseigentums erworben werden soll und der gesetzlich zulässige Kaufpreis jeweils die Höhe von 500 M nicht übersteigt.

§ 2

Vorbereitung des Vertrages

(1) Der Erwerb der Grundstücke erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Erwerber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Der Vertrag bedarf nicht der Beurkundung.

(2) Der Vertrag ist vom Erwerber auf Grund des Grenzregelungsplanes gemäß § 4 vorzubereiten. Er muß enthalten:

- die Bezeichnung und Beschreibung der zu veräußernden Grundstücke nach der Lage (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück), den bestehenden Nutzungsarten und der Größe; darüber hinaus sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Grundbuchbezeichnungen und die Gesamtfläche der Grundstücke nach der Liegenschaftsdokumentation anzugeben;

- die Höhe des Kaufpreises für jedes Grundstück;
- den Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber;
- die Erklärung des Erwerbers und des jeweiligen Veräußerers, daß die im Grenzregelungsplan bezeichneten Grundstücke in Volkseigentum übergehen sollen.

(3) Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die nach den Rechtsvorschriften geforderten Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung (z. B. Ausgleich der Wirtschafterschwernisse) einzuhalten.

(4) Der Erwerber hat den vorbereiteten Vertrag und den Grenzregelungsplan einschließlich der nach anderen Rechtsvorschriften für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu erwerbenden Grundstücke liegen, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Abschluß des Vertrages

(1) Der Erwerber hat nach Erteilung der Genehmigung durch den Rat des Kreises den Veräußerern den Kaufvertrag zum Vertragsabschluß zu unterbreiten und den Grenzregelungsplan in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der genehmigte Kaufvertrag ist vom Erwerber zu unterschreiben und kommt für den jeweiligen Veräußerer mit dessen Unterschrift zustande. Mehrere Kaufverträge können in einer Vertragsurkunde zusammengefaßt werden. Der Veräußerer kann verlangen, daß ihm ein sein Grundstück betreffender Auszug aus der Vertragsurkunde vom Erwerber ausgehändigt wird.

(3) Ist ein Veräußerer nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, hat er seine Berechtigung durch Urkunde nachzuweisen.

(4) Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zu, erfolgt die Veräußerung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum. Ist die Mitwirkung eines Eigentümers nicht möglich, können seine Rechte bei der Veräußerung durch die anderen Eigentümer wahrgenommen werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1978

§ 4

Nachweis der Rechte

Als Grenzregelungsplan ist eine Kopie der staatlichen Liegenschaftskarte zu verwenden. Die künftigen Eigentums- und Rechtsträgergrenzen sowie die vorgesehenen Begrenzungslinien des Objekts sind einheitlich, bezogen auf bestehende Eigentums- und Rechtsträgergrenzen und auf geodätische Festpunkte oder geodätisch eingemessene topographische Gegenstände, nachzuweisen.

§ 5

Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch

Der Erwerber hat den abgeschlossenen Kaufvertrag dem Rat des Kreises vorzulegen, der die Eintragung des Volkseigentums im Grundbuch veranlaßt.

§ 6

Auszahlung des Kaufpreises

Der Erwerber hat zu veranlassen, daß dem Veräußerer unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, der Kaufpreis ausgezahlt wird bzw. der Veräußerer darüber verfügen kann.

§ 7

Behandlung eingetragener Grundstücksbelastungen

(1) Im Grundbuch eingetragene Grundstücksbelastungen erlöschen, wenn das Grundstück insgesamt in Volkseigentum übergeht; wird nur ein Grundstücksteil erworben, bestehen sie unverändert an dem nicht veräußerten Grundstücksteil weiter.

(2) Die einer Grundstücksbelastung zugrunde liegende Geldforderung bleibt davon unberührt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

(2) Sie ist auch auf den bei ihrem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossenen Eigentumserwerb von Grundstücken gemäß § 1 anzuwenden.

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 3. Januar 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Anordnung
über das Forschungsstudium**

vom 29. Dezember 1978

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt).

§ 2

Ziel- und Aufgabenstellung

(1) Das Forschungsstudium ist eine Form der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen. Darüber hinaus können Forschungsstudenten für Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, technischer Produktionsvorbereitung, -durchführung und -kontrolle in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften sowie in Einrichtungen anderer Bereiche der Gesellschaft (nachfolgend Betriebe genannt) ausgebildet werden. Im Forschungsstudium erwerben wissenschaftlich geeignete und gesellschaftlich bewährte Studenten entsprechend den Bedürfnissen der Wissenschaftsentwicklung und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis den akademischen Grad „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ in unmittelbarem Anschluß an das Hochschulstudium.

(2) Geeignete Studenten werden planmäßig auf ihre Aufnahme in das Forschungsstudium vor Abschluß der Studienzeit vorbereitet und zielstrebig und zügig gefördert. Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt in der Regel $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr vor Abschluß der lt. Studienplan vorgesehenen Studienzeit.

(3) Im Prozeß des Forschungsstudiums sind unter Anleitung und Betreuung von erfahrenen Hochschullehrern solche politisch-moralischen Eigenschaften weiter auszubilden, die die Forschungsstudenten befähigen, den Marxismus-Leninismus parteilich und schöpferisch anzuwenden und so den ständig steigenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu entsprechen. Dabei werden von den Forschungsstudenten hohe eigene Aktivität und beharrliches Streben erwartet.

(4) Die Durchführung des Forschungsstudiums kann ganz oder teilweise anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betrieben übertragen werden. Dazu werden Vereinbarungen zwischen den Rektoren und den Leitern der genannten Einrichtungen abgeschlossen.

§ 3

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forschungsstudium sind:

- die mit gutem Erfolg abgelegte Hauptprüfung;
- hohe politische Bewußtheit und verantwortungsbewußtes, parteiliches Verhalten, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft;
- besondere Eignung und ausgeprägtes Interesse für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, gepaart mit Forscherdrang und Erfindungsgeist.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die Hochschullehrer haben das Recht und die Pflicht, zielstrebig die für das Forschungsstudium geeigneten Studenten entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik auszuwählen und frühzeitig zu fördern. Diese Förderung kann auf der Grundlage individueller Studienpläne erfolgen. Sie können die vorzeitige Ablegung der lt. Studienplan erforderlichen Prüfungen bzw. den vorzeitigen Erwerb des Diploms vorsehen. Vorrangig ist die Förderung darauf zu richten, die Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Beherrschung ihrer Methoden auszubilden.

(2) Die Hochschullehrer schlagen aus dem Kreis dieser Beststudenten dem Direktor der Sektion die Kandidaten für ein Forschungsstudium vor, die nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Lösung der Aufgabenstellung des Forschungsstudiums besitzen.

(3) Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen an den Hochschulen sowie die Praxispartner können den Sektionsdirektoren und ihnen gleichgestellten Leitern Studenten für das Forschungsstudium vorschlagen.

(4) Studenten können beim zuständigen Sektionsdirektor bzw. bei ihm gleichgestellten Leitern ihre Aufnahme in das Forschungsstudium beantragen.

(5) Die Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellte Leiter sind für die Auswahl von Kandidaten für das Forschungsstudium verantwortlich. In Übereinstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen bzw. betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unterbreiten sie dem Rektor ihrer Hochschule die von ihnen geprüften und befürworteten Vorschläge für die Aufnahme in das Forschungsstudium.

(6) Die Rektoren der Hochschulen sind für die Leitung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Ausgehend von ihrer Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes legen sie nach Prüfung der von den Sektionsdirektoren bzw. ihnen gleichgestellten Leitern eingereichten Vorschläge die jährliche Anzahl der Forschungsstudenten fest, die in den jeweiligen Sektionen bzw. Wissenschaftsbereichen auszubilden sind.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt durch den Rektor in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule.

(2) Die Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Mit der Aufnahme in das Forschungsstudium wird das Hochschuldirektstudium abgeschlossen.

(3) Bürger anderer Staaten können auf der Grundlage zweiseitlicher Vereinbarungen in das Forschungsstudium aufgenommen werden. Für sie können Ablauf und Dauer sowie finanzielle Regelungen gesondert festgelegt werden.

§ 6

Allgemeine Anforderungen

(1) Im Forschungsstudium sind die in den Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ genannten Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung sowie die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachen erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften. Die geforderten Sprachkenntnisse sind vor Aufnahme in das Forschungsstudium, im Ausnahmefall im Verlauf des 1. Jahres des Forschungsstudiums, zu erwerben.

(3) Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Forschungsstudenten sowie ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifizierung sollen Forschungsstudenten in ihrem Fachgebiet 2 Wochenstunden Lehrtätigkeit durchführen. Die Lehrtätigkeit ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hochschul- und Fachschulkadern zu vergüten.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

(1) Forschungsstudenten werden durch haupt- oder nebenamtliche Hochschullehrer betreut. Der Betreuer wird vom Sektionsdirektor bestätigt. Der Betreuer gewährleistet, daß der Forschungsstudent mit Beginn des Forschungsstudiums ein Dissertationsthema aus dem Forschungsplan der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. des Betriebes erhält. Das Thema muß vom Gegenstand und Umfang der Zielstellung des Forschungsstudiums entsprechen. Der Forschungsstudent ist in das jeweilige Arbeitskollektiv einzubeziehen.

(2) Der Betreuer trägt eine besondere Verantwortung für ein hohes wissenschaftliches Niveau der Qualifizierung, für die marxistisch-leninistische Weiterbildung und für die Persönlichkeitsentwicklung des Forschungsstudenten insgesamt. Er fördert alle diesbezüglichen Bemühungen des Forschungs-

studenten aktiv und unterstützt ihn bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet, bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet sowie beim Erwerb breiter Grundlagenkenntnisse und einer soliden wissenschaftlichen Arbeitsweise.

(3) Der Betreuer leitet den Forschungsstudenten bei der Erarbeitung des Arbeitsplanes an, der von ihm zu bestätigen und zu kontrollieren ist. Im Arbeitsplan ist innerhalb des 1. Jahres für den Forschungsstudenten der Erwerb des Diploms vorzusehen, soweit das nicht bereits erfolgt ist. Die inhaltliche Zielstellung für die Diplomarbeit ist so zu bestimmen, daß sie im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertationsschrift steht.

§ 8

Allgemeine Bedingungen

(1) Jeder Forschungsstudent hat einen Arbeitsplan auszuarbeiten. Der Forschungsstudent ist verpflichtet, regelmäßig über dessen Erfüllung vor seinem Arbeitskollektiv Rechenschaft zu geben.

(2) Der Forschungsstudent ist für die Dauer des Forschungsstudiums Angehöriger der Hochschule, die ihn in das Forschungsstudium aufgenommen hat. Er erhält je Ausbildungsjahr 4 Wochen Ferien.

(3) Forschungsstudenten können zu Studienaufenthalten in das sozialistische Ausland delegiert werden.

(4) Jeder Forschungsstudent hat über alle vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß des Forschungsstudiums die Schweigepflicht zu wahren. Er ist über die entsprechenden Rechtsvorschriften zu belehren.

§ 9

Dauer

(1) Die Dauer des Forschungsstudiums beträgt 3 Jahre.

(2) Ausfallzeiten, die durch den Schwangerschaftsurlaub bzw. durch die Freistellung zur Pflege des 2. oder weiterer Kinder sowie durch die Ableistung des Reservistendienstes in der Nationalen Volksarmee bedingt sind, werden nicht auf die Dauer des Forschungsstudiums angerechnet.

(3) Das Forschungsstudium kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 1 Jahr verlängert werden. Der Antrag kann vom Forschungsstudenten bzw. vom Betreuer gestellt werden. Über die Verlängerung entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Direktor der Sektion und der zuständigen FDJ-Leitung sowie der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(4) Bei Nichterfüllung der Anforderungen kann das Forschungsstudium vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Betreuer, von den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. vom Forschungsstudenten an den Sektionsdirektor gestellt werden. Über diese entscheidet der Rektor in Übereinstimmung mit den Leitungen der Gewerkschaft und der FDJ an der Hochschule.

§ 10

Einsatz

(1) Für Forschungsstudenten erfolgt die Vermittlung einer Arbeitsstelle auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹. Der Einsatzbereich ist vor bzw. bei Aufnahme des Forschungsstudiums festzulegen. Sollen Absolventen des Forschungsstudiums zeitweilig oder ständig eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulwesens aufnehmen, sind die bestehenden Verbindungen der Sektion bzw. der Betreuer zu wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben bzw. anderen Einrichtungen der sozialistischen Praxis zu nutzen.

(2) Die Zeit des Forschungsstudiums ist — im Falle einer Delegierung zum Direktstudium — auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen, wenn der

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 26. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes Teil I S. 136).

Forschungsstudent nach Abschluß des Forschungsstudiums dort seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

(3) Der Forschungsstudent kann nach Abschluß eines Arbeitsvertrages bei dem Vertragspartner bzw. mit dessen Unterstützung bei den zuständigen örtlichen Organen einen Antrag auf Wohnungszuweisung am künftigen Arbeitsort stellen.

§ 11

Finanzielle Regelungen

(1) Forschungsstudenten erhalten ein Grundstipendium in Höhe von 500 M monatlich.

(2) Forschungsstudenten, die vor Aufnahme des Forschungsstudiums auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften ein höheres Stipendium erhalten als im Abs. 1 vorgesehen ist, erhalten das für sie günstigere Stipendium.

(3) An Forschungsstudenten kann ab 1. Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in Höhe von 75 M bzw. 100 M monatlich gewährt werden. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt jährlich. Es kann aberkannt werden. Vorschläge für die Vergabe bzw. den Entzug unterbreiten die verantwortlichen Betreuer der Forschungsstudenten in Abstimmung mit der zuständigen FDJ-Leitung bzw. betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Für die Leistungsstipendien stehen den Hochschulen bis zu 8% der an die Forschungsstudenten gezahlten Grundstipendien zur Verfügung.

(4) Forschungsstudenten, die während des Direktstudiums mit einem Sonderstipendium ausgezeichnet wurden, erhalten grundsätzlich im 1. Jahr des Forschungsstudiums ein Leistungsstipendium.

(5) Forschungsstudenten erhalten für die Anschaffung spezieller wissenschaftlicher Literatur und anderer Arbeitsmittel jeweils zum Beginn des 1., 2. und 3. Ausbildungsjahres einen Zuschuß in Höhe von 500 M.

(6) Forschungsstudenten, die an Universitäten und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betrieben in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ein Forschungsstudium bzw. einen mindestens 4wöchigen Ausbildungsabschnitt durchführen, erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit in Berlin monatlich einen Zuschlag von 50 M.

(7) Forschungsstudenten erhalten zum Stipendium folgende Zuschläge:

- a) 40 M monatlich für jedes zu versorgende Kind;
- b) 70 M monatlich für den Ehegatten, sofern er kein eigenes Einkommen hat und wenn Invalidität im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt und kein Rentenanspruch besteht. Das gilt auch, wenn 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(8) Forschungsstudenten, die zu Studienaufenthalten in andere Staaten delegiert werden, erhalten wie Aspiranten ein Stipendium in Valuta und in Mark gemäß den Rechtsvorschriften. Bei einem kurzfristigen Aufenthalt im Studienland bis zu 1 Monat werden zum Stipendium in Valuta das Stipendium und die Zuschläge in Mark unverändert weitergezahlt.

(9) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen von Forschungsstudenten durchgeführt werden und die vom Betreuer genehmigt sind, werden Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts von der Ausbildungseinrichtung gezahlt.

(10) Forschungsstudenten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsmaßnahmen anderer Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen teilnehmen. Bei Teilnahme von Forschungsstudenten an Weiterbildungsveranstaltungen, die von anderen Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, werden die Gebühren in der anfallenden Höhe von der Aus-

bildungseinrichtung übernommen, sofern vom zuständigen Betreuer die Teilnahme bestätigt wurde. Endgültige Entscheidungen trifft der zuständige Sektionsdirektor bzw. der ihm gleichgestellte Leiter an der Hochschule.

(11) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Pflichtexemplare gemäß den Rechtsvorschriften anfallen, werden von der Hochschule finanziert. Erstattet werden die Kosten für die Urschrift der Thesen und der Dissertation (Schreibarbeiten, Zeichnungen, Fotos u. a.) sowie deren Vielfältigung; ausgenommen sind Druckkosten und Buchbinderarbeiten. Die Entscheidung trifft der zuständige Sektionsdirektor bzw. ihm gleichgestellte Leiter an der Hochschule.

(12) Forschungsstudenten sind von der Zahlung von Diplom- bzw. Promotionsgebühren befreit.

(13) Die Erstattung bzw. Befreiung gemäß den Absätzen 11 und 12 erfolgt nur für Forschungsstudenten, deren Dissertationsschrift vor Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule angenommen worden ist.

(14) Die Anerkennung besonderer Leistungen der Betreuer bei der Betreuung und Ausbildung von Forschungsstudenten erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die wissenschaftliche Aspirantur².

(15) Forschungsstudenten können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus den Mitteln des Studentenfonds³ der jeweiligen Hochschuleinrichtung prämiert werden. An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Leistungsfonds der auftragsgebundenen Forschungsaufgaben gezahlt werden, wenn sie an der Lösung des betreffenden Forschungsauftrages wesentlich beteiligt sind.

§ 12

Versicherung

(1) Forschungsstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Kur, Quarantäne sowie für die Zeit des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs die Stipendien einschließlich der Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. in der gesetzlich festgelegten Zeitdauer weiter, wenn nicht vorher eine Invalidisierung erfolgt.

(2) Für Forschungsstudenten, die nach Ablauf des Wochenurlaubs für das 2. und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.⁴

(3) Die Sozialversicherung für Forschungsstudenten erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.⁵

(4) Die Forschungsstudenten sind für die Dauer der Ausbildung zusätzlich unfallversichert.⁶

Schlußbestimmungen

§ 13

Für die Auswahl und den Einsatz der Forschungsstudenten können die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hoch-

² Z. Z. gilt § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 28. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 379).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. August 1976 über die Planung, Bildung und Verwendung des Studentenfonds der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Sonderdruck Nr. 384 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBl. I Nr. 37 S. 369).

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 13 S. 126) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 dazu (GBl. II Nr. 13 S. 127).

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679).

schieden unterstehen, auf der Grundlage dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Bestimmungen erlassen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1978

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung

über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen

vom 5. Dezember 1978

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Kraftfahrzeuginstandhaltungsleistungen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen (Wartung und Pflege, Instandsetzung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, deren Baugruppen, Bauuntergruppen und Einzelteilen (nachfolgend Instandhaltungsgegenstand bzw. Baugruppe genannt).

(2) Sie regelt die wechselseitigen Beziehungen im Sinne der §§ 164 ff. des Zivilgesetzbuches zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe,
- Auftragnehmer Betriebe, die Instandhaltungsleistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Instandhaltungsleistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne des Zivilgesetzbuches.

(3) Für bewaffnete Organe und andere Bedarfsträger im Geltungsbereich der Lieferverordnung¹ gelten für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Instandhaltungsleistungen an Traktoren, Dumpfern, Baumaschinen, Baugeräten und deren Baugruppen. Für diese Leistungen gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(5) Für Instandhaltungsleistungen an

- a) Lastkraftwagen,
- b) Lastkraftwagenanhängern,
- c) landwirtschaftlichen Maschinen, soweit sie als Kraftfahrzeuge gelten, sowie
- d) Baugruppen der unter den Buchstaben a bis c genannten Fahrzeuge und Maschinen

der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom

¹ Z. Z. gelten die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1973 (GBl. II Nr. 32 S. 363) in der Fassung der Zweiten Verordnung dazu vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) und die Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405).

22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II Nr. 63 S. 431)) findet diese Anordnung nur Anwendung, soweit in den §§ 11 bis 14 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Inhalt und Form der Verträge

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind Instandhaltungsverträge abzuschließen.

(2) In die Instandhaltungsverträge ist, soweit zutreffend, aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner (einschließlich Fernsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung),
- b) die Bezeichnung der Koordinierungsvereinbarung oder des Rahmenvertrages, wenn der Instandhaltungsvertrag auf seiner Grundlage abgeschlossen wird,
- c) die Anzahl der Fahrzeuge oder Baugruppen,
- d) die Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typ, polizeiliches Kennzeichen oder Betriebsnummer, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- e) die Art und der Umfang der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen,
- f) Zustand und Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes,
- g) weitere übernommene Gegenstände,
- h) Vereinbarungen über die Annahme- und Abnahmetermine.

(3) Die Verträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages. Die Schriftform ist auch durch Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf einem Auftragschein oder in einem Auftragsbuch gewahrt. Präzisierungen des Leistungsumfanges können auch durch fernmündliche Abreden erfolgen, soweit diese nicht wesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen. Diese Präzisierungen sind vom Auftragnehmer im Vertrag konkret zu vermerken.

§ 3

Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über den voraussichtlichen Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung vertraut zu machen.

(2) Wird ein Kostenanschlag vereinbart, braucht dieser erst vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Instandhaltungsgegenstand festgestellt worden ist. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig.²

§ 4

Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand und weitere übergebene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Eine Verwahrpflicht besteht nur für den Instandhaltungsgegenstand, für den im Instandhaltungsvertrag vermerkten Tankinhalt, für Werkzeug sowie für Zubehör und sonstige Ausrüstungen gemäß der geltenden Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)³. Im

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 20. Januar 1964 (GBl. II Nr. 59 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 63 S. 365) und der Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

begründeten Ausnahmefall kann die Übernahme weiterer Gegenstände vereinbart werden.

(3) Die Übernahme von Gegenständen ist im Vertrag zu vermerken.

§ 5

Zuführung

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand termingerecht zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Erkennt der Auftraggeber, daß von ihm der Zuführungstermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und mit ihm eine neue Terminvereinbarung zu treffen.

(2) Der Instandhaltungsgegenstand ist im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, diesen Zustand herzustellen. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder, wenn die Ausführung der Instandhaltungsleistung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes findet an Stelle dieses Rücktrittsrechtes der § 97 des Vertragsgesetzes Anwendung.

(3) Im Rahmen der industriellen Instandsetzung durch spezialisierte Betriebe (Konzentrierungsbetriebe) wird beim Austauschverfahren eine Instand zu setzende Baugruppe gegen eine gleichartige Instand gesetzte Baugruppe ausgetauscht. Mit Ausnahme von Bruch- oder Fehlteilen oder Frostschäden bleibt der Verschleißgrad hierbei unberücksichtigt.

(4) Auszutauschende Baugruppen sind vollständig, nicht zerlegt, ohne ausgewechselte Teile, äußerlich gereinigt zu übergeben. Der Zustand der auszutauschenden Baugruppe ist in einem Annahmekontrollblatt festzuhalten und durch den Auftraggeber unterschrieben zu bestätigen.

§ 6

Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen nach einer Grundinstandsetzung Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte vorzunehmen. Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, durch Funktionsprobe zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes (Unterwegshilfe), operative Schadensbeseitigung im Komplexeinsatz der Landwirtschaft oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -Spezialabteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Karosserieinstandsetzung, Elektrikwerkstatt).

(3) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Beschäftigten durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Auftragnehmer hat nach der Ausführung einer Grundinstandsetzung an einem Kraftfahrzeug eine Probefahrt durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, deren Beseitigung über den vereinbarten Leistungsumfang gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e hinausgeht und die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen, hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zur Erweiterung des Leistungsumfanges einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis der vereinbarten Leistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

(6) Wird der Beseitigung der weiteren Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt oder konnten diese Mängel vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden, ist dies bei der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zu vermerken und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises das nicht verkehrssichere Fahrzeug entgegen den Vorschriften der StVZO dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Unfallgefahr hat der Auftragnehmer die Zulassung einzubehalten.

(7) Ergeben sich durch die Instandsetzung des Kraftfahrzeuges Veränderungen seiner technischen Daten (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern die Ausführung von Instandhaltungsleistungen mit einem Neuaufbau oder Umbau verbunden ist, der aufgrund von Rechtsvorschriften⁴ einer Genehmigung bedarf, vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

§ 7

Ausgebaute Teile

(1) Der Verbleib solcher Teile, die durch neue oder regenerierte Teile ersetzt werden, ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Für ausgebaute, durch neue ersetzte Teile, ist der Zeitwert zu vergüten, sofern der Verbleib beim Auftragnehmer vereinbart wurde und für den Ankauf durch den Auftragnehmer ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

(3) Für ausgebaute Teile, die der Regenerierung zugeführt werden können, ist dem Auftraggeber der dafür vorgeschriebene Preis zu zahlen.

(4) Für Baugruppen, die entsprechend dem Preisrecht⁵ dem Tauschsystem (Tausch einer industriell Instand gesetzten gegen eine Instand zu setzende Baugruppe) unterliegen, gilt der Verbleib der Altbaugruppe beim Auftragnehmer als vereinbart.

(5) Schrotteile werden nicht vergütet. Zur Übernahme von Schrotteilen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nur verpflichtet, wenn der Aufwand für die Verschrottung den Schrotterlös nicht überschreitet oder der Auftraggeber den Mehraufwand trägt.

§ 8

Leistungsort

Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht durch Preisvorschriften oder in Koordinierungsvereinbarungen oder durch Vereinbarung der Vertragspartner ein anderer Leistungsort festgelegt ist.

§ 9

Prüfbericht

(1) Bei Auslieferung von grundinstandgesetzten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 36 S. 253) in der Fassung der Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

⁵ Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen (Sonderdruck Nr. P 4431 der Regierungskommission für Preise) sowie die Anordnung Nr. 3 vom 25. November 1974 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (GBl. I Nr. 63 S. 586).

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder des Motors, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei definierter Belastung auf dem Prüfstand enthalten.

§ 10

Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instandhaltungsgegenstand zum vereinbarten Termin am Leistungsort abzunehmen, sofern im Instandhaltungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß der Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand dem Auftraggeber zuführt. Die Bestimmung des Leistungsortes wird davon nicht berührt. Der Auftragnehmer ist während der Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes verpflichtet, die im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Zuführung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr des Auftraggebers.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes zulässig.

(4) Die Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprobe gemäß § 6 Abs. 2 und der Probefahrt bzw. der Erprobung gemäß § 6 Abs. 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Dem Auftraggeber steht das Recht auf Abnahmeverweigerung zu, wenn

- die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde,
- durch Unvollständigkeit oder Beschädigung die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandhaltungsgegenstandes nicht gegeben ist.

(6) Auftraggeber, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben bei Nichteinhaltung des vereinbarten Abnahmetermins um mehr als 1 Tag nachstehende Verwahrgebühren zu zahlen:

für Kleinkraftträder, Versehrtenfahrzeuge und Baugruppen	—,60 M
für Kraftträder	1,— M
für Personenkraftwagen	2,— M
für sonstige Fahrzeuge	3,— M

pro Tag. Dadurch gelten alle Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Abnahmeverzugs als erfüllt.

§ 11

Prüfungspflicht

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes sofort feststellbare Mängel dem Auftragnehmer mitzuteilen. Sind der Instandhaltungsgegenstand oder die gemäß Vertrag übergebenen Gegenstände nicht vollständig oder beschädigt, hat der Auftraggeber dies bei der Abnahme anzuzeigen.

(2) Nimmt der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand trotz festgestellter Mängel ab, sind diese auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu vermerken. Dieser Vermerk gilt als Mängelanzeige. Die festgestellten Mängel sollen durch den Auftragnehmer vorrangig vor anderen Leistungen innerhalb von 4 Werktagen beseitigt werden.

§ 12

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens 12 Werktagen, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens 5 Werktagen nach Abnahme Rechnung nach den geltenden Preisordnungen zu erteilen. Der

Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zuganges nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung fällig. Wird bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes gleichzeitig Rechnung erteilt, ist sofort zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Instandhaltungsgegenstand bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten.

(2) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 13

Umfang der Garantie

(1) Der Auftragnehmer gewährt Garantie für die vertraglich erbrachten Leistungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften und den folgenden speziellen Festlegungen.

(2) Die Garantiezeit für die ausgeführte Arbeitsleistung beträgt 6 Monate. Wird die Arbeitsleistung an Bauteilen erbracht, die betriebsbedingt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird der Erfolg der Arbeitsleistung innerhalb einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten, garantiert.

(3) Bei der Grundinstandsetzung von Kraftfahrzeugen und Baugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen, Lenkung und Aufbauten) einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten Baugruppen gewährt der Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang bis zu einer Laufleistung von 10 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Beim Austausch von Baugruppen gemäß § 5 Abs. 3 beginnt die Garantiezeit mit der Abnahme der Bau- oder Bauuntergruppe durch den Endverbraucher. Sie endet für die Konzentrierungsbetriebe gegenüber ihren Auftraggebern spätestens 12 Monate nach Abnahme.

(4) Bei Instandhaltungsverträgen über Pflege und Wartung sowie bei Leistungen der Unterwegshilfe, soweit sie behelfsmäßigen Charakter tragen, garantiert der Auftragnehmer, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber den Anforderungen entspricht, die im Vertrag vereinbart wurden oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Soweit für Wartungs- und Pflegemaßnahmen staatliche Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer gewährt für die eingebauten neuen oder regenerierten Ersatzteile Garantie im Rahmen der für den Hersteller oder Regenerierungsbetrieb geltenden Bestimmungen bis zu einer Laufleistung von 5 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Bei gebrauchten (aufgearbeiteten) Teilen, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber verwendet wurden, wird Garantie bis zu einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt.

(6) Werden kraftfahrzeugtypische Baugruppen ohne technische Veränderungen für stationäre Anlagen, Gabelstapler, Straßenkehrmaschinen o. ä. Arbeitsmaschinen verwendet und wird die Garantie vom Hersteller für Baugruppen neuer Arbeitsmittel durch eine Anzahl von Betriebsstunden begrenzt, gewährt der Auftragnehmer Garantie bis zu dieser Betriebsdauer, längstens für die Dauer von 6 Monaten.

§ 14

Geltendmachung und Regelung von Garantieansprüchen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiezeit, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Werktagen schriftlich nachzuholen. Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen.

(2) Ist eine Mängelanzeige beim Auftragnehmer nicht möglich oder zu aufwendig, kann sich der Auftraggeber an eine typgleiche Vertragswerkstatt wenden. Diese hat ihn bei der

Regelung der Garantieansprüche zu beraten und Hilfe zu leisten.

(3) Zwischen dem Auftragnehmer oder der typgleichen Vertragswerkstatt und dem Auftraggeber ist ein Termin für die Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes zu vereinbaren.

(4) Über den Garantieanspruch ist bei eindeutiger Sachlage sofort zu entscheiden. Ist das wegen der Art des Mangels nicht möglich, ist die Entscheidung unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird der Garantieanspruch bei einer typgleichen Vertragswerkstatt geltend gemacht und durch gleichzeitige Vorlage der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Garantiebeleg, Qualitätspaß) nachgewiesen, übernimmt diese die Regelung des Garantieanspruches. Sie hat sich dazu mit dem Garantiegeber unverzüglich über die Anerkennung des Garantieanspruches abzustimmen.

(6) Wird der gemäß Abs. 5 geforderte Nachweis nicht gleichzeitig geführt, ist der Garantieanspruch beim Garantiegeber geltend zu machen, auch wenn die Leistung durch eine typgleiche Vertragswerkstatt erbracht wurde.

(7) Die typgleichen Vertragswerkstätten haben über die ausgeführten Leistungen Rechnung zu erteilen und ein Protokoll zu übergeben, das mindestens zu enthalten hat:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
- b) Bezeichnung des Leistungsgegenstandes (Typ, polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat der Baugruppe, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- c) bei Vorlage der Rechnung oder der Garantieurkunde deren Nummer,
- d) Datum der Mängelanzeige, Datum der Mängelabstellung bzw. Fahrzeugübergabe an den Auftraggeber,
- e) Bezeichnung der Mängelursache,
- f) Stempel und Unterschrift des ausfertigenden Betriebes, gegebenenfalls Telefon-Nummern.

(8) Der Auftragnehmer oder die typgleiche Vertragswerkstatt ist verpflichtet, die vom Auftraggeber angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen oder der vereinbarten Frist, zu beseitigen oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Überschreitet der Minderungsanspruch 10 %, ist die Garantieverpflichtung durch Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erfüllen. Preisminderung kann der Auftraggeber nur vom Auftragnehmer fordern; das gleiche trifft für die Geltendmachung von Aufwands- und Schadenersatzansprüchen zu.

(9) Bei der Geltendmachung der Garantieansprüche durch Auftraggeber, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gilt das Vertragsgesetz, soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden.

§ 15

Garantieausschluß

(1) Ein Garantieanspruch ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber

- a) den Instandhaltungsgegenstand nicht sachgemäß genutzt oder behandelt hat oder dieser durch Unfall beschädigt wurde und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat;
- b) an dem Instandhaltungsgegenstand, bezogen auf die erbrachte Leistung, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Instandsetzungen ausgeführt hat oder durch Dritte hat ausführen lassen und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat. Das gilt nicht, wenn diese Leistungen durch typgleiche Vertragswerkstätten gemäß § 14 Abs. 5 oder durch Kfz-Instandhaltungsbetriebe im Rahmen der Unterwegshilfe erbracht wurden;
- c) den Instandhaltungsgegenstand nicht gemäß § 14 Abs. 1 außer Betrieb gesetzt hat;
- d) den Mangel gemäß § 14 Absätze 1 oder 2 nicht angezeigt hat.

(2) Ein Garantieanspruch bei Baugruppen- und Grundinstandsetzungen ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der Garantiezeit eine Durchsicht nach 1 000 km, bei Grundinstandsetzungen eine weitere Durchsicht nach 3 000 km Laufleistung auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen hat durchführen lassen. Die Durchführung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als $\pm 10\%$ sind. Der Auftraggeber hat die Durchsichten vom Auftragnehmer, von einer Vertragswerkstatt für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder von einer vom Auftragnehmer anerkannten Betriebswerkstatt auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit in den dafür geltenden Preisen für die Grundinstandsetzung keine Kostenanteile enthalten sind. Die Kosten der Zuführung trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

§ 16

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

Die Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste an den zur Instandhaltung übergebenen Kraftfahrzeugen und Baugruppen ergibt sich aus dem Zivilgesetzbuch bzw. dem Vertragsgesetz. Ist der Auftragnehmer für die Beschädigung von Teilen verantwortlich, besteht im Rahmen der Schadenersatzleistung vorrangig die Verpflichtung Instand zu setzen.

§ 17

Vertragsstrafen

(1) Zur Gewährleistung einer qualitäts- und termingerechten Instandhaltung von Kraftfahrzeugen oder Baugruppen sind für Pflichtverletzungen aus wechselseitigen Beziehungen der Partner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, Vertragsstrafen gemäß dem Vertragsgesetz und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249) zu zahlen.

(2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält. Sie beträgt für jeden Tag des Verzuges 0,5 % der Instandhaltungskosten, höchstens jedoch 300 M.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Sie findet auf alle Instandhaltungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1978

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über diätetische Lebensmittel vom 28. November 1978

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an diätetische Lebensmittel gemäß § 2 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes.

(2) Erzeugnisse, die nach dem Arzneimittelgesetz vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) Arzneimittel oder Gesundheitspflanzmittel sind, gelten nicht als diätetische Lebensmittel.

§ 2

(1) Diätetische Lebensmittel müssen sich von vergleichbaren Lebensmitteln in ihrer Zusammensetzung oder ihren Eigenschaften im Hinblick auf ihre diätetische Anwendung unterscheiden. Sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gewinnen, zu bearbeiten oder verarbeiten bzw. herzustellen.

(2) Die Anlagen 1 bis 6 dieser Anordnung regeln zusätzliche Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung einzelner Gruppen diätetischer Lebensmittel.

§ 3

Diätetische Lebensmittel dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb diätetischer Lebensmittel sind vom Herstellerbetrieb bzw. Abfüll- oder Abpackbetrieb bei der für den Sitz des Betriebes örtlich zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Import diätetischer Lebensmittel sind vom Außenhandelsbetrieb bei der Zentralen Lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle Berlin einzureichen.

(3) Die Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. die Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle Berlin leiten nach Prüfung der Erzeugnisse die Anträge dem Ministerium für Gesundheitswesen zu.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen erteilt die Genehmigung mit den erforderlichen Zulassungsbedingungen auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Genehmigungen gelten bis auf Widerruf und können mit Befristungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

(1) Die Anträge gemäß § 4 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Verwendungszweck,
- b) vollständige Rezeptur,
- c) Hinweise über das Herstellungsverfahren,
- d) Muster der beabsichtigten Kennzeichnung einschließlich evtl. Gebrauchsanweisung und Werbematerial,
- e) Prüfzeugnis der entsprechenden Fachgebiete des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für Lebensmittel einheimischer Produktion bzw. für importierte diätetische Lebensmittel ein amtliches Gutachten einer staatlichen Untersuchungsstelle des ausführenden Landes.

(2) Den Anträgen sind Probenmengen des Erzeugnisses entsprechend der Dritten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 824) in der zur Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Zusammensetzung, Beschaffenheit und Verpackung beizufügen.

(3) Für die Anerkennung als diätetische Lebensmittel kann zusätzlich die Beibringung wissenschaftlicher Gutachten gefordert werden.

§ 6

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung, Kennzeichnung und Werbung entsprechend der Genehmigung durchzuführen. Der Importeur ist zur Einfuhr entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Vor jeder Änderung der Rezeptur, des Herstellungsverfahrens, der Verpackung, der Kennzeichnung, des Werbematerials, der Gebrauchsanweisung, des Produktions-, Abfüll- oder Abpackstandortes ist über die örtlich zuständige Bezirks-Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen eine entsprechende Genehmigung zu beantragen.

§ 7

(1) Diätetische Lebensmittel sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366) entsprechend den Anlagen zu dieser Anordnung zu kennzeichnen. Für die nicht in den Anlagen aufgeführten Lebensmittel gelten die vom Ministerium für Gesundheitswesen in den Genehmigungen festgelegten Kennzeichnungsforderungen.

(2) Diätetische Lebensmittel für verschiedene Diätformen sind entsprechend allen in Frage kommenden Diätformen zu kennzeichnen.

(3) Diätetische Lebensmittel, die unverpackt im Einzelhandel angeboten werden, sind vom Herstellerbetrieb bzw. Abfüll- oder Abpackbetrieb auf der Versandverpackung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu kennzeichnen. Der Einzelhandel ist verpflichtet, an der ausgestellten Ware, am Stapel oder an den Verkaufsbehältnissen eine Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder der Sorte sowie die Kennzeichnung der erforderlichen Hinweise über diätetische und sonstige Gebrauchseigenschaften vorzunehmen. Die gleichen Angaben sind auf Speisen- und Getränkekarten in Gaststätten und Einrichtungen der gesellschaftlichen Speisewirtschaft erforderlich.

(4) Die Angabe des Energiegehaltes der diätetischen Lebensmittel erfolgt in Kilojoule je 100 g bzw. 100 ml Fertigerzeugnis.¹

(5) Die Angabe der Hauptnährstoffe Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate erfolgt in g je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel. Bei Verkaufseinheiten unter 100 g bzw. unter 100 ml sind diese Angaben auf die Verkaufseinheit zu beziehen. Hauptnährstoffe, deren Energiegehalt in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5 % beträgt oder deren Gehalt den Wert von 0,5 % unterschreitet, sind in der Kennzeichnung nicht anzugeben.

(6) Lebensmittel, die nicht den Festlegungen dieser Anordnung entsprechen, dürfen nicht mit Hinweisen, die auf diätetische Eigenschaften Rückschlüsse zulassen, in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen hiervon ist die Angabe der Kohlenhydrateinheiten (KHE) im Rahmen der Angaben der Zusammensetzung des Lebensmittels. Der Gehalt an Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrinen darf in diesem Falle nicht mehr als insgesamt 5 g in 100 g Fertigerzeugnis betragen.

§ 8

(1) Die Herstellerbetriebe bzw. Abfüll- oder Abpackbetriebe sind durch die örtlich zuständigen Kreis-Hygieneinspektionen in mindestens halbjährlichen Abständen zu kontrollieren. Hierbei sind Proben aus der laufenden Produktion zu entnehmen und der Bezirks-Hygieneinspektion zur Prüfung zuzuleiten.

(2) Entsprechen die Kontroll- und Untersuchungsergebnisse nicht den Zulassungsbedingungen, hat die Bezirks-Hygieneinspektion dem Herstellerbetrieb entsprechende Auflagen zu erteilen. Die vorübergehende Einstellung der Produktion kann angeordnet und die Auslieferung der Ware untersagt werden. Wird die Produktion vorübergehend untersagt, ist die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesund-

¹ Bis zum 31. Dezember 1976 ist die Angabe des Energiegehaltes in Kilokalorien zulässig. Umrechnungsfaktor 4,2 (1 kcal = 4,2 kJ, aufgerundet).

heit, wesen unverzüglich hiervon zu informieren. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Januar 1967 über diätetische Lebensmittel (GBI. II Nr. 12 S. 76) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Diabetiker-Lebensmittel

I.

Begriffsbestimmung

1. Diabetiker-Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die insbesondere für die Ernährung an Diabetes mellitus erkrankter Personen bestimmt sind und die bei bestimmungsgemäßem Verzehr den Blutzuckerspiegel der Diabetiker nicht oder nur in nicht gesundheitsgefährdendem Grade erhöhen.
2. Als Diabetiker-Lebensmittel gelten auch Süßungsmittel für Diabetiker.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

1. Diabetiker-Lebensmittel müssen sich durch einen verringerten Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten und/oder durch Verwendung der unter Ziff. 3 genannten Süßungsmittel von vergleichbaren Lebensmitteln maßgeblich unterscheiden.
2. Diabetiker-Lebensmitteln dürfen Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrine nicht zugesetzt werden. Der rohstoffbedingte Gehalt an diesen Stoffen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Diabetiker-Erfrischungsgetränke	10 g/Liter
Diabetiker-Bier	10 g/Liter
Diabetiker-Obsterzeugnisse	10 g/100 g
Diabetiker-Süßmoste und -Obstgetränke	10 g/100 ml
übrige Diabetiker-Lebensmittel	5 g/100 g

3. Als Süßungsmittel für Diabetiker dürfen einzeln oder in Kombination in den Verkehr gebracht werden:

a) Zuckeraustauschstoffe

Fruktose
Sorbit
Xylit;

b) Süßstoffe

Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Natrium- oder Kalziumverbindung)

Zyklamat (Cyclohexylsulfaminsäure und ihre Natrium- oder Kalziumverbindung);

c) sonstige vom Minister für Gesundheitswesen genehmigte Süßungsmittel.

4. Der Gehalt an Süßstoffen in alkoholfreien Erfrischungsgetränken darf 0,6 g Zyklammat je Liter - berechnet als Natriumsalz der Cyclohexylsulfaminsäure - und 0,1 g Saccharin je Liter - berechnet als Natriumbenzoessäuresulfimid - nicht überschreiten.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

1. Diabetiker-Lebensmittel sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr in nachstehender Weise zu kennzeichnen:

a) Angabe der Warenart und/oder Sorte in Verbindung mit dem Wort „Diabetiker“ in einheitlicher Schriftgröße;

b) Kohlenhydrate - einschließlich der zugesetzten Zuckeraustauschstoffe;

c) Fett und Eiweiß;

d) Zuckeraustauschstoffe nach Art und Menge;

e) Art des eingesetzten Süßstoffes; bei Süßungsmittelkombination Zyklammat/Saccharin (10:1) „mit Zyklammat“;

f) Energiegehalt;

g) Kohlenhydrateinheiten, (KHE) je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel - berechnet aus den Kohlenhydraten gemäß Buchst. b;

1 KHE entspricht 10 g Kohlenhydraten. Angabe in halben und ganzen KHE;

Bei Diabetiker-Lebensmitteln, deren Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten weniger als 3 g in 100 g bzw. 100 ml bzw. weniger als 3 g je Verkaufseinheit beträgt, sind die Kohlenhydrateinheiten in der Kennzeichnung nicht anzugeben. In diesen Fällen ist zu kennzeichnen „Bis 100 g ohne Anrechnung auf KHE“.

h) Beim Einsatz von Sorbit bzw. Xylit „Verzehr von mehr als 30 g Sorbit“ bzw. „Xylit pro Tag nach ärztlicher Empfehlung“.

i) Die Angaben gemäß Buchst. g sind bei Verkaufseinheiten unter 100 g auf die Verkaufseinheit zu beziehen.

2. Süßungsmittel für Diabetiker sind zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr in nachstehender Weise zu kennzeichnen:

a) Angabe des Energiegehaltes bei Zuckeraustauschstoffen;

b) Hinweise auf die Süßkraft bei Süßstoffen - bezogen auf Saccharose;

c) Zyklammat und Zyklammat-Saccharin-Mischungen in Pulver- oder Tablettenform bzw. als Lösung müssen in der Kennzeichnung den Zusatz enthalten:

„Für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder nicht geeignet.“

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kochsalzarme und natriumarme Lebensmittel sowie Diätsalze

I.

Begriffsbestimmung

1. Kochsalzarme Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die gegenüber vergleichbaren gesalzenen Lebensmitteln keinen oder nur einen geringen Kochsalzzusatz enthalten

und die auf Grund des Natriumgehaltes nicht den Anforderungen an natriumarme Lebensmittel entsprechen. Kochsalzarme Lebensmittel sind für eine Grunddiät geeignet.

2. Natriumarme Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel mit sehr geringem Natriumgehalt. Natriumarme Lebensmittel sind nach ärztlicher Empfehlung für die Diät bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bei bestimmten Nieren- oder Lebererkrankungen und bei bestimmten Hauterkrankungen geeignet.
3. Diätsalze sind Kochsalzersatzmittel, die aus Ammonium-, Kalium-, Kalzium- und Magnesiumsalzen der Adipin-, Bernstein-, Glutamin-, Kohlen-, Milch-, Wein-, Zitronen- und Salzsäure -- einzeln oder als Mischung -- bestehen.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

1. Kochsalzarme Lebensmittel dürfen höchstens soviel Kochsalz enthalten, daß unter Berücksichtigung des durchschnittlichen täglichen Lebensmittelverbrauchs eine tägliche Aufnahmemenge von insgesamt 2 g Kochsalz nicht überschritten wird. Kochsalzarme Wurst- und Fleischwaren dürfen höchstens 0,9 g Kochsalz in 100 g Lebensmittel enthalten.
2. Natriumarme Lebensmittel dürfen höchstens 120 mg Natrium in 100 g bzw. 100 ml Fertigerzeugnis enthalten.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

1. Kochsalzarme und natriumarme Lebensmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr folgende Angaben in der Kennzeichnung enthalten:
 - a) „kochsalzarm“ bzw. „natriumarm“;
 - b) Kochsalzgehalt in g bzw. Natriumgehalt in mg je 100 g bzw. 100 ml Fertigerzeugnis;
 - c) Energiegehalt;
 - d) Eiweiß;
 - e) Fett;
 - f) Kohlenhydrate.
2. Diätsalz muß zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen folgende Angaben enthalten:
 - a) Diätsalz;
 - b) Bestandteile des Kochsalzersatzmittels.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Energiereduzierte Lebensmittel¹

I.

Begriffsbestimmung

Energiereduzierte Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, deren Energiegehalt maßgeblich unter dem Energiegehalt vergleichbarer Lebensmittel liegt, ohne daß eine nachteilige Veränderung der sensorischen Eigenschaften erfolgte. Energiereduzierte Lebensmittel sind für eine Reduktionsdiät geeignet.

¹ Bis 31. Dezember 1979 kann die Bezeichnung „Kalorienreduziert“ an Stelle von „energiereduziert“ verwendet werden.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

1. Die Reduzierung des Energiegehaltes gegenüber vergleichbaren Lebensmitteln muß folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Mayonnaisen und Remouladen	mindestens 50 %
alkoholfreie Erfrischungsgetränke	mindestens 40 %
Koch-, Back- und Streichfette	mindestens 40 %
Fleisch- und Wurstwaren	mindestens 20 % (bezogen auf Fett)
Marmeladen und Konfitüren	mindestens 25 %
Feinback- und Konditoreiwaren	mindestens 20 % (bezogen auf Fett und/oder Zucker)
Speiseeis	mindestens 15 %
alle übrigen Lebensmittel	mindestens 20 %
Spezialbrot	mindestens 10 %
2. Energiereduzierte Lebensmittel, bei denen die Energiereduzierung durch Senkung des Zucker- bzw. Fettgehaltes erreicht wurde, können mit der Bezeichnung „zuckerreduziert“ bzw. „fettreduziert“ versehen werden.
3. Bei der Reduzierung des Energiegehaltes darf der Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen nicht und der Eiweißgehalt höchstens anteilmäßig gesenkt werden.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

Energiereduzierte Lebensmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr folgende Angaben enthalten:

- a) Aufdruck „energiereduziert“ bzw. „zuckerreduziert“ bzw. „fettreduziert“;
- b) Energiegehalt;
- c) Eiweiß;
- d) Fett;
- e) Kohlenhydrate;
- f) bei Verwendung von Süßstoffen Angabe der Art, z. B. „mit Zyklamit“ bzw. bei Saccharin „mit Saccharin“.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Glutenfreie Lebensmittel

I.

Begriffsbestimmung

Glutenfreie Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die für die Ernährung von Patienten mit glutenbedingter Enteropathie (Zöliakie und einheimische Sprue) bestimmt sind.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

1. Glutenfreie Lebensmittel müssen völlig frei sein von Gliadin, Hordein und Avenin.
2. Zur Herstellung glutenfreier Lebensmittel dürfen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer sowie daraus hergestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

1. Glutenfreie Lebensmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr folgende Angaben enthalten:
 - a) Aufdruck „glutenfrei“;
 - b) Energiegehalt;
 - c) Eiweiß;
 - d) Fett;
 - e) Kohlenhydrate.
2. Diätetische Lebensmittel, die für andere Diätformen bestimmt sind und gleichzeitig den Anforderungen nach Abschnitt II dieser Anlage entsprechen, können mit der zusätzlichen Bezeichnung „glutenfrei“ und „geeignet auch für die Diät bei Zöliakie und Sprue“ versehen werden.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Eiweißarme Lebensmittel

I.

Begriffsbestimmung

Eiweißarme Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die insbesondere für die Ernährung von Patienten mit chronischer Niereninsuffizienz bestimmt sind.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

1. Der Gesamteiweißgehalt der Fertigprodukte darf 3% nicht überschreiten.
2. Der Gesamteiweißgehalt der Fertigprodukte darf nicht mehr als die Hälfte vergleichbarer Erzeugnisse betragen.
3. Eiweißarme Lebensmittel können zur Verminderung der Phosphatresorption im Darm mit Zusatz von Aluminiumhydroxid hergestellt werden.
4. Eiweißarme Lebensmittel sind mit verringertem Kochsalzgehalt herzustellen, so daß bei zu erwartendem Gebrauch täglich insgesamt nicht mehr als 2 g Kochsalz — berechnet als Natriumchlorid — aufgenommen werden.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

Eiweißarme Lebensmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr folgende Angaben enthalten:

- a) Aufdruck „eiweißarm“;
- b) Energiegehalt;

- c) Eiweiß;
- d) Fett;
- e) Kohlenhydrate;
- f) Aluminiumhydroxid in g² je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel;
- g) Kochsalz in g je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel.

2 auf eine Dezimale genau

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Polyenfettsäurereiche Lebensmittel
und cholesterinreduzierte Lebensmittel

I.

Begriffsbestimmung

Polyenfettsäurereiche Lebensmittel und cholesterinreduzierte Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die für die Ernährung von Patienten mit bestimmten Herz-Kreislauf-Erkrankungen geeignet sind und bei deren Verwendung der Blutcholesterinspiegel gesenkt werden kann.

II.

Anforderungen an die Zusammensetzung

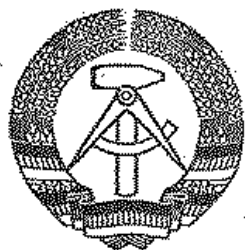
1. Bei Verwendung von Fetten für die Herstellung polyenfettsäurereicher Lebensmittel sind vorrangig Fette mit hohem Anteil ungesättigter Fettsäuren (z. B. Sonnenblumenöl) einzusetzen. Der Gehalt an Polyenfettsäuren muß mindestens 50% — bezogen auf den Gehalt an Fettsäuren — betragen.
2. Cholesterinreduzierte Lebensmittel dürfen höchstens 50 mg Cholesterin in 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel enthalten.
3. Der Cholesteringehalt der Fertigprodukte darf nicht mehr als ein Drittel vergleichbarer Lebensmittel betragen.

III.

Anforderungen an die Kennzeichnung

Polyenfettsäurereiche Lebensmittel bzw. cholesterinreduzierte Lebensmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen der Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr folgende Angaben enthalten:

- a) Aufdruck „polyenfettsäurereich“ bzw. „cholesterinreduziert“;
- b) Energiegehalt;
- c) Eiweiß;
- d) Fett;
- e) Kohlenhydrate;
- f) Cholesterin in mg je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel;
- g) Gehalt an Polyenfettsäuren in g je 100 g bzw. 100 ml Lebensmittel.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 31. Januar 1979	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 79	Verordnung über die Stiftung des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises der Deutschen Demokratischen Republik“	37
29. 12. 78	Anordnung über das Statut des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik	38
5. 1. 79	Anordnung über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Fischereiordnung –	40
10. 1. 79	Anordnung Nr. 3 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzordnung –	47
12. 1. 79	Anordnung Nr. 8 über die Gebührentarife des Verkehrswesens	47
5. 1. 79	Anordnung über die Durchführung des Reisescheckverkehrs	48
10. 1. 79	Anordnung über hygienische Anforderungen an die Verarbeitung von Eiern und Ei- produkten für Feinback- und Konditoreiwaren	49
4. 1. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeit- schutzes	51
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	51

**Verordnung
über die Stiftung
des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 5. Januar 1979**

§ 1

Zur Würdigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Arbeit mit der deutschen Sprache und der Germanistik im Ausland und als Beitrag zur Verständigung zwischen den Völkern wird der „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

**Anlage
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung
über die Verleihung
des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) kann für hervorragende wissenschaftliche und pädagogische Leistungen bei der Förderung der deutschen Sprache und Germanistik im Ausland verliehen werden.

(2) Die Leistungen müssen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Deutschen Demokratischen Republik und zur Völkerverständigung sein.

§ 2

(1) Der Preis wird an Einzelpersonen und Kollektive, in der Regel bis zu 6 Personen, verliehen.

(2) Der Preis kann an Bürger anderer Staaten und an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, wenn sie Germanisten, Deutschlektoren, Deutschlehrer, Autoren von Lehrbüchern und Medienprogrammen auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache oder Übersetzer sind.

(3) Der Preis kann an Einzelpersonen oder dasselbe Kollektiv nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Etuimedaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung für

- Einzelpersonen von 5 000 M
- Kollektive bis zu 10 000 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Etuimedaille und eine Urkunde. Die anteilige Geldzuwendung für jedes Mitglied darf nicht höher sein als bei der Einzelauszeichnung.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Volksbildung
- der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
- der Minister für Kultur
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR
- die Rektoren der Universitäten der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 30. März beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Es können jährlich 6 Preise verliehen werden, davon 5 an Bürger anderer Staaten.

§ 6

Die Etuimedaille ist rund, porzellanweiß und hat einen Durchmesser von 80 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Porträts der Gebrüder Grimm und die Umschrift „WILHELM GRIMM · JACOB GRIMM 1786–1859 · 1785–1863“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Inschrift „FÜR VERDIENSTE UM DIE FÖRDERUNG DER DEUTSCHEN SPRACHE UND DER GERMANISTIK“.

**Anordnung
über das Statut
des Fischereiaufsichtsamtes
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Dezember 1978

I.

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Fischereiaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereiaufsichtsamt genannt) übt die Fischereiaufsicht im Bereich der Hochsee- und Ostseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik sowie in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik, in den Territorialgewässern und in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereigewässer der DDR genannt) und in den Binnengewässern des Bezirkes Rostock aus.

(2) Das Fischereiaufsichtsamt nimmt gemäß dem Gesetz vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 380) als das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik die sich daraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Das Fischereiaufsichtsamt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Rostock.

(4) Das Fischereiaufsichtsamt verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften mit dem Ziel des Schutzes und der rationellen Bewirtschaftung der fischereilichen Ressourcen.

§ 2

(1) Das Fischereiaufsichtsamt wird vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Leiter ist dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Leiter übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen, den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen aus.

(2) Der Leiter ist für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes verantwortlich.

(3) Dem Leiter obliegt die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Er sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(4) Der Leiter regelt die Rechte und Pflichten der Besatzungsmitglieder der Kontrollschiffe des Fischereiaufsichtsamtes auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für das seefahrende Personal im Bereich der Seeverkehrswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 4

Das Fischereiaufsichtsamt übt die Kontrolle über die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen in den Fischereigewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den Binnengewässern des Bezirkes Rostock aus. Dazu hat es insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Fischereifahrzeuge (Fahrzeuge, die für den Fang, die Verarbeitung, den Transport oder die Erforschung der Lebewesen des Meeres gebaut oder hergerichtet sind, einschließlich Fischereihilfsschiffe) sowie die Fischereiausübungsberechtigten zu kontrollieren,
- Kontrollen der fischereilichen Einrichtungen in den Häfen, den Anlandeplätzen, den Anlegestellen sowie allen land- und seeseitigen Anlagen der Fischfang-, Fischverarbeitungs- und Fischhandelsbetriebe einschließlich der Mast- und Aufzuchtbetriebe der industriemäßigen Fischproduktion durchzuführen,

- Festlegungen in bezug auf
 - Mindestmaße für bestimmte Fischarten
 - Schonzeiten und Schonbezirke
 - Wirtschaftsmaße für bestimmte Fischarten
 - die Sperrung von Gewässern oder von Teilen dieser Gewässer für die Ausübung des Fischfanges
 - die Durchführung von Bestandsregulierungen
 - die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen
- zu treffen und deren strikte Einhaltung zu überwachen,
- Genehmigungen zur Ausübung der selbständigen Fischerei sowie Ausnahmegenehmigungen zur Ausübung des Fischfanges zu erteilen und zu entziehen,
- Fischereifahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik Erkennungsbuchstaben und -zahlen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften¹ zu erteilen,
- in seinem Zuständigkeitsbereich Ordnungsstrafverfahren und Ordnungsstrafmaßnahmen durchzuführen,
- Angelberechtigungen zu erteilen und zu entziehen sowie die Angelsportler zu kontrollieren.

§ 5

Dem Fischereiaufsichtsamt obliegt die Wahrnehmung der sich für die Deutsche Demokratische Republik aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Fischerei ergebenden fischereilichen Kontrollaufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- die Erteilung von Fischereilizenzen an Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausübung des Fischfanges und anderer damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten in Meerestgewässern außerhalb der Jurisdiktion anderer Staaten,
- die innerstaatliche Prüfung von Lizenzanträgen der Fangbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik für die Ausübung des Fischfanges und anderer damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten in Meerestgewässern unter der Jurisdiktion anderer Staaten,
- die Kontrolle über die strikte Einhaltung der internationalen und der nationalen Rechtsvorschriften sowie der Lizenzbedingungen anderer Staaten durch Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die in Fischereizonen anderer Staaten oder in Meerestgebieten außerhalb deren Jurisdiktion den Fischfang betreiben,
- die Zusammenstellung und Weiterleitung der von Fangbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen abzugebenden Meldungen,
- der Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Institutionen anderer Staaten, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern.

§ 6

Das Fischereiaufsichtsamt erteilt auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge Lizenzen für die Durchführung fischereilicher Aktivitäten durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik und kontrolliert diese Fischereifahrzeuge. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere:

- die Bearbeitung von Lizenzanträgen von Antragstellern aus anderen Staaten über die Durchführung des Fischfanges oder anderer damit verbundener Aktivitäten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Lizenzvergabe und -entzug,
- die Kontrolle der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der mit der Lizenzerteilung verbundenen Auflagen bei der Ausübung des Fischfanges oder anderer damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 324 des Gesetzblattes).

- die Prüfung der Anträge anderer Staaten zur Durchführung fischereilicher Forschungstätigkeiten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem festgelegten Meldesystem für Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten ergebenden Verpflichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter und die bevollmächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes sind befugt,

- Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Kontrolle zu stoppen und zu betreten sowie Weisungen zur Durchsetzung fischereilicher Rechtsvorschriften zu erteilen,
- Einblick in Fangtagebücher oder Fangnachweisbücher, Schiffstagebücher, Fischereigenehmigungen, Angelberechtigungen sowie solche Dokumente zu nehmen, die mit ihrer Kontrolltätigkeit in Verbindung stehen oder zu deren Kontrolle sie einen gesonderten Auftrag besitzen und Auszüge aus diesen Dokumenten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, diese Dokumente zu fotokopieren oder zu fotografieren,
- die zur Verarbeitung und zum Verkauf kommenden Fischarten auf Einhaltung der fischereirechtlichen Schutzvorschriften zu kontrollieren,
- bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften Gegenstände, die zum Fischfang benutzt wurden oder zur Benutzung bestimmt sind, sowie den Fang entsprechend den Rechtsvorschriften sicherzustellen und einzuziehen,
- gegenüber Fischereifahrzeugen aus anderen Staaten, die sich in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, die im § 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse haben die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes zu gewährleisten, daß

- die Fahrzeuge, auf denen sie zur Durchführung von Kontrollaufgaben stationiert sind, die Flagge der jeweiligen internationalen Fischereiorganisation beim Einsatz in deren Gebieten führen,
- über jede Kontrolle von Fischereifahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik oder von solchen aus anderen Staaten, die in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik angetroffen werden, ein Protokoll in der vorgeschriebenen Form angefertigt, vom Kapitän oder von dem mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzeichnet sowie hierüber ein Vermerk in das Fangtagebuch eingetragen wird,
- bei Kontrollen auf Fischereifahrzeugen aus anderen Staaten, die im Rahmen internationaler Kontrollbefugnisse ausgeführt werden, nach dem internationalen Kontrollschema verfahren und das Protokoll vom Kapitän oder von dem mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzeichnet wird,
- bei Feststellung von Verstößen gegen die Empfehlungen der internationalen Fischereiorganisationen durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten nach dem gemeinsamen Durchsetzungsschema der Fischereiregulierungen in den jeweiligen Gebieten verfahren wird.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 8

(1) Dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes unterstehen Oberinspektoren. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Leiter rechen-schaftspflichtig.

(2) Den Oberinspektoren unterstehen Inspektoren. Sie sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in den jeweiligen Bereichen verantwortlich und dem zuständigen Oberinspektor rechenschaftspflichtig.

(3) Vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes können Werk-tätige als ehrenamtliche Inspektoren berufen werden. Des weiteren können Fischereiaufseher und Helfer der Fischerei-aufsicht zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Inspektoren, der Fischereiaufseher und der Helfer der Fischereiaufsicht sind vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes in einer Dienst-anwei-sung zu regeln.

§ 9

(1) Struktur- und Stellenplan werden vom Minister für Be-zirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

(2) Die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes sind wäh-rend der Dienstzeit zum Tragen von Uniformen gemäß der geltenden Uniformordnung verpflichtet.

(3) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes werden in einer Ar-beitsordnung geregelt.

§ 10

Das Fischereiaufsichtsamt wird im Rechtsverkehr durch des-sen Leiter und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellver-treter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Fischereiaufsichts-amtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rechtsver-kehr erteilt werden.

§ 11

(1) Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes und sein Stell-vertreter werden durch den Minister für Bezirksgeleitete In-dustrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsver-hältnisse der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 12

(1) Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Ober-inspektoren sind berechtigt, Dienstsiegel entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(2) Die Fischereiaufsichtsfahrzeuge haben während ihres Einsatzes einen Dienstwimpel entsprechend den Rechtsvor-schriften der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(3) Die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes haben sich bei der Durchführung von Kontrollaufgaben entsprechend auszuweisen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. September 1974 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 491),
- Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1977 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 5 S. 41),
- Anordnung vom 26. August 1975 über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde für die Hochseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 37 S. 652).

Berlin, den 29. Dezember 1978

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

Anordnung

über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Fischereiordnung —

vom 5. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 364) und des Artikels XII Abs. I der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten¹ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Fischfang in

1. der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrende Fischereifahrzeuge,
2. den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den inneren Grenzen der Fischfangbezirke gemäß § 17.

Die Fischereizone, die Territorialgewässer und die inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik werden nachfolgend als Fischereigewässer der DDR bezeichnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten, sofern sie Festlegungen über Mindestmaße für Fische, Mindestmaschenweiten für Fanggeräte, Schonzeiten sowie andere Schon- und Schutzmaßnahmen und die Anwendung bzw. Beschränkung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden betreffen.

(3) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Grenz- und Sperrgebietsordnung und die des Umweltschutzes, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Der Fischfang in den Fischereigewässern der DDR darf nur von Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt werden, die im Besitz einer Genehmigung sind. Fischereiausübungsberechtigte können insbesondere sein:

1. Werk-tätige der volkseigenen Fischfangbetriebe,
2. Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (nachfolgend FPG genannt),
3. Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-schaften (nachfolgend LPG genannt),
4. werktätige Einzelfischer sowie
5. Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DAV genannt).

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat das Recht:

1. den Fischfang auf der Grundlage der ihm erteilten Berech-tigung in den Gewässern des Geltungsbereiches dieser An-ordnung auszuüben,
2. Vorschläge für die effektive Bewirtschaftung der Fische-reigewässer der DDR zu unterbreiten.

¹ Wortlaut siehe Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 über die Ratifikation (GBl. II Nr. 12 S. 199).

(3) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet:

1. die Fischbestände in den Fischereigewässern der DDR zu hegen und zu pflegen,
2. keine verbotenen Fangmethoden anzuwenden,
3. das Fischereiaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Fischereiaufsichtsamt genannt) über die Anwendung verbotener Fangmethoden durch Dritte zu unterrichten.

(4) Sofern der Fischfang gewerbsmäßig ausgeübt wird, sind die Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, die von ihnen gefangenen Fische den Aufkaufstellen im vollen Umfang zum Kauf anzubieten.

(5) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Fischfanges so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung auf den Fischereigewässern der DDR nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr nicht behindert wird.

III.

Mindestmaße

§ 3

(1) Fische der in der Anlage 1 aufgeführten Arten dürfen nur dann gefangen und angelandet werden, wenn sie die dort festgelegten Mindestlängen haben. Von der Mindestmaßregelung sind alle in Binnengewässern, Teichwirtschaften und Intensivanlagen der Küstenfischerei erzeugten Fische ausgenommen. Beim Verkauf solcher Fische ist der jeweiligen Sendung ein Ursprungsschein beizufügen, der bestätigt, daß diese Fische aus Binnengewässern, Teichwirtschaften oder Intensivanlagen stammen.

(2) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(3) Die Leiter der Fischaufkaufstellen sind verpflichtet, die Annahme untermaßiger Fische abzulehnen. In solchen Fällen ist das Fischereiaufsichtsamt unverzüglich zu informieren, das die angebotenen Mengen entschädigungslos einzuziehen hat.

(4) Bei der Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der DDR ist ein Beifang von Dorsch unter dem Mindestmaß zulässig, wenn die Menge nicht mehr als 5% des an Bord befindlichen Gesamtfanges ausmacht. Das gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR.

§ 4

(1) Die Mindestmaße gelten nicht, wenn Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus den Territorialgewässern oder den inneren Seegewässern der DDR entfernt werden müssen. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(2) Der Fang, die Anlandung und der Verkauf untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 kann auf Antrag zu wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie aus fangtechnischen Gründen durch das Fischereiaufsichtsamt genehmigt werden.

§ 5

(1) Der Fang untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 — ausgenommen Feinfische — ist für den eigenen Köderfischbedarf des Fischereiausübungsberechtigten gestattet.

(2) Gefangene untermaßige Fische, die beschädigt oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen von Fischereiausübungsberechtigten in einer Menge von nicht mehr als 1 kg je Person der Besatzung und Fangtag für den eigenen Bedarf an Bord behalten und verbraucht werden. Darüber liegende Mengen unterliegen der Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(3) Übersteigt bei der Ausübung des Fischfanges in den Fischereigewässern der DDR das Gewicht der mitgefangenen untermaßigen Fische 10% des gesamten Fanges der jeweili-

gen Fischart, ist der Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich das Fischereiaufsichtsamt zu informieren. Das Fischereiaufsichtsamt ist in diesen Fällen verpflichtet, den Fischfang an den betreffenden Stellen befristet zu verbieten oder eine sofortige Änderung der Fangmethode anzuweisen.

§ 6

Das Ein- und Umsetzen von Fischen, deren Laichprodukte und aller übrigen lebenden Organismen in Fischereigewässern der DDR oder aus diesen bedarf der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung des Fischgesundheitsdienstes der DDR einzuholen.

IV.

Schonzeiten

§ 7

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann für Fische in den Fischereigewässern der DDR folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Dauer von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen,
2. die Winterschonzeit für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Wochen,
3. Artenschonzeiten für die Dauer von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen.

(2) Schonzeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrslaichschonbezirken verboten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für den Fischfang mit Aalreusen und Aalangeln. Die Aufstellung von Aalreusen in den Frühjahrslaichschonbezirken bedarf der Genehmigung des Fischereiaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Während der Winterschonzeit ist der Fang der zu schonenden Arten verboten.

(4) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort nach dem Fang mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(5) Für Fische, die vor Beginn der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen wurden, jedoch nach dem Beginn der Artenschonzeit in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik angelandet werden, ist vom Kapitän bzw. Schiffsführer des Fischereifahrzeuges ein Ursprungsschein beizubringen. Dieser Ursprungsschein muß das Fangdatum, die Menge sowie die Fangposition des angelandeten Fanges enthalten. Fischanlandungen der zu schonenden Arten, denen die Bestätigung nicht beiliegt, unterliegen der entschädigungslosen Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

V.

Schonbezirke

§ 9

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann Fischfangbezirke gemäß § 17 oder Teile von ihnen zu Schonbezirken erklären.

(2) Schonbezirke sind zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Ihre Wiederaufhebung ist in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) In Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang verboten.

(4) In Laichschonbezirken ist jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, verboten.

(5) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei in den Laichschonbezirken sowie in anderen Gewässern mit Wassertiefen von weniger als 2 m ist von Beginn der Schonzeit bis 6 Wochen nach deren Beendigung verboten.

(6) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Schonzeit ist Maschinenfahrzeugen nur mit abgestellter Antriebsanlage gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz-, Aufsichts- und Kontrollorgane und der dort tätigen Fischereiausübungsberechtigten sowie in Notfällen oder bei der Bekämpfung von Ölhavarien.

(7) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen ist in den Laichschonbezirken für die Dauer der Schonzeit bis 6 Wochen nach ihrer Beendigung verboten.

VI.

Fischfanggeräte

§ 10

Der Verkauf von für den Fischfang zugelassenen Fanggeräten, mit Ausnahme von Geräten zur Ausübung des Angelsportes, ist nur an Fischereiausübungsberechtigte zulässig.

§ 11

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in den Fischereigewässern der DDR ist verboten:

1. die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie explodierender oder für die Fische schädlicher Stoffe,
2. die Anwendung von Stechseisen jeglicher Art oder Methoden, die geeignet sind, Fische zu verwunden,
3. das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln sowie das Pulschen, Schlagen und Klappern. Ausgenommen hiervon sind das Klappern bei der Zandernetzfischerei zu Eis, das Pulschen der Staknetzfischerei und bei der Fischerei mit Zanderstellnetzen.
4. das Darren mit einer Schleppangel,
5. das Angeln mit einer Schott- oder Tuckangel, mit Ausnahme in der Fischereizone,
6. die Anwendung von Harpunen.

(2) Verbotene Fischfanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden. Sie unterliegen in jedem Fall der entschädigungslosen Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

VII.

Einschränkung des Einsatzes von Fischfanggeräten

§ 12

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann zum Schutz der Fische festlegen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken der Fischfangbezirke mit bestimmten Fischfanggeräten nicht befischt werden dürfen.

(2) Gebrauchsfertige Fanggeräte aller Arten sind in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, in denen ihr Einsatz verboten ist, an Bord unter Deck zu lagern oder so verpackt zu halten, daß die sofortige Einsatzmöglichkeit ausgeschlossen ist.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai ist der Fischfang mit Hechtangeln zu offenem Wasser verboten.

(4) Das Fischereiaufsichtsamt kann festlegen, daß Reusen und Stellnetze nicht so gesetzt werden dürfen, daß den Fischen der Zugang zu den Laichplätzen versperrt wird. In diesem Fall sind mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässerteiles von jeglichen Fischfanggeräten frei zu lassen.

(5) Die Verwendung von Lichtquellen zum Zwecke des Fischfanges ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Fischereiaufsichtsamtes gestattet.

(6) Für die Ausübung der Elektrofischerei in den Fischereigewässern der DDR finden die Rechtsvorschriften der Binnenfischerei über die Elektrofischerei entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Die Schleppnetzfischerei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb der Territorialgewässer und inneren Seegewässer der DDR ist verboten.

(2) Scheerbretter und Steertbojen sind mit dem Erkennungszeichen des betreffenden Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Kennzeichnung hat in dauerhafter und gut sichtbarer Form zu erfolgen.

VIII.

Sicherung des Fischwechsels

§ 14

(1) Der Bau und die Nutzung von Vorrichtungen, die den Fischwechsel teilweise oder gänzlich unterbinden, bedürfen der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(2) Werden durch Sperrvorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges Belange der Schifffahrt berührt, ist für deren Errichtung die Zustimmung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) einzuholen.

(3) Fanggeräte jeglicher Art dürfen von den Grenzen der Jahresschonbezirke und der Frühjahrsschonbezirke nur in einem Abstand von mindestens 300 m aufgestellt werden.

IX.

Schutz der Fische vor Triebwerken und Anlagen

§ 15

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke sowie durch Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen kann das Fischereiaufsichtsamt vom Betreiber die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die eine Beschädigung von Fischen verhindert.

X.

Fischsterben und Fischkrankheiten

§ 16

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiausübungsberechtigte sofort dem Fischereiaufsichtsamt direkt mitzuteilen. Durch das Fischereiaufsichtsamt ist darüber der Fischgesundheitsdienst der DDR unverzüglich zu informieren.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind unverzüglich Wasserproben und verendete Fische durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen und über das Fischereiaufsichtsamt dem Fischgesundheitsdienst der DDR zur Analyse zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Fischsterben durch Abwässer oder durch andere Schadstoffe hat das Fischereiaufsichtsamt dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Warnow-Peene unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gilt auch bei der Feststellung von Ölhavarien in den Fischereigewässern der DDR, selbst wenn noch keine sichtbaren Schädigungen der Fischbestände eingetreten sind.

(4) Für die Feststellung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten, Fischsterben und besonderer Gefahren der Fischbestände gelten spezielle Rechtsvorschriften.²

XI.

Fischfangbezirke

§ 17

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven fischereilichen Nutzung der inneren Seegewässer der DDR sowie der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfanges werden diese in Fischfangbezirke (Anlage 2) gegliedert.

(2) Das Fischereiaufsichtsamt kann auf Antrag von FPG Fischfangbezirke oder Teile davon zu Intensivgewässern erklären und diese den FPG zur fischereilichen Nutzung übertragen. Von den FPG ist vor Antragstellung die wasserrechtliche Genehmigung beim zuständigen Organ der Gewässeraufsicht einzuholen. In Intensivgewässern kann der Fischfang durch Dritte vom Fischereiaufsichtsamt eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

XII.

Ordnung beim Fischfang

§ 18

(1) Fischfanggeräte müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 300 m seitlich voneinander haben. Aalkorbketten sowie Angeln und Stellnetze aller Arten dürfen nur parallel zu Reusen, unter Beachtung des Mindestabstandes, eingesetzt werden. Vor den Reusenköpfen ist die Wasserfläche mit einem Radius von 300 m von solchen Fischfanggeräten frei zu halten. Diese Abstände gelten auch für die Ausübung der Garn- und Streuerfischerei. Über Ausnahmen entscheidet das Fischereiaufsichtsamt.

(2) Bügelreusen, die innerhalb der Gelege der Fischfangbezirke oder vom Ufer aus mit einer Gesamtlänge bis zu 30 m aufgestellt werden, müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 m haben.

(3) Fischfanggeräte dürfen nur bis zu einem Mindestabstand von 50 m zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen, die als solche gekennzeichnet oder bekanntgemacht sind, aufgestellt oder eingesetzt werden. Das Seefahrtsamt kann in Abstimmung mit dem Fischereiaufsichtsamt Ausnahmen zulassen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.

(4) Der Startpfahl von Kumm- und Bügelreusen muß gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmgereusen müssen, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje mit einem Durchmesser von mindestens 600 mm gekennzeichnet sein. Landlos gesetzte Reusen sind ebenso zu kennzeichnen. Alle Arten von Reusen mit Schwimmwehren sind, sofern ihre Gesamtlänge 250 m übersteigt, auf der Hälfte des Fanggerätes mit einer gleichgroßen Boje oder gleichartigen Vorrichtung zu kennzeichnen.

(5) Ohne Aufsicht zum Fischfang ausliegende Geräte müssen durch oberhalb der Wasserfläche an Startpfählen, Bojen oder an Schwirken zu befestigende Tafeln bezeichnet werden. Diese Tafeln müssen mindestens 200 mm lang und 70 mm breit sein. Sie müssen die Bootsnummer in gut lesbarer Schrift tragen. Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfahl und bei der Eisfischerei mit Netzen und Hechtangeln am ersten und letzten Eisloch anzubringen. Bei Stell-

netzen, Langleinenangeln und Kettenreusen sind die Netzschwimmer oder die Schwimmer der Netzverankerungen mit der Bootsnummer dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

(6) Fest verankerte Netze, Angeln und Kleinreusen sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche hinausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je 2 rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm übereinander anzubringen. Bei der Stellnetzfisherei ist darüber hinaus beim Aussetzen von mehr als 10 Netzen in einer Länge jedes 5. Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußerstem Ende ist ein rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm anzubringen. Am Obersimm von Heringstellnetzen müssen Schwimmkörper so angebracht sein, daß sie auf der Wasseroberfläche schwimmen und dadurch den Netzverlauf anzeigen.

(7) Während der Nachtzeit sind in unmittelbarer Nähe von betonnten Fahrwassern ausliegende Fischfanggeräte außerdem an dem am weitesten zur Fahrwasserbegrenzung hin stehenden Markierungspfahl mit Reflexionsfolie zu kennzeichnen. Die Art und Weise der Kennzeichnung wird durch das Fischereiaufsichtsamt in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt festgelegt.

(8) Bei der Eisfischerei muß jedes Eisloch gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 19

(1) In den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR bedarf das Besetzen von Kummreusen- und Bügelreusenstellen sowie die Veränderung solcher Fangplätze der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt. Erteilte Genehmigungen können entzogen werden, wenn Reusenstellen — durch den Fischereiausübungsberechtigten nicht besetzt wurden oder — aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen aufgehoben werden müssen.

(2) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen. Angebrochene Reusenpfähle dürfen nicht auf der Reusenstelle verbleiben. Sie sind durch den Fischereiausübungsberechtigten sofort zu entfernen.

(3) Das Fischereiaufsichtsamt kann auf Antrag zu den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(4) Die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen aus den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR bedarf der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt. Das gilt nicht für die Werbung angeschwemmter Wasserpflanzen und für die Beseitigung von Wasserpflanzen im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen.

XIII.

Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge

§ 20

(1) Die Fischereifahrzeuge führen Erkennungsbuchstaben und -zahlen. Diese werden wie folgt erteilt:

1. für Fischereifahrzeuge der See- und Küstenfischerei durch das Fischereiaufsichtsamt,
2. für Fischereifahrzeuge der volkseigenen Fischfangbetriebe durch das Seefahrtsamt.

(2) Die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Jeder Eigentümer von Fischereifahrzeugen der See- und Küstenfischerei ist verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Fischereifahrzeugen oder Veränderungen in der maschinellen Ausrüstung dem Fischereiaufsichtsamt unverzüglich zu melden.

² Z. Z. gelten:

- die Verordnung vom 30. April 1953 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I Nr. 31 S. 516),
- die Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).

(4) Die Neu- und Umregistrierung von Fischereifahrzeugen ist gebührenpflichtig.

(5) Das Fischereiaufsichtsamt führt Registrierlisten über alle Fischereifahrzeuge der See- und Küstenfischerei und stellt über die erfolgte Registrierung eine Bescheinigung aus.

XIV.

Mindestmaschenweiten

§ 21

Bei der Ausübung des Fischfanges müssen die Maschen von Netzen die in Anlage 3 aufgeführten Mindestweiten haben.

XV.

Fangtagebücher

§ 22

(1) Jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge ab 17 m, das vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen ist und für den Fischfang mit Schleppnetzen in den Fischereigewässern der DDR eingesetzt wird, muß ein Fangtagebuch führen.

(2) Fischereifahrzeuge gemäß Abs. 1 mit einer Länge ab 15 m bis 17 m haben ein Fangtagebuch zu führen, sofern die Fangreise länger als 24 Stunden dauert.

(3) Die Form des Fangtagebuches wird vom Fischereiaufsichtsamt festgelegt. Sie kann zusätzlich durch betriebsbezogene Ergänzungen erweitert werden. Solche Ergänzungen bedürfen der Zustimmung durch das Fischereiaufsichtsamt.

XVI.

Spezielle Regelungen für die Ausübung des Angelsports

§ 23

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Angelsports in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern wird durch das Fischereiaufsichtsamt erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ausübung des Angelsports mitzuführen und auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuweisen.

(2) An der Küste im Bereich der Territorialgewässer der DDR kann jedes Mitglied des DAV den Angelsport ausüben, sofern es im Besitz eines gültigen Mitgliedsbuches des DAV ist. Das Mitgliedsbuch ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Durchführung des Angelsports hat mit den dafür zugelassenen Angelsportgeräten und unter Beachtung der Grenzordnung zu erfolgen.

(4) Der Angelsport darf auf den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden.

(5) Fische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden. Die Fangbegrenzung für Mitglieder des DAV beträgt je Angeltag insgesamt 3 Feinfische folgender Arten: Hecht, Zander, Schleie, Salmoniden oder Karpfen. Das gilt nicht für genehmigte Wettkämpfe.

(6) Bei der Ausübung des Angelsports in den inneren Seegewässern der DDR ist von sämtlichen Fischfanggeräten und von ständigen oder zeitweiligen Fischfangvorrichtungen ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Von Stauwehren oder Fischwegen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich des Mindestabstandes zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(7) Die Berechtigung zur Ausübung des Angelsports kann versagt oder entzogen werden, wenn ein Sportangler gröblich

oder wiederholt gegen fischereirechtliche Vorschriften, das Statut oder die Gewässerordnung des DAV verstoßen hat.

(8) Über den Umfang der Beangelung von Territorialgewässern und inneren Seegewässern der DDR und über das Verfahren für die Ausgabe von Angelberechtigungen entscheidet das Fischereiaufsichtsamt in Abstimmung mit dem DAV.

(9) Die zur Ausübung des Angelsports auf den inneren Seegewässern der DDR benutzten Boote sind so zu verankern, daß das Treiben über Grund ausgeschlossen ist. Das gilt nicht für genehmigte Wettkämpfe.

§ 24

(1) Die Festlegung der Mindestmaße in Anlage 1 hat keinen Einfluß auf das Recht des DAV, für seine Mitglieder höhere Mindestmaße festzulegen.

(2) Der Fang untermäßigiger Fische der geschützten Arten — ausgenommen Feinfische — für den eigenen Köderfischbedarf ist den Mitgliedern des DAV gestattet, die die Berechtigung für die Benutzung einer Köderfischangel haben.

(3) Die Benutzung von Friedfischangeln ist während der Frühjahrsschonzeit in den Frühjahrslaichschonbezirken den Mitgliedern des DAV gestattet.

(4) Die Ausübung des Angelsports ist in den Jahresschonbezirken für die Dauer des gesamten Jahres verboten.

(5) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai jeden Jahres ist den Mitgliedern des DAV verboten:

- das Angeln von Raubfischen mit lebendem oder totem Köderfisch oder mit Köderfischteilen,
- das Spinnangeln.

XVII.

Aufsichtsorgan und Befugnisse

§ 25

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung und die Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung obliegen dem Fischereiaufsichtsamt.

(2) Das Fischereiaufsichtsamt erteilt auf der Grundlage der speziellen Rechtsvorschriften³ auf Antrag die erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung des Fischfanges (Jahres-Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang). Den Verfahrensweg regelt das Fischereiaufsichtsamt.

(3) Der Jahres-Fischereischein kann versagt oder eingezogen werden, wenn ein Fischereiausübungsberechtigter gröblich oder zum wiederholten Mal gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen hat.

(4) Das Fischereiaufsichtsamt ist befugt, die Festlegungen der Anlagen 1 und 3 zu ändern und für verbindlich zu erklären. Die Veränderungen sind mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen abzustimmen. Sofern die Veränderung eine Erhöhung der Mindestmaße gemäß Anlage 1 zum Inhalt hat, bedarf sie der Genehmigung des übergeordneten Organs des Fischereiaufsichtsamtes.

(5) Das Fischereiaufsichtsamt ist befugt, zu den in den §§ 8, 9, 12, 13, 14 Abs. 3 und § 18 Absätze 5 und 6 enthaltenen Regelungen auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

XVIII.

Beschwerderecht

§ 26

(1) Gegen Entscheidungen des Fischereiaufsichtsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Die von den Entscheidungen Betroffenen sind darüber zu belehren.

³ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Dezember 1959 zum Fischereigesetz (GBl. I Nr. 67 S. 865).

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Bürger können die Beschwerde schriftlich oder mündlich einlegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Entscheidung ist auf die Verhinderung eines unmittelbaren Schadens gerichtet.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

1. der ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes — dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes,
2. des Leiters des Fischereiaufsichtsamtes — dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes bzw. der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

XIX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
 - Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ausübung des Angelsports verstößt;
2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
 - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,
 - die Umsetzung von Fischen,
 - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtungen,
 - die Werbung von Wasserpflanzen,
 - den Einsatz von Lichtquellen nicht einholt;
3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
 - die Feststellung untermaßiger Fische,
 - den Ursprung zu schonender Fischarten,
 - das Fischsterben,
 - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen nicht erfüllt;

5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Fischereiaufsichtsamtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vortellsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XX.

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 27 treten 4 Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1976 über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Ostsee- und Küstenfischereiordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 157) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Lachs	Salmo Salar (L.)	60 cm
Meerforelle	Salmo Trutta trutta (L.)	45 cm
Regenbogenforelle	Salmo gairdneri Rich.	45 cm
Aal	Anguilla anguilla (L.)	40 cm
Zander	Stizostedion lucioperca (L.)	40 cm
	Fischereizone und Territorialgewässer der DDR	45 cm
Karpfen	Cyprinus carpio L.	35 cm
Hecht	Esox lucius L.	45 cm
Ostseeschnäpel	Coregonus lavaretus L.	40 cm
Blei	Abramis brama (L.)	35 cm
Maifisch	Clupea alosa (L.)	28 cm
Zährte	Vimba vimba (L.)	30 cm
Schleie	Tinca tinca (L.)	20 cm
Quappe	Lota lota (L.)	30 cm

Aalmutter	Zoarces viviparus (L.)	25 cm
Äsche	Thymallus thymallus (L.)	25 cm
Aland	Leuciscus idus (L.)	20 cm
Döbel	Leuciscus cephalus (L.)	20 cm
Nase	Chondrostoma nasus (L.)	20 cm
Plötze	Leuciscus rutilus (L.)	17 cm
Barsch	Perca fluviatilis L.	17 cm
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus (L.)	17 cm
Scholle	Pleuronectes platessa (L.)	25 cm
Flunder	Platycthis flesus (L.)	25 cm
Steinbutt	Psetta maxima (L.)	30 cm
Glatthbutt	Scophthalmus rhombus (L.)	30 cm
Dorsch	Gadus morhua (L.)	30 cm
Für den Stör	Acipenser sturio (L.)	besteht ganzjähriges Fangverbot.

Die Mindestlänge der Fische wird von der Kopfspitze bei geschlossenem Maul bis zum längsten Ende der Schwanzflosse gemessen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

1. Oder-Haff

Von der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen bis zur Straßenbrücke Zecherin einschließlich Warper See und Usedomer See sowie der unteren Uecker bis zur Straßenbrücke Ueckermünde, der unteren Zarow bis zur Straßenbrücke Grambin, des Mühlengrabens bis zur Straßenbrücke Bugewitz und der unteren Peene bis zur Eisenbahnbrücke Anklam;

2. Peenestrom

Von der Straßenbrücke Zecherin bis zur Linie Nordspitze Struck — Nordspitze Peenemünder Haken einschließlich Achterwasser, Balmer See, Nepperminer See, Krienker See und Krumminer Wiek sowie des Pudagla Baches bis zur Straßenbrücke Pudagla, der Spandowerhagener Wiek und des Freesendorfer Sees;

3. Greifswalder Bodden

Von der Linie Nordspitze Struck — Nordspitze Peenemünder Haken bis zur Linie Nordspitze Peenemünder Haken — Nordspitze Ruden — Südspitze bis zur Linie Venzvitz — Groß-Miltzow einschließlich sämtlicher Inwieken und des Unterlaufes des Ryck bis zur Straßenbrücke Greifswald;

4. Strelasund

Von der Linie Venzvitz — Groß-Miltzow bis zur Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock, bis zur Nordgrenze des Jahresschonbezirkes „Der Bock“ und bis zur Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort einschließlich Kubitzer Bodden sowie sämtlicher Inwieken;

5. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

Von der Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort bis zur Nordgrenze des Jahresschonbezirkes „Der Libben“ einschließlich Rassower Strom, Wieker Bodden, Breetzer Bodden, Breeger Bodden, Tetzitzer See, Spyker See, Mittel See und Großer Jasmunder Bodden;

6. Kleiner Jasmunder Bodden

einschließlich Wostevitzer Teiche und Ossen;

7. Darßer Boddenkette

Von der Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock westwärts einschließlich Grabow, Barther Bodden, Zingster

Strom, Bodstedter Bodden, Koppelstrom, Saaler Bodden und Ribnitzer Bodden sowie der Unterlauf der Barthe bis zur Straßenbrücke Barth, der Prerower Strom in seiner gesamten Länge, der Unterlauf der Recknitz bis zur Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten und der Körkwitzer Bach bis zur Straßenbrücke Körkwitz;

8. Warnow

Ab Austritt der Warnow aus dem Breitling;

9. Wismarer Bucht

Südlich der Linie Halbinsel Wustrow (54° 05,6' N, 11° 33,3' E) — Groß-Klütz — Höved einschließlich Wohlenberger Wiek, Boltenhagener Bucht und Salzhaß.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

1. Aalfanggeräte 14 mm
hinterer Sackteil von Aalgarnen, Kumm- und Bügelreusen für den Aalfang, Aaltreibzeesen, Aalstreuer, Steerte von Aalzeesen der Kutterfischerei, in den Aalkorbketten für das gesamte Gerät
2. Fischfanggeräte für Süßwasserfischarten
— hinterer Sackteil von Fischgarnen, Treibzeesen, Kumm- und Bügelreusen, Fisch- und Flunderstreuer 16 mm
— ein- und mehrwandige Stellnetze (außer Heringsstellnetze) 40 mm
3. Dorschfanggeräte
Tunnel- und Steert der Schleppnetze der Kutterfischerei
— einfach verstrickt 50 mm
— doppelt verstrickt 52 mm
Steertbezüge
— einfach verstrickt 106 mm
— doppelt verstrickt 110 mm
ein- oder mehrwandige Stellnetze 60 mm
4. Plattfischfanggeräte
Tunnel- und Steert der Schleppnetze der Kutterfischerei
— einfach verstrickt 50 mm
— doppelt verstrickt 52 mm
Steertbezüge
— einfach verstrickt 106 mm
— doppelt verstrickt 110 mm
ein- oder mehrwandige Stellnetze 60 mm
5. Zanderfanggeräte
— in den inneren Seegewässern 45 mm
— in den Territorialgewässern der DDR und in der Ostsee 50 mm
6. Hechtnetze
einwandige Stellnetze 50 mm
7. Bestichzeesen
für den Fang aller als Bestich zugelassenen Fischarten 4 mm

Das Verfahren der Messung der Mindestmaschenweiten wird vom Fischereiaufsichtsamt festgelegt und bekanntgemacht.

Anordnung Nr. 3¹
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
 — Grenzordnung —

vom 10. Januar 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBL II Nr. 43 S. 483; Ber. GBL I 1974 Nr. 39 S. 368) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1974 (GBL I Nr. 39 S. 367) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 49 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge mit der Vermessung, Markierung und Unterhaltung der Staatsgrenze, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken, Wasserbauten oder anderen technischen Anlagen, mit wasserwirtschaftlichen Arbeiten an Grenzgewässern, mit der Instandhaltung und Kontrolle kommunaler Einrichtungen, mit der Eisenbahntransportbegleitung, mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz eines Grenzausweises sein.

(2) Der Grenzausweis berechtigt zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bis zu einer Entfernung von 5 km bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen bis zu einer Entfernung von 150 m von der gemeinsamen Staatsgrenze. Bei Notwendigkeit können diese Entfernungen erweitert werden. In diesem Falle haben die Leiter der Betriebe und Dienststellen bei der Durchführung von Arbeiten und Dienstverrichtungen:

- a) auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen;
- b) auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen die erforderliche Entfernung in den Grenzausweis, unter „Bemerkungen“, einzutragen.

(3) Der Grenzübertritt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten und Dienstverrichtungen erfolgt mit den festgelegten Grenzübertrittsdokumenten grundsätzlich über Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(4) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der zuständige Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik, in besonders dringenden Fällen die nächstgelegene Dienststelle der Grenztruppen der DDR, zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufes an Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahntransportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.

(6) Für die Ausstellung, Einziehung und Nachweisführung der Grenzausweise sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen verantwortlich, deren Angehörige mit Arbeiten oder Dienstverrichtungen gemäß Abs. 1 beauftragt sind. Die erforderlichen Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(7) Die Gültigkeitsdauer der Grenzausweise ist bei Ausstellung auf 1 Jahr zu begrenzen; sie kann um weitere 6 Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Grenzausweise einzuziehen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1979

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister
des Innern und Chef der
Deutschen Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

Anordnung Nr. 8¹
über die Gebührentarife des Verkehrswesens
 vom 12. Januar 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der obengenannten Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für Verwaltungshandlungen im Bereich des Verkehrswesens werden gegenüber Auftraggebern aus der Deutschen Demokratischen Republik Gebühren nach den als Anlage beigefügten Gebührentarifen erhoben. Für Verwaltungshandlungen gegenüber anderen Auftraggebern können vom Minister für Verkehrswesen besondere Gebühren² festgelegt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

¹ Anordnung Nr. 7 vom 28. Mai 1976 (GBL I Nr. 30 S. 284)

² Auskunft über diese Gebühren erteilen die zuständigen Organe des Verkehrswesens.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1974 (GBL I Nr. 39 S. 367)

Anordnung
über die Durchführung des Reisescheckverkehrs
vom 5. Januar 1979

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Beziehungen zwischen den Banken, Sparkassen und Genossenschaftskassen (nachfolgend Kreditinstitute genannt), für Betriebe, Kombinate, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten, die am Reisescheckverkehr der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen.

**Emission, Verkauf und Einlösung der Reiseschecks
der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 2

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt Reiseschecks aus, in denen sie sich verpflichtet, den Inhabern bei Einhaltung der in dieser Anordnung genannten Bedingungen gegen den Reisescheck den darin genannten Geldbetrag zu zahlen. Die Reiseschecks sind mit Serienbezeichnungen und Nummern versehen. Die Nennwerte sind in Worten und Ziffern eingedruckt. Der Text ist in deutscher, russischer und englischer Sprache gehalten.

§ 3

Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden ausländischen Banken auf der Grundlage von Vereinbarungen, die mit diesen Banken abgeschlossen werden, zum Verkauf zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Die Einlösefrist der Reiseschecks beträgt 12 Monate ab Ausgabedatum, das auf den Reiseschecks vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der Einlösefrist vorgelegte Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden nur zum Inkasso entgegengenommen. Sie werden eingelöst, nachdem festgestellt wurde, daß dafür keine berechtigten Erstattungsanträge gemäß § 7 vorliegen.

§ 5

(1) Die Einlösung der Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Kreditinstitute, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Legitimation des Reisenden durch ein gültiges Personaldokument,
- die Unterschrift auf jedem einzelnen Reisescheck durch den Reisenden in Gegenwart des Angestellten der Bank,
- die Übereinstimmung dieser Unterschrift mit der 1. beim Erwerb des Reiseschecks geleisteten Unterschrift.

(2) Sofern anstelle der 1. Unterschrift die Nummer des Personaldokumentes eingetragen wurde, ist diese nach Prüfung neben der 2. Unterschrift zu vermerken. Reiseschecks, die bei der Vorlage zur Einlösung bereits mit der 2. Unterschrift versehen sind, sind in Gegenwart des Angestellten der Bank auf der Rückseite zu unterschreiben.

(3) Der Reisescheck darf nicht beschädigt und nicht mit Rasuren oder Korrekturen versehen sein.

(4) Für Gebühren gelten die Gebührenregelungen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Betriebe können mit Zustimmung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 4 und 5 in Zahlung nehmen.

§ 7

(1) Die Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leistet für Verlust ihrer Reiseschecks bei unverzüglicher Anzeige Ersatz. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Versicherung, daß die Reiseschecks zum Zeitpunkt des Verlustes nur mit der 1. Unterschrift bzw. mit der Nummer des Personaldokumentes des berechtigten Inhabers versehen waren,
- die Werte, Serienbezeichnungen und Nummern,
- das Ausgabedatum.

Voraussetzung für die Erstattung ist, daß die Angaben über Nennwerte, Serienbezeichnungen, Nummern und Ausgabedaten von der Verkaufsbank bestätigt und die betreffenden Reiseschecks nicht bereits eingelöst sind. Die Ersatzleistung erfolgt nach Ablauf der Einlösefrist.

§ 8

Ansprüche aus Reiseschecks der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verjähren 4 Jahre nach Ablauf der Einlösefrist.

**Verkauf von Reiseschecks ausländischer Banken
in der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 9

Die Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik verkaufen Reiseschecks ausländischer Banken auf der Grundlage der mit diesen Banken abgeschlossenen Vereinbarungen und zu den von diesen ausländischen Banken herausgegebenen Reisescheckbedingungen in Vertretung der jeweiligen ausländischen Bank.

§ 10

Die Erwerber von Reiseschecks ausländischer Banken sind über zu beachtende Bedingungen zu informieren. Das betrifft insbesondere

- die Leistung der 1. Unterschrift des Reisenden beim Kauf als Sicherungsmittel;
- die Leistung der 2. Unterschrift des Reisenden (Kontrollunterschrift) erst in Gegenwart des Angestellten der ausländischen Bank;
- das Notieren des Wertes, der Serienbezeichnung und der Nummer des Reiseschecks.

§ 11

(1) Der Verkauf der Reiseschecks ausländischer Banken erfolgt in Übereinstimmung mit den devisenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik gegen Bezahlung des Wertes der Reiseschecks zu den von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungssätzen in Mark zu den Währungen, auf die die Reiseschecks lauten. Für Gebühren gelten die Gebührenregelungen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über den Verkauf der Reiseschecks ausländischer Banken sind dem Käufer Abrechnungen zu erteilen, die die Werte, Serienbezeichnungen und Nummern enthalten. Diese Abrechnungen gelten als Mitnahmebescheinigung im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik können mit Zustimmung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Reiseschecks ausländischer Banken unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 11 verkaufen.

§ 13

Die Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, von ihnen verkaufte nichtverbrauchte Reiseschecks ausländischer Banken innerhalb der Einlösefrist zurückzukaufen. Nach Ablauf der Einlösefrist zum Rückkauf vorgelegte Reiseschecks ausländischer Banken werden zum Inkasso entgegengenommen. Die Auszahlung des Gegenwertes erfolgt nach Erstattung des Nennwertes dieser Reiseschecks durch die ausländische Bank.

§ 14

(1) Bei Verlust von Reiseschecks ausländischer Banken, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, ist dem Kreditinstitut unverzüglich eine Verlustanzeige folgenden Inhalts einzureichen:

- die Versicherung, daß die Reiseschecks nur mit der 1. Unterschrift versehen waren,
- die Nennwerte, Serienbezeichnungen und Reiseschecknummern.

(2) Die Anträge werden zwecks Erstattung der zuständigen ausländischen Bank gestellt.

Ankauf von Reiseschecks ausländischer Banken in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 15

(1) Die Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Reiseschecks ausländischer Banken in Übereinstimmung mit den jeweiligen Reisescheckbedingungen der ausländischen Banken anzukaufen.

(2) Der Ankauf erfolgt unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungssätzen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den Währungen, auf die die Reiseschecks der ausländischen Banken lauten.

(3) Die Berechnung von Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für den Ankauf von Reiseschecks ausländischer Banken sind den Reisenden Abrechnungen zu erteilen.

§ 16

(1) Soweit in den Reisescheckbedingungen der einzelnen ausländischen Banken nichts anderes festgelegt ist, erfolgt der Ankauf, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Legitimation des Reisescheckinhabers durch ein gültiges Personaldokument,
- die Unterschrift auf jedem Reisescheck durch den Reisenden in Gegenwart des Angestellten der Bank,
- die Übereinstimmung dieser Zweitunterschrift mit der 1. beim Erwerb des Reiseschecks geleisteten Unterschrift.

(2) Reiseschecks, die bei Vorlage bereits mit der 2. Unterschrift versehen sind, sind in Gegenwart des Angestellten der Bank auf der Rückseite zu unterschreiben.

(3) Die Reiseschecks dürfen nicht mit Korrekturen, Rasuren oder anderen Beschädigungen versehen und müssen unverseht sein.

(4) Reiseschecks ausländischer Banken, deren Einlösefrist abgelaufen ist, werden nur zum Inkasso entgegengenommen. Die Auszahlung der Gegenwerte erfolgt nach Erstattung des Nennwertes dieser Reiseschecks durch die ausländische Bank.

§ 17

Betriebe können mit Zustimmung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Reiseschecks ausländischer Banken unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 15 und 16 in Zahlung nehmen.

Schlußbestimmung

§ 18

Diese Anordnung tritt am 20. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

Anordnung

über hygienische Anforderungen an die Verarbeitung von Eiern und Eiprodukten für Feinback- und Konditoreiwaren

vom 10. Januar 1979

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle unter Verwendung von Eiern und Eiprodukten hergestellten Feinback- und Konditoreiwaren einschließlich deren Kremmassen für Füllungen und Dekore (nachfolgend Feinbackwaren genannt).

§ 2

(1) Zur Herstellung von Feinbackwaren dürfen, sofern die Anforderungen für die Verarbeitung von Eiern sowie den daraus im eigenen Betrieb gewonnenen Eimassen gemäß Anlage I erfüllt sowie die Verarbeitungsbeschränkungen gemäß § 3 eingehalten werden, verarbeitet werden:

1. Frischeier, sortiert¹
2. Frischeier, unsortiert¹
3. Frischeier, Kleineier¹
4. Kühlhauseier¹
5. aussortierte Eier¹

(2) Zur Herstellung von Feinbackwaren dürfen folgende Eiprodukte verarbeitet werden, sofern die Anforderungen an

¹ gemäß TGL 3066 Eühhneiereier

die Verarbeitung von Eiprodukten gemäß Anlage 2 eingehalten werden²:

1. Vollei flüssig, pasteurisiert
2. Eigelb flüssig, pasteurisiert
3. Eiklar flüssig, pasteurisiert
4. Vollei, pasteurisiert, gefroren
5. Eigelb, pasteurisiert, gefroren
6. Eiklar, pasteurisiert, gefroren
7. Trockenvollei³
8. Trockeneigelb³
9. Trockeneiweiß³

(3) Zur Herstellung von Feinbackwaren, die insgesamt gebacken werden, darf — sofern die Anforderungen an die Verarbeitung von Eiprodukten gemäß Anlage 2 eingehalten werden — verarbeitet werden:

Eiklar flüssig, unpasteurisiert

§ 3

(1) Zur Herstellung von Feinbackwaren dürfen folgende Eiprodukte nicht verarbeitet werden²:

1. Vollei flüssig, unpasteurisiert
2. Vollei, unpasteurisiert, gefroren
3. Eigelb flüssig, unpasteurisiert
4. Eigelb, unpasteurisiert, gefroren

(2) Zur Herstellung von Kremmassen für Feinbackwaren, die keinem Erhitzungsprozeß unterliegen (z. B. französischer Kren), dürfen nicht verarbeitet werden:

1. Kühlhauseier
2. aussortierte Eier

(3) Zur Herstellung von Kremmassen für Feinbackwaren, die einem Erhitzungsprozeß unterliegen (z. B. deutscher Kren), dürfen nicht verarbeitet werden:
aussortierte Eier

§ 4

Die staatlichen Hygieneinspektionen können bei Nichterfüllung einzelner Anforderungen der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 86 S. 788) weitere einschränkende Festlegungen für die Verarbeitung von Eiern und Eiprodukten treffen sowie in besonderen begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

² Für die Verarbeitung von Eiprodukten (flüssig oder gefroren) in anderen Lebensmitteln gilt die gemeinsame Richtlinie vom 5. April 1962 zur Bekämpfung der Salmonellengefahr durch Verkehr mit Eiern sowie Vollei und Getrier-Vollei (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 46).

³ gemäß TGL 24 973/01 Eipulver

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Verarbeitung von Eiern

1. Aufbewahrung von Eiern

Die angelieferten Eier sind außerhalb der Produktionsräume in geeigneten Lagerräumen¹ bis zur Verarbeitung aufzubewahren.

¹ gemäß TGL 3065 Hühnereter

2. Prüfung von Eiern

Die angelieferten Eier sind vor dem Einsatz auf Qualitätsmängel zu prüfen (Durchleuchtung und/oder Einzelaufschlag). Aussortierte Eier, wie z. B. schalendeformierte Eier, feuchte Eier, Läufer, Lichtsprungeier, Knickeier, gereinigte Eier, schmutzige Eier, Hitzefleckeier, Blutfleckeier, überalterte Eier und Schiereier, sind auszusondern (Verarbeitungsbeschränkung gemäß § 3 beachten). Genußuntaugliche Eier, wie z. B. Brucheier, stark verschmutzte Eier, Eier mit Fremdkörpern, Heueier, angebrütete Eier, faule Eier, sind auszusortieren und unschädlich zu beseitigen.

3. Gewinnung von Eimassen (Eiaufschlag)

3.1. Für den Eiaufschlag muß ein separater Raum bzw. abgetrennter Arbeitsplatz (Handwaschgelegenheit, wasserundurchlässiger Fußboden, abwaschbare Wände bis mindestens 2 m Höhe erforderlich) vorhanden sein.

3.2. Zur Vorreinigung, Reinigung sowie Desinfektion und Nachspülung der Geräte und Gefäße müssen die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sein.

3.3. Die Geräte und Gefäße dürfen nur zweckgebunden für Eimassen verwendet werden.

3.4. Die anfallenden Schalen sowie die genußuntauglichen Eier sind in verschließbaren Behältern zu sammeln und unverzüglich zu entfernen.

4. Verarbeitung von Eimassen (Voll-Eimasse, Eigelb- bzw. Eiklarmasse)

4.1. Eimassen sind ungekühlt innerhalb von 2 Stunden zu verarbeiten bzw. der Kühlung zuzuführen.

4.2. Gekühlte Eimassen (Aufbewahrung bei Temperaturen von maximal 7 °C) sind spätestens 24 Stunden nach dem Eiaufschlag zu verarbeiten.

4.3. Restbestände von gekühlten Eimassen dürfen innerhalb weiterer 24 Stunden, jedoch nur für Feinbackwaren, die insgesamt gebacken werden, aufgebraucht werden.

4.4. Für die Aufbewahrung von Eimassen sind verschließbare Behälter zu verwenden. Die Behälter sind mit dem Tag sowie der Stunde des Eiaufschlages zu kennzeichnen.

4.5. Die verwendeten Geräte und Gefäße sind unmittelbar nach Beendigung des Eiaufschlages zu reinigen und zu desinfizieren.

4.6. Der Transport von Eimassen in andere Betriebe und Betriebsteile ist nicht zulässig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Verarbeitung von Eiprodukten

1. Eiklar flüssig, unpasteurisiert ist ständig bei Temperaturen von maximal 7 °C aufzubewahren und zu transportieren sowie innerhalb von 96 Stunden nach dem Eiaufschlag zu verbrauchen.

2. Vollei flüssig, pasteurisiert, Eigelb flüssig, pasteurisiert und Eiklar flüssig, pasteurisiert sind ständig bei Temperaturen von maximal 7 °C aufzubewahren und zu transportieren sowie innerhalb von 72 Stunden nach dem Pasteurierungsprozeß zu verarbeiten.

Restbestände dürfen innerhalb weiterer 24 Stunden, jedoch nur zur Herstellung von Feinbackwaren, die insgesamt gebacken werden, aufgebraucht werden.

3. Vollei pasteurisiert, gefroren, Eigelb pasteurisiert, gefroren und Eiklar pasteurisiert, gefroren (nachfolgend Eiprodukte, gefroren genannt) sind:

- bei Temperaturen unter -18°C zu transportieren und zu lagern,
 - in Blechverpackungen innerhalb von 18 Monaten, in anderen Verpackungen innerhalb von 12 Monaten, nach der Herstellung zu verbrauchen,
 - unter hygienischen Bedingungen innerhalb von 24 Stunden aufzutauen, bei Temperaturen von maximal 7°C aufzubewahren und innerhalb von 24 Stunden nach dem Auftauen zu verarbeiten. Restbestände dürfen innerhalb weiterer 24 Stunden ausschließlich zur Herstellung von Feinbackwaren, die insgesamt gebacken werden, aufgebraucht werden.
- Die für Eiprodukte, gefroren verwendeten Geräte und Gefäße sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Trockenvollei, Trockeneigelb, Trockeneiweiß sind kühl und insbesondere trocken zu lagern. Die Herstellung von Eissuspensionen ist bedarfsgerecht vorzunehmen. Die Suspensionen sind umgehend zu verarbeiten.

5. Eiprodukte sind gemäß der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1976 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 26 S. 366) zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind folgende Angaben erforderlich:

flüssige Eiprodukte: Angabe der Stunde der Pasteurisierung bzw. des Eiaufschlages

Eiprodukte gefroren: Angabe der Produktionscharge.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 4. Januar 1979

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:¹

- Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (Sonderdruck Nr. 583 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 vom 21. Juni 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (GBl. II Nr. 54 S. 482),
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1972 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (GBl. II Nr. 41 S. 465).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30 101 — Arbeitsmittel; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen. — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 829);
- TGL 30 104 — Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten; Allgemeine Festlegungen. — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 868).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 993

Anordnung vom 18. Oktober 1978 zur Regelung des Seeverkehrs — Seeverkehrsordnung (SeeVO) —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Wieder lieferbar

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20/77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)**

Preis –,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15

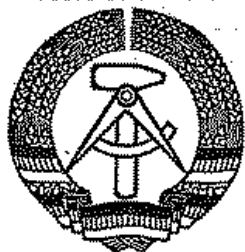
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Gratewahl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 13. Februar 1979	Teil I Nr. 5
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 79	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1979	53
30. 1. 79	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	53
5. 1. 79	Anordnung über die Qualitätsfeststellung an Erzeugnissen für die Deutsche Reichsbahn und für die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen	54
19. 1. 79	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Azetylenanlagen	55
23. 12. 78	Anordnung Nr. Pr. 126/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas	56
19. 1. 79	Bekanntmachung	56
29. 12. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	56

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
im Jahre 1979
vom 31. Januar 1979

Auf Vorschlag des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen für das Jahr 1979 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 20. Mai 1979 festgelegt.

Berlin, den 31. Januar 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Produktionsfondsabgabe
vom 30. Januar 1979

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 1¹ Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. April 1971 (GBl. II Nr. 42 S. 326) wird um folgende Ausnahme ergänzt:

„— der Objekte von Investitionsvorhaben, die entsprechend § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) vorgezogen, zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, für die Dauer der zeitweiligen Nutzung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1979

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission
Schürer

Der Minister der Finanzen
B 5 h m

¹ a. DE vom 23. April 1971 (GBl. II Nr. 43 S. 326)

**Anordnung
über die Qualitätsfeststellung an Erzeugnissen
für die Deutsche Reichsbahn
und für die der Staatlichen Bahnaufsicht
unterliegenden Bahnen**

vom 5. Januar 1979

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Sicherheit des öffentlichen Eisenbahnverkehrs erfordert besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Erzeugnissen, von deren Beschaffenheit und einwandfreiem Funktionieren die störungsfreie Betriebsführung der Deutschen Reichsbahn und der der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen (nachfolgend **Besteller** genannt) mitbestimmt wird.

(2) Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgen als Qualitätsfeststellung

- a) bei Erzeugnissen für die Deutsche Reichsbahn durch vom Minister für Verkehrswesen beauftragte Dienststellen der Deutschen Reichsbahn oder Einrichtungen des Verkehrswesens,
- b) bei Erzeugnissen für die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen durch die Organe der Staatlichen Bahnaufsicht, die die Dienststellen und Einrichtungen gemäß Buchst. a mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen können

(nachfolgend **Prüfstellen** genannt).

(3) Die Prüfstellen arbeiten eng mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) zusammen. Stellen sie Verstöße gegen die für die Qualitätssicherung geltenden Rechtsvorschriften fest, informieren sie das ASMW unverzüglich zur Einleitung der von diesem für erforderlich gehaltenen Maßnahmen.

(4) Die mit der Durchführung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die Tätigkeit der Prüfstellen schränkt die Verantwortung der Hersteller und Lieferer (nachfolgend **Lieferer** genannt) für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen an die Besteller und für die dazu erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht ein. Die Qualitätsfeststellung durch die Prüfstellen ist keine Abnahme im Sinne des Vertragsgesetzes.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besteller und Lieferer von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 sowie der Prüfstellen zur Vorbereitung und Durchführung der Qualitätsfeststellung.

(2) Der Minister für Verkehrswesen legt in Abstimmung mit dem ASMW in einer Nomenklatur die Erzeugnisse sowie Teile und Werkstoffe von Erzeugnissen (nachfolgend **Erzeugnisse** genannt), die der Qualitätsfeststellung unterliegen, und die jeweils zuständige Prüfstelle fest. Diese Nomenklatur ist den Bestellern bekanntzugeben.

§ 3

Aufgaben der Besteller

(1) Die Besteller von Erzeugnissen, die in der Nomenklatur gemäß § 2 Abs. 2 enthalten sind, haben dem Lieferer mitzuteilen, daß diese Erzeugnisse der Qualitätsfeststellung gemäß dieser Anordnung unterliegen und welche Prüfstelle zuständig ist. Das gilt auch für alle Zulieferbetriebe. Der Lieferer kann vom Besteller die Übergabe der Nomenklatur bzw. einen Auszug aus der Nomenklatur verlangen.

(2) Die Pflicht zur Aufnahme der erforderlichen Qualitätsvereinbarungen in die Lieferverträge wird durch diese Anordnung nicht eingeschränkt.

(3) Die Besteller haben die für die jeweiligen Erzeugnisse zuständige Prüfstelle über Sortiment, Umfang der vereinbarten Lieferung, Qualitätsvereinbarungen und Liefertermin unverzüglich nach Vertragsabschluß, -änderung und -aufhebung zu informieren.

§ 4

Aufgaben der Lieferer

(1) Die Lieferer sind verpflichtet, die der Qualitätsfeststellung unterliegenden Erzeugnisse den zuständigen Prüfstellen vorzustellen. Dazu haben sie den Prüfstellen den beabsichtigten Vorstellungstermin unter Angabe des Vertrages und der vorzustellenden Erzeugnisse spätestens 7 Werktage vorher mitzuteilen. Der endgültige Vorstellungstermin ist bis spätestens 3 Tage vor der Qualitätsfeststellung zwischen den Lieferern und den Prüfstellen zu vereinbaren.

(2) Halten Lieferer diesen Vorstellungstermin nicht ein, so haben die Lieferer den Prüfstellen die zur Vorbereitung der Qualitätsfeststellung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die bei ihnen durch das Versäumnis der Lieferer entstanden sind.

(3) Den Prüfstellen sind nur solche Erzeugnisse vorzustellen, die zuvor gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsvorschrift vom 15. Januar 1970 zur Qualitätssicherungsverordnung (GBl. II Nr. 15 S. 122) von der Technischen Kontrollorganisation (TKO) geprüft wurden. Die Bestätigung darüber sowie schriftliche Nachweise über die Durchführung anderer auf Grund von Rechtsvorschriften oder des Vertrages erforderlicher Prüfungen sind bei der Vorstellung der Erzeugnisse vorzulegen. Dabei sind weitestgehend die Möglichkeiten einer gemeinsamen Qualitätsfeststellung in Übereinstimmung mit dem technologischen Prozeß zu nutzen.

(4) Werden auf Grund einer Qualitätsfeststellung festgestellte Mängel beseitigt, so sind die Erzeugnisse erneut vorzustellen, soweit der Prüfbescheid der Prüfstelle gemäß § 5 Abs. 6 nichts anderes festlegt.

(5) Die Lieferer haben dem Besteller oder Empfänger der Lieferung die für diesen bestimmten Prüfbescheide spätestens bei der Abnahme zu übergeben oder, falls dieses nicht vorher erfolgt, gleichzeitig mit den Versandpapieren, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Auslieferung der Erzeugnisse, zuzusenden oder bei Selbstabholung auszuhändigen. Kommen die Lieferer dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt eine unvollständige Leistung vor.

(6) Soweit die Lieferer zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen Lieferungen oder Zulieferungen von Erzeugnissen, die in der Nomenklatur gemäß § 2 Abs. 2 enthalten sind, benötigen, gelten für sie die Bestimmungen des § 3 und für ihre Zulieferer die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphen entsprechend.

(7) Die Lieferer haben auf Anforderung der Prüfstelle unentgeltlich erforderliche Arbeitsmöglichkeiten (Räume, Inventargegenstände, Labor- und Prüfeinrichtungen, technische Mittel zur Erarbeitung von Unterlagen sowie zur Übermittlung von Informationen) bereitzustellen sowie die Mitwirkung von Beschäftigten in dem Umfang, wie es zur Vorbereitung und Durchführung der Qualitätsfeststellung erforderlich ist, zu gewährleisten.

§ 5

Aufgaben der Prüfstellen

(1) Die Prüfstellen sind verpflichtet, die Qualitätsfeststellungen zu den vereinbarten Vorstellungsterminen durchzuführen. In Abstimmung mit dem ASMW sind sie berechtigt, Qualitätsfeststellungen auch ohne diese Mitteilung und während der Produktion vorzunehmen. Dabei sind Störungen des normalen Produktionsablaufes zu vermeiden.

(2) Führen Prüfstellen die Qualitätsfeststellung nicht zum vereinbarten Vorstellungstermin durch, so haben sie den Lieferern die für die Qualitätsfeststellung des Erzeugnisses not-

wendigen Aufwendungen zu ersetzen, die bei diesen durch das Versäumnis der Prüfstellen entstanden sind.

(3) Die Prüfstellen haben die Qualitätsfeststellung entsprechend der Art der Erzeugnisse und deren Zweckbestimmung auf der Grundlage der verbindlichen Qualitätsfestlegungen sowie der zwischen Besteller und Lieferer getroffenen Qualitätsvereinbarungen durchzuführen. Die Qualitätsfeststellung findet beim Lieferer statt, soweit im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfstelle nichts anderes festgelegt wurde.

(4) Die Prüfstellen sind berechtigt, zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Qualitätsfeststellung erforderliche Maßnahmen beim Besteller und beim Lieferer zu fordern; dazu gehören insbesondere:

- die Beseitigung von festgestellten Mängeln, Unzulänglichkeiten, Verstößen und Pflichtverletzungen, die Einfluß auf die Erzeugnisse haben,
- die Einsichtnahme in die Zeichnungen sowie Vertragsunterlagen zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung sowie der verbindlichen Qualitätsfestlegungen für das verwendete Ausgangsmaterial einschließlich der Zulieferungen,
- die Einhaltung der festgelegten Technologie und die Information über die Ergebnisse der betrieblichen Qualitätskontrollen,
- die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Reklamationen.

(5) Über das Ergebnis der Qualitätsfeststellung hat die Prüfstelle einen Prüfbescheid anzufertigen und die Erzeugnisse mit einem Kontrollzeichen zu versehen, wenn keine Mängel festgestellt wurden.

(6) Mangelhafte Erzeugnisse hat die Prüfstelle zurückzuweisen. Die festgestellten Mängel sind im Prüfbescheid aufzuführen.

(7) Von den Prüfbescheiden erhalten

- 2 Exemplare der Lieferer, von dem 1 Exemplar dem Besteller oder Empfänger gemäß § 4 Abs. 5 zu übergeben ist, wenn keine Mängel festgestellt wurden,
- je 1 Exemplar der Lieferer und der Besteller, wenn Mängel festgestellt wurden.

(8) Zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit arbeiten die Prüfstellen mit anderen Prüf-, Kontroll-, Zulassungs- und Aufsichtsorganen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen. Sie können Dokumente, die von diesen Organen oder Prüforganisationen in anderen Staaten ausgestellt werden, anerkennen und darüber Vereinbarungen abschließen.

§ 6

Qualitätsfeststellung an importierten Erzeugnissen

Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse importieren, die gemäß dieser Anordnung und der im Einfuhrvertrag getroffenen Vereinbarung der Qualitätsfeststellung unterliegen, sind verpflichtet, beim Abschluß der Importverträge von dieser Vereinbarung auszugehen. Dabei sind Vereinbarungen über die Aufgabenabgrenzung der Prüfstellen im Lande des ausländischen Lieferers zu berücksichtigen. Sofern eine Vereinbarung über die Qualitätsfeststellung mit dem Lieferer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nicht getroffen werden kann, bedarf der Abschluß des Importvertrages der Zustimmung der zuständigen Prüfstelle und des Bestellers.

§ 7

Qualitätsfeststellung bei Garantieleistungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch dann, wenn die Lieferer oder von ihnen Beauftragte infolge von Garantieansprüchen der Besteller Ersatz zu leisten oder nachzubessern haben.

(2) Die Information gemäß § 3 Abs. 3 bezieht sich in diesen Fällen auf die Art und den Umfang sowie auf die Fristen der Garantieleistungen.

§ 8

Gebühren

Die Prüfstellen erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach den Gebührentarifen des Verkehrswesens¹. Diese Gebühren sind vom Besteller zu tragen. Sie sind vom Lieferer zu tragen, wenn Tätigkeiten der Prüfstelle infolge von Qualitätsmängeln der Erzeugnisse oder während der Produktion festgestellter Mängel, die der Lieferer zu vertreten hat, zusätzlich erforderlich wurden.

§ 9

Vertragliche Übernahme von Qualitätsfeststellungen

(1) Die Prüfstellen sind berechtigt, Leistungen zur Qualitätsfeststellung über den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Umfang hinaus für Auftraggeber innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen, soweit dadurch nicht die Erfüllung ihrer sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Aufgaben beeinträchtigt wird. Das gilt auch für die Qualitätsfeststellung an Funktions- und Fertigungsmustern sowie für Erzeugnisse der Nullserien.

(2) Über Leistungen gemäß Abs. 1 sind Verträge abzuschließen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle (GBl. II Nr. 88 S. 624) sind dabei entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle keine andere Regelung enthält, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Beziehungen der Prüfstellen mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist das für den Sitz der Prüfstelle zuständige Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, soweit sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen oder Vereinbarungen der Partner nichts anderes ergibt.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

¹ Z. Z. gilt Abschnitt 2.2. der Anordnung vom 15. November 1966 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) in Verbindung mit § 41 der FAO 4418 vom 1. Januar 1966 (Sonderdruck Nr. 4918 der Regierungskommission für Preise).

Anordnung

über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Azetylenanlagen vom 19. Januar 1979

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Azetylenherzeugungsanlagen mit einem Karbideinsatz > 10 kg, in denen Azetylen aus Kalziumkarbid und Wasser erzeugt, gesammelt, getrocknet und gereinigt wird, und Füllanlagen vom Eintritt des Azetylen in den Verdichter bis zu den Anschlüssen zur Füllung der ortsbeweglichen Druckgasbehälter für Azetylen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Azetylenherzeugungsanlagen zur Herstellung von Azetylen für die chemische Weiterverarbeitung.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Azetylenanlagen herstellen, errichten oder Instand setzen, müssen vom Amt

dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Azetylenanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Azetylenanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke — (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung Nr. Pr. 126/2¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas vom 28. Dezember 1978

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 126¹ vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 126/1 vom 30. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:
In den Abs. 3 wird eingefügt:

„2.5. Tarif für den Allgemeinverbrauch der Bevölkerung
— Berlin, Hauptstadt der DDR — EBM“

§ 2

Der § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

Als neuer Absatz wird aufgenommen:

„(10) Der Tarif EBM ist anstelle des Tarifs SBG nach erfolgter Umstellung auf Erdgas mit Beginn der ersten Lieferung verbindlich.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1978

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 126/1 vom 30. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81)

Bekanntmachung vom 19. Januar 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 30. März 1950 zur Beseitigung nicht mehr tragbarer Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen (GBl. Nr. 39 S. 296);
- Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. I Nr. 6 S. 87);
- Zweite Verordnung vom 7. Januar 1963 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. II Nr. 9 S. 39).

Berlin, den 19. Januar 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1978

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Verfügung vom 15. Dezember 1951 über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen (MinBl. Nr. 40 S. 140),
- Anordnung vom 5. November 1952 über die Anmeldung von Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensmassen (MinBl. Nr. 53 S. 199),
- Gemeinsame Rundverfügung vom 9. Januar 1954 über die Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen und Benachrichtigung bei Sterbefällen (ZBl. Nr. 3 S. 33),
- Anordnung vom 6. Juli 1954 zur Löschung von Sicherungshypotheken, die zugunsten des früheren Deutschen Reiches, vertreten durch die Hauptversorgungsämter, als Sicherung für Rückzahlungen von Kapitalabfindungen an Versorgungsberechtigte eingetragen sind (ZBl. Nr. 29 S. 335),
- Anordnung vom 18. Juli 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 252),
- Anordnung vom 2. November 1961 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs (GBl. II Nr. 75 S. 493),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1970 zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. II Nr. 85 S. 589).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel



GESETZBLATT

57

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 1. März 1979

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 79	Zweite Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen	57
14. 2. 79	Bekanntmachung	58
14. 2. 79	Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik	59
15. 1. 79	Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen	60
29. 1. 79	Anordnung zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	60
1. 2. 79	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen - Postzeitungsvertriebsordnung -	61
2. 2. 79	Anordnung über Liegenschaftsvermessungen	61
2. 2. 79	Anordnung Nr. Pr. 143/1 - Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh -	63
31. 1. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutz und Brandschutzes	64
16. 2. 79	Anordnung Nr. 35 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	64

Zweite Verordnung¹ über die Standortverteilung der Investitionen vom 1. Februar 1979

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) wird zur Änderung der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Bezirke erarbeiten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und ausgewählter Städte, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Entwicklungszielen und der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte der DDR, Vorstellungen zur Erhöhung der Effektivität des Einsatzes der territorialen Ressourcen an den Produktionsstandorten, zur Nutzung und Erweiterung der Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur und zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte. Dabei haben sie die Ergebnisse der Generalbebauungspläne der Städte und der Generalverkehrspläne zu nutzen und die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur zu beachten. Sie wirken bei der langfristigen Planung und Entscheidungsvorbereitung für die Standortverteilung der Investitionen der Zweige und Bereiche mit.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im Territorium und der effektiven Nutzung der Ressourcen in den Territorien nimmt die Staatliche Plankommission in engem Zusammenwirken mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke eine Zuordnung von Investitionen zu den Bezirken bzw. Territorien im Bezirk, wie industrielle Ballungsgebiete, Kreise oder große Städte, vor. Diese Zuordnung erfolgt für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang an neuen Standorten und für die damit verbundenen Investitionen in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang zur Erweiterung bestehender Kapazitäten an vorhandenen Standorten. Für diese Investitionen haben die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor Einholung der Standortbestätigung gemäß § 3 die Zuordnung zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag auf Standortzuordnung hat entsprechend der in den Rechtsvorschriften² vorgesehenen Form zu erfolgen.“

§ 3

Im § 5 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zur Vorbereitung von Investitionen ist der volkswirtschaftlich gün-

² Z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 - Planungsordnung - Teil I Abschn. 14 Ziff. 5.1. Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 778 a des Gesetzblattes).

¹ (1.) VO vom 30. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 573)

stigste Standort (Makrostandort) zu ermitteln und die Einordnung der Investition in eine Stadt oder Gemeinde durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises unter Beachtung der städtebaulichen Belange mit der Standortbestätigung vorzunehmen. Die Standortbestätigung ist zur Bestätigung der Aufgabenstellung der Investition vorzulegen.

(3) Mit der Vorbereitung der Investition ist der Standort des Investitionsvorhabens weiter zu präzisieren (Mikrostandort) sowie die territoriale und städtebauliche Einordnung der Investition durch den Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde mit der Erteilung der Standortgenehmigung vorzunehmen, soweit die Standortgenehmigung nicht durch den Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises erteilt wird. Die Standortgenehmigung ist zur Bestätigung der Grundsatzentscheidung für die Investition vorzulegen."

§ 4

(1) Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Standortbestätigung für Investitionen, für die gemäß § 4 eine Standortzuordnung erforderlich ist, darf erst erteilt werden, wenn die Standortzuordnung durch die Staatliche Plankommission erfolgt ist.“

(2) Im § 6 erhalten der Abs. 2 und die Absätze 4 bis 7 folgende Fassung:

„(2) Für Investitionen über 10 Mio M bis 50 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues mit mehr als 500 Neubauwohnungen haben die Investitionsauftraggeber die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Die Räte der Bezirke entscheiden, für welche Investitionen die Standortbestätigung durch sie erteilt wird bzw. welche Räte der Kreise mit der Durchführung des Standortbestätigungsverfahrens beauftragt werden.“

„(4) Für alle Investitionen über 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, mit Ausnahme der Investitionen entsprechend Abs. 5 sowie Investitionen bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die nur Ausrüstungen umfassen, ist eine Standortgenehmigung durch die Räte der Städte bzw. Räte der Gemeinden zu erteilen.

(5) Für Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Städte bzw. Gemeinden umfassen, erteilen die Räte der Kreise die Standortgenehmigung. Für Investitionen, deren Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung vom Ministerrat bestätigt werden, und Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Kreise umfassen, wird die Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes erteilt.

(6) Für Investitionen bis 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, die nicht standortgenehmigungspflichtig sind, aber Baumaßnahmen umfassen, ist die Zustimmung zur Durchführung einer Baumaßnahme entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die Standortbestätigung bzw. -genehmigung gemäß der in den Rechtsvorschriften² vorgesehenen Form bei den dafür zuständigen örtlichen Räten zu beantragen. Die Investitionsauftraggeber können mit den zuständigen örtlichen Räten für Vorhaben, die vom Rohstoffaufkommen an das Territorium gebunden sind oder die nur geringe Anforderungen an das Territorium stellen, die Reduzierung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen vereinbaren.“

§ 5

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die erteilte Standortbestätigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortbestätigung zugrunde lagen,

zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren und erneut den Antrag auf Standortbestätigung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises zu stellen.“

§ 6

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von Investitionsauftraggebern

- eine Aufgabenstellung bestätigt und die Vorbereitung der Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortbestätigung gemäß § 6 vorliegt,
- eine Grundsatzentscheidung zu Investitionen trifft und die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung gemäß § 6 vorliegt,
- den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung durch den zuständigen örtlichen Rat erteilten Auflagen zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.“

§ 7

Die Anlage zur Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen „Rahmennomenklatur der Angaben und Kennziffern für eine Investition“ wird gestrichen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1972 zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 73 S. 849) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 14. Februar 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 118 S. 1106),
- Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr (GBl. Nr. 118 S. 1106).

Berlin, den 14. Februar 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung
über das Kraftfahrzeugtechnische Amt
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Februar 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) ist das Organ des Ministeriums für Verkehrswesen für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf den Gebieten

- der technischen Sicherheit für Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —¹ unterliegen;
- des rationellen Kraftstoffeinsatzes;
- des Fahrschulwesens und
- der Richtwertbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des KTA berühren nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Straßenfahrzeugen im Bereich der bewaffneten Organe.

(3) Das KTA ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnete Einrichtung, juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das KTA gliedert sich in die Zentralstelle und die Bezirksstellen.

§ 2

(1) Das KTA hat folgende staatliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Erarbeitung von Regelungen im Rahmen der Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung internationaler und nationaler Rechtsvorschriften für den Bau und Betrieb von Straßenfahrzeugen;
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Straßenfahrzeuge und für prüfpflichtige Bau- und Zubehörteile gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — sowie die Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften;
- Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit bei zu importierenden Straßenfahrzeugen, Bau- und Zubehörteilen durch Erteilung von Zustimmungen zum Import vor Abschluß der Einfuhr- und Importverträge auf Antrag der Importbetriebe. Die Zustimmung zum Import kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden;
- Prüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern entsprechend den Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)²;

¹ Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 59 S. 373) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 410).

² Z. Z. gilt: Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II Nr. 16 S. 285) Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes).

- Prüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel im internationalen Verkehr;
- Überprüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden, Erteilung von Genehmigungen zum Einbau sowie Zulassung von Propangasverbrauchsgaräten in zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
- Typprüfung von Motoren für Sportboote;
- Ermittlung und Festlegung der Kraftstoffverbrauchsrichtwerte für Straßenfahrzeuge sowie Lösung weiterer technischer Grundaufgaben zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Kraftstoffen;
- Richtwertbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, für die in der Deutschen Demokratischen Republik keine Einzelhandels- oder Industrieabgabepreise bestehen;
- Prüfung und Zulassung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Ausbildung in den Fahrschulen sowie Anleitung und Kontrolle der Fahrschulen gemäß der Fahrschulordnung — FO —³.

(2) Das KTA unterstützt im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Rechtspflegeorgane bei der Untersuchung von Straftaten und der Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten durch die Anfertigung von Sachverständigengutachten.

(3) Das KTA analysiert technische Mängel an Straßenfahrzeugen und Bau- und Zubehörteilen, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — unterliegen, soweit Art, Umfang und Schwere dieser Mängel das erfordern und die erteilte Betriebserlaubnis und andere gemäß den Rechtsvorschriften durch das KTA erteilte Genehmigungen beeinflussen. Das KTA veranlaßt in diesen Fällen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

(4) Das KTA nimmt auf Antrag Wertermittlungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vor.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 4 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§ 3

(1) Der Leiter des KTA erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Verfahrens-, Prüf- und Abnahmevorschriften.

(2) Das KTA erteilt in Durchführung seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit Zustimmungen, Erlaubnisse, Berechtigungen und Bescheinigungen. Diese können in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt oder mit Auflagen gemäß Abs. 3 verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, die technische Sicherheit beeinträchtigender Mängel können die Zustimmungen, Erlaubnisse, Berechtigungen und Bescheinigungen verweigert bzw. widerrufen werden.

(3) Bei Verstößen gegen die in der Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf den Gebieten

- der Verkehrssicherheit,
- des Umweltschutzes,
- des Fahrschulwesens

sowie zur Abstellung anderer festgestellter Mängel kann das KTA den Leitern wirtschaftsleitender und staatlicher Organe, der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Dienststellen Auflagen erteilen.

(4) Der Leiter des KTA legt für die Mitarbeiter des KTA die Befugnisse zur Erteilung von Auflagen fest.

³ Z. Z. gilt die Fahrschulordnung (FO) vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 301).

§ 4

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- beim Einlegen der Beschwerde bei den Bezirksstellen dem Leiter des KTA,
- beim Einlegen der Beschwerde bei der Zentralstelle des KTA dem Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des KTA bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 5

Der Leiter des KTA und die Leiter der Bezirksstellen führen ein Dienstsiegel.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung
zur Änderung der Wasserversorgungs-
und Abwassereinleitungsbedingungen

vom 15. Januar 1979

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Januar 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. I Nr. 6 S. 89) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen

langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.“

§ 2

§ 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Juli 1978 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 29 S. 324) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage 1) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1979

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anordnung
zur Änderung des Statuts
der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 29. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juni 1972 über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 438) — nachfolgend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Akademie kann um die Agrarwissenschaften und die Entwicklung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft besonders verdiente Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung der Akademie geregelt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung Nr. 2¹
über den Vertrieb von Presseerzeugnissen
 — Postzeitungsvertriebsordnung —
 vom 1. Februar 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung vom 20. November 1975 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. I Nr. 48 S. 769) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Absatz 4 des § 13 der Postzeitungsvertriebsordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Abonnementsbestellungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt bis zum 10. des Monats vor dem Inkassozeitraum, mit dem die Lieferung beginnen soll, zugehen. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestelltermine. Diese Bestelltermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1979

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. November 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 769)

Anordnung
über Liegenschaftsvermessungen
 vom 2. Februar 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

Liegenschaftsvermessungen

Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Vermessungen, die der Herstellung oder vermessungstechnischen Erneuerung von Bestandteilen der Liegenschaftsdokumentation dienen (Liegenschaftsneuvermessungen);
2. Vermessungen, die der Fortführung der Liegenschaftsdokumentation dienen (Fortführungsvermessungen), einschließlich der Vermessungen zur Wiederherstellung von Liegenschaftsgrenzen (Grenzherstellungen).

§ 2

Urkundsvermessungen

(1) Urkundsvermessungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Liegenschaftsneuvermessungen;
2. Fortführungsvermessungen, soweit sie die Feststellung, Kennzeichnung und Bestimmung von Liegenschaftsgrenzen zum Gegenstand haben;
3. Grenzherstellungen.

(2) Fortführungsvermessungen, die nicht zu den Urkundsvermessungen gehören (sonstige Fortführungsvermessungen), sind wie Urkundsvermessungen zu behandeln, soweit es der Gegenstand der Vermessung erfordert. Zu den sonstigen Fortführungsvermessungen gehören insbesondere Vermessungen, die ausschließlich die Feststellung und Bestimmung von Nutzungsartengrenzen, Gebäudeumringsgrenzen oder anderen topographischen Elementen zum Gegenstand haben.

II.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 3

Zuständigkeit für Liegenschaftsvermessungen

(1) Liegenschaftsneuvermessungen sind durch den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie auszuführen und zu bearbeiten.

(2) Fortführungsvermessungen können ausgeführt und bearbeitet werden durch:

1. die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke;
2. den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie;
3. die Vermessungseinrichtungen des Bergbaues und des Verkehrswesens;
4. sonstige staatliche Vermessungseinrichtungen;
5. die Büros der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure.

(3) Die selbständige Ausführung von Urkundsvermessungen darf nur durch Vermessungskundige erfolgen, denen die Urkundsvermessungsberechtigung zuerkannt ist.

§ 4

Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen

(1) Das Verfahren bei Liegenschaftsneuvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation richten sich nach den geltenden Vorschriften und Standards¹.

(2) Das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Liegenschaftsdokumentation richten sich nach den Vorschriften der Fortführungsvermessungsordnung².

III.

Urkundsvermessungsberechtigung

§ 5

Zuerkennung

(1) Die Urkundsvermessungsberechtigung kann Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zuerkannt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessung und -dokumentation verfügen und die Berufsausbildung als Vermessungsfacharbeiter oder die Fach- oder Hochschulausbildung in der Fachrichtung Geodäsie erfolgreich abgeschlossen haben, soweit die Zuständigkeit für Liegenschaftsvermessungen gemäß § 3 gegeben ist.

(2) Von dem Vermessungskundigen kann gefordert werden, seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die selbständige Ausführung von geeigneten vermessungstechnischen Arbeiten nachzuweisen.

¹ Z. Z. gelten die Anleitung für die Ausführung von Neumessungen vom 1. Januar 1954 und der Fachbereichsstandard TGL 28/11 „Großmaßstäbliche Karten“, Blatt 01 und Blatt 02 Ausgabe 5.73, gemäß der Anordnung Nr. 726 vom 26. Juni 1973 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards (Sonderdruck Nr. ST 726 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Fortführungsvermessungsordnung vom 10. Juni 1971 in der Fassung vom 17. Mai 1978. Die Fortführungsvermessungsordnung ist durch Vermessungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 dieser Anordnung über den Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes zu beziehen.

(3) Die Urkundsvermessungsberechtigung kann zuerkannt werden:

1. für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses,
2. für einen bestimmten Zeitraum oder
3. für die Ausführung bestimmter vermessungstechnischer Arbeiten.

(4) Die Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Vermessungskundigen zu übergeben.

§ 6

Zuerkennungsbefugnis

(1) Die Urkundsvermessungsberechtigung kann zuerkannt werden:

1. durch den Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes Mitarbeitern des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes und der im § 3 Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 genannten Vermessungseinrichtungen;
2. durch den Generaldirektor des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie Mitarbeitern des Kombinats.

(2) Der Generaldirektor des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie kann den Direktoren der VEB Geodäsie und Kartographie die Befugnis übertragen, Mitarbeitern des Betriebes die Urkundsvermessungsberechtigung zuzuerkennen.

§ 7

Aberkennung

(1) Die Urkundsvermessungsberechtigung kann bei einem groben Verstoß des Vermessungskundigen gegen die Vermessungsvorschriften oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung des Vermessungskundigen aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und dem Betroffenen zu übergeben.

(3) § 6 gilt entsprechend.

§ 8

Beschwerde gegen die Aberkennung

(1) Gegen die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges der Aberkennung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzulegen, der die Urkundsvermessungsberechtigung aberkannt hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Einganges der Beschwerde, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist von 2 Wochen dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(5) Kann im Ausnahmefall die Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Abschlußtermin mitzuteilen sind. Die Entscheidung über die Beschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zu übergeben.

§ 9

Erlöschen

Die Urkundsvermessungsberechtigung erlischt:

1. durch den Tod des Vermessungskundigen,
2. mit der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 1,

3. durch Zeitablauf gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 2,

4. mit der Beendigung der vermessungstechnischen Arbeiten gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 3 oder

5. durch Aberkennung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 10

Mitteilungen an den Liegenschaftsdienst

(1) Bei der Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung haben der Generaldirektor des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie und die Direktoren der VEB Geodäsie und Kartographie dem Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes folgende Angaben mitzuteilen:

- Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Wohnanschrift (Hauptwohnung), Qualifikation, Betrieb und Produktionsbereich des Vermessungskundigen;
- in den Fällen gemäß § 5 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 außerdem die zeitliche Befristung der Urkundsvermessungsberechtigung oder Gegenstand, Ort und Zeitraum der vermessungstechnischen Arbeiten.

(2) Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Liegenschaftsdienst des zuständigen Rates des Bezirkes besteht auch, wenn die Urkundsvermessungsberechtigung erlischt, soweit das Erlöschen nicht durch Zeitablauf eintritt.

Regelung für Spezialvermessungseinrichtungen

§ 11

(1) Die Leiter der Vermessungseinrichtungen des Bergbaues und des Verkehrswesens sowie der sonstigen staatlichen Vermessungseinrichtungen, nachfolgend Spezialvermessungseinrichtungen genannt, können die Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung für sich oder ihre Mitarbeiter beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform; er ist zu begründen.

(2) Der Antrag ist an den Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich die Urkundsvermessung ausgeführt werden soll. Der Antrag kann auch an den Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes gerichtet werden, in dessen Bereich sich der Sitz der Spezialvermessungseinrichtung befindet, sofern die Urkundsvermessungen in mehreren Bezirken ausgeführt werden sollen.

(3) Für den Inhalt des Antrages gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung zu übergeben.

(5) Wird die Urkundsvermessungsberechtigung gemäß Abs. 2 Satz 2 beantragt, hat der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung den Liegenschaftsdienst jedes Rates des Bezirkes, in dessen Bereich Urkundsvermessungen ausgeführt werden sollen, über die Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung zu informieren.

(6) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung zu übergeben.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der Urkundsvermessungsberechtigung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung ist darauf hinzuweisen, daß er Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges der Zurückweisung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes einzulegen, der den Antrag zurückgewiesen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen ist § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung hat die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 vorliegen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist unter Angabe der Gründe an den Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu richten, der die Urkundsvermessungsberechtigung zuerkannt hat.

(2) Dem Antrag auf Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist durch den Leiter des Liegenschaftsdienstes stattzugeben. Die Aberkennung ist dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung zu übergeben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes ist berechtigt, die Urkundsvermessungsberechtigung abzuerkennen, sofern der Vermessungskundige einer Spezialvermessungseinrichtung in grober Weise gegen die Vermessungsvorschriften verstößt. Vor der Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist die Stellungnahme des Leiters der Spezialvermessungseinrichtung einzuholen.

(4) Die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung und dem Betroffenen zu übergeben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Beschwerde gegen die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung gilt § 8 entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung und der Betroffene.

§ 14

Verfahren bei Büros der freiberuflich
tätigen Vermessungsingenieure

Die §§ 11 bis 13 gelten für die Büros der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure entsprechend.

§ 15

Gebührenregelung

Für die Verfahren der Zuerkennung oder Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung sind keine Gebühren zu erheben.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 20. Mai 1955 über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsvermessungsberechtigungen (GBl. II Nr. 34 S. 201);
2. die Anordnung vom 10. Juni 1971 über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster (GBl. II Nr. 60 S. 528);
3. die Anweisung vom 27. März 1954 über die Ausführung von Neumessungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. Nr. 15 S. 158).

Berlin, den 2. Februar 1979

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. Pr. 143/1¹

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 2. Februar 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 143 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 10) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 4 des § 4 erhält folgende Fassung:

„4. Tragende Färsen zur Zucht (ohne Vornutzungsfärsen)

— Bewertungsklasse

I bis 6,95 M/kg

II bis 6,70 M/kg

III bis 6,40 M/kg

IV bis 5,50 M/kg

Bei tragenden Färsen gelten folgende Lebendmassen als obere Begrenzung für die Preisberechnung:

fünfter vollendeter Trächtigkeitmonat 480 kg

sechster vollendeter Trächtigkeitmonat 500 kg

siebenter vollendeter Trächtigkeitmonat 520 kg

achter vollendeter Trächtigkeitmonat 540 kg

Darüber hinaus gehende Lebendmassen sind bei der Preisbildung nicht zu berechnen. Diese Festlegung gilt nicht für Exporttiere.

— Zuschlag für Zuchtqualität (unabhängig von der Masseentwicklung).

I 370,— M/Tier

II 310,— M/Tier

III 250,— M/Tier

— Zuschlag für F₁-Tiere aus der Jerseykreuzung 130,— M/Tier

— Zuschlag für tragende Färsen, die von einer leukosenegativen Kuh stammen und selbst negativ sind 75,— M/Tier

— Preiszuschläge für nachgewiesene Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse

Elite 60,— M/Tier

I 40,— M/Tier

II 20,— M/Tier

— Für tragende Färsen, die in brucellose- und/oder tuberkuloseverseuchten Beständen aufgezogen wurden, sowie für sonstige Reagentenfärsen auf Brucellose und/oder Tuberkulose gelten die Schlachtviehpreise.

Bei Nachweis der Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 50,— M/Tier zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Anordnung Nr. Pr. 143 vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 10)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes
vom 31. Januar 1979**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7 vom 23. Juni 1965 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — (GBl. II Nr. 70 S. 536) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1979

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

¹ Dafür gilt Standard TGL 30 104 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten; Allgemeine Festlegungen —.

**Anordnung Nr. 35¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Februar 1979**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember

¹ Anordnung Nr. 34 vom 20. Dezember 1978 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 15)

1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 26. Februar 1979 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Albert Einstein.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Albert Einstein, umgeben von der Umschrift „ALBERT EINSTEIN · 1879 — 1955 ·“
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1979 5 MARK“
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 26. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1979

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Taut
Vizepräsident**

Wichtige Neuerscheinung!

Im II. Quartal 1979 wird die Anordnung Nr. 5 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1980

BILANZVERZEICHNIS

als Sonderdruck des Gesetzblattes neu herausgegeben.

Für diese Neuausgabe des Bilanzverzeichnisses sind neue Bestellungen aufzugeben. Dabei ist nur die unbedingt notwendige Exemplarzahl vorzusehen. Die bisherigen Bestellungen werden nicht beliefert.

Die Bestellungen für die Neuausgabe des Bilanzverzeichnisses sind bis 10. April 1979 an den Staatsverlag der DDR Bereich Amtliche Dokumente 108 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 17

zu richten. Besteller, denen eine Kunden-Nummer im EDV-Liefersystem Amtliche Dokumente mitgeteilt wurde, geben bei der Bestellung diese Kunden-Nummer an.

Die Auslieferung des Bilanzverzeichnisses erfolgt nach der Drucklegung durch den Zentral-Versand Erfurt.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

65

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 13. März 1979

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 79	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	65
28. 2. 79	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979	66
28. 2. 79	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise	67
2. 3. 79	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 - Wahlordnung -	68
1. 2. 79	Anordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin	71
8. 2. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	72
15. 2. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	72
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	72

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
der Wahlkommission der Republik
vom 28. Februar 1979**

1. Entsprechend § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlggesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) wird für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 20. Mai 1979 die Wahlkommission der Republik gebildet.
2. Die Wahlkommission der Republik ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Direktiven zu beschließen und Festlegungen zu treffen, die für die örtlichen Wahlkommissionen und staatlichen Organe verbindlich sind.
3. Auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik gehören der Wahlkommission der Republik an:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR,
Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer der DDR

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Joachim Herrmann

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Günter Böhme

Sekretär des Zentralrates der FDJ

Edith Buchholz

Arbeitsgruppenleiter, LPG Tierproduktion Beiersdorf/
Freudenberg, Kreis Bad Freienwalde

Kornelia Burigk

Pflanzenschutzwart, VEG Gewächshausanlagen Vocke-
rode, Kreis Gräfenhainichen

Volkmar Burkert

Meister, VEB Kombinat Tiefbau Berlin

Horst Dohlius

Kandidat des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Dr. Marianne Ehlenbeck

Lektor, Pädagogische Hochschule „Karl Liebknecht“, Pots-
dam

Günter Giel

Stellvertreter des Ministers des Innern

Harry Gnllka

Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Berlin-Frenzlauer Berg

Brunhilde Hanke

Mitglied des Staatsrates der DDR,
Oberbürgermeister der Stadt Potsdam

Hannelore Hauschild

Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

Harald Hauser

Schriftsteller, Berlin

Wolfgang Heyl

Stellvertretender Vorsitzender der CDU

Gunhild Hoffmeister

Stellvertretender Direktor der Kinder- und Jugendsport-
schule Cottbus

Heinz Kehler

Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA

Werner Kirchhoff

Kandidat des Zentralkomitees der SED,
Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des Na-
tionalrates der Nationalen Front der DDR

Dr. Kurt Kleinert

Staatssekretär und Leiter des Sekretariats des Minister-
rates der DDR

Michael Koplanski

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstan-
des der DBD

Günter Lunow

Oberbürgermeister der Stadt Wismar

Martin Maßen

Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des
Zentralvorstandes der LDPD

Heinz Meißner

Vorsitzender des Rates des Kreises Aue

Wolfgang Rösser

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Hauptausschus-
ses der NDPD

Herbert Rössler

Kammersänger, Komische Oper Berlin

Dr. Klaus Sorgenicht

Mitglied des Staatsrates der DDR,
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim
Zentralkomitee der SED

Gerhard Thieme

Bildhauer, Berlin

Prof. Dr. Johanna Töpfer

Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Mitglied des Präsidiums und Stellvertreter des Vorsit-
zenden des Bundesvorstandes des FDGB

Walter Unger

Pastor, Schleiz

Edith Witt

Vorsitzende der PGH Wäscher und Plätter Königs Wu-
sterhausen

Rosa Wocko

Bürgermeister der Gemeinde Sollschwitz, Kreis Hoyers-
werda, Mitglied der Domowina

Dr. Hans-Joachim Zobel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Rationali-
sierung der Elektrotechnik/Elektronik, Dresden

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Hans-Joachim Semler

Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim
Staatsrat der DDR

Berlin, den 28. Februar 1979

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen
der Kreisgerichte und der Mitglieder
der Schiedskommissionen im Jahre 1979**

vom 28. Februar 1979

1. Entsprechend § 46 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) und in Übereinstimmung mit §§ 6 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 11 S. 229) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen für das Jahr 1979 ausgeschrieben.
2. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ist mit der Vorbereitung der Wahlen zu

den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.

3. Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen gewählt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden werden von der zuständigen örtlichen Volksvertretung gewählt.

Die Wahl findet in der konstituierenden Tagung der jeweils zuständigen Volksvertretung statt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt gewählt.

Die Schöffen werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die in Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

5. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro und in jedem Kreis/Stadtbezirk ein Kreiswahlbüro gebildet.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Dem Kreiswahlbüro gehören an

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- oder des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,

- zwei Schöffen des Kreisgerichtes,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

6. In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch jeweils ein gemeinsames Kreiswahlbüro, dem Vertreter beider Kreise angehören.

7. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 28. Februar 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
von Kreisgerichten für mehrere Kreise
vom 28. Februar 1979

1. Für den Stadt- und den Landkreis Stralsund, den Stadt- und den Landkreis Wismar, den Stadt- und den Landkreis Brandenburg, den Stadt- und den Landkreis Eisenhüttenstadt, den Stadt- und den Landkreis Görlitz, den Stadt- und den Landkreis Plauen wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) je ein gemeinsames Kreisgericht gebildet.
2. Die bei den Kreisgerichten Stralsund-Land und Stralsund-Stadt, Wismar-Stadt und Wismar-Land, Brandenburg-Stadt und Brandenburg-Land, Eisenhüttenstadt-Stadt und Eisenhüttenstadt-Land, Görlitz-Stadt und Görlitz-Land sowie Plauen-Stadt und Plauen-Land anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses befinden, an die jeweils neu gebildeten Kreisgerichte des Stadt- und Landkreises über.
3. Der Beschluß tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Beschluß
des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1979
 — **Wahlordnung** —
 vom 2. März 1979

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Februar 1979 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 (GBl. I Nr. 7 S. 66) wird festgelegt:

I.

Aufgaben der Bezirks- und Kreiswahlbüros

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahren Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Wahl der Abgeordneten zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung und Durchführung beider Wahlen.

§ 2

(1) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihren Territorien und sichern, daß in den Kreisen die vorgesehenen Termine gewahrt werden.

(2) Die Bezirkswahlbüros nehmen die Berichte und Informationen der Kreiswahlbüros entgegen. Sie berichten dem zentralen Wahlbüro über den Stand der Wahlvorbereitung und leiten ihm nach dem Abschluß der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen eine Gesamteinschätzung über Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu.

(3) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 16. März 1979 auf.

§ 3

(1) Die Kreiswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden sowie die Vorstände derjenigen Produktionsgenossenschaften, in denen Schiedskommissionen bestehen, zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder dieser Schiedskommissionen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wahl zu prüfen;

- zu sichern, daß Beauftragte des Kreiswahlbüros das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission überprüfen;
 - zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden;
 - Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
 - zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters unverzüglich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
 - in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Kreis- oder Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß
 - entsprechend dem Grundsatz des § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) die für die Funktion als Schöffe oder als Mitglied der Schiedskommission aufzustellenden Kandidaten zuvor von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden,
 - die Kandidaten für die Funktion als Direktor, Richter, Schöffe und Mitglied der Schiedskommission öffentlich auftreten und vorgestellt werden,
 - die Wahl der Schöffen in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl für die örtlichen Volksvertretungen erfolgt;
 - die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern;
 - Einschätzungen zur Wahlvorbereitung und -durchführung in regelmäßigen Abständen dem Bezirkswahlbüro mitzuteilen und das Wahlergebnis sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung an das Bezirkswahlbüro zu übersenden.
- (2) Die Kreiswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 16. März 1979 auf.

II.

Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte

§ 4

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter fest.

§ 5

Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit dem Kreis- oder Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte beim jeweiligen Vorsitzenden des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirks ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Kreisvorständen des FDGB unterbreitet.

§ 6

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Absätze 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Februar 1979 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Fest-

stellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 7

(1) Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts sind durch den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirks innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Direktor des Kreisgerichts zu übersenden.

III.

Wahl der Schöffen

§ 8

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Schöffen fest.

§ 9

Die Schöffenkandidaten werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen nominiert. Sie müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

§ 10

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei oder Massenorganisation;
- die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung;
- die Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirks über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und, soweit es sich um Vorschläge für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB zuzuleiten.

§ 11

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten, benennt der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Kreisvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entspre-

chend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 12

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation.

(2) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Kreises, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirks sowie beim Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

§ 13

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen des Betriebes,
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften,
- Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front der DDR.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in diesen Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

§ 14

Der Kreisvorstand des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.

§ 15

(1) Die Schöffenkandidaten stellen sich in Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Es kann über mehrere Kandidaten zugleich abgestimmt werden. Der Kandidat ist gewählt, für den mindestens zwei Drittel der Anwesenden gestimmt haben.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

§ 16

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist umgehend dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der Anwesenden und der wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwendungen gegen Kandidaten und deren Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Kandidaten,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe für ihre Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des Protokollführers.

§ 17

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Kreisgerichts bis spätestens 16. Juni 1979.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde.

IV.

Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

§ 18

Werden Veränderungen oder Neufestlegungen von Bereichen für Schiedskommissionen erforderlich, sind entsprechende Anträge zu stellen:

a) beim Kreistag

- für Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR,
- für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft;

b) in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung

- für Schiedskommissionen in Wohngebieten von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der DDR,
- für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der DDR.

§ 19

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 2 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 299) vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirks im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR und der Schiedskommission oder vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Schiedskommission bestimmt.

§ 20

(1) Die Kandidaten für die Funktion als Mitglied der Schiedskommission werden von den demokratischen Parteien und

Massenorganisationen nominiert. Sie müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 11 S. 229) erfüllen und im Bereich der Schiedskommission arbeiten oder wohnen.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten werden von Beauftragten des Kreiswahlbüros überprüft. Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten oder scheidet ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger aus, ist nach § 2 Abs. 3 der Schiedskommissionsordnung zu verfahren.

(3) Die Wahlvorschläge werden von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR beim Rat der Gemeinde, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirks eingereicht.

§ 21

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte oder in den Gemeinden werden durch die jeweils zuständige örtliche Volksvertretung und in den Produktionsgenossenschaften durch die Mitglieder der jeweiligen Genossenschaft gewählt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach der für die Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Februar 1979 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979, der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte, der §§ 2 bis 4 der Schiedskommissionsordnung und der Wahlordnung.

§ 22

(1) Der Leiter der Wahlhandlung verpflichtet die gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen gemäß § 4 der Schiedskommissionsordnung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde.

§ 23

(1) Der Rat der Gemeinde, der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirks oder der Vorstand der Produktionsgenossenschaft stellt nach Abschluß der Wahl fest, daß die Wahl entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurde. Er übersendet die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.

Schlußbestimmungen

§ 24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§ 25

(1) Dieser Beschluß tritt am 2. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 113) außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1979

**Der Vorsitzende
des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen**

Heusinger

Anordnung

über die General- und Hauptauftragnehmerschaft bei
Bauvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin

vom 1. Februar 1979

Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. August 1972 (GBl. II Nr. 50 S. 563) und der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie deren Betriebe (nachfolgend zentralgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate des Bauwesens (nachfolgend bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe genannt),
- den Räten der Kreise unterstehenden volkseigenen Betriebe des Bauwesens (nachfolgend kreisgeleitete Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues,
 - den Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen an Einzelstandorten,
 - Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden,
- die in der Hauptstadt der DDR, Berlin, durchgeführt werden.

§ 2

Übernahme der Generalauftragnehmerschaft

Die Generalauftragnehmerschaft ist zu übernehmen von:

1. bezirksgeleiteten Kombinat für
Investitionsvorhaben bis zu 5 000 WE oder nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues.
Sind mehrere bezirksgeleitete Kombinate eingesetzt, hat das Kominat mit dem größten Bauanteil die Generalauftragnehmerschaft zu übernehmen;
2. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben für
Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sporthallen und Schwimmhallen,

die nach bestätigten Angebotsprojekten, Wiederverwendungsprojekten oder vom Ausführenden selbst erarbeiteten Projekten errichtet werden und für die nicht ein Generalauftragnehmer gemäß Ziff. 1 eingesetzt ist;

3. bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für
die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen, für die nicht der VEB Baukombinat Modernisierung Berlin als Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

§ 3

Übernahme der Hauptauftragnehmerschaft

Die Hauptauftragnehmerschaft Bau ist zu übernehmen von:

1. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für
Wohngebäude, Arbeiterwohnheime, Schulen, Kindereinrichtungen, Kaufhallen, Sportanlagen und Schwimmhallen, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 projektiert werden;
2. zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für
Krankenhäuser, Warenhäuser, Postämter sowie ähnliche gesellschaftliche Einrichtungen, die vorwiegend individuell projektiert werden und die einen hohen Anteil spezifischer Ausrüstung erfordern;
3. bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben sowie kreisgeleiteten Betrieben für
die Modernisierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden.

§ 4

Leistungsumfang des Generalauftragnehmers

(1) Der Generalauftragnehmer hat alle Projektierungs-, Bau- und Ausrüstungsleistungen zu übernehmen, die zur Herstellung des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Leistungsgegenstandes erforderlich sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, soweit sie vom Investitionsauftraggeber gefordert wird,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich Preisangebot,
- Koordinierung der Projektierungsleistungen,
- Leitung der Durchführung und Koordinierung der Leistungen der Bau- und Ausrüstungsbetriebe,
- Ausführung der Leistungen des Hauptauftragnehmers Bau.

(2) Der Leistungsumfang des Generalauftragnehmers umfaßt nicht die Primärererschließung, die Folgeinvestitionen sowie die nicht gestaltungsgebundenen Teile der Erstausrüstung¹ von Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 5

Leistungsumfang des Hauptauftragnehmers

Der Hauptauftragnehmer hat alle bautechnischen Projektierungsleistungen und Bauleistungen zu übernehmen, die zur Herstellung des im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Leistungsgegenstandes erforderlich sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, soweit sie vom Investitionsauftraggeber gefordert wird,
- Abgabe des verbindlichen Angebotes einschließlich Preisangebot,

¹ nicht mit dem Baukörper in Verbindung stehende Teile der Erstausrüstung

- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei der Vorbereitung und Durchführung zu erbringenden Leistungen,
- Ausübung der Koordinierungs- und Leitungsfunktion für die Bau- und Montageleistungen bei der Durchführung,
- Kooperation von Montagehilfsleistungen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung kein verbindliches Angebot vorlag.

Berlin, den 1. Februar 1979

Der Minister für Bauwesen
Junker

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

vom 8. Februar 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 198 — Galvanotechnik — vom 10. Februar 1964 (GBl II Nr. 21 S. 191) ist ab 1. Juni 1979 für die Projektierung und Rekonstruktion nicht mehr anzuwenden.¹

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 30 240 „Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Galvanotechnik, Allgemeine Festlegungen“ für Projektierung und Rekonstruktion (Sonderdruck Nr. ST 866 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Arbeitsschutzanordnung 198 — Galvanotechnik — tritt am 31. Mai 1980 außer Kraft.²

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1979

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

² Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 30 240 für bereits im Einsatz befindliche Arbeitsmittel

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

vom 15. Februar 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 450 vom 23. März 1964 — Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen — (GBl II Nr. 32 S. 248) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 773/2

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979

Sonderdruck Nr. 995/1

Anordnung Nr. Pr. 211/2 vom 16. Januar 1979 über die Preise für Neubauleistungen — Vergleichspreise für Nutzungseinheiten —

Sonderdruck Nr. 1006

Anordnung vom 15. Januar 1979 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —

Sonderdruck Nr. 1007

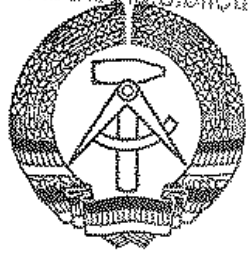
Anordnung Nr. Pr. 217 vom 13. Februar 1979 über die Preise für Rehläufe und Gewehrmaterial

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 29. März 1979	Teil I Nr. 8
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 79	Anordnung Nr. Pr. 284 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	73
22. 3. 79	Anordnung Nr. 11 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	74
1. 3. 79	Anordnung Nr. 2 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern	75
2. 3. 79	Anordnung Nr. 4 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrietrickständen - Sekundärrohstoffanordnung (M) -	75
12. 3. 79	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	76
6. 3. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Außenhandels	76
6. 3. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	76

**Anordnung Nr. Pr. 284
über die Bildung der Preise
für Altteile und aufgearbeitete sowie
wiederverwendungsfähige Ersatzteile
und Baugruppen von Erzeugnissen
der metallverarbeitenden Industrie
vom 1. März 1979**

Mit der Aufarbeitung gebrauchter Teile und Baugruppen wird ein wichtiger Beitrag zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Ersatzteilen geleistet und die Durchsetzung einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Materialökonomie wirksam unterstützt.

Um die Ausnutzung von Materialreserven noch stärker zu unterstützen, wird für die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen für Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

- 131 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnischen Ausrüstungen
- 132 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen
- 134 00 00 0 Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 00 00 0 Komplettierungsteile des Maschinenbaus

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung - Stand 1. Januar 1979.

- 136 00 00 0 Elektrotechnische Erzeugnisse
- 137 00 00 0 Elektronische Erzeugnisse
- 138 00 00 0 Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus
- 139 00 00 0 Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft,
soweit dafür keine gesetzlichen Preise bestehen.

(2) Die nach dieser Anordnung festzusetzenden Preise und Handelsspannen gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern.

(3) Bestehen besondere Festlegungen über die Preisbildung für Ersatzteile und Baugruppen bei Lieferung an Betriebe der Landwirtschaft und andere Abnehmerbereiche, so gelten diese einschließlich hierzu getroffener finanzpolitischer Maßnahmen für aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen entsprechend.

(4) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen.

(5) Durch die auf der Grundlage dieser Anordnung festzusetzenden Preise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Altteile im Sinne dieser Anordnung sind alle in den Nomenklaturen der Finalproduzenten² erfaßten aufzuarbeitenden Ersatzteile und Baugruppen.

(2) Aufarbeitung im Sinne dieser Anordnung ist die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Altteilen durch alle tech-

² Bei importierten Finalerzeugnissen die zuständigen Handelsorgane der DDR.

nischen Verfahren und Technologien der Regenerierung sowie industriellen Instandsetzung.

(3) Aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen sind unter Verwendung von Altteilen hergestellte, voll einsatzfähige Einzelteile und Baugruppen von Finalerzeugnissen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung (auch zur Behebung von Havarien) für Finalerzeugnisse benötigt werden und üblicherweise in Ersatzteilkatalogen oder sonstigen Dokumenten der Hersteller von Finalerzeugnissen enthalten sind.

(4) Wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen im Sinne dieser Anordnung sind Teile und Baugruppen aus Erzeugnissen, die ohne Aufarbeitung der Ersatzteilversorgung zugeführt werden können.

§ 3

Preisbildung für Altteile und aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen

(1) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie³ sind zur Durchsetzung der Nomenklaturen der Finalproduzenten gemäß § 2 Abs. 1 für die Aufarbeitung gebrauchter Ersatzteile und Baugruppen verpflichtet, Festlegungen zu treffen über

- die Aufkaufpreise für Altteile in Höhe von 20 % der Industrieabgabepreise bei Produktionsmitteln bzw. der Verbraucherpreise bei Konsumgütern. Die Aufkaufpreise sind listenmäßig zu erfassen.
- die Vergütungen der Sammelstellen,
- den Aufbau des Kalkulationsschemas für die Kosten- und Industriepreiskalkulation,
- die Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seiner Bezugsbasis, die einer fondsbezogenen Gewinnrate von 18 % entspricht,
- die Handelsspannen für aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen, die mindestens den für neue Ersatzteile und Baugruppen geltenden Beträgen entsprechen müssen,
- die Preisstellung, die grundsätzlich der Preisstellung für neue Ersatzteile und Baugruppen zu entsprechen hat,
- die Beantragung der Preise für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen durch die Betriebe. Dabei ist davon auszugehen, daß für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen für Konsumgüter Preisantragspflicht besteht. Das gleiche gilt für Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige, die Altteile aufarbeiten.

(2) Bereitet ein Betrieb zur besseren Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Ersatzteilen und Baugruppen die Aufarbeitung von Altteilen vor, so ist er verpflichtet, sich rechtzeitig bei dem für die jeweiligen Ersatzteile und Baugruppen zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie über die Preisbildung für diese Erzeugnisse und die Preisantragspflicht zu informieren.

(3) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat dem Betrieb mitzuteilen:

- die Aufkaufpreise für die aufzuarbeitenden Altteile einschließlich evtl. Vergütungen für Sammelstellen,
- die Anforderungen an die Kosten- und Industriepreiskalkulation für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen,
- die produktgebundenen Abgaben bzw. Preisstützungen für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen,
- die Anforderungen an die vereinfacht zu stellenden Preisangebote sowie die dabei einzuhaltenden Termine, wenn Preisantragspflicht besteht bzw. die Berechtigung zur selbstständigen Festsetzung der Preise für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen.

(4) Der Betrieb hat aufgrund der ihm vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie übergebenen Festlegungen die Preise für die aufzuarbeitenden Ersatzteile und Baugruppen auszuarbeiten. Soweit Preisantragspflicht besteht,

hat er den Preisantrag zu den festgelegten Terminen einzureichen. Wird dem Betrieb die Berechtigung erteilt, die Preise auf der Grundlage der staatlichen Kalkulationsrichtlinien und dieser Anordnung selbstständig festzusetzen, so hat er diese listenmäßig zu erfassen. Der Betrieb hat die produktgebundenen Abgaben bzw. Preisstützungen bei den zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie zu erfragen, wenn ihm diese bis zum Beginn der Produktion nicht mitgeteilt worden sind.

(5) Bei der Festsetzung der Preise für aufzuarbeitende Ersatzteile und Baugruppen ist zu sichern, daß die Hauptverwender dieser Erzeugnisse einen Preis zu entrichten haben, der 90 % des von ihnen beim Bezug von neuen Ersatzteilen und Baugruppen zu bezahlenden Preises entspricht.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die auf der Grundlage dieser Anordnung festzusetzenden Preise gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung zu gewähren.

§ 5

Preisbildung für wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen

Die Preise für wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen sind unter Berücksichtigung des Verschleißgrades zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dabei dürfen 70 % der Preise für neue Ersatzteile und Baugruppen nicht überschritten werden.

§ 6

Spezifische Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung spezifischer Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche können die Minister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 81 S. 309) sind für wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien und in anderen Preisvorschriften getroffenen Festlegungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. März 1979

Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. 11⁴ über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 22. März 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

1 Anordnung Nr. 10 vom 8. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 224)

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes).

(GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 10 vom 9. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 224) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Autobahn Berlin — Rostock wird für den Durchreiseverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen Selmsdorf, Rostock-Warnemünde, Rostock-Überseehafen und Saßnitz zugelassen.

(2) Als Zu- und Abfahrten zur und von der Autobahn Berlin — Rostock sind zu benutzen:

- a) die Autobahn Berliner Ring ab Abzweig Prenzlau
- b) die Anschlußstelle Kremmen an der F 273
- c) die Anschlußstelle Laage an der F 103
- d) die Anschlußstelle Rostock/Ost an der F 105.

(3) Bis zur Inbetriebnahme der ersten Tankstelle an der Autobahn wird für den Durchreiseverkehr die Benutzung der Verbindungsstraße zwischen Anschlußstelle Wittstock und der Intertankstelle in Wittstock und zurück zur Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Intertankstelle gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dietzel**

**Anordnung Nr. 2¹
zur Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen
zur Betreuung von Kindern**

vom 1. März 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49; Ber. Nr. 21 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Regelsperrzeit von 21 Tagen für Mumps gemäß Anlage I der Anordnung vom 13. Januar 1970 gilt nur für Einrichtungen für physisch und psychisch geschädigte Kinder. Für alle anderen Kindereinrichtungen hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bei epidemiologischem Erfordernis im Einzelfall eine Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen festzulegen. Ein epidemiologisches Erfordernis liegt insbesondere vor

- wenn die Mumpsexposition für neu- und wiederaufzunehmende Kinder in der Kindereinrichtung größer als im Wohngebiet ist,
- beim Auftreten klinisch schwerer Verlaufsformen.

§ 2

Die Regelsperrzeit von 7 Tagen für Scharlach gemäß Anlage I der Anordnung vom 13. Januar 1970 gilt für Kinderkrippen mit Wochenbelegung, Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder, Kinderwochen- und Vorschulheime. Für Krippen mit Tagesbelegung oder Kindergärten hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bei klinisch schweren Verlaufsformen im Einzelfall eine Sperrzeit für Neu- und Wiederaufnahmen festzulegen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1970 (GBl. II Nr. 10 S. 49)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1979

**Der Minister für Gesundheitswesen
ÖMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

**Anordnung Nr. 4¹
über das planmäßige Erfassen, Sammeln und
Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen
und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie
verwertbaren Industrierückständen
— Sekundärrohstoffanordnung (M) —**

vom 2. März 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 220) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 1 3. Satz erhält folgende Fassung:

„Er stützt sich dabei auf die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Anlage zu dieser Anordnung verbindlich geregelt werden.“

§ 2

Die Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Überschrift: „Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe“.

§ 3

Ziffer 1 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe (im folgenden Staatliche Inspektion genannt) ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft und ist als Struktureinheit des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali dem Minister direkt unterstellt.“

§ 4

Ziffer 4 der Anlage zur Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„4. Rechtsstellung und Leitung der Staatlichen Inspektion

Die Staatliche Inspektion ist eine Struktureinheit des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Der Leiter wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1979

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**

¹ Anordnung Nr. 3 vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 320)

Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
vom 12. März 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Energiebedarf für den Betrieb mobiler Transportmittel ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürger oder andere Energieabnehmer hat den Energiebedarf für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz in der Phase der Ausarbeitung der Aufgabenstellung oder, soweit das Vorhaben nicht als Investition vorbereitet werden muß, sonst rechtzeitig bei dem Energieversorgungsbetrieb für das Gebiet, in dem die Anlage ihren Standort haben soll oder hat, anzumelden.“

§ 3

Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die erteilte Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist innerhalb von 7 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagen im Hinblick auf den höchstzulässigen Jahresverbrauch des bewilligten Energieträgers zu präzisieren. Dazu ist erforderlichenfalls eine Einlaufkurve festzulegen.

(2) Der Präzisierung sind die Ergebnisse der Begutachtung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der Betreiber der Anlage oder der Anlagen hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme die eingetretenen Verbrauchswerte, das für die jeweilige Anlage geltende Energieverbrauchsnormativ, die festgesetzten Energieverbrauchsnormen sowie eine energiewirtschaftliche Analyse bei dem für die Entscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organ einzureichen.

(4) Die Einwilligung in den Energieträgereinsatz ist nicht zu präzisieren, wenn der Betreiber der Anlage oder der Anlagen

1. ein Bürger ist;
2. ein anderer Energieabnehmer ist und ihm mit der Entscheidung weder flüssige Brennstoffe noch Gas noch Energieträger im Umfang von $> 105 \text{ TJ/a}$ ($> 25 \text{ Tcal/a}$) bewilligt wurden.

Der § 4 wird davon nicht berührt.“

§ 4

Der § 23 Abs. 2 erhält im zehnten Kommandostrich folgende Fassung:

„— des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Außenhandels

vom 6. März 1979

§ 1

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334),
- § 16 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 38 S. 431).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1979

Der Minister für Außenhandel
I. V.: Dr. Bell
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 6. März 1979

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 25. September 1958 über das Statut des Instituts für Milchwirtschaft (GBl. II Nr. 22 S. 249),
- Arbeitsschutzanordnung 101/1 vom 11. Februar 1965 — Tierhaltung — (GBl. II Nr. 27 S. 196)¹,
- der zweite Satz des Abs. 4 des § 5 der Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30 125/01-06 — Umgang mit landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren — (Sonderdruck Nr. ST 850 des Gesetzblattes).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

77

2 35/12

1979

Berlin, den 10. April 1979

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 79	Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates	77
20. 3. 79	Bekanntmachung	78
20. 3. 79	Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO —	78
	Berichtigung	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	80
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	80

Statut des Ministeriums für Kohle und Energie Beschluß des Ministerrates

vom 20. März 1979

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 7 S. 133), aus diesem Statut und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

- VVB Braunkohle,
- VVB Kraftwerke,
- VVB Energieversorgung,
- VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (Industriezweige);
- Staatliche Hauptlastverteilung,
- Institut für Energetik/Zentralstelle für rationelle Energieanwendung,
- Zentrale Energieinspektion
- und andere Einrichtungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszu-

verlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die erforderlichen Bilanzen für Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe auszuarbeiten, den zuständigen Staatsorganen zur Bestätigung vorzulegen und in der Durchführung zu kontrollieren;
- den Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anlagenanlagen zu entscheiden, soweit kein anderes energiewirtschaftliches Organ dafür zuständig ist;
- die Vorratskonzeption für feste Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in der langfristigen Planung festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;
- die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbareren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbezie-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1978

hungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven zu entwickeln;

- die sozialistische ökonomische Integration weiter zu vertiefen;
- für den Export mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Gestaltung des Imports zu sorgen.

(3) Das Ministerium hat volkswirtschaftliche Aufgabenstellungen für die rationelle Energieumwandlung und -anwendung, die maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen und Nutzung der sekundären Energieressourcen auszuarbeiten und den zuständigen Staatsorganen zu übergeben.

(4) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 3

(1) Der Minister leitet die für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke in grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten an.

(2) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen Leitung und Planung der Energiewirtschaft berechtigt, den für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen, insbesondere auf dem Gebiet

- der rationellen Energieanwendung, des sparsamen Umgangs mit Energieträgern; der Energieträgersubstitution, der Bilanz- und Leistungsanteile;
- der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
- der Versorgung der zentralbeheizten Wohngebäude mit Wärmeenergie;
- der operativen Leitung der Versorgung mit festen Brennstoffen.

§ 4

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 20 S. 346) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung vom 20. März 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 4. Oktober 1973 zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (GBL I Nr. 47 S. 489),
- Beschluß vom 9. September 1976 zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (GBL I Nr. 38 S. 448).

Der Minister für Kohle und Energie hat die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise in eigener Verantwortung zu regeln.

Berlin, den 20. März 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise

— EnKO —

vom 20. März 1979

§ 1

(1) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Energiekommissionen genannt) arbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderer für sie verbindlicher Festlegungen sowie der Direktiven zur territorialen Versorgung mit Energieträgern.

(2) Die Energiekommissionen sind verantwortlich für die Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und die Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Lieferer von Energieträgern.

(3) Die Energiekommissionen werden von Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender der Bezirksenergiekommission ist der für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Vorsitzender der Kreisenergiekommission ist das damit beauftragte Mitglied des Rates des Kreises.

(4) Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen obliegt dem Minister für Kohle und Energie. Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen obliegt den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen.

(5) Durch die Tätigkeit der Energiekommissionen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen auf energiewirtschaftlichem Gebiet nicht berührt.

§ 2

(1) Die Bezirksenergiekommission unterstützt und kontrolliert die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Energieversorgungsbetriebes zur Erhöhung des Niveaus der Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie der Sicherheit bei ihrer Fortleitung.

(2) Die Energiekommissionen haben insbesondere

- a) auf die Durchsetzung der Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung, zum sparsamsten Umgang mit Energieträgern, zur Energieträgersubstitution sowie zur Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger Einfluß zu nehmen;
- b) die Qualität der Energieplanung sowie der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern, insbesondere zur Einbeziehung der energiewirtschaftlichen

Kennziffern in den sozialistischen Wettbewerb, zu beeinflussen;

- c) die Bereitstellung und Verteilung von festen und flüssigen Brennstoffen zur vollen Versorgung der Bevölkerung und zur planmäßigen Versorgung der Wirtschaft auf der Grundlage der zentralen Versorgungsdirektiven und im Rahmen der staatlich bilanzierten Fonds zu beeinflussen;
 - d) die Winterfestmachung sowie die planmäßige Bevorratung und ordnungsgemäße Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe bei den Energieabnehmern zu kontrollieren;
 - e) die planmäßige Bereitstellung von Wärmeenergie für zentralbeheizte Wohngebäude zu kontrollieren;
 - f) die massenpolitische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur rationellen Energieanwendung und zum sparsamen Umgang mit Energieträgern zu unterstützen.
- (3) Die Bezirksenergiekommission hat außerdem
- a) an die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt Vorschläge zu machen, wie die energiewirtschaftlichen Anforderungen und Erkenntnisse bei der territorialen Koordinierung und Einordnung der energiewirtschaftlichen Maßnahmen, Konzeptionen und Pläne sowie bei der Mitwirkung an der komplex-territorialen Energiebedarfsplanung zu berücksichtigen sind;
 - b) den Erfahrungsaustausch zur rationellen Energieanwendung und zur schnellen Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ergebnisse der energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betriebe zu fördern und zu kontrollieren;
 - c) die Ergebnisse der Inspektionen und Massenkontrollen zur Durchsetzung sparsamer und rationeller Energieanwendung auszuwerten;
 - d) die planmäßige Durchführung der Investitionen zur Errichtung, Rekonstruktion oder Vergrößerung von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) im Verantwortungsbereich zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die Energiekommission besteht aus dem Vorsitzenden gemäß § 1 Abs. 3, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter des Fachorgans Energie oder, wenn der Vorsitzende zugleich Leiter des Fachorgans ist, der Stellvertreter des Leiters des Fachorgans Energie. Als Sekretär ist vom Vorsitzenden der Energiekommission ein Mitarbeiter des Fachorgans Energie, im Kreis erforderlichenfalls ein geeigneter Mitarbeiter aus einem anderen Fachorgan, zu bestimmen.

(3) Als weitere Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu berufen:

- Leiter von Fachorganen des Rates des Bezirkes oder ihre Stellvertreter,
- leitende Funktionäre der Lieferer von Energieträgern im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes kann Vorsitzende von Kreisenergiekommissionen und, auf Vorschlag der zuständigen Leiter oder im Einvernehmen mit ihnen, Vertreter anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder berufen.

§ 4

(1) Die Energiekommission arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der Einzelleitung durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende arbeitet mit den Mitgliedern unmittelbar zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit.

(3) Die im Rahmen der Befugnisse (§§ 6 und 7) getroffenen Entscheidungen und anderen Festlegungen des Vorsitzenden

der Bezirksenergiekommission sind für die Mitglieder der Bezirksenergiekommission, die Staatsorgane der gleichen oder nachgeordneten Ebene, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Territorium verbindlich. Entscheidungen und Festlegungen mit nachteiligen ökonomischen Auswirkungen sind, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, mit den betreffenden Bereichen vorher zu beraten.

(4) Der Abs. 3 gilt entsprechend für die Kreisenergiekommission.

§ 5

(1) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission hat das Recht, in Kombinate, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig von ihrer Unterstellung, die

- termin- und qualitätsgerechte Erarbeitung der betrieblichen Energiepläne,
- Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Anwendung von Energieträgern,
- Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile,
- Durchsetzung der Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft im Rahmen der Pläne,
- Durchsetzung von Maßnahmen der Spitzenentlastung

zu kontrollieren. Er ist berechtigt, von den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Berichterstattung oder die Ausarbeitung von Vorlagen zu diesen Aufgaben zu fordern.

(2) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, vom Energieversorgungsbetrieb als Inspektionsorgan bei festgestellten schwerwiegenden Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten zu verlangen, daß dem betreffenden Energieabnehmer Auflagen gemäß § 26 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) erteilt und erforderlichenfalls mit Zwangsgeld durchgesetzt werden.

(3) Wird beim Energieabnehmer ein nachweislich überhöhter Bilanz- bzw. Leistungsanteil festgestellt, kann der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission von den dafür zuständigen Organen die Kürzung der Anteile und die Festsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen verlangen.

§ 6

(1) Die Rechte des Rates des Bezirkes gemäß § 10 Abs. 4 und zur operativen Leitung der Versorgung gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 der Energieverordnung werden vom Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission ausgeübt. Soweit die Aufgaben auf den Rat des Kreises übertragen wurden, werden dessen Rechte durch den Vorsitzenden der Kreisenergiekommission ausgeübt.

(2) Entscheidungen zur operativen Leitung der Versorgung sollen nach Beratung in der Energiekommission ergehen. Ist zur Sicherung der Bedarfsdeckung eine sofortige Entscheidung notwendig, kann sie vom Vorsitzenden ohne vorherige Beratung getroffen werden; die Mitglieder der Energiekommission sind über die Entscheidung zu unterrichten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, von den Lieferern von Energieträgern Berichterstattung über die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu verlangen sowie die Angaben zu kontrollieren.

(2) Weicht die Versorgungslage von den Festlegungen der zentralen Versorgungsdirektiven ab, kann der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission Weisungen zur Einhaltung dieser Direktiven erteilen.

§ 8

(1) Die Energiekommission tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen. Ordentliche Sitzungen finden einmal im Monat statt, außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Für die kollektive Tätigkeit der Energiekommission, die Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen des Vorsitzenden sowie für deren Durchführung ist jedes Mitglied verantwortlich. Es hat darüber der Energiekommission oder deren Vorsitzenden zu berichten.

(3) Der Vorsitzende legt über die Arbeit der Energiekommission vor dem Rat Rechenschaft ab.

§ 9

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen, für thematische Untersuchungen und für die Erfüllung anderer Aufgaben kann die Energiekommission ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(2) Der Leiter der Arbeitsgruppe wird nach Beratung in der Energiekommission vom Vorsitzenden bestimmt, die Mitglieder werden vom Leiter der Arbeitsgruppe benannt.

(3) Der Leiter der Arbeitsgruppe ist für deren Tätigkeit verantwortlich.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1979

**Der Minister
für Kohle und Energie**
I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Forschungsstudium (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 28) im § 11 Abs. 15 Satz 2 richtig heißen muß:

„An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Forschungszuschlages gezahlt werden, ...“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 26. März 1979 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 18. Januar 1979 zur Konvention vom 18. Mai 1977 über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt	33
Bekanntmachung vom 15. Januar 1979 zum Vertrag vom 22. Juni 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandssockels	38
Bekanntmachung vom 15. Januar 1979 zur Konvention vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik	39
Bekanntmachung vom 25. Januar 1979 zum endgültigen Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975	40
Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	40
Bekanntmachung vom 9. März 1979 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mozambique	40

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716/1

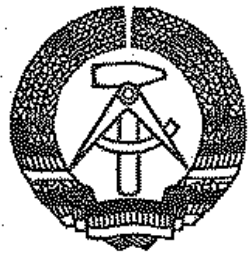
Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



2 35/2
LESEBÜCHERREIPIPIPIPI

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

81

1979

Berlin, den 11. April 1979

Teil I Nr. 10

Tag

Inhalt

Seite

11. 4. 79	Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik	81
-----------	---	----

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung vom 21. Februar 1973
über die Tätigkeit von Publikationsorganen
anderer Staaten und deren Korrespondenten
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. April 1979**

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 10 S. 99) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Entscheidung über das Akkreditierungsersuchen für die Errichtung des Büros eines Publikationsorgans eines anderen Staates oder für dessen ständigen Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Antragsteller durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Presse, mitgeteilt.

(2) Korrespondenten, die bereits in anderen Staaten ständig akkreditiert sind, können auf Antrag als Reisekorrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsmöglichkeiten erhalten.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierte ständige Korrespondenten sowie Reisekorrespondenten können journalistische Tätigkeit ausschließlich für das antragstellende Publikationsorgan ausüben.

§ 2

(1) Der Presseausweis eines akkreditierten ständigen Korrespondenten ist in der Regel für ein Kalenderjahr gültig. Der Korrespondent ist verpflichtet, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Presseausweises rechtzeitig zu beantragen. Sie muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, erfolgt sein. Die Dauer der Gültigkeit der Pressekarte für Reisekorrespondenten wird entsprechend dem genehmigten journalistischen Vorhaben festgelegt. Änderungen zu den Angaben im Presseausweis

sowie der Verlust des Presseausweises bzw. der Pressekarte sind unverzüglich der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen.

(2) Bei Beendigung seiner Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist der akkreditierte ständige Korrespondent bzw. Reisekorrespondent verpflichtet, seinen Presseausweis bzw. seine Pressekarte dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, zurückzugeben.

(3) Die Akkreditierung eines ständigen Korrespondenten hat zur Voraussetzung, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Der akkreditierte ständige und der sich zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik befindende Reisekorrespondent unterliegen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Akkreditierte ständige Korrespondenten haben die Möglichkeit, die Deutsche Demokratische Republik bis auf Gebiete, für die besondere Genehmigungen erforderlich sind, zu bereisen. Sie sind verpflichtet, die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über Reisen außerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik nicht später als 24 Stunden vor Antritt der Reise unter genauer Angabe des Reiseziels und des Reisezugs zu informieren.

(2) Zur Unterstützung der Korrespondenten bei der Einholung von Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Sendung werden von der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen spezielle Informationsveranstaltungen durchgeführt.

(3) Akkreditierte ständige Korrespondenten können sich mit Anfragen zur Erlangung von Informationen direkt an die Pressestellen der zentralen staatlichen Organe wenden.

(4) Journalistische Vorhaben in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, volkseigenen Kombinate und Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Interviews und Befragungen jeder Art sind genehmigungspflichtig. Die Genehmi-

gungen sind von den akkreditierten ständigen und Reisekorrespondenten bei der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. Die Antragstellungen können unter Vermittlung der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

(5) Akkreditierte ständige und Reisekorrespondenten haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Deutschen Post und andere, speziell für sie geschaffene Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu benutzen.

(6) Akkreditierte ständige und Reisekorrespondenten haben das Recht zur Ein- und Ausfuhr technischer (Foto-, Kino-, Tonband-, Rundfunk- und Fernseh-) Ausrüstungen, die für die Ausübung ihres Berufes erforderlich sind. Sie erhalten dazu in Übereinstimmung mit der Zollgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik eine gesonderte Genehmigung, die auf Antrag von der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erteilt wird.

(7) Zur erleichterten und schnellen Ausfuhr von Ergebnissen der genehmigten journalistischen Tätigkeit akkreditierter ständiger Korrespondenten (Bandaufnahmen, unentwickelten Filmen u. a.) zum Zwecke der Veröffentlichung oder Sendung in den von ihnen vertretenen Publikationsorganen können auf Antrag Grenzempfehlungen für bestimmte Grenzübergangsteilen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, die zur bevorzugten Grenzabfertigung berechtigen.

(8) Die in der Deutschen Demokratischen Republik ständig akkreditierten Korrespondenten haben das Recht, ausländische Presseerzeugnisse für ihre dienstlichen oder persönlichen Zwecke einzuführen. Sie haben dabei die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 4

(1) Akkreditierte ständige Korrespondenten haben die Möglichkeit, Bürger ihrer Staaten als technische Mitarbeiter ihrer Büros in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschäftigen. Anträge dazu sind unter Angabe der vorgesehenen Art der Beschäftigung an die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu richten.

(2) Technische Mitarbeiter von akkreditierten ständigen Korrespondenten erhalten besondere Ausweise. Für sie gelten sinngemäß die im § 3 Absätze 1, 5, 6 und 7 genannten Rechte und Pflichten. Eine selbständige journalistische Tätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

(3) Reisekorrespondenten haben die Möglichkeit, Bürger ihrer Staaten als technische Mitarbeiter in dem Umfang, wie das zur Realisierung genehmigter journalistischer Vorhaben erforderlich ist, in ihre Arbeit einzubeziehen. Entsprechende Anträge dazu sind an die Abteilung Journalistische Beziehungen zu richten. Die technischen Mitarbeiter von Reisekorrespondenten erhalten besondere Pressekarten. Für sie gelten sinngemäß die im § 3 Absätze 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten. Eine selbständige journalistische Tätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

§ 5

(1) Der akkreditierte ständige Korrespondent kann auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfüllung ausschließlich technischer und organisatorischer Aufgaben beschäftigen. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der vorgesehenen Art der Beschäftigung an das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen schlägt dem akkreditierten ständigen Korrespondenten für diese Beschäftigung geeignete Personen vor und regelt die damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Fragen. Die Einstellung dieser Personen erfolgt über das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen.

(2) Bei der Regelung von materiellen und sozialen Fragen werden die Korrespondenten vom Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen unterstützt.

§ 6

Bei Verletzung der im § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Februar 1973 genannten Grundsätze sowie getroffener Vereinbarungen können vom Leiter der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Verwarnung des Korrespondenten,
- Entzug der Akkreditierung oder der Arbeitsgenehmigung und die Ausweisung des Korrespondenten aus der Deutschen Demokratischen Republik,
- Schließung des Büros des Publikationsorgans in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Der akkreditierte ständige Korrespondent ist verpflichtet, den zuständigen Finanzorganen der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen das Einnahme- und Ausgabe-register zur Einsicht vorzulegen.

§ 8

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die als ständige Korrespondenten für Publikationsorgane anderer Staaten journalistisch tätig sind, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 14. April 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1973 zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 100) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1979

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
Oskar Fischer



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 25. April 1979	Teil I Nr. 11
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 79	Verordnung über die Stiftung der „Kurt-Barthel-Medaille“	83
29. 3. 79	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	84
29. 3. 79	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	85
27. 2. 79	Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel	86
22. 3. 79	Anordnung über den Werkstoffeinsatz für Gardinenlaufschienen – Staatliche Einsatzbestimmung –	90

**Verordnung
über die Stiftung der „Kurt-Barthel-Medaille“
vom 2. April 1979**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung der Verdienste hauptamtlicher und ehrenamtlicher Leiter und Mitarbeiter von Jugendklubs, Klubs und Kulturhäusern aller Rechtsträger, von Einrichtungen des Museumswesens, Lichtspielwesens, Bibliothekswesens und des Buchhandels bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens wird die

„Kurt-Barthel-Medaille“

gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der „Kurt-Barthel-Medaille“ erfolgt anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der DDR.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

**Anlage
zu vorstehender Verordnung**

**Ordnung
über die Verleihung der „Kurt-Barthel-Medaille“**

§ 1

Die „Kurt-Barthel-Medaille“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für besondere Verdienste und vorbildliche Initiativen bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens an hauptamtliche und ehrenamtliche Leiter und Mitarbeiter von Jugendklubs, Klubs und Kulturhäusern aller Rechtsträger, von Einrichtungen des Museumswesens, Lichtspielwesens, Bibliothekswesens und des Buchhandels verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 500 M.

(2) Die Prämien werden ab 1981 aus dem Staatshaushalt finanziert und sind durch die Räte der Bezirke bzw. das Ministerium für Kultur zu planen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Sonderregelungen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
 - die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen, soweit die im § 1 genannten Einrichtungen ihnen unterstehen,

- die Leiter der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke,
- die Leiter der Zweigstellen des Buchhandels in den Bezirken.

(2) Für die vom Minister für Kultur zu verleihenden Medaillen sind die von ihm zu benennenden Organe vorschlagsberechtigt.

(3) Die Vorschläge sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Rat des Bezirkes bzw. beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(4) Die Vorschläge zur Auszeichnung von Leitern und Mitarbeitern von Jugendklubbhäusern und Jugendklubs sind mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend abzustimmen.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, über die Vorschläge gemäß Abs. 2 der Minister für Kultur.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt anlässlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch

- a) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- b) den Minister für Kultur.

(2) Es können jährlich 750 Medaillen verliehen werden.

(3) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Medaillen erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich als Flachrelief ein Porträt von Kurt Barthel mit der Umschrift „KURT BARTHEL“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen blauen Spange getragen. In der Mitte der Spange befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

Zweite Verordnung¹ über die Staatliche Bauaufsicht

vom 29. März 1979

Zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine bauwirtschaftliche Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen vorzunehmen. Die Unterlagen sind im Zuge der Ausarbeitung der Aufgabenstellung vom Investitionsauftraggeber der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf:

- den Nachweis, daß die Investitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können,
- die Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Kennziffern,
- die Durchsetzung effektiver baulicher Lösungen bei ökonomischem Materialeinsatz,

- die Wahl eines zweckmäßigen Standortes,
- die Anwendung von wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Angebotsprojekten,
- den Aufwand für die Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht führt eine bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung der Investitionen durch, für die staatliche Planentscheidungen vorliegen, wenn nicht bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Die Unterlagen sind im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung vom Investitionsauftraggeber oder einem von ihm beauftragten Betrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der bestätigten Aufgabenstellung,
- Übereinstimmung mit Festlegungen in der Standortgenehmigung und in Gutachten,
- Einhaltung staatlicher Aufwandsnormative und Bauzeitnormative für Bauleistungen,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit ökonomischem Materialeinsatz,
- Anwendung von Angebotsprojekten, wiederverwendungsfähigen Projektlösungen und Serienerzeugnissen,
- Einhaltung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes, der Landesverteidigung sowie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,
- Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Korrosionsschutzes,
- rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, für welche Bauwerke bautechnische Ausführungsprojekte zur Prüfung vom Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf die

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung,
- Standsicherheit,
- bauphysikalischen Eigenschaften,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Korrosionsschutzes,
- Senkung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft vor allem Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf:

- die projektgerechte Ausführung,
- die Einhaltung der staatlichen Qualitätsziele,
- die für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidenden Produktionsphasen,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Bautenschutz- und Korrosionsschutzmaßnahmen,
- die Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,
- die Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- den effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -verlusten.

¹ Verordnung (Nr. 1) vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II Nr. 26 S. 285)

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn der Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.“

§ 2

Der § 16 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken des Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbauwesens und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Die Staatliche Bauaufsicht in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist außerdem verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
vom 29. März 1979**

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBL II Nr. 52 S. 580) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussagen über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäude),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,

- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2) Die Investitionsauftraggeber oder von ihnen beauftragte Betriebe haben in der Phase der Erarbeitung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) in einfacher Ausfertigung

- Bestätigung der Aufgabenstellung,
- Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
- Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investition,
- Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
- erforderliche Gutachten bzw. baufachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;

b) in zweifacher Ausfertigung

- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
- Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
- Berechnung der Haupttragkonstruktionen,
- Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschließlich des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
- Nachweise über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung zurückzugeben.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ 4. DB vom 20. August 1976 (GBL I Nr. 35 S. 427)

**Anordnung
über die Mitnahme gefährlicher Güter
in öffentliche Beförderungsmittel**

vom 27. Februar 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Mitnahme gefährlicher Güter als **H a n d g e p ä c k**¹ durch Personen

a) in öffentliche Beförderungsmittel, wie

1. schienengebundene Personenbeförderungsmittel (Eisenbahn, S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn, Pionier-eisenbahn),
2. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger einschließlich Obusse,
3. Fahrgastschiffe, Fähren und andere zur Personenbeförderung zugelassene Wasserfahrzeuge,
4. Luftfahrzeuge für die Personenbeförderung,
5. Seilbahnen,
6. Aufzüge der Verkehrsbetriebe für die Personenbeförderung,
7. Fahrzeuge mit Zugtieren, die dem Geltungsbereich der Anordnung vom 11. April 1973 über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO-T) (GBl. I Nr. 26 S. 261) unterliegen;

b) in Gebäude und auf Anlagen des Verkehrswesens, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Empfangs- und Abfertigungshallen, Bahnhofsgaststätten, Raststätten und andere Versorgungseinrichtungen, Warteräume, Schalterräume des Reisebüros und Bildungseinrichtungen des Verkehrswesens).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Beförderung gefährlicher Güter als Reisegepäck und für deren Aufbewahrung in öffentlichen Aufbewahrungsstellen einschließlich Gepäckschließfächern des Verkehrswesens.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Mitnahme gefährlicher Güter in unmittelbarer Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben durch Werk tätige von Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen.

(4) Die Mitnahme von Arzneimitteln unterliegt nicht dieser Anordnung.

¹ Z. Z. gelten für den Transport gefährlicher Güter:

a) bei der Aufgabe als **Expresgut** und **Stückgut** die Bestimmungen der Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — zu beziehen

bei Bestellungen

Deutsche Reichsbahn
Drucksachenverlag
Außenstelle Dresden
8077 Dresden
Tharandter Str. 105

bei Selbstabholung
gegen Barzahlung

Ministerium für Verkehrswesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Tarifamt
102 Berlin
Alexanderplatz 5
(Haus des Reisens);

b) bei der Aufgabe als **Stückgut** auf Handelsschiffen die Bestimmungen der Seefrachtordnung (SFO) vom 29. Juli 1970 zu beziehen beim

Seefahrtsamt der Deutschen
Demokratischen Republik
25 Rostock
Patriotischer Weg 120;

c) bei der Aufgabe als **Luftfracht** die Bestimmungen der Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) vom 13. Februar 1979 zu beziehen bei der

INTERFLUG
Abt. Tarife und Vorschriften
1189 Berlin-Schönefeld
Flughafen;

d) beim Versand mit der Deutschen Post die Bestimmungen der Postordnung vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).

(5) Diese Anordnung gilt nicht, sofern in anderen Rechtsvorschriften (z. B. über den Verkehr mit Giften, Sprengmitteln, pyrotechnischen Erzeugnissen, Schußwaffen und patronierter Munition sowie über den Brandschutz) Bestimmungen für die Mitnahme gefährlicher Güter, ihre Aufgabe als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung enthalten sind.

(6) Diese Anordnung gilt nicht für den grenzüberschreitenden Verkehr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

1. gefährliche Güter

- a) verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
- b) brennbare flüssige und feste Stoffe,
- c) entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe,
- d) giftige Stoffe,
- e) ätzende Stoffe,

die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer biologischen oder physikalischen Eigenschaften die Gefahr der Explosion, des Zerkralls, der Brandentstehung sowie die Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen und Tieren durch Vergiftung oder Verätzung in sich bergen und als solche gekennzeichnet sind;

2. Handgepäck

Sachen, die in Beförderungsmittel sowie in Gebäude und auf Anlagen des Verkehrswesens mitgenommen werden und grundsätzlich unter Aufsicht der diese Sachen mitnehmenden Person verbleiben;

3. Reisegepäck

Sachen des persönlichen Bedarfs, die in Reisekoffern, Reisetaschen, Reisesäcken, Reisekörben u. dgl. an Abfertigungsstellen den Verkehrsbetrieben gegen Vorlage eines Fahrausweises zur Beförderung übergeben werden;

4. Verpackung

Kleinverbraucherpackungen (Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel), die zum Schutz des Gutes vor Gebrauchswertminderung, zur Erleichterung der Handhabung des Gutes sowie zum Schutz der Umwelt dienen und für Personen und Haushalte bedarfsgerechte Einheiten enthalten;

5. Packung

die Einheit von Gut und Verpackung;

6. tragbares Behältnis

die zusätzlichen Verpackungen, die mit Vorrichtungen zum Tragen (Henkel oder Tragegriffe) versehen sind, wie Taschen, Koffer, Eimer;

7. Verkehrswesen

die Verkehrsbetriebe und -kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die Personen- und Reisegepäckbeförderungsleistungen oder damit verbundene verkehrstypische Dienstleistungen erbringen sowie sonstige Einrichtungen des Verkehrswesens.

§ 3

Zulassung, Ausschuß

(1) Zur Mitnahme in Beförderungsmittel, in Gebäude und auf Anlagen des Verkehrswesens sowie zur Beförderung als Reisegepäck und zur Aufbewahrung sind nur die gefährlichen Güter zugelassen, die im Einzelhandel für die individuelle Verwendung als Kleinverbraucherpackungen abgegeben werden. Gefährliche Güter, die dieser Anordnung unterliegen und in unmittelbarer Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben mitgenommen werden, können auch entsprechend den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter verpackt und gekennzeichnet sein.

(2) Für Verpackungen, in denen sich Reste oder Rückstände gefährlicher Güter befinden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Packungen.

(3) Alle gefährlichen Güter, die den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, sind für die Mitnahme, Beförderung und Aufbewahrung nicht zugelassen.

(4) Personen unter 14 Jahren dürfen keine gefährlichen Güter mitnehmen (ausgenommen Druckgaspackungen mit kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen). Giftige Stoffe gemäß Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) dürfen nur von Personen ab 16 Jahren mitgenommen werden.

(5) Gefährliche Güter in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung sind für die Mitnahme, Beförderung und Aufbewahrung nicht zugelassen.

(6) Die Werkstätten des Verkehrswesens sind berechtigt, die Mitnahme gefährlicher Güter als Handgepäck sowie die Entgegennahme zur Beförderung als Reisegepäck und zur Aufbewahrung zu verweigern, wenn die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten sind.

§ 4

Allgemeine Verpackungsbestimmungen

(1) Kleinverbraucherpackungen mit gefährlichen Gütern gemäß § 2 Ziff. 1 müssen entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.

(2) Gebrauchte Verpackungen sind für die Aufnahme gefährlicher Güter zugelassen, wenn

- a) die gleichen Güter aufgenommen werden sollen, die vorher darin enthalten waren (z. B. zweckentsprechende Verwendung von Reservekraftstoffkanistern), oder
- b) sie völlig frei von Resten oder Rückständen anderer (gefährlicher oder ungefährlicher) Güter sind

und sie den Anforderungen einer Mitnahme, Beförderung und Aufbewahrung entsprechen, der chemischen Zusammensetzung und den biologischen und physikalischen Eigenschaften der aufzunehmenden Güter angepaßt und dicht verschließbar sind sowie das Ausströmen, Auslaufen oder Durchsickern des Inhalts sicher verhindern.

(3) In Verpackungsmitteln für Flüssigkeiten muß ein flüssigkeitsfreier Raum verbleiben, der eine Volumenveränderung der Flüssigkeiten zuläßt, ohne daß die Flüssigkeit austreten kann.

(4) Schraubverschlüsse sind mit elastischen Dichtungen zu versehen, die gegenüber dem Inhalt beständig sind.

(5) Klemmdeckel müssen fest sitzen und gegen Aufspringen gesichert sein.

(6) Tragbare Behältnisse müssen so widerstandsfähig sein, daß sie der Belastung durch die eingestellte Packung widerstehen.

(7) Die Verpackung muß außen völlig frei von gefährlichen Gütern sein.

§ 5

Mengenbegrenzung

(1) Soweit in den Anlagen zu dieser Anordnung keine weiteren Beschränkungen festgelegt sind,

- a) darf Handgepäck je Person über 14 Jahre,
- b) darf Reisegepäck je Sendung,
- c) dürfen zur Aufbewahrung übergebene Sachen je Person über 14 Jahre

insgesamt höchstens 15 kg gefährlicher Güter einschließlich Verpackung enthalten.

(2) Verpackungen, in denen sich Reste oder Rückstände gefährlicher Güter befinden, sowie nicht vollständig gefüllte Packungen gelten zur Ermittlung der Mengenbegrenzung als vollständig gefüllt.

(3) Die Werkstätten des Verkehrswesens können Personen, die gefährliche Güter mit sich führen, von der Beförderung in den Beförderungsmitteln und vom Betreten der Gebäude und Anlagen des Verkehrswesens ausschließen, wenn durch die Mitnahme eine gefahrbringende Konzentration gefährlicher Güter eintritt.

§ 6

Umgang mit Packungen

(1) Alle zur Mitnahme in öffentliche Beförderungsmittel zugelassenen gefährlichen Güter sind in den Beförderungsmitteln so sicher abzustellen, abzulegen, zu halten bzw. zu tragen, daß sie auch bei unvorhergesehener, plötzlicher Bewegungsänderung des Beförderungsmittels nicht herabfallen, umkippen oder verrutschen und daß dadurch sowie durch dabei austretende gefährliche Güter Personen, Tiere und Sachen nicht geschädigt werden können.

(2) Gefährliche Güter sind in Personenkraftwagen im Kofferraum bzw. auf den Hintersitzen oder zwischen diesen und den Vordersitzen unterzubringen. Packungen mit flüssigen oder gasförmigen Gütern sind grundsätzlich im Kofferraum oder am Fahrzeugboden abzustellen und gegen Lageveränderung zu sichern.

(3) Die zuständigen Werkstätten des Verkehrswesens können zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bestimmen, wo und wie das Handgepäck mit gefährlichen Gütern in den Beförderungsmitteln unterzubringen ist.

§ 7

Festlegungen für bestimmte gefährliche Güter

Für

- a) brennbare flüssige Stoffe,
- b) Gase in Druckgefäßen,
- c) giftige Stoffe,
- d) Säuren und Laugen,
- e) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

gelten zusätzlich die Festlegungen in den Anlagen 1 bis 5.

§ 8

Kontrollrecht

Die ermächtigten Werkstätten des Verkehrswesens sind berechtigt, im Falle eines begründeten Verdachtes, daß gegen diese Anordnung verstoßen wird, Hand- oder Reisegepäck sowie zur Aufbewahrung übergebene Sachen zu kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit einschließlich des Ausschlusses von der Beförderung oder des Verweises aus dem Gebäude zu treffen. Die Kontrolle ist möglichst im Beisein des Fahrgastes vorzunehmen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Güter

- a) entgegen § 3 Absätze 1 und 3 und § 7 mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
- b) entgegen § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 über die zugelassene Menge hinaus mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
- c) entgegen § 3 Abs. 5 in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
- b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- c) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) den Vorständen der Wasserstraßenämter,
- e) dem Leiter der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht,

- f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
- g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- h) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von brennbaren flüssigen Stoffen

1. Hierunter fallen:

alle brennbaren flüssigen Stoffe, wie Löse- oder Verdünnungsmittel, Kraftstoffe, Spiritus oder Erzeugnisse, in denen derartige Stoffe enthalten sind, deren Verpackung mit der Aufschrift „Feuergefährlich“, „Gefahrklasse A I“, „Gefahrklasse A II“, „Gefahrklasse B I“ oder „Gefahrklasse B II“, „Gefährdungsgruppe I“ oder „Gefährdungsgruppe II“ gekennzeichnet ist.

2. Charakteristik des Gutes

- flüssig
- leicht brennbar
- z. T. mit Wasser nicht mischbar
- z. T. wirken Dämpfe betäubend und sind giftig.

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme brennbarer flüssiger Stoffe als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur bis zu einer Menge von 5 l zugelassen.
- Die Mitnahme brennbarer flüssiger Stoffe als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nur für Benzin in einer Menge bis zu 50 ml zugelassen.
- Die Aufbewahrung brennbarer flüssiger Stoffe (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Beförderung brennbarer flüssiger Stoffe als Reisegepäck und ihre Aufbewahrung in Gepäckschließfächern sind nicht zugelassen.

4. Verpackungen

- Die Kleinverbraucherpackungen (ausgenommen Reservekraftstoffkanister) sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.
- Die Mitnahme und Aufbewahrung von Kraftstoffen ist nur in Reservekraftstoffkanistern zugelassen.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Rauchen, Umgang mit Feuer oder offenem Licht in unmittelbarer Umgebung verboten.

- Nicht in der Nähe von Heizkörpern abstellen.
- Verpackungsmittel gegen Auslaufen sicher verschließen.
- Mitnahme in Beförderungsmittel nur in Nichtraucherabteile zugelassen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Schaum-, Kohlendioxid-, Pulver- oder Halonlöscher bekämpfen.
- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen Stoffen vermeiden.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen

1. Hierunter fallen:

- Flüssiggase: Propan, Butan, Propan-Butan-Gemische, Dimethyläther (Heizäther)
- Druckluft
- von diesen Gasen entleerte Gefäße
- Druckgaspackungen (Aerosolpackungen).

2. Charakteristik des Gutes

- z. T. brennbares Gas, mit Luft explosive Gemische bildend
- z. T. schwerer als Luft (Ausbreitung am Boden).

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge und U-Bahnen) ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nur für Druckgaspackungen mit Erzeugnissen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs, die in Taschen der Bekleidung oder in kleinen Handtaschen mitgeführt werden, zugelassen.
- Die Mitnahme von Gasen in Druckgefäßen als Handgepäck in U-Bahnen ist nur für Druckgaspackungen zugelassen.
- Die Beförderung von Gasen in Druckgefäßen als Reisegepäck in öffentlichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Beförderung von Gasen in Druckgefäßen als Reisegepäck in Luftfahrzeugen ist nur für Druckgaspackungen mit Erzeugnissen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Gasen in Druckgefäßen ist zugelassen.

4. Verpackungen

- Flüssiggase und Druckluft dürfen in Stahlflaschen mitgenommen und aufbewahrt werden.
- Flüssiggase und Druckluft dürfen in Stahlflaschen, auch verpackt, mit einem Gewicht bis zu 15 kg oder mit einer Füllmenge bis zu 5 kg als Reisegepäck befördert werden.
- Die Druckgaspackungen (Aerosolpackungen) sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Stahlflaschen müssen ordnungsgemäß verschlossen, der Gewindeanschluß für das Druckminderungsventil durch eine Verschlussmutter und der Flaschenkopf durch eine Ventilschutzkappe gesichert sein.

- Stahlflaschen weder werfen, noch Stößen oder Wärmequellen aussetzen, nicht in der Nähe von Türen abstellen.
- Stahlflaschen stehend befördern und gegen Umkippen sichern.
- Mitnahme der Flüssiggase in Beförderungsmittel nur in Nichtraucherabteile zugelassen.
- Druckgaspackungen weder werfen, noch Stößen oder Wärmequellen aussetzen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Pulver- oder Kohlendioxidlöcher bekämpfen.
- Undicht gewordene Flaschen sofort ins Freie tragen, vorher Zündmittel und Zündmöglichkeiten beseitigen.

7. Kennzeichnung des Reisegepäcks

Flüssiggase: Stahlflaschen müssen vollständig rot angestrichen sein.

Bei verpackten Stahlflaschen sind die Verpackungen vollständig rot zu kennzeichnen.

Anlage 3

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von giftigen Stoffen, die Gifte gemäß Giftgesetz sind

1. Hierunter fallen:

alle Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, Holz- und Vorratsschutzmittel sowie andere chemische Stoffe, die Gifte der Abteilung 2 gemäß Giftgesetz sind, und deren Verpackungen durch das Totenkopfzeichen und die Aufschrift „Gift“ (beides in rot auf weißem Grund) gekennzeichnet sind.

Als Gifte eingestufte Säuren und Laugen unterliegen den Bestimmungen der Anlage 4.

2. Charakteristik des Gutes

- flüssig, pasten- oder pulverförmig
- giftig
- Flüssigkeiten z. T. leicht brennbar.

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme giftiger Stoffe als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur bis zu einer Menge von 2 kg bzw. 2 l zugelassen.
- Die Mitnahme giftiger Stoffe als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung giftiger Stoffe als Reisegepäck ist nicht zugelassen.
- Die Aufbewahrung giftiger Stoffe (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Aufbewahrung giftiger Stoffe in Gepäckschließfächern ist nicht zugelassen.

4. Verpackungen

Die Kleinverbraucherpackungen sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

Mitnahme nur in unversehrten Kleinverbraucherpackungen zugelassen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Direkten Kontakt mit ausgetretenen oder ausgelaufenen Stoffen vermeiden.
- Nach Möglichkeit Undichtheit beseitigen.

Anlage 4

zu § 7 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für die Mitnahme von Säuren und Laugen

1. Hierunter fallen:

alle Säuren und Laugen, deren Verpackungen mit der Aufschrift „Vorsicht, stark ätzend!“ (Gifte der Abteilung 2 gemäß Giftgesetz) oder „ätzend“ gekennzeichnet sind, und

Akkumulatoren, gefüllt mit Schwefelsäure oder Kalilauge.

Akkumulatoren, gefüllt, bis 0,5 kg unterliegen nicht dieser Anordnung.

2. Charakteristik des Gutes

- flüssig oder fest
- ätzend
- ab den in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBI I Nr. 21 S. 27a) festgelegten Konzentrationen giftig
- Dämpfe greifen Haut, Schleimhäute und Atmungsorgane an
- Gut wirkt zerstörend auf menschliche, tierische und pflanzliche Gewebe, greift Metalle, Pappe, Papier, Textilien usw. an.

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme von Säuren und Laugen (ausgenommen Säuren und Laugen, die als Gift eingestuft sind) als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Säuren und Laugen, die als Gift eingestuft sind, als Handgepäck in öffentliche Beförderungsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist nur in einer Menge bis zu 0,5 kg bzw. 0,5 l zugelassen.
- Die Mitnahme von Säuren und Laugen als Handgepäck in Luftfahrzeuge ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung von Säuren und Laugen als Reisegepäck ist nicht zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Säuren und Laugen (ausgenommen in Gepäckschließfächern) ist zugelassen.
- Die Aufbewahrung von Säuren und Laugen in Gepäckschließfächern ist nicht zugelassen.

4. Verpackungen

- Für Säuren und Laugen dürfen nur Verpackungsmittel mit Schraubverschluß verwendet werden.
- Die Kleinverbraucherpackungen sind in tragbaren Behältnissen mitzunehmen, zu befördern oder aufzubewahren.

5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen

- Verpackungsmittel gegen Auslaufen sicher verschließen.
- Die Akkumulatoren sind gegen Kurzschluß und gegen das Auslaufen der Schwefelsäure bzw. Kalilauge entsprechend zu sichern.
- Nicht über Sitzplätzen abstellen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen oder ausgetretenen Stoffen vermeiden.
- Nach Möglichkeit Undichtheit beseitigen.
- Ausgelaufene Säure durch Sand, Asche oder Bauschutt aufsaugen lassen bzw. mit viel Wasser abspülen.
- Ausgelaufene Lauge mit viel Wasser abspülen.

Anlage 5

zu § 7 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für die Mitnahme
von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor****1. Hierunter fallen:**

Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder (auch Mofas), Krafträder ohne Beiwagen, Krankenfahrstühle mit Motor, wenn der Kraftstoffbehälter der Fahrzeuge Kraftstoff enthält.

2. Charakteristik des Gutes

Der im Kraftstoffbehälter befindliche Kraftstoff ist

- flüssig
- leicht brennbar.

3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote bzw. -beschränkungen

- Die Mitnahme von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Eisenbahnen (ausgenommen Personenzüge), S-Bahnen, Fähren, Seilbahnen und Aufzüge ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Personenzügen der Eisenbahnen, in Luftfahrzeugen, U-Bahnen, Straßenbahnen, Pioniereisenbahnen, Kraftfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Fahrzeuge mit Zugtieren ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Reisegepäck (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Reisegepäck in Luftfahrzeugen ist nicht zugelassen.
- Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder, Krafträder und Krankenfahrstühle mit Verbrennungsmotor können zur Aufbewahrung angenommen werden, wenn dies örtlich besonders zugelassen ist.

4. Verpackungen**5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen**

- Der Absperrhahn des Kraftstoffbehälters ist zu schließen.
- Der Vergaser ist zu entleeren.
- Weitere Kraftstoffbehälter dürfen den Fahrzeugen nicht beigegeben werden.
- Bei der Abfertigung als Reisegepäck sind die an den Fahrzeugen befindlichen leicht zu beschädigenden Gegenstände, insbesondere Rückspiegel und Lenkerblinkleuchten, abzubauen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Schaum-, Kohlendioxid-, Pulver- oder Halonlöscher bekämpfen.
- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen Kraftstoffen vermeiden.

Anordnung**über den Werkstoffeinsatz für Gardinenlaufschienen****– Staatliche Einsatzbestimmung –**

vom 22. März 1979

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium für die Herstellung von

Gardinenlaufschienen und -garnituren ELN 139 86 810 ist grundsätzlich verboten.

§ 2

Für die Herstellung des im § 1 genannten Erzeugnisses sind einzusetzen:

ELN 145 32 100	PVC
ELN 121 71 500	Stahlbleche und -bänder aluminiumbedampft nach TGL 27 443
ELN 121 77 000	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder kaltgewalzt, organisch beschichtet nach TGL 27 442
ELN 121 71 600	Stahlbleche und -bänder verzinkt nach TGL 27 400.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Aluminium für das gemäß § 1 genannte Erzeugnis können erteilt werden, wenn eine hohe

- mechanische oder
- thermische oder
- korrosive

Beanspruchung vorliegt.

(2) Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Innendekorationsbeschläge Moritzburg als bilanzierendes Organ zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten.

(3) Die Stahlberatungsstelle Freiberg entscheidet über den Antrag.

§ 4

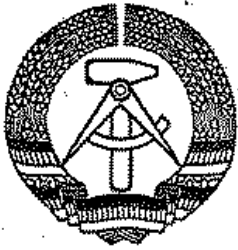
Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Eisleben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1979

**Der Minister
für Erzebergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

91

1979

Berlin, den 9. Mai 1979

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 79	Anordnung über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen ..	91
9. 4. 79	Anordnung über die Freistellung von der Arbeit beim externen Erwerb des akademischen Grades Dr. med. durch Fachärzte und Fachzahnärzte	92
1. 3. 79	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Leichtindustrie	93
22. 3. 79	Anordnung Nr. 6 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	93
5. 4. 79	Anordnung über die Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften zur Arbeit mit Erzeugnispässen	94
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		94

Anordnung über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen

vom 11. April 1979

Die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ist ein besonderes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen und zur Förderung ihrer gesunden Lebensweise in der Familie und in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zur gesundheitlichen Überwachung für Kinder und Jugendliche folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte sichern die kontinuierliche Überwachung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes aller Kinder und Jugendlichen.

(2) Die regelmäßige gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen ist darauf gerichtet, Krankheiten und anderen Schädigungen der Gesundheit und Entwicklung vorzubeugen bzw. diese frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu behandeln.

§ 2

Die für die Mütterberatungsstellen, Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, Schulen und Einrichtungen zur Förderung schulbildungsunfähiger förderungsfähiger Kinder zu-

ständigen Gesundheitseinrichtungen koordinieren und überwachen die Maßnahmen der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe einschließlich Rehabilitation der ihnen anvertrauten Kinder. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachgebieten und dem Betriebsgesundheitswesen zu sichern.

§ 3

(1) Die gesundheitliche Überwachung umfaßt die

- regelmäßige Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes der Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum Abschluß des Schulbesuches,
- Reihen- und Einzeluntersuchungen,
- ständige bzw. zeitweilige Dispensairebetreuung unter medizinischen und sozialen Aspekten,
- Durchführung der erforderlichen Schutzimpfungen,
- regelmäßige zahnärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
- Beratung und Kontrolle bei der hygienischen Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kinder- und Jugendkollektiven.

(2) Die Beratung der Eltern, Lehrer und Erzieher wie auch der Kinder und Jugendlichen in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie der Gestaltung ihrer gesunden Lebensweise in der Familie und in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung ist Bestandteil der gesundheitlichen Überwachung von Kindern und Jugendlichen.

§ 4

(1) Kinder im Alter bis zu 3 Jahren werden durch die Mütterberatungsstellen gesundheitlich überwacht. Die Mütterberatungsstellen sind Bestandteil der Abteilungen Kinderheilkunde einer Poliklinik oder eines Ambulatoriums.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1979

(2) Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zum Abschluß des Schulbesuches werden durch die Abteilungen Kinder- und Jugendgesundheitschutz gesundheitlich überwacht. Die Abteilungen Kinder- und Jugendgesundheitschutz sind in der Regel selbständige Abteilungen einer Poliklinik oder eines Ambulatoriums.

§ 5

(1) Die gesundheitliche Überwachung wird in zuständigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und in geeigneten Räumen von Einrichtungen der Bildung und Erziehung durchgeführt, insbesondere in Räumen von Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, in Schulen und Internaten sowie bei Bedarf in anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

(2) Die zahnärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird in der Regel in Einrichtungen der Kinderstomatologie und Allgemeinen Stomatologie bis zum Abschluß der Behandlung durchgeführt.

§ 6

Der Bezirksarzt trägt die Verantwortung für die Anleitung, Sicherung und Kontrolle der Durchführung der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieser Anordnung leitet er die Kreisärzte an und kontrolliert sie. Dabei stützt er sich auf sein Fachorgan — Sachgebiet Mutter und Kind — und auf die Tätigkeit des beratenden Kinderarztes, Bezirksjugendarztes und Bezirkszahnarztes.

§ 7

Der Kreisarzt ist verantwortlich für die Anleitung, Sicherung und Kontrolle der Durchführung der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Er leitet die jeweils verantwortlichen Ärztlichen Direktoren und Leiter ambulanter Einrichtungen an und kontrolliert sie. In Wahrnehmung seiner Verantwortung stützt er sich auf sein Fachorgan — Sachgebiet Mutter und Kind — und auf beratende Ärzte und Zahnärzte der Kinderheilkunde, des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und der Kinderstomatologie, die er mit Aufgaben, die sich aus dieser Anordnung ergeben, beauftragt. Diese Aufgaben sind in einem Funktionsplan festzulegen.

§ 8

Die Ärztlichen Direktoren der Polikliniken und Ambulatorien und die Leiter anderer beauftragter ambulanter Einrichtungen, die für die Mütterberatung, die gesundheitliche Betreuung in den Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung und für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz sowie für die zahnärztliche Betreuung zuständig sind, tragen die Verantwortung für die gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen gemäß dieser Anordnung und sind dem Kreisarzt rechenschaftspflichtig. Sie sind verantwortlich für die Weiterbildung der Ärzte, anderen Hochschulkader, Fürsorgerinnen und anderen mittleren medizinischen Fachkräfte ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBL Nr. 26 S. 250),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1954 zur Anordnung über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBL Nr. 26 S. 251),
3. Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahnspflege (GBL Nr. 27 S. 266),
4. Erste Anweisung vom 14. Mai 1954 zur Anordnung über die Jugendzahnspflege (ZBL Nr. 21 S. 217),
5. Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1952 über die Jugendzahnspflege (GBL I Nr. 24 S. 315).

8. Anordnung vom 29. Dezember 1959 über die Verbesserung der Organisation der zahnärztlichen Versorgung (GBL I 1960 Nr. 2 S. 27).

Berlin, den 11. April 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Freistellung von der Arbeit
beim externen Erwerb
des akademischen Grades Dr. med.
durch Fachärzte und Fachzahnärzte**

vom 9. April 1979

Zur Förderung der Fachärzte und Fachzahnärzte beim Erwerb des akademischen Grades Dr. med.¹ wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Fachärzte und Fachzahnärzte, die in örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder in Einrichtungen tätig sind, die dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellt sind. Sie gilt auch für die Medizinischen Dienste der Nationalen Volksarmee sowie der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Fachärzte und Fachzahnärzte, die als externe Doktoranden den akademischen Grad Dr. med. erwerben, erhalten zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation auf Antrag Freistellung von der Arbeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen.

§ 3

Die Freistellung von der Arbeit gemäß § 2 erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Qualifizierungsvertrages entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185). Im Qualifizierungsvertrag sind insbesondere Festlegungen hinsichtlich der Betreuung des Doktoranden, der Thematik der Dissertation sowie des Abschlußtermins der Promotion aufzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

- 1 — Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBL II Nr. 127 S. 1022).
- Promotionsordnung A vom 21. Januar 1969 (GBL II Nr. 14 S. 107).
- Anweisung vom 14. Februar 1977 über die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte in der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und der Doktoranden der medizinischen Wissenschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1977 S. 30).
- Anweisung Nr. 2/1972 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. Februar 1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4 S. 2).
- Mitteilung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen — Bat für akademische Grade — vom 1. März 1976 über die Promotion von Ärzten und Zahnärzten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 S. 14) des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 20.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
des Ministeriums für Leichtindustrie**

vom 1. März 1979

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem Minister für Glas- und Keramikindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie wird die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Leichtindustrie zur Bildung von Industriepreisen vom 1. Juli 1977

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Leichtindustrie sind verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. I Nr. 34 S. 360),
- die Anordnung vom 15. September 1974 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. I Nr. 53 S. 494),
- die speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß Anlage zu dieser Anordnung aus § 1 der Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (GBl. I Nr. 34 S. 361).

Berlin, den 1. März 1979

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der aufgehobenen speziellen Kalkulationsrichtlinien**

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisposition fällfertige Bettfedern.
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisposition Feder und Faßfalkissen.
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Geltungsbereich der ELN
167 59 80 0 — Armblätter
167 59 80 0 — Armblätter.
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Bandindustrie im Geltungsbereich der Preisanordnungen Nr. 4330, 4335¹ und 4340.

5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Grobgarndindustrie.
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4325 — Einlagestoffe —.
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4383 — Einlegesohlen und artverwandte Erzeugnisse des Schuhbedarfs —.
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Fußmatten aus überwiegend textilen Rohstoffen.
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Fahnen und Wimpel.
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen der Rauchwarenindustrie
Preisverantwortungsbereich Preisanordnung Nr. 4384 und Preisanordnung Nr. 4385.
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Preisanordnungsbereiches Schals und Tücher sowie Häkelgalonerzeugnisse, Posamenten und Flechterzeugnisse (Preisanordnung Nr. 4329 bis 4336).
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für sonstige nicht genannte Textil- und Bekleidungszeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind
Polierscheiben, sonstige sanitäre Artikel, Frisierumhänge und Frisierhauben
(Preisanordnung Nr. 4594).
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4594 — Uniformeffekten.
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr.
3115 — Industriewatte gelemt und ungelemt
— Polsterwolle.
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der VEB im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4386 — Kopfbedeckung — Teil Mützen — Teil Hüte.

Anordnung Nr. 6¹

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431

— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 22. März 1979

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird um die Preislisten

- Nr. 1 m Lastkraftwagen ZUK²
- Nr. 2 k KOM Robur LO 2501/3000²
- Nr. 3.1 c PKW Dacia 1300²
- Nr. 3.1 g PKW Skoda 1000 MB/S 100²
- Nr. 3.1 l PKW Fiat 128, Zastava 1100²
- Nr. 3.1 k PKW Moskwitsch 2140, 2141²

¹ Anordnung Nr. 3 vom 4. Dezember 1978 (GBl. I S. 179)

- Nr. 3.1 m PKW Wartburg 353²
- Nr. 3.1 n PKW Skoda S 105, 105 L, 120 L, 120 LS²
- Nr. 3.1 p PKW Saporoshez 966—968 A²
- Nr. 3.1 qu PKW VW Golf L, LS, LD²
- Nr. 3.1 r Station. Motore EL 65/150/308²
- Nr. 5.b 1 PKW-Anhänger CT 5, CT 6—1²
- Nr. 5.b 2 PKW-Anhänger HP 280/11; 280/11—1²
- Nr. 5.b 3 PKW-Anhänger HP 500/1²
- Nr. 5.b 4 Wohnanhänger QEK Junior²
- Nr. 6 b Radtraktoren ZT 300/303/304⁴
- Nr. 6 c Radtraktoren MTS 50/52⁴
- Nr. 6 d Radtraktoren U 650/651; U 650 M/651 M⁴
- Nr. 6 e Radtraktoren K 700⁴
- Nr. 6 f Radtraktoren RS 09, GT 122/124⁴
- Nr. 1 o Spezialfahrzeug Multicar 24³
- Nr. 13 Abschlepp- und Bergungsleistungen²

ergänzt.

§ 2

Durch die mit dieser Anordnung in Kraft gesetzten Preislisten werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1979

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

² Die Preislisten sind von den Kfz-Instandhaltungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR (KTA) — Fachgruppe Technische Instandhaltungsnormung — 95 Zwickau, Kornmarkt 8—10; Telefon 31 05, zu beziehen.

³ Die Preisliste ist vom VEB Fahrzeugwerk Waltershausen, Betrieb des IFA Kombi-Nutzkraftwagen, 5012 Waltershausen (Thür.), Industriestraße, zu beziehen.

⁴ Die Preislisten sind von der Zentralstelle für Preise im VEB Kombinat Landtechnische Instandsetzung, 99 Karl-Marx-Stadt, Parkstraße 23, zu beziehen.

Anordnung über die Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften zur Arbeit mit Erzeugnispässen

vom 5. April 1979

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 6. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispässen in der Industrie (GBL I Nr. 25 S. 452) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der § 9 Abs. 3 der Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — (GBL I Nr. 14 S. 145) sowie der Punkt 1 zweiter Anstrich zweiter Halbsatz der Anlage zur vorstehenden Anordnung werden für gegenstandslos erklärt.

§ 3

Im § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL I Nr. 30 S. 336) werden die Worte „... im Erzeugnispäß bzw. ...“ gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1979

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 688/10

Anordnung Nr. 5 vom 30. März 1979 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1978 bis 1980
— Bilanzverzeichnis —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 16. Mai 1979

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 79	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 3. PADB -	95
16. 4. 79	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	97

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über produktgebundene Abgaben und Subventionen
- 3. PADB -
vom 21. April 1979**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBL II Nr. 12 S. 137) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBL II Nr. 12 S. 141) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen - (GBL I 1978 Nr. 3 S. 54) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 11 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die produktgebundenen Abgaben dem bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut bestehenden bzw. einzurichtenden Sonderbankkonto für produktgebundene Abgaben zuzuführen. Die Zuführung in Höhe der in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben hat an dem Tag zu erfolgen, an dem die betreffenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen kreditiert werden. Die Betriebe können in Abstimmung mit ihrem wirtschaftsleitenden Organ die Überweisung auf das Sonderbankkonto auf der Grundlage von Durchschnittssätzen vornehmen.

(2) Über Beträge, die dem Sonderbankkonto zugeführt sind, dürfen die Betriebe am Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben verfügen zur

- Finanzierung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,
- Abführung der produktgebundenen Abgaben.

Es ist nicht zulässig, produktgebundene Preisstützungen mit produktgebundenen Abgaben zu verrechnen.“

¹ 2. DB vom 29. Dezember 1977 (GBL I 1978 Nr. 3 S. 54)

§ 2

§ 15 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die für den Einzug der produktgebundenen Abgaben verantwortlichen Organe sind berechtigt, den Betrieben auf Antrag die Anwendung von Abschlagzahlungen zu gestatten. Abschlagzahlungen können für Betriebe zugelassen werden, für die gemäß § 12 ein Entstehungszeitraum von 5 oder 10 Kalendertagen gilt. Abschlagzahlungen sind je Entstehungszeitraum festzulegen

- für Betriebe mit einem Entstehungszeitraum von 5 Kalendertagen in Höhe von $\frac{1}{6}$ des Monatsbetrages gemäß Abs. 2;
- für Betriebe mit einem Entstehungszeitraum von 10 Kalendertagen in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Monatsbetrages gemäß Abs. 2.

Soweit erforderlich, können die Abschlagzahlungen unter Berücksichtigung von Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse nach Entstehungszeiträumen differenziert werden. Der Abführungsbetrag für den letzten Entstehungszeitraum eines Monats errechnet sich aus den für den Monat tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzüglich der geleisteten Abschlagzahlungen. Die Fälligkeitstermine gemäß § 13 gelten auch bei der Anwendung von Abschlagzahlungen.

(2) Der Monatsbetrag ist zu ermitteln

- für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Abgaben durch folgende Berechnung:
 - produktgebundene Abgaben (Kennziffer 0117)
 - /. nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Exportlieferungen (Kennziffer 0118)
 - /. nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0138)
 - + zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0139);
- für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende auf der Grundlage der in den Abrechnungen für vorangegangene Monate nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen für produktgebundene Abgaben.“

§ 3

§ 18 Abs. 1 der 1. PADE erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe haben in einer Abrechnung die Höhe der errechneten und die Höhe der abgeführten produktgebundenen Abgaben nachzuweisen.“

§ 4

§ 18 der 1. PADE erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Betriebe erhalten produktgebundene Preisstützungen als Zuführungen aus dem Staatshaushalt von den Organen, die gemäß § 12 der Verordnung für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen verantwortlich sind. Es ist nicht zulässig, produktgebundene Preisstützungen mit produktgebundenen Abgaben oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt zu verrechnen.

(2) Werden Abschlagzahlungen an die Betriebe geleistet, kann dies in ein- oder mehrtägigen Raten vom Monatsbetrag gemäß Abs. 3 erfolgen. Dabei sind Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse zu berücksichtigen. Spitzenbeträge zwischen den Abschlagzahlungen und den für den Monat beantragten Zuführungen an produktgebundenen Preisstützungen sind bei der nächstfolgenden Abschlagzahlung auszugleichen.

(3) Der Monatsbetrag ist zu ermitteln

— für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft
auf der Grundlage der im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Preisstützungen durch folgende Berechnung:

produktgebundene Preisstützungen (Kennziffer 0114)

/. nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Exportlieferungen (Kennziffer 0115)

/. nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0136)

+ zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0137);

— für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende
auf der Grundlage der in den Anträgen für die vorangegangenen Monate nachgewiesenen Zahlungsansprüche für produktgebundene Preisstützungen.

(4) Die Betriebe haben in einer Abrechnung die Höhe der errechneten und die Höhe der zugeführten produktgebundenen Preisstützungen nachzuweisen.

(5) Die Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen ist bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Bestandteil der staatlichen Berichterstattung.² Einzelheiten zur Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt. Die Form der monatlichen Beantragung legen die für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützungen verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe fest.

(6) Betriebe der Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende verwenden für die monatliche Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen den Vordruck „Abrechnung/Antrag auf Auszahlung — Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen —“. Dieser Antrag gilt zugleich als Abrechnung im Sinne von Abs. 4. Die erforderlichen Vordrucke sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende Verrechnungen bei der

Zahlung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

— gleichzeitig mit der monatlichen Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben erfolgt;

— Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die abzuführenden produktgebundenen Abgaben, die zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

— die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen erfaßt und gebucht werden.

Soweit erforderlich, können zusätzliche Angaben zur Abrechnung bzw. zum Antrag gefordert werden.“

§ 5

§ 8 Abs. 2 der 2. PADE erhält folgende Fassung:

„(2) Baubetriebe, baustoffherstellende Betriebe, Betriebe des Baustoffhandels und Betriebe des Düngemittelhandels fordern Preisausgleichszuführungen bei dem für ihre Kontoführung zuständigen Kreditinstitut an. Sie überreichen dem kontoführenden Kreditinstitut jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Antrag. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an das kontoführende Kreditinstitut zu entrichten und abzurechnen. Soweit Betriebe für Lieferungen und Leistungen überwiegend Anspruch auf Preisausgleichszuführungen und nur in geringem Umfang Preisausgleichsabführungen zu entrichten haben, können sie die Preisvergleichsabführungen mit den Preisausgleichszuführungen verrechnen.“

§ 6

§ 14 Abs. 1 der 2. PADE erhält folgende Fassung:

„(1) Preisausgleichszuführungen sind in Höhe des Zahlungsanspruches, der im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats zu entrichten und abzurechnen. Die für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen und die Abrechnung von Preisausgleichsabführungen erforderlichen Vordrucke³ sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.“

§ 7

§ 15 Abs. 1 der 2. PADE erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende auch andere von § 14 Abs. 1 abweichende Zeiträume, Termine und Formen für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen festlegen. Er ist berechtigt, für diese Betriebe Verrechnungen bei der Zahlung der Preisausgleichszuführungen und -abführungen zuzulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

— gleichzeitig mit der Beantragung der Preisausgleichszuführungen die Abrechnung der Preisausgleichsabführungen erfolgt;

— Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen, die auszahlenden Preisausgleichszuführungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

— die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach Preisvergleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen erfaßt und gebucht werden.“

¹ Z. Z. gelten: Formblatt S 652, Formblatt S 163-1, Formblatt 161-3.

³ Z. Z. gilt Vordruck AV 34/23.

§ 8

§ 18 Abs. 1 der 2. PABE erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nur insoweit beantragen, wie Zahlungsansprüche entstanden sind. Entstandene Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen sind spätestens mit der Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. der Jahressteuererklärung für das abgelaufene Jahr geltend zu machen (Ausschlußfrist).“

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

Berlin, den 21. April 1979

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Zweiten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung**

vom 16. April 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der energieplanungspflichtige Abnehmer ist verpflichtet, betriebsgebundene Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) für

1. seine Haupterzeugnisse, darunter alle energieintensiven Erzeugnisse der Nomenklatur (Anlage 1),
2. seine energieintensiven Produktionsprozesse einschließlich Transportprozesse,
3. seine Energieumwandlungsprozesse (Koppelprozesse) auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Für Erzeugnisse und Prozesse, die nicht dem Abs. 1 unterliegen, soll der Energieabnehmer Energieverbrauchsnormen ausarbeiten, anwenden, abrechnen und der Planung zugrunde legen, wenn der Energieverbrauch in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Normenarbeit gesenkt werden kann.

(3) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen entsprechend den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der Energieverordnung (nachfolgend technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen genannt) sind betriebsgebundene, im Ergebnis sorgfältiger Prozeßanalysen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bestimmte, vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigte Kennziffern der betrieblichen Energiewirtschaft zur Vorgabe des objektiv notwendigen Verbrauchs von Energieträgern für Prozesse oder Teilprozesse unter den gegebenen Anlagenbedingungen bei günstigsten technisch-ökonomischen Bedingungen.

(4) Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die staatliche Vorgaben des höchstzulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energieumwandlung oder -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Energieverbrauchsnormative) gelten.

(5) Eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm ist, wenn das Rechtsvorschriften nicht schon vorher gegeben, nach Ablauf von 3 Jahren zu überarbeiten und vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.“

§ 2

Als §§ 4a bis 4f werden eingefügt:

„§ 4a

Der materielle Anreiz, technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen beständig einzuhalten, ist in den dafür geeigneten Fällen durch Einbeziehung dieser Normen als qualitative Kennzahl der Arbeitsleistung in die Lohnform zu geben. Das gilt insbesondere für energieintensive Prozesse und Teilprozesse.

§ 4b

(1) Soweit die Voraussetzungen des § 4a nicht oder noch nicht gegeben sind, ist an die beteiligten Werk tätigen für die beständige Einhaltung einer technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm eine materielle Anerkennung in der durch die Absätze 2 und 3 bestimmten Höhe zu gewähren. Dazu muß der zulässige Energieverbrauch am Ende des Planjahres kumulativ eingehalten worden sein.

(2) Die materielle Anerkennung ist in der Höhe zu gewähren, daß sie dem anlagenbezogenen Durchschnitt der gemäß den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft vorher gewährten materiellen Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern entspricht, und zwar bezogen auf die 3 Jahre, die der Einführung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm vorausgehen. Der Durchschnitt darf auf eine kürzere Zeit bezogen werden, wenn vorher keine Energieverbrauchsnorm für den Prozeß oder Teilprozeß bestand.

(3) Bei geringfügiger Überschreitung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm ist die materielle Anerkennung gemäß Ziff. 1 der Anlage 1a anteilig zu gewähren.

(4) Die materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern bei Unterschreitung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnorm gemäß den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 4c

(1) Wird die technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm wesentlich unterschritten, ist sie zu überarbeiten. Als wesentlich gilt die Unterschreitung der Größen gemäß Ziff. 2 der Anlage 1a.

(2) Die Pflicht zur materiellen Anerkennung der Leistung gemäß § 4b für das abgelaufene Planjahr bleibt unberührt.

§ 4d

(1) Die materielle Anerkennung gemäß § 4b Absätze 1 bis 3 ist aus dem Främienfonds des Betriebes zu gewähren.

¹ Z. Z. gelten die §§ 12 ff. der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 63 S. 589) und die Anordnung vom 17. Februar 1975 über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes).

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat auf Antrag des Betriebsleiters auch Mittel des Verfügungsfonds für die materielle Anerkennung einzusetzen.

§ 4e

(1) Die §§ 4b bis 4d sind auf Energieverbrauchsnormen für Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art für Gütertransport, Personenbeförderung und andere Leistungen (mobile Transportmittel) nicht anwendbar.²

(2) Die §§ 4b und 4d gelten nicht für Prozesse oder Teilprozesse in Anlagen, deren Dauerbetrieb mit oder nach dem 1. Mai 1979 beginnt.

§ 4f

(1) Bei vorgesehenem Import von Energieumwandlungsanlagen sind durch die Bedarfsträger in den Importanträgen bzw. Bestellungen Parameter und Kennziffern der geforderten energetischen Mindestqualität für die Anlagen anzugeben. Dabei ist von den Energieverbrauchsnormativen der DDR und den weiteren Anforderungen der rationellen Energieanwendung auszugehen.

(2) Die Fondsträger und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben Importanträge bzw. Bestellungen auch hinsichtlich der geforderten energetischen Mindestqualität zu prüfen. Mit der Bestätigung bzw. Genehmigung der Importanträge bzw. Bestellungen bestätigen sie zugleich, daß die durch den Bedarfsträger geforderte energetische Mindestqualität den Anforderungen der rationellen Energieanwendung entspricht.

(3) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Importbetrieben in den Importverträgen Parameter und Kennziffern für die energetische Qualität der Anlagen sowie die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung zu vereinbaren. Dabei dürfen die vereinbarten Parameter und Kennziffern für die energetische Qualität der Anlage nicht schlechter sein als die geforderte energetische Mindestqualität.

(4) Können die Parameter und Kennziffern für die energetische Mindestqualität im Importvertrag nicht durchgesetzt werden und bestehen wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Außenhandelsbetrieb über den für ihn zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die gemäß § 15 Abs. 5 der Energieverordnung erforderliche Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie zu beantragen.

(5) Wird vom Minister für Kohle und Energie zustimmend entschieden, sind die der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 5 der Energieverordnung zugrunde gelegten Werte des höchstzulässigen Energieverbrauchs Grundlage für die ausarbeitenden konkreten Energieverbrauchsnormen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch beim Import von ausgewählten Energieanwendungsanlagen. Die Nomenklaturen dafür werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.³

³ Für Straßenfahrzeuge ist gemäß § 10 Abs. 1 der Energieverordnung die Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 662) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 187) zu beachten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Anlage Ia

zur Zweiten Durchführungsbestimmung

1. Toleranzen

Energieträger	Überschreitung des objektiv notwendigen Energieverbrauchs %	Anteil an der Vergüt- ung %
Elektroenergie	0 ... 0,2	100
	> 0,2 ... 0,5	95
	> 0,5 ... 0,75	85
	> 0,75 ... 1,0	70
	> 1,0	0
Stadtgas/Erdgas	0 ... 0,2	100
	> 0,2 ... 0,5	95
	> 0,5 ... 1,0	85
	> 1,0 ... 1,5	70
	> 1,5	0
Heizöl/Dieselmotorkraftstoff	0 ... 0,5	100
	> 0,5 ... 1,0	90
	> 1,0 ... 1,5	80
	> 1,5 ... 2,0	70
	> 2,0	0
Wärmeenergie/ feste Brennstoffe	0 ... 0,5	100
	> 0,5 ... 1,0	90
	> 1,0 ... 2,0	80
	> 2,0 ... 3,0	70
	> 3,0	0

2. Überarbeitungsschwelle

Energieträger	Unterschreitung des vorgegebenen Energieverbrauchs	Rechtsfolge
Elektroenergie	> 1,0 %	Über- arbeits- pflicht
Stadtgas/Erdgas	> 1,5 %	
Heizöl/Dieselmotorkraftstoff	> 2,0 %	
Wärmeenergie/feste Brennstoffe	> 3,0	



2 35/2 Lesekostenfrei

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

99

1979

Berlin, den 28. Mai 1979

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 79	Bekanntmachung über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	99
4. 5. 79	Verordnung über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommis-sionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik - Beschwerdekommis-sionsordnung -	106
4. 5. 79	Anordnung über den Einsatz von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl - Staatliche Einsatzbestimmung -	111
9. 5. 79	Anordnung über die Gewinnung, den Aufkauf und die Lieferung von tierischen Drü-sen und anderen tierischen Organen für die Produktion von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten	111
18. 4. 79	Preisverordnung Nr. 4091/1 - Fördermittel -	113
3. 4. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	113
4. 4. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	113
25. 4. 79	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	113
27. 4. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metall-urgie	114
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	114

Bekanntmachung

über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 10. Mai 1979

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBl. I Nr. 11 S. 102), wird zur Gestaltung der Ausweise für die am 20. Mai 1979 zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen bekanntgemacht:

I.

1. Gemäß § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise für die Wahlperiode 1979 bis 1984.

2. Die Farbe des Einbandes ist

- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR, der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise grün,
- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Großstädten, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte sowie der Gemeindevertretungen blau.

Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüberstehende Staatsembiem der DDR. Aufschrift und Staatsembiem sind in Golddruck ausgeführt.

3. Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

II.

1. Die Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet. Alle Eintragungen im Ausweis sind mit Dokumententinte vorzunehmen.
Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten ihren Ausweis zur konstituierenden Tagung der jeweiligen örtlichen Volksvertretung.

Rückt ein Nachfolgekandidat durch Beschluß der Volksvertretung auf ein Abgeordnetenmandat nach, wird vom zuständigen örtlichen Rat der Ausweis des Nachfolgekandidaten mit Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete versehen.

Bei Namensänderung durch Eheschließung versteht der zuständige örtliche Rat den Ausweis des Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten mit neuen Innenseiten.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

- Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Wiedererlangung des Ausweises ein. Kann der Ausweis nicht wiedererlangt werden, wird für den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten durch den zuständigen Rat ein neuer Ausweis ausgestellt.

- Abgeordnete, die ihr Mandat nicht mehr ausüben, und Nachfolgekandidaten, die ausscheiden, sind verpflichtet, den Ausweis an den Rat zurückzugeben.

- Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden führen einen Nachweis über die Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten. Der Nachweis muß die laufende Nummer, die Nummer des Ausweises, den

Namen und Rufnamen des Ausweisinhabers, das Datum des Ausgabetales und die Quittung über den Ausweisempfang sowie gegebenenfalls Vermerke über Rückgabe oder Verlust des Ausweises enthalten.

III.

- Bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind Ausweisreserven für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten anzulegen. Die Ausweisreserve für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeindevertretungen sollte in der Regel beim Rat des Kreises aufbewahrt werden. Ausweis-Innenseiten, die darüber hinaus benötigt werden, können beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nachbestellt werden.

- Nach Beendigung der Wahlperiode sind die von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zurückgegebenen Ausweise, ungültige Ausweise und die Ausweisreserve zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein entsprechender Vermerk in den Nachweis aufzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Anlage


zu vorstehender Bekanntmachung

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

AUSWEIS

Stadtbezirksversammlung
Berlin-Mitte

ABGEORDNETER

Familienname

Rufname

Geburtsdatum

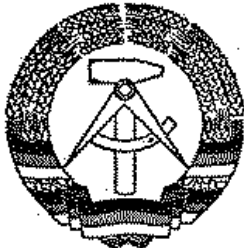
Stadtbezirksbürgermeister

**Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin,
Hauptstadt der DDR**

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984.
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

AUSWEIS

Stadtbezirksversammlung
Berlin-Mitte

NACHFOLGEKANDIDAT

Familiennamen

Rufname

Geburtsdatum

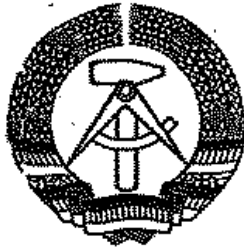
Stadtbezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Kreistage

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

D. S.

(Unterschrift des Inhabers)

Wahlperiode 1979—1984.
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

AUSWEIS

KREISTAG

ABGEORDNETER

Familiennamen

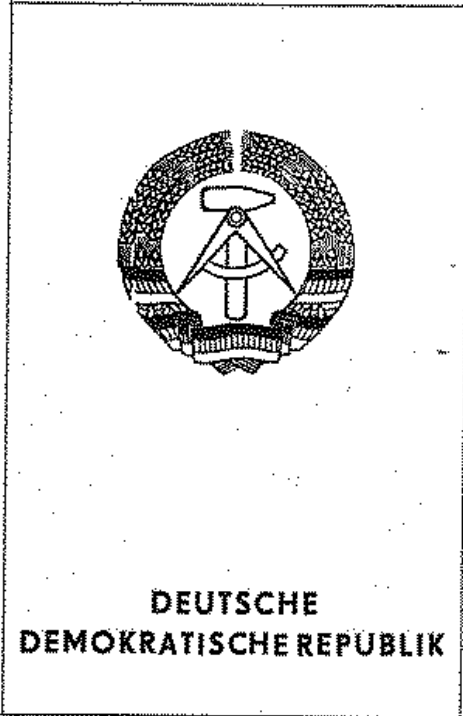
Rufname

Geburtsdatum

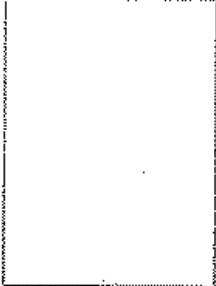
Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Kreistage

(1. Seite)



(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

KREISTAG

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

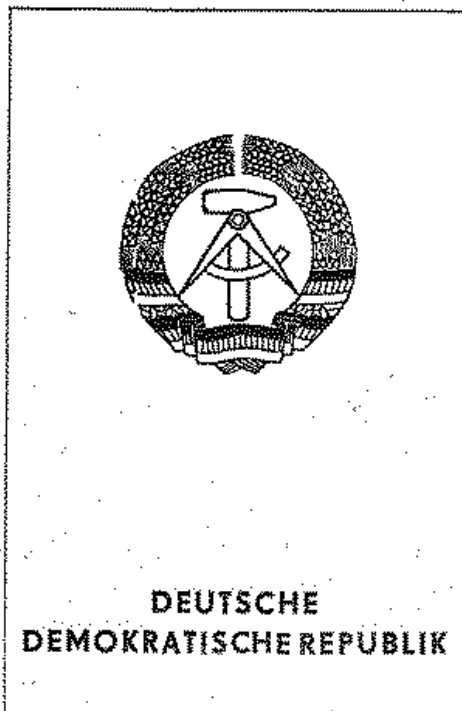
Rufname

Geburtsdatum

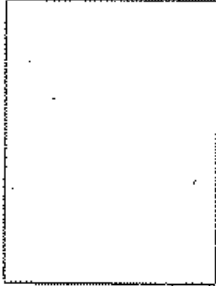
Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)



(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtverordnetenversammlung

ABGEORDNETER

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Oberbürgermeister

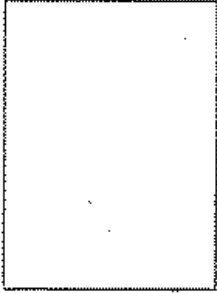
Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979--1984
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtverordnetenversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

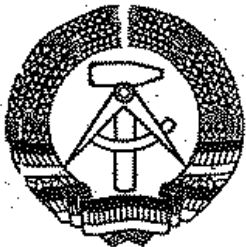
Rufname

Geburtsdatum

Oberbürgermeister

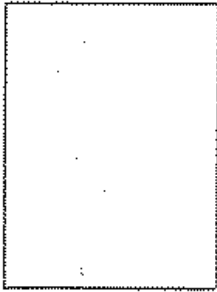
Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in den Großstädten

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979--1984
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtbezirksversammlung

ABGEORDNETER

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Stadtbezirksbürgermeister

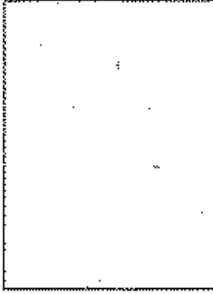
Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten
der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in den Großstädten

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtbezirksversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Stadtbezirksbürgermeister

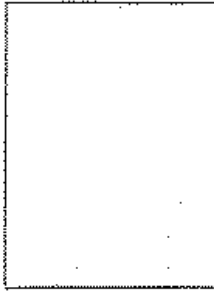
Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt und, wenn die Stadt einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtverordnetenversammlung

ABGEORDNETER

Familienname

Rufname

Geburtsdatum


Bürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

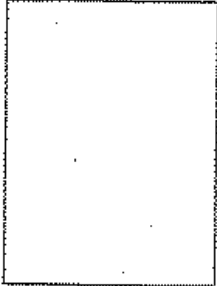
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt und, wenn die Stadt einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

AUSWEIS

Stadtverordnetenversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familiennamen

Rufname

Geburtsdatum

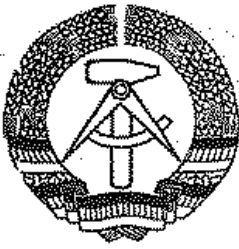
Bürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Gemeindevertretungen

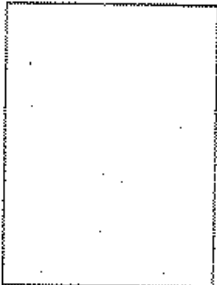
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

(Unterschrift des Inhabers)

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde und, wenn die Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

AUSWEIS

GEMEINDEVERTRETUNG

ABGEORDNETER

Familiennamen

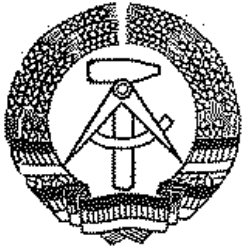
Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1979—1984

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde und, wenn die Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

GEMEINDEVERTRETUNG

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

Verordnung

**über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Beschwerdekommisionsordnung —**

vom 4. Mai 1979

Zur Wahl der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, zu ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise wird folgendes verordnet:

Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen**§ 1**

Die Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Beiräten für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik¹ gewählte Organe.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 24. April 1970 über die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 47 S. 347).

§ 2

Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beschwerdekommisionen genannt) bestehen darin,

- durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Versicherten nach den Rechtsvorschriften zustehenden Leistungen der Sozialversicherung zu sichern und auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Sozialversicherung genannt) Einfluß zu nehmen,
- den Versicherten bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der zutreffenden Rechtsvorschriften und ihre sozialpolitische Zielstellung zu erläutern,
- das sozialistische Denken und Handeln der Versicherten sowie ihr verantwortungsbewußtes Verhalten zur Sozialversicherung zu fördern und damit die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen,
- auf die Beseitigung der zu Streitfällen führenden Ursachen hinzuwirken und die Versicherten über andere mögliche Ansprüche aufzuklären.

Die Beschwerdekommisionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Bearbeitung der Eingaben der Versicherten an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versiche-

zung genannt) sowie der von dieser erteilten Ablehnungs- und Einstellungsbescheide zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

§ 3

(1) Bei jeder Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung besteht eine Kreisbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Kreisbeschwerdekommision).

(2) Bei jeder Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung besteht eine Bezirksbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Bezirksbeschwerdekommision).

(3) Bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung besteht eine zentrale Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrale Beschwerdekommision).

§ 4

(1) Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommisionen erfolgt durch den bei der Kreisdirektion, Kreisstelle, Bezirksdirektion bzw. Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung bestehenden Beirat für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beirat genannt). Die Mitglieder der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden für die Dauer von 2 Jahren, der Zentralen Beschwerdekommision für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Kreis- bzw. Bezirksdirektoren sowie der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung legen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Beirates entsprechend der Größe der Territorien und dem Umfang der Arbeit die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Beschwerdekommisionen fest. Für die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden mindestens je 5 Mitglieder, für die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 7 Mitglieder gewählt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein, von dem sie gewählt wurden. Scheiden Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus dem Beirat aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft zur Beschwerdekommision.

§ 5

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 6

Die Beschwerdekommisionen erstatten dem Beirat, von dem sie gewählt wurden, einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 7

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den Beirat, von dem sie gewählt wurden,

a) entpflichtet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen oder aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage sind,

b) abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

§ 8

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für ausgefallene Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem Statut der Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

§ 9

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden Streitfälle

a) wegen der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rentenleistungen sowie Geld- und Sachleistungen² der Sozialversicherung,

b) über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bzw. einer Erkrankung aus Berufskrankheit sowie auf Grund von Entscheidungen aus der Anwendung der Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen³,

c) bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung.

§ 10

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden

a) Streitfälle über Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Geldleistungen der Sozialversicherung gemäß § 100 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) (nachfolgend Verordnung über die Sozialversicherung genannt) und über Forderungen der Sozialversicherung gemäß § 101 der Verordnung über die Sozialversicherung,

b) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß der Rückforderung überzahlter Rentenleistungen der Sozialversicherung,

sofern diese Forderungen nicht bereits im Strafverfahren als Schadenersatz geltend gemacht wurden.

§ 11

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden gemäß § 118 der Verordnung über die Sozialversicherung Streitfälle über Ansprüche der Dienststellen der Staatlichen Versicherung gegen sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte wegen

a) fehlerhafter Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung (§ 115 der Verordnung über die Sozialversicherung),

b) Erteilung unrichtiger Bescheinigungen oder Unterlassen von Meldepflichten durch die sozialistische Produktionsgenossenschaft, die kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte (§ 116 der Verordnung über die Sozialversicherung),

c) Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die durch Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits-

² Über die Gewährung von prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die zuständigen Kurkommisionen gemäß § 40 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) endgültig.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 189).

schutzes durch die sozialistische Produktionsgenossenschaft, die kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte entstanden sind (§ 117 der Verordnung über die Sozialversicherung).

§ 12

Die Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen.

§ 13

Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch bzw. Antrag durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden. Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch bzw. Antrag zuständig, so verweist ihn die Beschwerdekommision an das dafür zuständige Organ.

Einspruch

§ 14

(1) Der Einspruch gegen eine Entscheidung

— der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung ist bei der für den Sitz der Genossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung zuständigen Kreisbeschwerdekommision,

— der Dienststelle der Staatlichen Versicherung ist bei der für den Wohnort des Versicherten zuständigen Kreisbeschwerdekommision

einzu legen.

(2) Der Einspruch gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist bei der für den Sitz der Kreisbeschwerdekommision zuständigen Bezirksbeschwerdekommision einzu legen.

(3) Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Staatlichen Versicherung oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision eingelegt werden.

§ 15

(1) Die Einspruchsfrist von 2 Wochen gilt als gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Frist nach Zugang der Entscheidung nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein Staatsorgan bzw. der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übergeben wurde.

(2) Die Beschwerdekommision hat Beteiligte an Streitfällen, die unverschuldet eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs versäumen, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien. Ein verspäteter Einspruch eines Versicherten kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Versicherten dringend geboten ist.

(3) Hat der Staatsanwalt nicht selbst das Verfahren eingeleitet, ist er zum Einspruch berechtigt, solange die Frist für einen der Beteiligten noch läuft.

§ 16

Wird Einspruch erhoben und durch die Kreisbeschwerdekommision festgestellt, daß keine Entscheidung der sozialisti-

schen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung vorliegt, hat die Beschwerdekommision die Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung zu veranlassen.

§ 17

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision rechtskräftig, wenn kein Einspruch dagegen eingelegt wurde.

(2) Der Beschluß einer Bezirksbeschwerdekommision kann mit keinem weiteren Rechtsmittel angefochten werden. Er ist mit der Aushändigung bzw. Zustellung rechtskräftig.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

§ 18

(1) Die Beratung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu erforderlichen Maßnahmen fest. Soweit es notwendig ist, führen Mitglieder der Beschwerdekommision zur Vorbereitung der Beratung die erforderlichen Aussprachen.

(2) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen sowie Gutachten einholen. Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sowie die Rehabilitationskommisionen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen zu unterstützen.

(3) In Verfahren, die vom Staatsanwalt eingeleitet wurden, hat die Beschwerdekommision alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

(4) Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den ärztlichen Gutachtern auf der Grundlage der für das ärztliche Begutachtungswesen geltenden Rechtsvorschriften⁴ zusammen.

(5) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Beratung fest. Die Beratung der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs durchzuführen. Überschreitungen dieser Frist sind zu begründen. Die Beteiligten müssen spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein. Sind Jugendliche am Verfahren beteiligt, so sind die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen zur Beratung einzuladen.

§ 19

(1) Die Beratungen der Beschwerdekommision sind öffentlich zu führen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach Möglichkeit sind Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der der beteiligte Versicherte angehört, zu der Beratung einzuladen. Insbesondere sollen Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bzw. der Kultur- und Sozialkommision sowie Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung an der Beratung teilnehmen.

(2) An den Beratungen der Beschwerdekommision nimmt der Kreis- bzw. Bezirksgutachter teil, wenn eine Erläuterung medizinischer Fragen erforderlich ist.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 39).

§ 20

(1) Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern, wovon 2 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sein müssen.

(2) Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, wovon 3 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sein müssen.

(3) Nehmen an der Beratung mehr Mitglieder der Beschwerdekommision teil, als für die Beschlussfassung erforderlich sind, legt der Vorsitzende vor der Verhandlung fest, welche Mitglieder der Beschwerdekommision gemäß den Absätzen 1 und 2 für die Beschlussfassung stimmberechtigt sind.

(4) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Beratung beauftragt werden.

§ 21

(1) Ein Mitglied der Beschwerdekommision darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn es

- a) als Zeuge, Sachverständiger oder in einer anderen Funktion bereits früher in dem Streitfall tätig gewesen ist,
- b) zu einem Beteiligten in engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen steht oder
- c) wegen eines eigenen Interesses am Ausgang des Verfahrens befangen ist.

Über einen Einwand gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes der Beschwerdekommision entscheidet die Beschwerdekommision endgültig. Der Antrag ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

(2) Kann die Beschwerdekommision eine Beratung nicht durchführen, weil Mitglieder der Kommission von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder gegen ihre Mitwirkung begründete Einwände erhoben werden, und wird dadurch die im § 20 vorgeschriebene Besetzung nicht erreicht, ist ein neuer Beratungstermin festzusetzen.

§ 22

Kann die Beschwerdekommision den Sachverhalt nicht in einer Beratung vollständig klären bzw. kann sie aus anderen Gründen noch keine Entscheidung treffen, so ist ein neuer Beratungstermin festzulegen.

§ 23

(1) Die Anwesenheit der Beteiligten bei der Beratung kann von der Beschwerdekommision verlangt werden. Die Beschwerdekommision kann auf Antrag der Beteiligten in ihrer Abwesenheit beraten und beschließen sowie auch dann, wenn ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Beratung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen eines erneuten Fernbleibens hinzuweisen.

(2) Die Beratung kann auch in Abwesenheit des Versicherten fortgesetzt werden, wenn er die Beratung vorzeitig verlassen hat.

§ 24

Der Versicherte ist berechtigt, sich bei der Beratung der Beschwerdekommision durch einen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf

diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine berufsmäßige Vertretung ist bei den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

§ 25

(1) Die Beteiligten sowie andere zur Beratung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen.

(2) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind, äußern.

§ 26

(1) Die Beschwerdekommision beschließt auf der Grundlage der zutreffenden Rechtsvorschriften sowie der auf Grund dieser Rechtsvorschriften vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung erlassenen Richtlinien mit Stimmenmehrheit. Sie hat bei der Prüfung des Sachverhalts die vorliegenden ärztlichen Gutachten und anderen Beweise unvoreingenommen zu würdigen. Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Anträge und Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Beratung waren.

(2) Der Einspruch bzw. Antrag kann bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden. Über die Rücknahme und die damit erfolgende Beendigung des Verfahrens ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision zu unterzeichnen ist.

(3) Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe einer Leistung der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und auch den Beginn der Zahlung der erhöhten Leistung festzulegen. Wird in Verfahren nach § 10 bzw. § 11 über Rückforderungen bzw. Forderungen entschieden, so sind im Beschluß die Höhe und Fälligkeit der Forderung bzw. der Tilgungsraten festzusetzen. Ergibt die Beratung, daß der Einspruch unbegründet ist, wird dies im Beschluß festgestellt.

§ 27

(1) Die von der Beschwerdekommision getroffene Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

(2) Der Einspruch, der Verlauf der Beratung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

(3) Der Beschluß ist schriftlich auszufertigen. Er enthält:

- a) Tag und Ort der Beratung,
- b) Namen und Anschrift des beteiligten Versicherten, der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. des Kollegiums der Rechtsanwälte,
- c) Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben,
- d) die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- e) Darlegung des Sachverhaltes,
- f) Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommision stützt.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß er innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann. Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(4) Kann eine Rückforderung bzw. Forderung, die in einem Verfahren nach § 10 bzw. § 11 durch Beschluß festgestellt

wurde, nur im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden, so hat der Vorsitzende der Beschwerdekommision den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu bestätigen.

§ 28

(1) Die Beschwerdekommisionen haben das Recht, den Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, den Leitern der kooperativen Einrichtungen, den Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte und der Staatlichen Versicherung Empfehlungen zur sozialen Betreuung der Versicherten, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bzw. zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu geben. Die Empfehlungen sind schriftlich auszuzufertigen, vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(2) Der Beschwerdekommision ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wurde bzw. aus welchen Gründen ihnen nicht gefolgt werden kann.

§ 29

Die Beschwerdekommision kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

§ 30

Das Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung begründen können.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten oder vom Staatsanwalt innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

§ 31

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen durch die Bezirksbeschwerdekommision

(1) Der Bezirksdirektor der Staatlichen Versicherung, der Staatsanwalt und der Vorsitzende der Bezirksbeschwerdekommision haben das Recht, bei der Bezirksbeschwerdekommision die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen der Dienststellen der Staatlichen Versicherung über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten zu beantragen, wenn durch diese Entscheidungen die Rechtsvorschriften verletzt werden. Eine Antragstellung ist nur zulässig, wenn die Entscheidungen wegen Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit einem Einspruch angefochten werden können. Die Frist, bis zu deren Ablauf der Aufhebungsantrag gestellt werden kann, beträgt 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die Bezirksbeschwerdekommision kann die rechtskräftige Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverweisen oder den Antrag abweisen.

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Beschlüsse durch die Zentrale Beschwerdekommision

§ 32

(1) Der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen oder ihrer Begründung zu beantragen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung von Rechtsvorschriften beruht oder die Begründung gröblich unrichtig ist.

(2) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb 1 Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

§ 33

(1) Die Zentrale Beschwerdekommision überprüft den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang, soweit sich der Aufhebungsantrag nicht nur gegen Teile oder gegen die Begründung der Entscheidung richtet.

(2) Die Zentrale Beschwerdekommision kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision ganz oder teilweise bestätigen oder ihn durch einen anderen Beschluß ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

(3) Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

§ 34

Unterstützung und Qualifizierung der Beschwerdekommisionen

(1) Die Leiter der Dienststellen der Staatlichen Versicherung schaffen zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen die notwendigen materiellen Voraussetzungen und sind für die Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich.

(2) Die Beiräte ziehen gemeinsam mit den Leitern der Dienststellen der Staatlichen Versicherung aus der jährlichen Berichterstattung der Beschwerdekommisionen die entsprechenden Schlußfolgerungen und organisieren regelmäßige Erfahrungsaustausche der Beschwerdekommisionen.

Gebühren und Aufwendungen

§ 35

(1) Das Verfahren bei den Beschwerdekommisionen ist gebührenfrei.

(2) Auslagen (z. B. Entschädigungen für Zeugen und ärztliche Gutachter) werden den Versicherten nicht in Rechnung gestellt. Notwendige Aufwendungen werden den Versicherten aus dem Haushalt der Sozialversicherung erstattet.

§ 36

In Verfahren wegen Streitfällen zwischen Dienststellen der Staatlichen Versicherung und sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte (Beteiligte) sind Gebühren nicht zu entrichten. Notwendige Aufwendungen tragen die Beteiligten. Wird dem Antrag der Sozialversicherung ganz oder teilweise stattgegeben, so kann die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden, die der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer Forderung entstanden sind.

Schlußbestimmungen

§ 37

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 38

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt – Beschwerdeordnung – (GBl. II Nr. 95 S. 599);
2. Zweite Verordnung vom 12. Oktober 1967 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt – Beschwerdeordnung – (GBl. II Nr. 98 S. 709).

Berlin, den 4. Mai 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung

**über den Einsatz von Rohren
aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl
– Staatliche Einsatzbestimmung –**

vom 4. Mai 1979

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1978 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl nach ELN 121 86 000 mit Ausnahme des Einsatzes solcher Rohre in Maschinen, Geräten und ortsveränderlichen Anlagen der laufenden Produktion.

§ 2

Zur Fortleitung von Nahrungs- und Genussmitteln, chemischen Produkten und Pharmazeutika und deren Vor- und Abprodukte sind anstelle von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl bei Einsatzparametern < 1 MPa und Temperaturen < 420 K Glasrohre der ELN 153 47 000 einzusetzen.

§ 3

Ist in besonderen Fällen der Einsatz von Glasrohren technisch nicht möglich, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stahlberatungsstelle nach Prüfung durch den VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit ausführlicher technischer und ökonomischer Begründung in dreifacher Ausfertigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten und das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz darüber zu informieren.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Rohrkombinat, Riesa, als bilanzbeauftragtem Organ.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1979

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung

**über die Gewinnung, den Einkauf und die Lieferung
von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen
für die Produktion von pharmazeutischen
und chemisch-technischen Präparaten**

vom 9. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Gewinnung, den Einkauf und die Lieferung aus Schlachtungen anfallender tierischer Drüsen und anderer tierischer Organe (nachstehend Schlachtnebenprodukte genannt) für die Produktion von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten.

(2) Schlachtnebenprodukte im Sinne dieser Anordnung sind:

- endokrine Drüsen von Schweinen (Pankreas, Hypophysen, Schilddrüsen, Ovarien, Nebennieren);
- endokrine und exokrine Drüsen von Rindern (Pankreas, Schilddrüsen, Hoden, Ovarien, Nebennieren, Galle und Gallenblasenhäuten);

- endokrine und exokrine Drüsen von Kälbern (Pankreas, Thymusdrüsen, Galle);
- endokrine und exokrine Drüsen von Schafen und Ziegen (Pankreas, Nebennieren, Galle);
- endokrine Drüsen von Pferden (Pankreas, Hypophysen, Nebennieren);
- Rückenmark von Rindern und Schweinen;
- Magenschleimhäute von Schweinen;
- Labmägen von Kälbern.

Diese Anordnung gilt auch für die Schlachtnebenprodukte, deren Einkauf und Lieferung die im § 5 Abs. 2 genannten Vertragspartner vereinbart haben.

(3) Die Gewinnung von Rinderunterbeinen für die Produktion von Rohklauenöl wird gesondert geregelt.

§ 2

Gewinnung

(1) Für die Gewinnung der Schlachtnebenprodukte sind die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, die Sanitätsschlachtbetriebe und Pferdeschlachtbetriebe (nachstehend Schlachtbetriebe genannt) verantwortlich.

(2) Zu gewinnen sind die Schlachtnebenprodukte von Tierkörpern, die bei der Fleischuntersuchung als tauglich oder minderwertig beurteilt wurden. Die Pflicht zur Gewinnung besteht auch für:

- Labmägen von Kälbern, bei denen wegen hochgradiger Wäßrigkeit oder vollständiger Abmagerung Untauglichkeit festgestellt wurde;
- Pankreas von Tierkörpern, die als tauglich nach Behandlung oder als minderwertig nach Behandlung beurteilt wurden;
- Pankreas von Tierkörpern, die gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 9, 11 und 14 sowie Abs. 3 und § 13 der Fleischuntersuchungsanordnung vom 8. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) als untauglich beurteilt wurden, nur zur Herstellung von chemisch-technischen Präparaten.

(3) Alle Schlachtnebenprodukte (außer Labmägen von Kälbern und Galle) sind durch die Schlachtbetriebe zu frosten. Pankreas für die Insulingewinnung sind innerhalb 1 Stunde nach der Schlachtung mindestens mit einer Temperatur von -18°C zu frosten. Besteht in Sanitätsschlachtbetrieben keine Frostmöglichkeit, so sind Pankreas für die Herstellung von chemisch-technischen Präparaten zu salzen.

(4) Labmägen von Kälbern sind zu trocknen.

§ 3

Aufkauf

(1) Die Schlachtnebenprodukte, die in den Schlachtbetrieben gewonnen werden, sind von den

- VEB Pharmazeutische Rohstoffe Leipzig,
- VEB Tarus Gera,
- VEB Berlin-Chemie

(nachstehend Aufkaufbetriebe genannt)

für die Produktion von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten aufzukaufen, sofern nicht die zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe dieser Betriebe andere Vereinbarungen treffen. Die Aufkaufbetriebe haben die Aufkaufgebiete und die aufzukaufenden Schlachtnebenprodukte zu vereinbaren.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind für die Abholung der Schlachtnebenprodukte verantwortlich. Ihnen obliegt die Bereitstellung der Transportverpackung.

§ 4

Aufkauf von Labmägen von Kälbern und Pankreas aus Hausschlachtungen

Die VEB tierische Rohstoffe haben Labmägen von Kälbern (getrocknet) und Pankreas (gesalzen) aus Hausschlachtungen aufzukaufen und an die Betriebe der pharmazeutischen Industrie zu liefern.

§ 5

Wirtschaftsverträge

(1) Über den Einkauf und die Lieferung von Schlachtnebenprodukten sind zwischen den Schlachtbetrieben, den Einkaufbetrieben sowie den Betrieben der pharmazeutischen und chemischen Industrie entsprechend den Bilanzen der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft Wirtschaftsverträge abzuschließen. Über Schlachtnebenprodukte, die nicht bilanziert werden, sind Wirtschaftsverträge in Höhe des Bedarfs abzuschließen.

(2) Über den Einkauf und die Lieferung von Schlachtnebenprodukten, die im § 1 Abs. 2 nicht genannt sind, sind entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf Wirtschaftsverträge zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, dem VEB Pharmazeutische Rohstoffe Leipzig und dem VEB Tarus Gera sowie den Betrieben der pharmazeutischen und chemischen Industrie abzuschließen.

§ 6

Qualitätssicherung

(1) Die Betriebe der pharmazeutischen und chemischen Industrie haben mindestens einmal jährlich die Qualität der aufgekauften Schlachtnebenprodukte und die Kooperationsbeziehungen mit den Schlachtbetrieben und Einkaufbetrieben auszuwerten und entsprechende Hinweise zur sachgemäßen Gewinnung und Behandlung der Schlachtnebenprodukte zu geben.

(2) Der VEB Berlin-Chemie ist zur Sicherung einer hohen Qualität der Insulinproduktion berechtigt, die Schlachtbetriebe über die Gewinnung und Lagerung von Pankreas anzuleiten und Kontrollen durchzuführen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Sammlung von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen (Schlachtnebenprodukte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für die Herstellung von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten (GBl. I Nr. 85 S. 678) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Preisordnung Nr. 4091/1

— Fördermittel —

vom 18. April 1979

In Ergänzung der Preisordnung Nr. 4091 vom 1. April 1968 — Fördermittel — (Sonderdruck Nr. P 4091 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 4091 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind in Preislisten¹ als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Preislisten sind gegliedert in:

- Preisliste 0 Allgemeine Bestimmungen
- Preisliste 1 Mechanische Förderer
- Preisliste 2 Pneumatische Förderer
- Preisliste 3 Hydraulische Förderer und Schwemmrinnen
- Preisliste 4 Stetiglader.“

§ 2

(1) Der § 9 Abs. 2 wird um den Buchst. j ergänzt:

„j) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4091 bis zum 31. 12. 1978 erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans² herausgegebenen Preisvorschriften.“

(2) Der § 9 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Für Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, im Preiskatalog jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften³ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Das gilt nicht für Ersatzteile, für die die Industrieabgabepreise gemäß § 7 Abs. 2 von den Herstellern selbständig zu ermitteln sind. Preisangebot ist auch zu stellen für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die noch kein bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.“

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Z i m m e r m a n n

¹ Die Preislisten werden in Form des Preiskatalogs für Förderer vom 1. Januar 1978 den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, 701 Leipzig, Barfußgäßchen 12, direkt zugestellt.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Fr. 232 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44).

Anordnungüber die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

vom 3. April 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 318 vom 7. August 1968 — Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütern — (Sonderdruck Nr. 596 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lindner
Staatssekretär

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30 131/01 - 02 - Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütern — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 665).

Anordnungüber die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

vom 4. April 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1 vom 15. April 1967 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — (GBl. II Nr. 35 S. 213; Ber. Nr. 122 S. 875) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Z i m m e r m a n n

¹ Dafür gilt ab 1. Januar 1980 der Standard TGL 30 270 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 675).

Anordnung

zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 25. April 1979

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 207 vom 21. September 1951 über die steuerliche Behandlung von Spareinlagen (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 20 S. 383),

2. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III Nr. 4 S. 31),
3. Anordnung vom 8. März 1965 über Reparaturfonds — Bereich Verkehrswesen — (GBl. II Nr. 35 S. 265),
4. Anordnung vom 20. September 1965 über Reparaturfonds — Bereich Deutsche Post — (GBl. III Nr. 24 S. 121),
5. Ergänzung vom 1. April 1975 zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 18 S. 328),
6. Anordnung vom 10. Februar 1976 über den Nachweis und die Behandlung von Abweichungen finanzieller Auswirkungen aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976 durch die volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 7 S. 130).

§ 2

Im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Juli 1972 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II Nr. 46 S. 537) wird die Festlegung

„— VEB der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise und den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie“

aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1979

Der Minister der Finanzen
Böhm

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Metallurgie**

vom 27. April 1979

§ 1

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Arbeitsschutzanordnung 165 vom 1. Juli 1952 — Walzwerke — (GBl. Nr. 94 S. 589)¹,
- Arbeitsschutzanordnung 207 vom 29. Dezember 1952 — Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen — (GBl. 1953 Nr. 8 S. 111)².

§ 2

(1) Die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 165 erfolgt mit Wirkung vom 30. Juni 1979.

(2) Die Aufhebung der Arbeitsschutzanordnung 207 erfolgt mit Wirkung vom 30. April 1979, für bereits bestehende Betriebsstätten und im Einsatz befindliche Arbeitsmittel und -verfahren mit Wirkung vom 31. Dezember 1980.

Berlin, den 27. April 1979

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30 225 — Metallurgische Walzwerke —.
² Dafür gilt der Standard TGL 30 235/92 — Gewinnung und Verarbeitung von NE-Metallen/Blei —.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 730/1

Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —

Sonderdruck Nr. 1000/1

Anordnung Nr. 2 vom 27. April 1979 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 1010

Anordnung vom 27. April 1979 über die amtliche Sprengmittelliste

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 7. Juni 1979	Teil I Nr. 15
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 79	Bekanntmachung	115
25. 5. 79	Anordnung zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ..	115
24. 5. 79	Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	116
18. 5. 79	Anordnung Nr. 2 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien – Pflichtenheft-Ordnung –	119
21. 5. 79	Anordnung Nr. 3 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	119
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 127/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie	120
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 128/2 über die Preise für feste Brennstoffe	121
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 129/1 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie	121
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 130/1 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie	121
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 131/1 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie	121
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 134/1 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie	122
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 135/1 über die Preise für Formgußerzeugnisse	122
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 160/3 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie – I. und II. Verarbeitungsstufe –	122

**Bekanntmachung
vom 24. Mai 1979**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung und Berufsberatung (GBL II Nr. 57 S. 347) mit Wirkung vom 1. Juni 1979 durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 24. Mai 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Anordnung
zur Erhöhung der Wirksamkeit
des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens**

vom 25. Mai 1979

Zur Sicherung des Rechts auf Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185) sowie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung freie Arbeitsplätze zu melden und die Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit anzugeben. Sie haben den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, unverzüglich zu informieren, wenn gemeldete freie Arbeitsplätze besetzt werden.

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Betriebe haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung Angaben über die Arbeitskräfte und eintretende Veränderungen zu machen.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend der Auflage dem Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsvertrag anzubieten.

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Gewinnung von Werkträgern im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erteilen. Er hat das Recht, auf die Auswahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(3) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen (Einstellungsbeschränkung).

§ 3

Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften durch Betriebe ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Amt für Arbeit.

§ 4

Die in dieser Anordnung für den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für den Rat des Stadtbezirks, Amt für Arbeit, entsprechend.

§ 5

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Informations- und Meldepflichten gemäß den §§ 1 und 2 nicht nachkommt,
- b) Einstellungsbeschränkungen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3 nicht einhält,
- c) Auflagen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 nicht durchführt,
- d) ohne Zustimmung die öffentliche Werbung von Arbeitskräften gemäß § 3 durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Kreises, Stadtrat bzw. dem Stadtbezirksrat für Arbeit.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1979

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anordnung

über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 24. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Kraftfahrzeuge, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich zugelassen

sind und grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr, einschließlich Leerfahrten, durchführen. Sie bestimmt hierfür die Grundsätze und regelt das Genehmigungsverfahren.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kraftfahrzeuge der diplomatischen, konsularischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen, wenn sie das für diese Kraftfahrzeuge vorgesehene besondere Kennzeichen berechtigt führen, und nicht für Militärfahrzeuge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz);
- b) Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelaufliager, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse mehr als 1 t beträgt.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist im grenzüberschreitenden Verkehr

a) Wechselverkehr:

der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat, in welchem das Kraftfahrzeug polizeilich zugelassen ist;

b) Transitverkehr:

die unverzügliche Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen durch die Deutsche Demokratische Republik auf den zugelassenen Transitstraßen;

c) Drittländerverkehr:

der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dritten Staaten, in denen das Kraftfahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist;

d) Kabotageverkehr:

der Personen- oder Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen 2 oder mehreren in der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Orten.

(3) Im Sinne dieser Anordnung liegt vertragsbedingter Halt in der Deutschen Demokratischen Republik vor, wenn ein Kraftfahrzeug — ausgenommen im Gütertransit — in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen der Ein- und Ausfahrt für bestimmte Zeit verbleiben muß, weil

a) Verkehrsleistungen im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Auftraggebers der Deutschen Demokratischen Republik zu erbringen sind;

b) im Anschluß an eine Verkehrsleistung, mit der Güter in die Deutsche Demokratische Republik gebracht wurden, Güter aus der Deutschen Demokratischen Republik zum Transport in den Staat zu übernehmen sind, in welchem das Kraftfahrzeug polizeilich zugelassen ist.

(4) Im Sinne dieser Anordnung sind beim Personenverkehr im Wechsel-, Transit- sowie Drittländerverkehr

a) regelmäßige Beförderung:

die Personenbeförderung auf einer Kraftomnibuslinie, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;

b) Pendelbeförderung:

die Beförderung mehrerer Fahrgastgruppen, die zu bestimmten Zeiten von einem Staatsgebiet nach einem

zeitweiligen Aufenthaltsort in einem anderen Staatsgebiet erfolgt und demzufolge Beförderung derselben Fahrgastgruppen mit Kraftfahrzeugen desselben Beförderers zurück in den Staat der Abfahrt ist. Bei der Pendelbeförderung sind die erste Fahrt zurück und die letzte Fahrt hin in der Regel Leerfahrten;

c) unregelmäßige Beförderung:

jede andere Personenbeförderung, die nicht den Buchstaben a und b entspricht.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr sind

- die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die zollrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen auf dem Gebiet des Sanitäts- und Veterinärwesens, der Ein- und Ausreise sowie des Transits von Personen, der Ein- und Ausfuhr sowie des Transits von Transportgütern einzuhalten,
- die nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Beim Grenzübertritt sind

- die nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen unaufgefordert sowie in der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen den zuständigen Organen vorzulegen,
- für statistische Zwecke Angaben über den durchgeführten Personen- oder Güterverkehr zu machen.

(3) Die Unterbrechung der Fahrt oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im grenzüberschreitenden Verkehr nur gestattet, wenn dies

- a) aus Gründen der Verminderung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers oder aus verkehrs- oder betriebsbedingten Gründen¹,
- b) im Rahmen eines vertragsbedingten Halts,
- c) beim Personenverkehr zur Betreuung der Fahrgäste an den hierfür vorgesehenen Stellen

erforderlich ist.

(4) Fahrten mit Kraftfahrzeugen für den Personen- oder Güterverkehr im Drittländerverkehr und Kabotageverkehr sind grundsätzlich nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn es sich um Fahrten gemäß § 5 Abs. 2 handelt.

Grundsätze des Genehmigungsverfahrens

§ 4

(1) Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Genehmigungen sind beim Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Ministerium für Verkehrswesen genannt) nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 schriftlich zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, für Großraum- und Schwerlasttransporte, bleiben unberührt.

(3) Die Erteilung einer Genehmigung kann von der Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die zuständigen Organe des Staates, dessen Kraftverkehrsunternehmen die Genehmigung beantragt, abhängig gemacht werden.

¹ Z. Z. gelten die §§ 7 und 8 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) sowie die Ziff. 2 der Anlage 3 zur StVO.

(4) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die gemäß den §§ 7 und 8

- a) vorgeschriebenen Mindestfristen für die Einreichung eines Antrages nicht eingehalten werden,
- b) geforderten Angaben im Antrag nicht vollständig sind.

Sie kann entzogen oder für ungültig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr in vollem Umfang vorliegen.

§ 5

(1) Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 1 können für Fahrten mit Kraftfahrzeugen für den Personen- und Güterverkehr im Wechsel- und Transitverkehr beantragt werden.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen im Wechsel- und Transitverkehr Fahrten

- a) zum Transport von Gütern für internationale Messen und Ausstellungen;
- b) zum Transport von Geräten sowie lebendem und totem Inventar, wie Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und -requisiten, Geräte für Filmaufnahmen sowie Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente, die für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen bestimmt sind;
- c) zum Transport von Umzugsgut;
- d) zum Transport von Leichen;
- e) von Spezialfahrzeugen, die auf Grund ihrer Konstruktion für andere Zwecke als zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern bestimmt sind;
- f) von Fahrzeugen, die beschädigte Fahrzeuge ersetzen.

§ 6

(1) Die Genehmigung wird für das Kraftverkehrsunternehmen und für das jeweilige Kraftfahrzeug erteilt. Sie kann in Form

- a) einer Einzelgenehmigung oder
- b) einer Dauergenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 12 Monaten

erteilt werden.

(2) Mit der Erteilung einer Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigungen werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Diese betragen:

- a) für eine Einzelgenehmigung 25 M,
- b) für eine Dauergenehmigung bei einer Gültigkeitsdauer bis zu
 - 3 Monaten 75 M,
 - 6 Monaten 150 M,
 - 12 Monaten 250 M.

(4) Die Entrichtung der Gebühr hat beim Grenzübertritt — bei der Genehmigung für mehrmalige Fahrten beim erstmaligen Grenzübertritt — in die Deutsche Demokratische Republik zu erfolgen. Die Gebühr ist in Höhe des Gegenwertes der am Zulassungsort des Kraftfahrzeuges gültigen Währung zu entrichten.

§ 7

Genehmigung des Personenverkehrs

(1) Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine regelmäßige Beförderung ist vom Kraftverkehrsunternehmen über das zuständige staatliche Organ seines Staates einzureichen. Der Antrag muß dem Ministerium für Verkehrswesen mindestens 2 Monate vor der Linienöffnung vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) Verlauf der Kraftomnibuslinie (Bezeichnung, Strecke, Grenzübergänge);

- c) Verzeichnis der Haltestellen;
- d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung, Übernachtung und Rast der Fahrgäste, Besichtigung historischer Stätten usw.;
- e) Termine und Dauer der Durchführung der Beförderungen;
- f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen Haltestellen in Kilometern; Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Kraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung;
- g) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen;
- h) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie;
- i) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Staatsgebiet die Fahrgäste ein- und aussteigen;
- j) Begründung der Zweckmäßigkeit der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie.

(2) Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine Pendelbeförderung oder unregelmäßige Beförderung ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Generaldirektion des VEB Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Dieser Antrag muß dem Ministerium für Verkehrswesen mindestens 1 Monat vor der Durchführung der Beförderung vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtmasse und Anzahl der Sitzplätze des Kraftomnibusses;
- c) ein- oder mehrmalige Fahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die die Beförderung durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung der Beförderung;
- g) Anzahl der Fahrgäste (Fahrgastgruppen);
- h) Auftraggeber.

§ 8

Genehmigung des Güterverkehrs

Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für den Gütertransport ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik e. V. (AIST) einzureichen. Dieser Antrag muß dem Ministerium für Verkehrswesen mindestens 1 Monat vor der Durchführung des Transportes vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamt- und Nutzmasse des Kraftfahrzeuges;
- c) ein- oder mehrmalige Fahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die der Transport durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung des Transportes;
- g) Art der zu transportierenden Güter;
- h) Absender und Empfänger des Transportgutes.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Für Kraftfahrzeuge, die im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Auftraggebers der Deutschen Demokratischen Republik Fahrten durchführen, kann in Ausnahmefällen eine Einzelgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a kurzfristig beim Grenzübertritt erteilt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Erteilung einer Genehmigung abweichend von den Vorschriften dieser Anordnung geregelt und auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Diese Sonderregelungen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Führer eines Kraftfahrzeuges entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 die Fahrt unterbricht oder das Kraftfahrzeug abstellt,
 - b) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht,
 - c) als Leiter eines Wirtschaftsunternehmens, eines wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs, einer Einrichtung oder als Privatperson zur Durchführung gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassener Fahrten Aufträge an Führer von Kraftfahrzeugen erteilt,
 - d) als Führer eines Kraftfahrzeuges genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
 - e) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) in allen übrigen Fällen des Abs. 1 den Leitern der Fachorgane für Verkehr der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen von und nach Berlin (West).

§ 12

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten vorbehaltlich der in völkerrechtlichen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (GBl. II Nr. 61 S. 654) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung Nr. 2¹
über das Rahmenpflichtenheft
für die Entwicklung und Weiterentwicklung
von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien
— Pflichtenheft-Ordnung —

vom 18. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 145) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 10 Monaten ist der zuständige Generaldirektor befugt zu entscheiden, daß die Erarbeitung der Pflichtenhefte im reduzierten Umfang erfolgt. Wissenschaftlich-technische Leistungen zur Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind davon ausgenommen.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verbindlichkeit des Rahmenpflichtenheftes

(1) Das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Für die Erarbeitung von Pflichtenheften im reduzierten Umfang gemäß § 1 Abs. 3 wird das Pflichtenheft — reduzierte Fassung — (Ergänzung zur Anlage) als Mindestanforderung für verbindlich erklärt. Die zuständigen Minister bzw. Generaldirektoren sind befugt, darüber hinaus aufgaben- und bereichsbezogene Ergänzungen festzulegen.“

§ 3

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Exemplar des bestätigten Pflichtenheftes ist auf Anforderung

- bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik dem Ministerium für Wissenschaft und Technik bzw. dem übergeordneten zentralen Staatsorgan,
- bei Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zu übermitteln. Bei Fortschreibung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 4 ist das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145)

Ergänzung zur Anlage
gemäß § 2 vorstehender Anordnung

Pflichtenheft
— reduzierte Fassung —
gemäß § 2 Abs. 2 der Pflichtenheft-Ordnung
— Deckblatt —

Bezeichnung der Aufgabe:

Themenlaufzeit und Einführungstermin:

Themenleiter:

Das Pflichtenheft wird bestätigt. Die Zustimmung

- des ASMW (bei prüfpflichtigen Erzeugnissen)
 - der Hauptkooperationspartner bzw. Hauptanwender
- zur Zielstellung über das zu erreichende ökonomische und wissenschaftlich-technische Niveau liegt vor.

Generaldirektor bzw.
Betriebsdirektor bzw.
Auftraggeber

Ort: Datum:

Zielstellungen und Realisierungsmaßnahmen

1. Zielstellung

Zu erreichendes ökonomisches und wissenschaftlich-technisches Niveau

- einschließlich: — Sicherung der NSW-Importunabhängigkeit
— Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit entsprechend dem Anwendungsbereich des Ergebnisses

Bei der Entwicklung von Erzeugnissen für den Export bzw. für Verfahren und Technologien, deren Produktionsergebnis für den Export vorgesehen ist, sowie für Konsumgüter:

- Nachweis des Vergleichs mit den wichtigsten Konkurrenzzeugnissen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungstendenzen
- Formgestalterische Aufgabenstellung.

2. Vorgesehener Potentialeinsatz und Realisierungsablauf.

Anordnung Nr. 3¹
über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen

vom 21. Mai 1979

Zur weiteren Verbesserung der Kosten- und Preisarbeit und zur Erhöhung der Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate auf dem Gebiet der Preise wird zur Ergänzung und Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)² und der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 336)³ folgendes angeordnet:

I.

Kosten- und Preisvorgaben

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 19 der Anordnung Nr. 1 wird aufgehoben.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 336)

² nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt

³ nachstehend Anordnung Nr. 2 genannt

(2) Ergeben sich im Prozeß von Forschung und Entwicklung wesentliche Veränderungen im voraussichtlichen Aufwand oder in den Gebrauchseigenschaften neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, deren Kosten- und Preisvorgaben nach der ersten Zwischenverteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (Arbeitsstufe K 2/V 2) bestätigt worden sind (§ 17 der Anordnung Nr. 1), so sind die Generaldirektoren der Kombinate und VVB sowie die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend als Generaldirektoren bezeichnet) berechtigt, eine Präzisierung gemäß § 19 der Anordnung Nr. 1 festzulegen. Die Generaldirektoren haben die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben so rechtzeitig zu beantragen, daß diese zu den im § 18 der Anordnung Nr. 1 festgelegten Zeitpunkten erfolgen kann. Die Generaldirektoren haben die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben zu diesen Zeitpunkten selbst vorzunehmen, wenn sie hierfür verantwortlich sind.

§ 2

Wird keine Bestätigung von präzisierten Kosten- und Preisvorgaben gemäß § 1 Abs. 2 vorgenommen, so bildet die nach der ersten Zwischenverteidigung bestätigte Preisvorgabe die Obergrenze für den festzusetzenden Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses. Die Festsetzung des Industriepreises ist auf der Grundlage der mit dem Preisantrag vorzulegenden Unterlagen vorzunehmen, wobei die bestätigte Preisvorgabe grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Der § 20 der Anordnung Nr. 1 findet unter diesen Bedingungen keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für alle Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(2) Liegen für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits präzisierte Kosten- und Preisvorgaben vor, so behalten sie ihre Gültigkeit.

(3) Liegen den zuständigen Organen bei Inkrafttreten dieser Anordnung Anträge auf Präzisierung für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 vor, über die noch nicht entschieden ist, so sind grundsätzlich präzisierte Kosten- und Preisvorgaben festzulegen. Die Generaldirektoren können derartige Anträge innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zurückziehen.

II.

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Preisbildung

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 über die Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreisen finden für folgende neue und weiterentwickelte Erzeugnisse Anwendung:

- alle Erzeugnisse, deren Entwicklung im Staatsplan Wissenschaft und Technik festgelegt ist,
- alle Erzeugnisse mit mehr als 10 % Exportanteil und deren wichtigste Zulieferungen,
- weitere volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse nach speziellen Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise.

(2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2, wonach der Wichtungsanteil der leistungsbestimmenden Parameter (wie Kennziffern der Produktivität, der Zuverlässigkeit usw.) mindestens 80 % zu betragen hat, gilt für alle vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse (Erzeugnisse gemäß § 6 der Anordnung Nr. 1), auch wenn der internationale wissenschaftlich-technische Stand nicht zu berücksichtigen ist.

§ 5

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 gilt für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits bestätigte Kosten- und Preisvorgaben für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie unter Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes festgesetzt worden sind und eine solche Maßnahme nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht mehr erforderlich ist.

III.

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. 2 treten am 31. Dezember 1979 außer Kraft. Sie finden auch im Jahre 1979 keine Anwendung für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) sowie der Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes) über die Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben finden für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden, nur insoweit Anwendung, als vom Generaldirektor eine Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben festgelegt wird.

Berlin, den 21. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 127/1¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie

vom 10. Mai 1979

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Wärmeenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sowie die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt. Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 3 werden die Absätze 3 bis 5.

¹ Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 374)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen. Als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung im Jahre 1980 erfaßt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 128/2¹
über die Preise für feste Brennstoffe
vom 10. Mai 1979

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für feste Brennstoffe durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 sowie die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt. Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 3 werden die Absätze 3 bis 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 128/1 vom 18. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47)

Anordnung Nr. Pr. 129/1¹
über die Preise für Erzeugnisse
der Schwarzmetallurgie
vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 381)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie
und Kali
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 130/1¹
über die Preise für Erzeugnisse
der NE-Metallurgie
vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 382) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie
und Kali
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 382)

Anordnung Nr. Pr. 131/1¹
über die Preise für Erzeugnisse
der Kaliindustrie
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 384) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erster Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie
und Kali
Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 384)

Anordnung Nr. Pr. 134/1¹
über die Preise für Rohstoffe
der Glas- und Keramikindustrie
vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 390) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:
 „— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Glas- und Keramik-
Industrie
 Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: Domagk
 Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 390)

Anordnung Nr. Pr. 135/1¹
über die Preise für Formgußerzeugnisse
vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 392) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:
 „— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 392)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau
 Zimmermann

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: Domagk
 Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 160/3¹
über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie
— I. und II. Verarbeitungsstufe —
vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 160 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preisliste ergänzt:
 „Preisliste — Temperguß- und Stahl fittings² —“.

(2) Der Teil F — Fittings (F 1 Tempergußfittings, F 2 Stahl fittings) der Preisliste „Stahlrohre und Rohrverbindungen“ gemäß § 3 Abs. 1 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie
und Kali
 Singhuber

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 160/2 vom 31. August 1976 (Sonderdruck Nr. 885 des Gesetzblattes)

² Die Preisliste wird vom VEB Rohrkombinat, 84 Riesa, Dimitroffstraße 18, den Herstellern und den Lieferbetrieben übergeben bzw. ist von diesen anzufordern.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 15. Juni 1979

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 79	Zweite Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — ZFR-Verordnung —	123
21. 5. 79	Anordnung über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung —	124
21. 5. 79	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	125
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 125/2 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	131
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 126/3 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas	131
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 132/2 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung	131
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 136/1 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse	132
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 137/2 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe	132
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 180/1 über die Preise für Bauglaserzeugnisse	133
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 194/1 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurzeugnisse	133
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 195/1 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente	134
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 196/2 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen	134
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 197/1 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung	135
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 211/3 über die Preise für Neubauleistungen	136
15. 12. 78	Anordnung Nr. Pr. 214/1 über die Preise für Verkehrsbauleistungen	136
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 218 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen	136

**Zweite Verordnung¹
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 28. Mai 1979**

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen,

die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Abweichungen von den dafür geplanten Kosten innerhalb der Jahrespläne sind mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen.“

(2) Der § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse kalkulationsfähig. Die bestehenden Preise für Erzeugnisse und Leistungen dürfen nicht verändert werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bei der Planung für das Jahr 1980 bereits anzuwenden.

¹ (1.) VO vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395)

(2) Gleichzeitig tritt der § 21 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung -- FZR-Verordnung -- (GBl. I Nr. 35 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung
über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel
-- Umlaufmittelanordnung --

vom 21. Mai 1979

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird zur Planung der Finanzierung der Umlaufmittel folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) zentrale Staatsorgane, denen volkseigene Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe sowie volkseigene Betriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen direkt unterstellt sind,
- b) direkt den zentralen Staatsorganen unterstellte volkseigene Kombinate und andere wirtschaftsleitende Organe einschließlich der Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter und der bezirklichen Abteilungen Handel und Verkehr sowie für Vereinigungen volkseigener Betriebe (nachstehend wirtschaftsleitende Organe genannt),
- c) volkseigene Betriebe und in Buchst. b nicht genannte Kombinate sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen einschließlich der Betriebe des Produktionsmittelhandels und des Konsumgütereinzelhandels sowie des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und mit Ausnahme der Absätze 1 bis 4 des § 4 auch für Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören nicht die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie alle Außenhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Unterstellung und alle Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenhandel. Die Leiter der für diese wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane regeln die Anwendung dieser Anordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten ihrer zuständigen Bank.

§ 2

(1) Die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel ist auf der Grundlage der gemäß Planungsordnung¹ und Rahmenrichtlinie² zu planenden Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) der Betriebe vorzunehmen. Betriebe des Bauwesens

¹ Z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1978 bis 1982 -- Planungsordnung -- Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 713 a und b des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens -- Rahmenrichtlinie -- Anlage zur Anordnung vom 28. November 1974 (Sonderdruck Nr. 786 des Gesetzblattes).

und der Investitionsgüterindustrie dürfen Mittel zur Finanzierung der Umlaufmittel in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen nur für solche Vorhaben und Maßnahmen planen, für die bei der Anmeldung des Bau- und Ausrüstungsbedarfs nachgewiesen wurde, daß das Investitionsvorhaben bzw. die Maßnahme Bestandteil der staatlichen Plankennziffer „Investitionen -- materielles Volumen --“ des Investitionsauftraggebers und der Bilanzen ist.

(2) Für Betriebe des § 1 Abs. I, für die die Rahmenrichtlinie nicht gilt, erlassen die Leiter der für diese Betriebe zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bereichsspezifische Regelungen für die Planung der Umlaufmittel.

§ 3

Quellen für die Finanzierung der Umlaufmittel

Die Finanzierung der Umlaufmittel erfolgt durch

- a) eigene Mittel und ihnen gleichgestellte Mittel (nachstehend als Eigenmittel bezeichnet). Eigenmittel sind
 - der Umlaufmittelfonds,
 - die ständigen Passiva,
 - die Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen;
- b) Mittel des übergeordneten Organs zur zweckgebundenen Vorfinanzierung solcher wissenschaftlich-technischen Leistungen, die im Auftrag des übergeordneten Organs durchgeführt werden;
- c) Abschlagzahlungen zur zweckgebundenen Finanzierung der Bestände der General- und Hauptauftragnehmer an unfertiger Produktion für Investitionen;
- d) Kredite im Rahmen mit der Bank abgeschlossener Kreditverträge.

§ 4

Planung der Beteiligung mit Eigenmitteln
an der Finanzierung der Umlaufmittel

(1) Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel sind von den zentralen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen in einer solchen Höhe zu planen, daß der 1979 geplante Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Prozent beibehalten wird.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die volkseigenen Kombinate gemäß § 1 Abs. I Buchst. c sind berechtigt, im Rahmen der zu planenden Eigenmittel den Eigenmittelanteil ihrer Betriebe so festzulegen, daß eine weitgehende Annäherung an den durchschnittlichen Eigenmittelanteil des wirtschaftsleitenden Organs erreicht wird. Sie können dazu die Nettogewinnabführung entsprechend differenzieren und in Ausnahmefällen auch Umlaufmittelfonds umverteilen. Die Festlegung der Eigenmittelanteile ist zur Sicherung der planmäßigen Finanzierung der Umlaufmittel durch Eigenmittel und Kredit mit der für das betreffende Organ zuständigen Bank abzustimmen.

(3) Bei Betrieben des Industrieanlagenbaues mit General- und Hauptauftragnehmerfunktion, bei denen die Höhe der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen (einschließlich der daraus resultierenden Forderungen) jährlich erheblichen Schwankungen unterliegt, kann bei der Planung der Eigenmittel gemäß Abs. 2 die voraussichtliche Entwicklung der Bestände und Forderungen des Folgejahres berücksichtigt und die Höhe der Eigenmittel auf der Grundlage der durchschnittlichen Bestandsentwicklung von 2 Jahren geplant werden. Das gilt auch für die nicht in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaues, denen diese Funk-

tion zeitweilig für bestimmte Investitionsvorhaben übertragen wurde.

(4) Ergibt sich in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, den Eigenmittelanteil der wirtschaftsleitenden Organe zu verändern, so entscheidet hierüber auf Antrag des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation planen die Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Höhe des zwischen dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vereinbarten Eigenmittelanteils.

(6) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet, inwieweit für den Aufbau und die Haltung von Beständen mit Reservecharakter als Vorzugsbedingung die Anforderung an die Höhe der Eigenmittelbeteiligung herabgesetzt werden kann.

(7) Zur Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 6 geforderten Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Umlaufmittel haben die Betriebe notwendige Zuführungen zum Umlaufmittelfonds als planmäßige Verwendung von Nettogewinn im I. Quartal jeden Jahres zu planen. Ausnahmen werden durch die wirtschaftsleitenden Organe festgelegt.

§ 5

Einreichung des Umlaufmittelpfanes

Die Betriebe haben ihrer zuständigen Bank den Umlaufmittelpfane innerhalb 2 Wochen nach Bestätigung des Betriebsplanes, spätestens jedoch bis zum 31. März jeden Jahres, zu übergeben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1975 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBL I Nr. 48 S. 751) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1979

Der Minister
der Finanzen

B ö h m

Der Präsident
der Staatsbank der
Deutschen Demokratischen
Republik

K a m i n s k y

Anordnung Nr. 2¹
über die Anwendung
von Normativen für Baustelleneinrichtungen

vom 21. Mai 1979

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBL I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der Ministerien für — Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - Verkehrswesen,
 - Nationale Verteidigung
- und im komplexen Wohnungsbau sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, der Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage für die ausgewiesenen Investitionen anzuwenden.

(2) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung² aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner realisiert werden.

(3) Für Investitionen

- der Wasserwirtschaft (außer Staudämmen, Staumauern und Druckrohrleitungen, erdverlegt [Fernwasserleitungen]), Meliorationsanlagen und zur Umformung und Verteilung von Elektroenergie sind die Normative gemäß Ziff. 2 lfd. Nr. 1 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen,
- der Nahrungsgüterwirtschaft sind die Normative gemäß Ziff. 2 lfd. Nr. 2 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen

anzuwenden.

§ 2

(1) Den Normativen liegt

- im Bereich der Ministerien für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Nationale Verteidigung sowie für produktionsbestimmende Prozesse des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und im komplexen Wohnungsbau ein kontinuierlicher 2-Schichtbetrieb,
 - im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen ein kontinuierlicher 1,3-Schichtbetrieb
- zugrunde.

(2) Die Normative gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens folgende Prozentsätze des Investitionsaufwandes und der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden, wobei anteilige Importlieferungen und -leistungen berücksichtigt sind:

Bereich	% des Investitionsaufwandes	% der Fläche
— Umweltschutz und Wasserwirtschaft		
• Staudämme, Staumauern, Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)	20	10
• übrige Investitionen, außer Meliorationsanlagen	40	20
— Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	50	25
— Verkehrswesen		
• Streckenelektrifizierung	15	25
• Eisenbahnhochbauten	25	25
— Nationale Verteidigung	35	30
— komplexer Wohnungsbau	10	—

§ 3

(1) Das Normativ des Investitionsaufwandes für Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Sep-

² Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1978 (GBL I Nr. 35 S. 393)

tember 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen ist für die Objekte der Baustelleneinrichtung durch Multiplikation des Normativs Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung mit einem Koeffizienten, der den Aufwand für den Abbau der Baustelleneinrichtung beinhaltet, zu ermitteln.

(2) Der Koeffizient wird für die Investitionen gemäß Anlage im Bereich der Ministerien für

— Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen sowie Nationale Verteidigung mit

1,35

— Umweltschutz und Wasserwirtschaft — Staudämme und Staumauern mit

1,30

und

— im komplexen Wohnungsbau mit

1,43

festgelegt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen wurde, ist entsprechend dem Realisierungsstand zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Vertragspartnern die Anwendung dieser Anordnung zu vereinbaren.

Berlin, den 21. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Begriffe

Die Begriffe gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen sind anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

1.1. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft =

Investitionen gemäß Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur, Teil VII, Nr. 22.

Ausgenommen sind: Meliorationsanlagen.

Die Normative Aufwand Aufbau BE, Bauzeit Aufbau BE und Fläche BE für

Staudämme, Staumauern und Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

beinhalten nicht:

— Auf- und Abbau von Wohnlagern bzw. den einmaligen Aufwand dafür gemäß § 2 Abs. 2, 4. Anstrich der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen,

— Um- und Ausbau von Entladebahnhöfen,
— Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen).

Fläche BE =

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche

— bei Staumauern, Staudämmen und Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen) bis 10 %,

— übrige Investitionen bis 40 %

zugrunde.

Bezugsbasis sind bei

— Staudämmen und Staumauern — 1 000 m²

— Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen) einschließlich Bauwerke in deren Leitungsnetzen — m² je angefangene 5 000 m Trassenlänge.

Investitionsvolumen =

Bei Staudämmen und Staumauern sind die Normative auf das Investitionsvolumen je Absperrbauwerk einschließlich der funktionell zum Absperrbauwerk gehörenden Investitionen zu beziehen.

Absperrbauwerke sind Vor- und Hauptsperren sowie Ober- und Unterbecken.

Bauzeit Aufbau BE =

Für Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen) einschließlich Bauwerke im Leitungsnetz, bezogen auf je angefangene 5 000 m Trassenlänge, ist in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung von 50 % erforderlich.

Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen) = Leitungen mit einer Nennweite \geq 500 mm.

1.2. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft =

— Meliorationsanlagen

• landwirtschaftliche Vorfluter und Nebenanlagen

• Binnenentwässerungsanlagen

• Bewässerungsanlagen

• alle Wasserzuleitungen und Speichermaßnahmen kleineren Umfangs (Speicher unter 1 Mio m³)

— Investitionen für landwirtschaftliche Zwecke

gemäß Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur, Teil VII, Nr. 22 und 23.

Fläche BE =

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche bis 38 % zugrunde.

Erschließungsgebiet =

Für die Bewässerung und Beregnung erschlossenes Gebiet, in ha

(TGL 80-24299 Bl. 3).

Entwässerungsgebiet =

Gebiet, das unmittelbar einer Entwässerung bedarf, in ha (TGL 80-24299 Bl. 2).

1.3. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen =

— Streckenelektrifizierung (Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zugförderung)

• Mastgründung und Montage

• Fahrdrabt- und Speiseleitungs montage einschließlich Steuerungsanlagen

- Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
- Maßnahmen der Profilverleimung (außer Straßenbrücken).

Nicht zur Streckenelektrifizierung im Sinne dieser Anordnung gehören Investitionen zur Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten.

— Eisenbahnhochbauten

- Empfangsgebäude
- Stellwerke
- Lager- und Sozialgebäude
- Gebäude für Rechentchnik
- Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke.

Bauzeit Aufbau BE =

Für Streckenelektrifizierung und Eisenbahnhochbauten ist in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung von 50 % erforderlich.

Werkfläche =

- Bahngelände der zu elektrifizierenden Strecke
- bei Eisenbahnhochbauten Bahngelände, auf dem sie errichtet werden.

Bei voller Bebauung der Werkfläche durch Gebäude und bauliche Anlagen ohne Nutzungsmöglichkeiten für Baustelleneinrichtungen ist die sich aus dem Normativ ergebende Fläche vorübergehend außerhalb der Werkfläche in Anspruch zu nehmen.

Kategorien der Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bereich	Großvorhaben (GV)	mittlere Vorhaben (MV)	kleine Vorhaben (KV)
I	Umweltschutz und Wasserwirtschaft			
	— Wasseraufbereitungsanlagen mit einer Kapazität	>150 000 m ³ /d	40 000 m ³ /d bis 150 000 m ³ /d	10 000 m ³ /d bis 40 000 m ³ /d
	— Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität	>500 000 EWG ³ oder >100 000 m ³ /d	100 000 EGW bis 500 000 EGW oder 20 000 m ³ /d bis 100 000 m ³ /d	20 000 EGW bis 100 000 EGW oder 5 000 m ³ /d bis 20 000 m ³ /d
	— Staudämme	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >180 Mio M	50 Mio M bis 180 Mio M	5 Mio M bis 50 Mio M
	— Staumauern	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >200 Mio M	60 Mio M bis 200 Mio M	5 Mio M bis 60 Mio M
	— Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)	Differenzierung erfolgt nach Nennweiten von 500 mm bis 2 000 mm		
	— übrige Investitionen, außer Meliorationsanlagen	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >50 Mio M	15 Mio M bis 50 Mio M	5 Mio M bis 15 Mio M

1.4. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung =

Neubau- und Erweiterungsinvestitionen.

Ausgenommen sind:

- Kaianlagen
- Flugbetriebsflächen.

Aufwand Aufbau BE =

Der sich aus dem Baustellenbereich (LI) ergebende Anteil von Aufwand Aufbau BE wird gesondert ausgewiesen.

Fläche BE =

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche bis 35 % zugrunde.

1.5. Investitionen im komplexen Wohnungsbau =

- Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG)
- Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, die Aufschließungen und sonstige Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaus einschließlich der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaus für den Neubau von Eigenheimen.

Ausgenommen sind:

- Modernisierung (einschließlich Um- und Ausbau) von Wohnungen,
- Baureparaturen (Erhaltung) an Wohngebäuden und Wohnungen.

³ Einwohnerequivalent lt. TGL 92 925

Lfd. Nr.	Bereich	Großvorhaben (GV)	mittlere Vorhaben (MV)	kleine Vorhaben (KV)
2	Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	Kategorien gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen		
3	Verkehrswesen	Kategorien gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen		
	— Streckenelektrifizierung	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges)		
	— Eisenbahnhochbauten	—	>10 Mio M	2 Mio M bis 10 Mio M
4	Nationale Verteidigung	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) in einem Jahr der Realisierungszeit		
		—	30 Mio M bis 45 Mio M	2 Mio M bis 30 Mio M
5	komplexer Wohnungsbau	Investitionsvorhaben mit >1 500 WE/Standort	>500 WE/Standort bis 1 500 WE/Standort	>300 WE/Standort bis 500 WE/Standort

2. Normative des Aufwandes für den Aufbau und der Fläche der Baustelleneinrichtung

2.1. Bereich Umweltschutz und Wasserwirtschaft

— Staudämme und Staumauern

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Investitionsvolumen (Mio M)	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in 1 000 m ²
1	Staudämme	GV	>180 bis 300	3,80	252
			>300	3,64	270
2	Staumauern	GV	>200 bis 300	5,55	270
			>300	4,71	306
3	Staudämme	MV	> 50 bis 70	5,00	144
			> 70 bis 125	4,59	180
			>125 bis 180	4,00	216
4	Staumauern	MV	> 60 bis 80	8,00	162
			> 80 bis 140	7,43	198
			>140 bis 200	6,00	234
5	Staudämme	KV	5 bis 15	7,00	63
			> 15 bis 35	6,70	99
			> 35 bis 50	6,00	126
6	Staumauern	KV	5 bis 20	10,00	81
			> 20 bis 40	9,63	108
			> 40 bis 60	9,00	144

— Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

Nennweite (mm)	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE je angefangene 5 000 m Trassenlänge in m ²
500	3,23	6 210
600		6 525
700		7 200
800		8 100
900		8 550
1 000		9 000
1 100		9 225
1 200		9 450
1 400		12 150
1 600		13 050
1 800		13 950
2 000	14 850	

2.2. Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche	Normativ Fläche BE in % zum Erschließungs- oder Entwässerungsgebiet
1	Meliorationsanlagen • alle Wasserzuleitungen und Speichermaßnahmen kleineren Umfanges (Speicher unter 1 Mio m ³)	KV	3,20	—	0,1
			Normative gemäß Ziff. 2.1.		
2	Landwirtschaftliche Zwecke	KV	3,20	24,65	—

2.3. Bereich Verkehrswesen

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche
1	Streckenelektrifizierung	GV MV KV	2,5 2,5 2,5	10 10 10
2	Eisenbahnhochbauten	MV KV	3,1 4,1	15 15

2.4. Bereich Nationale Verteidigung

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche	Anteil des Leistungsbereiches I (L I) Aufwand Aufbau BE in % im Normativ Aufwand Aufbau BE
1	Neubau-Investitionen an neuen Standorten	MV KV	4,05 4,05	14 14	23 23
2	Neubau-Erweiterungs-investitionen an vorhandenen Standorten	MV KV	3,90 3,90	43 43	28 28

2.5. Bereich komplexer Wohnungsbau

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen
	Komplexer Wohnungsbau	GV MV KV	4,75 4,95 5,40

3. Normative der Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung

3.1. Bereich Umweltschutz und Wasserwirtschaft

— Staudämme und Staumauern

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Bezugsbasis Investitionsvolumen Mio M	Normativ Bauzeit Monate
1	Staudämme	GV	>180 bis 300 >300	7,7 8,0
2	Staumauern	GV	>200 bis 300 >300	9,6 10,2
3	Staudämme	MV	> 50 bis 70 > 70 bis 125 >125 bis 180	4,8 5,8 8,7

Lfd. Nr.	Investitionen	Kategorie	Bezugsbasis Investitionsvolumen Mio M	Normativ Bauzeit Monate
4	Staumauern	MV	> 60 bis 80	7,0
			> 80 bis 140	7,7
			> 140 bis 200	8,3
5	Staudämme	KV	5 bis 15	2,9
			> 15 bis 35	4,3
			> 35 bis 50	5,8
6	Staumauern	KV	5 bis 20	5,8
			> 20 bis 40	8,6
			> 40 bis 60	9,6

-- Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

Nennweite (mm) Normativ Bauzeit je angefangene 5 000 m Trassenlänge Monate

500 bis 2 000	1,25
---------------------	------

3.2. Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

KV

Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate
0,1	0,9
0,2	1,4
0,4	2,0
0,6	2,5
0,8	3,0
1,0	3,2
1,5	3,7
2,0	4,1
2,5	4,3
3,0	4,5
3,5	4,8
4,0	5,0
4,5	5,2
5,0	5,4

Für alle Wasserzuleitungen und Speichermaßnahmen kleineren Umfanges (Speicher unter 1 Mio m³) sind die Normative gemäß Ziff. 3.1. anzuwenden.

3.3. Bereich Verkehrswesen

KV

MV/GV

Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate
0,1	1,0	1,0	2,6
0,2	1,5	1,5	2,8
0,3	1,8	2,0	3,0
0,4	2,1	2,5	3,2
0,6	2,6	3,0	3,5
0,8	3,0	4,0	3,9
1,0	3,2	5,0	4,2

3.4. Bereich Nationale Verteidigung

KV

Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate
0,1	0,9	1,0	2,3
0,2	1,4	1,5	2,4
0,4	2,0	2,0	2,6
0,6	2,5	2,5	2,8
0,8	3,0	3,0	3,1
1,0	3,2	4,0	3,5
1,5	3,7	5,0	4,0
2,0	4,1	6,0	4,3
2,5	4,3	8,0	4,9
3,0	4,5	10,0	5,3
3,5	4,8	12,5	5,9
4,0	5,0	15,0	6,4
4,5	5,2		
5,0	5,4	20,0	7,4

Anordnung Nr. Pr. 125/2¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung
von Elektroenergie
vom 10. Mai 1979

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Elektroenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Preise für die Lieferung von Elektroenergie sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB). Sie enthalten die Tarifgruppen

— Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen	G
— Tarife für allgemeine Tarifabnehmer, Kurzzeichen	T
— Tarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, Kurzzeichen	Z
— Tarife für die Einspeisung von Elektroenergie, Kurzzeichen	I.

(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 sowie die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt.

(3) Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung im Jahre 1980 erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 125/1 vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47)

und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(6) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 3 Ziff. 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Tarife für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten

- mit einer Abnahme ≥ 170 Gcal/a EHL
- mit einer Abnahme < 170 Gcal/a EPM.“

(2) Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Preise der Tarife EHL und EHM sowie die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt. Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 6 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Die Absätze 1 und 2 des § 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Tarif EHL gilt für Erdgaslieferungen an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme ≥ 170 Gcal/a).

- (2) Für Erdgaslieferungen an Letztverbraucher mit einer Abnahme < 170 Gcal/a gilt
- bei Lieferungen aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz der Tarif EHM
 - bei Lieferungen aus dem Niederdrucknetz der Tarif EPM.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen. Als geliefert gelten alle Erdgasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung im Jahre 1980 erfaßt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 132/2¹
über die Preise für Erdöl,
für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und
für synthetische Produkte der Kohleveredelung
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 zweiter Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 132/1 vom 20. Dezember 1976 (Sonderdruck Nr. 894 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 126/3¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas
vom 10. Mai 1979

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Erdgas durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Die Absätze 5 und 6 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See-

¹ Anordnung Nr. Pr. 126/2 vom 28. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 5 S. 56)

§ 2

Die Preisliste 3 gemäß § 3 Abs. 1 wird durch folgende Preislisten ersetzt:

„Preisliste 3/1 Heizöle

Preisliste 3/2 Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 136/1¹
über die Preise für Kreide-, Kalk-,
Gips- und Zementzeugnisse

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. b wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Düngekalk.“

(3) Der § 2 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Lieferer (Hersteller, volkseigener Produktionsmittelhandel, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — AGP —, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks — ELG —) erhalten bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Liefern BHG Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach

einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 5.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Bauwesen
I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 137/2¹
über die Preise für Splitte, Schotter
und Leichtzuschlagstoffe

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 396) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) — Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware;
- Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;
- Bürger, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen.

Für diese Abnehmer finden bei Bezug von Splitten, Schotter, Brechsand und sonstigen Brechprodukten die Preise gemäß Spalte 3 der Preislisten Nr. 5 und 6 Anwendung. Sofern diese Abnehmer Leichtzuschlagstoffe beziehen, werden die Preise entsprechend dem bisherigen Stand durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie festgesetzt.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. b wird um folgenden Anstrich ergänzt:

„— Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft.“

(3) Der § 2 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die Lieferer (Hersteller, volkseigener Produktionsmittelhandel, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — AGP —, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks — ELG —) erhalten bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

¹ Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 394)

¹ Anordnung Nr. Pr. 137/1 vom 15. September 1978 (Sonderdruck Nr. 1001 des Gesetzblattes)

(4) Liefern BHG Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der jetzige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 5.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 180/1¹ über die Preise für Bauglaserzeugnisse

vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern ergänzt:

- „153 12 20 0 Spiegelglas, thermisch poliert (Floatglas)
- 153 12 30 0 Spiegelglas, thermisch poliert (Spektrafloat)
- 154 17 13 0 Thermoscheiben aus Spiegelglas (Therak)
- 153 17 20 0 Thermoscheiben (Theraflex).“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten² ergänzt:

- „Preisliste Nr. 11 — Spiegelglas, thermisch poliert (Floatglas)
- Spiegelglas, thermisch poliert (Spektrafloat)
- Preisliste Nr. 12 — Thermoscheiben aus Spiegelglas (Therak)
- Thermoscheiben (Theraflex).“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Glas- und
Keramikindustrie
Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes S. 9)

² Diese Preislisten werden vom VEB Flachglaskombinat Torgau, Außenstelle 8012 Dresden, Strehliener Str. 14, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 194/1¹ über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 4, 5 — Teil A — und 6 sowie der Spalten 8 und 9 der Preisliste 5 — Teil B — Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 8 und 9 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 8 und 9 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Großhandelsabgabepreisen bzw. Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise gelten, sind diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1977 (Preislisten 1 bis 6, Spalten 3 und 4) zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 195/1¹
über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse,
Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und
Anhydritbauelemente**

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1978 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 4 — Teil B — sowie der Spalte 5 der Preislisten 1 bis 4 — Teil A — Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 5 der Preislisten 1 bis 4 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 4 Anwendung),
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 4 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 5 der Preislisten 1 bis 4 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 4 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1968 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des

¹ Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)

Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 (Preislisten 1 bis 4, Spalte 7) zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 196/2¹
über die Preise für Faserbaustoffe,
vorgefertigte Bauelemente und
montagefähige Bauteile aus Holz
und Austauschstoffen**

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 196 vom 30. März 1978 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 der Preislisten 2 bis 5 und 8 sowie die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 der Preislisten 6 und 7 und 9 bis 11 Anwendung. Für Erzeugnisse mit farbiger Oberflächenbehandlung der Preisliste 1 finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 und für alle übrigen Erzeugnisse der Preisliste 1 die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),

¹ Anordnung Nr. Pr. 196/1 vom 24. Juni 1977 (Sonderdruck Nr. 860/1 des Gesetzblattes)

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.¹

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 196/1 vom 24. Juni 1977 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860/1 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 197/1¹ über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

¹ Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Preislisten

- Preisliste 9 — Betonwaren, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente
— Kalksandsteine
— Edelputz
— Mörtel
— Festharbeton (Stand 31. Dezember 1976)
- Preisliste 10 — Teilpreise für Gasbetonelemente
Einzelpreise für Verbundmasse und Reparaturmasse (Stand 31. Dezember 1976)
- Preisliste 11 — Teilpreise für Stahleinbauteile für den Betonbau (Stand 31. Dezember 1976)
- Preisliste 12 — Teilpreise für Erzeugnisse der Stahlbewehrung einschließlich materieller Leistungen (Stand 31. Dezember 1976)
- Preisliste 13 — Preise für Betonerzeugnisse (Stand 31. Dezember 1966)

sind die gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern anzuwendenden Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise bzw. Handelsspannen nach dem bisherigen Stand aufgeführt:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 bzw. der Preisliste 9 für besonders gekennzeichnete Erzeugnisse Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 12 Anwendung),
- Genossenschaften des Handwerks und privaten Handwerkern (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 12 Anwendung),
- Betrieben des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 13 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.¹

(2) Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 zu berechnen.“

Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Martini
Staatssekretär

I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 211/3¹
über die Preise für Neubauleistungen
vom 10. Mai 1979**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preislisten² ergänzt:

- Preisliste Nr. 50 Mehrgeschossige Wohngebäude
- Preisliste Nr. 51 Vielgeschossige Wohngebäude
- Preisliste Nr. 52 Preise für außergewöhnliche Teilleistungen (Leistungsbereich II).“

§ 2

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Preisanordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Anordnung Nr. Pr. 6 vom 28. Februar 1968 zur Änderung von Preisanordnungen zur Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) (GBl. II Nr. 28 S. 131).“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Martini
Staatssekretär

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/2 vom 16. Januar 1979 (Sonderdruck Nr. 995/2 des Gesetzblattes)

² Die Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

**Anordnung Nr. Pr. 214/1¹
über die Preise für Verkehrsbauleistungen
vom 15. Dezember 1978**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes)

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten ergänzt:
„Preisliste 7 Allgemeine Bestimmungen für Gleisbauarbeiten einschließlich spezielle Arbeiten für den Bahnbau;

Preisliste 8 Allgemeine Bestimmungen für Naßbaggerarbeiten und Wasserbauarbeiten in schiffbaren Binnengewässern.“

(2) Die Fußnote 4 zum § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Folgende Preislisten werden von den zuständigen Preiskordinierungsorganen den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt:

VEB Kombinat Seeverkehr und
Hafenwirtschaft

— Deutfracht/Seereederei —
25 Rostock — Überseehafen

Preisliste 2

Deutsche Reichsbahn

Reichsbahnbaudirektion

1088 Berlin, Schadowstr. 12/13

Preislisten 4 bis 7

Die Preislisten 1, 3 und 8 sind beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1978

Der Minister
für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 218
über die Preise für Baukonstruktionen
aus Stahl und Aluminiumlegierungen**

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern¹

135 81 00 0 Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl und Alulegierungen

135 82 00 0 Baukonstruktionen für Wasser- und Tiefbauten

135 83 00 0 Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metallleichtbaukonstruktionen — 135 89 00 0)

außer:

135 83 99 8 Einbauteile für Beton-Stahlbetonelemente

135 85 20 0 Stahl- und Alukonstruktionen für Verkehrssicherung im Straßenwesen

135 85 30 0 Stahl- und Alukonstruktionen für Luftverkehrssicherungen

135 86 00 0 Masten und Türme aus Stahl und Alulegierungen sowie Industrieschornsteine aus Stahl

135 87 11 0 Fenster aus Stahl

135 87 12 0 Fenster in Sonderkonstruktion aus Stahl

135 87 31 0 Fassadenelemente aus Stahl

135 87 32 0 Vorgehängte Fassadenverkleidung aus Stahl ohne Fenster

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II B Neudruck 1979, I. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1978 —.

- 135 87 41 0 Schaufenster und Zwischenwände einschließlich dazugehöriger Eingänge und Portale aus Stahl
- 135 87 81 0 Türen aus Stahl, nicht für Verglasung oder für Verglasung nur im oberen Drittel
- 135 87 82 0 Türen aus Stahl für volle Verglasung
- 135 87 83 0 Tür- und Torwände aus Stahl für Schalt- und Trafostationen
- 135 87 84 0 Türzargen aus Stahl
- 135 87 71 0 Drehflügel- oder Schiebefalttüre aus Stahl
- 135 87 72 0 Sonstige Torkonstruktionen aus Stahl
- 135 87 73 0 Tore für Großraumabschlüsse aus Stahl
- 135 87 81 0 Jalousien und Vogelschutzgitter aus Stahl
- 135 88 00 0 Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung und für Gewächshäuser
- 135 89 00 0 Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau aus
- 135 09 81 9 Sonstige Lohnarbeiten an den Erzeugnissen der vorstehenden Schlüsselnummern aus
- 135 09 87 0 Korrosionsschutzleistungen an Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen in stationären Vorfertigungsstätten sowie an technologischen Stahlkonstruktionen, soweit sie Erzeugnisse der vorstehenden Schlüsselnummern betreffen aus
- 135 09 89 0 Sonstige materielle Leistungen an den Erzeugnissen der vorstehenden Schlüsselnummern
- gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse gemäß Abs. 1 beziehen, erhalten diese zu Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in den folgenden Teilen des Preiskatalogs² Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen aufgeführt:

Teil A: Grundsätze für die Anwendung des Preiskatalogs

Teil B: Preise für die Herstellung von stählernen Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen

Teil C: Preise für die Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Zargen, Toren, Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung

Teil D: Preise für die Herstellung von Gitterrosten

Teil E: Preise für die Herstellung von Treppen, Podesten, Geländern und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens und ähnliche Bauten

² Der Preiskatalog ist über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 703 Leipzig, Aron-Nitzsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.

Teil F: Preise für Korrosionsschutz durch Anstrichstoffbeschichtung.

(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,

— Bürgern für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen,

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Die Lieferanten (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand und den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1980 zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Abs. 1 gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2%, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet für Erzeugnisse der Schlüsselnummern

135 83 98 3 — Gitterrostabdeckungen

aus 135 87 10 0 — Fenster aus Stahl

135 87 61 0 — Türen aus Stahl, nicht für Verglasung oder für Verglasung nur im oberen Drittel

aus 135 87 70 0 — Tore aus Stahl

135 88 10 0 — Oberlichte

bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich folgender Großhandelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis:

— Lagergeschäft 12 %

— Streckengeschäft 2 %.

§ 5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden

— die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung,³

— der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gelten die Festlegungen des Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 7 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

³ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADE — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Anordnung Nr. Pr. 23/3 vom 28. Juni 1974 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. I Nr. 34 S. 325),

— Preisanordnung Nr. 4568 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 132 S. 835), Anlage Warennummer aus 31 18 20 00 Gewächshauskonstruktionen in Ganzstahlbauweise und in kombinierter Bauweise Stahl/Holz,

— Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193), Anlage Warennummer aus 31 18 80 00 — Treppen, Podeste, Geländer und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens, der Landwirtschaft und ähnlicher Bauten, aus 31 18 99 00 — Sonstige nicht genannte Sonderkonstruktionen;

b) alle Bestimmungen der

— Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157),

— Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, im Preiskatalog jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die im Preiskatalog nicht aufgeführte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Preisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁵ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

139

Z. 35/2

Lesesaaltempel

1979

Berlin, den 2. Juli 1979

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes	139
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz)	139
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz -	147
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes	147
28. 6. 79	Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	148
28. 6. 79	Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz -	149
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes	150
28. 6. 79	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 und Entlastung des Ministerrates	151
28. 6. 79	Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung - PVAO -)	151
28. 6. 79	Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung - AAO -)	154

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979

Zur Änderung des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) beschließt die Volkskammer:

§ 1

Der § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes erhält folgende Fassung:
„Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 28. Juni 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz)

vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) und in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 3

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Geset-

zes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

I. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 33 Absatz 4 erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden Ziffern 5 und 6. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).“

2. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 100 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 500 000,— Mark erhöht werden.“

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Haftstrafe

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

(2) Während des Vollzuges der Haftstrafe ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

(3) Die Dauer der Haftstrafe wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.“

4. § 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.“

5. § 45 Absatz 3 erhält ab Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;“

6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;

7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;

8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten

und Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen.“

Im § 45 Absatz 6 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 oder einer Aufenthaltsbeschränkung vorsätzlich zuwiderhandelt;“

6. § 47 Absatz 2 erhält ab Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;

4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.“

§ 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.“

7. Im § 48 erhalten im Absatz 3 die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;“

8. § 49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist.“

9. Im § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort „fernzuhalten“ die Worte „oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten“ eingefügt.

§ 51 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.“

10. Im § 52 Absatz 1 werden nach den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ die Worte „angewiesen oder“ eingefügt.

11. § 56 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Sachen, Rechte, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.“

12. Der bisherige Text des § 59 wird § 59 Absatz 1. Im § 59 Absatz 1 werden die Worte „nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt.

Im § 59 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann anstelle des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden.“

13. Im § 74 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.

(3) Die Jugendhaft wird von Erwachsenen getrennt vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.“

Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Dauer der Jugendhaft wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.“

14. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen. Das gilt auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die sich außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Ausländer können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im Ausland begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie durch ein Verbrechen die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt haben;
4. sie Straftaten begehen, die sich gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland richten;
5. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und eine Auslieferung nicht erfolgt.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 erfolgt eine Strafverfolgung nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten Staaten und andere Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.“

15. §§ 97 bis 100 erhalten folgende Fassung:

„Landesverrat

§ 97

Spionage

(1) Wer Nachrichten oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind, zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer sammelt, an sie verrät, ihnen ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 4 wird Absatz 3.

„§ 98

Wer sich von den im § 97 Absatz 1 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anwerben läßt, wird ebenfalls wegen Spionage bestraft.

§ 99

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 100

Landesverräterische Agententätigkeit

(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

16. § 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Terror

§ 101

(1) Wer bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht, um gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Widerstand zu leisten oder Unruhe hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

17. § 102 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit an-

greift oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anwendet, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

18. § 103 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 103
Diversión

(1) Wer Maschinen, volkswirtschaftliche oder militärische Anlagen oder Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, Rohstoffe, Erzeugnisse oder Reserven, Unterlagen der Forschung oder Wissenschaft oder andere für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt oder in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

19. § 104 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 104
Sabotage

(1) Wer

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik;
4. die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates

unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten oder durch Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe oder durch andere Handlungen durchkreuzt oder desorganisiert, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder zu schwächen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

20. § 105 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 105
Staatsfeindlicher Menschenhandel

(1) Wer

1. um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. im Zusammenhang mit den im § 97 genannten Stellen oder Personen

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland abwirbt, verschleppt, ausschleust oder deren Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verhindert oder in sonstiger Weise an der Tat mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

21. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106
Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

22. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

23. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108
Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündet sind.“

24. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109
Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

25. § 111 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Text des § 111 Absatz 1 wird § 111.

26. Im § 128 Absatz 1 wird als Ziffer 4 eingefügt:

„4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;“

Im § 128 Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 4 Ziffer 5.

27. Im § 132 werden im Absatz 1 die Worte „in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten“ und im Absatz 2 die Worte „außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.

28. § 134 Absatz 2 erhält nach dem Wort „Bewährung“ folgende Fassung:

„, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Als § 134 Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

In die Anmerkung zu § 134 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in leichten Fällen“ eingefügt.

29. § 144 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

Im § 144 Absatz 4 werden nach dem Wort „strafbar“ die Worte „, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung“ eingefügt.

30. Im § 145 werden nach dem Wort „Bewährung“ die Worte „, Haftstrafe oder mit Geldstrafe“ eingefügt.

31. Im § 162 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 181 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe“ durch die Worte „zusammen mit anderen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

Im § 162 Absatz 2 und im § 181 Absatz 2 werden die Worte „Beteiligung an einer Gruppe“ durch die Worte „Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2“ ersetzt.

32. § 165 erhält folgende Fassung:

„§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;

2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben,

wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

33. Im § 172 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrenswesen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im § 172 Absatz 3 werden die Worte „bedeutende wirtschaftliche“ durch die Worte „die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher“ ersetzt.

34. § 212 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.“

„(3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.“

35. § 213 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;

6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.“

Der bisherige Absatz 3 des § 213 wird Absatz 4.

36. § 214 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.

(3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

37. Im § 215 wird im Absatz 1 das Wort „Gruppe“ durch die Worte „Zusammenrottung von Personen“ und im Absatz 2 das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Zusammenrottung“ ersetzt.

38. § 216 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeiten oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 oder 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.“

„(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.“

39. § 217 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

40. § 218 erhält folgende Fassung:

„§ 218

Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

(1) Wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere

Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

41. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;
2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.“

42. § 220 erhält folgende Fassung:

„§ 220

Öffentliche Herabwürdigung

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder re-vanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

43. § 225 Absatz 1 erhält ab Ziffer 2 folgende Fassung:

- „2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, 106 Absatz 2, 107, 108, 109 Absatz 2, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens des schweren Raubes (§ 128 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);

5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 3);
6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§ 235 Absatz 2);
8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

44. § 235 erhält folgende Fassung:

„§ 235

Gefangenenbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

45. Im § 236 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten zusammenschließt, um den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen oder gegen die Verwirklichung gesetzlich festgelegter Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Zusammenschluß mit anderen begangen worden, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Haftstrafe bestraft werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

46. § 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

47. § 249 erhält folgende Fassung:

„§ 249

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

(3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“

48. Im § 27 Absatz 2 werden die Worte „und § 48“ gestrichen und nach Ziffer 5 das Wort „und“ eingefügt.

Im § 32 Absatz 2 werden „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 6“ durch „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 7“ und im § 35 Absatz 4 Ziffer 5 werden „§ 33 Absatz 4 Ziffer 6“ durch „§ 33 Absatz 4 Ziffer 6“ ersetzt.

II. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.“

2. § 48 erhält folgende Überschrift:

„§ 48

Ladung und Folgen des Ausbleibens“

Im § 48 werden als Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Einem ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten und Angeklagten, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

(4) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beschuldigten und Angeklagten genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(5) Die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.“

3. § 86 erhält nach dem Wort „Ordnungsstrafe“ folgende Fassung:

„von 10,— bis 500,— Mark aussprechen.“

4. Im § 108 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt.“

Der bisherige § 108 Absatz 3 wird § 108 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht oder in andere Konten darf Einsicht genommen werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird.“

5. § 109 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoeinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.“

6. Es werden ersetzt:

— im § 19 Absatz 4 „§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz“ durch „§ 31 Staatsanwaltschaftsgesetz“,

- im § 110 Absatz 1 „§ 108 Absatz 3“ durch „§ 108 Absatz 4“ und
- im § 120 Absatz 3 „Gerichtsvollziehers“ durch „Sekretärs des Kreisgerichts“.

7. § 115 erhält folgende Überschrift:

„§ 115

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs“

Im § 115 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger kann angeordnet werden. Sie darf nur erfolgen bei Vorliegen des dringenden Verdachts

1. von Straftaten, die nach § 225 des Strafgesetzbuches der Anzeigepflicht unterliegen;
2. von Straftaten der Luftpiraterie, des Rauschgifthandels und anderen Straftaten, deren Bekämpfung in internationalen Konventionen gefordert wird;
3. von Straftaten, die unter Benutzung von Telefonanschlüssen vorbereitet oder begangen wurden und mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind.

Diese Anordnung darf sich nur auf Anschlüsse erstrecken, die dem Beschuldigten gehören oder die der Beschuldigte allgemein benutzt oder von denen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihres Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten.“

Der bisherige § 115 Absatz 4 wird § 115 Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme sowie von der Überwachung und Aufnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.“

8. § 121 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung.“

9. Als § 122 a wird eingefügt:

„§ 122 a

Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124–127 gelten entsprechend.“

10. § 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.“

11. § 136 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.“

12. Im § 147 wird als Ziffer 7 eingefügt:

„7. Abgabe der Sache zur weiteren Strafverfolgung an einen anderen Staat.“

13. Im § 210 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vernehmung eines Zeugen oder sonstige Beweiserhebung kann durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts zur Verwirklichung von Rechtshilfe durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist von dem Termin zu benachrichtigen.“

14. Im § 270 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

15. § 339 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten;“

Im § 339 Absatz 5 werden die Worte „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ durch das Wort „Strafvollzugsgesetz“ ersetzt.

16. Als § 351 wird eingefügt:

„§ 351

Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht beschließt unter der Voraussetzung des § 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung des Vollzuges der zeitigen Freiheitsstrafe und ordnet die Ausweisung an.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und die Ausweisung eine mündliche Verhandlung durchführen.“

III. Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 5

(1) In den Rechtsvorschriften können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis 500,— Mark.

(2) Die Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— Mark ist zulässig, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes ist die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— Mark zulässig.

(4) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,— bis 20,— Mark vorgesehen werden.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1 000,— Mark erlassen.“

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über das Zollwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Zollgesetz —

vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seines Vorteiles wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteiles wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe,

Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

3. Die Absätze 1 und 4 des § 15 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 oder vorsätzlich § 12 Absatz 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren bestraft werden.

(4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Absatz 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 10 000,— Mark bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Devisengesetzes

vom 28. Juni 1979

-§ 1

Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Devisenland oder Devisenausland besitzt oder verwaltet,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen

einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,

3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der Devisenkontrolle vorenthält,
4. Verbindlichkeiten nicht anmeldet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Absatz 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen

Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Verstoß durch sie festgestellt wird, durch eine Strafverfügung bis

zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 28. Juni 1979

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik haben sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Für die Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 2

(1) Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Ausländer können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 3

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 4

Ausländer können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 5

Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) andere beauftragte Organe der Deutschen Demokratischen Republik

ausgestellt oder erteilt. Sie können zeitlich oder örtlich beschränkt, entzogen oder für ungültig erklärt werden.

§ 6

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

(2) Der Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa sowie anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese unverzüglich bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.

§ 7

Der Ministerrat und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786);

b) Gesetz vom 30. August 1956 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 81 S. 733);

c) Gesetz vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 78 S. 650);

d) Ziffer 11 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz

über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer
in der Deutschen Demokratischen Republik

— Ausländergesetz —

vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

§ 2

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

§ 3

(1) Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Einholung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erforderlich, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

§ 4

Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben die gleichen Rechte — soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind — wie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten.

§ 5

(1) Über die Gewährung oder die Aberkennung des Asyls entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 6

(1) Die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß-

und Meldewesen — oder andere berechnigte Organe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Vorlage entsprechender Unterlagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich und örtlich beschränkt, versagt, entzogen oder für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Genehmigung erlischt durch Fristablauf oder Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik, sofern eine Wiedereinreise nicht genehmigt wurde.

§ 7

(1) Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt

a) durch Fristablauf ungültig wurde und eine Verlängerung versagt wird,

b) entzogen oder für ungültig erklärt wurde,

die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen. Ausländer, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ausgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung treffen die im § 6 Absatz 1 genannten Organe sowie die staatlichen Untersuchungsorgane.

(3) Die Entscheidung ist dem Ausländer unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.¹

¹ Das Beschwerdeverfahren regelt sich zur Zeit nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

(4) Der Ausgewiesene kann zur Sicherung der Ausweisung bis zum Ort des Grenzübertritts durch beauftragte Personen begleitet werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerderecht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzulegen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unverzüglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Beschwerdeverfahren trifft diese Entscheidung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen.

§ 9

Der Ministerrat, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister der Justiz erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes

vom 28. Juni 1979

Zur Änderung des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes beschlossen:

§ 1

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ist ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Aus-

land die Ehe geschlossen, kann die Beurkundung beim Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgen.“

§ 2

In den §§ 33, 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 39 Absatz 1 Ziffer 3 und 40 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „Standesamt I von Groß-Berlin“ durch „Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1978
und Entlastung des Ministerrates
vom 28. Juni 1979**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1978 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 28. Juni 1979 gefaßt.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann**

**Anordnung
über Paß- und Visaangelegenheiten
(Paß- und Visaanordnung — FVAO —)
vom 28. Juni 1979**

Auf Grund des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Pässe und andere Personaldokumente

§ 1

(1) Pässe der Deutschen Demokratischen Republik sind

- a) der Diplomatenpaß,
- b) der Dienstpaß,
- c) der Reisepaß,
- d) der Fremdenpaß.

(2) Pässe gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c können Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Fremdenpässe können Ausländer erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitreisende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Paß der Eltern oder anderer beauftragter Personen einzutragen. In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Kinder allein reisen, kann die Ausstellung eines Passes vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

§ 2

(1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(2) Dienstpässe werden vom Ministerium des Innern, den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(3) Diplomaten- und Dienstpässe sind nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, durch die zuständige Dienststelle an das ausstellende Organ zurückzugeben.

(4) Reise- und Fremdenpässe der Deutschen Demokratischen Republik werden ausgestellt durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Fremdenpässe).

§ 3

(1) Für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben Pässen der Deutschen Demokratischen Republik folgende andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik

- a) der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Vorläufige Personalausweis,
- c) der Wehrdienstausweis,
- d) der Kinderausweis,
- e) das Seefahrtsbuch,
- f) der Provisorische Reisepaß für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) die Identitätsbescheinigung.

(2) Für die Ausstellung der anderen Personaldokumente sind zuständig

- a) für Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Vorläufige Personalausweise, Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) für Wehrdienstausweise — die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) für Seefahrtsbücher — das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) für Kinderausweise, Provisorische Reisepässe für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Identitätsbescheinigungen — die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- f) für Identitätsbescheinigungen — die beauftragten Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

(2) Form und Inhalt der Dienst-, Reise- und Fremdenpässe werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

(3) Form und Inhalt der anderen Personaldokumente werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmt.

§ 5

(1) Pässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden.

(2) Für Minderjährige dürfen Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter ausgestellt werden.

Visa der Deutschen Demokratischen Republik

§ 6

(1) Visa für Ausreisen aus der Deutschen Demokratischen Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den dafür vorgesehenen Fällen kann bei einem kurzbefristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen

Republik für Ausländer das Ausreisevisum bereits bei der Einreise von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(3) Dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 werden durch das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und andere zuständige Organe erteilt.

§ 7

(1) Visa für Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Visa zum Tagesaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 8

Visa für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) von den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Visa können als Einzel- oder Sammelvisa erteilt werden und müssen befristet ausgestellt, gesiegt und unterschrieben sein.

(2) Mit der Erteilung von Visa können Reisewege und Reiseziele vorgeschrieben werden.

(3) Visa können auf einer Anlage zum Paß oder zu anderen Personaldokumenten erteilt werden.

§ 10

Andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik¹ sind nur gültig in Verbindung mit Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik.

Änderungen, Ergänzungen und Ungültigkeit von Dokumenten zum Grenzübertritt

§ 11

Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Organe vorgenommen werden.

§ 12

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen

¹ Z. Z. gelten u. a.: Reiseanlagen zum Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Grenzausweise, Sichtvermerke zum Überschreiten der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind ungültig, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- b) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt sind;
- c) das Paßbild fehlt oder der Inhaber darauf nicht mehr genügend zu erkennen ist;
- d) sie auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurden;
- e) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen;
- f) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden;
- g) sie nicht die geforderte Anzahl Seiten oder nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Nummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthalten;
- h) Änderungen der Staatsbürgerschaft eingetreten sind;
- i) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde;
- j) sie in Verlust geraten sind;
- k) der Inhaber verstorben ist.

(2) Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, kann, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 zutreffen oder aus anderen Gründen, die Anerkennung versagt werden.

§ 13

Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

Anträge auf Ausreise sind zu stellen

- a) für Dienstreisen durch die entsendenden Dienststellen bei dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Privatreisen bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- c) für Touristenreisen durch die Institutionen, welche die Reisen organisieren, bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —.

Einreise in die Deutsche Demokratische Republik

§ 14

Anträge auf Einreise in die Deutsche Demokratische Republik sind in Abhängigkeit von der Art der Reise zu stellen

- a) bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) bei den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Für genehmigte Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik wird eine Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht er-

forderlich bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

- a) aus dienstlichen Gründen, soweit die Beantragung der Einreise bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt;
- b) zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausländer;
- c) aus touristischen Gründen durch Ausländer (außer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin [West]), soweit bei den für die Visaerteilung zuständigen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Buchungsbestätigung des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt wird;
- d) aus Gründen, die im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik liegen.

§ 16

Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

Anträge auf Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen

- a) beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) bei den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 17

Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- oder Transitreisen bedürfen keiner Begründung.

§ 18

In den Pässen und anderen Personaldokumenten werden, soweit nicht Befreiung davon erteilt ist, Ort und Zeit des Grenzübertritts von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vermerkt.

§ 19

Gebühren

Für die Ausstellung von Pässen, anderen Personaldokumenten sowie die Erteilung von Visa und anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen werden Gebühren erhoben.

Regelungen für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland und durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)

§ 20

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften.²

§ 21

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Verträgen.³

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 659) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269).

³ Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (GBl. II 1973 Nr. 31 S. 357) mit den dazugehörigen Dokumenten.

§ 22

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die im Transitverkehr von Berlin (West) nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Senat von Berlin (West) ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
- b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
- c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder
- e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 87 S. 691);
- b) Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1964 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 107 S. 859);

- c) Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1966 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 136 S. 855);
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331);
- e) Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 873);
- f) Siebente Durchführungsbestimmung vom 20. April 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 320);
- g) Achte Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 618);
- h) Neunte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 81 S. 721);
- i) Zehnte Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 30 S. 354);
- j) Elfte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 61 S. 653);
- k) Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 28 S. 271);
- l) Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1976 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 49 S. 553);
- m) Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 24. November 1977 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 36 S. 412).

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung
über den Aufenthalt von Ausländern
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Ausländerverordnung — AAO —)
vom 28. Juni 1979**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausländer können in der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Wohnsitz nehmen oder sich länger befristet, kurzbefristet oder im Transit in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(2) Ständiger Wohnsitz ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Länger befristeter Aufenthalt ist in der Regel ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums.

(4) Kurzbefristeter Aufenthalt ist ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen.

(5) Während des Transits ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik benötigt wird.

§ 2

Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird bei

- ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis;
- länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung;
- kurzbefristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung;
- Transit ein Transitvisum

erteilt.

§ 3

(1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- sich ohne Genehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder
- zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 6. Juli 1979	Teil I Nr. 18
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Militärgerichtsordnung	155
7. 6. 79	Verordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben - Hauptbuchhalterverordnung -	156
6. 6. 79	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung	159
29. 5. 79	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	159
6. 6. 79	Anordnung über die Sterilisation auf dem Gebiet der Humanmedizin	159
24. 5. 79	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung	161
24. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 12/7 über die Preisformen bei Industriepreisen	161
29. 5. 79	Anordnung über die Preisberechnung des Konsumgütergroßhandels bei Lieferung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs an gesellschaftliche Bedarfsträger	162
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		162

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Änderung der Militärgerichtsordnung¹**

vom 28. Juni 1979

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Militärgerichte üben die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen, gegen Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehersatzdienstes sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, aus.“

§ 2

(1) Der § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Ziff. 3:

„3. Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehersatzdienstes.“

(2) Die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 4.

§ 3

(1) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 des § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung und werden Ziffern 5 und 6:

„5. Personen, die durch Landesverrat, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden,

6. Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, welche im Zusammenhang mit der Straftat einer Person steht, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegt.“

(2) In den Absätzen 2 und 3 des § 4 ist zu ändern:

a) im Abs. 2: „Ziffern 2 bis 4“ in „Ziffern 2 bis 5“,

b) im Abs. 3: „Ziff. 5“ in „Ziff. 6“.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

¹ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481)

**Verordnung
über die gesellschaftliche Verantwortung,
die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters
in den volkseigenen Kombinat
und volkseigenen Betrieben
— Hauptbuchhalterverordnung —**

vom 7. Juni 1979

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt hohe Ansprüche an die Qualität und Effektivität der Arbeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Mit dem Ziel, den Zuwachs an verfügbarem Nationaleinkommen zu erhöhen, ist in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig günstiger zu gestalten. Dafür sind die bewußte Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen auf der Grundlage des Planes, der Schutz und die Mehrung des Volkseigentums sowie Sparsamkeit, Ordnung und Gesetzlichkeit bei der Bildung und Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds unabdingbare Voraussetzungen für die Tätigkeit jedes Leiters. Bei der Lösung dieser Aufgaben tragen die Hauptbuchhalter in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben eine hohe persönliche Verantwortung. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und volkseigene Betriebe im Bereich der Industrieministerien und im Bereich der Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie für Materialwirtschaft.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB), andere wirtschaftsleitende Organe sowie für Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

§ 2

Berufung von Hauptbuchhaltern

(1) In jedem volkseigenen Kombinat und jedem volkseigenen Betrieb ist ein Hauptbuchhalter zu berufen. Er ist der Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle.

(2) Durch die Minister werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Hauptbuchhalter der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe berufen und abberufen. Durch die Generaldirektoren volkseigener Kombinate werden die Hauptbuchhalter der Kombinatbetriebe berufen und abberufen. Durch die Generaldirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe erfolgt die Berufung und Abberufung der Hauptbuchhalter der ihnen unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe.

(3) Die Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters des örtlich geleiteten volkseigenen Kombines und volkseigenen Betriebes erfolgt durch den Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates.

Der Hauptbuchhalter des volkseigenen Kombines

§ 3

(1) Der Hauptbuchhalter hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Dabei hat er in erster Linie von der Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher Interessen des Staates auszugehen. Er ist verpflichtet, die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, der

Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des Volkseigentums sowie über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent wahrzunehmen.

(2) Auf der Grundlage einer exakten Abrechnung des Planes sowie durch Analysen und aussagefähige Kontrollergebnisse hat der Hauptbuchhalter dazu beizutragen, Entscheidungen des Generaldirektors zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des Volkseigentums vorzubereiten.

§ 4

(1) Der Hauptbuchhalter ist für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Er hat eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Abrechnung des Reproduktionsprozesses mit Hilfe von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Leistungs-, Finanz- und Kostenrechnung.

(2) Unter Nutzung der Ergebnisse der Abrechnung des Reproduktionsprozesses unterstützt der Hauptbuchhalter den Generaldirektor bei der umfassenden Information der Werktätigen über den Stand der Planerfüllung und über die Aufgaben und Ergebnisse bei der ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis.

(3) Der Hauptbuchhalter hat in seiner Arbeit solche bewährten Methoden des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Betriebswirtschaft zu nutzen und ihre Anwendung aktiv zu unterstützen, wie die Anwendung des Haushaltsbuches, der Gebrauchswert-Kostenanalyse und die durchgängige Aufschlüsselung der beeinflussbaren Kosten auf die Arbeitskollektive.

(4) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Er bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der aus Rechnungsführung und Statistik entwickelten staatlichen Berichterstattungen.

(5) Dem Hauptbuchhalter sind Innenrevision und Wirtschaftskontrolle zu unterstellen.

§ 5

(1) Der Hauptbuchhalter ist im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Auftrag des Generaldirektors verantwortlich für die Kontrolle einer hohen Effektivität des Kreislaufs und Umschlags der Fonds auf der Grundlage des Planes. Es ist davon auszugehen, daß die Kontrolle über die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit jedes Leiters ist.

(2) Davon ausgehend hat der Hauptbuchhalter zu analysieren und zu kontrollieren:

- die Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes bei der Planung und Verwendung der Mittel für die Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben;
- die Gewährleistung einer hohen Materialökonomie und rationellen Bestandswirtschaft, insbesondere durch Anwendung progressiver Materialverbrauchs- und Bestandsnormen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung von Inventuren auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben, die Einbeziehung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven in den Plan sowie ihre vollständige Differenzierung auf die Betriebe und Verantwortungsbereiche;
- die Inanspruchnahme des geplanten Lohafonds;
- die Senkung der Kosten, insbesondere für Rohstoffe, Material und Energie auf der Grundlage von fortgeschrittenen Verbrauchsnormen;

- die Erhöhung des Exportes und seiner Rentabilität, den rationellen Umgang mit Importen und Valutamitteln;
- die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds auf der Grundlage des Planes, die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, sowie die Inanspruchnahme staatlicher Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Entwicklung der planmäßigen Rentabilität, die ständige Gewährleistung der Liquidität und Einhaltung der in Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen;
- die ordnungsgemäße Preisprüfung durch die dafür Verantwortlichen.

(3) Der Hauptbuchhalter hat die ihm in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Kontrollaufgaben gewissenhaft wahrzunehmen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die in der Zahlungsordnung der volkseigenen Wirtschaft¹ festgelegten Anforderungen für Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit beim Umgang mit finanziellen Mitteln eingehalten werden.

§ 6

(1) Der Hauptbuchhalter hat durch Analysen und Kontrollen dazu beizutragen, daß alle geplanten Investitionen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität wirksam werden. Dazu gehört insbesondere die Erhöhung des Anteils von Investitionen für die sozialistische Rationalisierung, die planmäßige und vorfristige Fertigstellung produktionswirksamer Vorhaben, die Reduzierung von Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsmaßnahmen, die Einhaltung und Unterbietung des im Plan festgelegten Aufwandes.

(2) Der Hauptbuchhalter trägt die persönliche Verantwortung für eine strenge Kontrolle darüber, daß finanzielle Mittel nur für geplante Investitionen, deren Vorbereitung ordnungsgemäß mit einer Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist, und nur im Rahmen des bestätigten Aufwandes eingesetzt werden.

(3) Durch die Kontrolle der Vorbereitungsunterlagen für wichtige Investitionen hat der Hauptbuchhalter auf ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken. Er ist verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Grundsatzentscheidung nur getroffen wird, wenn durch eine exakte Aufwands-Nutzensrechnung eine hohe Effektivität der Investition nachgewiesen wird. Der Hauptbuchhalter darf die Vorbereitung von Investitionen außerhalb des Planes und damit in Verbindung stehende Zahlungen nicht zulassen.

(4) Der Hauptbuchhalter kontrolliert die Anwendung der Nutzensrechnung für Investitionen und nimmt darauf Einfluß, daß der bestätigte ökonomische Nutzen vollständig in den Jahresplan aufgenommen wird.

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter erarbeitet selbständig, regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit anderer Leiter Analysen über die ökonomische Entwicklung des volkseigenen Kombinates mit Entscheidungsvorschlägen für den Generaldirektor zur Sicherung hoher Planziele, zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne sowie zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Wirtschaftstätigkeit. Mit seiner Analysentätigkeit hat der Hauptbuchhalter den Generaldirektor über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit nimmt der Hauptbuchhalter durch seine Vorschläge aktiven Einfluß auf die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Nutzung von Reserven und die Verhinderung von Verlusten,

¹ Anordnung vom 24. Juni 1976 über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB — Zahlungsordnung VZW — (GBl. I Nr. 25 S. 349)

(3) Der Hauptbuchhalter ist bevollmächtigt, bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechnungsführung dem zuständigen Leiter Auflagen zu erteilen. Das betrifft insbesondere die wahrheitsgemäße Abrechnung der Leistungen, der Kosten, der Investitionen und die finanzielle Abrechnung des Planes Wissenschaft und Technik sowie die Nachweisführung über den ökonomischen Nutzen. Er hat den Generaldirektor des Kombinates zu informieren, wenn seine Auflagen nicht durchgeführt werden.

§ 8

(1) Der Hauptbuchhalter nimmt aktiven Einfluß darauf, daß auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des volkseigenen Kombinates durchgesetzt und Betriebsvergleiche durchgeführt und ausgewertet werden.

(2) Für Kontrollen in Betrieben des volkseigenen Kombinates setzt der Hauptbuchhalter eigenverantwortlich die ihm unterstellte Innenrevision und Wirtschaftskontrolle ein. Er kontrolliert in vom Generaldirektor festzulegenden Zeitabständen, mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren, in den Betrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, der Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums und legt dem Generaldirektor eine Einschätzung der Wirksamkeit der innerbetrieblichen Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe vor.

(3) Der Hauptbuchhalter prüft und bestätigt im Auftrag des Ministers der Finanzen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe des volkseigenen Kombinates.

(4) Der Hauptbuchhalter legt dem Generaldirektor Vorschläge für die Arbeitspläne und die Anleitung der Hauptbuchhalter der Betriebe sowie für die Durchführung von Finanzkontrollen zur Bestätigung vor. Er führt mit den Hauptbuchhaltern der Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere über die Erschließung von Reserven, die Nutzung fortgeschrittener Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, die Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik sowie über die Kontroll- und Analysentätigkeit durch.

§ 9

(1) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Generaldirektor. Bei Abwesenheit des Hauptbuchhalters hat der vom Generaldirektor verpflichtete Stellvertreter des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Generaldirektor.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hauptbuchhalter können nur durch den zuständigen Minister durchgeführt werden.

§ 10

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des volkseigenen Kombinates und der Betriebe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(2) Der Hauptbuchhalter arbeitet eng mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammen. Er hat die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, zu unterstützen.

(3) Der Hauptbuchhalter darf keine Funktion ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln oder Geld verbunden ist.

§ 11

(1) Der Hauptbuchhalter hat die Pflicht, bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, den Generaldirektor unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb eines Monats nicht entsprochen, hat der Hauptbuchhalter den zuständigen Minister zu informieren. Der Minister hat innerhalb eines Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, die den gesetzlichen Zustand herstellen.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen gemäß Abs. 1 ist der Hauptbuchhalter verpflichtet, sich direkt an den Minister der Finanzen zu wenden und diese Information gleichzeitig dem für das volkseigene Kombinat zuständigen Minister zu übergeben.

(3) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Verletzungen gemäß Abs. 1 hat der Hauptbuchhalter über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

§ 12

Der Generaldirektor hat die strukturellen, personellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Hauptbuchhalter seine Verantwortung entsprechend dieser Verordnung vollständig wahrnehmen kann.

§ 13

Der Hauptbuchhalter des volkseigenen Betriebes

(1) Die in dieser Verordnung in den §§ 3 bis 7 und 9 bis 11 getroffenen Festlegungen zur gesellschaftlichen Verantwortung, zu den Vollmachten, Pflichten und Rechten des Hauptbuchhalters des volkseigenen Kombinates gelten zugleich für den Hauptbuchhalter des volkseigenen Betriebes. Dabei hat der Hauptbuchhalter des volkseigenen Betriebes die festgelegte Verantwortung gegenüber dem Direktor des volkseigenen Betriebes wahrzunehmen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat die Pflicht, bei Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, den Direktor des volkseigenen Betriebes sowie den Generaldirektor und Hauptbuchhalter des Kombinates unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Wird dieser Forderung innerhalb eines Monats nicht entsprochen, hat der Hauptbuchhalter den zuständigen Minister zu informieren. Der Minister hat innerhalb eines Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(3) Bei schwerwiegenden Verletzungen gemäß Abs. 2 ist der Hauptbuchhalter verpflichtet, sich direkt an den Minister der Finanzen zu wenden und diese Information gleichzeitig dem Direktor des volkseigenen Betriebes, dem Generaldirektor des Kombinates und dem zuständigen Minister zu übergeben.

(4) Die Aufgaben des Generaldirektors des volkseigenen Kombinates zur Verpflichtung eines Stellvertreters bei Abwesenheit des Hauptbuchhalters und zur Schaffung von Voraussetzungen für die Arbeit des Hauptbuchhalters obliegen im volkseigenen Betrieb dem Direktor.

(5) Die im § 10 Abs. 1 für den Hauptbuchhalter festgelegten Rechte, von Leitern und Mitarbeitern mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumenten und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen zu fordern, gelten gegenüber Leitern und Mitarbeitern des volkseigenen Betriebes.

(6) Über die Entlohnung und Främierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Generaldirektor des volkseigenen Kombinates in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes und dem Hauptbuchhalter des volkseigenen Kombinates.

(7) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hauptbuchhalter können nur vom Generaldirektor des volkseigenen Kombinates durchgeführt werden.

**Aufgaben und Rechte der Minister,
der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe
und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke**

§ 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke regeln auf der Grundlage dieser Verordnung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen den Einsatz, die Aufgaben und die Verantwortung von Hauptbuchhaltern in wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen.

§ 15

Zur Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen für die ständige Erhöhung der Qualifikation der Hauptbuchhalter legt der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den zuständigen Ministern die Grundsätze für den Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Hauptbuchhalter fest.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen und der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik führen in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern mit den Hauptbuchhaltern der volkseigenen Kombinates einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch. Dieser dient der Verallgemeinerung fortgeschrittener Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft und bewährter Methoden der Einflußnahme der Hauptbuchhalter auf die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis sowie der Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik.

(2) Der Minister der Finanzen hat das Recht, entsprechend den gesamtstaatlichen Erfordernissen, Hauptbuchhaltern unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und über die Durchführung Berichterstattung zu fordern.

(3) Der Minister der Finanzen kann an Hauptbuchhalter die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ verleihen. Er erläßt dazu eine gesonderte Richtlinie.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalterverordnung — (GBL II Nr. 18 S. 137) außer Kraft.

(3) Für Betriebe, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen, erläßt der Minister der Finanzen, für Außenhandelsbetriebe der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, gesonderte Rechtsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen in Abstimmung mit dem zuständigen Minister fest, welche örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden.

Berlin, den 7. Juni 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böh m

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Anwendung der
Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums
für Handel und Versorgung**

vom 6. Juni 1979

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494) wird um folgende Ausnahme ergänzt:

„7. der Objekte von Investitionsvorhaben, die gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) vorgezogen, zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden, für die Dauer der zeitweiligen Nutzung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1979

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Danz
Staatssekretär

¹ 4. DE vom 4. November 1976 (GBl. I Nr. 42 S. 494)

**Anordnung
über die Ausgabe von Sondermünzen zu 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Mai 1979

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 530) mit Wirkung vom 29. Juni 1979 Sondermünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbild einer Arbeiterin und eines Arbeiters, im Hintergrund eine Chemieanlage. Unten der zweizeilige Text „30 JAHRE DDR“ vertieft in einer Fläche stehend.

b) Rückseite

Große Wertzahl „20“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“; zwischen Wertzahl und Staatswappen befinden sich links die Jahreszahl „1979“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Unterhalb der Jahreszahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 15 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1979

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

**Anordnung
über die Sterilisation
auf dem Gebiet der Humanmedizin
vom 6. Juni 1979**

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bereitstellung von sterilen Gegenständen, Stoffen und Zubereitungen für medizinische Eingriffe am Menschen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung gilt für alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Krankentransportes sowie der Gesundheitspflege und der Kosmetik, in denen Eingriffe durchgeführt werden, für die Sterilität erforderlich ist.

(2) Die Sterilisation umfaßt die Vorbereitung des Sterilisiergutes¹, die Durchführung und Überwachung der Sterilisation, die Entfernung von Rückständen und die Sterilhaltung des Gutes bis zu seiner Anwendung.

(3) Als steril dürfen Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen nur bezeichnet werden, wenn sie frei von lebensfähigen Formen von Mikroorganismen sind, die unter den im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik² angegebenen Prüfbedingungen nachgewiesen werden können.

(4) Für die ordnungsgemäße Sterilisation ist der Leiter der Einrichtung verantwortlich. Er kann die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen auf nachgeordnete Leiter übertragen.

(5) Die mit der Leitung, Durchführung, Prüfung oder laufenden Kontrolle der Sterilisation beauftragten Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre im Rahmen einer medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen, biologischen oder pharmazeutischen Hochschul-, Fachschul- oder Facharbeiterausbildung erworbenen Kenntnisse über Sterilisation auf einem den aktuellen Erkenntnissen entsprechenden Stand zu halten. Der Leiter der Einrichtung übt hierüber die Kontrolle aus.

(6) Die Bezirks- und Betriebsakademien (Kreisbildungsstätten) des Gesundheits- und Sozialwesens unterstützen die Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilisation.

(7) Der Leiter und der Stellvertreter einer zentralen Sterilgutversorgung müssen einen Qualifikationsnachweis besitzen. Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung.

§ 2

Verfahren zur Sterilisation

(1) Die Sterilisation erfolgt nach den im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik angegebenen Bestimmungen über die Ausführung der Sterilisation.

¹ Vgl. TGL 37 893 Heißluft- und Dampfsterilisatoren — Begriffe — 1972.
² Z. Z. gilt Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe.

(2) Sterilisations- und deren Überwachungsverfahren, die im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik nicht genannt sind, dürfen nur dann angewendet werden, wenn der Minister für Gesundheitswesen die Anwendungsbedingungen und -begrenzungen sowie die Art und Zeitabstände der Prüfung und laufenden Kontrolle festgelegt hat.

(3) Chemische Verfahren mit keimtötenden Gasen oder Flüssigkeiten sind vorrangig zur Sterilisation von hitzelabilen Stoffen, Gegenständen und Zubereitungen, die bei einmaliger oder wiederholter thermischer Belastung so verändert werden, daß ihre Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit oder Verträglichkeit beeinträchtigt ist, anzuwenden.

(4) Von mehreren möglichen Verfahren sind diejenigen zu bevorzugen, die eine sichere und schonende Sterilisation des Sterilisiergutes in rekontaminationssicherer Endverpackung gewährleisten und ein von Rückständen freies Sterilgut liefern.

§ 3

Vorbereitung des Sterilisiergutes

(1) Die Vorbereitung des Gutes zur Sterilisation besteht im Prinzip aus folgenden, nach Möglichkeit zu kombinierenden, Arbeitsschritten:

- Desinfektion (thermisch oder chemisch)
- Reinigung
- Spülung
- Trocknung
- Prüfung auf Funktionsfähigkeit
- bedarfsgerechte Unterteilung und Verpackung
- Kennzeichnung.

(2) Die Rückführung gebrauchten Gutes zur Sterilisation hat so zu erfolgen, daß Erreger von übertragbaren Krankheiten und von Hospitalinfektionen nicht verbreitet werden können.

§ 4

Verpackung des Sterilisiergutes

(1) Die Sterilisation der einzelnen Sterilisiergüter muß, sofern das Sterilgut nicht unmittelbar nach der Sterilisation verwendet wird, in rekontaminationssicherer Verpackung einzeln oder in Sterilisiergutsortimenten (Sets) erfolgen.

(2) Wird das Sterilgut nicht im eigenen Verantwortungsbereich alsbald verwendet, so ist es zusätzlich zu dem im Abs. 1 genannten Verpackung mit einer Schutzverpackung zu versehen, zu transportieren und aufzubewahren. Die Schutzverpackung ist mitzusterilisieren; sie soll das Sterilgut in seiner Verpackung vor mechanischer Beschädigung, Nässe und Staub schützen.

(3) Textilien sind als Verpackungsmaterial im Sinne des Abs. 1 nur in mindestens 4facher Lage für kurzfristige Aufbewahrung ohne mechanische Beanspruchung zulässig.

Durchführung der Sterilisation

§ 5

Beim Betrieb von Sterilisatoren sind die zum Gerät gehörenden Bedienanleitungen des Herstellers einzuhalten. Die Bezirks-Hygieneinspektionen und -institute können zusätzliche Festlegungen für das Betreiben der Sterilisatoren treffen.

§ 6

Bei der Beschickung von Sterilisatoren ist das Sterilisiergut nach Art und Menge im Nutzraum so zu verteilen, daß eine sichere Sterilisation gewährleistet ist.

§ 7

Nach jeder Unterbrechung ist die Sterilisation neu zu beginnen. Eine Unterbrechung der Sterilisation liegt vor, wenn die Energiezufuhr gestört war, die geforderten Parameter unterschritten wurden oder der Nutzraum geöffnet wurde.

§ 8

(1) Der Nutzraum darf nach durchgeführter bzw. unterbrochener Sterilisation erst geöffnet werden, wenn

- bei der Dampfsterilisation völliger Druckausgleich erreicht wurde und die Kerntemperatur in Flüssigkeitsbehältnissen unter dem Siedepunkt dieser Flüssigkeiten liegt,
- bei der Heißluftsterilisation 80 °C am Gerätethermometer unterschritten sind,
- bei der Gassterilisation toxische Gase beseitigt worden sind und Druckausgleich erzielt wurde.

(2) Nach der Sterilisation von wässrigen Flüssigkeiten in hermetisch verschlossenen Behältnissen dürfen Dampfsterilisatoren erst geöffnet werden, wenn die Temperatur am Anzeigethermometer auf 60 °C gesunken ist. Die Kontrollfähigkeit zwischen Temperaturanzeige und Druckabfall im Sterilisiergut muß gewährleistet bleiben. Der verantwortliche Leiter darf hiervon abweichende Regelungen, z. B. bei Sterilisatoren mit Kühlvorrichtung, festlegen.

§ 9

Dokumentation

(1) Für jeden Sterilisator ist eine Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation muß enthalten:

- Angaben zum Gerät (Hersteller, Typ, Baujahr), Geräte-nummer, Nennspannung, Leistungsaufnahme
- Bedienanleitung des Gerätes
- zusätzliche Festlegungen für die Bedienung gemäß § 5 Satz 2
- Ergebnisse von Prüfungen
- festgelegte Mängel am Gerät und am Sterilisiergut
- Reparaturanforderungen
- durchgeführte Reparaturen
- Auflagen der Hygieneinspektion gemäß § 11.

(2) Die Betriebsdaten jeder Sterilisation (Datum, Sterilisiergut, in Abhängigkeit vom Sterilisationsverfahren Sterilisier-temperatur, Strahlendosis, Gasdruck oder Konzentration, Sterilisierzeit — Ausgleichs- und Einwirkungszeit — sowie Unterschrift des Ausführenden) sind in die Dokumentation einzu-tragen.

(3) Bei registrierenden Sterilisatoren können die Registrierstreifen nach Auftragen der fehlenden Betriebsdaten gesammelt aufbewahrt werden und geordnet die Aufzeichnung gemäß Abs. 2 ersetzen.

(4) Wird die Sterilisation in der zentralen Sterilgutversorgung³ oder für andere Einrichtungen durchgeführt, so ist zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht das Sterilisiergut bzw. Sterilgut mit einer Chargen-Nummer zu versehen. Bei Sterilisationen für den eigenen Verantwortungsbereich genügt die Mitführung von Sicherheitsindikatoren, die am Sterilgut verbleiben.

(5) Die Dokumentation gemäß Abs. 1 verbleibt bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung beim Sterilisator. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation gemäß Abs. 2 beträgt 2 Jahre.

§ 10

Aufbewahrung und Verwendung des Sterilgutes

(1) Das Sterilgut ist der Verpackung erst unmittelbar vor seiner Verwendung zu entnehmen. Die Verpackung ist vor ihrer Öffnung auf Unversehrtheit, erfolgte Sterilisation (ggf. Indikatorumschlag) und Einhaltung der maximalen Verwendbarkeitsdauer gemäß Abs. 3 zu prüfen.

(2) Das Sterilgut gilt als unsteril, wenn die Verpackung undicht oder naß geworden ist, ein vorhandener Indikator nicht

³ Richtlinie vom 2. April 1973 für die Planung und Entwicklung der zentralen Sterilgutversorgung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8 S. 75)

umgeschlagen oder die maximale Verwendbarkeitsdauer gemäß den Absätzen 3 und 4 überschritten ist. Die Verpackung ist in diesen Fällen unbrauchbar zu machen, ihr Inhalt der Sterilisation wieder zuzuführen.

(3) Die maximale Verwendbarkeitsdauer für Sterilgut beträgt bei Einsatz von

- Sterilisierumhüllungen aus Textilien und Sterilisierbehältern 7 Tage
- Sterilisierumhüllungen aus Papier, Karton und Metallfolie 30 Tage.

(4) Die Verwendbarkeitsdauer von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die in hermetisch verschlossenen oder in Plastbehältnissen verpackt und sterilisiert wurden, kann so lange ausgedehnt werden, wie die Verpackung nachweisbar keimdicht bleibt.

§ 11

Überwachung der Sterilisation

(1) Die Überwachung der Sterilisation durch die zuständige Hygieneinspektion besteht in der Prüfung der Sterilisatoren und der laufenden Kontrolle der Sterilisation.

(2) Die zuständige Hygieneinspektion kann die Mitwirkung der Einrichtung für bestimmte Aufgaben der Prüfung verlangen. Sie kann der Einrichtung die laufende Kontrolle übertragen.

(3) Sterilisatoren müssen

- vor Erstinbetriebnahme,
- nach Reparaturen an Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- vor der Einführung veränderter Betriebsweisen,
- bei Verdacht auf Mängel sowie
- regelmäßig in Abständen von nicht mehr als 2 Jahren geprüft werden.

(4) Die Prüfung gemäß Abs. 3 ist bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu beantragen⁴.

(5) Die Hygieneinspektionen entscheiden über die

- weitere Verwendbarkeit des Sterilisators,
- bei der weiteren Verwendung einzuhaltenden Bedingungen,
- Notwendigkeit weiterer Prüfungen.

Sie können der Einrichtung entsprechende Auflagen erteilen.

(6) Sterilisations- und Sicherheitsindikatoren unterliegen der staatlichen Prüfung gemäß der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1969 zum Arzneimittelgesetz — Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 27). Die staatliche Prüfung erfolgt durch vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegte Einrichtungen.

§ 12

Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz

Die für den Betrieb von Sterilisatoren geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, staatlichen Standards sowie weiteren Rechtsvorschriften müssen den mit der Durchführung der Sterilisation Beauftragten zugänglich sein. Entsprechend den in der Einrichtung gegebenen Bedingungen sind betriebliche Regelungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erlassen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

⁴ Vordruck-Bestell-Nr. 8864 beim Vordruckverlag Freiberg

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung

vom 24. Mai 1979

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, die Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbringen (nachfolgend Datenverarbeitungseinrichtungen genannt), wird die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor der VVB Maschinelles Rechnen (Preis-koordinierungsorgan) ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Leistungen der Datenverarbeitung den Datenverarbeitungseinrichtungen zur Ausarbeitung von Preisangeboten auf Anforderung zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung (GBl. I Nr. 39 S. 406) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. Pr. 12/7¹ über die Preisformen bei Industriepreisen

vom 24. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt III wie folgt ergänzt:

Leistungsart	Preisform
1	2
Leistungen der Datenverarbeitung (außer Leistungen der EDVA R 300)	F

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/6 vom 12. Juli 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 307)

**Anordnung
über die Preisberechnung des Konsumgütergroßhandels
bei Lieferung
von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
an gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 29. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Lieferungen von Industriewaren des Konsumgütergroßhandels an gesellschaftliche Bedarfsträger.¹

§ 2

Für Industriewaren, die vom Hersteller bzw. Importbetrieb dem Konsumgütergroßhandel entsprechend gesonderten

¹ Z. Z. gilt die im § 3 der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 679) gegebene Definition.

Festlegungen planmäßig nur für gesellschaftliche Bedarfsträger geliefert werden, berechnet der Konsumgütergroßhandel den gesellschaftlichen Bedarfsträgern den ihm in Rechnung gestellten Industrieabgabepreis zuzüglich der für den Konsumgütergroßhandel festgelegten Großhandelsspanne.

§ 3

Die Belieferung gesellschaftlicher Bedarfsträger aus dem Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung erfolgt durch den Konsumgütergroßhandel unter Berücksichtigung des § 4 der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger zum Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 11. Juni 1979 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 25. April 1979 zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen	41
Bekanntmachung vom 26. April 1979 über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen	42
Bekanntmachung vom 26. April 1979 über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen	45
Bekanntmachung vom 3. Mai 1979 über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“	49



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

163

1979

Berlin, den 11. Juli 1979

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 79	Zweite Verordnung über Rechnungsführung und Statistik	163
31. 5. 79	Bekanntmachung	164
20. 6. 79	Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse	164
10. 5. 79	Anordnung Nr. 3 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer	165
25. 5. 79	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 – Holzbe- und -verarbeitung –	166
12. 6. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 – Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen – ..	167
12. 6. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 – Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen –	167
10. 6. 79	Anordnung Nr. Pr. 251/1 über die Preisbildung für Montageleistungen	167
13. 6. 79	Anordnung Nr. Pr. 121/1 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen ..	167
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 182/1 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen ..	168
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 192/1 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse	169
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 205/1 über die Preise für Elektromaschinen	170
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 207/2 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen	170
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 209/1 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977	172
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 212 über die Preise für Baureparaturen	172
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 219 über die Preise für Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone	176
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 233/1 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge	177
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 239/1 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken	178
18. 6. 79	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften	178

Zweite Verordnung¹ über Rechnungsführung und Statistik

vom 24. Mai 1979

Zur Ergänzung der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den § 18 ist ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung einzufügen:

„(3) Das Recht der den Kombinatn übergeordneten zentralen Staatsorgane, eigenverantwortlich durchgeführte

fachliche Berichterstattungen zu veranlassen, wird auf folgende Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt:

- Produktion und Bestand ausgewählter Erzeugnisse,
- Export- und Importplanerfüllung,
- Vertragsstand und Vertragserfüllung,
- Personen- und Güterverkehr sowie Umschlagleistungen in den See- und Binnenhäfen,
- Dienstleistungsexport.

Alle anderen eigenverantwortlich durchgeführten fachlichen Berichterstattungen mit Ausnahme von Fallmeldungen über außergewöhnliche Vorkommnisse, z. B. Havarien, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.“

¹ (1.) VO vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 585)

§ 2

Die Absätze 3 bis 7 des § 18 werden die Absätze 4 bis 8.

§ 3

In den § 24 sind die folgenden Absätze neu aufzunehmen:

„(4) Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, im Rahmen der betrieblichen und innerkombinatlichen Informations- und Analysentätigkeit auf die Ermittlung solcher Kennziffern und Gruppierungen in den Betrieben der Kombinate zu verzichten, die nicht für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombines in seinen Verflechtungen erforderlich sind. Die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung einschließlich der zentralisierten Berichterstattung sowie an Ordnung und Sicherheit sind zu gewährleisten.“

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate haben die bestehenden Zweigrichtlinien der Rechnungsführung und Statistik um die Festlegungen gemäß Abs. 4 zu konkretisieren.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 31. Mai 1979

Durch die Neuregelungen im Arbeitsgesetzbuch und in anderen Rechtsvorschriften sind die nachstehenden Rechtsvorschriften gegenstandslos geworden und wurden deshalb durch den Ministerrat aufgehoben:

- § 1 Abs. 4, §§ 2 bis 4, §§ 6 bis 10, §§ 13 und 14 sowie § 22 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II Nr. 41 S. 263);
- §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9, § 10 Absätze 1 bis 3 sowie §§ 11 bis 14 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBL II Nr. 38 S. 237);
- Zweite Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBL I Nr. 11 S. 197).

Berlin, den 31. Mai 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung
zur Bereitstellung von Informationen
über wissenschaftlich-technische Ergebnisse

vom 29. Juni 1979

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der volkseigenen Kombinate sowie deren wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten und Hochschulen,
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen,

(nachfolgend Einrichtungen genannt), die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik bzw. der Forschungspläne der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Universitäten und Hochschulen oder Promotionsverfahren auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik durchführen oder durchführen lassen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe sowie für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die in deren Auftrag durchgeführt werden. Die bewaffneten Organe sind berechtigt, die in den §§ 3 und 4 festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Zielstellung

Zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die neuesten Ergebnisse von Naturwissenschaft und Technik zielgerichtet der umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Durch den zentralen Informationsdienst des Zentralinstituts für Information und Dokumentation über wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu begonnene und abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Dissertationen sind die Einrichtungen bei der Erarbeitung der Pflichtenhefte und der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben systematisch zu unterstützen.

§ 3

Aufgaben des Zentralinstituts für Information
und Dokumentation der DDR

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (nachfolgend ZIID genannt) führt für die Einrichtungen auf Anforderung Recherchen über in der DDR sowie in Mitgliedsländern des RGW vorliegende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie Dissertationen durch und stellt das Rechercheergebnis (Titel, Referat, Standort der Primärquellen) unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse bereit. Über die Bereitstellung von Dokumenten an Dritte ist das ZIID gegenüber den Urhebern nachweispflichtig.

(2) Zur Gewährleistung der festgelegten Informationsleistungen gemäß Abs. 1 führt das ZIID zentrale Fonds über wissenschaftlich-technische Ergebnisse.

(3) Das ZIID koordiniert gegenüber dem Internationalen Zentrum für wissenschaftliche und technische Information sowie den zuständigen Einrichtungen der beteiligten Mitgliedsländer des RGW die Vermittlung von Informationen über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dissertationen, die nur bis zum Geheimhaltungsgrad „NID“ zulässig ist.

Aufgaben der Einrichtungen**§ 4**

(1) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, über die zuständigen Leitstellen für Information und Dokumentation oder andere von ihnen beauftragte Informationseinrichtungen zu veranlassen, daß innerhalb von 4 Wochen nach

- Bestätigung eines Erfüllungsnachweises¹ zu nachnutzbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnissen,
- Abschluß einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sowie
- einer verteidigten Dissertation

dem ZIID für den zentralen Informationsdienst ein Erfassungsbeleg² zugeleitet wird. Über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, zu denen eine Information im Rahmen des Internationalen Systems für wissenschaftliche und technische Information der Mitgliedsländer des RGW erfolgen soll, entscheiden die Leiter der Einrichtungen. In diesem Fall ist der im Erfassungsbeleg gesondert festgelegte Teil in russischer Sprache auszufertigen.

(2) Die Zuleitung der Erfassungsbelege über wissenschaftlich-technische Ergebnisse ist unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse vorzunehmen.

(3) Durch die Leitstellen für Information und Dokumentation bzw. andere durch die Leiter der Einrichtungen beauftragte Informationseinrichtungen sind bestätigte Erfüllungsnachweise und das Abschlußprotokoll gemäß § 5 sowie verteidigte Dissertationen bereitzuhalten und auf Anforderung zur Einsichtnahme oder Nachnutzung anderen Einrichtungen unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse innerhalb von 4 Wochen bereitzustellen.

§ 5

(1) Nach Abschluß einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind von der Einrichtung, die die wissenschaftlich-technische Aufgabe durchgeführt hat,

- die bei der Erarbeitung auf der Grundlage der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen erbrachten Erfüllungsnachweise,
- das Abschlußprotokoll

für die breite Nutzung der Ergebnisse zusammen verfügbar zu halten.

(2) Das Abschlußprotokoll gemäß Abs. 1 ist durch den Leiter zu bestätigen, der die volkswirtschaftliche Zielstellung des Pflichtenheftes vorgegeben hat.

§ 6**Finanzielle Regelung**

(1) Die Finanzierung erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.³

(2) Die für die Vermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedsländern des Internationalen Zentrums für wissenschaftliche und technische Information anfallenden Kosten werden entsprechend den zwischen ihnen vereinbarten Festlegungen verrechnet. Ergibt sich aus der Bereitstellung von Informationen eine Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in anderen Mitgliedsländern des RGW, so erfolgt die weitere Bearbeitung durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

² Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Vordruck Nr. 10295.

³ Z. Z. gelten die Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) und die Nutzungsanordnung vom 4. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 811).

Schlußbestimmungen**§ 7**

Mit den vom ZIID gemäß § 3 zu erbringenden Leistungen entfällt die Herausgabe entsprechender Informationsmittel durch die Informationseinrichtungen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZIID. Die Herausgabe der Nationalbibliographie durch die Deutsche Bücherei Leipzig bleibt davon unberührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBl. I Nr. 41 S. 426),
- die Anordnung Nr. 2 vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (wurde den Beteiligten direkt zugestellt).

Berlin, den 20. Juni 1979

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Dr. Leupold
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3¹

**über die Bildung der Industriepreise
für Investitionsleistungen und für den Export
von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer**

vom 10. Mai 1979

Um zu gewährleisten, daß die ökonomische Wirkung der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Industriepreise für Neubauleistungen und Verkehrsbauleistungen sowie der ab 1981 in Kraft tretenden weiteren planmäßigen Industriepreisänderungen auch bei der Bildung der Preise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen genutzt werden kann, wird die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1

Der § 3 wird um die Absätze 11 bis 19 ergänzt:

„(11) Bei der Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer sind ab 1. Januar 1980 die Preise der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes), einschließlich ihrer Ergänzungen, sowie der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes), einschließlich ihrer Ergänzungen, (nachfolgend Anordnung Nr. Pr. 211 und Anordnung Nr. Pr. 214 genannt) anzuwenden.

(12) Verbindliche Preisangebote sowie bereits vereinbarte Industriepreise für Investitionsleistungen und Anlagenexporte sind mit Ausnahme der verbindlichen Preisangebote und vereinbarten Industriepreise gemäß Abs. 13 um die

¹ Anordnung Nr. 2 vom 26. Mai 1976 (GBl. I Nr. 17 S. 245)

Differenz der Industriepreise gemäß den Anordnungen Nr. Pr. 211 und Nr. Pr. 214 für Neubauleistungen und Verkehrsbauleistungen, die planmäßig nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellt und abgerechnet werden (Differenz der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und nach dem Stand vom 1. Januar 1980), zu verändern.

(13) Verbindliche Preisangebote und vereinbarte Industriepreise für Investitionsleistungen für Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 211 und der Anordnung Nr. Pr. 214 sind nicht zu verändern. Für den Ausgleich der Differenz zwischen dem Industriepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industriepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 gelten die in diesen Anordnungen getroffenen Festlegungen.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(6) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, sind dem verbindlichen Preisangebot die Preise zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung vom jeweiligen Auftragnehmer anzuwenden sind.
- b) Soweit der Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen²
 - Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft;
 - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige;
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;
 - volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe

gehört, sind in den verbindlichen Preisangeboten der unmittelbaren Auftragnehmer des Investitionsauftraggebers die für die genannten Abnehmer geltenden Industriepreise anzuwenden. Die Auftragnehmer der Haupt- bzw. Generalauftragnehmer sind verpflichtet, im Vertrag über die Mitwirkung an der Vorbereitung bzw. über die Durchführung der Investition eine Vereinbarung zu treffen, nach der zusätzlich in den verbindlichen Preisangeboten und auf den Rechnungen die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Industriepreise mitzuteilen sind. Die für die Auftragnehmer zuständigen Minister können dazu in Übereinstimmung mit den für die Investitionsauftraggeber der genannten Abnehmerbereiche zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane vereinfachte Methoden festlegen.“

(2) Der § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die bei Vereinbarung des Industriepreises noch nicht bekannt waren und daher im Industriepreis nicht berücksichtigt werden konnten, so ist der vereinbarte Industriepreis um die nachgewiesene Differenz zwischen den Industriepreisen vor und nach der planmäßigen Industriepreisänderung zu verändern. Die Veränderung ist so rechtzeitig nach Bekanntgabe der planmäßigen Industriepreisänderung zu vereinbaren, daß die Auftragnehmer und die Auftraggeber die neuen Industriepreise der Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes zugrunde legen können.“

² Vgl. § 2 Buchstaben b, d, e und f der Anordnung Nr. Pr. 259 vom 29. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBL I Nr. 14 S. 194).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die Absätze 6 und 10 des § 3 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBL II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBL I Nr. 17 S. 244) für Leistungen gemäß den Anordnungen Nr. Pr. 211 und Nr. Pr. 214 nicht mehr anzuwenden.

§ 4

(1) Der § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBL I Nr. 17 S. 244) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 3¹
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1
— Holzbe- und -verarbeitung —
vom 25. Mai 1979**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verwendung von manuell betätigten Vorschubeinrichtungen, einschließlich Frässhablonen, müssen die Werkstücke durch entsprechende Spannmittel sicher gehalten werden. Die Lehren sind so zu gestalten, daß das Werkstück nicht durch Rückschlag herausgerissen und mit den Spannbzw. Griffelementen die Lehre einwandfrei geführt werden kann. Die Funktionstüchtigkeit der Exzenter ist ständig zu gewährleisten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1979

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1978 (GBL I Nr. 28 S. 265)

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480
— Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen
und kulturelle Veranstaltungen —
vom 12. Juni 1979**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 vom 30. Oktober 1967 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen — (Sonderdruck Nr. 570 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schußwaffen und Schußgeräte, die im Bühnenbetrieb Verwendung finden sollen, sind so herzurichten, daß ein Verschleßen von patronierter Munition und Geschossen nicht möglich ist. Das Ausgießen der Läufe mit Blei ist nicht gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1979

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481
— Vorbereitung und Durchführung von
Film- und Fernsehaufnahmen —
vom 12. Juni 1979**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 vom 20. Februar 1968 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen — (Sonderdruck Nr. 573 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schußwaffen und Schußgeräte, die bei Film- und Fernsehaufnahmen Verwendung finden sollen, sind so herzurichten, daß ein Verschleßen von patronierter Munition und Geschossen nicht möglich ist. Das Ausgießen der Läufe mit Blei ist nicht gestattet.“

(2) Der § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1979

Der Minister für Kultur
Hoffmann

**Anordnung Nr. Fr. 251/1¹
über die Preisbildung für Montageleistungen
vom 10. Juni 1979**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Fr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 8 wird um folgende Aufwendungen ergänzt:

- Kosten für einführende Leitung,
- Kosten für die Erarbeitung von Lizenzdokumentationen,
- Kosten für die Eröffnung der Baustelle,
- Kosten für die Versorgung und Entsorgung der Baustelle und der Wohnunterkünfte,
- Kosten für die Schaffung eines eigenen Fuhrparks einschließlich der anfallenden Transportkosten,
- Steuern im Ausland,
- Kosten für ärztliche Betreuung auf Auslandsbaustellen,
- Kosten für die Schul- und Hortausstattung am Auslandsmontageort.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Fr. 251 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. Fr. 121/1¹
über die Preise
für bautechnische Projektierungsleistungen
vom 13. Juni 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Fr. 121 vom 10. Juni 1975 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen (GBl. I Nr. 26 S. 463) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die ermittelten Bezugssummen gemäß den Ziffern 2.1. der Anlagen 2 und 6 der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen zur Anordnung Nr. Fr. 121 vom 10. Juni 1975 sind mit folgenden Faktoren umzurechnen:

— Anlage 2	Faktor 0,88
— Anlage 6	Faktor 0,88.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. Juni 1979

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Fr. 121 vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 463)

**Anordnung Nr. Pr. 182/1¹
über die Preise für Ersatzteile für
Nahrungsgütermaschinen**

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern²

aus 133 59 31 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Schlachtung von Groß- und Kleinvieh (ohne Geflügel) der ELN-Nr. 133 51 10 0 und für die fleischverarbeitende Industrie der ELN-Nr. 133 51 30 0

aus 133 59 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die milchverarbeitende Industrie der ELN-Nr. 133 52 00 0

aus 133 59 34 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Back- und Teigwarenindustrie

aus 133 59 35 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Kakao- und Schokoladenindustrie der ELN-Nr. 133 55 30 0

aus 133 59 36 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie der ELN-Nr. 133 56 00 0

aus 133 59 37 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mälzerei-, Gärungs- und Getränkeindustrie der ELN-Nr. 133 57 00 0

aus 133 59 38 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Tabakindustrie der ELN-Nr. 133 58 10 0, für Großküchenmaschinen (elektrisch betrieben) der ELN-Nr. 133 58 40 0, für Zentrifugen, Wärmeaustauscher und Verdampfer für die Lebensmittelindustrie (ohne für Zuckerfabriken siehe 133 55 10 0) der ELN-Nr. 133 58 50 0 und für spezielle Einrichtungen für die Transportmechanisierung in der Lebensmittelindustrie der ELN-Nr. 133 58 70 0

aus 133 69 00 0 Ersatzteile für Verpackungsmaschinen der ELN-Nr. 133 60 00 0

aus 138 62 90 0 Ersatzteile für Wägeeinrichtungen der ELN-Nr. 138 62 00 0

aus 139 49 40 0 Ersatzteile für Großkocheinrichtungen der ELN-Nr. 139 46 00 0

aus 139 69 00 0 Ersatzteile für Selbstbedienungs- und Ausgabeeinrichtungen für Gaststätten der ELN-Nr. 139 63 60 0

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und C, Neudruck 1976, 1. bis 2. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) erhalten die Differenz zu den Industrieabgabepreisen gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) sowie private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Preise zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile für Wägeeinrichtungen, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich zum bisherigen Preis nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften³ unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
Kleiber**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär**

³ Z. Z. gelten die speziellen Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt/Sa. (Verfügung Nr. 6/77 vom 1. Juli 1977) und des VEB Kombinat Nagma Dresden (Verfügung Nr. 9/77 vom 1. Juli 1977) als Preiskoordinierungsorgane.

Anordnung Nr. Pr. 192/1¹
über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 werden die folgenden Schlüsselnummern gestrichen:

aus:

131 19 50 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate

außer aus:

131 19 51 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate mit Turbinenantrieb

131 29 33 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Erschließung und Gewinnung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien im Obertagebetrieb

131 29 35 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Abraumbewegung, den Transport und Umschlag bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien

außer aus:

131 29 35 0 Ersatzteile für Ladegeräte sowie Streb- und Streckenfördermittel im untertägigen Bergbau

131 29 36 0 Ersatzteile für Tagebau-Hilfsgeräte

aus:

131 39 26 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Kalt- und Warmverformung

außer aus:

131 39 26 5 Ersatzteile für Draht-, Stangen- und Rohrziehmaschinen

aus:

131 51 91 2 Ersatzteile für Maschinen zum Zerkleinern, Klarsieren, Waschen und Trocknen von Baustoffen

aus:

131 51 92 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Zement

aus:

131 51 93 2 Ersatzteile für Rotormischer

aus:

131 55 91 2 Ersatzteile für Universalbagger und Motorgrader

aus:

131 55 92 2 Ersatzteile für Vibrationsanhängewalzen und -tandemwalzen, Gummiradwalzen, Schwarzdekenfertiger, Banketträumgeräte

aus:

132 79 20 0 Ersatzteile für Seil- und Kabelmaschinen

134 19 81 0 Ersatzteile für Lokomotiven

134 19 82 0 Ersatzteile für Elektro- und Dieseltriebzüge und Trieb-, Steuer- und Beiwagen

134 19 84 0 Ersatzteile für Reisezugwagen

134 19 85 0 Ersatzteile für Güterwagen

134 79 33 0 Ersatzteile für Krane

außer aus:

134 79 33 0 Ersatzteile für selbstfahrende Lader, Schwimmkranoberteile und Schiffskrane

aus:

135 12 38 0 Abgasturbolader (Ersatz)

aus:

135 17 00 0 Ersatzteile für Pumpen (ohne für Einspritzpumpen und Druckstromerzeuger)

aus:

135 18 00 0 Ersatzteile für Verdichter einschließlich mechanische Vakuumerzeuger (ohne für Kältemittelverdichter und für Lüfter zur Förderung von Gasen unter 250 °C)

aus:

135 28 20 0 Baugruppen für Dieselmotoren 4-Takt (ohne Einspritzgeräte — 135 28 80 0) (Ersatz)

außer aus:

135 28 21 0 Baugruppen für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter (Ersatz)

aus:

135 28 83 0 Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter, mit Eigenantrieb (Ersatz)

aus:

135 28 84 0 Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter, mit Fremdantrieb (Ersatz)

aus:

135 28 89 0 Ersatzteile für Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter

aus:

135 29 10 0 Ersatzteile für Dieselmotoren 2-Takt (ohne Kolben)

außer aus:

135 29 11 0 Ersatzteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter

aus:

135 29 20 0 Einzelteile für Dieselmotoren 4-Takt (ohne Kolben) (Ersatz)

außer aus:

135 29 21 0 Einzelteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter (Ersatz)

aus:

135 29 20 0 Ersatzteile für Dieselmotoren 4-Takt (ohne Kolben)

außer aus:

135 29 21 0 Ersatzteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter

aus:

135 31 00 0 Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe) (Ersatz)

aus:

135 35 00 0 Mechanische Kupplungen (ohne Kraftfahrzeugkupplungen) (Ersatz)

aus:

135 39 10 0 Ersatzteile für Industriegetriebe

aus:

135 39 13 0 Baugruppen für Zahnradgetriebe (Ersatz)

aus:

135 39 17 0 Baugruppen für stufenlos verstellbare Getriebe (Ersatz)

aus:

135 39 20 0 Ersatzteile für Flüssigkeitsgetriebe

aus:

135 39 50 0 Ersatzteile für mechanische Kupplungen (ohne Ersatzteile für Kraftfahrzeugkupplungen)

aus:

135 56 00 0 Ersatzteile für Armaturen

aus:

135 57 00 0 Erzeugnisse für Hydraulik (Ersatz)

außer aus:

135 57 70 0 Hydraulik-Antriebseinheiten (Ersatz)

aus:

135 57 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Hydraulik

¹ Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes)

aus:
135 58 00 0 Erzeugnisse für Pneumatik (Ersatz)

aus:
135 58 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Pneumatik.

§ 2

Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 3

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preiskatalogen und Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen. Preisangebot ist auch zu stellen für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die in den Preiskatalogen und Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind bzw. für die noch kein staatlich bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau

Zimmermann

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 205/1¹
über die Preise für Elektromaschinen
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 über die Preise für Elektromaschinen (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) erhalten die Differenz zu den Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 und Han-

¹ Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)

delsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten gemäß Abs. 1 aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig zu ermitteln und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik

Steger

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

² Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. März 1979 zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Kombinat Elektromaschinenbau.

Anordnung Nr. Pr. 207/2¹
über die Preise für Baugruppen,
Einzel- und Ersatzteile
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen
vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern²

aus

132 19 10 0	} Baugruppen und Einzelteile für spanabhebende Werkzeugmaschinen, die im arbeitsteiligen Prozeß (ATP) hergestellt und geliefert werden
bis	
132 19 30 0	
und	
132 19 60 0	

aus

132 19 70 0	Zubehör für spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren
-------------	---

132 19 90 0	Ersatzteile für spanabhebende Werkzeugmaschinen
-------------	---

¹ Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A, B und C, Neudruck 1976, 1. bis 3. Ergänzung, und Teil III, Neudruck 1971, 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

- 132 29 60 0 zentralgefertigte Baugruppen für kaltumformende Werkzeugmaschinen
- 132 29 90 0 Ersatzteile für kaltumformende Werkzeugmaschinen
- außer aus
- 132 29 90 0 Ersatzteile für Ausrüstungen für Drahtumformung (ELN-Nr. 132 25 00 0)
- aus
- 132 49 10 0 Baugruppen der zentralen Fertigung für Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen
- Platten
- Rahmen
- Düsen
- aus
- 132 49 20 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung
- aus
- 132 59 80 0 Ersatzteile für Fügeautomaten und Sondermaschinen für Komplettierungsteile und andere Teile der metallverarbeitenden Industrie
- aus
- 132 99 76 0 Ersatzteile für Ausrüstungen zum Glätten, Markieren und Befunken metallischer Oberflächen
- aus
- 133 39 00 0 Baugruppen und Einzelteile, die im arbeitsteiligen Prozeß hergestellt und geliefert werden, sowie Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie
- aus
- 133 49 00 0 Baugruppen und Einzelteile, die im arbeitsteiligen Prozeß hergestellt und geliefert werden, sowie Ersatzteile für Maschinen der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
- außer aus
- 133 49 70 0 Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie
- aus
- 135 15 90 0 Ersatzteile für Baueinheiten, Rohrverschraubungen und Ergänzungsteile für Zentralschmieranlagen
- aus
- 135 16 90 0 Ersatzteile für Schmiergeräte, Schmierstoff-Abgabereinrichtungen und Schmiereinrichtungen für Bearbeitungsvorgänge
- aus
- 138 29 66 0 Ersatzteile für Fahrkarten- und Fahrschein-druckmaschinen
- aus
- 138 66 90 0 Ersatzteile für Maschinen und Geräte zur zerstörenden Prüfung von Werkstoffen
- aus
- 138 67 90 0 Ersatzteile für Geräte zur Prüfung des Schwingungsverhaltens von technischen Erzeugnissen und Auswuchtmaschinen
- aus
- 138 69 93 0 Ersatzteile für spezielle Prüfstände und -einrichtungen für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- aus
- 139 59 06 0 Ersatzteile für Dienstleistungsmaschinen
- aus
- 139 59 24 0 Ersatzteile für Wäschemangeln für den Haushalt
- aus
- 139 59 30 0 Ersatzteile für Nähmaschinen und Strickmaschinen für den Haushalt

aus

- 145 70 00 0 } Ersatzteile für Maschinen für die Konfektion
- 145 80 00 0 } sowie Nähmaschinen und Strickmaschinen
- 145 90 00 0 } für den Haushalt aus Plaste

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie Handelsspannen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Freiserrechnungs-vorschriften³ (im folgenden PEV genannt) unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten zu ermitteln und von den Herstellern listenmäßig zu erfassen:

- PEV 1 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für spanabhende Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung rotationssymmetrischer Teile⁽¹⁾
- PEV 2 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für spanabhende Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung prismatischer Teile sowie Werkstoffprüfmaschinen⁽²⁾
- PEV 3 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für kaltumformende Werkzeugmaschinen⁽³⁾
- PEV 4 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Spritzgießmaschinen⁽⁴⁾
- PEV 5 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie⁽⁵⁾
- PEV 6 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie sowie Dienstleistungsmaschinen⁽⁶⁾
- PEV 7 Nadel- und platinenbestückte Bauelemente⁽⁷⁾.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Preisordnung Nr. 4003 vom 1. Januar 1966 — Schmier-vorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisordnung Nr. 4163 vom 1. April 1966 — sonstige Wirtschafts- und Haushaltsgüter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 908 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau

I. V.: Frohburg
Stellvertreter des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domá g k
Staatssekretär

³ Die Preisrechnungsvorschriften werden den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt von

- (1) VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin, 112 Berlin, Gehringsstr. 39,
- (2) VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, 90 Karl-Marx-Stadt, Jagdschänkenstr. 17,
- (3) VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“, 50 Erfurt, Schwerborner Straße 1,
- (4) VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“, 50 Erfurt, Schwerborner Straße 1,
- (5) VEB Polygraph „Werner Lamberz“ Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen, 705 Leipzig, Zweinaundorfer Str. 59,
- (6) VEB Kombinat Textima, 901 Karl-Marx-Stadt, Alchemnitzter Str. 48,
- (7) VEB Kombinat Textima, 901 Karl-Marx-Stadt, Alchemnitzter Str. 48.

Anordnung Nr. Pr. 209/1¹
über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1977

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1978 über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 5, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

(3) Der § 2 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

(4) Der § 2 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 212
über die Preise für Baureparaturen
vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Baureparaturen an Bauwerken sowie Bauarbeiten (im folgenden Baureparaturen genannt) der Schlüsselnummern¹

- 27 50 00 00 Modernisierung von Wohnungen
- 27 60 00 00 Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke mit einem geplanten Wertumfang bis 120 TM
- 28 10 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Industrie und Lagerwirtschaft
außer: — Untertagebauten
— komplette Kühltürmbauarbeiten der Schlüsselnummer 29 54 00 00

aus:

- 28 20 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Wasserwirtschaft
außer: — metallurgische und sonstige Druckrohrleitungen, erd- oder oberirdisch verlegt
- 28 30 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Landwirtschaft
- 28 40 00 00 Baureparaturen an Bauwerken des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens
außer: — Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung
— Gleisoberbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau
— Straßen und Wege der Land- und Forstwirtschaft
- 28 50 00 00 Baureparaturen an Bauwerken für Wohnzwecke
- 28 60 00 00 Baureparaturen an Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke
- 29 00 00 00 Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen vorgenannter Schlüsselnummern

außer aus:

- 29 04 00 00 Rodungsarbeiten
— Rodungsarbeiten für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00
- 29 05 00 00 Landschaftsgärtnerische Arbeiten
— Pflegearbeiten an Flächen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen
- 29 08 00 00 Erdarbeiten, Planierung
— Planierung für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00
- 29 11 00 00 Bohrarbeiten
— Bohrarbeiten für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten zum Zwecke einer geologischen Untersuchung im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)

außer:

- 29 13 00 00 Brunnenausbauarbeiten

außer aus:

- 29 14 00 00 Wasserbauarbeiten, von Land aus
— Kräutungen, Mähen und Grundräumung

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.

- außer:
29 15 00 00 Verkehrswasserbauarbeiten
- außer aus:
29 17 00 00 Sonstige Spezialgründungsarbeiten
— Schlitzgründungen
- außer:
29 19 00 00 Dränarbeiten
- außer aus:
29 22 00 00 Rohrlegearbeiten, Steinzeug und Beton
— Lieferung und Verlegung von gußeisernen Formstücken, Stahlformstücken und Armaturen
- außer:
29 23 00 00 Rohrlegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre
- außer aus:
29 24 00 00 Kabelkanal- und Kabellegearbeiten
— Kabellegearbeiten in Verbindung mit Fernmeldebauleitungen
- außer:
29 26 00 00 Gleisoberbauarbeiten
29 65 00 00 Isolierarbeiten an Wärme- und Kälteleitungen
- außer aus:
29 73 00 00 Bauglaserarbeiten
— Blei- und Kunstverglasung
- außer:
29 75 00 00 Bauschlosser-, Bauschmiedearbeiten
29 76 00 00 Elektroinstallation, Starkstrom
29 77 00 00 Elektroinstallation, Schwachstrom
- außer aus:
29 79 00 00 Heizungsinstallationen
— Installation von Hoch- und Niederdruckkesseln über 0,5 kp/cm² Überdruck
- außer:
29 80 00 00 Blitzschutzarbeiten und Antennenbau
29 81 00 00 Montage von Personenaufzügen und Fensterliften für Wohnungs- und Gesellschaftsbauten
29 83 00 00 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Werden für die Bevölkerung durch die Auftragnehmer Leistungen gemäß Abs. 1 erbracht, so sind dafür die geltenden unveränderten Preise gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu berechnen.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten² und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen. Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Berufsgruppen,
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten² und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen) Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Die Betriebe ermitteln die neuen Industrieabgabepreise mittels Koeffizienten, die vom Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben werden und auf die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzuwenden sind.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise für Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 sind von den Auftragnehmern nach den in den Preislisten³ gemäß Abs. 2 festgelegten allgemeinen Bestimmungen und Teilpreisen zu ermitteln.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen und Teilpreise für Baureparaturen sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

- | | |
|------------------|---|
| Preisliste | Allgemeine Bestimmungen |
| Preisliste Nr. 1 | Teilpreise für Rodungsarbeiten und Landschaftsgärtnerische Arbeiten |
| Preisliste Nr. 2 | Teilpreise für Erdarbeiten |

² Hierzu gehören die volkseigenen Landbaukombinate und die anderen in der Anordnung Nr. Fr. 256 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Betriebe.

³ Die Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Preisliste Nr. 3	Teilpreise für Wasserbauarbeiten, von Land aus
Preisliste Nr. 4	Teilpreise für Rohrlegearbeiten
Preisliste Nr. 5	Teilpreise für Straßenbauarbeiten
Preisliste Nr. 6	Teilpreise für Maurerarbeiten sowie Verlege-, Stäm- und Einsetzarbeiten
Preisliste Nr. 7	Teilpreise für Betonarbeiten, Schalungsarbeiten, Bewehrungsarbeiten
Preisliste Nr. 8	Teilpreise für Kühlturbauarbeiten, Einbau und Verschalung
Preisliste Nr. 9	Teilpreise für Gerüstbauarbeiten
Preisliste Nr. 10	Teilpreise für Putzarbeiten
Preisliste Nr. 11	Teilpreise für Zimmererarbeiten
Preisliste Nr. 12	Teilpreise für Bauwerksabdichtungsarbeiten
Preisliste Nr. 13	Teilpreise für Feuerungsbauarbeiten
Preisliste Nr. 14	Teilpreise für Industrieschornsteinbauarbeiten
Preisliste Nr. 15	Teilpreise für Dachdeckerarbeiten
Preisliste Nr. 16	Teilpreise für Massivfußbodenarbeiten, Fußbodenbelagsarbeiten, Parkettlegearbeiten
Preisliste Nr. 17	Teilpreise für Bauklempnerarbeiten
Preisliste Nr. 18	Teilpreise für Einsetzarbeiten von Holzbau- und sonstigen Ausbauelementen
Preisliste Nr. 19	Teilpreise für Bauglaserarbeiten
Preisliste Nr. 20	Teilpreise für Montage von Licht- und Sonnenschutzanlagen
Preisliste Nr. 21	Teilpreise für Sanitärinstallationen und Heizungsinstallationen
Teil 1	Sanitärinstallationen
Teil 2	Heizungsinstallationen
Preisliste Nr. 22	Teilpreise für Ofensetzerarbeiten
Preisliste Nr. 23	Teilpreise für Fliesenlegerarbeiten
Preisliste Nr. 24	Teilpreise für Stuck- und Drahtputzarbeiten
Preisliste Nr. 25	Teilpreise für Steinmetzarbeiten
Preisliste Nr. 26	Teilpreise für Maler- und Tapeziererarbeiten
Preisliste Nr. 27	Teilpreise für Industrieanstricharbeiten
Preisliste Nr. 28	Teilpreise für Sanierungsarbeiten.

(3) Die Preisformen für die sich nach dieser Anordnung ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁵ mitgeteilt.

(2) Für Baureparaturen, für die gemäß § 5 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADS — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 700 des Gesetzblattes).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zu Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Baureparaturen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

— Preisanordnung Nr. 4415/1 vom 1. November 1973 — Baureparaturen — Heft 1 — Spezielle Kalkulationsrichtlinie — (unveröffentlicht)

— Anordnung Nr. Pr. 5 vom 2. Februar 1968 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. II Nr. 20 S. 88)

— Anordnung Nr. Pr. 35 vom 31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. II 1969 Nr. 7 S. 70)

— Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4415 — Baureparaturen — (Abbrucharbeiten — Totalabbrüche) (Sonderdruck Nr. 642 des Gesetzblattes)

— Anordnung vom 15. Februar 1971 über die Änderung von Preisanordnungen im Bereich des Bauwesens — Aufhebung der Sonderregelungen für Betriebe der Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 29 S. 243)

— Anordnung Nr. Pr. 112 vom 29. Oktober 1974 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I Nr. 56 S. 512);

b) alle Bestimmungen der

— Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006)

— Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 52 S. 522)

— Anordnung Nr. Pr. 108 vom 6. August 1974 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. I Nr. 41 S. 386)

— Anordnung Nr. Pr. 156 vom 5. März 1976 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. I Nr. 10 S. 179),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Baureparaturen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, deren Preise jedoch nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht selbständig

festgesetzt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁶ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁶ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBI I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Berufsgruppen des Handwerks gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c

I. Wirtschaftszweig Metall

1. Modellbauer
2. Kupferschmiede
3. Diamantwerkzeugschleifer
4. Feinmechaniker
5. Graveure
6. Ziseleure
7. Büchsenmacher
8. Feilenhauer
9. Gürtler
10. Metalldrücker
11. Metall-Lackierer
12. Metallschleifer und -polierer
13. Formstecher
14. Emailleure
15. Mühlenbauer
16. Webeblattbinder
17. Uhrgehäusemacher
18. Schlosser
19. Maschinenbauer
20. Landmaschinenbauer
21. Schmiede
22. Waagenbauer
23. Schweißer
24. Dreher
25. Werkzeugmacher

II. Wirtschaftszweig Holz

1. Bürsten- und Pinselmacher
2. Böttcher
3. Korbmacher
4. Hutformenbauer

III. Wirtschaftszweig Glas-Keramik

1. Flachglasschleifer
2. Glasapparatebläser

3. Glasapparatefeinschleifer
4. Glasaugenmacher
5. Glasbläser
6. Glasgraveure
7. Hohlglasschleifer
8. Thermometerbläser
9. Porzellanmalér
10. Glasmaler

IV. Wirtschaftszweig Polygraphie

1. Buchdrucker
2. Chemigrafen
3. Linierer
4. Lithografen
5. Steindrucker
6. Stereotypeure und Galvanoplastiker
7. Xylografen

V. Wirtschaftszweig Bau

1. Backofenbauer
2. Brunnenbauer
3. Dachdecker
4. Feuerungsbauer
5. Glaser
6. Installateure (Gas — Wasser)
7. Klempner
8. Maler
9. Maurer
10. Ofenbauer
11. Parkettleger
12. Platten- und Fliesenleger
13. Schornsteinbauer
14. Steinsetzer und Straßenbauer
15. Stukkateure
16. Zentralheizungsbauer
17. Zimmerer

VI. Sonstige Berufsgruppen

(Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe)

1. Darmsaitenmacher
2. Diamantschleifer
3. Edelsteinschleifer
4. Jacquardkartenschläger
5. Stempelmacher (Gummi)
6. Gold- und Silberschmiede
7. Posamentenmacher
8. Scheibentöpfer
9. Spielzeughersteller
10. Musikinstrumentenmacher
11. Kunstformer (Gips)
12. Tierausstopfer und Präparatoren
13. Weber
14. Kraftfahrzeug-Instandsetzer
15. Kraftfahrzeug-Elektriker
16. Autosattler
17. Autoglaser
18. Autolackierer
19. Karosseriebauer
20. Kraftfahrzeug-Klempner

**Anordnung Nr. Pr. 219
über die Preise für Bitumen-
und Teermischzuschlagstoffe und -betone**

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer¹

151 91 00 0 Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse gemäß Abs. 1 beziehen, erhalten diese zu neuen Industrieabgabepreisen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgender Preisliste² aufgeführt:

Preisliste 1 Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

(2) In der

Preisliste 2² Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

sind die gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern anzuwendenden Industrieabgabepreise nach dem bisherigen Stand aufgeführt:

- a) — Betrieben des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind,
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 2 Anwendung;
- b) — volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
 - Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkategorie der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975 einschließlich 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.

² Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine, 806 Dresden, Forststr. 12-16, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

- Genossenschaften des Handwerks und privaten Handwerkern (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 6 der Preisliste 2 Anwendung.

Die Lieferer (Hersteller, außer Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen, Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

§ 4

Preisstellung

Die Industrieabgabepreise gelten ab Mischanlage frei Fahrzeug verladen, bei Herstellung in Motorkochern ausfahrbereit.

§ 5

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen³

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Freiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 6 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADE — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisanordnung Nr. 4566 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 132 S. 835);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift betreffen;
- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁴ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁵ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁴ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 41) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 641 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 799 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 233/1¹

über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

¹ Anordnung Nr. Pr. 231 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 609 des Gesetzblattes)

(Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferher (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau

I. V.: Frohburg
Stellvertreter des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 1. Oktober 1968 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187),
— Spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Verantwortungsbereichs des VEB Werkzeugkombinat Schmalz (den Verfügung Nr. 120 vom 1. September 1977).

Anordnung Nr. Pr. 239/1¹
über die Preise für Maschinen und
Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik
und der Zuckerfabriken

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkskern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Industrieabgabepreise für die in den Preislisten gemäß Abs. 1 aufgeführten Baugruppen und Bauteile gelten nicht für Ersatzteile. Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind von den Herstellern auf der Grundlage der gelten-

¹ Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)

den Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Chemische Industrie
 I. V.: Quaa s
 Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: Domagk
 Staatssekretär

² Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskordinierungsorgans VVB Chemieanlagen.

Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 18. Juni 1979

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 30. April 1973 über die Planung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den volkseigenen Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 754 des Gesetzblattes),
- § 2 Abs. 3 Buchstaben d und e der Anordnung vom 20. Januar 1978 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 23. Januar 1978 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 13. Juli 1977 über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 297).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
 I. V.: Klopfer
 Mitglied des Ministerrates
 und Staatssekretär
 in der Staatlichen Plankommission



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 19. Juli 1979

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 79	Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen	179
21. 6. 79	Verordnung über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	182
21. 6. 79	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - Inspektoren Landtechnik -	187
21. 5. 79	Anordnung Nr. 2 zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel	188
21. 6. 79	Anordnung Nr. 2 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten	189
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 237/2 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus	189
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 242/1 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie	190
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 245 1 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik	191
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 249/2 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	191
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 270/1 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie	192
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 272/1 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung	192
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 281/1 über die Preise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	193
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 293 über die Preise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie	193

Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen

vom 10. Mai 1979

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind in Verwirklichung der Hauptaufgabe die wachsenden Erholungsbedürfnisse der Werktätigen stän-

dig besser zu befriedigen. Die Betriebe haben hierzu in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Haupterholungsträger der Arbeiterklasse der DDR, und den örtlichen Staatsorganen bei der Schaffung der Voraussetzungen mitzuwirken. Die vorhandenen Erholungskapazitäten sind im Interesse aller Werktätigen effektiv zu nutzen.

(2) Der FDGB trägt die Hauptverantwortung für die Leitung und Planung des betrieblichen Erholungswesens, indem er über seine Vorstände und Leitungen die Grundsätze für die effektive Nutzung der betrieblichen Einrichtungen bestimmt, die Ferienplätze verteilt und Einfluß auf die planmäßige Erhöhung des Niveaus der Urlauberbetreuung sowie die Erhaltung und Erweiterung der betrieblichen Erholungseinrichtungen nimmt.

(3) Die Betriebe sind als Rechtsträger für die Erhaltung, Bewirtschaftung, Modernisierung und Erweiterung ihrer betrieblichen Erholungseinrichtungen im Rahmen der Pläne verantwortlich.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe der Kombinate,
- volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- Organisationen und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme des § 10, gelten entsprechend auch für sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen.

§ 3

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebserholungsheime und Bungalows, die sich in der Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden. Für die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere und anderen Kapazitäten zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub sind die Bestimmungen über betriebliche Erholungseinrichtungen in dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den betrieblichen Erholungseinrichtungen zählen nicht die Erholungseinrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen und bewaffneten Organe sowie die staatlichen Einrichtungen für die Feriengestaltung und Touristik der Kinder und Jugendlichen einschließlich der zentralen Pionierlager.

(3) Schulungsheime und Gästehäuser der Betriebe unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn sie für die Erholung der Werktätigen genutzt werden. Das gleiche gilt für Betriebsferienlager, die außerhalb der Schulferien für Erholungszwecke vorgesehen sind.

III.

Die Nutzung
der betrieblichen Erholungseinrichtungen

§ 4

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Planung und Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen nach den staatlichen Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Arbeitskräftenormativen vorzunehmen.

(2) Die Leiter der Betriebe und die Betriebsgewerkschaftsleitungen vereinbaren im Betriebskollektivvertrag die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen und die vorgesehene Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Erhaltung und Bewirtschaftung.

(3) Die Planung und Bilanzierung der Arbeitskräfte sowie der Schulabgänger zur Berufsausbildung für betriebliche Erholungseinrichtungen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Die Leiter der Betriebe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß die betrieblichen Erholungseinrichtungen in den sozialistischen Wettbewerb der Erholungseinrichtungen im jeweiligen Territorium einbezogen werden können. Sie gewährleisten, daß die Leiter und Mitarbeiter der betrieblichen Erholungseinrichtungen an den vom Feriendienst der Gewerkschaften organisierten Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustauschen teilnehmen.

§ 5

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind vorrangig für den Erholungsurlaub der Werktätigen des Betriebes einschließlich ihrer Familien zu nutzen. Die Belegungszeiten der betrieblichen Erholungseinrichtungen für die Urlaubsbetreuung sind durch den Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit den für das Territorium geltenden Normativen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen hat kontinuierlich über die gesamte Belegungszeit zu erfolgen.

(2) Die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlauberaustausch zwischen Betrieben sozialistischer Länder ist unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen möglich.

(3) Betriebliche Erholungseinrichtungen können als Betriebsferienlager genutzt werden, wenn den Betrieben für die Kinder- und Jugenderholung keine anderen zweckentsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können die betrieblichen Erholungseinrichtungen außerhalb der planmäßigen Belegungszeiten für die Durchführung von prophylaktischen Kuren unter Berücksichtigung der dafür geltenden Bestimmungen sowie für Lehrgänge, Tagungen und für die Wochenenderholung genutzt werden.

§ 6

(1) Die Vergabe der Ferienplätze der Betriebe an die Werktätigen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen mit den Ferienplätzen des Feriendienstes der Gewerkschaften entsprechend den Verteilungsgrundsätzen des Bundesvorstandes des FDGB. Dabei hat der Anteil der Arbeiter zu allen Reisezeiten mindestens der sozialen Zusammensetzung des Betriebes zu entsprechen. Die im Schichtsystem arbeitenden Werktätigen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Familienerholung ist besonders zu unterstützen. Die Arbeiterveteranen sind in die Verteilung der Ferienplätze einzubeziehen.

(2) Auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Betriebsgewerkschaftsleitungen können innerhalb eines Kombinates Ferienplätze anderen Kombinatbetrieben, die keine oder geringe eigene Erholungsmöglichkeiten haben, zur Verfügung gestellt werden.

IV.

Zusammenarbeit der Betriebe bei der Nutzung
ihrer Erholungseinrichtungen mit dem FDGB,
den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben

§ 7

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, das erforderliche Niveau der Betreuung der Urlauber in den betrieblichen Erholungseinrichtungen zu sichern und alle Möglichkeiten zur Unterstützung des Feriendienstes der Gewerkschaften und der örtlichen Staatsorgane bei der Betreuung und Versorgung der Urlauber im Territorium zu nutzen. Hierzu haben die Betriebe aktiv an der territorialen Rationalisierung mitzuwirken.

(2) Die Betriebe haben vor Bestätigung der Jahresvolkswirtschaftspläne die zu nutzenden Kapazitäten und die Gesamtzahl der zu betreuenden Urlauber in den betrieblichen Erholungseinrichtungen mit den örtlichen Räten abzustimmen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, mit dem Feriendienst der Gewerkschaften sowie mit den staatlichen Organen und Betrieben des Territoriums Vereinbarungen zur effektiven Nutzung der Erholungseinrichtungen einschließlich der sozialen, kulturellen, sportlichen und gastronomischen Einrichtungen

abzuschließen. Die Betriebe haben Betten- bzw. Verpflegungskapazitäten in ihren Erholungseinrichtungen, die nicht ausgelastet werden, den jeweiligen Objektleitungen des Feriendienstes der Gewerkschaften für eine durchgehende Nutzung anzubieten. Macht der Feriendienst der Gewerkschaften von dem Angebot keinen Gebrauch, können diese Kapazitäten von den örtlichen Räten genutzt werden.

§ 8

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind, soweit dadurch eine effektivere Nutzung gewährleistet werden kann, durch die Betriebe dem FDGB zur Bewirtschaftung anzubieten.

(2) Die betrieblichen Erholungseinrichtungen gemäß Abs. 1 bleiben in der Rechtsträgerschaft der Betriebe. Die Betriebe sind für die Werterhaltung, die Bereitstellung der Grundmittel und der Arbeitskräfte einschließlich ihrer Unterbringung für die betrieblichen Erholungseinrichtungen verantwortlich. Die Betriebe erhalten die bisher genutzten Ferienplätze weiterhin zweckgebunden zu kostendeckenden Preisen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Betriebe und des FDGB sind in langfristigen Verträgen festzulegen.

§ 9

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die vorgesehene Auflösung oder anderweitige Verwendung von betrieblichen Erholungseinrichtungen den für den Standort der Einrichtungen zuständigen FDGB-Bezirksvorstand und Rat des Kreises vorher zu unterrichten. Das gleiche gilt für die vorgesehene Aufhebung von Miet- und Nutzungsverträgen, auf deren Grundlage betriebliche Erholungseinrichtungen geschaffen wurden.

(2) Soll eine betriebliche Erholungseinrichtung aufgelöst werden, ist sie durch den Betrieb dem FDGB, und, sofern dieser das Angebot ablehnt, dem zuständigen örtlichen Rat anzubieten.

§ 10

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die vorgesehene Inbetriebnahme von betrieblichen Erholungseinrichtungen jeweils bis zum 1. März des Vorjahres eine Vorinformation an den für den Sitz des Betriebes zuständigen FDGB-Bezirksvorstand sowie an den für den Standort der betrieblichen Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstand zu geben.

(2) Die Inbetriebnahme der betrieblichen Erholungseinrichtungen ist den zuständigen FDGB-Bezirksvorständen gemäß Abs. 1 jeweils zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planauflagen für das folgende Planjahr zu melden.

V.

Spezielle Regelungen über Investitionen für betriebliche Erholungseinrichtungen

§ 11

(1) Zur Verbesserung des Niveaus der Urlauberbetreuung ist die Initiative der Betriebe auf die Erhaltung und Erweiterung vorhandener betrieblicher Erholungseinrichtungen einschließlich der Schaffung von Voraussetzungen für die ganzjährige Nutzung geeigneter Kapazitäten zu richten.

(2) Die Erneuerung, Erweiterung und der Neubau von Erholungseinrichtungen durch Betriebe hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Maßnahmen zur Rekonstruktion sowie zum Um- und Ausbau von Erholungseinrichtungen sind wie Neubauten zu behandeln, auch wenn

dafür eigene Bauleistungen der Betriebe eingesetzt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Investitionen vorzunehmen.

(3) Der Neubau und die Erweiterung von betrieblichen Erholungseinrichtungen hat vorrangig in Interessengemeinschaften mit dem FDGB unter Nutzung der Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu erfolgen. Neu zu errichtende betriebliche Erholungseinrichtungen sind ausschließlich für Erholungszwecke vorzusehen. Kombinierte Erholungs- und Schulungsheime dürfen nicht errichtet werden.

(4) Den neu zu schaffenden Erholungseinrichtungen sind die staatlichen Investitionsaufwandsnormative für Erholungsbauten zugrunde zu legen.

§ 12

(1) Mit der Erneuerung, Erweiterung und dem Neubau von betrieblichen Erholungseinrichtungen darf erst begonnen werden, wenn

- die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs,
- die Zustimmung des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes und des Rates des Bezirkes,
- die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates,
- der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht

sowie die anderen entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.

(2) Die Standortgenehmigung für betriebliche Erholungseinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Versorgungsleistungen für die Bewirtschaftung sowie die notwendigen Folgeinvestitionen für die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen im Territorium geplant und realisiert werden können.

(3) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen für Erholungszwecke und der Abschluß von Verträgen zur Nutzung von Quartieren und anderen Kapazitäten zur Durchführung von Erholungsurlaub durch Betriebe bedürfen der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs, des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes und des Rates des Kreises.

VI.

Kontrolle der betrieblichen Erholungseinrichtungen

§ 13

(1) Der FDGB und die örtlichen Staatsorgane haben das Recht, bestehende betriebliche Erholungseinrichtungen auf ihre Auslastung sowie die Einhaltung der staatlichen Arbeitskräfte-, Investitionsaufwands-, Bewirtschaftungs- und Nutzungsnormative zu kontrollieren. Die Betriebe sind für die Nachweisführung verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sowie die Leiter der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Hinweise des FDGB und der örtlichen Staatsorgane auszuwerten.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Errichtung, Bewirtschaftung und Nutzung von Erholungseinrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern. Werden Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt, ist gegen die betreffenden Leiter oder Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Wurde darüber hinaus ein Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, ist die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1950 zu § 35 des Gesetzes der Arbeit (Plätze für Werktätige in Kur- und Erholungsorten) (GBI. Nr. 62 S. 468),
- der Beschluß vom 13. Oktober 1960 über die Nutzung von Betriebserholungsheimen (GBI. II Nr. 38 S. 41)

außer Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 des § 10 dieser Verordnung gelten für die ab 1980 in Betrieb zu nehmenden betrieblichen Erholungseinrichtungen. Die für 1979 vorgesehene Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist den zuständigen FDGB-Bezirksvorständen unverzüglich zu melden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

**Verordnung
über die Wartung, Pflege und Konservierung
sowie Abstellung der Technik in der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 21. Juni 1979

Durch das sorgsame Warten, Pflegen, Konservieren und Abstellen der Technik tragen die Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie das ingenieurtechnische Personal in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu bei, die Effektivität und Qualität der Produktion zu erhöhen sowie den Aufwand an Arbeitszeit und Material zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Technik zu senken. Zur Förderung dieser Initiativen und Gestaltung günstiger Bedingungen für das Warten, Pflegen und Konservieren sowie Abstellen der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Verantwortung und die Aufgaben sowie die wechselseitigen Beziehungen bei der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der

- LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft einschließlich BHG,
- staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die den Räten der Bezirke unterstehen,

— volkseigenen Betriebe und Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

(nachfolgend sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft genannt),

— Betriebe und Kombinate der Volkswirtschaftszweige, die die Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft instand halten (nachfolgend Instandhaltungsbetriebe genannt),

— Betriebe und Kombinate der Volkswirtschaftszweige, die Technik für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder Betriebs- und Schmiermittel sowie Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik herstellen oder liefern (nachfolgend Hersteller oder Lieferer genannt),

— wissenschaftlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— wirtschaftsleitenden Organe,

— Staatsorgane.

(2) Technik im Sinne dieser Verordnung sind technische Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen, Beregnungs- und andere technische Anlagen zur Durchführung der Produktionsprozesse in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie deren Baugruppen und Einzelteile.

§ 2

**Wartung, Pflege und Konservierung
sowie Abstellung der Technik**

(1) Wartung und Pflege der Technik sind täglich oder periodisch bzw. mit ihrer Inbetriebsetzung durchzuführende Arbeitsaufgaben zur rechtzeitigen Herstellung oder Erhaltung und Überprüfung der Betriebsbereitschaft. Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Arbeitsaufgaben ist die Abnutzung der Technik zu vermindern und die Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Betriebs- und Verkehrssicherheit vorbeugend zu gewährleisten. Grundsätzlich umfaßt die Wartung und Pflege der Technik folgende Arbeitsaufgaben:

- die regelmäßige Säuberung,
- die Versorgung mit Schmiermitteln,
- die Kontrolle und das Nachfüllen der Betriebsmittel,
- die Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit,
- die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
- die Kontrolle und Nachregulierung des Reifendruckes,
- die Wartung und Pflege der eingesetzten Batterien,
- die Kontrolle der Funktionsfähigkeit und das funktionsgerechte Ein- oder Nachstellen der Arbeitsmechanismen,
- das Erneuern oder Ersetzen verschlissener Werkzeuge und anderer schnell austauschbarer funktionsuntüchtiger Einzelteile oder Kleinbaugruppen,
- die Ausbesserung von Schäden an Korrosionsschutzschichten bzw. das Schützen korrosionsgefährdeter Einzelteile oder Baugruppen,
- die technische Überprüfung oder Revision überwachungs-pflichtiger Anlagen,
- die Nachweisführung der Parameter zur vorbeugenden Instandhaltung,
- die Bereitstellung bzw. die Auffüllung der Reservesätze zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

(2) Die Konservierung und Abstellung der Technik bzw. Einlagerung von Einzelteilen und Baugruppen sind mit Bedienung des ununterbrochenen Einsatzes der Technik oder mit ihrer Außerbetriebsetzung, und in der Pflanzenproduktion unmittelbar mit dem Abschluß der jeweiligen Kampagne, durchzuführende Arbeitsaufgaben zur Verminderung oder Verhinderung der Korrosion und anderer Schädigungen, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit sowie der vorbeu-

genden Instandsetzung der Technik. Dazu gehören insbesondere:

- die gründliche Reinigung,
- die Versorgung mit Schmiermitteln,
- die Ausbesserung von Schäden an Korrosionsschutzschichten bzw. Aufbringung von temporären Korrosionsschutzmitteln,
- der Abbau und die sachgemäße Einlagerung besonders gefährdeter Einzelteile oder Baugruppen,
- das besondere Schützen gefährdeter Einzelteile oder Baugruppen, die nicht abgebaut werden und Witterungseinflüssen ausgesetzt sind,
- das übersichtliche Abstellen der Technik entsprechend den Grundsätzen der Ordnung und Sicherheit, wobei alle Möglichkeiten des Schutzes vor Witterungseinflüssen und anderen die Korrosion und andere Schädigungen begünstigenden Einflüssen zu nutzen sind,
- die Entlastung der Reifen,
- die Umsetzung von Batterien aus der abgestellten Technik in die im Einsatz befindliche Technik,
- die Wartung und Pflege der Batterien, die abgestellt werden,
- die Anfertigung der Abstellprotokolle,
- die Rückführung der Instandsetzungssätze der Technik zum Lagerhalter für Ersatzteile und Austauschbaugruppen.

(3) Die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist nach den Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses durchzuführen.

(4) Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik sind:

- die maschinenspezifischen Festlegungen der Hersteller oder Lieferer für die Bedienung und Instandhaltung der Technik, die als Bestandteil der technischen Dokumentation mit der Auslieferung der Technik an die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu übergeben sind,
- die Festlegungen zur komplexen Anwendung der vorbeugenden Instandhaltung für die im Einsatz befindliche Technik, die unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen von den Instandhaltungsbetrieben, von den Herstellern oder Lieferanten von Betriebs- und Schmiermitteln sowie von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik, von den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. von den technischen Kundendiensten ausgearbeitet und vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt wurden,
- die Festlegungen zur Technischen Überwachung, Standards sowie die Bestimmungen zentraler Staatsorgane für den sorgsamsten Umgang mit der Technik, sofern diese nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften sind.

§ 3

Aufgaben der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind verantwortlich für die

- Planung, materiell-technische Absicherung und Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie die Abstellung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses,

- Ausarbeitung von Antihavarieplänen für Produktionsanlagen und das Training der Antihavariemaßnahmen unter Einbeziehung der erforderlichen Technik für die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier, für den Schutz der Vorräte und für die Aufrechterhaltung der biologischen Prozesse im Havariefall bzw. bei extremen Produktionsbedingungen,
- Einbeziehung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den sozialistischen Wettbewerb der Mechanisatoren, Bedienungskräfte und Schlosser sowie der Brigaden, Abteilungen und Betriebsstellen,
- regelmäßige Kontrolle der Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,
- Einhaltung und Nachweisführung der Parameter der vorbeugenden Instandhaltung der Technik einschließlich der Anfertigung der Abstellprotokolle,
- Ausarbeitung, ständige Aktualisierung und Durchsetzung von Pflege- und Abstellordnungen.

(2) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Direktoren der zuständigen Instandhaltungsbetriebe

- die Nutzung der Vorzüge der Kooperation zur planmäßigen Deckung des Instandhaltungsbedarfes sowie zur Erneuerung und Erweiterung der Kapazitäten für die vorbeugende Instandhaltung der Technik,
- den Überblick über Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Betriebs- sowie Verkehrssicherheit und den Betriebszustand der Technik,
- den rechtzeitigen Abschluß von Verträgen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Technik,
- die rechtzeitige Qualifizierung der Genossenschaftsbauern, Arbeiter und des ingenieurtechnischen Personals für die ordnungsgemäße Bedienung, Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,
- die Auswertung und zielstrebige Anwendung der besten Erfahrungen und die Verallgemeinerung guter Beispiele in Verbindung mit der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der vorbeugenden Instandhaltung der Technik,
- die Beteiligung am überbetrieblichen Leistungsvergleich sowie an Erfahrungsaustauschen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur ständigen Verbesserung der Qualität der vorbeugenden Instandhaltung der Technik.

(3) Die Initiativen der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und anderen Werktätigen zur Verbesserung der Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik sind mit der Zielstellung zu fördern,

- den effektiven Einsatz und die hohe Auslastung der Technik zu gewährleisten,
- die technisch-bedingten Stillstandszeiten und den Instandsetzungsbedarf zu senken sowie Instandhaltungskosten einzusparen,
- die Verbrauchs- und Bestandsnormen für Energieträger und Material, insbesondere für Ersatzteile, einzuhalten und zu unterbieten,
- die in Verbindung mit der Technik einzusetzenden materiellen Fonds nach den Grundsätzen der sozialistischen Sparsamkeit effektiv zu nutzen und
- die Lagerwirtschaft für Ersatzteile, Baugruppen, Betriebs- und Schmiermittel unter Ausnutzung der Vorzüge zentralisierter Lagerhaltung rationell zu gestalten.

(4) Für die Schaffung von weiteren überdachten Abstellflächen, Unterstellhallen, Wartungseinrichtungen und Pflegestationen sind alle Möglichkeiten der Nutzung oder des Um- und Ausbaus von Altbauten unter Beachtung der Erford-

ernisse der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erschließen und planmäßig örtliche Reserven zu nutzen.

(5) Die erreichte Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist in die Rechenschaftslegungen der Vorsitzenden, Direktoren und Leiter vor den Kollektiven der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzubeziehen.

§ 4

Spezielle Aufgaben und Rechte der Instandhaltungsbetriebe

(1) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe sind für die Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und Erkenntnisse der vorbeugenden Instandhaltung der im Einsatz befindlichen Technik verantwortlich und führen dazu den Erfahrungsaustausch durch. Sie sind berechtigt, in Zusammenarbeit mit den anderen Instandhaltungsbetrieben, die gleiche Instandhaltungsaufgaben durchführen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Vorschläge für Festlegungen zur komplexen Anwendung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik nach Abstimmung mit den Herstellern oder Lieferanten der Technik, mit den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie der Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik zur Bestätigung zu unterbreiten.

(2) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe haben das Recht, den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie der Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik und deren wirtschaftsleitenden Organen oder den zuständigen Staatsorganen Vorschläge zur Qualifizierung und Rationalisierung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik zu unterbreiten. Ihnen ist innerhalb eines Monats eine verbindliche Auskunft über die Nutzung dieser Vorschläge zu erteilen.

(3) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe haben das Recht, Vorschläge und Anforderungen zur instandhaltungsgerechten Konstruktion der Technik an die übergeordneten Staatsorgane einzureichen. Dazu sind die Ergebnisse des Neuererwesens auszuwerten und Abstimmungen mit den zuständigen spezialisierten Instandhaltungsbetrieben durchzuführen.

(4) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe sind entsprechend der festgelegten Arbeitsteilung für die termingemäße und qualitätsgerechte technische Überprüfung bzw. die Revision überwachungspflichtiger Anlagen sowie für die Instandsetzung der Technik auf der Grundlage von Verträgen verantwortlich. Wird die Technik in den Instandhaltungsbetrieben abgestellt, ist der Konservierungszustand der anzuliefernden Technik und die Konservierung der instandgesetzten Technik vertraglich zu vereinbaren. Während der Abstellung der Technik in den Instandhaltungsbetrieben sind die Direktoren dieser Betriebe für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsaufgaben zur Konservierung und Abstellung der Technik verantwortlich.

(5) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstützen die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Anleitung der Mechanisatoren, Bedienungskräfte, Schlosser und des ingenieurtechnischen Personals zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2. Sie vertreten die Interessen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Import von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung sowie bei der Organisierung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der vorbeugenden Instandhaltung der Technik gegenüber dem Generaldirektor der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(6) Die Direktoren der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden von den Räten

der Bezirke und Kreise in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der staatlichen Kontrolle gemäß § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik einbezogen.

(7) Bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 6 konzentrieren sich vorrangig die

- spezialisierten Instandhaltungsbetriebe auf die ihrer Spezialisierung entsprechenden Typensortimente der Technik,
- VEB Kreisbetrieb für Landtechnik auf das Typensortiment der mobilen Technik zur Mechanisierung der Pflanzen- und Tierproduktion unter Einbeziehung der Technik gleichen Typs in den anderen sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern dafür nicht andere Instandhaltungsbetriebe festgelegt sind,
- VEB Landtechnischer Anlagenbau auf die technischen Ausrüstungen der Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie auf technische Anlagen zur Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse, sofern für deren Instandhaltung nicht andere Betriebe festgelegt sind.

(8) Die VEB Kreisbetrieb für Landtechnik festigen und vertiefen insbesondere die Zusammenarbeit mit den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie mit den agrochemischen Zentren. Die VEB Landtechnischer Anlagenbau festigen und vertiefen insbesondere die Zusammenarbeit mit den LPG und VEG der Tierproduktion und deren kooperativen Einrichtungen.

§ 5

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise sowie der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten in ihren Verantwortungsbereichen die Anleitung der Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur einheitlichen Durchsetzung der vorbeugenden Instandhaltung.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Den Räten der Bezirke und Kreise obliegen in ihren Verantwortungsbereichen insbesondere die

- Einbeziehung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in die staatliche Leitung der Produktionsprozesse, die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Produktion in den Wintermonaten, die Durchsetzung der Antihavariemaßnahmen und die planmäßige Deckung des Instandhaltungsbedarfes,
- Anleitung der Direktoren der Instandhaltungsbetriebe zur weiteren Festigung und Vertiefung der Kooperation im Interesse einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Instandhaltung der Technik,
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verallgemeinerung und Nutzung der besten Methoden, Erfahrungen und neuesten Erkenntnisse des effektiven Einsatzes und der Instandhaltung der Technik,
- Kontrolle und planmäßige Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Mechanisatoren, Bedienungskräfte, Schlosser und des ingenieurtechnischen Personals zur fachgerechten Bedienung, Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik,
- Förderung der Kader der vorbeugenden Instandhaltung.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Kooperation der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und

Nahrungsgüterwirtschaft mit den Instandhaltungsbetrieben zur planmäßigen Deckung des Instandhaltungsbedarfes sowie zur Erneuerung und Erweiterung der Kapazitäten für die vorbeugende Instandhaltung der Technik, insbesondere durch die Einordnung materieller Fonds sowie von Kapazitäten für den zwischen den Kooperationspartnern abgestimmten Aufbau von Pflegestationen und Unterstellhallen unter vorrangiger Nutzung von Altbauten und anderen Reserven. Ungenutzte Fonds der vorbeugenden Instandhaltung sind durch Umsetzungen einer effektiven Nutzung zuzuführen.

(5) Den Generaldirektoren der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Direktoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate und Betriebe obliegen die gemäß den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgaben analog.

(6) Der Generaldirektor der VVB Landtechnische Instandsetzung vertritt die Interessen der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

- gegenüber den Außenhandelsbetrieben bei der Koordination und Organisierung des Imports von Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik,
- gegenüber den wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Planung und Abrechnung der Forschungsleistungen sowie bei der Abstimmung der Forschung mit dem Plan Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 6

Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik

(1) Die Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist als abschließende staatliche Überprüfung der im zurückliegenden Jahr erreichten Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durchzuführen. Dazu sind von den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise staatliche Kontrollgruppen einzusetzen.

(2) Die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der im Abs. 1 genannten Betriebe haben vor den staatlichen Kontrollgruppen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 des zurückliegenden Jahres zu legen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik nachzuweisen. Die Ergebnisse der staatlichen Überprüfungen sind von den staatlichen Kontrollgruppen zu protokollieren.

(3) Die Woche der Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik ist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres abzuschließen. Die Überprüfungsergebnisse sind in den Bezirken und Kreisen als Leistungsvergleich der im Abs. 1 genannten Betriebe auszuwerten. Wurde im Verlauf des zurückliegenden Jahres durchgängig eine hohe Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik nachgewiesen, sind die im Abs. 1 genannten Betriebe durch Verleihung der Urkunde für vorbildliche Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik durch den Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises zu würdigen.

(4) Die Direktoren und Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres

eine Einschätzung der im zurückliegenden Jahr erreichten Qualität der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Einschätzung sind bei der Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs zu berücksichtigen.

§ 7

Aufgaben der Bildungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Die Leiter der Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind verantwortlich, daß die theoretischen Grundlagen der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gelehrt werden.

(2) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Projekten und technologischen Unterlagen die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik sowie den Erfahrungen der Instandhaltungsbetriebe einbezogen werden.

§ 8

Einsatz von Inspektoren Landtechnik

(1) Zur staatlichen Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Inspektoren Landtechnik einzusetzen. Die Inspektoren Landtechnik dürfen von den Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung bzw. von den Direktoren der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik nicht mit Aufgaben betraut werden, die außerhalb ihrer staatlichen Kontrollfunktion liegen.

- (2) Die Inspektoren Landtechnik haben das Recht,
- staatliche Kontrollen zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik gemäß den §§ 2 und 3 in den im Abs. 1 genannten Betrieben durchzuführen und dazu erforderliche Auskünfte einzuholen,
 - den Vorsitzenden, Direktoren und Leitern der LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft sowie der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 2 und 3 zu erteilen.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Anielung und Kontrolle der Inspektoren Landtechnik werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.

§ 9

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Durch die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane ist zu veranlassen, daß mit der Auslieferung der Technik an die sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. mit der Auslieferung von Betriebs- und Schmiermitteln sowie Arbeits- und Hilfsmitteln für die vorbeugende Instandhaltung der Technik Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik übergeben werden. Sie sichern in Zusammenarbeit mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, daß die Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik den Grundsätzen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität bei der Auslastung und Instandhaltung der Technik entsprechen.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Industrieministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, daß die Vorschläge und Anforderungen der Instandhaltungsbetriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur vorbeugenden Instandhaltung und instandhaltungsgerechten Konstruktion der Technik den Herstellern oder Lieferanten der Technik bzw. den Herstellern oder Lieferanten der Betriebs- und Schmiermittel sowie Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik übergeben werden.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die einheitliche Durchsetzung der vorbeugenden Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet die Anleitung der Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung zu Grundfragen und volkswirtschaftlichen Schwerpunkten der staatlichen Kontrolltätigkeit zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik und setzt sie in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zur Durchführung zentraler staatlicher Kontrollaufgaben zeitweilig ein. Er entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Technik in außergewöhnlichen Situationen.

(4) Dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft obliegt die

- Leitung der planmäßigen Forschung zur rationellen Gestaltung und Optimierung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik als Bestandteil der Technologie des jeweiligen Produktionsprozesses der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Verallgemeinerung und Nutzung der Erfahrungen beim Einsatz und bei der Instandhaltung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Leitung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung von Lehrberechtigten und Instandhaltungskräften in zentralen Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 10

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen der Inspektoren Landtechnik gemäß § 8 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerden sind schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage bei dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. dem Leiter der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises einzulegen, der für die staatliche Kontrolle des jeweiligen Betriebes zuständig ist.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Leiter der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

zur Entscheidung vorzulegen. Der Einsender der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Stellvertreter des Vorsitzen-

den des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor oder Leiter

- eines sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die in den §§ 2 und 3 festgelegten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik verletzt

oder

- einer LPG, GPG, kooperativen Einrichtung, anderen Genossenschaft der Landwirtschaft, eines bezirksgeleiteten VEG oder staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einen Inspektor Landtechnik an der Erfüllung seiner im § 8 festgelegten Rechte zur Durchführung der staatlichen Kontrollaufgaben hindert oder von ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wartung, Pflege und
Konservierung sowie Abstellung der Technik in der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
— Inspektoren Landtechnik —

vom 21. Juni 1979

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und § 12 der Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182) — nachfolgend Verordnung genannt — wird zur staatlichen Kontrolltätigkeit der Inspektoren Landtechnik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die

- LPG, GPG, bezirksgeleiteten VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der BHG,
- staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die den Räten der Bezirke unterstehen (nachfolgend sozialistische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft genannt);
- VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und VEB Kreisbetrieb für Landtechnik;
- Leitstelle für Korrosionsschutz des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen, Nauen;
- wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft;
- Staatsorgane

zur Durchführung der Aufgaben der Inspektoren Landtechnik bei der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Anleitung und Kontrolle
der Inspektoren Landtechnik

(1) Die Inspektoren Landtechnik bei den

- VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- VEB Kreisbetrieb für Landtechnik werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

angeleitet, kontrolliert und in die Beratungen zur Mechanisierung der Produktion sowie zur Instandhaltung der Technik der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einbezogen.

(2) Die Inspektoren Landtechnik

- bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung sind den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik sind den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

informations- und rechenschaftspflichtig. Sie haben regelmäßig die Ergebnisse ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit auszuwerten und Schlussfolgerungen für die staatliche Anleitung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dabei sind die Erfahrungen und Ergebnisse der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung sowie der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik zu berücksichtigen.

(3) Die Inspektoren Landtechnik unterstützen die Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung bzw. der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik insbesondere durch die Information über Ergebnisse ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit. Sie erhalten von den Direktoren der VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung und von den Direktoren der VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Hinweise für ihre staatliche Kontrolltätigkeit.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern die Zusammenarbeit der Inspektoren Landtechnik mit den anderen Kontrollorganen bei der Anleitung und staatlichen Kontrolle der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

(5) Die Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik werden zu Grundfragen und bezirklichen Schwerpunkten der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik von den Räten der Bezirke angeleitet und in Abstimmung mit den Räten der Kreise zur Durchführung bezirklicher staatlicher Kontrollaufgaben zeitweilig eingesetzt.

(6) Die Anleitung der Inspektoren Landtechnik in speziellen Fragen des Korrosionsschutzes erfolgt durch die Leitstelle für Korrosionsschutz des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen, Nauen.

(7) Die Räte der Bezirke und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind für die regelmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen der Inspektoren Landtechnik verantwortlich.

§ 3

Einsatz der Inspektoren Landtechnik

(1) Inspektor Landtechnik beim VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung kann sein, wer eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung besitzt und mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung verfügt.

(2) Inspektor Landtechnik beim VEB Kreisbetrieb für Landtechnik kann sein, wer eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung besitzt und mindestens über eine dreijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Instandhaltung verfügt. In Ausnahmefällen kann beim VEB Kreisbetrieb für Landtechnik ein erfahrener Leitungskader mit Meisterqualifikation und mindestens fünfjähriger betrieblicher Leitungspraxis als Inspektor Landtechnik eingesetzt werden.

(3) Die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inspektors Landtechnik ist durch den

— Direktor des VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— Direktor des VEB Kreisbetrieb für Landtechnik mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

abzustimmen. Dies gilt auch für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen.

§ 4

Aufgaben der Inspektoren Landtechnik

(1) Die Inspektoren Landtechnik nehmen in Ausübung ihrer staatlichen Kontrolltätigkeit darauf Einfluß, die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die Einsatzfähigkeit der Technik zu sichern, Arbeitszeit und Material einzusparen sowie eine hohe Energie- und Materialökonomie durchzusetzen.

(2) Die Inspektoren Landtechnik beraten die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und kontrollieren die Erfüllung der gemäß den §§ 2 und 3 der Verordnung festgelegten Aufgaben.

Sie unterstützen insbesondere die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen bei der Ausarbeitung, ständigen Aktualisierung und Durchsetzung der Pflege- und Abstellordnungen.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit kontrollieren die Inspektoren Landtechnik die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik, der Parameter und Zeitpunkte für die technische Überprüfung bzw. für die Revision überwachungspflichtiger Anlagen, der Weisungen der Räte der Bezirke und Kreise zur vorbeugenden Instandhaltung der Technik sowie die Erfüllung der zur Instandhaltung der Technik wahrzunehmenden Informationspflichten.

(4) Die Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung koordinieren die Tätigkeit der Inspektoren Landtechnik bei den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik, organisieren den Erfahrungsaustausch mit diesen, werten die Erfahrungen aus und verallgemeinern die Ergebnisse. Sie sind darüber hinaus für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in den bezirksgeleiteten VEG und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben im Territorium des Bezirkes verantwortlich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Inspektoren Landtechnik

(1) Die Inspektoren Landtechnik haben die Pflicht und das Recht, regelmäßig in den Arbeitskollektiven, Vorständen und Leitungskollektiven der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft aufzutreten, die Aufgaben zur Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik im Zusammenhang mit den Grundsätzen und Aufgaben der Ordnung und Sicherheit sowie mit den Erfordernissen zur Durchsetzung einer hohen Energie- und Materialökonomie zu erläutern und gute Erfahrungen zu verallgemeinern.

(2) Die Inspektoren Landtechnik haben die Pflicht, ihre Qualifikation ständig zu erhöhen, sich über die Rechtsvorschriften und Vorschriften der vorbeugenden Instandhaltung der Technik gewissenhaft zu informieren und durch ihre Tätigkeit zur konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(3) Die Inspektoren Landtechnik haben zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht,

- die Vorsitzenden, Direktoren und Leiter der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf Mängel der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik hinzuweisen, sie zu belehren und bei der Beseitigung der Mängel zu unterstützen,
- unter Beachtung der Rechtsvorschriften die Betriebsanlagen und betrieblichen Einrichtungen, Gebäude und Räume, in denen Technik eingesetzt oder abgestellt ist bzw. instand gehalten wird, zu betreten und Kontrollen gemäß § 4 durchzuführen,
- in Planungs- und Abrechnungsunterlagen sowie andere Materialien zur vorbeugenden Instandhaltung der Technik der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Einsicht zu nehmen,
- von den Vorsitzenden, Vorstandsmitgliedern, Direktoren und Leitern der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bzw. von ihnen benannten anderen leitenden Kadern Informationen einzuholen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen.

(4) Die Inspektoren Landtechnik sind verpflichtet, über festgestellte Mängel und erteilte Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung das für die Anleitung und Kontrolle des sozialistischen Betriebes der Land- und Forstwirtschaft zuständige

Staatsorgan oder wirtschaftsleitende Organ zu informieren und dem für die staatliche Kontrolle der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik verantwortlichen Staatsorgan erforderlichenfalls Vorschläge zur Einleitung von Ordnungsstrafmaßnahmen zu unterbreiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung Nr. 2¹ zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel vom 21. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1974 zur Gewährleistung des Schlagwetter- und Explosionsschutzes beim Einsatz importierter elektrotechnischer Betriebsmittel (GBl. I Nr. 42 S. 395) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Importverträgen mit Verkäufern aus Mitgliedsländern des RGW und in den Einfuhrverträgen sind für die Ausführung und Prüfung der zu importierenden schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrotechnischen Betriebsmittel von den Importbetrieben und Außenhandelsbetrieben, die den RGW-Empfehlungen RS 781 — Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel; Herstellungsvorschriften und Prüfverfahren — und RS 4986² — Elektrische Betriebsmittel in der Schutzart Eigensicherheit; Technische Forderungen; Prüfverfahren — entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder die RGW-Empfehlungen RS 781 und/oder RS 4986 zu vereinbaren.“

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Nachweis des Schlagwetter- und Explosionsschutzes ist bei Betriebsmitteln, die
- a) nach den der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 entsprechenden Standards der Mitgliedsländer des RGW oder der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 hergestellt wurden, durch eine Prüfung nach den in den zutreffenden Standards festgelegten Verfahren durch Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW,
 - b) nicht nach den der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 entsprechenden Standards oder die nicht nach der RGW-Empfehlung RS 781 bzw. RS 4986 hergestellt wurden, durch eine Begutachtung auf der Grundlage der in den zutreffenden staatlichen Standards der

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. August 1974 (GBl. I Nr. 42 S. 395)
² Z. Z. gilt die RS 781-71 vom September 1971 und RS 4986-75 vom Februar 1975; erhältlich bei der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, 703 Leipzig, Friederikenstraße 60.

DDR festgelegten sicherheitstechnischen Parameter sowie der besonders im Importvertrag vereinbarten Anforderungen durch das Institut für Bergbausicherheit der Obersten Bergbehörde (nachfolgend Prüfstelle genannt)

zu erbringen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1978

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
I. V.: Lobenstein

Anordnung Nr. 2¹

über Anerkennung der künstlerischen Qualität
und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten

vom 21. Juni 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 25. Mai 1971 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. II Nr. 48 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität der Volkskunstkollektive und Solisten und ihre Einstufung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bzw. für Volkskunstkollektive und Solisten im Verantwortungsbereich der SDAG Wismut durch das Gebietskabinett für Kulturarbeit bei der SDAG Wismut, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsvergleiche.“

§ 2

§ 2 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Solisten, die über 30 Jahre alt sind, die Vorstellung vor einer Kommission, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bzw. vom Gebietskabinett für Kulturarbeit der SDAG Wismut gebildet wird.“

§ 3

§ 2 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Ergebnisse der Einstufung von Volkskunstkollektiven und Solisten durch das Gebietskabinett für Kulturarbeit der SDAG Wismut sind den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, von Karl-Marx-Stadt, Dresden, Gera bzw. Leipzig zur Kenntnis zu geben.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

Der Minister für Kultur

Hoffmann

Anordnung Nr. Pr. 237/2¹ über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 werden die folgenden Schlüsselnummern gestrichen:

aus:

131 19 10 0 Ersatzteile für Dampferzeuger (ohne für gußeiserne Gliederkessel für Niederdruck und Wasserversorgung und ohne bearbeitete Economiser und Luftvorwärmerrohre)

aus:

131 19 20 0 Ersatzteile für Dampfturbinen und Gasturbinen über 1 MW

aus:

131 19 29 0 Schaufeln für Dampf- und Gasturbinen (Ersatz)

aus:

131 19 30 0 Ersatzteile für Kraftwerksgeneratoren

aus:

131 19 51 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate mit Dieselmotoren unter 2 Liter Hubvolumen/Zylinder und Ottomotoren als Antriebsmaschinen

aus:

131 19 70 0 Ersatzteile für Apparate für Wasseraufbereitungsanlagen der Schlüsselnummern 131 17 10 0 bis 131 17 60 0

aus:

131 29 13 0 Baugruppen der gegenstandsspezialisierten Fertigung (Raupeinglieder, Baggereimer, Messer u. a.) (Ersatz)

aus:

131 29 34 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen der Brennstoffindustrie (ohne für Torfbrikettfabriken)

aus:

131 39 27 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien

aus:

131 51 43 1 Randschalungen und Einlegeteile

aus:

131 51 91 2 Ersatzteile für Maschinen zum Zerkleinern, Klassieren, Waschen und Trocknen von Baustoffen

aus:

131 51 93 0 Ersatzteile für Zwangsmischer und komplette Mischstationen

aus:

131 51 94 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen, außer für Innenvibratoren

aus:

131 79 00 0 Ersatzteile für Lüfter (Ventilatoren)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1971 (GBl. II Nr. 48 S. 365)

¹ Anordnung Nr. Pr. 237/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 962 des Gesetzblattes)

- aus:
133 59 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Einrichtungen für die Pflanzenöl- und Pflanzenfettindustrie
- aus:
134 19 10 0 Achslager (Ersatz)
- aus:
134 19 20 0 Radsätze für das rollende Eisenbahnmateri-
(Ersatz)
- aus:
134 19 30 0 Bremsausrüstungen für Schienenfahrzeuge
(Ersatz)
- aus:
134 19 70 0 Zug- und Stoßvorrichtungen einschließlich Einzel-
teile, Stoßdämpfer einschließlich Einzelteile, Teile
für Dampf- und Warmwasserbeheizung für Schle-
nenfahrzeuge, Einzelteile für Achslager, Radsätze,
Drehgestelle, Drehgestellrahmen und Laufgestelle
sowie für vollständige fahrfertige Rohbauten, Unter-
bauten und Aufbauten (Ersatz)
- 134 19 86 0 Ersatzteile für sonstige Schienenfahrzeuge
- 134 19 91 0 Ersatzteile für Achslager für Schienenfahrzeuge
- 134 19 92 0 Ersatzteile für Radsätze für Schienenfahrzeuge
- 134 19 93 0 Ersatzteile für Bremsausrüstungen für Schienen-
fahrzeuge
- aus:
134 19 99 0 Ersatzteile für Zug- und Stoßvorrichtungen, Stoß-
dämpfer, Dampf- und Warmwasserbeheizung,
Drehgestelle, Drehgestellrahmen, Laufgestelle und
vollständige fahrfertige Rohbauten, Unterbauten
und Aufbauten aller Art für Schienenfahrzeuge
- aus:
134 39 80 0 Ersatzteile für Schiffswinden
- aus:
135 39 80 0 Ersatzteile für Flüssigkeitskupplungen (hydro-
dynamisch)
- aus:
136 46 32 0 Elektrotechnische Ausrüstungen für Schienenfahr-
zeuge (Ersatz).

§ 2

Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 3

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungs-
bereich dieser Anordnung gehören, in den Preiskatalogen und
Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse,
für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungbedingungen
gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden
Preisvorschriften beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan
einzureichen. Preisangebot ist auch zu stellen für Erzeugnisse,
die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Ein-
zelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert wer-
den und für die in den Preiskatalogen und Preislisten gemäß
§ 3 Abs. 2 keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind
bzw. für die noch kein bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis
vorliegt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift
in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die
vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau**

Zimmermann

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 242/1¹
über die Preise für Nadeln und Plättinen
für die Textilindustrie**

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 242
vom 30. März 1977 über die Preise für Nadeln und Plättinen
für die Textilindustrie (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblat-
tes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden
gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für
Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstlei-
stungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer
bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossen-
schaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten
Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig
Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise
nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lie-
ferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volks-
eigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen —
Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu
den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3
und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten An-
ordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt
zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten
für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen wer-
den, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten An-
ordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volks-
eigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB.
Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten
aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den
Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffi-
zienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift
in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die
vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau**

I. V.: Frohburg
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 921 des
Gesetzblattes)

² Z. Z. gelten die
— Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preis-
bildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und
im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187),
— Spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den
Verantwortungsbereich der VVB Textilmaschinenbau, Karl-Marx-
stadt (Verfügung Nr. 123 vom 1. September 1977).

Anordnung Nr. Pr. 245/1¹
über die Preise für Erzeugnisse der
Medizin- und Labortechnik

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern² ergänzt:

„aus
 138 89 00 0 Ersatzteile für Erzeugnisse der Medizintechnik
 aus
 138 99 00 0 Ersatzteile für Laborgeräte und -einrichtungen.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten³ ergänzt:

„Preisliste 5 Ersatzteile für Erzeugnisse der Medizintechnik
 Preisliste 6 Ersatzteile für Laborgeräte und -einrichtungen.“

§ 4

Der § 4 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

„— Preisanordnung Nr. 4062 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

- Preisanordnung Nr. 4062/1 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4062/2 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Medizinmechanik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
 Kleiber

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: Domagk
 Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 249/2¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1978

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger, —
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

¹ Anordnung Nr. Pr. 243/1 vom 30. März 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 193)

¹ Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C, Neudruck 1979, I. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

³ Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, 7033 Leipzig, Franz-Flemming-Str. 48, den Herstellern direkt zugestellt.

(3) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1980 in Kraft gesetzten planmäßigen Industrie-Preisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 270/1¹ über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 270 vom 30. März 1978 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 3, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen dieser Anordnung nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 270 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes)

(2) Der § 2 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(5) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind von den Herstellern unter Anwendung der dafür bestätigten Kalkulationselemente (einschließlich der bestätigten Koeffizienten) selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Glas- und
Keramikindustrie
Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 272/1¹ über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB-Maschinenbauhandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,

¹ Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Elektrotechnik und
Elektronik
Steger

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 281/1¹

über die Preise für Feuerlöscher,
Löscheinrichtungen und Zubehör
sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte,
Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 über die Preise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,

¹ Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die in den Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführten gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 3, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Bezirksgelieferte Industrie
und Lebensmittelindustrie
I. V.: Dr. Niemann
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 292

über die Preise für Grundinstandsetzungen
an Maschinen und Ausrüstungen
für die Bau- und Baustoffindustrie

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Grundinstandsetzungen (im folgenden Leistungen genannt) der Schlüsselnummern¹

131 09 50 0 Materielle Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

aus

134 09 20 0 Materielle Leistungen an bautypischen Spezialaufbauten auf Lastkraftwagen und sonstigen Straßenfahrzeugen

aus

134 09 70 0 Materielle Leistungen an Hebezeugen und Fördermitteln für die Bauwirtschaft

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C, Neudruck 1970, 1. bis 2. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

aus

135 09 10 0 Materielle Leistungen an Dieselerdichter und -anlagen, Elektroverdichter und -anlagen

aus

135 09 20 0 Materielle Leistungen an Verbrennungskraftmaschinen (ohne Leistungen der Kfz-Instandhaltung)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Preise der Spalte 6 der Preislisten 1 bis 5² Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Leistungen, die ihnen zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 berechnet werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt:

Preisliste 1 Materielle Leistungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie

² Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Baumechanisierung, 8012 Dresden, Streblener Str. 10, dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Preisliste 2 Materielle Leistungen an bautypischen Spezialaufbauten auf Lastkraftwagen und sonstigen Straßenfahrzeugen

Preisliste 3 Materielle Leistungen an Hebezeugen und Fördermitteln

Preisliste 4 Materielle Leistungen an Dieselerdichtern und -anlagen, Elektroverdichtern und -anlagen

Preisliste 5 Materielle Leistungen an Verbrennungskraftmaschinen.

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Preisstellung

Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen unter Zugrundelegung einer Anlieferung (Übergabe) der Instand zu setzenden Baumaschinen und -geräte frei Werk abgeladen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisanordnung Nr. 4573 vom 1. April 1966 — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 107 S. 891);
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote unter Beachtung der Festlegungen in den Allgemeinen Bestimmungen zu den Preislisten auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften³ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

³ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 352 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 352/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 789 des Gesetzblattes).



GESETZBLATT

195

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 30. Juli 1979

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 79	Zweite Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger	195
28. 6. 79	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe	197
20. 7. 79	Dreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	197
20. 7. 79	Vierte Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen ..	198
20. 7. 79	Dritte Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	198
21. 6. 79	Anordnung über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen — Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —	198
22. 6. 79	Anordnung Nr. 36 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	202
10. 7. 79	Anordnung über das Verbot der Schlachtung tragender Kühe und Färsen	202
13. 7. 79	Anordnung über den Einsatz von molybdänlegierten Stählen — Staatliche Einsatzbestimmung —	204
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 286 über die Preise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung	204
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 287 über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie ..	206
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 290 über die Preise für Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen	208
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	210
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	210

Zweite Verordnung¹ über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

vom 6. Juli 1979

Die Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

- ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen,
- infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.“

§ 2

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ergibt sich aus der Prüfung, daß keine kriminelle Gefährdung vorliegt, aber die Notwendigkeit von Erzie-

¹ (1.) VO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130)

hungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Erteilung von Auflagen durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zur Meldung für eine Arbeitsvermittlung bzw. -aufnahme besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.“

§ 3

Die Absätze 2 und 3 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortlichen hauptamtlichen Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Die Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit sind berechtigt, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeitsplätze zwecks Eingliederung in den Arbeitsprozeß zuzuweisen.

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- d) bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,
- e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Anlagen, Plätze u. ä.) nicht zu besuchen,
- g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,
- h) festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,
- i) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- j) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen materiellen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- k) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- l) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.“

§ 4

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Kräften gegenüber

kriminell gefährdeten Bürgern den erforderlichen Erziehungseinfluß zu organisieren, die Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Auflagen auszuüben und insbesondere bei jungen kriminell gefährdeten Bürgern die notwendige Unterstützung zu gewährleisten. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und der Deutschen Volkspolizei zu verlangen.“

§ 5

Die Absätze 1 und 4 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Sie haben die strikte Einhaltung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 und der Arbeitsdisziplin zu kontrollieren, Einfluß auf die Qualifizierung und die Freizeitgestaltung der kriminell gefährdeten Bürger zu nehmen, die Mitwirkung der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Kräfte zu gewährleisten und in den betriebseigenen Internaten und Wohnunterkünften den erforderlichen erzieherischen Einfluß und die Kontrolle zu sichern.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, kriminell gefährdete Bürger in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung desjenigen, der gemäß § 4 Abs. 2 die Auflagen erteilt hat. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind die Auflagenerteilenden gemäß § 4 Abs. 2 von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zu informieren.“

§ 6

(1) § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und nehmen im Auftrage der örtlichen Räte eine staatliche und gesellschaftliche Funktion wahr.“

(2) § 7 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Die örtlichen Räte sind für die Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Dazu haben sie regelmäßig Erfahrungsaustausche und Beratungen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern durchzuführen.

(7) Die materielle Sicherstellung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter hat im Rahmen der im Haushalt der örtlichen Räte geplanten Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, Durchführung von Exkursionen und Schulungen sowie für die Anerkennung hervorragender Leistungen durch Sach- oder Geldprämien entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.“

§ 7

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen, nehmen auf das Verhalten der kriminell gefährdeten Bürger erzieherischen Einfluß und stehen ihnen beratend und unterstützend zur Seite. Dabei arbeiten sie eng mit den örtlichen Räten, den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften, den Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie den gesellschaftlichen Kräften der Betriebe und Wohngebiete zusammen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht,

- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,
- Forderungen zur Realisierung der erteilten Auflagen zu stellen,
- Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.“

(2) § 8 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 8

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu sichern, daß

- a) durch die Ämter für Arbeit kriminell gefährdeten oder aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern geeignete Arbeitsplätze zugewiesen bzw. vermittelt werden,
- b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,
- c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.“

§ 9

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich

- a) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert oder
- b) gegen Auflagen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Buchst. a kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist wegen Verdachts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 Buchst. a aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen misachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. a bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. b obliegt den Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadträten bzw. Stadtbezirksräten für Arbeit.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).“

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1979.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe

vom 28. Juni 1979

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBL I Nr. 30 S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 34 S. 379) erhält folgende Fassung:

„Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Als Ausstattungen mit geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen gelten solche unter 1 000 M je Ausstattungsgegenstand.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Dreißigste Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 20. Juli 1979

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBL I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

¹ 29. DB vom 19. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335)

§ 1

Die Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird um die Ziffer 38 ergänzt:

„38. Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel
Sölle

Vierte Änderung¹

**der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr
auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 20. Juli 1979

Gemäß § 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt 2 „Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ um folgende Position erweitert:

„— Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

Diese Änderung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel
Sölle

¹ Dritte Änderung vom 30. November 1978 (GBl. I Nr. 43 S. 502).

Dritte Änderung¹

**der Bekanntmachung über
bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 20. Juli 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweilundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende

¹ Zweite Änderung vom 7. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) wird der Abschnitt 1 „Von der Ausfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen:“ um folgende Position erweitert:

„Schriften, Manuskripte und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden.“

Diese Änderung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister für Außenhandel
Sölle

Anordnung

**über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung
für Kernanlagen**

— Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —

vom 21. Juni 1979

Auf Grund der §§ 6, 9 bis 11 und 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen.

§ 2

Strahlenschutzgenehmigung

(1) Die Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung für den Betrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Kernanlage die Forderungen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes erfüllt, den Anforderungen an die nukleare Sicherheit entspricht und die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb gegeben sind.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigungsdokumentation der Investition und ersetzt nicht Zustimmungen und Genehmigungen anderer Staatsorgane.

(3) Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung erfolgt in 5 Etappen

- a) Zustimmung zum Standort einer Kernanlage
- b) Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage
- c) Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage
- d) Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage
- e) Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage.

Die Zusammenfassung aufeinanderfolgender Etappen bei der Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung sowie die Erteilung von Zustimmungen für Teilanlagen kann von dem Verantwortlichen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz beantragt werden.

(4) Die Zustimmungen gemäß Abs. 3 sind beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Anforderungen

gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Können Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, ist ein mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abgestimmter Terminablaufplan vorzulegen, der die Termine für das Nachreichen der fehlenden Unterlagen und den Termin der Erteilung der jeweiligen Zustimmung zu enthalten hat.

(5) Art und Umfang der für die Zustimmungen gemäß Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen sind in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt. Erforderliche Abweichungen und Präzisierungen legt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen fest.

(6) Die Zustimmungen werden schriftlich erteilt. Sie können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(7) Zustimmungen können zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Zustimmungen geführt haben, nicht mehr gegeben sind
2. die in den Zustimmungen enthaltenen Bedingungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit nicht eingehalten oder
3. Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zurückziehung, Änderung oder Einschränkung von Zustimmungen setzt eine Prüfung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz voraus, in die der für die Einholung der entsprechenden Zustimmung Verantwortliche einzubeziehen ist.

§ 3

Planung der Investition

(1) Die im Rahmen der langfristigen Standortverteilung untersuchten Standortvarianten für Kernanlagen, ihre Begründung und Einschätzung sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen für Kernanlagen hinzuzuziehen.

(3) In den Unterlagen für die Aufgabenstellung zur Vorbereitung der Investitionen sind die grundlegenden, den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit betreffenden Anforderungen und die Ausgangswerte anzugeben und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Zustimmung zum Standort einer Kernanlage

(1) Für Kernanlagen, für deren Standort gemäß der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) eine Standortbestätigung und eine Standortgenehmigung erforderlich sind, ist die Zustimmung zum Standort 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einholung der Standortbestätigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Ist für den Standort einer Kernanlage keine Standortbestätigung erforderlich, so ist 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einholung der Standortgenehmigung die Zustimmung zum Standort beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(3) Bedarf eine Kernanlage keiner Standortbestätigung und -genehmigung, so ist die Zustimmung zum Standort 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(4) Zur Einholung der Standortbestätigung erteilt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Rahmen des Standortzustimmungsverfahrens einen Standortvorbescheid. Der Standortvorbescheid wird erteilt, wenn die Bedingungen des Standortes sowie vorläufige Informationen über die Kernanlage und über ihre Wechselwirkung mit der Umgebung den sicheren Betrieb sowie keine unzulässigen Auswirkungen der Kernanlage auf die Umgebung erwarten lassen.

(5) Die Zustimmung zum Standort wird erteilt, wenn die Auflagen für weitergehende Untersuchungen, die im Standortvorbescheid durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt worden sind, erfüllt wurden und eingeschätzt werden kann, daß ein sicherer Betrieb der Kernanlage ohne unzulässige Auswirkungen auf die Umgebung möglich ist.

(6) Werden bei langfristigen Investitionsvorhaben einzelne Ausbaustufen gesondert vorbereitet, ist für die Erteilung der Zustimmung zum Standort zusätzlich eine Grobkonzeption über die gesamte Investition vorzulegen.

(7) Veränderungen der Voraussetzungen, die der Erteilung der Zustimmung zum Standort einer Kernanlage zugrunde gelegt wurden, sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen. Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann nach Prüfung dieser Veränderungen die Zustimmung widerrufen oder zusätzliche Auflagen erteilen.

(8) Die Zustimmung zum Standort einer Kernanlage verliert nach Ablauf von 3 Jahren ihre Gültigkeit, wenn der Standort in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 5

Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage ist mindestens 6 Monate vor der geplanten materiellen Realisierung von Gebäuden, Anlagen, Teilanlagen und Einrichtungen, die für den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit von Bedeutung sind, zu beantragen.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung wird erteilt, wenn der Nachweis geführt ist, daß die in der Kernanlage vorgesehenen Arbeiten und Technologien ohne unzulässige Strahlenbelastung für das Personal und die Umgebung durchgeführt werden können und die nukleare Sicherheit gewährleistet werden kann.

(3) Liegen wesentliche Angaben zum Strahlenschutz und zur nuklearen Sicherheit erst mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsdurchführung vor, bedürfen die betreffenden Projekte der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Entsprechende Festlegungen erfolgen mit der Zustimmung zur Errichtung. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Errichtung zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Qualitätsmängeln bei der Errichtung einer Kernanlage, die wesentlichen Einfluß auf den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit haben, bedürfen der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Diese Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(6) Gebäude, Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen, die für den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit notwendig sind oder diese beeinflussen oder die radioaktive Stoffe enthalten, bedürfen vor der Inbetriebnahme einer Kernanlage

der Freigabe durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die freigabepflichtigen Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen und die für die Freigabe zu erfüllenden Anforderungen werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in der Zustimmung zur Errichtung festgelegt.

§ 6

Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme zu beantragen.

(2) Die Inbetriebnahme einer Kernanlage im Sinne dieser Anordnung beginnt

- für Kernreaktoranlagen, Kernkraftwerke und unterkritische Anordnungen mit dem Beginn der ersten Beladung der Spaltzone mit Kernbrennstoff,
- für alle anderen Kernanlagen mit dem Zeitpunkt des Einbringens von radioaktivem Stoff oder Kernbrennstoff in die Anlage oder deren Erzeugung in der Anlage.

(3) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage wird erteilt, wenn die Freigaben gemäß § 5 Abs. 6 erfolgt sind und der Nachweis erbracht wurde, daß die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die sichere Inbetriebnahme gegeben sind.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Inbetriebnahme zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Inbetriebnahme.

(5) Der für die Inbetriebnahme der Kernanlage Verantwortliche ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzelheiten zur Berichterstattung werden in der Zustimmung zur Inbetriebnahme festgelegt.

(6) In der Zustimmung zur Inbetriebnahme wird ebenfalls der Betrieb nach Abschluß des Inbetriebnahmeprogramms bis zur Erteilung der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

§ 7

Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage ist nach Abschluß des Inbetriebnahmeprogramms zu beantragen. Einzelheiten werden in der Zustimmung zur Inbetriebnahme festgelegt.

(2) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn die im Inbetriebnahmeprogramm vorgesehenen Versuche und Prüfungen den Nachweis erbracht haben, daß beim Dauerbetrieb der Anlage die Forderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit erfüllt werden können und die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb gegeben sind.

(3) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage kann für die gesamte Kernanlage, einzelne Ausbaustufen der Kernanlage oder einzelne Blöcke eines Kernkraftwerkes erteilt werden.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zum Dauerbetrieb zugrunde liegen, sind, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen und bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zum Dauerbetrieb.

(5) Der Betreiber einer Kernanlage ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzel-

heiten der Berichterstattung werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

(6) Der Betreiber einer Kernanlage ist verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob die der Zustimmung zum Dauerbetrieb zugrunde gelegten Voraussetzungen noch gegeben sind. In regelmäßigen Abständen ist eine Gesamtprüfung über die Einhaltung der Forderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie der technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb vorzunehmen und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen. Die zeitlichen Abstände zwischen den Gesamtprüfungen werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

§ 8

Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Stilllegung einer Kernanlage ist 3 Monate vor der geplanten Beendigung des Dauerbetriebes zu beantragen.

(2) Die Zustimmung zur Stilllegung wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, daß die vorgesehenen Verfahren zur Stilllegung und der geplante Endzustand der Kernanlage den Anforderungen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit entsprechen.

(3) Mit der Zustimmung zur Stilllegung wird die weitere Strahlenschutzüberwachung der Anlage im geplanten Endzustand festgelegt.

(4) Endet die Stilllegung mit der vollständigen Entfernung aller radioaktiven Stoffe vom Standort, müssen der Abschluß der Arbeiten und die Freigabe des Standortes vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

(5) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Stilllegung zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Stilllegung.

(6) Der für die Stilllegung der Kernanlage Verantwortliche ist zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung und die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit verpflichtet. Einzelheiten zur Berichterstattung werden in der Zustimmung zur Stilllegung festgelegt.

§ 9

Verantwortung

(1) Der Investitionsauftraggeber ist für die Einbeziehung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investition gemäß § 3 sowie für die Einholung der Zustimmungen gemäß den §§ 4 bis 7 verantwortlich.

(2) Beim Einsatz von Generalauftragnehmern ist in den jeweiligen Wirtschaftsverträgen zwischen den Partnern festzulegen, wer für die Einholung der Zustimmungen, Genehmigungen, Freigaben bzw. Bestätigungen gemäß den §§ 5 bis 7 verantwortlich ist. Die Übertragung der Verantwortung bedarf der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(3) Der Rechtsträger (Betreiber) ist für die Einholung der Zustimmung gemäß § 8 verantwortlich.

§ 10

Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen können in begründeten Fällen durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz getroffen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Dezember 1969 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen – Kernanlagen-Genehmigungsanordnung – (GBl. II Nr. 102 S. 697) außer Kraft.
- (3) Die auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Dezember 1969 erteilten Zustimmungen, Genehmigungen und Freigaben bleiben weiterhin gültig.

Berlin, den 21. Juni 1979

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Erforderliche Unterlagen und Angaben
zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung
für den Betrieb von Kernanlagen**

1. **Zustimmung zum Standort (§ 4 der Anordnung)**
 - 1.1. Begründung der Standortwahl
 - 1.2. Grundlegende Angaben zum Anlagenkonzept
 - 1.3. Geplanter Inbetriebnahmetermin
 - 1.4. Zusammenstellung der Informationen zur Sicherheitskonzeption der Anlage
 - 1.5. Wasserwirtschaftlicher Vorbescheid
 - 1.6. Angaben zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Kühlwasser
 - 1.7. Grundkonzeption der Behandlung radioaktiver Abfälle
 - 1.8. Gutachten zu den natürlichen Eigenschaften der Umgebung (Meteorologie, Hydrogeologie, Hydrologie, Seismik, Geologie, Baugrund, Gründungsverhältnisse)
 - 1.9. Angaben zur derzeitigen und geplanten Besiedlung der Umgebung
 - 1.10. Angaben zur derzeitigen und geplanten Nutzung der Umgebung
 - 1.11. Studie bzw. Konzeption der Verkehrserschließung
 - 1.12. Angaben von Störfällen, die bei der weiteren Vorbereitung des Investitionsvorhabens zu untersuchen und bei der Projektierung zu berücksichtigen sind
 - 1.13. Angaben von Schätzwerten für die Strahlenbelastung von Einzelpersonen und großen Bevölkerungsgruppen bei Normalbetrieb der Anlage und bei Störfällen
 - 1.14. Einschätzung der Auswirkungen nuklearer Störfälle in der Anlage auf kommunale und industrielle Zentren und Angaben zu den Möglichkeiten des Störfallschutzes in der Umgebung
 - 1.15. Einschätzung des Einflusses von äußeren Einwirkungen auf die nukleare Sicherheit der Anlage
 - 1.16. Lageplan für den Umkreis des Standortes bis zu 50 km im Maßstab 1 : 100 000, für den Umkreis bis zu 10 km im Maßstab 1 : 25 000 und für den Standort im Maßstab 1 : 10 000
2. **Zustimmung zur Errichtung (§ 5 der Anordnung)**
 - 2.1. Darstellung der bei der Auslegung der Kernanlage angewandten Sicherheitskriterien einschließlich der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und internationalen Empfehlungen
 - 2.2. Ausführliche Beschreibung der Kernanlage
 - 2.3. Darstellung der Maßnahmen und Einrichtungen zum Strahlenschutz und zur nuklearen Sicherheit
 - 2.4. Darstellung der Betriebsfälle der Kernanlage
 - 2.5. Darstellung der wesentlichen Störfälle der Kernanlage, Abschätzung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und Maßnahmen der Störfallbekämpfung
 - 2.6. Angaben über die Dekontaminationsausrüstungen
 - 2.7. Angaben über die anfallenden radioaktiven Abfälle und ihre Behandlung sowie über die Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umgebung im Normalbetrieb
 - 2.8. Angaben über die Lagerung von Kernbrennstoffen und zur Kernmaterialkontrolle
 - 2.9. Angaben über den An- und Abtransport von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen einschließlich der geplanten Strahlenschutzmaßnahmen
 - 2.10. Angaben über die innerbetriebliche Strahlenschutzüberwachung einschließlich der Beschäftigtenzahlen von Personen der Kategorien A und B entsprechend der Strahlenschutzverordnung (Personendosimetrie, medizinische Überwachung)
 - 2.11. Programm der Umgebungsüberwachung einschließlich von Unterlagen zu den meteorologischen Meßeinrichtungen
 - 2.12. Programm für die Qualitätssicherung bei Herstellung, Bau und Montage von sicherheitstechnisch relevanten Systemen und Komponenten
 - 2.13. Pläne über Ausbildung und Qualifizierung der Strahlenschutzfachkräfte, leitenden Kader und anderen Mitarbeiter auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
 - 2.14. Ergebnisse der während der Investitionsvorbereitung durchgeführten ergänzenden Umgebungsuntersuchungen
 - 2.15. Angaben über die beim Betrieb der Anlage unter Einwirkung ionisierender Strahlung durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten
3. **Zustimmung zur Inbetriebnahme (§ 6 der Anordnung)**
 - 3.1. Angaben zum System der Verantwortlichkeit und der Organisation der Freigaben (Abnahmeordnung)
 - 3.2. Programm des Ablaufs der Inbetriebsetzungsarbeiten
 - 3.3. Aufstellung der Grenzwerte und Bedingungen des sicheren Betriebes
 - 3.4. Angaben zu den vorgesehenen Tests und Versuchen (Funktionserprobungsprogramme)
 - 3.5. Bedienungsvorschriften
 - 3.6. Meßprogramm zur Erlangung von Daten zum Zweck des Vergleiches mit den projektierten Kennziffern des Strahlenschutzes (Strahlenschutzmeßprogramm)
 - 3.7. Programme zur Wiederholung von Material-, Funktions- und Verriegelungsprüfungen
 - 3.8. Ergebnisse der radiologischen und meteorologischen Messungen zur Nullpegelaufnahme für die Umgebungsüberwachung
 - 3.9. Spezielle Arbeitsanordnung
 - 3.10. Havarieschutzpläne für Betrieb und Umgebung
 - 3.11. Organisations- und Strukturplan der innerbetrieblichen Strahlenschutzkontrolle
 - 3.12. Funktionspläne der für den Strahlenschutz tätigen Mitarbeiter

- 3.13. Programm der individuellen Strahlenschutzüberwachung für das Betriebspersonal
- 3.14. Nachweis über die Eignung des Betriebspersonals und der Strahlenschutzfachkräfte für die Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- 3.15. Nachweis über die Einstellungsuntersuchungen des Personals der Kategorie A
4. **Zustimmung zum Dauerbetrieb (§ 7 der Anordnung)**
- 4.1. Maßnahmeplan und Dokumentation für die im Ergebnis der Inbetriebnahmeversuche notwendig gewordenen oder für die während der Inbetriebnahmephase durchgeführten Änderungen gegenüber den Inbetriebsetzungsdokumenten, die Einfluß auf den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit haben
- 4.2. Im Ergebnis der Inbetriebnahme notwendig werdende Änderungen von Grenzwerten oder Bedingungen des sicheren Betriebes
- 4.3. Ergebnisse der während der Inbetriebnahmephase durchgeführten Meßprogramme zum Nachweis der Einhaltung projektierte Werte
- 4.4. Ergebnisse der individuellen Strahlenschutzüberwachung
- 4.5. Ergebnisse der Umgebungsüberwachung
- 4.6. Berichte über die außergewöhnlichen Ereignisse während des Inbetriebnahmezeitraumes
- 4.7. Nachweise über die Durchführung von Antihavarietrainings
5. **Zustimmung zur Stilllegung (§ 8 der Anordnung)**
- 5.1. Begründung für die Stilllegung der Kernanlage
- 5.2. Beschreibung des technischen Zustandes der Anlage nach Beendigung des Betriebes
- 5.3. Aufstellung und Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen radioaktiven Betriebsstoffe und Abfälle
- 5.4. Aufstellung und Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen radioaktiven Ausrüstungen und Materialien
- 5.5. Beschreibung des geplanten Endzustandes der Kernanlage
- 5.6. Beschreibung der Maßnahmen, Technologien und Verfahren zur Erreichung des geplanten Endzustandes der Kernanlage
- 5.7. Darstellung und Einschätzung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bei allen Operationen
- 5.8. Bericht über die Sicherheit der Kernanlage im Endzustand
- 5.9. Programm zur Überwachung der Anlage im Endzustand und zur Umgebungsüberwachung

Anordnung Nr. 36¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 22. Juni 1979

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juli 1979 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Geburtstages von Ludwig Feuerbach.

¹ Anordnung Nr. 35 vom 18. Februar 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 84)

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Ludwig Feuerbach, darunter dreizeilig „LUDWIG FEUERBACH 1804—1872“

b) Rückseite

Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Links von der Wertzahl die Jahreszahl „1979“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1979

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung über das Verbot der Schlachtung tragender Kühe und Färsen vom 10. Juli 1979

Zur besseren Nutzung der Fortpflanzungsleistung bei Kühen und Färsen für die Reproduktion des Rinderbestandes, insbesondere für die Produktion von Schlachtrindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- volkseigenen Güter,
- zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Tierproduktion,
- volkseigenen Betriebe und Kombinate der Tierproduktion (nachfolgend sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt),
- veterinärmedizinischen Einrichtungen,
- VEB Kombinat Fleischwirtschaft, Sanitätsschlachtbetriebe, Notschlachtbetriebe (nachfolgend Schlachtbetriebe genannt).

§ 2

(1) Die Abgabe von tragenden Kühen und Färsen zur Schlachtung ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Schlachtverbot gemäß Abs. 1 sind

- Notschlachtungen,
- Krankschlachtungen,
- tierärztlich angewiesene diagnostische Schlachtungen zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände,
- vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte Schlachtungen im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden, Direktoren bzw. Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß

- über die Zucht- und Reproduktionsdaten der Kühe und Färsen eine Übersicht und tagfertige Dokumentation in Übereinstimmung mit der sicheren Kennzeichnung der Kühe und Färsen gemäß Standard¹ geführt wird;
- nur nichttragende, für die weitere Nutzung nicht geeignete Kühe und Färsen für die Abgabe zur Schlachtung ausgewählt und vorbereitet werden.

(2) Zur Vorbereitung für die Abgabe zur Schlachtung gehört die Anfertigung einer Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) in zweifacher Ausfertigung, in die die Ohrnummern entsprechend Standard¹ der für die Schlachtung bestimmten Kühe und Färsen einzusetzen sind. Diese Aufstellung ist vom Vorsitzenden, Direktor bzw. Leiter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu bestätigen.

(3) Soweit Kühe oder tragende Färsen aus Laufstallhaltungen oder anderen konzentrierten Rinderbeständen aus tiergesundheitlichen Gründen ausgesondert werden müssen, so sind sie getrennt, gegebenenfalls in anderer Haltungsform, aufzustellen und weiter zu nutzen oder als Nutzvieh zu verkaufen (Nachnutzung).

§ 4

(1) Zur Gewährleistung des Verbotes der Schlachtung tragender Kühe und Färsen sind alle Kühe sowie Färsen ab erster Zuchtbenutzung, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur Schlachtung vorgesehen werden, frühestens 14 Tage vor dem Abgabetermin zur Schlachtung veterinärmedizinisch auf Nichtträchtigkeit zu untersuchen (rektale Untersuchungsmethode). Die Kosten für die Untersuchungen tragen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechend den Rechtsvorschriften².

(2) Die Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mindestens 21 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung bei der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtung anzumelden. Durch die untersuchende veterinärmedizinische Fachkraft ist die festgestellte Nichtträchtigkeit in der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) rechts neben der Ohrnummer der untersuchten Kuh bzw. Färse zu vermerken und durch Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Tragende Kühe und Färsen sind aus der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) zu streichen. Diese Aufstellung ist bis 14 Tage nach der Bestätigung durch die veterinärmedizinische Fachkraft gültig.

(3) Das Original der Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen (Anlage) verbleibt beim Schlachtbetrieb und die Kopie bei der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtung. Diese Aufstellungen sind 2 Jahre aufzubewahren.

§ 5

(1) Die Schlachtbetriebe haben bei der Verladung bzw. Abnahme der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe und Färsen die Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen Kühe

¹ Z. Z. gelten:

- Standard TGL 20 837/01 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Kennzeichnung;
- Standard TGL 20 837/02 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Dokumentation.

² Z. Z. gelten:

- Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1972 über die Gebühren der Tierärzte (GBl. II Nr. 35 S. 419);
- Richtlinie vom 16. Mai 1972 zur Anwendung kostendeckender Fachaufgaben für veterinärmedizinische Leistungen in den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 5/1972 S. 56).

und Färsen (Anlage) gemäß § 3 Abs. 2 zu übernehmen, die Vollständigkeit dieser und die Identität der Kühe und Färsen zu überprüfen.

(2) Durch die Schlachtbetriebe sind die entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 tragend geschlachteten Kühe und Färsen zu registrieren. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind durch die Schlachtbetriebe die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe des Kreises unverzüglich mitzuteilen, die tragende Kühe und Färsen zur Schlachtung geliefert haben. Durch die Schlachtbetriebe ist halbjährlich eine Zusammenstellung tragend geschlachteter Kühe und Färsen, unterteilt nach tragend aus Not- und Krankschlachtungen und tragend aus Normalschlachtungen, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Vorsitzender, Direktor bzw. Leiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes die Schlachtung tragender Kühe oder Färsen entgegen § 2 Abs. 1 veranlaßt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Aufstellung der zur Schlachtung vorgesehenen
Kühe und Färsen

Anschrift des abgebenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes:

Ohrnummer gemäß Standard TGL 20 387/01 Rinderproduktion; Kennzeichnung und Dokumentation; Kennzeichnung	Befund der rektalen Untersuchung
--	-------------------------------------

Die oben aufgeführten Kühe und Färsen sind nichttragend und für die weitere Nutzung nicht geeignet.

....., den 19..

Stempel und Unterschrift des Vorsitzenden, Direktors bzw. Leiters des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

Alle oben aufgeführten Kühe und Färsen wurden auf Trächtigkeit untersucht und für nichttragend befunden.

....., den 19..

Stempel und Unterschrift der veterinärmedizinischen Fachkraft

Anordnung

über den Einsatz von molybdänlegierten Stählen — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 13. Juli 1979

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von molybdänlegierten Stählen der

ELN 121 60	Fertige Walzstahlerzeugnisse
121 70	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung (II. Verarbeitungsstufe)
121 80	Rohre
125 10	Freiformschmiedestücke
125 20	Gesenkschmiedestücke.

§ 2

Die Verwendung von molybdänlegierten Stählen ist verboten, soweit im § 3 nichts anderes festgelegt ist.

§ 3

Die Verwendung folgender molybdänlegierter Stähle ist zulässig:

- Warmarbeitsstähle

38 CrMoV 21.14
45 CrMoV 6.7
40 CrMnMo 7
nach TGL 7746
- warmfeste Stähle nach TGL 7961, molybdänlegierte warmfeste Stahlmarken nach

TGL 14 183 (nahtlose Rohre)
TGL 14 507 (Stahlbleche für den Kesselbau)
TGL 15 089 (Flansche und Vorschweißbunde)
- legierte Kaltarbeitsstähle

40 NiCrMo 15
110 MoV 5
80 CrMoV 7.5
85 CrMo 7.2
nach TGL 4393
- druckwasserstoffbeständige Stähle nach TGL 6918 in allen molybdänlegierten Stahlmarken
- Stahlmarken

34 CrNiMo 6
24 CrMo 5
24 CrMoV 5.5
21 CrMoV 5.11
34 CrNiMo 6

 für große Schmiedestücke nach TGL 15 198
- alle molybdänlegierte Schweißzusatzstoffe nach TGL 7253
- Schnellarbeitsstähle X 97 WMo 3.3, X 82 WMo 6.5 und X 100 WMo 6.5 nach TGL 7571.

§ 4

In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen zum Verwendungsverbot von der Stahlberatungsstelle Freiberg erteilt werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist in 3facher Ausfertigung an die Stahlberatungsstelle zu richten. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bedarfsträger und sein Auftraggeber
- Fondsträger des Bedarfsträgers
- Verwendungszweck (Finalprodukt des Bedarfsträgers)
- Bedarf nach Menge und Wert für Inland, SW- und NSW-Export im Planjahr, ggf. auch in den Folgejahren und durchschnittlicher Bedarf der letzten 3 Jahre
- geforderte Stahlmarke, Abmessung, Ausführungsform, Menge
- eingehende technische Begründung mit Angaben über die geforderten mechanischen Eigenschaften oder über die Forderung zur Korrosionsbeständigkeit, falls der Antrag die Verwendung rost- und säurebeständiger Stähle betrifft.

Dem Antrag ist eine beim Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz eingeholte Werkstoffinformation beizufügen. Die Stahlberatungsstelle entscheidet innerhalb von 14 Werktagen über den Antrag.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmungen obliegt den für die im § 1 genannten Erzeugnisse zuständigen bilanzbeauftragten Organen VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“ und VEB Rohrkombinat.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1979

Der Minister

für Erzbau, Metallurgie und Kalk
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung Nr. Pr. 286

über die Preise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Leistungen der Schlüsselnummer aus 28 40 00 00 Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung¹ gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

(2) Als Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung gelten Leistungen nach näherer Bestimmung des § 2, die von den Auftragnehmern im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß der Straßenverordnung² an öffentlichen Straßen und Straßenbrücken für Auftraggeber durchgeführt werden, die Rechtsträger öffentlicher Straßen sind.

(3) Durch die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980 —.
² Z. Z. gilt die Straßenverordnung vom 23. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515).

§ 2

(1) Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung an öffentlichen Straßen sind

- Leistungen zur Verhinderung des vorzeitigen physischen Verschleißes,
- Leistungen zur Wahrung der Betriebssicherheit durch die Verhinderung und die Beseitigung von Schäden und Störungen, die die öffentliche Nutzung der Straßenverkehrsanlagen beeinträchtigen,
- Leistungen für die Wartung und Pflege,
- Kleinreparaturen, die den ursprünglichen Gebrauchswert wieder herstellen bzw. aufrechterhalten,

für die der technologische Prozeß in Abhängigkeit der Linienführung und Netzstruktur der Straßen im Rahmen der wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben gemäß § 10 der Straßenverordnung organisiert, geplant und durchgeführt wird. Die vorgenannten Leistungen sind im Zyklensystem der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung³ zusammengefaßt.

Dazu gehören auch

- Aufsichts- und Prüfleistungen an Straßenverkehrsanlagen (außer wissenschaftlich-technische Leistungen),
- weitere Leistungen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs, wie Sperrmaßnahmen, Beseitigung von durch Verkehrsteilnehmer verursachten Havarieschäden,
- Instandhaltungsleistungen an den Anlagen der Grenzübergangsstellen.

(2) Nicht zu den Leistungen gemäß Abs. 1 gehören solche, die als

- Baureparaturen an Straßen (aus Schlüsselnummer 28 40 00 00) oder als deren unmittelbare Folgemaßnahmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁴ vorbereitet und durchgeführt werden,
- Dienstleistungen, die auf besondere Anweisung der zuständigen Staatsorgane durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung gemäß § 1 durchführen (Auftragnehmer) und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten⁵ und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen),
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Sie sind auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise die-

³ S. Merkblatt für das Straßenwesen Sw 42 vom August 1974, VEB Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens, Zentralstelle für Standardisierung, 1103 Berlin, Ollendörfer Str. 311.

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 253) und die dazu durch den Minister für Verkehrswesen erlassene Richtlinie über die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Grundfonds der materiell-technischen Territorialstruktur im Bereich des Straßenwesens — RTS — aus 1979 (wird den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen direkt zugestellt).

⁵ Hierzu gehören die volkseigenen Landbaukombinate und die anderen in der Anordnung Nr. Pz. 289 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen im Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Betriebe.

ser Anordnung unter Anwendung von Koeffizienten zu ermitteln⁶. Die Auftragnehmer, außer Auftragnehmer gemäß Abs. 3, haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind auf der Grundlage folgender Preislisten⁷ zu ermitteln:

Preisliste 1 — Verarbeitungspreise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung,

Preisliste 2 — Preisberechnungsvorschrift für den Materialverbrauch.

(2) Die Preisformen für die sich nach dieser Anordnung ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Leistungen, die den gültigen Standards und normativ-technischen Dokumenten entsprechen.

(2) Für Leistungen, die nicht den Qualitätsfestlegungen in Standards und normativ-technischen Dokumenten entsprechen, sind die Auftragnehmer verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der von den staatlichen Prüf- und Kontrollorganen festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁸

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Leistungen gemäß § 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁹ mitgeteilt.

(2) Für Leistungen, für die gemäß § 7 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Leistungsausführung die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

⁶ Die Koeffizienten werden den Auftragnehmern auf Anforderung mit Preiskarteilblatt durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, 1000 Berlin, Voßstr. 33, bekanntgegeben.

⁷ Die Preislisten werden den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, 1000 Berlin, Voßstr. 33, direkt zugestellt.

⁸ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

⁹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Februar 1978 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11—12/1970 vom 15. April 1970
 • Preise für Instandhaltungsarbeiten, Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb Autobahnen,
 — Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11—13/1970 vom 30. April 1970
 • Preise für Instandhaltungsarbeiten, Bezirksdirektionen des Straßenwesens,
 — Preisbewilligung MfV-HVSw Nr. 11—17/1971 vom 16. August 1971
 • Aufstellen von Kunststoffleitpfosten, Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb Autobahnen,
 — Preiskarteiblatt Nr. 1/1975 vom 28. Februar 1975
 • Einbau einer bituminösen Beschichtungsschlämme, Bezirksdirektion des Straßenwesens Potsdam,
 — Preiskarteiblatt Nr. 5—11/1976 vom 20. Februar 1976
 • Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung,
 — Preiskarteiblatt Nr. 6—11/1976 vom 21. Mai 1976
 • Bewertung des Materialverbrauchs ab 1. Januar 1976,

(den Beteiligten direkt zugestellt);

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften durch die Betriebe selbständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Teilpreise, Teilpreismotive und Industrieabgabepreise.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind bzw. deren Preise danach nicht ermittelt werden können, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften¹⁰ bei den zuständigen Preiskoordinierungsorganen einzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Verkehrswesen

Arndt

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹⁰ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 49) und die Anordnung Nr. Pr. 253/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 341 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 287
über die Preise für Ersatzteile für
Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und
Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und B, Neudruck 1979, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

aus

133 59 33 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

134 69 00 0 Ersatzteile für Landmaschinen

außer:

134 69 40 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Produktion von Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Baumschulengehölzen

134 69 77 0 Ersatzteile für Stalleinrichtungen

aus

134 79 37 0 Ersatzteile für selbstfahrende Lader für die Landwirtschaft

134 89 00 0 Ersatzteile für Traktoren

aus

135 34 00 0 Landmaschinengetriebe (Ersatz)

aus

135 75 41 0 Rollenketten für Ersatz

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand

ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Ersatzteile des Landmaschinenbaues

Preisliste 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2%, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterrichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Für den Produktionsmittelhandel gelten folgende Handelsspannen:

— Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft 9 %
— Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft 3 %

diese Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis (IAP);

— Fachhandelsaufschlag im Lagergeschäft 9 %
— Fachhandelsaufschlag im Streckengeschäft 3 %

² Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt den Herstellern direkt zugestellt.

diese Fachhandelsaufschläge beziehen sich auf den Großhandelsabgabepreis (GAP).

Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Schlüsselnummer

aus

135 34 00 0 komplette Landmaschinengetriebe (Ersatz).

Für diese Erzeugnisse gelten folgende Handelsspannen:

— Großhandelsaufschlag im Lagergeschäft 5 %
— Großhandelsaufschlag im Streckengeschäft 3 %

diese Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis (IAP);

— Fachhandelsaufschlag im Lagergeschäft 5 %
— Fachhandelsaufschlag im Streckengeschäft 3 %

diese Fachhandelsaufschläge beziehen sich auf den Großhandelsabgabepreis (GAP).

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belleferung der gewerblichen Abnehmer im Lager- bzw. Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß Abs. 2.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung³,
- der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Großhandelsabgabepreise des Produktionsmittelhandels gelten bei Bahntransporten frei Empfangsstation, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Lager der Abnehmer und bei Postversand frei Empfänger. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.

³ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1978 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 7).

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/1 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/2 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4067 vom 1. April 1966 — Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4067/1 vom 1. Oktober 1966 — Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4092 vom 1. April 1966 — Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bauelemente für Krane — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBL II Nr. 156 S. 1193),
- Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBL II Nr. 146 S. 953);
- b) alle Bestimmungen der
- Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes S. 5),
- Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Indu-

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBL II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADE — (GBL II Nr. 12 S. 141).

striepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBL II Nr. 155 S. 1157),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
Kleiber**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär**

⁵ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBL I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 290**über die Preise für Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen**

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer⁴ aus 131 69 00 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise sowie Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

⁴ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der betrieblichen Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile gemäß § 1 Abs. 1 sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften² unter Anwendung der beständigen Koeffizienten selbständig einzustufen und in betrieblichen Preislisten zu erfassen.

(2) Die Preisformen für die in den betrieblichen Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den betrieblichen Preislisten genannten Standards und Qualitätsvorschriften entsprechen.

² Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 135 S. 1187),
- Spezielle Kalkulationsrichtlinien vom 31. Dezember 1978 zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Glas- und Keramikmaschinen im Verantwortungsbereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Thuringia Sonneberg, Kombinat für Glas- und Keramikmaschinenbau.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich eines Großhandelsaufschlages entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴,
- der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(3) Die Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften⁵.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁶

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Abs. 1 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die durch die Betriebe bis zum 31. Dezember 1979 selbständig eingestufteten und in betrieblichen Preislisten erfaßten Industrieabgabepreise für Ersatzteile und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften außer Kraft.

(3) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 5 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Glas- und Keramik-
industrie

Greiner-Petter

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

³ Z. Z. gilt die Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 136 S. 933).

⁴ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 16. Juli 1979 enthält:	Seite
Gesetz vom 28. Juni 1979 über den Vertrag vom 19. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola	57
Gesetz vom 28. Juni 1979 über den Vertrag vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique	59
Gesetz vom 28. Juni 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	61
Bekanntmachung vom 22. Mai 1979 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden	72
Bekanntmachung vom 12. Juli 1979 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien	72
Bekanntmachung vom 28. Mai 1979 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977	72

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 994/1

Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1979 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

Sonderdruck Nr. 1004

Konvention vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik

Sonderdruck Nr. 1009

Internationale Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen

Sonderdruck Nr. 1012

Internationales Zuckerabkommen, 1977

Sonderdruck Nr. 1013

Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben — Baubilanzverzeichnis —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

235/

211
211
211



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 2. August 1979	Teil I Nr. 22
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 288 über die Preise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore	211
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 289 über die Preise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie	214
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 291 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus	216

Anordnung Nr. Pr. 288
über die Preise für Ersatzteile für
Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge
sowie stationäre Vergasermotore
vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

- aus
131 89 00 0 Kolben (Ersatz) für kältetechnische Ausrüstungen
- 134 29 00 2 Aggregate, Baugruppen und Einzelteile sowie Zubehör für den Kraftfahrzeugbau
- aus
135 18 30 0 Kolben für Verdichter (Ersatz)
- aus
135 21 10 0 Dieselmotoren 2- und 4-Takt, Hubvolumen/
135 22 10 0 Zylinder bis 2 Liter (Ersatz)
- aus
135 23 00 0 Ottomotoren 2- und 4-Takt (Ersatz)
135 24 00 0
- aus
135 28 00 2 Filter, Vergaser, Kraftstoff-Förderpumpen,
Schalldämpfer und Teile für Verbrennungskraftmaschinen

- 135 25 11 2 Baugruppen für Dieselmotoren
- 135 26 21 2 2- und 4-Takt mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- 135 28 30 2 Baugruppen für Ottomotoren
- 135 28 40 2 2- und 4-Takt
- aus
135 28 80 2 Einspritzgeräte
- aus
135 28 88 2 Einzelteile und Zubehör einschließlich Druckventile, automatische Spritzversteller, Düsen und -elemente für Einspritzgeräte für Dieselmotoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- aus
135 28 90 2 Wärmeübertrager für Verbrennungskraftmaschinen einschließlich Kühl- und Heizsysteme für den Kfz-Bau
- 135 29 11 2 Einzelteile und Zubehör für Dieselmotoren
- 135 29 21 2 2- und 4-Takt mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- 135 29 30 2 Einzelteile und Zubehör für Ottomotoren
- 135 29 40 2 2- und 4-Takt
- aus
135 29 80 2 Kolben (komplett) für Verbrennungskraftmaschinen
- aus
135 33 00 0 Kraftfahrzeuggetriebe (Ersatz)
- aus
135 36 00 0 Mechanische Kupplungen für den Kraftfahrzeugbau (Ersatz)
- 135 39 32 0 Ersatzteile für Kfz-Getriebe
- 135 39 62 0 Ersatzteile für mechanische Kraftfahrzeugkupplungen

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A, B und C, Neudruck 1970, 1. bis 3. Ergänzung - Stand 1. Januar 1979.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1979

135 77 55 2	Tragfedern für Straßenfahrzeuge
135 79 10 2	Gelenkwellen
aus	
135 79 20 2	Kolbenringe aus Graugußlegierungen
135 79 30 2	Kolbenbolzen
aus	
135 79 90 0	Massive Flachdichtungen für Ersatz
aus	
139 87 00 0	Kfz-Schlösser und -Beschlüge und deren Teile (Ersatz)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Ersatzteile für Nutzfahrzeuge

Preisliste 2 Ersatzteile für Anhänger für Nutzfahrzeuge

Preisliste 3 Stationäre Vergasermotore (Ersatz).

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Als Handelsspannen finden folgende Rabattsätze Anwendung:

— Großhandelsrabatt	7 %
— Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstattattabatt)	8 %
— Gesamthandelsrabatt	15 %

² Die Preislisten werden den Herstellern von den zuständigen Preiskoordinierungsorganen direkt zugestellt.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP). Davon ausgenommen sind die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

- a) aus
- 134 29 00 2 Aufbauten
 - 135 21 10 0 Dieselmotoren 2- und 4-Takt
 - 135 22 10 0 Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter (Ersatz)
 - 135 23 00 0 Ottomotoren 2- und 4-Takt (Ersatz)
 - 135 24 00 0
 - 135 33 00 0 Kraftfahrzeuggetriebe (Ersatz).

Für diese Erzeugnisse finden als Handelsspannen folgende Rabattsätze Anwendung:

- Großhandelsrabatt 5 %
- Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstatttrabatt) 5 %
- Gesamthandelsrabatt 10 %.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP);

- b) aus
- 135 79 90 0 Massive Flachdichtungen für Ersatz
 - Großhandelsrabatt 10 %
 - Rabatt bei Belieferung von Werkstätten aller Eigentumsformen (Werkstatttrabatt) 17 %
 - Gesamthandelsrabatt 27 %.

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Werkstattabgabepreis (WAP).

(2) Die Hersteller haben für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Großhandels den Gesamthandelsrabatt,
- b) bei Belieferung der Werkstätten im Direktgeschäft den Werkstatttrabatt.

(3) Der Großhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

bei Belieferung der Werkstätten im Lagergeschäft den Werkstatttrabatt.

(4) Die Hersteller und der Großhandel beliefern alle Abnehmer mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 angeführten Abnehmer zum Werkstattabgabepreis.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung³,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Abgabepreise des Großhandels gelten im Lagergeschäft ab Großhandelslager verladen für transportsicher verpackte Ware. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gilt Abs. 1. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4014 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4014/1 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4014/2 vom 1. April 1966 — Regler und Reglungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029 vom 1. April 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029/1 vom 1. Oktober 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4029/2 vom 1. Oktober 1966 — Schlösser und Schlüssel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

⁴ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

- Preisanordnung Nr. 4043 vom 1. April 1966 -- Beschlüsse -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4043/1 vom 1. Oktober 1966 -- Beschlüsse -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4043/2 vom 1. Oktober 1966 -- Beschlüsse -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 -- Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/1 vom 1. April 1966 -- Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/2 vom 1. April 1966 -- Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4098 vom 1. April 1966 -- Druckluftgeräte für Fahrzeuge aller Art -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4103 vom 1. April 1966 -- Filter und Filterpressen -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4103/1 vom 1. April 1966 -- Filter und Filterpressen -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4495 vom 1. April 1966 -- Schleudergußrohlinge und Zylinderlaufbuchsen aus Gußeisen -- (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 -- Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie -- (GBl. II Nr. 146 S. 953),
- Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. Pr. 275 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 966 des Gesetzblattes);

b) alle Bestimmungen der

- Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 -- Inkraftsetzung von Preisanordnungen -- (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes),
- Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1968 -- Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform -- (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch

nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
Kleiber

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁵ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren -- Produktionsmittel und Konsumgüter -- (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1978 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 796 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 289
über die Preise für Ersatzteile für Maschinen
der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren-
und Rauchwarenindustrie

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer¹

aus

133 49 70 0 Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

gelten die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

-- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A, Neudruck 1970 einschließlich 1. bis 8. Ergänzung -- Stand 1. Januar 1979.

- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe (außer Zentrales Ersatzteillager Hartha des VEB Schuhmaschinenbau Weißenfels) liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Preisrechnungsvorschrift

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach der Preisrechnungsvorschrift² Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie zu ermitteln und von den Herstellern listenmäßig zu erfassen.

(2) Die Preisformen für die sich nach dieser Anordnung ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

² Diese Preisrechnungsvorschrift wird vom VEB Kombinat Schuhe, 683 Weißenfels, Nevaldstr. 20, den Herstellern und den berechtigten Empfängergruppen direkt zugestellt.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q erfolgt ein Preiszuschlag von 2%, bezogen auf den Betriebspreis.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für die Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien vor, so gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien. Diese Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie bzw. beim Erzeugnisgruppenleitbetrieb zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Die Handelsspannen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.³ Abweichend hiervon gilt bei Belieferung durch das Zentrale Ersatzteillager Hartha des VEB Schuhmaschinenbau Weißenfels ein Großhandelsaufschlag von 12% auf den Industrieabgabepreis.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen,
- c) der preisrechtlich zulässige Industrieabgabepreis für Transportgestelle, Kufen- und Schlittenhälzer sowie Spezialverpackungsmittel,
- d) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis für Folien und besondere Schutzüllen aus Plaste, sofern diese nicht fest mit der Außenverpackung verbunden sind, zuzüglich eines Aufschlages von 7% zur Abgeltung der Bezugskosten. Grundlage für die Preisermittlung des Aufschlages sind die Kosten für die Bruttomaterialmenge.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(3) Die Importabgabepreise gelten:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Wagen Grenzmarkierung (Tarifschrittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

³ Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 1065 vom 26. Juni 1965 — Großhandelspreisen für Erzeugnisse der Metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II Nr. 106 S. 339).

⁴ Z. Z. gilt die Leihverpackungsverordnung vom 13. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Anknftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁵

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4024 m vom 1. Januar 1966 — Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4024 m/1 vom 1. April 1966 — Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, von den Betrieben selbständig eingestuft und in Listen erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, deren Preise jedoch nach der Preiserrechnungsvorschrift nicht ermittelt werden können, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁶ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁷ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

⁶ Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 291
über die Preise für Ersatzteile des
Schwermaschinenbaus**

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

- 131 19 11 0 Ersatzteile für Dampferzeuger
- 131 19 21 0 Ersatzteile für Turbinen
- aus:
- 131 19 29 0 Schaufeln für Dampf- und Gasturbinen (Ersatz)
- 131 19 31 0 Ersatzteile für Kraftwerksgeneratoren
- 131 19 41 0 Ersatzteile für Dampfmaschinen und Lokomotiven
- 131 19 51 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate
- 131 19 61 0 Ersatzteile für sonstige Energieausrüstungen
- 131 19 71 0 Ersatzteile für Apparate für Wasseraufbereitungen
- aus:
- 131 19 82 1 Ersatzteile für Entschungseinrichtungen
- aus:
- 131 29 13 0 Baugruppen der gegenstandsspezialisierten Fertigung (Raupenglieder, Baggererimer, Messer u. a.) (Ersatz)

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und B, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

- 131 29 30 0 Ersatzteile für Ausrüstungen für den Bergbau und für die Brennstoffindustrie
- außer:
- 131 29 31 0 Ersatzteile für Bohrausrüstungen
- 131 29 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien im Untertagebetrieb
- aus:
- 131 39 22 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Gewinnung von NE-Metallen
- aus:
- 131 39 26 5 Ersatzteile für Draht-, Stangen- und Rohrziehmaschinen
- aus:
- 131 39 26 9 Ersatzteile für sonstige Maschinen und Ausrüstungen für die Kalt- und Warmverformung
- aus:
- 131 39 27 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien
- aus:
- 131 49 48 0 Ersatzteile für Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
- aus:
- 131 51 43 1 Randschalungen und Einlegeteile
- aus:
- 131 51 91 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zum Zerkleinern, Klassieren, Waschen und Trocknen von Baustoffen
- aus:
- 131 51 92 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Zement
- aus:
- 131 51 93 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Aufbereitung von Beton und Mörtel
- aus:
- 131 51 94 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen
- aus:
- 131 55 91 2 Ersatzteile für Erdbewegungsmaschinen
- aus:
- 131 55 92 2 Ersatzteile für Straßenbaumaschinen
- aus:
- 131 55 93 2 Ersatzteile für Straßenunterhaltungsgeräte
- 131 79 90 0 Ersatzteile für lufttechnische Ausrüstungen
- aus:
- 131 88 12 0 Luft- und kältetechnische Rohrbündel-Wärmeübertrager mit oberflächenvergrößerten Röhren (Ersatz)
- 131 89 90 0 Ersatzteile für kältetechnische Ausrüstungen
- 132 29 90 0 Ersatzteile für kaltumformende Werkzeugmaschinen
- aus:
- 132 79 20 0 Ersatzteile für Versell- und Kabelmaschinen
- aus:
- 132 89 20 0 Ersatzteile für Schmiedeausrüstungen
- aus:
- 132 99 60 0 Ersatzteile für Ausrüstungen zur Herstellung keramischer Überzüge
- aus:
- 133 59 31 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen der Fischindustrie
- aus:
- 133 59 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen der Pflanzenfettindustrie
- aus:
- 134 19 10 0 Achslager (Ersatz)
- aus:
- 134 19 20 0 Radsätze für das rollende Eisenbahnmateriale (Ersatz)
- aus:
- 134 19 30 0 Bremsausrüstungen für Schienenfahrzeuge (Ersatz)
- aus:
- 134 19 70 0 Sonstige Einzelausrüstungen, Baugruppen und Teile für Schienenfahrzeuge (Ersatz)
- 134 19 80 0 Ersatzteile für Schienenfahrzeuge
- außer:
- 134 19 83 0 Ersatzteile für Straßenbahnzüge und -wagen
- 134 19 90 0 Ersatzteile für Einzelausrüstungen und Baugruppen für Schienenfahrzeuge
- 134 39 80 0 Ersatzteile für Wasserrfahrzeuge
- aus:
- 134 79 13 0 Kugeldrehverbindungen (Ersatz)
- 134 79 30 0 Ersatzteile für Hebezeuge und Fördermittel
- aus:
- 135 12 38 0 Abgasturbolader (Ersatz)
- 135 17 30 0 Ersatzteile für Pumpen
- 135 18 30 0 Ersatzteile für Verdichter
- aus:
- 135 28 20 0 Baugruppen für Dieselmotoren 4-Takt (ohne Einspritzgeräte — 135 28 80 0) (Ersatz)
- außer aus:
- 135 28 21 0 Baugruppen für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- aus:
- 135 28 83 0 Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter, mit Eigenantrieb (Ersatz)
- aus:
- 135 28 84 0 Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter, mit Fremdantrieb (Ersatz)
- aus:
- 135 28 89 0 Ersatzteile für Einspritzgeräte für Dieselmotoren für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder über 2 Liter
- aus:
- 135 29 10 0 Ersatzteile für Dieselmotoren 2-Takt
- außer aus:
- 135 29 11 0 Ersatzteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- aus:
- 135 29 20 0 Einzelteile für Dieselmotoren 4-Takt (Ersatz) Ersatzteile für Dieselmotoren 4-Takt
- außer aus:
- 135 29 21 0 Einzelteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter Ersatzteile für Motoren mit Hubvolumen/Zylinder bis 2 Liter
- aus:
- 135 31 00 0 Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe) (Ersatz)
- aus:
- 135 35 00 0 Mechanische Kupplungen (ohne Kraftfahrzeugkupplungen) (Ersatz)
- 135 39 12 0 Ersatzteile für Zahnradgetriebe

- aus:
 135 39 13 0 Baugruppen für Zahnradgetriebe (Ersatz)
 135 39 18 0 Ersatzteile für stufenlos verstellbare Getriebe
- aus:
 135 39 17 0 Baugruppen für stufenlos verstellbare Getriebe (Ersatz)
 135 39 22 0 Ersatzteile für Flüssigkeitsgetriebe
- aus:
 135 39 52 0 Ersatzteile für mechanische Kupplungen (ohne Ersatzteile für Kraftfahrzeugkupplungen)
- aus:
 135 39 82 0 Ersatzteile für Flüssigkeitskupplungen
- aus:
 135 56 00 0 Ersatzteile für Armaturen
- aus:
 135 57 00 0 Erzeugnisse für Hydraulik (Ersatz)
- außer aus:
 135 57 70 0 Hydraulik-Antriebseinheiten
- aus:
 135 57 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Hydraulik
- aus:
 135 58 00 0 Erzeugnisse für Pneumatik (Ersatz)
- aus:
 135 58 90 0 Ersatzteile für Erzeugnisse für Pneumatik
- aus:
 135 77 00 0 Technische Federn für Schienenfahrzeuge (Ersatz)
- aus:
 136 46 22 0 Elektrotechnische Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge (Ersatz)

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (nachfolgend Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise sind in gesonderten Preislisten der Preiskataloge der Finalerzeugnisse zusammengefaßt.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelswaren,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 5, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der betrieblichen Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Erzeugnisse, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich zum bisherigen Preis nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung.

(4) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP), Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP, ELG und privaten Gewerbetreibenden aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

Betriebliche Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 sind von den Herstellern auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften² unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und in betrieblichen Preislisten zu erfassen.

(2) Die Preisformen für die in den betrieblichen Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

² Z. B. gilt die Anordnung vom 15. September 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Maschinenbaus für Gewerkschaften und Anlagenbau (DSt. I Nr. 2) S. 309.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den betrieblichen Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1,

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterrichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich eines Großhandelsaufschlages entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³. Abweichend hiervon gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselelemente

131 19 11 0 Ersatzteile für Dampferzeuger

aus:

131 51 93 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Aufbereitung von Beton und Mörtel

aus:

131 51 94 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen

aus:

131 55 91 2 Ersatzteile für Erdbewegungsmaschinen

aus:

131 55 92 2 Ersatzteile für Straßenbaumaschinen

aus:

131 55 93 2 Ersatzteile für Straßenunterhaltungsgeräte

131 89 90 0 Ersatzteile für kältetechnische Ausrüstungen

134 79 31 0 Ersatzteile für Kleinhebezeuge

134 79 32 0 Ersatzteile für Seilwinden

134 79 33 0 Ersatzteile für Krane

134 79 35 0 Ersatzteile für Stetigförderer

134 79 36 0 Ersatzteile für Flurförderzeuge

135 17 30 0 Ersatzteile für Pumpen

135 18 30 0 Ersatzteile für Verdichter

aus:

135 31 00 0 Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe) (Ersatz)

aus:

135 35 00 0 Mechanische Kupplungen (ohne Kraftfahrzeugkupplungen) (Ersatz)

135 39 12 0 Ersatzteile für Zahnradgetriebe

aus:

135 39 13 0 Baugruppen für Zahnradgetriebe (Ersatz)

135 39 16 0 Ersatzteile für stufenlos verstellbare Getriebe

aus:

135 39 17 0 Baugruppen für stufenlos verstellbare Getriebe (Ersatz)

aus:

135 39 52 0 Ersatzteile für mechanische Kupplungen (ohne Ersatzteile für Kraftfahrzeugkupplungen)

folgende Handelsspannen:

– Großhandelsspanne im Lagergeschäft 9 %

– Großhandelsspanne im Streckengeschäft 3 %

Die Handelsspannensätze beziehen sich auf den Industrieabgabepreis.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴,

b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

– bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

– bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifsnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

– bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, Lkw usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,

– bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,

– bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Frachtstellung und Verpackungsbedingungen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften⁵.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁵

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

⁴ Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 18. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

³ Z. Z. gilt die Preisordnung Nr. 4603 vom 28. Juni 1965 – Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie – (GBl. II Nr. 148 S. 933).

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen – PAVO – (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen – I. PADB – (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(2) Unabhängig von der Bestimmung des Abs. 1 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Abs. 1 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisverordnung Nr. 4001 vom 1. Januar 1966 — Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4001/1 vom 1. April 1966 — Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4021 vom 1. April 1966 — Werkzeugmaschinen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4057/1 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4057/2 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4072 vom 1. Januar 1966 — Stationäre und Schiffsdieselmotoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4072/1 vom 1. April 1966 — Stationäre und Schiffsdieselmotoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4072/2 vom 1. April 1966 — Stationäre und Schiffsdieselmotoren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4073 vom 1. April 1966 — Pumpen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4073/1 vom 1. April 1966 — Pumpen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4074 vom 1. April 1966 — Verdichter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4074/1 vom 1. April 1966 — Verdichter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4080 vom 1. Januar 1966 — Wasseraufbereitungsanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

- Preisverordnung Nr. 4081 vom 1. Januar 1966 — Dampferzeuger — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4082 vom 1. Januar 1966 — Dampfturbinen, Kondensatoren für Dampfturbinen, Gasturbinen, Kolbendampfmaschinen, Lokomobilen, Windräder — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4085 vom 1. April 1966 — Kuppelungen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4085/1 vom 1. April 1966 — Kuppelungen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4087 vom 1. April 1966 — Industriegetriebe (Standard-Getriebe und Sonder-Getriebe) — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4089 vom 1. April 1966 — Handwagen und Handkarren, fahrbare Geräte für gewerbliche und industrielle Zwecke einschließlich Laufräder und Lenk- und Bockrollen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4090 vom 1. April 1966 — Handhebezeuge, Winden, hydraulische und pneumatische Hebezeuge — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4091 vom 1. April 1966 — Fördermittel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4092 vom 1. April 1966 — Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bauelemente für Krane — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4093 vom 1. April 1966 — Aufzüge — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4095 vom 1. April 1966 — Sortierroste, Sortiertrommeln, Siebe — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4096 vom 1. April 1966 — Zerkleinerungsmaschinen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4097 vom 1. April 1966 — Rüttelmaschinen und -geräte, Stampfmaschinen und -geräte, Straßenwalzen, Baumaschinen und Erdbaugeräte — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4098 vom 1. April 1966 — Druckluftgeräte für Fahrzeuge aller Art — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4099 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der elektrischen Ausrüstung und Beheizung von Schienenfahrzeugen und Obussen sowie elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4099/1 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der elektrischen Ausrüstung und Beheizung von Schienenfahrzeugen und Obussen sowie elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisverordnung Nr. 4104 vom 1. April 1966 — Wasserturbinen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

- Preisordnung Nr. 4111 vom 1. April 1966 — Haushaltkühlmöbel, Industrie- und Gewerbekühlmöbel, gewerbliche Spezialkühlmöbel, Wechseltemperaturanlagen und Eisbereiter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4112 vom 1. April 1966 — Kältesätze und Bauteile für Kühlanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4112/1 vom 1. Oktober 1966 — Kältesätze und Bauteile für Kühlanlagen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4113 vom 1. April 1966 — Kältemittelverdichter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4113/1 vom 1. Oktober 1966 — Kältemittelverdichter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4114 vom 1. April 1966 — Kreislüfter, Saugzuglüfter, Industriestaubsauger — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4147 vom 1. April 1966 — Elektromotoren, Elektro-Generatoren, Elektro-Umformer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4147/1 vom 1. April 1966 — Elektromotoren, Elektro-Generatoren, Elektro-Umformer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4147/2 vom 1. April 1966 — Elektromotoren, Elektro-Generatoren, Elektro-Umformer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4150 vom 1. April 1966 — Elektromagnete — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4178 vom 1. April 1966 — Mischmaschinen für die Industrie der Steine und Erden, für die Bauwirtschaft und für Gießereien — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4495 vom 1. April 1966 — Schleudergußrohlinge und Zylinderlaufbuchsen aus Gußeisen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4552 vom 1. April 1966 — Spezialmaschinen für die Eisen- und Metallindustrie, Gießereien — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4553 vom 1. April 1966 — Formmaschinen einschließlich Zusatzeinrichtungen für Gießereien — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4554 vom 1. April 1966 — Putzmaschinen und Zubehör — Aggregate — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4555 vom 1. April 1966 — Formkästen aus Walzstahl und Zubehör — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
 - Preisordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193),
 - Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. Pr. 237/1 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 962 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153),
 - Anordnung Nr. Pr. 249/1 vom 30. März 1978 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 182);
- b) alle Bestimmungen der
- Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes S. 5),
 - Preisordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157),
- die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;
- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbstständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.
- (3) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau
I. V.: Greß
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M.

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

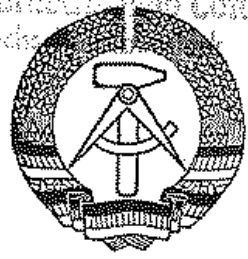
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979 Berlin, den 10. August 1979 Teil I Nr. 23

Lesesamplum

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 79	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade	223
23. 7. 79	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung - NVA	223
27. 7. 79	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	224

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates
über den Dienst in den bewaffneten Organen
und die militärischen Dienstgrade
vom 23. Juli 1979

- Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBL I Nr. 57 S. 555) wird wie folgt ergänzt:
 - In Ziffer 2 werden die bisherigen Buchstaben c bis f in Buchstaben d bis g geändert.
 - In Ziffer 2 wird als Buchstabe c neu eingefügt:
 „Fähnrichschüler Fähnrichschüler Fähnrichschüler“.
 - In Ziffer 2 erhält der Buchstabe f folgende neue Fassung:

„Fähnriche	Fähnrich	Fähnrich
	Oberfähnrich	Oberfähnrich
	Stabsfähnrich	Stabsfähnrich
	Stabsoberfähnrich	Stabsoberfähnrich“.
- Dieser Beschluß tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
die Änderung der Dienstlaufbahnordnung - NVA
vom 23. Juli 1979

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBL I N. 23 S. 223) wird zur Änderung der Dienstlaufbahnordnung - NVA vom 10. Dezember 1973 (GBL I Nr. 57 S. 556) angeordnet:

§ 1

Der § 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) dem Dienstgrad in
 Soldaten
 Unteroffiziersschüler
 Fähnrichschüler
 Offiziersschüler
 Unteroffiziere
 Fähnriche
 Offiziere“.

§ 2

- (1) Der § 9 erhält folgenden neuen Buchst. c:
 „c) Fähnrichschüler Fähnrichschüler Fähnrichschüler
 (Die Fähnrichschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt:
 - im 1. Halbjahr der Ausbildung den Gefreiten bzw. Obermatrosen
 - im 2. Halbjahr der Ausbildung den Unteroffizieren bzw. Maaten

— ab dem 3. Halbjahr der Ausbildung den Feldwebern bzw. Meistern.)“

(2) Im § 9 werden die bisherigen Buchstaben c bis f die Buchstaben d bis g.

(3) Der neue Buchst. f im § 9 erhält folgende Fassung:

„f) Fähnriche	Fähnrich	Fähnrich
	Oberfähnrich	Oberfähnrich
	Stabsfähnrich	Stabsfähnrich
	Stabsoberfähnrich	Stabsoberfähnrich“.

§ 3

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Heranbildung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere tragen die betreffenden Armeeeingehörenden folgende Dienstgrade:

- | | | |
|-----------------------------|------------------|-----------------------|
| a) die Berufsunteroffiziere | — den Dienstgrad | Unteroffiziersschüler |
| b) die Fähnriche | — den Dienstgrad | Fähnrichschüler |
| c) die Berufsoffiziere | — den Dienstgrad | Offiziersschüler. |

Während der Heranbildung zum Fähnrich nach § 30 Abs. 3 tragen die betreffenden Armeeeingehörenden den Dienstgrad Unteroffiziersschüler bzw. einen Unteroffiziersdienstgrad.“

§ 4

(1) Der § 28 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Die Dauer der Dienstzeit der Fähnriche wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 15jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(3) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsoffiziere wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 28 werden die Absätze 4 und 5.

§ 5

Der § 30 erhält folgende Fassung:

„Heranbildung der Fähnriche

(1) Die Fähnriche werden zu Fachschulkadern herangebildet.

- (2) Die Heranbildung der Fähnriche kann erfolgen durch:
- | |
|--|
| a) die Ausbildung an Fachschuleinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder |
| b) die Ausbildung an zivilen Fachschulen. |

(3) Die Heranbildung zum Fähnrich kann weiterhin erfolgen durch die Ausbildung in Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienststellungen sowie den Besuch eines Fähnrichlehrganges. Das Dienstverhältnis eines Fähnrichs beginnt in diesem Falle mit der Ernennung zum ersten Fähnrichdienstgrad.

(4) Die Fähnriche erhalten mit Abschluß ihrer Fachschulausbildung eine zivile Berufsbezeichnung.“

§ 6

Im § 35 Abs. 5 wird nach dem Wort „Offiziersschülern“ das Wort „Fähnrichschülern“ eingefügt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Juli 1979

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1975 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 285) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1979

Der Minister der Justiz
Heusinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:“

2. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Aufenthalts- und Umgebungsverbote (§ 43)“ durch die Worte „Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote (§ 43)“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 1 wird in der Klammer das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Im § 3 Abs. 2 (4. Ordnungsstrich) werden die Worte „oder Arbeitserziehung“ gestrichen.

4. § 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. an die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus, wo der Verurteilte sich befindet, bei
- Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 351 StPO).“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 74 Abs. 2 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.“

6. Im § 9 werden eingefügt:

- im Abs. 1 Buchst. a nach den Worten „(GBl. II Nr. 109 S. 761)“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443)“,

- im Abs. 1 Buchst. b nach den Worten „15. Juli 1965“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)“ und
- im Abs. 3 nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder das zuständige Jugendhaus“.
7. Die Überschrift des IV. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht“.
8. Im § 12 Abs. 2 werden die Worte „wurden ihm Aufenthaltsverbote“ durch die Worte „wurde ihm ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot“ ersetzt.
9. Im § 15 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB“ durch die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB“ ersetzt.
§ 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter, gegenüber dem Kollektiv oder gegenüber einem bestimmten staatlichen Organ zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten.“
10. Im § 17 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
11. Die Überschrift des V. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe“.
12. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 45 Abs. 3; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Absätze 1 und 2; 59 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.“
13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 StGB), als Maßnahme der Wiedereingliederung (§ 47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (§§ 51; 52 Absätze 1 und 2 StGB) ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig — mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten — dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.“
Im § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt.
§ 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus hat in den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde, zu erfolgen.“
14. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der für den Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat entsprechende Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und über sie zu entscheiden.“
§ 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über die Entscheidung zur Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung ist das für den Aufenthaltsort zuständige Volkspolizeikreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu informieren.“
15. Im § 31 Abs. 2 wird das Wort „neuen“ gestrichen.
16. Im § 37 Abs. 1 werden eingefügt:
— im Buchst. a nach der Klammer die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443)“,
— in den Buchstaben b und c nach den Worten „15. Juli 1965“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)“.
17. § 38 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
„Beschließt das Gericht die Ausweisung anstelle des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 59 Abs. 2 StGB), hat es der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder dem zuständigen Jugendhaus mit der rechtskräftigen Entscheidung zugleich das Ersuchen um Verwirklichung der Ausweisung zuzustellen.“
Im § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt und die Worte „gemäß § 37 Abs. 1 zuständigen Volkspolizeikreisamt“ werden durch die Worte „gemäß § 37 Absätze 1 und 2 zuständigen Organ des Ministeriums des Innern“ ersetzt.
18. Im § 40 Abs. 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugseinrichtung“ die Worte „oder des zuständigen Jugendhauses“ eingefügt.
Im § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 47 Abs. 2 StGB“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB“ und in der Klammer die Worte „§ 59 Abs. 1 SVWG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 WEG“ ersetzt.
Im § 40 Abs. 3 werden in der Klammer die Worte „§ 59 Abs. 1 SVWG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 WEG“ ersetzt.
19. Im § 41 Abs. 1 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „§ 249 Absätze 1 und 2 StGB“ durch die Worte „§ 249 Absätze 3 und 5 StGB“ ersetzt.
§ 41 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erfolgt gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.“¹
20. Im § 42 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 5“ durch die Worte „§ 33 Abs. 4 Ziff. 6“ ersetzt.
21. § 43 erhält folgende Fassung:
„§ 43
Aufenthalts-, Umgangs-,
Besitz- und Verwendungsverbote
Für die Verwirklichung von Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten (§§ 33 Abs. 4 Ziffern 3 und 4; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5; 47 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.“
22. Im § 44 Abs. 3 werden die Worte „§ 62 SVWG“ durch die Worte „§ 56 StVG“ ersetzt.
23. Im § 46 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „§§ 33 Abs. 4 Ziff. 4“ durch die Worte „§§ 33 Abs. 4 Ziff. 5“ ersetzt.

¹ Gegenwärtig gilt hierfür die Verordnung vom 10. Dezember 1976 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 130) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195).

In 3., überarbeiteter Auflage:

Sozialistisches Bildungsrecht Berufsbildung

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
Herausgeber: Staatssekretariat für Berufsbildung
Etwa 600 Seiten · Kunstleder · etwa 20,— M
Bestellangaben: 771 283 0 / Berufsbildung
Erscheint voraussichtlich im IV. Quartal 1979

In die 3. Auflage werden gegenüber der 2. Auflage rund 50 Bestimmungen vollständig oder auszugsweise neu aufgenommen. Die Anmerkungen werden erweitert und ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Den Nutzern wird so eine Sammlung zur Verfügung stehen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen wird, die bildungsrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen in der Praxis anzuwenden und durchzusetzen und zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses vom 7. Dezember 1976 „Für ein hohes Niveau bei der Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED auf dem Gebiet der Berufsausbildung“ beizutragen.

Die Textausgabe ist wie folgt gegliedert:

- I Grundsatzbestimmungen
 - II Bestimmungen zum Inhalt, zur Organisation und Durchführung der Berufsbildung
 - III Arbeitsrechtliche und Vergütungsbestimmungen
 - IV Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung pädagogischer Kräfte
 - V Finanzierungsbestimmungen
 - VI Sonstige Bestimmungen zur Berufsbildung
- Sachregister

Ihre Vorbestellung bitte an den örtlichen Buchhandel richten.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 24 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979 | Berlin, den 15. August 1979 | Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 79	Verordnung über den „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ sowie über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen	227
25. 7. 79	Anordnung über die Gebühren für Leistungen des Veterinärwesens im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen	228

**Verordnung
über den
„Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“
sowie über die
Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 6. August 1979**

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen in der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen der Wasserwirtschaft wird in jedem Jahr der 3. Sonnabend im Monat Juni als „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ würdig begangen.

(2) Der „Tag der Werktätigen der Wasserwirtschaft“ ist in den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft durchzuführen.

§ 2

(1) In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Wasserwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, für vorbildliche Durchsetzung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie für langjährige Einsatzbereitschaft in der Wasserwirtschaft wird der Ehrentitel „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

(2) Einzelheiten der im Abs. 1 genannten staatlichen Auszeichnung werden in der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage) geregelt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ — Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 37) — außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Wasserwirtschaftler
der Deutschen Demokratischen Republik“
und der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der Wasserwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Wasserwirtschaftler der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben der Wasserwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, für vorbildliche Durchsetzung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Wasserwirtschaft.

(2) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und gezielten Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, aktiven Einsatz, beispielhafte Arbeit und vorbildliche Initiativen im sozialistischen Wettbewerb und andere hohe Leistungen in der Wasserwirtschaft.

§ 2

(1) Der Ehrentitel bzw. die Medaille wird an Einzelpersonen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in staatlichen Organen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft tätig sind, verliehen.

(2) Der Ehrentitel bzw. die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(3) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- der Generaldirektor des Kombines Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft sowie die Leiter der dem Ministerium direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, in deren Verantwortungsbereich wasserwirtschaftliche Aufgaben gelöst werden,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau-Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bis zum 15. März einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau-Energie.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels und der Medaille erfolgt durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft anlässlich des „Tages der Werktätigen der Wasserwirtschaft“.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich 15 Ehrentitel und 100 Medaillen verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Wasseraufbereitungsanlage und eine Talsperre dargestellt. In der oberen Hälfte stehen in der Umschrift die Worte „VERDIENTER WASSERWIRTSCHAFTLER“. In der unteren Hälfte sind die Symbole von 2 Lorbeer-

zweigen eingefaßt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille zum Ehrentitel wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein senkrechter dunkelblauer Streifen eingewebt.

(3) Die „MEDAILLE FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“ ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch eine Talsperre und in der linken oberen Hälfte ein Lorbeerzweig dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber die Worte „FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT“.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein senkrechter dunkelblauer Streifen eingewebt.

(5) Die Interimsspangen entsprechen den Medailenspangen. In der Mitte ist das Emblem der Wasserwirtschaft — stilisierte Wasserwellen mit Eichenlaub und Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik — aufgesetzt.

Anordnung

über die Gebühren für Leistungen des Veterinärwesens
im grenzüberschreitenden Verkehr
mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen

vom 25. Juli 1979

Auf der Grundlage des § 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) und des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. II Nr. 102 S. 659) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Für folgende Leistungen des Veterinärwesens im grenzüberschreitenden Verkehr sind durch die zuständigen Mitarbeiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Gebühren gemäß der als Anlage beigefügten Gebührenordnung zu erheben und einzuziehen:

- für die Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen für den Transport von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können;
- für die Durchführung von veterinärhygienischen Grenzkontrolluntersuchungen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können.

§ 2

(1) Die Gebühren für die im § 1 genannten Leistungen des Veterinärwesens können auf der Grundlage entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen pauschal erhoben werden.

(2) Bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Erhebung von Gebühren für Leistungen gemäß § 1 betreffen, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) In Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane kann der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Ausnahmeregelungen für die Erhebung von Gebühren gemäß § 1 treffen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte II a und II b des Teiles L II der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Der § 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102 S. 662) erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Durchfuhr von Gütern durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist von einem der daran interessierten Partner die Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen. Aus dem Antrag zur Genehmigung der Durchfuhr müssen Art, Menge und Beschaffenheit des Durchfuhrsgutes, die vorgesehenen Transportwege und Transportmittel, Absender und Empfänger sowie der Zeitpunkt des Transportes hervorgehen. Von der Veterinärverwaltung von Ländern bzw. Gebieten, mit denen kein Veterinärabkommen oder keine -vereinbarungen abgeschlossen sind, ist an den Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine für einen bestimmten Zeitraum geltende Abnahmeerklärung zu geben.“

Berlin, den 25. Juli 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Gebührenordnung
für Leistungen des Veterinärwesens
im grenzüberschreitenden Verkehr**

1.	Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung	
1.1.	von landwirtschaftlichen Nutztieren	
1.1.1.	Einhufer	je Tier 10,— Mark
	Sportpferde	je Tier 10,— Mark
	Schlachtpferde	je Tier 4,— Mark
	Fohlen, Ponys	je Tier 4,— Mark
1.1.2.	Rinder	je Tier 4,— Mark
	Kälber	je Tier 2,— Mark
1.1.3.	Schweine	je Tier 1,50 Mark
1.1.4.	Schafe, Ziegen	je Tier 0,50 Mark

1.1.5.	Geflügel	je Tier	0,05 Mark
		mindestens	4,— Mark
	Küken	je Tier	0,01 Mark
		mindestens	4,— Mark
1.1.6.	Kaninchen	je Tier	0,50 Mark
		mindestens	10,— Mark
1.1.7.	Edelpelztiere	je Tier	1,— Mark
		mindestens	10,— Mark
1.1.8.	Bienen	je Volk	2,— Mark
		mindestens	10,— Mark
1.1.9.	Fische	Je 100 kg	
		Fische	4,— Mark
1.1.10.	andere landwirtschaftliche Nutztiere	je Tier	4,— Mark
1.2.	von Zootieren		
1.2.1.	Affen	je Tier	10,— Mark
1.2.2.	Paarhufer, Unpaarhufer, Rüsseltiere	je Tier	20,— Mark
1.2.3.	Raubtiere	je Tier	10,— Mark
1.2.4.	Vögel und andere Zootiere	je Tier	1,— Mark
		mindestens	10,— Mark
1.3.	von Zirkustieren		
1.3.1.	Großtiere	1.—10. Tier je Tier	6,— Mark
		ab 11. Tier je Tier	1,— Mark
1.3.2.	Kleintiere (ab Rehgröße)	1.—10. Tier je Tier	4,— Mark
		ab 11. Tier je Tier	0,50 Mark
1.3.3.	Vögel	je Tier	0,50 Mark
		mindestens	4,— Mark
1.4.	von Labor- und Versuchstieren		
1.4.1.	Ratten, Mäuse, Meerschweinchen, Goldhamster und andere Tiere ähnlicher Größe	je Tier	0,10 Mark
		mindestens	2,— Mark
		höchstens	20,— Mark
1.4.2.	Frettchen, Kaninchen und andere Tiere ähnlicher Größe	je Tier	1,— Mark
		mindestens	4,— Mark
		höchstens	50,— Mark
1.4.3.	Hunde, Katzen und andere Labor- und Versuchstiere	je Tier	1,— Mark
		mindestens	2,— Mark
1.5.	von Liebhaber- und Luxustieren		
1.5.1.	Hunde, Katzen	je Tier	4,— Mark
1.5.2.	andere Kleintiere und Vögel	je Tier	2,— Mark
1.5.3.	andere Luxustiere	je Tier	10,— Mark
1.5.4.	Sporttauben	je 10 Tauben	0,25 Mark
		mindestens	2,— Mark
		höchstens	50,— Mark

1.6. von Wildtieren, die nicht zur Haltung in zoologischen Gärten, Zirkussen oder als Liebhabertiere bestimmt sind			1.10.2. andere Tätigkeiten für jeweils 15 Min. Zeitaufwand	6,— Mark		
1.6.1. bis Hasengröße	je Tier mindestens	0,10 Mark 10,— Mark	2. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1. um 100 %			
1.6.2. ab Hasengröße	je Tier mindestens	4,— Mark 20,— Mark	3. Gebühren für das Erteilen von Durchfuhrgenehmigungen			
1.6.3. Vögel	je Tier mindestens	0,10 Mark 20,— Mark	3.1. für Tiere			
1.7. von tierischen Erzeugnissen			3.1.1. landwirtschaftliche Nutztiere			
1.7.1. für die menschliche Ernährung vorgesehenes Fleisch und Organe von warmblütigen Tieren einschließlich Wild und Geflügel, von Fischen, Krusten- und Weichtieren sowie Fleisch von Schildkröten in frischem, gekühltem, gefrorenem, getrocknetem oder zubereitetem Zustand, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Bienenhonig	je t mindestens	2,— Mark 10,— Mark	je Antrag	50,— Mark zuzüglich 10 % der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier		
1.7.2. Futtermittel, die zur Verfütterung an Tiere geeignet sind, wie Fleisch, Fische, Fleischmehle, Fleischfuttermehle, Tierkörpermehle, Blutmehle, Knochenfuttermehle, Fischmehle, Trockenmilch und andere Produkte tierischer Herkunft, sowie industriell hergestellte Mischfuttermittel, die die genannten Erzeugnisse enthalten	je t mindestens	0,50 Mark 4,— Mark	3.1.2. Zootiere und Wildtiere	20,— Mark zuzüglich 50 % der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier		
1.8. von Rohstoffen			3.1.3. Zirkustiere	je Antrag	50,— Mark zuzüglich je Groß- und Kleintier	0,50 Mark
Häute, Felle, Wolle, Borsten, Tierhaare, Federn, Hornschuhe, Hörner, Knochen, zur technischen Verwertung bestimmte Organe sowie Teile und Zerlegungsprodukte dieser Rohstoffe	je t mindestens	1,— Mark 20,— Mark	3.1.4. Labor- und Versuchstiere	je Antrag	20,— Mark zuzüglich 10 % der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier	
1.9. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können (auch Heu, Stroh und Leerfahrzeuge)	je Sendung	10,— Mark	3.1.5. Sporttauben	je Antrag	50,— Mark zuzüglich je 1 000 Tauben	10,— Mark
1.10. bei sonstigen Tätigkeiten			3.2. für tierische Erzeugnisse und Rohstoffe	je Antrag	100,— Mark zuzüglich je t	0,50 Mark
1.10.1. Desinfektion von Fahrzeugen		12,— Mark	4. Wird in Ausnahmefällen die Durchfuhrgenehmigung telefonisch oder fernschriftlich erteilt, erhöhen sich die Gebühren um 10 %			
			5. Die Einziehung der Gebühren hat in der Landeswährung des Antragstellers, des Transporteurs bzw. des Reisenden oder in einer anderen konvertierbaren Währung entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungssatz der Staatsbank der DDR zu erfolgen.			



GESETZBLATT

231

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 21. August 1979

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 79	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	231
23. 7. 79	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht	232
30. 7. 79	Anordnung Nr. Pr. 211/4 über die Preise für Neubauleistungen — Änderungen und Ergänzungen —	234
10. 5. 79	Anordnung Nr. Pr. 250/2 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	235
18. 7. 79	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	237
1. 8. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	238

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 7. Juni 1979

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für
- Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften,
 - Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
 - gesellschaftliche Organisationen
- mit Werkfuhrparks (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Sie regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Kraftomnibussen (nachfolgend KOM genannt), die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als 8 Personen bestimmt sind.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Bedarfsträger, die ihren Bedarf nach der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der

¹ 2. DB vom 16. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 441)

Zweiten Lieferverordnung (LVO) vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) abdecken, sowie für den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung gemäß der Ordnung der Planung der DDR sowie der Bilanzierungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Grundsätze für die Zuführung von KOM

(1) Vor Anmeldung ihres Bedarfs an KOM beim zuständigen Fondsträger haben die Betriebe eine Genehmigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes (nachfolgend Mitglied des Rates genannt) einzuholen. Haben nicht juristisch selbständige Betriebsteile ihren Sitz im Territorium eines anderen Bezirkes, ist dort die Genehmigung für eine Zuführung von KOM beim Mitglied des Rates einzuholen.

(2) Das Mitglied des Rates erteilt die Genehmigung unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit der Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs.

(3) Anträge der Betriebe auf Zuführung von KOM sind insbesondere begründet, wenn

- a) Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den Betrieben übergeordneter zentraler Staatsorgane über Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr bestehen, die die einfache bzw. erweiterte Reproduktion des Werkverkehrs mit KOM vorsehen, oder

- b) die Beförderung von Werktätigen vom Wohnort zum Standort der Betriebe und umgekehrt durch die Betriebe selbst volkswirtschaftlich effektiver durchgeführt werden kann als durch den öffentlichen Personenverkehr oder
- c) die Beförderung von Werktätigen innerhalb und zwischen Produktionsbereichen des eigenen Betriebsgeländes erforderlich wird oder
- d) auf der Grundlage der genehmigten Durchführung von eigenen Personenbeförderungsleistungen bei den Betrieben die einfache Reproduktion von KOM notwendig ist oder
- e) die KOM ausschließlich für die Beförderung bestimmter Personengruppen aus- bzw. umgerüstet werden müssen oder
- f) die KOM entsprechend dem Charakter der Aufgabenstellung des Betriebes überwiegend zur Beförderung ausländischer Delegationen eingesetzt werden oder
- g) die KOM ausschließlich oder überwiegend im nichtöffentlichen Personenverkehr für physisch oder psychisch Kranke und deren Begleiter Einsatz finden.
- (4) Von der Genehmigung des Antrages ist ein Anspruch auf Zuweisung eines KOM nicht abzuleiten.

§ 3

Antrag und Genehmigung für die Zuführung von KOM

(1) Der Antrag auf Genehmigung für die Zuführung von KOM ist 2 Monate vor dem zur verbraucherseitigen Planinformation beim Bilanzorgan gesetzlich festgelegten Termin dem Mitglied des Rates zu übergeben.

(2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Bestand an KOM, untergliedert nach Baujahren, KOM-Typ, Sitzplatz- und Stehplatzanzahl;
- b) Bedarf für einfache oder erweiterte Reproduktion unter gleichzeitiger Angabe der insgesamt benötigten Sitz- und Stehplätze;
- c) konkrete Angaben über den Einsatzbereich unter Vorlage kontrollfähiger Unterlagen;
- d) erbrachte Leistungen der vorhandenen KOM für das vorangegangene Kalenderjahr nach Personenkilometern und beförderten Personen im
- Berufs- bzw. Schülerverkehr,
 - Gelegenheitsverkehr,
 - öffentlichen Personenverkehr.

(3) Das Mitglied des Rates hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anträge und nach Überprüfung und Beratung im Transportausschuß bzw. im Berufsverkehrsaktiv des Transportausschusses über die Anträge zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind vor allem

- a) die Sicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs im Territorium,
- b) die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der den Betrieben zur Verfügung stehenden KOM zugrunde zu legen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Entscheidung können Auflagen, insbesondere zum Einsatz im öffentlichen Personenverkehr, zur Koordinierung der Beförderungsleistungen mit anderen Betrieben oder zur Aussonderung von KOM verbunden werden. Diese Auflagen werden mit der Zuführung der KOM wirksam. Von der Entscheidung und den erteilten Auflagen ist der VEB Kraftverkehrskombinat bzw. Kombinat/Betrieb des Städtischen Nahverkehrs zu informieren.

(5) Die Entscheidung des Mitglieds des Rates ist endgültig.

§ 4

Anmeldung und Bilanzierung des Bedarfs an KOM

(1) Die Betriebe haben ihren Bedarf an KOM bei ihrem Fondsträger anzumelden und dabei die Genehmigung des Mitglieds des Rates zum Antrag auf Zuführung von KOM beizufügen. Die Fondsträger übergeben ihren Bedarf an KOM sowie die vorgenannten Genehmigungen dem zuständigen bilanzbeauftragten Organ.²

(2) Der Bedarf an KOM ist von den Fondsträgern in die verbraucherseitige Planinformation nur dann aufzunehmen, wenn die Genehmigung durch das Mitglied des Rates vorliegt.

(3) Die Bilanzierung des angemeldeten Bedarfs an KOM mit der materiellen Bereitstellungsmöglichkeit aus Eigenproduktion und Import ist durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile an die Bedarfsträger auf der Grundlage der durch die Mitglieder der Räte genehmigten Zuführungen zu verteilen.

§ 5

Ausnahmeregelungen

Der Minister für Verkehrswesen kann auf Antrag zentraler Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 über das Antrags- und Genehmigungsverfahren zulassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1979

Der Minister für Verkehrswesen

Arnold

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 4 vom 29. März 1978 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976 bis 1980 — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 3289 des Gesetzblattes).

Anordnung

über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht

vom 23. Juli 1979

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgesetzt und erhoben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Teil C der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 144 g des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 (Sonderdruck Nr. 144 i des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentarif der Staatlichen Bauaufsicht

I. Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht (nachfolgend StBA genannt) werden für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bauwerke Prüfgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Prüfung der Aufgabenstellung
2. Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung
3. Prüfung der Baudurchführung (Ausführungsprojekt und Bauausführung)
4. Prüfung von Angebotsprojekten (Erstprüfung)
5. Prüfung von Baumaßnahmen der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger
6. Einflußnahme auf Themen der Forschung und Entwicklung sowie deren Prüfung
7. Prüfung von langfristigen Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues und Bebauungskonzeptionen
8. Erarbeitung von Gutachten, Vorprüfung von Zulassungen und Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht
9. Überprüfung von Angebotsprojekten auf Aktualität sowie von Projekten zur mehrfachen Anwendung auf Aktualität
10. Prüfbescheide zum Abbruch von Objekten
11. Prüfbescheide zur Inbetriebnahme fliegender Bauten
12. Prüfung von Bauschäden und andere Leistungen
13. Prüfverzichtserklärungen²
14. Wiederholungen von Prüfungen infolge von Mängeln bei Projektierungsunterlagen oder Bauausführungen
15. Zulassung von Bausachverständigen
16. Erteilung einer Sondergenehmigung zur Weiterführung der Produktion
17. Bestätigung von Zulassungen.

II. Gebührenhöhe

1. Auf der Basis der Bausumme L I bis L III des verbindlichen Preisangebotes wird die Gebührenermittlung der unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 5 genannten gebührenpflichtigen Tätigkeiten wie folgt vorgenommen:
 - 1.1. Prüfung der Aufgabenstellung 0,10 % der Bausumme L I bis L III
 - 1.2. Prüfung der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung 0,10 % der Bausumme L I bis L III
 - 1.3. Prüfung der Baudurchführung 0,45 % der Bausumme L I bis L III

¹ Durchsicht von Bauunterlagen für Vorhaben bzw. Objekte, die im Ergebnis keiner weiteren Prüfung unterzogen werden.

davon für

- Prüfung des Ausführungsprojektes 0,20 %
 - Kontrolle der Bauausführung 0,25 %
- 1.4. Prüfung von Angebotsprojekten (Erstprüfung) 0,40 % der Bausumme L I bis L III
 - 1.5. Prüfung der Baudurchführung bei Verwendung von Angebotsprojekten mit örtlicher Anpassung
 - für Prüfung des Ausführungsprojektes 0,20 % der Bausumme L I bis L III der örtlichen Anpassung
 - für Kontrolle der Bauausführung 0,25 % der Bausumme L I bis L III der Kosten aus dem Angebotsprojekt und des Teiles örtliche Anpassung
 - 1.6. Prüfung von Baumaßnahmen der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger² 0,60 % der Bausumme L I bis L III
 2. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der StBA entsprechend Abschnitt I Ziffern 6 bis 14 erfolgt die Gebührenberechnung nach Stundenaufwand mit einem Stundensatz von 25 M/Std.
 3. Die während der bauaufsichtlichen Prüfung entstehenden Nebenkosten für
 - Inanspruchnahme der EDV
 - Inanspruchnahme von Prüflabors (Baustoffprüfung usw.)
 - Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (Lichtpausen usw.)
 - außergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Havarien u. ä.
 werden gesondert in Rechnung gestellt.
 4. Für folgende Leistungen entsprechend Abschnitt I Ziffern 15 bis 17 werden nachstehende Festgebühren erhoben:
 - Zulassung von Bausachverständigen 100 M
 - Erteilung einer Sondergenehmigung zur Weiterführung der Produktion 150 M
 - Bestätigung von Zulassungen 300 M.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die StBA berechnet die Gebühren grundsätzlich den Rechtsträgern bzw. Eigentümern oder den Investitionsauftraggebern bzw. von ihnen beauftragten Betrieben oder den sonstigen Auftraggebern.
2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Abschluß der jeweiligen Prüfleistungen der StBA.
 - 2.1. Werden Ausführungsprojektierung und Bauausführung von einem Organ der StBA geprüft, kann die Rechnungslegung für beide Phasen bereits nach Abschluß der Prüfung des Ausführungsprojektes für Objekte oder Teilobjekte erfolgen.
 - 2.2. Bei Investitionen, deren Realisierung über mehrere Jahre läuft, kann die Erhebung der Gebühren für die Kontrolle der Bauausführung anteilig jährlich erfolgen.
 - 2.3. Werden Bauausführung und Vorbereitungs- bzw. Projektierungsunterlagen von verschiedenen Organen der

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBI II Nr. 26 S. 293) in der Fassung der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBI I Nr. 46 S. 425).

StBA geprüft, sind die anteiligen Gebühren für die Kontrolle der Bauausführung durch das dafür verantwortliche Organ der StBA mit der Erteilung des ersten Prüfbescheides zu erheben.

3. Sofern zum Zeitpunkt der Rechnungslegung das verbindliche Preisangebot nicht vorliegt, werden die Gebühren auf der Basis der geschätzten Bausumme ermittelt. Wenn nach Vorlage der Ausführungsunterlagen Erhöhungen von über 10% gegenüber dieser Bausumme auftreten, sind die Organe der StBA berechtigt, eine Nachberechnung der Gebühren vorzunehmen.
4. Wird durch Nichtbeachtung des § 6 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl II Nr. 26 S. 285) die nachträgliche Erteilung von Prüfbescheiden erforderlich, wird die doppelte Gebühr erhoben.
5. Gegenüber nachfolgenden Auftraggebern
 - Bürgern,
 - Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwingenengenossenschaftlichen Bauorganisationen),
 - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
 - volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben

ist die Gebührenhöhe auf der Grundlage der für diese Auftraggeber jeweils geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen.

Anordnung Nr. Pr. 211/4¹
über die Preise für Neubauleistungen
— Änderungen und Ergänzungen —
vom 30. Juli 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen sowie für Bauarbeiten (nachfolgend Neubauleistungen genannt) der Schlüsselnummern²

21 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft

außer

21 57 00 00 Untertagebauten

22 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft

außer

22 41 10 00 Metallurgische Druckrohrleitungen, erdverlegt

22 41 90 00 Sonstige Druckrohrleitungen, erdverlegt

22 43 10 00 Metallurgische Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt

22 43 90 00 Sonstige Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt

22 80 00 00 Meliorationsanlagen

23 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke

24 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

außer

24 42 00 00 Straßen und Wege der Land- und Forstwirtschaft

25 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke

26 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke

27 00 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen, Modernisierung, Abbruch

außer

27 28 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Meliorationsanlagen

27 45 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Gleisanlagen für den Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr

27 47 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an sonstigen baulichen Anlagen für den Verkehr

27 50 00 00 Modernisierung von Wohnungen

außer aus

27 60 00 00 Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke mit einem geplanten Wertumfang bis 120 TM

außer

27 82 00 00 Abbruch von Bauwerken der Wasserwirtschaft und des Meliorationswesens

27 84 00 00 Abbruch von Bauwerken des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens

aus

29 00 00 00 Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen vorgenannter Schlüsselnummern

außer aus

29 04 00 00 Rodungsarbeiten für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

29 05 00 00 Pflegearbeiten an Flächen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

29 08 00 00 Planierung für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

außer

29 11 10 00 Bohrungen im Trockenverfahren, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen bzw. Erdungen stehen

29 11 20 00 Bohrungen im Saugspülverfahren und Lufthebeverfahren

außer aus

29 11 00 00 Kernbohrungen und Rotary-Spülbohrungen, außer im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, der Errichtung von Bauwerken, technischen Bohrungen für Fahrstuhlschächte bzw. Erdungen für Blitzschutz

außer

29 13 00 00 Brunnenausbauarbeiten

außer aus

29 14 00 00 Krautungen, Mähen und Grundräumung

außer

29 15 00 00 Verkehrswasserbauarbeiten

außer aus

29 17 00 00 Schlitzgründungen

außer

29 19 00 00 Dränarbeiten

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/3 über die Preise für Neubauleistungen vom 19. Mai 1978 (GBl I Nr. 16 S. 136)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.

außer aus	29 22 00 00	Lieferung und Verlegung von gußeisernen Formstücken, Stahlformstücken und Armaturen
außer	29 23 00 00	Rohrlegearbeiten, Metall und Plaste, Druckrohre
außer aus	29 24 00 00	Kabellegearbeiten in Verbindung mit Fernmeldebauleistungen
außer	29 26 00 00	Gleisoberbauarbeiten
	29 65 00 00	Isolierarbeiten an Wärme- und Kälteleitungen
außer aus	29 73 00 00	Blei- und Kunstverglasung
außer	29 75 00 00	Bauschlosser-, Bauschmiedearbeiten
	29 76 00 00	Elektroinstallation, Starkstrom
	29 77 00 00	Elektroinstallation, Schwachstrom
außer aus	29 79 00 00	Installation von Hoch- und Niederdruckkesseln über 0,5 kp/cm ² Überdruck
außer	29 80 00 00	Blitzschutzarbeiten und Antennenbau
	29 81 00 00	Montage von Personenaufzügen und Fensterliften für Wohnungs- und Gesellschaftsbauten
	29 83 00 00	Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.“

§ 2

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Neubauleistungen des komplexen Wohnungsbaues im Rahmen des Wohnungsbauprogramms, außer Eigenheimbau, sind für 1980 gegenüber den Auftraggebern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzuwenden. Dazu gehören auch Neubauleistungen außerhalb der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues:

- Neubauwohnungen mit Ausnahme der individuellen Eigenheime,
- allgemeinbildende Schulen,
- Schulturnhallen,
- Kindergärten,
- Kinderkrippen,
- Feierabendheime mit Pflegestationen,
- ambulante ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen,
- Kaufhallen.

Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen dieser Anordnung nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 250/2¹ über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industrie Preisänderungen in Kraft treten

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industrie Preisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören: ...“ wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

„kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handeisgenossenschaften (VdgB/BHG) (einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren — ACZ —)“.

2. Der 9. Anstrich

„— volkseigene Landbaukombinate einschließlich

- VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
- VEB Spezialbeton Dresden,
- VEB Spezialbau Friedersdorf,
- VEB Landbauprojektierung Potsdam,
- VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
- VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
- VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
- VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
- VEB Landbau Berlin;“

wird gestrichen.

3. Im 11. Anstrich wird die Betriebsbezeichnung

„VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (der Bezirke)“

ersetzt durch

„VEB Kombinate materiell-technische Versorgung (der Landwirtschaft)“.

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören nicht: ...“ erhält folgende Fassung:

„Dazu gehören nicht:

- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen;
- volkseigene Landbaukombinate einschließlich
 - VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
 - VEB Spezialbeton Dresden,
 - VEB Spezialbau Friedersdorf,
 - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
 - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
 - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
 - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
 - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
 - VEB Landbau Berlin;
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;

¹ Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom 30. März 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 152)

- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).²

(3) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit

- Bäuerliche Handelsgenossenschaften Erzeugnisse der Anordnung Nr. Pr. 128,
- Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Erzeugnisse der Anordnungen Nr. Pr. 125 bis 138

beziehen, gehören diese Handelsorgane nur insoweit zu den Abnehmerbereichen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e, als die bezogenen Erzeugnisse nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandelstätigkeit bestimmt sind.“

§ 2

Die Anlage der Anordnung wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

- | | |
|--------------------------|---|
| „Anordnung Nr. Pr. 125/2 | vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 16 S. 131) |
| Anordnung Nr. Pr. 126/3 | vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 16 S. 131) |
| Anordnung Nr. Pr. 127/1 | vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 15 S. 120) |
| Anordnung Nr. Pr. 128/2 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 15 S. 121) |
| Anordnung Nr. Pr. 129/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBl. I Nr. 15 S. 121) |
| Anordnung Nr. Pr. 130/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBl. I Nr. 15 S. 121) |
| Anordnung Nr. Pr. 131/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBl. I Nr. 15 S. 121) |
| Anordnung Nr. Pr. 132/2 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 16 S. 131) |
| Anordnung Nr. Pr. 134/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 15 S. 122) |
| Anordnung Nr. Pr. 135/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 15 S. 122) |
| Anordnung Nr. Pr. 136/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBl. I Nr. 16 S. 132) |
| Anordnung Nr. Pr. 137/2 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Splitte, Schotter |

² Die Lieferer sind verpflichtet, diese Abnehmer gemäß der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1978 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes), Teil I Abschn. 13 - Planung der Preise -, Tz. 4.5. über die ab 1. Januar 1980 gültigen Preise zu informieren.

- | | |
|-------------------------|---|
| Anordnung Nr. Pr. 160/3 | und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 16 S. 132)
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie - I. und II. Verarbeitungsstufe - (GBl. I Nr. 15 S. 122) |
| Anordnung Nr. Pr. 180/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (GBl. I Nr. 16 S. 133) |
| Anordnung Nr. Pr. 182/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (GBl. I Nr. 19 S. 169) |
| Anordnung Nr. Pr. 192/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (GBl. I Nr. 19 S. 169) |
| Anordnung Nr. Pr. 194/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse (GBl. I Nr. 16 S. 133) |
| Anordnung Nr. Pr. 195/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollendämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (GBl. I Nr. 16 S. 134) |
| Anordnung Nr. Pr. 196/2 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (GBl. I Nr. 16 S. 134) |
| Anordnung Nr. Pr. 197/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (GBl. I Nr. 16 S. 135) |
| Anordnung Nr. Pr. 205/1 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Elektromaschinen (GBl. I Nr. 19 S. 170) |
| Anordnung Nr. Pr. 207/2 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (GBl. I Nr. 19 S. 170) |
| Anordnung Nr. Pr. 209/1 | vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 19 S. 172) |
| Anordnung Nr. Pr. 211/3 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Neubauleistungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) |
| Anordnung Nr. Pr. 211/4 | vom 30. Juli 1979 über die Preise für Neubauleistungen - Änderungen und Ergänzungen - (GBl. I Nr. 25 S. 234) |
| Anordnung Nr. Pr. 212 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) |
| Anordnung Nr. Pr. 214/1 | vom 15. Dezember 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) |
| Anordnung Nr. Pr. 218 | vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen |

- Anordnung Nr. Pr. 219 aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) vom 10. Mai 1979 über die Preise für Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (GBl. I Nr. 19 S. 176)
- Anordnung Nr. Pr. 233/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (GBl. I Nr. 19 S. 177)
- Anordnung Nr. Pr. 237/2 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBl. I Nr. 20 S. 189)
- Anordnung Nr. Pr. 239/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (GBl. I Nr. 19 S. 178)
- Anordnung Nr. Pr. 242/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie (GBl. I Nr. 20 S. 190)
- Anordnung Nr. Pr. 245/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (GBl. I Nr. 20 S. 191)
- Anordnung Nr. Pr. 249/2 vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 191)
- Anordnung Nr. Pr. 270/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (GBl. I Nr. 20 S. 192)
- Anordnung Nr. Pr. 272/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (GBl. I Nr. 20 S. 192)
- Anordnung Nr. Pr. 281/1 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Feuerlöcher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (GBl. I Nr. 20 S. 193)
- Anordnung Nr. Pr. 288 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung (GBl. I Nr. 21 S. 204)
- Anordnung Nr. Pr. 287 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBl. I Nr. 21 S. 208)
- Anordnung Nr. Pr. 288 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutz-

- fahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (GBl. I Nr. 22 S. 211)
- Anordnung Nr. Pr. 289 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 214)
- Anordnung Nr. Pr. 290 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen (GBl. I Nr. 21 S. 208)
- Anordnung Nr. Pr. 291 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBl. I Nr. 22 S. 216)
- Anordnung Nr. Pr. 292 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Grundinstandsetzungen an Maschinen und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie (GBl. I Nr. 20 S. 193)“.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung
über die Zuführung und Abführung
von Preisausgleichen
im Zusammenhang mit planmäßigen
Industriepreisänderungen
an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft**

vom 18. Juli 1979

Zur Regelung der Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachstehend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet) und ist anzuwenden bei der Zuführung und Abführung von Preisausgleichen auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen, die am 1. Januar 1978 oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden sind. Zu den Landwirtschaftsbetrieben zählen die Betriebe und Einrichtungen, die in den Rechtsvorschriften¹ als dazugehörend aufgeführt sind.

§ 2

Zuführung und Abführung von Preisausgleichen.

(1) Beziehen Landwirtschaftsbetriebe Erzeugnisse bzw. Leistungen nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen, wird

¹ Z. Z. gilt § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 25 S. 233).

die Differenz zwischen den neuen und den vor Inkrafttreten der neuen Preise gültigen Preisen (bisherige Preise) ausgleichen, sofern dies in den Preisvorschriften festgelegt ist. Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten auf Antrag von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen Preisausgleich (Zuführung), wenn die neuen Preise höher sind als die bisherigen Preise. Die Landwirtschaftsbetriebe haben an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen Preisausgleich abzuführen (Abführung), wenn die neuen Preise niedriger sind als die bisherigen Preise.

(2) Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als bisheriger Preis. Ein Preisausgleich für Wärmeenergie wird nur gewährt, wenn die Wärmeenergie von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche bezogen wurde.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe berechnen für Lieferungen und Leistungen dem Abnehmer den für ihn nach den Preisvorschriften gültigen Preis. Die Landwirtschaftsbetriebe haben die Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Preisen auszugleichen, wenn sie Erzeugnisse oder Leistungen, die sie zu bisherigen Preisen bezogen haben oder für die sie einen Preisausgleich erhielten,

— weiterverkaufen bzw.

— für die Herstellung von Erzeugnissen oder bei der Durchführung von Leistungen einsetzen

und den Abnehmern neue Preise zu berechnen sind. Dieser Ausgleich ist durch die Abführung eines Preisausgleiches vorzunehmen, wenn der zu berechnende neue Preis höher ist als der bisherige Preis. Ist der zu berechnende neue Preis niedriger als der bisherige Preis, ist zum Ausgleich der Differenz beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Zuführung eines Preisausgleiches zu beantragen.

(4) Bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) erfolgt die Zuführung und die Abführung von Preisdifferenzen für die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse, die nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu bisherigen Preisen zu verkaufen sind, nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

§ 3

Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf die Zuführung eines Preisausgleiches erlischt 6 Monate nach Rechnungsausstellung, jedoch spätestens mit Bestätigung des Jahresabschlußberichtes.

§ 4

Verrechnungen

Mit den zuzuführenden Preisausgleichungen können abzuführende Preisausgleichungen, die sich auf Grund der Festlegungen im § 2 Absätze 1 und 3 ergeben, verrechnet werden. Die Höhe der verrechneten Zuführungen und Abführungen muß aus dem Antrag auf Preisausgleich ersichtlich sein.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.²

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. August 1977 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 26 S. 323),
- Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1978 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 411).

Berlin, den 18. Juli 1979

Der Minister der Finanzen

B ö h m

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137), die 1. PADB vom 1. März 1972 dazu (GBl. II Nr. 12 S. 143) und die 2. PADB vom 29. Dezember 1977 dazu (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 1. August 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 614 vom 8. November 1952 — Laktrockenöfen — (GBl. Nr. 164 S. 1237) und die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 vom 11. Juli 1978 — Laktrockenöfen — (GBl. I Nr. 25 S. 290) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1979

Der Minister

für Elektrotechnik und Elektronik

I. V.: N e n d e l

Staatssekretär

¹ Dafür gilt ab 1. Januar 1980 der Standard TGL 33 232/01 — Laktrockenöfen: sicherheitstechnische Forderungen — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 849).



23512

Leseeintrag

GESETZBLATT

239

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 22. August 1979

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 79	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980	239

Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980

vom 1. August 1979

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1978 bis 1980 — Planungsordnung — in der Fassung der Anordnung vom 1. August 1979 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 (Sonderdruck Nr. 1011 des Gesetzblattes) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden

bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Entsprechend der erhöhten Verantwortung der Kombinate für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses legen die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an ihnen unterstellte Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von den Betrieben und Einrichtungen eigenverantwortlich fest. Die Räte der Kreise legen die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Städte und Gemeinden fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1980**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

1. — an die zentralen Staatsorgane 24. 8. 1979
2. — an die Räte der Bezirke 24. 8. 1979
3. — an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) 28. 8. 1979
4. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 28. 8. 1979
5. — an die Räte der Kreise 28. 8. 1979

Territoriale Abstimmungen

6. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258)
 - von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
 - von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 4. 9. 1979
 - von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile
an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 10. 9. 1979

7. Transportbedarfsanmeldungen

- von den Betrieben und Einrichtungen für Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz (einschließlich der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kfz) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 19 Ziff. 3.3. Abs. 2 (S. 362)
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte 17. 9. 1979

8. Abstimmungen der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 25. 9. 1979

9. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung der zentralgeleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens

- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und VVB für ihre Betriebe und Einrichtungen
 - von den den VVB unterstellten Kombinat für ihre Betriebe und Einrichtungen
an die für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission 9. 10. 1979
- sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen
an die Staatliche Plankommission 16. 10. 1979

10. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in den Kombinat und Betrieben Okt./Nov. 1979

11. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und Betrieben 10. 9. 1979

12. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus

- von den Produzenten und Bedarfsträgern
an das bilanzierende Organ 10. 9. 1979
- sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
- vom bilanzierenden Organ
an die zentralen und örtlichen Räte sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 5. 11. 1979

Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben**13. Lieferseitige Bilanzinformationen**

- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe
- von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
- von den Anfallstellen für Abprodukte
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 25. 9. 1979

14. Verbraucherseitige Planinformation (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Material- und Energieverbrauchs

- von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
- an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und an das Ministerium für Materialwirtschaft im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie im Umfang der Nomenklatur der Normative des Energieverbrauchs 5. 10. 1979
15. Abstimmung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins)¹ 18. 10. 1979
16. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs einschließlich der Nachweise der durch wissenschaftlich-technische sowie andere Maßnahmen erzielten Veränderungen der Normative (auf Vordruck 1821) und zu den Normativen des Energieverbrauchs
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, den VVB und Bezirksbauämtern
- an die übergeordneten Ministerien und das Ministerium für Materialwirtschaft 1. 10. 1979
- von den Ministerien
- an das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie sowie an die Staatliche Plankommission 19. 10. 1979
17. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
- an die bilanzverantwortlichen Ministerien 1. 10. 1979
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
- an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe) und die Staatliche Plankommission 19. 10. 1979
- für feste Brennstoffe
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
- an das Ministerium für Kohle und Energie 19. 10. 1979
18. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage
- der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern 19. 10. 1979
19. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs und der Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie gegenüber den Ministerien 28. 10. 1979
20. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Anhang Nr. 2 des Bilanzverzeichnisses 28. 10. 1979
21. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs und Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung
- vom Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
- vom Ministerium für Kohle und Energie an die Staatliche Plankommission 5. 11. 1979
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
22. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandels-transportbedarf und die Güterumschlagsleistungen 18. 9. 1979
23. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 28. 9. 1979
- Abstimmungen mit den Bankorganen**
24. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen an das zuständige Bankorgan
- von den Betrieben und Einrichtungen 21. 9. 1979
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 12. 10. 1979

¹ Für Zuliefererzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie mit Ersatzteilcharakter ist der Bedarf, gegliedert nach Serie und Ersatz, mit den Fondsträgern abzustimmen und der Anteil der Ersatzteile an der Produktion mit den MAK-Bilanzen nachzuweisen.

Einreichung der Titellisten für Investitionen und von Informationen

- zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben
- zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen
- zur Bilanzierung des Exports von Anlagen

26. Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116)

- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane sowie an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes und
— von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 11. 9. 1979
- von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie an das Ministerium für Materialwirtschaft für ausgewählte Investitionsvorhaben zur Nutzung von Sekundärrohstoffen 21. 9. 1979

27. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 4a bis 9 der Übersicht (S. 116)

- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane 11. 9. 1979
- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die Staatliche Plankommission sowie die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 11. 9. 1979
- von den zentralen Staatsorganen sowie vom Bundesvorstand des FDGB
an die Staatliche Plankommission und für Vorhaben gemäß Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 4a der Übersicht (S. 116) an das Ministerium der Finanzen sowie für Nr. 6b der Übersicht (S. 118) an das Ministerium für Materialwirtschaft 21. 9. 1979

28. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 10 bis 14 der Übersicht (S. 116) (Vorhaben der Nr. 10 und 11 ab 1 Mio M Wertumfang)

- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 21. 9. 1979

29. Vorschläge für die zentrale Planung der Vorbereitung der Investitionen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 5 (S. 104)

sowie für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M, mit deren Vorbereitung in den Jahren 1980 bzw. 1981 oder mit deren Durchführung im Jahre 1981 begonnen werden soll

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke

an die Staatliche Plankommission 21. 9. 1979

30. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit dem komplexen Planentwurf einzureichen

31. Informationen zur Bilanzierung

- wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102)
- wichtiger Zulieferungen für den Export von Anlagen gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes S. 41)
- industriemäßiger Anlagen der Tierproduktion entsprechend der Richtlinie vom 1. Mai 1975 über die Bilanzierung wichtiger Anlagen, Ausrüstungen und Bauelemente für Investitionsvorhaben zur industriemäßigen Tierproduktion in der sozialistischen Landwirtschaft²

a) Verbraucherseitige Bedarfsinformation

- von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie

- von den Kombinat des Anlagenbaus gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen

an die zentralen Staatsorgane 11. 9. 1979

- von den zentralen Staatsorganen

an die Staatliche Plankommission 21. 9. 1979

b) Verbraucherseitige Planinformation

- von den Fondsträgern

an die bilanzbeauftragten Organe 11. 9. 1979

c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen

- für zentralgeplante Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- bzw. Hauptauftragnehmer

- für den Export von Anlagen durch die Kombinate

bei den Lieferbetrieben 4. 9. 1979

d) Bilanzierungsvorschlag

- von den Lieferbetrieben

an die bilanzbeauftragten Organe 11. 9. 1979

² Wurde dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gesondert übergeben.

- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzbeauftragten Organen
 - an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 25. 9. 1979
32. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten und weiteren Investitionsvorhaben einschließlich der Vorhaben gemäß Bilanzdirektive
- von den baubilanzierenden Organen
 - an das Ministerium für Bauwesen 11. 9. 1979
 - vom Ministerium für Bauwesen
 - an die Staatliche Plankommission 21. 9. 1979
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
33. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer³
- für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung 11. 9. 1979
 - für alle anderen Vorhaben 14. 9. 1979
34. Übergabe der Einordnungsvorschläge für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
- von den Projektierungseinrichtungen
 - an die zuständigen bilanzierenden Organe 17. 9. 1979
 - von den bilanzierenden Organen
 - an die bilanzbestätigenden Organe 25. 9. 1979
 - von den bilanzbestätigenden Organen
 - an die Ministerien 2. 10. 1979
 - von den Ministerien
 - an die Staatliche Plankommission 9. 10. 1979
35. Übergabe der Bilanzinformation
- von den Projektierungseinrichtungen
 - an die zuständigen bilanzierenden Organe 1. 10. 1979
36. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige
 - an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 8. 10. 1979
37. Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden Organen
 - an die bilanzbestätigenden Organe 15. 10. 1979
38. Übergabe der Projektierungsbilanzen
- von den bilanzbestätigenden Organen
 - an die Ministerien 30. 10. 1979
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1981**
- Der terminliche Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen erfolgt entsprechend den bisher getroffenen Festlegungen.
39. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1981
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
 - an die Staatliche Plankommission 30. 10. 1979
- Übergabe der Planentwürfe**
40. — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
- an die Räte der Bezirke 9. 10. 1979
41. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
- an das Ministerium für Gesundheitswesen 9. 10. 1979
42. — von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, den VVB und den Wirtschaftsräten der Bezirke^{4,5}
- an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 23. 10. 1979
43. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
- an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 23. 10. 1979

⁴ Zugleich sind aus den Planentwürfen einzureichen:

- Die Unterlagen zum Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, die komplexen ökonomischen Planinformationen, die Planbegründung und die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen (durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe) zweifach an die Staatliche Plankommission.
- Die Aufgaben für den Staatsplan Wissenschaft und Technik an das Ministerium für Wissenschaft und Technik.
- Die komplexen ökonomischen Planinformationen, die Planbegründung und die Nachweise für produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sowie die Edelmetallbilanzen an das Ministerium der Finanzen.
- Der Plananteil Versorgung von allen am Konsumgüterbinnenhandel Beteiligten an das Ministerium für Handel und Versorgung.

Die Fondsträger übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach).

⁵ Zugleich sind die ergebnisbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 2705) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 13 Ziff. 4.6. Abs. 5 (S. 230) und die durch die Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen (Vordruck 2706) dem Amt für Preise zu übergeben (einfach).

³ Für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1978 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes).

44. — von den Räten der Bezirke⁶
an die Staatliche Plankommission und das
Ministerium der Finanzen sowie Auszüge
daraus an die fachlich zuständigen zen-
tralen Staatsorgane 26. 10. 1979
45. — von den zentralen Staatsorganen mit eigen-
en Bau- und Projektierungskapazitäten
Planinformationen über den Umfang ihrer
eigenen Bauproduktion und Bauprojektie-
rung
an das Ministerium für Bauwesen 26. 10. 1979
46. — von den am Konsumgüterbinnenhandel
beteiligten zentralen Staatsorganen den
Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Ver-
sorgung 26. 10. 1979
47. — von den zentralen Staatsorganen die Plan-
information über die betriebliche Trans-
portplanung (Vordruck 4306)
an das Ministerium für Verkehrswesen
und die Staatliche Plankommission 26. 10. 1979
48. — von den zentralen Organen, denen Ein-
richtungen des Gesundheits- und Sozial-
wesens unterstehen, die Informationen
über die Entwicklung der Grundfonds und
Investitionen für die medizinischen Ein-
richtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 26. 10. 1979
49. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der
Kinder- und Jugenderholung
an das Amt für Jugendfragen 26. 10. 1979
50. — von den zentralen Staatsorganen die Plan-
informationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und
Wasserwirtschaft 26. 10. 1979
51. — von den zentralen Staatsorganen für die
örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fach-
schulwesen 29. 10. 1979
52. — von den zentralen Staatsorganen die
Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbil-
dung 29. 10. 1979
53. — von den Räten der Bezirke die Entwürfe
der Haushaltspläne der Bezirke in Über-
einstimmung mit den Planentwürfen
an das Ministerium der Finanzen 29. 10. 1979
54. — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission, das Mi-
nisterium der Finanzen und andere zen-
trale Staatsorgane⁶ 5. 11. 1979

⁶ Gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1980.

DDR

Gesellschaft, Staat, Bürger

Autorenkollektiv

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

3., bearb. Auflage

246 Seiten · Pappband mit zahlreichen Abbildungen und Grafiken

10,— M

Bestellangaben: 771 309 1 / DDR-Staat, Bürger

„... Das Buch befaßt sich ausführlich mit der Entwicklung der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der DDR, mit Fragen der Bündnispolitik und dem politischen System, und es charakterisiert den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern als eine Form der Diktatur des Proletariats. Es gibt Auskunft über die gesellschaftlichen Organisationen und die Nationale Front der DDR.

Großes Augenmerk gilt der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Inhalt, Weg und Ziel der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Der Band enthält insgesamt viel Wissenswertes über die Staats- und Gesellschaftsentwicklung der DDR. Er behandelt sowohl die grundlegenden Zusammenhänge als auch interessante Einzelheiten, die anschaulich dargestellt und mit Fakten belegt werden. Das Sachregister erleichtert dem Leser das Eindringen in die Probleme.“

Der Schöffe 7/78

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Lexikon der Wirtschaft Band Wirtschaftsrecht

Autorenkollektiv
Gemeinschaftsarbeit der Verlage:
Staatsverlag der DDR;
transpress — VEB Verlag
für Verkehrswesen;
Verlag Die Wirtschaft
441 Seiten · Kunstleder 28,— M
Bestellangaben: 771 136 0 /
Lexikon Wirtschaftsrecht

Das Autorenkollektiv ging bei der Auswahl der Stichwörter von den Forderungen der Praxis aus. Neben Begriffen des Planungsrechts, des Organisationsrechts und des Kooperationsrechts wurden für die Wirtschaftstätigkeit der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften sowie für die Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe so wichtige Gebiete wie das Finanz-, Kosten- und Preiswesen aufgenommen. Die neuen Regelungen des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge und des Seehandelsschiffahrtsgesetzes wurden verarbeitet.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Grunddokumente des RGW

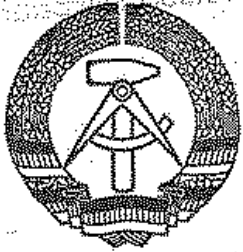
Hrsg.: Institut
für ausländisches Recht
und Rechtsvergleichung
an der Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft der DDR
349 Seiten · Leinen 9,— M
Bestellangaben: 771 165 1 /
Grunddokumente RGW

Die Dokumentensammlung zur sozialistischen ökonomischen Integration ist in fünf Abschnitte gegliedert: Gründungs- und Programmdokumente, Statuten der Ratsorgane, Verfahrensregeln der Ratsorgane, Abkommen über die Teilnahme anderer Länder an der Arbeit des RGW bzw. über die Zusammenarbeit mit dem RGW, Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**



GESETZBLATT

247

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 23. August 1979

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 79	Bekanntmachung	247
22. 8. 79	Anordnung zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1980	247

Bekanntmachung vom 23. August 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Anordnung vom 15. Juli 1977 zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. I Nr. 23 S. 293) aufgehoben wurde.

Berlin, den 23. August 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1980

vom 22. August 1979

Auf der Grundlage der gemeinsamen Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 und der eingehenden Beratung seiner Ziele und Aufgaben mit den Werktätigen wird zur Stimulierung der Überbietung der staatlichen Aufgaben folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Man-

delstransports, die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, die volkseigenen Betriebe mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und die Produktionsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie die Molkereigenossenschaften.

§ 2

(1) Bei der Planausarbeitung 1980 sind die qualitativen Faktoren des Wachstums in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um durch effektives Wirtschaften und Mobilisierung weiterer Reserven eine Vergrößerung des Nationaleinkommens zu erreichen. Für die Kombinate und Betriebe bilden die von den Zielstellungen des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 abgeleiteten staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des einheitlichen Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1980 die Grundlage für die Überbietung. Die von den Werktätigen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind in die einheitlichen Planvorschlüsse aufzunehmen und zu bilanzieren.

(2) Wichtige Kennziffern der Überbietung der staatlichen Aufgaben sind mit dem einheitlichen Planvorschlag gemäß Anlage einzureichen.

§ 3

(1) Für die gezielte Überbietung der Kennziffern können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion¹
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben dürfen 200 M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

(2) Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten die festgelegten Zuführungssätze von 1,5 % bzw. 0,5 %. Eine Überschreitung der festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.²

(3) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds sowie die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.³

(4) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds zu mindern.⁴

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ziff. 11 der Anlage I zur Anordnung vom 1. August 1979 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 (Sonderdruck Nr. 1011 des Gesetzblattes),

¹ bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffern

² § 3 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 39)

³ § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe; Abschn. II Ziff. 4 und Abschn. III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408); Abschn. II Ziffern 4 bis 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570); Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 339)

⁴ § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972

- b) die Ziffern 9 und 10 der Grundsätze und Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

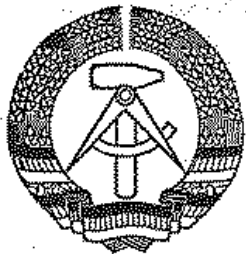
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Wichtige Kennziffern des einheitlichen Planvorschlages
der Überbietung der staatlichen Aufgaben
(einzureichen auf Vordruck 9001)**

Industrielle Warenproduktion IAP	0506
Industrielle Warenproduktion KPP	0504
Produktion des Bauwesens insgesamt	0513
Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer	0515
Export SW M	1403
UdSSR M	1404
Export NSW VM	1405
Arbeitsproduktivität je Arbeiter und Angestellten auf Basis industrielle Warenproduktion zu KPP	6151
Arbeitsproduktivität der Betriebe des Bauwesens	6164
Ergebnis Inland und aus sonst. Umsatz	6701
Nettogewinn saldiert	0111
Nettogewinnabführung an den Staat	0112
Zuführung zum Prämienfonds	0206
Zuführungen zum Leistungsfonds (von 0201 und 0126)	0229



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 6. September 1979	Teil I Nr. 28
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 79	Anordnung über die Kassenplanung	249
21. 8. 79	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	253

**Anordnung
über die Kassenplanung
vom 2. August 1979**

Zur Gewährleistung einer straffen Plan- und Finanzdisziplin und zur Sicherung der Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der rationellen und sparsamen Verwendung der geplanten staatlichen Mittel ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft auf allen staatlichen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage von Kassenplänen vorausschauend zu leiten. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (nachfolgend zentrale staatliche Organe genannt),
- die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend örtliche Räte genannt),
- die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- die volkseigenen Kombinate,
- die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die Wirtschaftsräte der Bezirke (nachfolgend VVB genannt),
- die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die Außenhandelsbetriebe,
- die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

**Kassenplanung der
zentralen staatlichen Organe**

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres - unterteilt nach Quartalen - aufzustellen und an den Minister der Finanzen bis zum 15. des Monats vor Beginn des Halbjahres einzureichen.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Kassenpläne ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben doku-

mentierte Haushaltsplan nach Abschnitten, Kapiteln und dem Plan der Positionen der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Mit der Ausarbeitung der Kassenpläne sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik¹ zur Zweckgebundenheit und Sperrung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

(3) In den Kassenplänen sind die aufgrund der Rechtsvorschriften planmäßig zu realisierenden Einnahmen vollständig zu erfassen und die Ausgaben für die planmäßig zu realisierenden Vorhaben und Maßnahmen aufzunehmen. Dabei sind die Ergebnisse der Plandurchführung seit Jahresbeginn zu berücksichtigen und zu beachten, daß die im dokumentierten Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen Mindestzielstellungen und die Ausgaben Höchstbegrenzungen sind.

(4) Für die Finanzierung von geplanten Investitionen dürfen unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin in die Kassenpläne nur Mittel aus dem Staatshaushalt aufgenommen werden

- in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“;
- auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten;
- bis zur Höhe des nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwandes (vorhaben- bzw. maßnahmebezogen).

Die Freigabe der Mittel erfolgt für Investitionen mit einem Wertumfang je Vorhaben von über 100 000 M

- für die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen durch die Minister bzw. Leiter der übergeordneten staatlichen Organe,
- für die Ministerien bzw. anderen zentralen staatlichen Organe durch den Minister der Finanzen

mit dem bestätigten Kassenplan nach der in der Anlage 2 festgelegten Nomenklatur.

(5) Sofern vom Minister der Finanzen auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes Festlegungen über die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel in einzelnen Quartalen erfolgen, ist bei der Ausarbeitung der Kassenpläne von diesen Festlegungen auszugehen.

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1978 - Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes - (GBl. I Nr. 22 S. 247).

(6) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage 1 festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.

(7) Die vom Minister der Finanzen bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe der kontoführenden Bank bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen Kassenpläne auszuarbeiten und einzureichen haben.

(2) Die durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der staatlichen Einrichtungen bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres der kontoführenden Bank als Finanzierungsgrundlage zu übergeben.

(3) Die Leiter der staatlichen Einrichtungen mit eigener Bankkontoführung, die nach den Festlegungen des Leiters des zentralen staatlichen Organs keine Kassenpläne ausarbeiten, haben der kontoführenden Bank bis zum 30. Dezember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben nach der in der Anlage 1 festgelegten Nomenklatur als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§ 4

(1) Für die kontoführende Bank ist der in den bestätigten Kassenplänen festgelegte Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben — Limit für das Haushaltskonto — Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Die Zuführung von Haushaltsmitteln zu den Sonderbankkonten für Investitionen richtet sich nach den vorhabenbezogenen Limiten (Nomenklatur gemäß Anlage 2).

(2) Verfügungen über Haushaltsmittel sind von der Bank nur bis zur Höhe dieser Limiten durchzuführen.

Kassenplanung der zentral geleiteten volkseigenen Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe, der anderen wirtschaftsleitenden Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke und volkseigenen Betriebe

§ 5

(1) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB sowie die Direktoren der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe haben für jedes Quartal einen Kassenplan — untergliedert nach Monaten — aufzustellen und an den zuständigen Leiter des zentralen staatlichen Organs sowie an das Ministerium der Finanzen bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals einzureichen. Gleichzeitig ist der Kassenplan der zuständigen Bankfiliale zu übergeben.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Kassenpläne sind der bestätigte Finanzplan sowie die durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs festgelegte Aufgliederung staatlicher Planaufgaben für das Quartal nach Monaten (Quartalsaufgaben) sowie die in der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft getroffenen Festlegungen.

(3) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und die Generaldirektoren der VVB entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und in welchem Umfang die Betriebe des volkseigenen Kombinate bzw. der VVB Kassenpläne auszuarbeiten und einzureichen haben.

§ 6

(1) In die Kassenpläne sind die planmäßig zu erwirtschaftenden Abführungen an den Staatshaushalt sowie die Zuführungen zu den Fonds aus Gewinn entsprechend den Rechtsvorschriften vollständig aufzunehmen und die Ausgaben nur in der notwendigen Höhe der planmäßig zu realisierenden

Vorhaben bzw. Maßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der Plandurchführung seit Jahresbeginn zu berücksichtigen und zu beachten, daß die mit den staatlichen Auflagen festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt Mindestzielstellungen und die Zuführungen aus dem Staatshaushalt Höchstbegrenzungen sind.

(2) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage 3 festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.

(3) Für die Außenhandelsbetriebe gelten die zweigebündelt gesondert festgelegten Regelungen und Nomenklaturen.

§ 7

(1) Die Direktoren der Bankfilialen unterstützen die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und Direktoren der direkt unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung der Kassenpläne. Sie unterbreiten Vorschläge für die Einbeziehung erkennbarer Reserven zur Erhöhung der Effektivität sowie des effektivsten und sparsamsten Einsatzes geplanter finanzieller Mittel und prüfen die vorgesehenen Zuführungen zu den Fonds aus Gewinn und deren Verwendung für Investitionen und Umlaufmittel. Sie gehen dabei von den durch die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe bestätigten Quartalsaufgaben aus und stützen sich auf ihre Erfahrungen hinsichtlich der Finanzkontrolle aus den Geld- und Kreditbeziehungen.

(2) Die Direktoren der für die Finanzierung der volkseigenen Kombinate und VVB zuständigen Bankfilialen kontrollieren auf der Grundlage der ihnen übergebenen Kassenpläne und entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

— die termingerechte Abführung der Nettogewinne sowie die Realisierung aller anderen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt,

— die Inanspruchnahme der geplanten Zuführungen aus dem Staatshaushalt entsprechend dem Realisierungsgrad der geplanten materiellen Aufgaben.

§ 8

(1) Die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik überprüften und abgestimmten Kassenpläne sind durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe gegenüber den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, den Generaldirektoren der VVB und den Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu bestätigen. Dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist gleichzeitig eine Zusammenfassung der Kassenpläne einzureichen.

(2) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, bis zum 5. des ersten Monats des Quartals die zuständige Bankfiliale über die Bestätigung des Kassenplanes zu informieren.

(3) Die bestätigten Kassenpläne der volkseigenen Kombinate, VVB und direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind für die zuständige Bankfiliale Grundlage zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kassenvollzugsorgan des Staates.

(4) Werden von Betrieben keine Kassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben aufgedichteten Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.

Kassenplanung der örtlichen Räte

§ 9

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte haben für jedes Quartal im voraus Kassenpläne aufzustellen. Grundlage dafür ist der Haushaltsplan, der von den Volks-

vertretungen entsprechend den von den übergeordneten Räten übergebenen staatlichen Plankennziffern beschlossen wurde.

(2) In die Kassenpläne der örtlichen Räte sind die Einnahmen und die Ausgaben des jeweiligen Rates, der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden, die den „Haushaltsplan für Gemeinden“ (Planung nach Leitsachkonten) anwenden, können mit Zustimmung der Räte der Kreise auf die Aufstellung von Kassenplänen verzichten, wenn dafür quartalsweise eine zusammengefaßte Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben vorgenommen wird.

(4) Die Leiter der Abteilungen Finanzen haben dem zuständigen Rat die zusammengefaßten Ergebnisse der Kassenpläne mit Schlussfolgerungen für die Gewährleistung der kontinuierlichen Plandurchführung sowie für die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Haushaltes sowie der rationellen und sparsamen Verwendung der geplanten Haushaltsmittel vorzulegen.

§ 10

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke haben den für den Bezirk insgesamt erforderlichen Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes für das Quartal, untergliedert nach Monaten, bis zum 30. vor Beginn des Quartals dem Minister der Finanzen nach der in der Anlage 4 festgelegten Nomenklatur zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben auf der Grundlage der Kassenpläne für den Rat des Kreises sowie eigener Einschätzungen über den Finanzbedarf der Städte und Gemeinden die Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes sowie die Anteile an den Gesamteinnahmen der Bezirke für den Kreis insgesamt nach der in der Anlage 4 festgelegten Nomenklatur vor Beginn des Quartals den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke zur Bestätigung zu übergeben.

(3) Die durch den Minister der Finanzen gegenüber den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke sowie durch die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke gegenüber den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bestätigten Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes sind Höchstbegrenzungen für die in der Plandurchführung in Anspruch zu nehmenden Mittel.

§ 11

(1) Die örtlichen Räte regeln in eigener Zuständigkeit entsprechend den Grundsätzen gemäß den §§ 2 bis 9 die Aufstellung von Kassenplänen durch die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Sie entscheiden

- ob und in welchem Umfang die Fachorgane und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben,
- welche unterstellten volkseigenen Betriebe Kassenpläne für jedes Quartal aufstellen,
- welche volkseigenen Betriebe, für die vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gelten, nach Quartalen unterteilte Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres ausarbeiten. Die örtlichen Räte können dafür vereinfachte Nomenklaturen festlegen.

(2) Die örtlichen Räte regeln in eigener Zuständigkeit das Verfahren der Bestätigung und der Übergabe der bestätigten Kassenpläne an die kontoführende Bank. Sie haben dabei zu gewährleisten, daß die Freigabe der Haushaltsmittel zur Finanzierung von planmäßigen Investitionen entsprechend den Festlegungen gemäß § 2 Abs. 4 mit den Kassenplänen erfolgt.

(3) Entscheiden die örtlichen Räte, daß durch Fachorgane und staatliche Einrichtungen keine Kassenpläne auszuarbeiten sind, sind von den zuständigen Leitern an die kontoführende Bank bis zum 30. Dezember des Vorjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben nach der in der Anlage 1 festgelegten Nomenklatur zu übergeben.

§ 12

Nachtragskassenpläne

Wenn staatliche Organe und staatliche Einrichtungen sowie volkseigene Kombinate, VVE und direkt unterstellte volkseigene Betriebe nach der Ausarbeitung der Kassenpläne aufgrund von Beschlüssen des Ministerrates oder der zuständigen örtlichen Volksvertretungen die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen durchzuführen haben, sind Nachtragskassenpläne aufzustellen und an das übergeordnete Organ und das Ministerium der Finanzen bzw. die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte einzureichen. Bei der Prüfung und Bestätigung von Nachtragskassenplänen ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die Kassenplanung zu verfahren.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395),
- Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810).

Berlin, den 2. August 1979

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

I. Einnahmen

II. Ausgaben (ohne Investitionen)

- darunter: — Werterhaltung
— Lohnfonds

III. Investitionen

IV. Gesamtausgaben (Summe II + III)

Saldo zwischen Einnahmen und Gesamtausgaben

(= Limit für das Haushaltskonto)

Einheitliche Vordrucke (Vordruckverlag Spremberg)

Bestell-Nr. 800/1511. Kassenplanzusammenfassung

800/1512 Kassenplan nach Abschnitten der Haushaltssystematik (nur für Bezirke)

800/1514 Kassenplan nach Abschnitten der Haushaltssystematik (zentrale staatliche Organe und Einrichtungen)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für den Nachweis der Haushaltsmittel für Investitionen je Vorhaben mit einem Wertumfang über 100 000 M

— Anlage zum Kassenplan der zentralen und örtlichen staatlichen Organe —

— in TM ohne Dezimale —

Bezeichnung des Objektes	Plan für das Jahr 19	Voraussichtliche Entwicklung vom 1. 1.			
		bis 31. 3. bzw. bis 30. 9.	Erfüllung in % (Sp. 2:1)	bis 30. 6. bzw. bis 31. 12.	Erfüllung in % (Sp. 4:1)
	1	2	3	4	5

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Kassenpläne der volkseigenen Kombinate, VVB und direkt unterstellten volkseigenen Betriebe

1. Ergebnis Inland
2. dar.: Freisgleichsfonds
3. Ergebnis Export
4. Exportstützungen SW und NSW
5. dar.: Exportstützungen aus dem Staatshaushalt
6. Einheitliches Betriebsergebnis
7. Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe

8. Gewinne aus nicht eigenen ökonomischen Leistungen
9. Nettogewinn (saldiert)
10. Nettogewinnabführung an den Staat
11. Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt
12. Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
13. Investitionsausgleich
14. Bildung von Fonds aus Gewinn
15. Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt. Verwendung aus Gewinn bzw. Fondsstützungen für
16. — Investitionen
17. — Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
18. Produktgebundene Abgaben
19. dar.: Produktgebundene *Abgaben für Export
20. Nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer
21. Zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer
22. Sonstige Abführungen
23. Produktgebundene Preisstützungen
24. dar.: Produktgebundene Preisstützungen für Export
25. Nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
26. Zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Lieferungen an sonstige Abnehmer
27. Zuführungen aus dem Staatshaushalt zum Preisgleichsfonds
28. Zuführungen aus dem Staatshaushalt für den Investitionsausgleich
29. Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Wissenschaft und Technik

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für den Nachweis der Inanspruchnahme der Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes durch den Bezirk/Kreis

— in Mio M mit 1 Dezimale —

	Plan für das Jahr 19	Ist der Vorquartale (V- Ist letzter Monat)	Voraussichtliche Entwicklung im Quartal vom 1. 1. bis Ende des			Erfüllung in % (Sp. 5:1)
			1. Monats	2. Monats	3. Monats	
	1	2	3	4	5	6
Einnahmen insgesamt			---	---		
davon: — eigene Einnahmen			---	---		
— Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes						
Ausgaben insgesamt			---	---		
darunter: — Ausgaben für Investitionen			---	---		

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 21. August 1979

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und andere wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt) sowie für volkseigene Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen.
2. Für die Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie und die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft wird eine gesonderte Finanzierungsrichtlinie erlassen.
3. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt diese Richtlinie entsprechend, soweit nicht durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen besondere Festlegungen getroffen werden.

II.

Grundsätze der Finanzierung der Kombinate und Betriebe

1. Die Kombinate und Betriebe haben das einheitliche Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der mit dem Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion zu planen und zu erwirtschaften.

Die Kombinate haben zu gewährleisten, daß der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses der Betriebe auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plan-kennziffern zugrunde gelegt werden:

- a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion zu den gesetzlich festgelegten Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität, die Erlöse aus sonstigem Umsatz;
 - b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes auf der Grundlage der rationellsten Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds sowie unter voller Berücksichtigung der mit dem Plan festgelegten Senkung der Kosten, insbesondere für den Verbrauch an Energie, Rohstoffen und Material sowie für Leitung und Verwaltung;
 - c) die Exporterlöse und die Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und Erhöhung der Rentabilität der Außenhandelstätigkeit.
2. Die Kombinate und Betriebe haben der Planung der Selbstkosten und der Erlöse, die sich aus
 - der Einführung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion überführt werden,
 - der Anwendung neuer Technologien und Verfahren und
 - der Inbetriebnahme von Investitionen
 ergeben, den Nutzeffekt mindestens in der Höhe zugrunde zu legen, wie er mit den auf dem neuesten Stand befindlichen Zielsetzungen in den Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben bzw. in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen bestätigt wurde.
 3. Die Kombinate haben zu sichern, daß bei der Erarbeitung und Durchführung des Planes das Verhältnis von

Aufwand und Ergebnis ständig verbessert und ein Gewinn geplant und erwirtschaftet wird, aus dem die Fonds der einfachen und erweiterten Reproduktion sowie der materiellen Interessiertheit im Kombinat gebildet und die Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden können.

Sie haben in der Finanzwirtschaft der Kombinate eine hohe Effektivität und einen sparsamen Umgang mit allen finanziellen Mitteln zu gewährleisten und dazu den Finanzplan des Kombinates mit seinem Kernstück, dem Kostenplan, zu nutzen.

4. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben wirksame Maßnahmen zur Einhaltung und Unterbietung der geplanten Kosten festzulegen. Werden zeitweilig die geplanten Kosten überschritten, sind umgehend Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einschließlich der zeitweiligen Sperrung geplanter Ausgaben, die nicht unmittelbar der Produktion dienen, zu treffen.
5. Entsprechend den spezifischen Bedingungen des arbeitsteiligen Reproduktionsprozesses in den Kombinat haben die Generaldirektoren in Übereinstimmung mit den materiellen Aufgaben eigenverantwortlich im Plan festzulegen, in welcher Höhe finanzielle Fonds, deren Mittel nach dieser Richtlinie im Kombinat zentralisiert werden dürfen, im Kombinat oder in den Betrieben geplant und verwendet werden.

III.

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

1. Die Kombinate und Betriebe haben den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis zu ermitteln.
2. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordnung¹ ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Aufgaben wie folgt zu planen:
 - Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften²,
 - Nettogewinnabführung an den Staat,
 - planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt V,
 - vertragliche Tilgung von gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,
 - Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt V in planmäßiger Höhe,
 - Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³,
 - Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
 - Zuführungen zum Reservefonds entsprechend Abschnitt VII Ziff. 2,
 - Zuführungen zu anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Fonds für besondere Verwendungszwecke.
 Treten bei der Ausarbeitung des Planes auf Preisbasis 2 Änderungen des auf Preisbasis 1 geplanten Nettogewinns und der Nettogewinnverwendung ein, sind die dafür geltenden besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden.

¹ Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 28. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes)

² Verordnung vom 12. Januar 1979 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1978 (GBl. I Nr. 39 S. 293)

³ Umlaufmittelanordnung vom 21. Mai 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 126)

3. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn (Preisbasis 1) ist von den Betrieben und Kombinate für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- a) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
- Prämienfonds,
 - Leistungsfonds⁴,
 - Konto junger Sozialisten⁵,
 - Umlaufmittelfonds zur Sicherung der über die staatliche Aufgabe hinaus übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanteils mit Zustimmung des übergeordneten Organs

sowie Verwendung für in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke.

- b) Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen planen. Voraussetzung dafür ist die Erreichung bzw. Überbietung einer durch den zuständigen Minister auszuwählenden qualitativen staatlichen Plankennziffer, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientiert.

Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

- c) Zuführungen zum Reservefonds gemäß Abschnitt VII Ziff. 2 im Rahmen des festgelegten Limits.

- d) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

Die Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a bis c darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns des Kombinates sowie des Betriebes nicht übersteigen.

IV.

Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses

1. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Wirtschaftstätigkeit darauf zu richten, durch Intensivierung der Produktion und Steigerung der Arbeitsproduktivität das einheitliche Betriebsergebnis aus 3 entscheidenden Quellen zu erwirtschaften:

- a) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten bedarfsgerechten Produktion in Menge und Qualität unter Einhaltung der gesetzlichen Preise;
- b) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung;
- c) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Exporte, der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Einhaltung und Überbietung der geplanten Rentabilität der Außenhandeltätigkeit.

⁴ Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 418)

⁵ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralkrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 193)

2. Vom erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis haben die Kombinate und Betriebe an den Staatshaushalt abzuführen:

- Produktionsfondsabgabe in voller Höhe entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 6,
- Gewinne aus Überschreitungen des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft. Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben wie folgt zu ermitteln:

Geplantes Einheitliches Betriebsergebnis

geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge).

Nach diesen Abführungen ergibt sich der Nettogewinn.

3. Der Nettogewinn gemäß Ziff. 2 ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn entsprechend der unter Abschnitt III Ziffern 2 und 3 festgelegten Reihenfolge zu verwenden.

Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt III Ziff. 3 — mit Ausnahme von Zuführungen zum Umlaufmittelfonds — zu verwenden. Er kann, soweit er aus zusätzlicher Selbstkostensenkung resultiert, zusätzlich zu den Festlegungen im Abschnitt III Ziff. 3 a für die Finanzierung geplanter Rationalisierungsinvestitionen an Stelle planmäßig vorgesehener Kredite eingesetzt werden; dabei ist die Abführung von Nettogewinn an den Staat in Höhe von mindestens 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns einzuhalten.

4. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn von den Betrieben im Laufe des Planjahres nicht erfüllt, so sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds in Höhe des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages zu kürzen. In solchen Fällen können entsprechend den Rechtsvorschriften zusätzliche Kredite für die Finanzierung planmäßiger Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Umlaufmittelfonds bei der Bank beantragt oder Mittel des Reservefonds eingesetzt werden. Aufgrund zeitweiliger Mindererträge einzelner Betriebe an Kombinate gewährte Kredite zur Bildung der eigenen Fonds sind bei Aufholung der Gewinnrückstände aus dem im laufenden Jahr erwirtschafteten Gewinn des Kombinates zu den festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn der Kombinate und Betriebe am Jahresende nicht erfüllt, so können 50 % des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe am Jahresende nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

5. Die Verwendung des gemäß Ziff. 4 gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat in der Reihenfolge gemäß Abschnitt III Ziff. 2 zu erfolgen.

6. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen,

- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment⁶ durch Übererfüllung gewinnungsfähiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen,
- c) Gewinnabschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage 1 —,
- d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,
- e) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,
- f) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,
- g) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan (Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben) zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse,
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis f dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten¹ Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung ist kontrollfähig nachzuweisen.

V.

Finanzierung der Investitionen Tilgung von Grundmittelkrediten

Die finanziellen Mittel für Investitionen sind unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin mit größtem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft zur Stärkung der materiell-technischen Basis auf der Grundlage des Planes einzusetzen. Bei der Planung und Verwendung der finanziellen Mittel ist von der festgelegten Rang- und Reihenfolge entsprechend der Bedeutung der sozialistischen Rationalisierung und der konzentrierten Fertigstellung der Investitionsvorhaben auszugehen.

⁶ Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

1. Planung des Investitionsfonds

1.1. Die Kombinate und Betriebe haben im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen⁷

- in Übereinstimmung mit dem bestätigten⁸ Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und
- auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten⁸ Titellisten

vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften⁸ gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Entwürfe und Bestätigungen des Planes der Vorbereitung der Investitionen, der Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie der Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ sind der zuständigen Bankfiliale zu übergeben.

1.2. Der Finanzbedarf für Investitionen ist in Übereinstimmung mit dem vorhaben- bzw. maßnahmebezogen geplanten materiellen Investitionsaufwand nur in der Höhe zu planen, wie er erforderlich ist:

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung,
- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der Investitionen (einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind),
- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes sind in Übereinstimmung mit dem Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

- Amortisationen,
- Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 — davon für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung mindestens in Höhe von 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds (Anfangsbestand zuzüglich planmäßige Zuführungen des dem Planjahr vorausgehenden Jahres) bzw. des Kontos 417 —,
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften,

⁷ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

⁸ Der Bestätigungsvermerk ist verbindliche Voraussetzung bei Ausarbeitung des endgültigen Planes.

⁹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ (nachfolgend Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel genannt),

- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt und die gesondert beschlossen werden,
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen, die durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigt werden,
- Nettogewinn (nach vorrangigem Einsatz der vorhergehend genannten Finanzierungsquellen).

Zuführungen zum Investitionsfonds über die geplante Höhe des Finanzbedarfes hinaus dürfen nicht erfolgen. Die Planung anderer Finanzierungsquellen ist nicht zulässig.

2. Verwendung des Investitionsfonds

- 2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind zweckgebunden auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren. Zahlungen für die in Ziffer 1.2. genannten Zwecke haben ausschließlich aus diesem Bankkonto zu erfolgen; Zahlungen für andere Zwecke oder aus anderen finanziellen Quellen sind unzulässig.
- 2.2. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind nur zweckgebunden und ausschließlich für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung sowie für die Durchführung der in der bestätigten Titelliste enthaltenen Investitionen einzusetzen. Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden
- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
 - zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.
- 2.3. Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
 - Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
 - Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

¹⁰ Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 809 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBI. II Nr. 78 S. 699)
- Anordnung vom 16. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694).

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden.

Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

4. Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds und Einsatz von Krediten für Rationalisierungsinvestitionen

Rationalisierungsinvestitionen, die ausschließlich der schnellen Erhöhung der Produktion, der Effektivität und Qualität dienen, können im Laufe des Planjahres über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden, wenn dafür staatlich bilanzierte materielle Fonds nicht in Anspruch genommen werden. Für die Finanzierung sind Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Kredite entsprechend den Kreditbestimmungen einzusetzen. Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen können dafür sonstige Erlöse verwenden.

Zu solchen Rationalisierungsinvestitionen gehören auch für diesen Zweck selbst hergestellte Rationalisierungsmittel, gebraucht gekaufte und aus Devisenkrediten angeschaffte bewegliche Grundmittel. Investitionen für Verwaltungszwecke, die nicht unmittelbar der Rationalisierung dienen, dürfen nicht finanziert werden.

Der Nachweis der finanziellen Mittel hat auf gesonderten Abrechnungs- und Bankkonten (außerhalb des Investitionsfonds) zu erfolgen.

5. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

- 5.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:
- a) Amortisationen,
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
 - c) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
 - d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.
- 5.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus
- eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
 - über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 5.1. Buchstabe b,
 - erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften¹¹,
 - Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417.
- 5.3. Die Mittel gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

¹¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694).

6. Amortisationen

6.1. Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.

Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zu planen.

Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe des Kombinates durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.

6.2. Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

6.3. Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich

- dem Investitionsfonds zuzuführen,
- an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
- für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.

6.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — sofort an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen. Die geplante Höhe der Amortisationen dieser Betriebe darf dadurch nicht überschritten werden.

6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

7. Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

7.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens sofort zuzuführen.

7.2. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziffer 7.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.

8. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417

8.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften mindestens in Höhe von 25% der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten

ten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen (bzw. Mittel des Kontos 417 zum Zeitpunkt des Aufkommens).

8.2. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes zuzuführen.

9. a) Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn bzw. von Amortisationen des Kombinates, verzinsliche Grundmittelkredite, unverzinsliche Kredite
b) Mittel des „Kontos junger Sozialisten“

Die Mittel gemäß Buchst. a sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes, die Mittel gemäß Buchst. b sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

10. Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe

10.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfes nachgewiesen worden ist.

10.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 10.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.¹²

11. Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

11.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben zum 31. März eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.

Damit ist zu gewährleisten:

- die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen,
- der planmäßige Einsatz der finanziellen Mittel und die Verhinderung außerplanmäßiger Investitionen sowie
- die Vorbereitung der Investitionen mit niedrigstem Aufwand.

11.2. Die Kombinate und Betriebe haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheidungen in Ziff. 11.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
- den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
- den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitions-

¹² Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

aufwendungen und Abschlagzahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen).

11.3. Durch das beauftragte Finanz- oder Bankorgan ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Direktor des Betriebes zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr.

Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen anderer Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

11.4. Im Protokoll gemäß Ziff. 11.3. ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind.

Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen vom Investitionsfonds auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — 06 und der Kontobezeichnung Ministerium für — Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zu überweisen. Als konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes ist der Code 556 anzugeben.

Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Die zuständige Bankniederlassung hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren.

An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften⁹ freiwerden.

11.5. Wird durch Kombinate und Betriebe in der Zeit nach dem 31. März durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen.

In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bankniederlassung zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2. — 16 und der Kontobezeichnung Ministerium für — Rückführungen aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — an das Kombinat bzw. den Betrieb zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ zu erfolgen.

Als konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes ist der Code 556 anzugeben.

Werden durch eine konzentrierte Plandurchführung Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, sind Kredite zu vergünstigten Bedingungen zu gewähren.

11.6. Durch die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Ziff. 11.1. ist zum 30. September eines jeden Jahres eine Nachkontrolle durchzuführen. Sie ist auf die materielle Absicherung der Investitionen bis Jahresende aufgrund vorliegender Verträge und ihre Realisierung zu richten.

Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß bzw. die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle wei-

teren bis zum Jahresende nicht benötigten Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

12. Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

12.1. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidung erfolgen und Zahlungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen.

12.2. Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und Zahlungsaufträge für Investitionen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

12.3. Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen und die Erreichung des Nutzeffekts zu kontrollieren.

VI.

Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

1. Zur finanziellen Sicherung des planmäßigen Reproduktionsprozesses des Kombinates und der Betriebe sowie zur Gewährleistung der gesetzlichen Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat haben die Generaldirektoren der Kombinate mit den staatlichen Planaufgaben bzw. staatlichen Planaufträgen die Zentralisierung von Nettogewinn der Betriebe für die Abführungen an den Staat und für die Umverteilung festzulegen. Diese Mittel sind auf dem Abrechnungskonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu erfassen und auf dem gesonderten Bankkonto „Zentralisierter Nettogewinn“ zu konzentrieren.

2. Die zentralisierten Nettogewinne sind zu verwenden für:

- a) Nettogewinnabführung des Kombinates an den Staat,
- b) planmäßige Zuführungen zu Fonds der Betriebe:

- Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe, sofern die planmäßigen betrieblichen Mittel dazu nicht ausreichen,
- Zuführungen zu den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
- zeitweilig erforderliche geplante Verlust- bzw. Fondsstützungen,

- c) planmäßige Zuführungen zu Fonds des Kombinates:

- Zuführungen zum Prämienfonds bei Kombinate, bei denen die Leitung eines Stammbetriebes nicht gleichzeitig die Funktion einer Kombinateleitung ausübt,¹³
- Zuführungen zum Verfügungsfonds,
- Zuführungen zum Reservefonds gemäß Abschnitt VII Ziff. 2,
- Zuführungen zum Investitionsfonds sowie planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinats,

¹³ Das gilt auch für den Prämienfonds der VVB (Zentrale).

d) weitere Verwendung:

- Mittel für Maßnahmen entsprechend gesonderten Rechtsvorschriften,
- Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe zur Sicherung der gesetzlichen Mindestzuführung, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht,
- Tilgung von Krediten, die an das Kombinat bei zeitweiligen Mindererträgen einzelner Betriebe gewährt worden sind.

3. Reicht der an das Kombinat abgeführte Nettogewinn der Betriebe am Jahresende nicht aus, um die Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen gemäß Abschnitt IV Ziff. 4 zu erfüllen, sind dafür vorrangig Mittel des Reservefonds einzusetzen.

4. Zum Jahresende auf dem Abrechnungskonto gemäß Ziff. 1 noch vorhandene nicht verbrauchte zentralisierte Nettogewinne sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

VII.

Reservefonds der Kombinate

1. Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Reservefonds kann durch die Kombinate bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorgehenden Limits erfolgen; zusätzliche Zuführungen zum Reservefonds der Kombinate sind unter den in Ziff. 2 geregelten Voraussetzungen zulässig. Das Limit ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

2. Der Reservefonds der Kombinate ist wie folgt zu bilden:

- in Höhe von 50 % des Limits aus geplantem Nettogewinn,
- bis zur vollen Höhe des Limits aus überbotenern bzw. überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn.

Über das festgelegte Limit hinaus können zusätzliche Zuführungen zum Reservefonds der Kombinate vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß in den Betrieben der Kombinate

- im Vorjahr durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie und Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit die geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln unterschritten wurden und
- für das Planjahr die im Vorjahr erreichte Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit berücksichtigt wurde.

Mittel des Umlaufmittelfonds, die dadurch freigesetzt werden bzw. zur planmäßigen Finanzierung des Eigenmittelzuwachses vorgesehene Nettogewinne, die für den geplanten Zweck nicht benötigt werden, können durch Entscheidung des Generaldirektors bis zur Höhe von 50 % zusätzlich dem Reservefonds zugeführt werden.

Über das festgelegte Limit hinaus können auch Zuführungen aus Sanktionen entsprechend gesonderten Rechtsvorschriften über die Bilanzierung erfolgen.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.

3. Der Reservefonds ist einzusetzen für die Finanzierung

- höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion aufgrund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte sowie der Substitution von NSW-Importen entstehen,

- höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen,
- von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken,
- ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionssortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft,
- von Mindestzuführungen zum Prämienfonds der Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften, soweit die Mittel aus der Umverteilung von Nettogewinnen durch das Kombinat nicht ausreichen,
- der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen.

Der Reservefonds ist auch zu verwenden für Zuführungen zu den eigenen Fonds der Betriebe bei auftretendem Minderertrag, für die Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombinales die Garantie übernommen hat, sowie für Zahlungen entsprechend gesonderten Rechtsvorschriften.

4. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern, zur Finanzierung von Veranstaltungen und zur Ausreichung von Krediten verwendet werden.
5. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht verwendet werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden und sind von der Zuführung aus geplantem Nettogewinn im Rahmen des Limits des Folgejahres zu kürzen. Die Nettogewinnabführung ist entsprechend zu erhöhen.

VIII.

Verfügungsfonds des Generaldirektors des Kombinales

1. Die Zuführungen zum Verfügungsfonds aus zentralisiertem Nettogewinn dürfen die von den Ministern bzw. übergeordneten Leitern festgelegte Höhe nicht überschreiten. Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.
2. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig für die Stimulierung gezielter Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion einzusetzen. Das betrifft außerordentliche Leistungen der Werktätigen zur Überbietung und Übererfüllung der Pläne bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, der kurzfristigen Realisierung von Rationalisierungsvorhaben, der Kosten-, Material- und Energieeinsparung, der Steigerung der Konsumgüterproduktion, der Erhöhung des Exportumsatzes und der Exportrentabilität, der Erhöhung der Zulieferungen für Export- und Konsumgüter, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen sowie der Lösung weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben. Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen sowie von Anerkennungsvergütungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁴ erfolgen.
- Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen. Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des Kombinales gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört; die Zahlung darf nur über dieses Organ

¹⁴ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — (GBl. I Nr. 7 S. 102).

bzw. diesen Betrieb erfolgen. Zahlungen aus dem Verfügungsfonds an diesen Personenkreis dürfen 20 % des Limits für den Verfügungsfonds nicht überschreiten. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der Kombinate nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

3. Mittel des Verfügungsfonds dürfen nicht für die Zahlung von Prämien an Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe, den Kauf von Konsumgütern, die Ausgestaltung von Veranstaltungen — soweit nicht gesondert geregelt — sowie für Repräsentationen verwendet werden.
4. Der Generaldirektor des Kombinates ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.
5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 1 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

IX.

Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat

1. Die Generaldirektoren der Kombinate können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Außenhandel das Ergebnis aus Export beim Kombinat zentralisieren, wenn die Betriebe des Kombinates — aufgrund zentraler Entscheidungen über die Verteilung der Erzeugnisse für das Inland und den Export — nur einen geringen Einfluß auf die Höhe des Exportes und seine Rentabilität haben.
Die Direktbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinates und den Außenhandelsbetrieben sowie den Filialen der Deutschen Außenhandelsbank AG im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Exportforderungen sind bei einer Zentralisierung nicht zu verändern.
2. Teile der Exportsonderzuführung NSW¹⁵ können zur stärkeren Einflußnahme der Kombinate auf die Erhöhung des Exportes bei der Leitung des Kombinates zentralisiert werden.
Soweit Betriebe zur Bildung eines Valutafonds berechtigt sind, sind diese Mittel im Kombinat zu zentralisieren.
3. Die Generaldirektoren der Kombinate können Mittel der entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Risikofonds¹⁶ zentralisieren.
Sie haben das Recht, auch Mittel zur Finanzierung zentraler Werbemaßnahmen im Interesse der Exportsteigerung zu zentralisieren.
4. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, mit dem Plan finanzielle Mittel der Betriebe zu zentralisieren, wenn die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses des Kombinates als Ganzes und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinates dienen.

¹⁵ Die Rechtsvorschriften wurden den Beteiligten gesondert zugestellt.

¹⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 255) und die Anordnung Nr. Fc. 283 vom 1. November 1978 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 447).

Das sind:

- a) Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik für Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- b) Nettogewinne und Amortisationen für geplante Investitionen (gemäß Abschnitt VI Ziff. 2 Buchst. b und Abschnitt V Ziff. 6.1.) im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung,
- c) Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager); der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.
- d) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und c.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe zwischen dem Generaldirektor des Kombinates und dem Direktor des Betriebes zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

X.

Abführungen an den Staat Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung
 - 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in den Quartalskassenplan gemäß den Rechtsvorschriften aufzunehmen.
 - 1.2. Die Kombinate haben an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des laufenden Monats gleiche Planraten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag zu leisten.
 - 1.3. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den Kombinatmonatlich mit der zweiten Rate des folgenden Monats entsprechend der effektiven Übererfüllung an den zentralen Haushalt abzuführen.
 - 1.4. Die Abführungstermine für die Betriebe hat der Generaldirektor des Kombinates festzulegen.
 - 1.5. Ergibt sich aus der Jahresendabrechnung, daß die Nettogewinnabführung aufgrund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Planraten nach Ziff. 1.2., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung zum Jahresende zu verrechnen.
2. Amortisationsabführung
Soweit die Kombinate und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.
Gegenüber den Betrieben hat der Generaldirektor die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich festzulegen.
3. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt
 - 3.1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:
 - a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt IV Ziff. 6 — ohne Buchstaben g —),

- b) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse (Abschnitt IV Ziff. 6),
- c) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften (Abschnitt IV Ziff. 2),
- d) Abführungen aus dem Investitionsfonds (Abschnitt V Ziff. 3),
- e) zum Jahresende nicht verbrauchte, zentralisierte Nettogewinne (Abschnitt VI Ziff. 4),
- f) Abführungen aus dem Konto 417 (Abschnitt III Ziff. 3 Buchst. b),
- g) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt V Ziff. 5.3.),
- h) Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ (Abschnitt V Ziff. 6.5.),
- i) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und anderen Mitteln (Abschnitt V Ziff. 7.2.).

Die Betriebe haben diese Abführungen auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des Kombinates vorzunehmen.

Die Kombinate haben diese Mittel an den zentralen Haushalt — auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums — abzuführen.

3.2. Spezielle Abführungen gemäß Ziff. 3.1. sind durch die Kombinate vorzunehmen für

- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, bis zum 16. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats,
- Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 bis zum 28. Februar des Folgejahres,
- Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln gemäß Abschnitt V Ziff. 7.2. bis zum 18. des folgenden Monats,
- Abführungen aus dem Investitionsfonds, dem Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten, dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“, dem Abrechnungskonto „Zentralisierter Nettogewinn“ bis zum 28. Februar des Folgejahres,
- die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendeten Mittel des Kontos 417 bis zum 28. Februar.

Gegenüber den Betrieben haben die Kombinate die Termine und Bankkonten für die Abführungen eigenverantwortlich festzulegen.

- 4. Für Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen¹⁷, haben die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen eine geringere Anzahl Abführungstermine sowie längere Abrechnungszeiträume festzulegen.
- 5. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen zu erfolgen.

¹⁷ Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1978 bis 1980 (Anlage zur Anordnung Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe — Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes)

XI.

Planung und Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate¹⁸

1. Die Kombinate haben die Kosten für Aufgaben, die die Leitung und Verwaltung des Kombinates betreffen, unter Anwendung von Kostennormativen zu planen. Dabei darf die Höhe der für das Vorjahr geplanten Kosten nicht überschritten werden.
2. Als Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate sind zu planen:
 - a) die personellen Kosten auf der Grundlage des vom zuständigen Minister bestätigten Stellenplanes und Lohnfonds,
 - b) die sächlichen Kosten unter Anwendung von Kostennormativen,
 - c) die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds in der vom jeweils zuständigen Minister mit dem Plan festgelegten absoluten Höhe.

Sächliche Kosten sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Material, Verbrauch produktiver und nichtproduktiver Leistungen sowie sonstige Kostenarten. Darunter fallen auch Kosten für Leistungen, die durch die Kombinate zur Erfüllung ihrer Leitungs- und Verwaltungsfunktion von Betrieben sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen¹⁹ zu gesetzlichen Preisen in Anspruch genommen werden. Leistungen, die aus zweckgebundenen Mitteln, wie Investitionsfonds, Fonds Wissenschaft und Technik, zu finanzieren sind, zählen nicht zu den sächlichen Kosten.

3. Zur Finanzierung der in Ziff. 2 genannten Kosten der Kombinate sind die planmäßigen eigenen Erlöse der Kombinate voll einzusetzen.

Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der Kombinate gedeckt werden, sind durch Umlage (nachfolgend Kostenumlage genannt) auf die unterstellten Betriebe zu finanzieren.

Kombinatsleitungen, die gleichzeitig die Leitung von Stammbetrieben wahrnehmen, können nach Entscheidung des Generaldirektors aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister zu bestätigen.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und Kostenumlage sind in das Ergebnis der Kombinate einzubeziehen.

4. Für die Aufteilung der Kostenumlage auf die unterstellten Betriebe ist von den Generaldirektoren der Kombinate eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. a. für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die Kostenumlage ist den Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben.

Die Betriebe haben die Kostenumlage als Kosten zu planen. Sie ist gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen. Die Kalkulation der Kostenumlage ist gemäß den Rechtsvorschriften²⁰ vorzunehmen.

Den Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen im Bereich der Kombinate ist nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Kombinate

¹⁸ Richtlinie vom 11. Mai 1978 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung; wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

¹⁹ Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Rechenzentren u. ä. Einrichtungen

²⁰ Anordnung vom 19. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)

bzw. der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen. Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

XII.

Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs

Die Betriebe und Kombinate haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 4 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

XIII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind die Ziffern 2 bis 12 des Abschnittes V anzuwenden.
2. Am 1. Januar 1980 tritt die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 13. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 408) außer Kraft.
3. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie
 - treten außer Kraft
 - die Grundsätze vom 24. November 1977 für die Finanzierung der Investitionen gemäß Beschluß über Maßnahmen zur Stärkung der Bauabteilungen in den Kombinat und Großbetrieben der Industrie²¹
 - die Grundsätze vom 31. Juli 1978 zur Finanzierung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln²¹
 - die Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen aufgrund zentraler Entscheidungen²¹
 - § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).
 - tritt in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik außer Kraft
 - § 25 Abs. 3, 2. Anstrich, letzter Satz und letzter Anstrich der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).
 - erhält § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) folgende Neufassung:
 - „(2) Die gemäß Abs. 1 erlassene Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe ist zur vorfristigen Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.“

Berlin, den 21. August 1979.

Der Minister der Finanzen
B ö h m

²¹ Wurden den zuständigen Ministern direkt zugestellt.

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Abschnitt IV Ziff. 6 Buchst. c)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards
 nicht erreicht werden.
- Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.
3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie		
1. Investitionsfonds	×	×
2. Reservefonds		×
3. Verfügungsfonds		×
Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften		
4. Fonds Wissenschaft und Technik — AO vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBL II Nr. 73 S. 639)	×	× ¹
5. Leistungsfonds — AO vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL I Nr. 23 S. 416)	×	× ¹
6. Prämienfonds VO vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBL I Nr. 30 S. 293)	×	×
7. Kultur- und Sozialfonds — wie Ziff. 6 —	×	× ¹
8. „Konto junger Sozialisten“ — Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBL I Nr. 20 S. 191)	×	×
9. Reparaturfonds — AO vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBL II Nr. 78 S. 694)	×	
10. Werbefonds — Beschluß des Ministerrates der DDR vom 23. Januar 1975 — den Beteiligten direkt zugestellt —		×
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	×	× ¹

¹ Durch Zentralisierung betrieblicher Fonds im Kombinat gebildet.Anlage 3

zur Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt X Ziff. 5)

- Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats:
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Reparaturfonds,
 - Werbefonds,
 - Risikofonds,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
 - für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats:
 - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen durch das Kombinat,
 - Leistungsfonds,
 - Prämienfonds,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Reservefonds,
 - Konto junger Sozialisten,
 - Verfügungsfonds.
- Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Abschnitt XII der Finanzierungsrichtlinie

— Elektroakustikgeräte,	— Seilerwaren
— Fernsehgeräte	— Raumtextilien
— Beleuchtungskörper	— Teppiche, Auslegware
— Foto-, Kino- und Optikkartikel	— Kunstgewerbeartikel
— Uhren	— Bett- und Tischwäsche
— Möbel und Polsterwaren	— Rechenmaschinen einschl. Taschenrechner
— Sport- und Campingartikel	— Büromaschinen einschl. Klein- und Reiseschreibmaschinen
— Kühl- und Gefrierschränke und -truhen	— Tapeten
— Waschmaschinen	— Musikinstrumente
— Elektrische Haushaltsgeräte	— Zweiradfahrzeuge
— Glas- und Porzellanwaren	— Pkw
— Bestecke	— Fahrzeugersatzteile

Lexikon der Wirtschaft Band Wirtschaftsrecht

Autorenkollektiv

Gemeinschaftsarbeit der Verlage:

Staatsverlag der DDR;

transpress — VEB Verlag

für Verkehrswesen;

Verlag Die Wirtschaft

441 Seiten · Kunstleder 28,— M

Bestellangaben: 771 136 0 /

Lexikon Wirtschaftsrecht

Das Autorenkollektiv ging bei der Auswahl der Stichwörter von den Forderungen der Praxis aus. Neben Begriffen des Planungsrechts, des Organisationsrechts und des Kooperationsrechts wurden für die Wirtschaftstätigkeit der Betriebe, Kombinate und Genossenschaften sowie für die Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe so wichtige Gebiete wie das Finanz-, Kosten- und Preiswesen aufgenommen. Die neuen Regelungen des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge und des Seehandelsschiffahrtsgesetzes wurden verarbeitet.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen Republik**

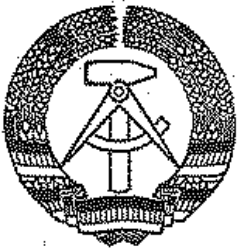
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1979

Berlin, den 11. September 1979

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 79	Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsverordnung —	265
26. 7. 79	Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebietsverordnung —	269
26. 8. 79	Bekanntmachung	271
26. 7. 79	Verordnung über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung —	272
2. 8. 79	Bekanntmachung über die Erstellung der Rechtsetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik	273
20. 7. 79	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung der Meister des Handwerks	273
10. 8. 79	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	279

**Verordnung
über die Inanspruchnahme von Leistungen,
Grundstücken und Gebäuden
für die Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Leistungsverordnung —**

vom 26. Juli 1979

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 3 Abs. 2, 7 bis 10 und 13 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

**Teil A
Inanspruchnahme von Leistungen**

**I. Abschnitt
Grundsätze der Leistungspflicht**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen für die Landesverteidigung im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft erfolgt auf der Grundlage geplanter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise. Sie erfolgt auch, wenn vom Nationalen Verteidigungsrat die Mobilmachung beschlossen wurde.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 sind auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten zu erbringen.

**§ 2
Leistungen**

(1) Die Leistungen sind zu erbringen als

- a) Sachleistungen,
- b) Unterbringungsleistungen,
- c) Versorgungsleistungen.

(2) Als Gegenstände von Sachleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einschließlich technischer Hilfsmittel, Zubehör und Ersatzteile,
- b) Ausrüstungen und Versorgungsgüter einschließlich der Belade- und Entladetechnik.

(3) Als Unterbringungsleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Unterbringung von Angehörigen der Bedarfsträger,
- b) Unterbringung von Dienststellen und Einrichtungen der Bedarfsträger.

Die Unterbringungsleistung kann sich auch auf die Elektroenergie-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, die Versorgung mit festen oder flüssigen Brennstoffen, die Abwasserbehandlung sowie die Nutzungsübertragung des Inventars und der technischen Anlagen erstrecken.

(4) Als Versorgungsleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Transporte mit Fahrzeugen aller Art,
- b) Instandsetzungen, Umrüstungen und Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
- c) Einlagerung von Technik, Ausrüstung und anderen materiellen Mitteln,
- d) Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung,

- e) Be- und Entladungen sowie Güterumschlag,
- f) ambulante Behandlung und stationäre Betreuung sowie Versorgung in medizinischen Einrichtungen,
- g) Schlachten, Fleischverarbeitung, Backen, Waschen,
- h) Betanken von Fahrzeugen,
- i) Herstellung von Druckerzeugnissen.

§ 3

Bedarfsträger für Leistungen

(1) Bedarfsträger für Leistungen sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Bedarfsträger für Leistungen festlegen.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können nach Abstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger für Leistungen zustehenden Befugnisse nachgeordnete Organe beauftragen.

(4) Die Bedarfsträger für Leistungen übergeben ihren Bedarf dem Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet nach Abstimmung mit den Bedarfsträgern für Leistungen über die Reihenfolge der Sicherstellung des Bedarfs an Leistungen.

§ 4

Anforderungsberechtigte Organe

Anforderungsberechtigte Organe für Leistungen sind die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Dienststellen der Bedarfsträger für Leistungen, die den Leistungspflichtigen bekanntzugeben sind.

§ 5

Leistungspflichtige

(1) Leistungspflichtige sind die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Im Verteidigungszustand sind auch die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und die Bürger Leistungspflichtige.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen verantwortlich.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder diejenigen, welche die unmittelbare Gewalt über die Sache ausüben, sind zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

§ 6

Inhalt der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflichtigen sind zur Vorbereitung sowie zur vollständigen, qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erbringung der Leistungen am festgelegten Ort verpflichtet.

(2) Die Leistungspflichtigen können beauftragt werden, Veränderungen an Sachen auszuführen, zu unterlassen oder zu dulden.

(3) Die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum oder aus sonstigen Rechten ergebenden Befugnisse zur Ausübung des Besitzes oder der Nutzung von Sachen ruhen insoweit, als sie dem mit der Leistung verfolgten Zweck entgegenstehen. Sofern die Sachen mit der Leistung in Volkseigentum übergeführt werden bzw. der Rechtsträgerwechsel erfolgt, erlöschen die Rechte Dritter.

II. Abschnitt

Vorbereitung von Leistungen

§ 7

Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten

(1) Zur Vorbereitung von Leistungen sind die anforderungsberechtigten Organe befugt, jederzeit notwendige Auskünfte zum Zwecke der Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten zu fordern. Die Erfassung beinhaltet auch die Feststellung, Besichtigung, Begutachtung und Registrierung.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann die Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten der Leistungspflichtigen anordnen.

(3) Die Leistungspflichtigen sind zur Mitwirkung an der Erfassung verpflichtet. Von ihnen sind Vorbereitungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erfassung zu treffen. Nach Aufforderung sind von ihnen insbesondere Fahrzeuge, Maschinen und Geräte am festgelegten Ort vorzuführen.

§ 8

Planung der Leistungen

(1) Auf der Grundlage des Bedarfs sowie der vorhandenen Sachen und Leistungsmöglichkeiten legen die Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen sowie den den Betrieben oder Einrichtungen übergeordneten Organen geeignete Leistungspflichtige fest. Dabei sind die speziellen Belange des jeweiligen Territoriums zu berücksichtigen.

(2) Die Leiter der Wehrkreiskommandos teilen den Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Einordnung des Bedarfs an Leistungen in die volkswirtschaftliche Planung die vorgeesehenen Inanspruchnahmen mit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung übergibt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission eine Gesamtübersicht über die geplanten Leistungen aller Bedarfsträger für Leistungen.

§ 9

Auflageerteilung

(1) Zur Herstellung der Leistungsbereitschaft können den Leistungspflichtigen Auflagen mittels Auflagebescheid erteilt werden. Die Anlagen zum Auflagebescheid sind Bestandteil desselben.

(2) Die Auflageerteilung hat durch das für den Leistungspflichtigen zuständige Wehrkreiskommando zu erfolgen und bedarf der Schriftform. Der Auflagebescheid ist eine staatliche Urkunde. Der Leistungspflichtige hat den Erhalt des Auflagebescheides zu bestätigen.

(3) Der Leistungspflichtige kann aufgefordert werden, den Auflagebescheid im Wehrkreiskommando entgegenzunehmen.

(4) Ist dem Leistungspflichtigen die vollständige, qualitäts-, sortiments- und termingerechte Erfüllung der Auflage nicht möglich, hat er dies unverzüglich dem Leiter des Wehrkreiskommandos mitzuteilen. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Leistungspflichtigen über die erforderliche Präzisierung der Auflage.

(5) Der Leistungspflichtige hat den Leiter seines übergeordneten Organs über die erteilte Auflage zu informieren. Die Information anderer Personen über Inhalt und Umfang der Leistungspflicht ist unzulässig; soweit sie nicht zur Erbringung der Leistung im notwendigen Maße erfolgen muß.

§ 10

Herstellung der Leistungsbereitschaft

(1) Der Leistungspflichtige ist verpflichtet, nach Erhalt der Auflage unverzüglich bzw. in einer vom Leiter des Wehr-

kreiskommandos festgelegten Frist die Leistungsbereitschaft herzustellen.

(2) Die Herstellung der Leistungsbereitschaft beinhaltet alle Maßnahmen, die der Leistungspflichtige auf der Grundlage des erhaltenen Auflagebescheides zur Erfüllung der Leistungspflicht durchzuführen hat.

§ 11

Mitteilungspflicht

(1) Der Leistungspflichtige ist gegenüber dem die Auflage erteilenden Wehrkreiskommando mitteilungspflichtig über alle Veränderungen an Sachen und Leistungsmöglichkeiten, die den im Auflagebescheid geforderten Leistungszustand länger als 4 Wochen beeinträchtigen. Mitteilungspflichtig ist auch der Wechsel der im § 5 Abs. 3 genannten Personen, der Rechtsträgerwechsel, der Wechsel des Eigentümers bzw. Nutzers sowie der Verlust des Auflagebescheides und der dazugehörigen Anlagen.

(2) Die geforderten Mitteilungen sind dem Wehrkreiskommando schriftlich zu übergeben.

§ 12

Kontrolle der Leistungsbereitschaft

(1) Die Wehrkreiskommandos und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Organe sind berechtigt, auf der Grundlage des Auflagebescheides die Leistungsbereitschaft der Leistungspflichtigen zu kontrollieren.

(2) Der Leistungspflichtige ist verpflichtet, dem Kontrollorgan Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen die Sachen zur Begutachtung vorzuführen und festgestellte Mängel zu einem geforderten Termin zu beseitigen.

III. Abschnitt

Erbringung der Leistung

§ 13

Leistungsbescheid

(1) Zur Erbringung der Leistung erteilen die anforderungsberechtigten Organe dem Leistungspflichtigen Leistungsbescheide. Damit erfolgt die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bedarfsträger für Leistungen.

(2) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. Er ist eine staatliche Urkunde. Der Leistungsbescheid wird dem Leistungspflichtigen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auflagebescheid erteilt. Er kann auch ohne vorherige Auflageerteilung an den Leistungspflichtigen übergeben werden.

(3) Im Verteidigungszustand können die anforderungsberechtigten Organe Leistungsbescheide auch mündlich erteilen.

(4) Mit der Auflageerteilung bzw. mit dem Leistungsbescheid kann die Entscheidung über Eigentumsübertragung bzw. Rechtsträgerwechsel mitgeteilt werden.

§ 14

Erfüllung der Leistungspflicht

(1) Nach Erhalt eines Leistungsbescheides hat der Leistungspflichtige die geforderte Leistung gemäß § 6 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Der Leistungspflichtige kann geeignete Personen mit der Erbringung der Leistung beauftragen.

(3) Bei öffentlicher Bekanntmachung der Mobilmachung haben die Leistungspflichtigen, die im Besitz eines Auflagebescheides sind, die Leistungen auch ohne Erhalt von Leistungsbescheiden zu erbringen.

(4) Die Erbringung der Sach- oder Unterbringungsleistungen ist durch Protokoll zu bestätigen.

(5) Die Erbringung von Versorgungsleistungen ist durch Beauftragung der Bedarfsträger für Leistungen auf dem Leistungsbescheid zu bestätigen.

§ 15

Rückgabe der Sachen

(1) Sachen, die bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft durch die Bedarfsträger für Leistungen in Anspruch genommen wurden, sind den Leistungspflichtigen nach Abschluß der Übungen zurückzugeben.

(2) Den Leistungspflichtigen sind durch die Beauftragten der Bedarfsträger für Leistungen Ort und Zeitpunkt der Rückgabe der Sachen mitzuteilen. Die Rückgabe ist durch Protokoll zu bestätigen.

Teil B

Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

§ 16

Zweck der Inanspruchnahme

Im Interesse der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können jederzeit Grundstücke und Gebäude insbesondere für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- a) zur Schaffung von militärischen Anlagen aller Art, wie Kasernen, Flugplätze, Hafenanlagen, Lager und Übungsplätze;
- b) zur Errichtung von Verteidigungsanlagen;
- c) zur Beseitigung von Hindernissen, die Verteidigungsmaßnahmen beeinträchtigen;
- d) zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, insbesondere an der Staatsgrenze, in der Umgebung von militärischen Objekten und in Sperrgebieten;
- e) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Verlaufs der Staatsgrenze;
- f) für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen, Zivilbeschäftigten und Beschäftigten der bewaffneten Organe;
- g) für Maßnahmen der Zivilverteidigung;
- h) für verteidigungswichtige Maßnahmen der Volkswirtschaft;
- i) zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

§ 17

Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude

(1) Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit sowie die anderen zentralen und die örtlichen Staatsorgane.

(2) Die Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude können mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude zustehenden Befugnisse nachgeordnete Organe beauftragen.

§ 18

Umfang der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden darf nur in dem tatsächlich benötigten Umfang erfolgen.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Teilen nichtvolkseigener Grundstücke kann das Restgrundstück auf Verlangen des

Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten in die Erwerbsmaßnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist.

(3) Absatz 2 kann auch auf andere nichtvolkseigene Grundstücke des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten Anwendung finden, wenn sie mit dem Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) Der Rat des Kreises entscheidet in Übereinstimmung mit dem Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude über die weitere Verwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke und Grundstücksteile.

§ 19

Prüfung auf Eignung

Der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude oder dessen Beauftragte sind nach vorheriger Information des Verfügungsberechtigten oder Nutzers befugt, Grundstücke und Gebäude, die für die im § 18 genannten Zwecke in Betracht kommen, zu betreten, zu vermessen, sonstige Überprüfungen durchzuführen und vom Verfügungsberechtigten Angaben einzuholen, die für die Entscheidung über die Eignung erforderlich sind.

§ 20

Anforderung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Volkseigene Grundstücke und Gebäude fordert der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude unmittelbar vom Rechtsträger an.

(2) Nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude sind durch den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude beim Vorsitzenden des Rates des Kreises anzufordern. Der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude hat den Rat des Bezirkes darüber zu informieren.

§ 21

Rechtsträgerwechsel

(1) Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke und Gebäude erfolgt durch Rechtsträgerwechsel gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹ Zwischen dem Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude und dem Rechtsträger ist dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt eine Vereinbarung nicht oder nicht in der notwendigen Frist zustande, entscheiden die für den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude und den Rechtsträger zuständigen Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach gegenseitiger Abstimmung.

(2) Der Rechtsträgerwechsel kann auch durch Beschluß des Ministerrates festgelegt werden.

(3) Die abgebenden Rechtsträger haben zu sichern, daß die volkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei von Rechten Dritter sind.

§ 22

Kauf

(1) Nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude, die für eine ständige Nutzung durch den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude benötigt werden, sind vorrangig durch Kauf zugunsten des Volkseigentums zu erwerben und in die

Rechtsträgerschaft des Bedarfsträgers für Grundstücke und Gebäude bzw. des ihm nachgeordneten Kombimates, Betriebes oder der Einrichtung zu überführen.

(2) Der Erwerb durch Kauf erfolgt auf Anforderung des Bedarfsträgers für Grundstücke und Gebäude durch den Rat des Kreises.

§ 23

Inanspruchnahme durch Inanspruchnahmebescheid

(1) Ist der Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken und Gebäuden durch Kauf nicht oder nicht rechtzeitig möglich, hat die Inanspruchnahme durch Inanspruchnahmebescheid zu erfolgen.

(2) Der Wert und Zustand der nichtvolkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist durch Beauftragte des Rates des Kreises an Ort und Stelle festzustellen. Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte ist zur Teilnahme an der Feststellung des Wertes aufzufordern.

(3) Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises durch Zustellung des Inanspruchnahmebescheides an den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Bescheides erhalten außerdem der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude sowie die für den Kreis zuständige Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Berichtigung des Grundbuches bis zu dem im Inanspruchnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.

(4) Der Rat des Kreises hat zu sichern, daß die nichtvolkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei von Rechten Dritter sind. Das gilt auch für den Erwerb durch Kauf gemäß § 22.

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 24

Änderung der staatlichen Planaufgabe

Änderungen der staatlichen Planaufgabe des Volkswirtschaftsplanes, die durch Leistungen nach dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Durchführung von Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich werden, sind durch die Leistungspflichtigen bzw. die abgebenden Rechtsträger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bei ihren übergeordneten Organen zu beantragen.

§ 25

Leistungsbefreiung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für diplomatische und andere Vertretungen anderer Staaten, ihre Mitarbeiter, soweit sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, und deren Familienangehörige.

(2) Über die teilweise oder vollständige Leistungsbefreiung von Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 26

Beschwerderecht

(1) Gegen den Auflage- oder Leistungsbescheid bzw. den Inanspruchnahmebescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe oder Zustellung des Bescheides an den Leistungspflichtigen bzw. Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von diesem an das staatliche Organ zu richten, das den Bescheid erteilt hat. Soweit dieses der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem übergeordneten Organ zuzustellen, das

¹ Z. Z. gelten insbesondere:

— die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 98 S. 797) in der Fassung der zweiten Verordnung vom 1. August 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 547),
— die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 88 S. 433),
— die Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 469).

innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt über die Beschwerde endgültig entscheidet.

- (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 (3) Im Verteidigungszustand entfällt das Beschwerderecht.

§ 27

Finanzierung und Entschädigung

Für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Inanspruchnahme nach dieser Verordnung gilt die Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 272).

§ 28

Ausgleich von Sachschäden

Der Ausgleich von Sachschäden, die bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft am Leistungsgegenstand entstanden sind, ist durch die Bedarfsträger für Leistungen zu regulieren. Dazu haben die Wehrkreiskommandos den Leistungspflichtigen das für den Ausgleich zuständige Organ der Bedarfsträger für Leistungen bekanntzugeben.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leistungspflichtiger, als Verantwortlicher für die Erfüllung der Aufgaben des Leistungspflichtigen oder als sonstiger zur Erbringung der Leistung Verpflichteter

- a) den mit der Übergabe eines Auflagebescheides entstehenden Pflichten bei der Herstellung der Leistungsbereitschaft zuwiderhandelt, ohne die Interessen des sozialistischen Staates erheblich zu verletzen,
 b) unbefugten Personen eine Auskunft über die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Auflage stehenden Fragen gibt,
 c) das Abhandenkommen eines Auflagebescheides zuläßt oder den Verlust eines Auflagebescheides oder das Wiederauffinden des in Verlust geratenen Auflagebescheides nicht unverzüglich dem Wehrkreiskommando mitteilt,
 d) seiner Mitteilungspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt oder
 e) die Leistung nicht oder nicht vollständig, qualitäts-, sortiments- oder termingerecht erbringt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde dem Bedarfsträger für Leistungen erheblicher Schaden zugefügt, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Rates des Kreises auf Antrag des Leiters des Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 26. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

§ 30

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 31

Übergangsregelungen

Die Auflage-, Leistungs- und Unterbringungsbescheide, die gemäß der Leistungsverordnung vom 16. August 1963 übergeben wurden, behalten bis zu ihrem Umtausch ihre Gültigkeit.

§ 32

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. August 1963 über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsverordnung — (GBl. II Nr. 85 S. 667; Ber. Nr. 99 S. 783) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1979

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
 Vorsitzender

Der Minister
 für Nationale Verteidigung
 Hoffmann
 Armeegeneral

Verordnung**über Sperrgebiete für die Landesverteidigung****— Sperrgebietsverordnung —**

vom 26. Juli 1979

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik können zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und der Streitkräfte der verbündeten Staaten ständige oder zeitweilige Sperrgebiete festgelegt werden.

(2) Sperrgebiete können als

- a) Festlandsperrgebiete,
 b) Seesperrgebiete oder
 c) Luftsperrgebiete

festgelegt werden. Festlandsperrgebiete erstrecken sich auch auf Binnengewässer.

(3) Sperrgebiete dürfen nur bei dringender Notwendigkeit festgelegt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß in den betreffenden Gebieten keine oder nur unabwendbare Störungen der bisherigen gesellschaftlichen Bedingungen eintreten. Außerdem sind solche Maßnahmen vorzunehmen, die unabwendbare Störungen soweit wie möglich mildern.

§ 2

(1) Für Sperrgebiete werden besondere Ordnungen festgelegt. Dazu kann

- a) das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete durch Unbefugte untersagt werden,
 b) das Betreten oder Befahren der Sperrgebiete von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden,

- c) das Verhalten derjenigen Personen, die sich befugt in Sperrgebieten aufhalten dürfen, besonders geregelt werden,
- d) das Überfliegen von Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eingeschränkt, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Die bildliche Darstellung (Fotografieren, Skizzieren o. ä.) der Sperrgebiete oder ihre Beschreibung sind ohne Erlaubnis verboten.

§ 3

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet über die Festlegung

- a) der ständigen Festlandsperrgebiete, soweit sich die betreffenden Gebiete nicht in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik befinden,
- b) der zeitweiligen Festlandsperrgebiete, die sich über mehrere Bezirke erstrecken oder bei denen die Sperrung größere Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nach sich zieht bzw. in anderer Art und Weise von großer Bedeutung ist,
- c) der See- bzw. Luftsperrgebiete.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Staatssicherheit, die Chefs oder Kommandeure ab Verband aufwärts bzw. Gleichgestellte der Nationalen Volksarmee oder der anderen bewaffneten Organe bzw. der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden über die Festlegung der Festlandsperrgebiete, sofern nicht gemäß Abs. 1 der Minister für Nationale Verteidigung zuständig ist.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bzw. der Minister für Staatssicherheit stimmen die Einrichtung von Sperrgebieten mit dem Minister für Nationale Verteidigung ab. Über die Festlegung von Sperrgebieten ist dem Minister für Nationale Verteidigung Mitteilung zu machen.

(4) Das Ministerium für Nationale Verteidigung führt den Nachweis über sämtliche Sperrgebiete auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht bei kurzzeitigen Sperrungen.

§ 4

(1) Vor der Festlegung von Sperrgebieten haben die gemäß § 3 Entscheidungsbefugten oder deren Beauftragte die geplanten Sperrmaßnahmen grundsätzlich mit dem unmittelbar zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes abzustimmen. Sofern erforderlich, sind die Sperrmaßnahmen mit den zuständigen Ministern oder Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitenden Organe abzustimmen. Die Leiter dieser Organe haben über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sperrung auftreten können, Auskunft zu erteilen und bei Notwendigkeit entsprechende Dokumente zur Verfügung zu stellen.

(2) An unbefugte Personen sind keinerlei Auskünfte über vorgesehene Sperrmaßnahmen zu erteilen.

(3) Im Ergebnis der Abstimmung ist die besondere Ordnung für das jeweilige Sperrgebiet durch die im § 3 genannten Entscheidungsbefugten oder deren Beauftragte festzulegen und den im Abs. 1 genannten Organen mindestens 14 Tage vor der Sperrung bekanntzugeben, sofern nicht Abs. 4 zutrifft.

(4) Bei Dringlichkeit können die im § 3 genannten Entscheidungsbefugten die Sperrgebiete ohne vorherige Abstimmung mit den im Abs. 1 genannten Organen festlegen. Die sich aus den Absätzen 1 und 3 ergebenden Aufgaben sind in diesem Falle unverzüglich nachzuholen. Das gilt nicht für kurzzeitige Sperrungen.

§ 5

(1) Für die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Sperrung für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betreffenden Gebietes ergeben, sind die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen verantwortlich.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei haben insbesondere

- a) den Verkehr umzuleiten und zu überwachen,
- b) Erlaubnisse zum Betreten oder Befahren der Sperrgebiete zu erteilen, sofern das nicht durch die für die Sperrgebiete unmittelbar zuständigen Kommandeure oder Leiter der bewaffneten Organe oder der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt,
- c) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Sicherung der Sperrgebiete Unterstützung zu gewähren.

§ 6

(1) Festlandsperrgebiete sind durch Aufstellen einheitlicher Verbotsschilder (Anlage) zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung sind die zuständigen Kommandeure oder Leiter der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Festlandsperrgebiete können auch durch Posten der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik abgesperrt werden.

(3) Die Verbotsschilder bzw. die Weisungen der Posten sind für jedermann verbindlich.

§ 7

(1) Seesperrgebiete können in den inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

(2) Die Koordinaten von Seesperrgebieten und die notwendigen Informationen über deren Markierung sind in den vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.

(3) Die Markierung der Seesperrgebiete ist durch den Minister für Nationale Verteidigung zu gewährleisten.

§ 8

(1) Luftsperrgebiete können im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

(2) Luftsperrgebiete, die Einschränkungen der internationalen Luftfahrt zur Folge haben, sind im Luftfahrthandbuch der DDR zu veröffentlichen. Zeitweilige Luftsperrgebiete sind in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NOTAM) bekanntzugeben.

(3) Bei der Festlegung von Luftsperrgebieten, die Einschränkungen des internationalen Luftverkehrs zur Folge haben, ist durch den Minister für Nationale Verteidigung der Minister für Verkehrswesen und durch diesen bei Notwendigkeit zusätzlich der Minister für Auswärtige Angelegenheiten zu konsultieren.

§ 9

(1) Die Rechtsvorschriften über die Grenzgebiete entlang der Staatsgrenze und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Soweit die Festlegung von Sperrgebieten innerhalb der Grenzgebiete erforderlich wird, ist diese Verordnung zusätzlich anzuwenden.

§ 10

(1) Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu zeitweiligen Seesperrgebieten oder zu vorübergehenden Gefahrenzonen oder die Festlegung zeitweiliger Luftsperrgebiete außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und unter Beachtung der Interessen der internationalen Schiff- und Luftfahrt.

(2) Vor der Festlegung solcher Gebiete ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren. Bei Notwendigkeit hat der Minister für Nationale Verteidigung zu gewährleisten, daß alle Schiffsführer und Führer von Luftfahrzeugen von diesen Maßnahmen in geeigneter Form und im erforderlichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den §§ 7 Abs. 3 bzw. 8 Abs. 2.

§ 11

Entschädigungs- sowie Vermögens- und finanzielle Fragen regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus den §§ 2 und 6 Abs. 3 ergebenden Verboten oder Einschränkungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder

b) wurde durch sie die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bzw. die Beauftragten der Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

§ 13

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung oder die anderen zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

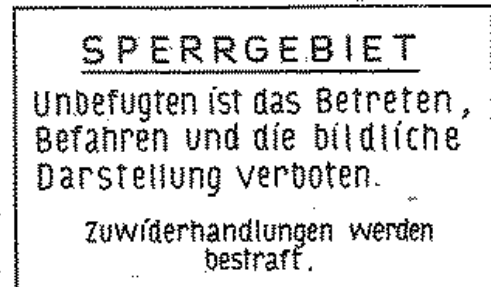
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Verbotsschild
zur einheitlichen Kennzeichnung der Festlandsperrgebiete
auf dem Hoheitsgebiet der DDR



Beschriftung:

schwarz auf weißem Untergrund

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1979

Gemäß Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik treten mit Inkrafttreten der Sperrgebietsverordnung außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1963 über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 93),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1977 zur Sperrgebietsordnung (GBl. I Nr. 7 S. 56).

Berlin, den 28. Juni 1979

Der Sekretär
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Streletz
Generalleutnant

Verordnung
über die Finanzierung und Entschädigung
von Leistungen für die Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

— **Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung** —

vom 26. Juli 1979

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Finanzierung bzw. Entschädigung von Leistungen und deren Vorbereitung, die auf der Grundlage festgelegter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft in Anspruch genommen werden und zu erbringen sind. Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn vom Nationalen Verteidigungsrat die Mobilmachung beschlossen wurde.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden, die für die Landesverteidigung benötigt werden, sowie für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Auswirkungen infolge von Einschränkungen und Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung.

§ 2

Leistungen zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten sind entsprechend dieser Verordnung zu finanzieren bzw. zu entschädigen. Das gilt nicht, soweit die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I Nr. 28 S. 237) anzuwenden ist.

Finanzierung bzw. Entschädigung
von Leistungen

§ 3

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen haben die Finanzierung der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden zu planen und im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben durchzuführen.

(2) Können staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, volkseigene Betriebe und Einrichtungen die Finanzierung der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden nicht planen, entscheidet das jeweils übergeordnete Organ über die Finanzierung.

§ 4

(1) Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Bürger erhalten für die Aufwendungen, die ihnen aus der Vorbereitung und der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage von Auflage- bzw. Leistungsbescheiden entstehen, auf Antrag eine Entschädigung.

(2) Aufwendungen für Umrüstungen und andere Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten werden Ge-

nossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürgern auf Antrag in vollem Umfang oder anteilig entschädigt, wenn sie keine oder nur teilweise Möglichkeiten zur Nutzung der Veränderungen haben.

§ 5

Die laufenden Unterhaltungs- und Wartungskosten bei der Inanspruchnahme von Grundmitteln während Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sind durch die Bedarfsträger für Leistungen¹ zu finanzieren.

§ 6

Finanzierung bzw. Entschädigung der
Auswirkungen infolge von Einschränkungen
oder Verboten in Gebieten
mit besonderer Ordnung

(1) Für die Finanzierung der Auswirkungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, volkseigenen Betrieben und Einrichtungen infolge von Einschränkungen oder Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung entstehen, gilt § 3 dieser Verordnung.

(2) Entstehen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürgern infolge von Einschränkungen oder Verboten in Gebieten mit besonderer Ordnung Vermögensnachteile, erhalten sie auf Antrag eine Entschädigung.

§ 7

Entschädigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Entschädigung nach dieser Verordnung ist von dem Leistungspflichtigen an den für ihn zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Stadt schriftlich einzureichen. Der Rat der Gemeinde bzw. Stadt hat den Antrag zu prüfen und mit einer Stellungnahme an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat auf der Grundlage der preisrechtlichen, steuerrechtlichen und der tarifrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung zu entscheiden.

(3) Wird dem Antrag entsprochen, ist innerhalb von 8 Wochen nach der Antragstellung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Entschädigung zu zahlen.

(4) Wird der Antrag dem Grunde oder der Höhe nach abgelehnt, kann der Leistungspflichtige beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Beschwerde einlegen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

Finanzierung bzw. Entschädigung der
Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

§ 8

Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke und Gebäude durch Rechtsrückerwechsel erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Im weiteren gelten die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) und die Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489).

§ 9

Beim Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude ist im Kaufvertrag die Höhe und Zahlung des Kaufpreises sowie

¹ Bedarfsträger für Leistungen gemäß § 3 der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 265)

die Behandlung der Rechte Dritter am Grundstück und Gebäude entsprechend dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) zu vereinbaren.

§ 10

Bei der Inanspruchnahme nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude durch Inanspruchnahmebescheid ist die Entschädigung gemäß dem Entschädigungsgesetz durchzuführen.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. August 1963 über die Entschädigung und Bezahlung von Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz — (GBl. II Nr. 85 S. 674),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. August 1963 zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz (GBl. II Nr. 85 S. 677),
- die Anordnung vom 25. Juni 1969 über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz — (GBl. II Nr. 55 S. 365).

Berlin, den 26. Juli 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

Bekanntmachung

über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis
an den Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. August 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) dem

Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

das Recht übertragen hat, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 2. August 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über die Ausbildung der Meister des Handwerks

vom 20. Juli 1979

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) sowie des § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBl. I 1975 Nr. 9 S. 173) wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 — Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks — zum § 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks erhält nachstehende Fassung (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1979

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 9 S. 173)

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

I.

Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks

1. Verbindlichkeit

(1) Die nachstehend aufgeführten Fachrichtungen sind für die Ausbildung der Meister des Handwerks verbindlich.

(2) Über Anträge der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu Ergänzungen und Änderungen der aufgeführten Fachrichtungen entscheidet der fachlich verantwortliche Minister. Er übermittelt dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen zur Aufnahme in das „Verzeichnis der Fachrichtungen der Meister des Handwerks“.

(3) Die Ergänzungs- und Änderungsanträge müssen die Begründung und Bezeichnung der Fachrichtung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und den voraussichtlichen Bedarf an auszubildenden Meistern enthalten.

2. Bezeichnung der Fachrichtung

(1) Die genaue Bezeichnung der Fachrichtung (Spalte 2) ist in die staatliche Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1974 aufzunehmen.

(2) Wird in der Ausbildung eine der ausgewiesenen Spezialisierungen erworben, ist diese zusätzlich zur Bezeichnung der Fachrichtung in die Urkunde aufzunehmen.

(3) Die in der Urkunde ausgewiesene Spezialisierung kann als Berufsbezeichnung geführt werden.

3. Seltene Spezialisierungen

(1) In den Spezialisierungen, die mit dem Symbol „**“ gekennzeichnet sind, erfolgt die Fachbildung in der Regel in Einzelausbildung.

(2) Die Durchführung der Ausbildung in seltenen Spezialisierungen erfolgt in Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. in privaten Handwerksbetrieben, die von den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit der Handwerkskammer des Bezirkes damit beauftragt wurden.

(3) Von den mit der Einzelausbildung beauftragten Verantwortlichen — Vorstände der Produktionsgenossenschaften

des Handwerks bzw. Leiter privater Handwerksbetriebe — sind, unter Nutzung der Programme für die Fachbildung der jeweiligen Fachrichtung, die der Spezialisierung entsprechenden Stoffgebiete auszuwählen und die Vorgaben für das Meisterpraktikum zu ergänzen.

(4) Das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes bzw. die ihm unterstehenden und beauftragten Einrichtungen der Berufsbildung bestätigen nach Abstimmung mit der Handwerkskammer des Bezirkes die Auswahl der in der Fachbildung zu vermittelnden Stoffgebiete und die Ergänzung der Vorgaben für das Meisterpraktikum.

II.

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstellung der Programme
1	2	3	4
06	Chemie		
06 3 51	Meister des Vulkaniseurhandwerks	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (MBL)	Rat des Bezirkes Neubrandenburg, Abt. ÖVW
14	Humanmedizin/Pharmazie		
14 3 51	Meister des Orthopädienschuhmacherhandwerks	Ministerium für Gesundheitswesen (MG)	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam
14 3 52	Meister des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks — Orthopädiemechanikermeister — Bandagistenmeister	MG	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam
22	Metallurgie/Werkstoffwesen		
22 3 53	Meister des Modellbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
24	Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau		
24 3 52	Meister des Kühlanlagenbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
24 3 53	Meister des Isoliererhandwerks	Ministerium für Bauwesen (MIB)	Rat des Bezirkes Potsdam, Bezirksbauamt
24 3 54	Meister des Kraftfahrzeughandwerks — Karosseriebauermeister — Kraftfahrzeugklempnermeister	Ministerium für Verkehrswesen (MIV)	Zentralstelle für Bildung des Ministeriums für Verkehrswesen Berlin
24 3 55	Meister des Elektromaschinenbauerhandwerks	MBL	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Abt. ÖVW
24 3 57	Meister des Zentralheizungsbauerhandwerks Kupferschmiedemeister**	MIB	Rat des Bezirkes Magdeburg, Bezirksbauamt
24 3 58	Meister des Klempner- und Installateurhandwerks — Klempnermeister — Installateurmeister (Gas/Wasser)	MIB	Rat des Bezirkes Magdeburg, Bezirksbauamt
24 3 60	Meister des Schlosser- und Schmiedehandwerks — Schlossermeister — Schmiedemeister — Schweißermeister	MBL	Rat des Bezirkes Magdeburg, Abt. ÖVW

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstel- lung der Programme
1	2	3	4
24 3 61	Meister des Mechanikerhandwerks — Büromaschinenmechanikermeister — Fahrrad- und Mopedmechanikermeister — Nähmaschinenmechanikermeister — Feinmechanikermeister • Waagenbauermeister** • Chirurgieinstrumentenmachermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
24 3 63	Meister des Maschinenbauerhandwerks — Drehermeister — Werkzeugmachermeister — Metallschleifer- und Polierermeister • Webeblattbindermeister** • Feilenhauermeister** • Metalldrückermeister** • Formenbauermeister** • Gürtlermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Magdeburg, Abt. ÖVW
26	Fertigungs- und Verfahrenstechnik		
26 3 53	Meister des Instrumentenschleiferhandwerks • Chirurgiemechanikermeister** • Messerschmiedemeister**	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
26 3 56	Meister des Galvaniseurhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
26 3 61	Meister des Lackiererhandwerks — Autolackierermeister — Metallackierermeister	MBL	Rat des Bezirkes Halle, Abt. ÖVW
28	Feinmechanik/Optik		
28 3 52	Meister des Büchsenmacherhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
28 3 56	Meister des Graveurhandwerks — Reliefgraveurmeister — Flachdruckgraveurmeister — Jagdwaffengraveurmeister — Flachstichgraveurmeister — Stahlstichgraveurmeister • Formstechermeister** • Ziseleurmeister**	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
30	Elektrotechnik/Elektronik		
30 3 51	Meister des Elektromechanikerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
30 3 52	Meister des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Halle, Abt. ÖVW
30 3 53	Meister des Elektroinstallateurhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
30 3 54	Meister des Kraftfahrzeugelektrikhandwerks	MfV	Zentralstelle für Bildung des Ministeriums für Verkehrs- wesen Berlin
34	Holz		
34 3 53	Meister des Drechsler- und Holzspielzeughandwerks — Drechslermeister — Holzspielzeugmachermeister • Reifendrehermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstel- lung der Programme
1	2	3	4
34 3 55	Meister des Bootsbauerhandwerks	MBL	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Abt. ÖVW
34 3 59	Meister des Korbmacherhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Abt. ÖVW
34 3 60	Meister des Bürsten- und Pinselmacherhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
34 3 63	Meister des Bau- und Möbeltischlerhandwerks — Bautischlermeister — Möbeltischlermeister — Beizer- und Polierermeister — Parkettlegermeister — Böttchermeister · Rahmenbauermeister** · Rolladen- und Jalousiemachermeister** · Stellmachermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Schwerin, Abt. ÖVW
38	Polygraphie/Reproduktionstechnik		
38 3 51	Meister des Stempelmacherhandwerks (Kautschuk)	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
38 3 54	Meister des Buchdruckerhandwerks — Offsetdruckermeister · Steindruckermeister** · Lithografenmeister** · Linierermeister** · Chemigrafenmeister**	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
38 3 55	Meister des Buchbinderhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW
40	Textil/Bekleidung		
40 3 53	Meister des textilverarbeitenden Handwerks — Handwebermeister — Handmaschinenstrickermeister — Handmaschinenstickermeister — Schirmmachermeister — Miederschneidermeister — Wäscheschneidermeister — Hutmachermeister — Mützenmachermeister · Fosamentierermeister** · Blaudruckermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
40 3 58	Meister des Seilerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Gera, Abt. ÖVW
40 3 63	Meister des Polstererhandwerks — Möbelpolsterermeister — Dekorateurmeister	MBL	Rat des Bezirkes Rostock, Abt. ÖVW
42	Leder/Kunstleder		
42 3 51	Meister des Gerberhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW
42 3 52	Meister des Sattler- und Feintäschnerhandwerks — Sattlermeister — Autosattlermeister — Feintäschnermeister · Segelmachermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstel- lung der Programme
1	2	3	4
42 3 55	Meister des Kürschnerhandwerks — Rauchwarenfärbermeister — Rauchwarenzurichtemeister	MBL	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Abt. ÖVW
42 3 56	Meister des Lederkleidungshandwerks • Lederhandschuhmachermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Cottbus, Abt. ÖVW
44	Glas/Keramik		
44 3 51	Meister des Töpferhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Gera, Abt. ÖVW
44 3 53	Meister des glasveredelnden Handwerks — Hohlglasschleifermeister — Flachglasschleifermeister • Glasgraveurmeister** • Glasmalermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
44 3 54	Meister des Glasbläserhandwerks — Glasapparatebläsermeister — Thermometerbläsermeister	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
46	Lebensmittelindustrie		
46 3 51	Meister des Backwarenhandwerks — Bäckermeister — Konditormeister — Lebküchlermeister	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
46 3 53	Meister des Müllerhandwerks	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft	Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Ministe- rium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Brieselang
46 3 54	Meister des Fleischerhandwerks • Roßschlächtermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Abt. ÖVW
48	Handel/Gastronomie/Dienstleistungen		
48 3 51	Meister des Schornsteinfegerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Cottbus, Abt. ÖVW
48 3 52	Meister des Uhrmacherhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW
48 3 53	Meister des Herrenmaßschneiderhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Gera, Abt. ÖVW
48 3 54	Meister des Damenmaßschneiderhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Gera, Abt. ÖVW
48 3 55	Meister des Modistinnenhandwerks	MBL	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Abt. ÖVW
48 3 56	Meister des Schuhmacherhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Abt. ÖVW
48 3 57	Meister des Gebäudereinigerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Potsdam, Abt. ÖVW
48 3 58	Meister des Friseurhandwerks	MBL	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Abt. ÖVW

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstel- lung der Programme
1	2	3	4
48 3 59	Meister des Kosmetikhandwerks	MfG	Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte Potsdam
50	Land-, Forst- und Fischwirtschaft		
50 3 51	Meister des Schädlingsbekämpferhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Potsdam, Abt. ÖVW
56	Bauwesen		
56 3 51	Meister des Ofenbauerhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Leipzig, Bezirksbauamt
56 3 52	Meister des Dachdeckerhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Bezirksbauamt
56 3 53	Meister des Glaserhandwerks - Bleiglasernermeister**	MfB	Rat des Bezirkes Rostock, Bezirksbauamt
56 3 54	Meister des Malerhandwerks - Möbellackierermeister	MfB	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Bezirksbauamt
56 3 56	Meister des Maurerhandwerks - Feuerungsbauermeister - Schornsteinbauermeister	MfB	Rat des Bezirkes Potsdam, Bezirksbauamt
56 3 57	Meister des Zimmererhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Gera, Bezirksbauamt
56 3 59	Meister des Backofenbauerhandwerks	MfB	Institut für Aus- und Weiter- bildung im Bauwesen Leipzig
56 3 60	Meister des Betonstein- und Terrazzohandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Bezirksbauamt
56 3 61	Meister des Brunnenbauerhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Cottbus, Bezirksbauamt
56 3 63	Meister des Rahmenglaserhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Suhl, Bezirksbauamt
56 3 65	Meister des Steinmetzhandwerks - Natursteinschleifermeister - Steinbildhauermeister	MfB	Rat des Bezirkes Dresden, Bezirksbauamt
56 3 66	Meister des Stukkateurhandwerks	MfB	Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Bezirksbauamt
56 3 67	Meister des Fliesenlegerhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Erfurt, Bezirksbauamt
56 3 68	Meister des Straßenbauerhandwerks	MfB	Rat des Bezirkes Halle, Bezirksbauamt
66	Kunst, Kultur und Kulturwarenherstellung		
66 3 54	Meister des edelmetallverarbeitenden Handwerks - Goldschmiedemeister - Silberschmiedemeister - Emaillierermeister - Zinngießermeister** - Gelbgießermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW

Nr. der Fachrichtung	Bezeichnung der Fachrichtung Spezialisierung	Verantwortliches Ministerium	Verantwortlich für die Ausarbeitung und Bereitstel- lung der Programme
1	2	3	4
66 3 59	Meister des Streich- und Zupfinstrumentenbauerhandwerks — Streichinstrumentenbauermeister — Zupfinstrumentenbauermeister — Harfenbauermeister — Bogenbauermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
66 3 63	Meister des Blasinstrumentenbauerhandwerks — Holzblasinstrumentenbauermeister — Metallblasinstrumentenbauermeister	MBL	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Abt. ÖVW
66 3 64	Meister des Klavierbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. ÖVW
66 3 66	Meister des Orgelbauerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, Abt. ÖVW
66 3 71	Meister des Porzellanmalerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Dresden, Abt. ÖVW
66 3 72	Meister des Holzbildhauerhandwerks — Intarsienschneidermeister** — Schnitzermeister**	MBL	Rat des Bezirkes Suhl, Abt. ÖVW
66 3 75	Meister des Fotografenhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW
66 3 76	Meister des Schrift- und Plakatmalerhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Halle, Abt. ÖVW
66 3 77	Meister des Vergolderhandwerks	MBL	Rat des Bezirkes Erfurt, Abt. ÖVW

**Sechzehnte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose**

vom 10. August 1979

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBL II Nr. 80 S. 509) wird die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfungen — (GBL I Nr. 28 S. 524) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann festlegen, daß auch bei anderen als den im Abs. 2 genannten Personengruppen oder in einem örtlich begrenzten Gebiet auf die Testung vor der BCG-Impfung verzichtet werden kann, wenn die Personen nicht aus der Umgebung eines Tuberkulosekranken stammen und kein Anlaß besteht, eine frische Tuberkuloseinfektion anzunehmen.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Von der BCG-Impfung sind zeitweilig zurückzustellen:

- a) Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 2 000 g. Diese Kinder sind erst mit einem Gewicht

von etwa 2 500 g, möglichst vor der Entlassung aus der klinischen Einrichtung, zu impfen.

- b) Personen mit akuten fieberhaften Erkrankungen. Die Impfung ist frühestens 4 Wochen nach der Entfieberung vorzunehmen.
- c) Personen nach schweren Erkrankungen. In Abhängigkeit von der Art des Leidens ist die Impfung frühestens 6 Wochen nach der Genesung durchzuführen.
- d) Personen mit eitrigen Erkrankungen der Haut (z. B. Furunkulose, Abszeß, Follikulitis) und anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). In Abhängigkeit von der Art des Leidens ist die Impfung frühestens 4 Wochen nach der Abheilung vorzunehmen.

(2) Von der BCG-Impfung sind, in Abhängigkeit von der Art des Leidens bzw. der Behandlung, zeitweilig zurückzustellen bzw. dauernd zu befreien:

- a) Personen mit primären oder sekundären Immundefekten, mit malignen Erkrankungen,
- b) unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- oder stoffwechselhemmender Therapie stehende Patienten.

(3) Ein möglicherweise inkubierter Impfling ist bis zur Beendigung der Inkubationszeit zeitweilig zurückzustellen. Bei einer Tuberkuloseexposition ist die BCG-Impfung für 6 Wochen auszusetzen. Bei örtlicher epidemischer Häufung von Infektionskrankheiten entscheidet der Leiter der PALT in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsarzt, ob BCG-Impfungen vorübergehend eingestellt werden sollen. Die BCG-Impfungen der Neugeborenen bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Impfende ist verpflichtet, alle von ihm auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung für wesentlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Bewertung der Impffähigkeit zu be-

¹ 15. DE vom 10. August 1976 (GBL I Nr. 33 S. 416)

rücksichtigen. Gegebenenfalls hat er die Impfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Leiter der FALT oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

(5) Bei einer zeitweiligen Zurückstellung von der BCG-Impfung sind Grund und Dauer, bei einer dauernden Befreiung der Grund im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche einzutragen.“

§ 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Abstand zu anderen Schutzimpfungen ergibt sich aus dem Impfkalendar². Erforderlichenfalls können Abstände zwischen der BCG-Impfung und einer anderen Schutzimpfung mit Nicht-Lebendimpfstoffen entfallen. Die synchrone Durchführung ist die Methode der Wahl bei der Applikation verschiedener Impfstoffe.

² Anordnung vom 14. November 1978 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impfkalendar — (GBl. I Nr. 40 S. 437)

(2) Nach anderen Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen ist ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen bis zur BCG-Impfung einzuhalten. Nach einer Schutzimpfung gegen Poliomyelitis ist ein zeitlicher Abstand nicht erforderlich.

(3) Im Anschluß an die BCG-Impfung sind weitere Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen für 2 Monate auszusetzen. Ausgenommen ist die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1979

**Der Minister
für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 27. September 1979

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 79	Beschluß des Staatsrates über eine Amnestie aus Anlaß des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik	281

Beschluß
des Staatsrates über eine Amnestie aus Anlaß des
30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik
vom 24. September 1979

1. Aus Anlaß des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Amnestie für Straftäter erlassen.
2. Von der Amnestie werden Personen ausgenommen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen, anderer schwerer Verbrechen, insbesondere Gewaltverbrechen oder Militärspionage, verurteilt worden sind.
3. Die Entlassung von Amnestierten aus dem Strafvollzug beginnt am 10. Oktober 1979 und wird, einschließlich der Arbeitsplatzvermittlung und Einleitung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, bis zum 14. Dezember 1979 abgeschlossen.
4. Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verkündet die Amnestie und trifft die erforderlichen Festlegungen.

Berlin, den 24. September 1979

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

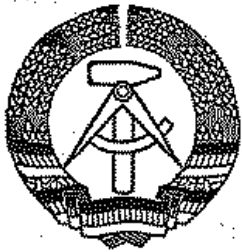
Festlegungen

des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR
zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates
über eine Amnestie aus Anlaß des 30. Jahrestages

1. Die Amnestie aus Anlaß des 30. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik gilt für Personen, die vor dem 7. Oktober 1979 zu Strafen mit Freiheitsentzug oder zu Strafen ohne Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilt worden sind.
2. Zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilte Personen werden aus dem Strafvollzug entlassen. Freiheitsstrafen, deren Vollzug noch nicht begonnen hat, werden nicht vollstreckt.
Strafen ohne Freiheitsentzug werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.
3. Personen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe wird die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt.
4. Von der Amnestie werden Personen ausgenommen, die verurteilt wurden wegen
 - Nazi- und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
 - Verbrechen, die in Erfüllung internationaler Abkommen und anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen der DDR verfolgt wurden;
 - besonders schwerer Verbrechen, wie Mord, anderer Gewaltverbrechen und Militärspionage.
5. Von der Amnestie sind Personen ausgenommen, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft sind.
6. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu vollziehen.
7. Die Entlassungen aus dem Strafvollzug werden in der Zeit vom 10. Oktober 1979 bis zum 14. Dezember 1979 durchgeführt.

Die Entlassungen sind gründlich vorzubereiten. Den Entlassenen ist durch die örtlichen Räte in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Arbeit zu vermitteln und Hilfe bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu gewähren.

8. Der Generalstaatsanwalt und der Minister des Innern gewährleisten die Durchführung der Amnestie und berichten darüber dem Staatsrat.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 27. September 1979

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) -	283
22. 8. 79	Anordnung über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek	297
13. 9. 79	Anordnung Nr. 5 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	297
5. 9. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 873 - Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze -	298
5. 9. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906 - Bewegliche Arbeitsbühnen -	298
5. 9. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet überwachungs-pflichtiger Anlagen	298

Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - - Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) -

vom 28. Juni 1979

Auf Grund des § 23 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - (GBl. I Nr. 18 S. 157) - im folgenden 5. DVO genannt - wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Festlegung der Immissionsgrenzwerte

§ 1

(1) Die maximal zulässigen Konzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 1 der 5. DVO werden auf der Grundlage von Untersuchungen über die akuten, subakuten und chronischen Wirkungen luftverunreinigender Stoffe und Stoffgemische auf den menschlichen Organismus und anderer medizinischer Erkenntnisse als Immissionsgrenzwerte - im folgenden MIK-Werte genannt - (Anlage 1) - festgelegt. MIK-Werte sind auch Festlegungen der zulässigen Geruchsbelastung und maximal zulässige Staubniederschlagswerte.

(2) Zur Vorbereitung von Regelungen gemäß Abs. 1 wird der Minister für Gesundheitswesen durch einen Gutachterausschuß beraten.

(3) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe sind die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zwischenzeitlich befristete Festlegungen im Sinne der Regelungen nach Abs. 1 zu treffen.

§ 2

(1) MIK_K-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen für den Einwirkungs-Zeitraum von 30 min (Kurzzeitwert). Bei Einhaltung der MIK_K-Werte werden akute Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(2) MIK_D-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen bei dauernder Einwirkung (Dauerwert). Bei Einhaltung der MIK_D-Werte werden chronische Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(3) Der MIK_{NK}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags (Sedimentationsstaub) für die Dauer 1 Monats (30 Tage).

(4) Der MIK_{ND}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags für die Dauer 1 Jahres (Dauerwert).

(5) Für Gerüche, deren Komponenten unbekannt, nicht zu ermitteln oder gegenwärtig in ihren Konzentrationen nicht meßbar sind, wird die zulässige Belastung auf der Grundlage der Art, Intensität und Häufigkeit des Auftretens begrenzt.

Immissionskontrolle

§ 3

(1) Die Immissionskontrolle gemäß § 15 der 5. DVO umfaßt die Überwachung der Einhaltung der MIK-Werte sowie der örtlichen und zeitlichen Veränderung der Belastungssituation im Territorium. Sie wird durch Messung, Berechnung und andere Arten der Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen Belastung unter Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Immissionen und geographischen sowie meteorologischen Bedingungen ausgeübt.

(2) Die Verunreinigungssituation wird durch Immissionskenngrößen (K) charakterisiert, die das unterschiedliche zeitliche Auftreten luftverunreinigender Stoffe berücksichtigen.

(3) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen werden durch den Minister für Gesund-

heitswesen in Abstimmung mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane geregelt.

(4) Die Ergebnisse der Immissionskontrolle sind den Entscheidungen über Planung, Neubau und Rekonstruktion von Wohngebieten und Produktionsanlagen von Industrie und Landwirtschaft, der Gestaltung von Erholungsgebieten, für medizinische Untersuchungen sowie der Lösung weiterer, die Luftverunreinigungen betreffende Probleme zugrunde zu legen.

(5) Auflagen zur Mitarbeit der Emittenten bei der Immissionskontrolle gemäß § 15 der 5. DVO erstrecken sich auf die Messung, die Auswertung und die Dokumentation der Meßergebnisse, einschließlich deren materieller und personeller Absicherung im Rahmen der Pläne.

§ 4

(1) Die Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff ist hygienisch zulässig, wenn keiner der Immissionsgrenzwerte durch die entsprechende Immissionskenngröße K überschritten wird.

(2) Die Immission des jeweiligen Schadstoffes ist in Belastungsstufen auszuweisen und für das betreffende Territorium im Immissionskataster durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu dokumentieren. Das Immissionskataster stellt die Dokumentation der Belastungsstufen von Rasterflächen von 2 × 2 km dar. Es ist ständig zu aktualisieren.

(3) Für weitergehende Aussagen über die Belastung in begrenzten Territorien (abweichende Rasterflächen) und/oder in begrenzten Zeiträumen sind zusätzliche Ermittlungen erforderlich.

(4) Die im Rahmen der Immissionskontrolle anfallenden speicherwürdigen Meßdaten sind dem Immissionsdatenspeicher entsprechend der Regelung des Ministers für Gesundheitswesen zuzuführen.

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionsituationen

§ 5

Außergewöhnliche Immissionsituationen gemäß § 10 der 5. DVO sind Ereignisse, die eine solche Erhöhung der Immissionskonzentrationen bewirken, daß eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bürger besteht. Ursachen für außergewöhnliche Immissionsituationen sind:

- besonders ungünstige meteorologische Verhältnisse (Ereignisse, bei denen z. B. durch bestimmte Schichtungs- und Strömungsverhältnisse ein verringerter Schadstoffaustausch verursacht wird);
- Havarien und Störungen (Ereignisse, bei denen durch Abweichung vom normalen Betriebsablauf bzw. Zustand erhebliche Mengen an Schadstoffen aus Produktionsanlagen, Lager- und Transporteinrichtungen und anderen potentiellen Emissionsquellen in die Atmosphäre austreten).

§ 6

(1) Zur Feststellung von außergewöhnlichen Immissionsituationen sind schrittweise und schwerpunktmäßig durch die Bezirks-Hygieneinspektionen unter Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der DDR und der Emittenten Warnsysteme mit automatischen Meßgeräten aufzubauen und zu betreiben.

(2) Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen sind berechtigt, Emittenten gemäß § 15 der 5. DVO Auflagen zur Mitwirkung beim Einrichten und Betreiben von Warnsystemen zu erteilen, wenn auf Grund

- der Menge der emittierten Schadstoffe
- der Produktionsstruktur bei Havarien und Störungen mit dem Austritt von Substanzen hoher Toxizität zu rechnen ist und dadurch

im Einwirkungsbereich eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht.

§ 7

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionsituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Verhältnisse haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu gewährleisten, daß Alarmpläne unter Einbeziehung der Bezirks-Hygieneinspektionen, des Meteorologischen Dienstes der DDR und der Emittenten erarbeitet werden.

(2) Zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionsituationen infolge von Havarien und Störungen sind durch die in Frage kommenden Emittenten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen unter Einbeziehung der Bezirks-Hygieneinspektion Alarmpläne auszuarbeiten. Die Festlegung der in Frage kommenden Emittenten erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Die Alarmpläne gemäß den Absätzen 1 und 2 enthalten, gegliedert nach Gefahrenstufen bzw. auslösenden Ereignissen, die bei außergewöhnlichen Immissionsituationen erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane und der Emittenten.

(4) Die Merkmale der Gefahrenstufen werden durch den Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

§ 8

Alle Betriebe sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretenen Havarien und Störungen, die zu außergewöhnlichen Immissionsituationen führen können, zusätzlich zu den bestehenden Meldesystemen unverzüglich der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion zu melden. Zur laufenden Beurteilung der eingetretenen Situation ist eng mit der Bezirks-Hygieneinspektion zusammenzuarbeiten.

§ 9

Mitwirkung der Organe der Staatlichen Hygieneinspektion bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der MIK-Werte im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Produktionsanlagen, die Emissionen luftverunreinigender Stoffe verursachen, sowie für Vorhaben des Wohnungs- und Gesellschaftsbaus ist eine Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion vor Erteilung der Standortbestätigungen und -genehmigungen gemäß den Rechtsvorschriften¹ erforderlich.

(2) Die Stellungnahme ist durch den Investitionsauftraggeber spätestens 12 Wochen vor der beabsichtigten Beantragung der Standortbestätigung oder -genehmigung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Angaben bei der zuständigen Hygieneinspektion anzufordern.

(3) Für nicht standortgenehmigungspflichtige Bau- und Ausrüstungsinvestitionen an Anlagen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, ist ebenfalls durch den Investitionsauftraggeber eine Stellungnahme der zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

§ 10

Ermittlung und Begrenzung der Immissionserhöhung

(1) Zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen durch Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 der 5. DVO werden in Abhängigkeit von der Belastungsstufe der im Immissionskataster ausgewiesenen am höchsten belasteten Teilfläche des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes nach Anlage 3 begrenzt.

(2) Das voraussichtliche Einwirkungsgebiet wird nach Anlage 4 Ziff. 5 bestimmt.

¹ Z. Z. gelten: Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 53 S. 381); Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 32 S. 573); Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17); Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

(3) Die zulässige Immissionserhöhung nach Anlage 3 Ziff. 2 ist die Ausgangsgröße für die gemäß § 11 Abs. 5 zu ermittelnde zulässige Emission bzw. Schornsteinmindesthöhe.

(4) Bei der Begrenzung der zu erwartenden Immissionserhöhung ist von der Belastungsstufe für den zusätzlich emittierten Schadstoff auszugehen. Wird diese von der Belastungsstufe eines anderen im Einwirkungsgebiet auftretenden Schadstoffes mit additiver bzw. synergistischer Wirkung übertroffen (Anlage 4 Ziff. 4), ist von der jeweils höheren auszugehen. Treten mehrere Schadstoffe mit additiver bzw. synergistischer Wirkung in der gleichen bestimmenden Belastungsstufe auf, kann die Bezirks-Hygieneinspektion zusätzliche Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung fordern.

(5) Bei Investitionen in Gebieten der Belastungsstufen 3 bis 5 sowie in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsgebieten sind durch die Emittenten unter Ausschöpfung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zusätzliche Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 3 der 5. DVO zur Verringerung der Emission durchzuführen.

(6) Wird bei Ausnutzung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten die zulässige Immissionserhöhung überschritten, können die Räte der Bezirke eine befristete Ausnahmeregelung gemäß § 3 der 5. DVO erteilen. Die Räte der Bezirke können die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen ermächtigen, Ausnahmeregelungen in Abstimmung mit dem Ratsmitglied für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu treffen. Die Ausnahmeregelung ist in einem Emissionsgrenzwertbescheid gemäß § 11 zu fixieren und muß Auflagen zur planmäßigen Emissions- und Immissionssenkung enthalten.

§ 11

Festlegung von Emissionsgrenzwerten

(1) Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 der 5. DVO sind im Auftrag der Räte der Bezirke durch die Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion festzulegen, soweit nicht in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung darüber ein Beschluß des Rates des Bezirkes gefaßt wird.

(2) Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 der 5. DVO so festzulegen, daß die Emissionen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf das gesamtgesellschaftlich begründete Mindestmaß beschränkt bleiben und die unvermeidlichen Emissionen so abgeleitet werden, daß im Einwirkungsbereich keine Überschreitung der MIK-Werte bzw. der zulässigen Immissionserhöhung gemäß § 10 auftritt.

(3) Zur Sicherung der im § 3 Abs. 2 der 5. DVO genannten Zielstellung sind Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen in Übereinstimmung mit den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen festzulegen. Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, der Bezirks-Hygieneinspektion alle Angaben zu machen, die diese zur Erarbeitung von Emissionsgrenzwerten benötigt.

(4) Bei der Erarbeitung von Emissionsgrenzwerten sind die in Standards oder in Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen festgelegten Kennziffern und Bedingungen zur Begrenzung der Emission zugrunde zu legen.

(5) Die Schornsteinmindesthöhe bzw. zulässige Emissionsrate ist nach Anlage 4 zu ermitteln und von der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion festzulegen. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR gemäß der Anordnung vom 31. Juli 1969 über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II Nr. 70 S. 447) erforderlich sind.

(6) Bei der Ausarbeitung von Emissionsgrenzwerten für bestehende Anlagen sind die Grundsätze der Absätze 2 und 4

zu berücksichtigen. Die dazu erforderlichen Terminstellungen sind mit dem Emittenten abzustimmen. Sie sind Bestandteil der Emissionsgrenzwerte.

(7) Die gemäß Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind dem Leiter des emittierenden Betriebes als Bescheid zuzustellen.

(8) Emissionsgrenzwerte für neu zu errichtende Anlagen treten nach Ablauf des Probebetriebes, spätestens jedoch 6 Monate nach Auftreten der Emission, in Kraft.

§ 12

Emissionskontrolle

(1) Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 der 5. DVO, für die eine ständige Überwachung der Emission zu gewährleisten ist, sind durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu kontrollpflichtigen Anlagen zu erklären.

(2) Die Emissionen kontrollpflichtiger Anlagen sind unter Einbeziehung von Meßergebnissen und technologischen Daten zu ermitteln und in Emissionskontrollblättern auszuweisen. Die Kontrolldaten müssen den Vergleich mit den im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Kennziffern und Bedingungen ermöglichen. Der Nachweis der Emissionen muß spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Kontrollzeitraumes beim Emissionsbeauftragten einsehbar sein.

(3) Die Art der Meßgeräte und -verfahren, die Termine für Emissionsmessungen, der Kontrollzeitraum und der Umfang der einzubeziehenden technologischen Daten sind zwischen Emittenten und der Bezirks-Hygieneinspektion abzustimmen und in den Emissionsgrenzwertbescheid aufzunehmen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben zu sichern, daß bei Inbetriebnahme neuer luftverunreinigender Anlagen die Einhaltung der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Kennziffern und Bedingungen meßtechnisch oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(5) Nach Ablauf des unter § 11 Abs. 8 genannten Zeitraumes ist der Emittent zur Eigenüberwachung gemäß § 16 Abs. 1 der 5. DVO verpflichtet. Werden Registriergeräte betrieben, sind die Meßstreifen monatlich auszuwerten und die Ergebnisse in den Emissionskontrollblättern niederzulegen. Meßstreifen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Einzelmessungen sind so durchzuführen und auszuwerten, daß die Ergebnisse weitgehend repräsentativ bzw. übertragbar für den Kontrollzeitraum sind. Die Meßberichte sind der Bezirks-Hygieneinspektion spätestens mit der Erklärung gemäß Abs. 7 zu übersenden.

(6) Die Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, Kontrollmessungen beim Emittenten durchzuführen. Dieser hat auf Verlangen dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Dem Emittenten können die tatsächlichen Kosten der Messung sowie ein Zuschlag in Höhe von 100 % in Rechnung gestellt werden, wenn innerhalb der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegten Termine keine Messung vorgenommen wurde.

(7) Die Leiter von Betrieben mit kontrollpflichtigen Anlagen haben (falls nicht anders vereinbart) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Erklärung über die Emission des Vorjahres bei der Bezirks-Hygieneinspektion einzureichen. Die Erklärung umfaßt Emissionsangaben für den gesamten Betrieb, die Emissionskontrollblätter sowie die Erläuterung eingetretener Veränderungen. Umfang und Inhalt der Erklärung werden als Emissionsberichterstattung vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(8) Die Bezirks-Hygieneinspektion hat die Erklärungen zu prüfen und die Angaben mit den Emissionsgrenzwerten zu vergleichen. Können die Angaben nicht prüffähig belegt werden, liegen keine Meßberichte vor oder ist der im Emissionsgrenzwertbescheid festgelegte Termin für Emissionsmes-

sungen überschritten, ist die Bezirks-Hygieneinspektion berechtigt, unter Prüfung der Umstände Schätzungen vorzunehmen. Der Betrieb ist über erforderliche Korrekturen zu informieren.

§ 13

Emissionsbeauftragte der Betriebe

(1) Die Emissionsbeauftragten haben bei der Sicherung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 der 5. DVO vorrangig

- auf das Betreiben emittierender Anlagen mit dem Ziel einer emissionsarmen Fahrweise und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Einfluß zu nehmen,
- Vorschläge und Maßnahmepläne zur Verminderung der Luftverunreinigungen zu erarbeiten und auf ihre Realisierung Einfluß zu nehmen,
- bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen mitzuwirken,
- Betriebsbegehungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen,
- Emissions- und Immissionsmessungen zu organisieren und deren Durchführung zu gewährleisten,
- bei der Ermittlung von Immissionsschäden und bei der Bearbeitung von Eingaben über lufthygienische Belastungen durch den Betrieb mitzuwirken,
- die Emissions- und Immissionsberichterstattung termingerecht zu erarbeiten.

(2) Die Emissionsbeauftragten haben auf der Grundlage der Festlegungen der Leiter der emittierenden Betriebe mit den örtlichen und übergeordneten Organen sowie mit der Staatlichen Hygieneinspektion zur Gewährleistung der notwendigen Informationen zusammenzuarbeiten.

Verfahren zur Erhebung von Staub- und Abgasgeld

§ 14

(1) Die Erhebung von Staub- und Abgasgeld (nachfolgend SAG genannt) gemäß § 18 Abs. 1 der 5. DVO ist im Auftrag des Rates des Bezirkes durch die Bezirks-Hygieneinspektion durchzuführen.

(2) Stellt die Staatliche Hygieneinspektion eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte auf Grund der Erklärung gemäß § 12 Abs. 7, durch Kontrollmessungen oder auf andere Weise fest, ist dem Emittenten die Erhebung von SAG durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion mitzuteilen.

§ 15

(1) Eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte liegt vor bei zeitweiliger oder ständiger Überschreitung der Kennziffern und Bedingungen des Emissionsgrenzwertbescheides. Das können sein:

- Überschreitung der Emissionsrate oder der Emissionskonzentration,
- Zeitdauer der Emission (Nichtgewährleistung der Verfügbarkeit von Reinigungsanlagen),
- nicht fristgemäße Inbetriebnahme einer Abgasreinigungsanlage,
- Ableitung der Emission in zu geringer Höhe,
- Weiterbetrieb von unzulässig emittierenden Anlagen über den festgelegten Stilllegungstermin hinaus u. a.

Eine Verletzung von Emissionsgrenzwerten liegt auch vor, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Investitionsauftraggeber der im § 11 Abs. 3 festgelegten Pflicht nicht nachkommt und die in Standards oder Anlage 4 festgelegten Kennziffern und Bedingungen überschritten werden.

(2) Das SAG nach Anlage 5 ist nach Beendigung des unzulässigen Zustandes, spätestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, zu berechnen. Werden Bedingungen des Emissionsgrenzwertbescheides nicht eingehalten und ist die Berechnung der unzulässigen Emission nicht möglich, ist die Bezirks-Hygieneinspektion berechtigt, die Höhe des SAG unter Berücksichtigung der Ursachen, der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des unzulässigen Zustandes im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes festzulegen.

(3) Das Ergebnis der Berechnung oder Festlegung mit der Aufforderung zur Zahlung geht den Emittenten durch Bescheid zu. Das SAG ist 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Der Mindestzeitraum für die Erhebung von SAG ist 1 Monat. Rückwirkend darf SAG nur bis zum Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben werden.

(5) Für das Verfahren, die Folgen bei Zahlungsverzug und die zwangsweise Einziehung sind im übrigen die für Steuern und andere Abgaben sowie für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16

Auswertung der Immissions- und Emissionskontrollen

(1) Die Bezirks-Hygieneinspektionen haben jährlich einen lufthygienischen Situationsbericht zu erarbeiten. Er enthält insbesondere

- Ergebnisse der Immissionskontrolle,
- Ergebnisse der Emissionskontrolle,
- Analyse der Eingaben der Bevölkerung über Luftverunreinigungen,
- Vorschläge über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

(2) Dieser Bericht ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen vorzulegen.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 13. April 1973 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturge-setz – Reinhaltung der Luft – Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) – (GBl. I Nr. 18 S. 182),
- Richtlinie vom 1. August 1975 über die Anwendung weiterer MIK-Werte bei der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Reinhaltung der Luft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16 S. 126).

(3) Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu dieser Durchführungsbestimmung werden in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabellen der MIK-Werte

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe	Konzentrationen in mg · m ⁻³		Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D			Kurzzeit- grenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D
1	Acetaldehyd	0,03	0,01	43	Chlorwasserstoff (Salzsäuregas)	0,05	0,015
2	Aceton	1,0	0,35	44	Chrom (sechswertig) berechnet als CrO ₃	0,0015	0,001
3	Acetophenon	0,01	0,003	45	Cyanurchlorid	0,005	0,002
4	Acrolein	0,02	0,01	46	Cyanwasserstoff (Blausäure)	0,015	0,005
5	Äthanol	15,0	5,0	47	Cyclohexan	1,4	1,0
6	Äthylacetat	0,3	0,1	48	Cyclohexanol	0,15	0,06
7	Äthylbenzol	0,06	0,02	49	Cyclohexanon	0,1	0,04
8	Äthylen	3,0	2,0	50	Cyclohexanonoxim	0,1	0,04
9	Äthylenchlorhydrin	0,2	0,06	51	Diäthylamin	0,05	0,02
10	Äthylenimin	0,003	0,001	52	Dibutylphthalat	0,1	0,03
11	Äthylenoxid	0,3	0,03	53	1,1- und 1,2-Dichloräthan	3,0	1,0
12	Äthylglykolacetat	0,1	0,05	54	1,2-Dichloräthylen (cis, trans)	15,0	5,0
13	Allylchlorid	0,15	0,05	55	Dichlordifluormethan	500,0	200,0
14	Ammoniak	0,3	0,1	56	Dichlormethan	25,0	8,0
15	Ammoniumchlorid	0,3	0,1	57	2,3-Dichlor-1,4-naphthochinon	0,05	0,02
16	Amylacetat	0,3	0,1	58	Diketen	0,007	0,002
17	Amylen	1,5	1,0	59	Difluorchlormethan (Fri-Dohna 22)	300,0	120,0
18	Anilin	0,05	0,03	60	Dimethylamin	0,015	0,005
19	Arsen (anorg. Verbindungen außer Arsenwasserstoff) berechnet als As	Werte liegen nicht vor	0,003	61	N,N-Dimethylanilin	0,015	0,005
20	Benzin (aus Erdöl, mit geringem S-Gehalt) berechnet als C	5,0	1,5	62	N,N-Dimethyläthanolamin	0,05	0,02
21	Benzin (aus Ölschiefer) berechnet auf C	0,05	0,03	63	N,N-Dimethylcyclohexylamin	0,03	0,01
22	Benzol	0,3	0,1	64	Dimethyldisulfid	0,7	0,2
23	Blei und seine Verbindungen (außer Bleitetraäthyl) berechnet als Pb	Werte liegen nicht vor	0,0007	65	Dimethylformamid	0,03	0,01
24	Bleisulfid	Werte liegen nicht vor	0,0017	66	Dimethylsulfid	0,06	0,03
25	1,3-Butadien (Divinyl)	3,0	1,0	67	Dinyl	0,01	0,003
26	Butan	200,0	50,0	68	Dioctylphthalat	0,1	0,03
27	Butanol	0,3	0,1	69	4,4-Diphenylmethandiliscyanat	0,05	0,02
28	Buttersäure	0,015	0,005	70	Epichlorhydrin	0,2	0,06
29	Butylacetat	0,3	0,1	71	Essigsäure	0,2	0,06
30	Butylen	3,0	2,0	72	Essigsäureanhydrid	0,1	0,03
31	Brom	0,05	0,02	73	Gasförmige F-Verbindungen (HF, SiF ₄) berechnet auf F	0,02	0,005
32	Caprolactam	0,1	0,06	74	Leicht lösliche anorganische Fluoride (NaF, Na ₂ SiF ₆)	0,03	0,01
33	Capronsäure	0,01	0,005	75	Wenig lösliche anorganische Fluoride (AlF ₃ , Na ₃ AlF ₆ , CaF ₂)	0,2	0,03
34	Chlor	0,1	0,03	76	Bei gleichzeitigem Vorkommen von gasförmigen Fluorverbindungen und Fluorsalzen	0,03	0,01
35	m-Chloranilin	0,03	0,01	77	Formaldehyd	0,035	0,012
36	p-Chloranilin	0,04	0,01	78	Furfurol	0,15	0,05
37	Chlorbenzol	0,3	0,1	79	Hexamethyldiamin	0,003	0,001
38	Chlorcyan	0,005	0,002	80	Hexachlorcyclohexan	0,03	0,01
39	Chloropren	0,1	0,05	81	Isobutanol	0,3	0,1
40	Chlortetracyclin (Aureomycin)	0,05	0,03	82	Isopropanol	2,0	0,6
41	m-Chlorphenylisocyanat	0,005	0,003	83	Isopropylbenzol	0,05	0,014
42	p-Chlorphenylisocyanat	0,0015	0,001	84	Isopropylbenzohydroperoxid	0,02	0,007
				85	Isooktanol	0,15	0,05
				86	Kohlenmonoxid	3,0	1,0
				87	Kresol (o-, m-, p-Isomere)	0,03	0,01

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D
88	Maleinsäureanhydrid	0,2	0,05
89	Mangan und seine Verbindungen, berechnet als MnO ₂	Werte liegen nicht vor	0,01
90	Methanol	1,0	0,5
91	Methylacetat	0,2	0,07
92	Methylacrylat	0,03	0,01
93	Methyläthylketon	0,3	0,1
94	Methylamin	0,015	0,005
95	Methylchlorid	5,0	1,5
96	Methylisobutylketon	0,2	0,07
97	Methylmerkaptan	10 ⁻⁵	Werte liegen nicht vor
98	Methylmethacrylat	0,3	0,1
99	α-Methylstyrol	0,05	0,03
100	Mono-Äthylamin	0,03	0,01
101	N-Mono-Methylanilin	0,05	0,03
102	Naphthalin	0,003	0,001
103	α-Naphthochinon	0,005	0,002
104	Nitrobenzol	0,01	0,005
105	o-Nitrochlorbenzol	0,008	0,004
106	p-Nitrochlorbenzol	0,008	0,004
107	Pentan	100,0	25,0
108	Phenol	0,03	0,01
109	Phosphorsäureanhydrid	0,15	0,05
110	Phthalsäureanhydrid	0,1	0,03
111	Propanol	1,0	0,3
112	Propylen	3,0	2,0
113	Pyridin	0,08	0,03
114	Quecksilber	—	0,0003
115	Ruß	0,15	0,05
116	Salpetersäure	0,14	0,08
117	Schwefeldioxid	0,5	0,15
118	Schwefelkohlenstoff	0,03	0,003
119	Schwefelsäure	0,05	0,02
120	Schwefelwasserstoff	0,015	0,008
121	Staub (nichttoxisch)	0,5	0,15
122	Stickoxide, berechnet als NO ₂	0,1	0,04
123	Styrol	0,01	0,003
124	Tetrachloräthylen	8,0	2,0
125	Tetrachlorkohlenstoff	4,0	2,0
126	Tetrahydrofuran	0,8	0,2
127	Thiophen	0,6	0,2
128	2,4-Toluylendiisocyanat	0,05	0,02
129	Toluol	2,0	0,6
130	Triäthylamin	0,14	0,05
131	Triäthylendiamin (Chinuchidin)	0,02	0,005
132	Trichloräthylen	4,0	1,0
133	Trichlorfluoräthylen	100,0	30,0
134	1,1,1-Trifluor-2-chlor-2-bromäthan	5,0	—
135	Trifluorchloräthylen	0,2	—
136	Trifluormethan (Fri-Dohna 23)	300,0	120,0
137	Trimethylamin	0,08	0,03

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe	Konzentrationen in mg · m ⁻³	
		Kurzzeitgrenzwerte MIK _K	Dauer- grenzwerte MIK _D
138	2,4,6-Trimethylanilin (Mesidin)	0,01	0,003
139	Valeriansäure	0,03	0,01
140	Vanadiumpentoxid	Werte liegen nicht vor	0,002
141	Vinylacetat	0,4	0,15
142	Vinylchlorid	0,4	0,2
143	Xylol	0,6	0,2

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Art	Staubniederschlag in g/m ² · 30 d	
		MIK _{NK}	MIK _{ND}
1	Staubniederschlag mit einem mineralischen Anteil > 70 %	20,0	15,0
2	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil von 30—70 %	15,0	10,0
3	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil > 70 %	10,0	7,5

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis luftverunreinigender Anlagen

1.	Energieerzeugung (Feuerungsanlagen)	
2.	Chemische Industrie	
3.	Kohleförderung und -veredlung	
4.	Metallurgie	
5.	Silikat- und Baustoffindustrie	
6.	Metallbearbeitung	
7.	Ver-/Bearbeitung organ. Werkstoffe	
8.	Lebens- und Futtermittelindustrie	
9.	kommunale und sonstige Emissionsquellen	
1.	Energieerzeugungsanlagen (einschließlich Rückstandsverbrennung)	
1.1.	Feuerungen mit festen und flüssigen Brennstoffen	
—	— Gesamtleistung > 2,2 Gcal/h bzw. 4 t Dampf/h	B
—	— Gesamtleistung < 2,2 Gcal/h bzw. 4 t Dampf/h	K
1.2.	Feuerungen mit gasförmigen Brennstoffen	B
1.3.	Rückstandsverbrennungsanlagen	B

2. Chemische Industrie

2.1. Anlagen zur Erzeugung anorganischer Grundchemikalien

- Chlor, Salzsäure, sonstige Halogene und Halogenverbindungen
- Schwefel und seine Verbindungen (z. B. Schwefelsäure, Oleum, Schwefelkohlenstoff)
- Phosphorverbindungen, Salpetersäure, Alkalien und Ammoniak
- Karbide, Graphit, Ruß u. a. sowie Anlagen zur Lagerung leichtflüchtiger Verbindungen (Tanks, Zwischenbehälter)

2.2. Anlagen zur Düngemittelherstellung

- Stickstoffdünger, Harnstoff, Phosphordünger
- Kalidünger einschl. Mischdünger, Steinsalz u. Magnesiumsalze, insbesondere Trocknung der $MgCl_2$ -haltigen Salze sowie Anlagen zum Düngemittelumschlag

2.3. Anlagen zur Herstellung sonstiger anorganischer Produkte z. B. Mangan- und Chromverbindungen, Pigmente

2.4. Anlagen zur Herstellung und Lagerung organischer Grundchemikalien und Lösungsmittel (z. B. Amine, Aromaten, Kohlenwasserstoffe, insbesondere Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthylen (Per), Trichloräthylen)

2.5. Anlagen zur Erzeugung folgender Hochpolymere

- Zelluloseprodukte (Zellglas, Zellstoff, Zellwolle, Zellulosedarm und -schwamm, Zelluloid, Nitrozellulose, Acetatseide, Kupferkunstseide, Film- und Fotomaterial), d. h. insbesondere Anlagen zur Zellstofffabrikation und Holzaufschlußanlagen einschließlich Anlagen zur Sulfitlaugeverwertung
- Plaste (z. B. PVC, Piacryl, Polyurethane, Phenoplaste, Melamin/Harnstoffharze)
- Elaste
- Chemiefasern (Lösungsmittelspinnverfahren) einschließlich der Herstellung der Ausgangspolymere (z. B. Caprolactam, Polyacrylnitril, Polyglykolyterephthalat)

2.6. Petrochemische Anlagen und Mineralölproduktion

- Erdöl- und Erdgasaufbereitungsanlagen (Wäsche)
- Erdgasentspannungsstationen
- Destillationsanlagen (Vorheizer, Abgabe von Entspannungsgasen)
- Spalt- und Reforminganlagen (einschl. Gaswäsche)
- Lagerbehälter, Verladeeinrichtungen
- Aufbereitungsanlagen für Waschlaugen
- Fackelanlagen
- Anlagen zur Schmierstoff- und Paraffinerzeugung und -raffination
- Anlagen zur Bitumen- und Asphaltherstellung

2.7. Organische Zwischen- und Spezialprodukte

- Insektizide, Herbizide, Fungizide
- Weichmacher, Emulgatoren, Pharmazeutika u. a.

B 2.8. Anlagen zur Herstellung sonstiger organischer Produkte

- Farben und Lacke
- Synthetische Waschmittel und Seifen
- Kosmetika
- Textilhilfsmittel u. a.

3. Kohleaufbereitung und -veredlung

B

3.1. Aufbereitungsanlagen

- Siebung/Klassierung
- Bunkerung und Verladung

3.2. Brikettfabriken

einschließlich Umschlag- und Verladeeinrichtungen

3.3. Vergasung und Verkokungs-Anlagen

- Bunkerung
- Generatoren mit Koks- und Ascheaustag
- Gasreinigung, insbesondere H_2S -Wäsche
- Gaswasserreinigung
- Abgasfackeln

3.4. Schwelereien

Anlagen analog 3.3.

3.5. Synthesegasherstellung

Anlagen analog 3.3.

4. Metallurgie

B

4.1. Anlagen zur Roheisenerzeugung

- Hochofen und Nebenanlagen (Klassieren, Rösten, Pelletieren, Sintern bzw. Anreichern)
- Umschlag der Roh- und Zusatzstoffe

4.2. Stahlerzeugung einschließlich Edelmetalle

- Konverter
- Anlage nach dem Sauerstoff-Aufblase-Verfahren
- Siemens-Martinöfen
- Lichtbogenöfen und Flammenanlagen
- Aufbereitungsanlagen für Zuschlagsstoffe

4.3. Anlagen zur Erzeugung von NE-Metallen

- Alu-Hütten Kalzinier- und Elektrolyseöfen
- Bleihütten insbesondere Röst- und Sinterprozeß, Schachtöfen, Flammen-, Drehflammenöfen
- Zinkhütten insbesondere Röst- und Sinterprozesse sowie Muffeln und Destillationsanlagen
- Kupferhütten insbesondere Röst- und Sinterprozesse sowie Konverter
- Magnesium-Erzeugungsanlagen
- Ferrolegierungen (einschließlich Aufbereitung)

5. Silikat- und Baustoffindustrie

B

5.1. Anlagen zur Herstellung von Zement und sonstigen Baustoffen

- Rohmaterialaufbereitung
- Brennprozeß

— Mahlprozesse		
— Umschlag und Verladung		
5.2. Anlagen zur Herstellung von Porzellan, Grobkeramik und Schleifmittel		
— Trocken- und Brennprozeß		
— Trennen und Putzen		
— Mahlen		
5.3. Glasindustrie (insbesondere Schmelzprozeß und Ätzen)		
5.4. Natursteinbetriebe		
— Brechanlagen		
— Klassierungsanlagen		
5.5. Bitumenmischanlagen		
6. Metallbe- und -verarbeitung	B	
6.1. Gießereien		
— Kupolöfen		
— Gußsandaufbereitungsanlagen		
— Gußputzerei		
— Trockenöfen		
6.2. Oberflächenbehandlung, Anlagen zum		
— Härten — Schleifen		
— Sandstrahlen		
— Entzundern		
— Beizen		
— Verzinken/Verzinnen		
— Flammenbehandlung (Spritzverfahren)		
— Galvanisieren		
— Emaillieren		
— Farbgebung > 10 kg/h Farbverbrauch (s. a. Ziff. 9.)		
7. Be- und Verarbeitung organischer Werkstoffe		
7.1. Anlagen zur Holzbe- und -verarbeitung		
— mechanische Holzbearbeitung (Säge-, Furnierwerke)	K	
— Herstellung von Sperrholz, Span- und Faserplatten (Zerfaserung, Trocknung, Pressen)	B	
— Spanabhebende Verarbeitung u. Schleifen	K	
— Farbgebung < 10 kg Farbverbrauch/h	K	
7.2. Anlagen zur Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (Verarbeitung von Gummi, Thermo- und Duroplasten, Kunstleder)	B	
— Gießen von Mehrkomponentenplasten (Epoxide)		
— Härten		
— Beschichtungsverfahren (Plastbeläge u. dgl.)		
— Vulkanisieren		
7.3. Anlagen der Textil-, Leder- und Pelzindustrie	B	
— Rohmaterialaufbereitung, Bleichen, Imprägnieren, Bedrucken		
7.4. Druckereien		
8. Lebensmittel- und Futtermittelindustrie		
8.1. Fleisch- u. fischverarbeitende Industrie		
— Schlachthöfe	K	
— Räuchereien, Bratereien	K	
— Fischverarbeitung	B	
— Leim und Gelatine herstellende Betriebe	K	
— Tierkörperverwertung	B	
8.2. Anlagen zur Margarine- und Fetthärtung	B	
8.3. Anlagen der Getreideproduktion	B	
— Speicheranlagen		
— Mühlenbetriebe		
— Mischfutterwerke		
— Mälzereien		
— Kaffeeröstereien		
— Speisewürze		
8.4. Anlagen zur Herstellung sonstiger Produkte auf pflanzlicher und tierischer Basis		
— Zuckerfabriken	B	
— landwirtschaftliche Trocknungsanlagen	B	
— Silageherstellung	K	
— Brauereien	B	
— Hefe- und Futtereiweiß	B	
— Käseereien	K	
8.5. Tierhaltung		
— Industrielle Mast- bzw. Zuchtanlagen (z. B. Sauenanlagen, Schweinemastanlagen, Bröleranlagen; bei Großanlagen sollte in jedem Fall eine Absprache mit der BHI erfolgen)	K	
— Pelztierzucht	K	
— Gülleverwertung und -verarbeitung	K	
— Kottrocknung	B	
9. Kommunale und sonstige Emissionsquellen		
9.1. Einrichtungen des Kfz-Verkehrs	K	
— Trassen		
— Großgaragen und -parkplätze (z. B. KOM-Bahnhöfe)		
— Tankstellen		
9.2. Müllablageplätze	K	
9.3. Abwasserbehandlung		
— kommunaler Sektor	K	
— industrieller Sektor	B	
9.4. Chemische Reinigung	B	
9.5. Kohleumschlagplätze	K	
9.6. Düngemittelumschlagplätze	K	
9.7. Farbgebungsanlagen (Verbrauch < 10 kg/h Farbe)	K	
9.8. Konservierungsanlagen	B	
B = Bezirks-Hygieneinspektion		
K = Kreis-Hygieneinspektion		

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

1. Berechnungsgrundlagen für das Immissionskataster

1.1. Berechnung von Kenngrößen für Immissionskonzentrationen gasförmiger und staubförmiger Luftverunreinigungen

Aus den Meßwerten der in Tabelle 1 aufgeführten Meßverfahren sind die Kenngrößen K_D und K_K für Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe zu berechnen und zur Prüfung auf Einhaltung der MIK-Werte zu verwenden. Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße K entsprechend Tabelle 1 nicht überschritten werden. Es gilt:

$$K_D \leq MIK_D \quad K_K \leq MIK_K$$

Der Mindestbezugszeitraum für die Dokumentation der Meßergebnisse im Immissionskataster ist das Kalenderjahr. Zur Einstufung des Territoriums in Belastungsstufen sind die Meßwerte der Pegelmessungen nur in Verbindung mit den Ergebnissen der Rastermessungen zu verwenden. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 3 Abs. 3.

Tabelle 1: Zugelassene Meßverfahren

Lfd. Nr.	Art des Meßverfahrens	Immissionskenngrößen	
		K_D	K_K
1.	Rastermessungen	$Q(70) A \cdot X$	$Q(95) A \cdot X$
2.	Pegelmessungen/ Terminmessungen (Helltag)	$Q(70) A \cdot W$	$Q(95) A \cdot W$
3.	Pegelmessungen/ autom. Messungen	$Q(75) A \cdot C$	$Q(97,5) A \cdot C$
4.	Pegelmessungen/ Terminmessungen (Gesamttag)	$Q(75) A \cdot Y$	$Q(97,5) A \cdot Y$
5.	Pegelmessungen/ Langzeitmessungen	$Q(75) A \cdot Z$	—

Erklärung: $Q(p) A$ = Meßwert-Quantil bei p % der Summenhäufigkeit aller Meßwerte eines Jahres¹.

X, W = Meßwerte des Meßzeitintervalls von 8.00–16.00 Uhr

C = Meßwert der automatischen Messungen von 0.00–24.00 Uhr

Y = Meßwerte der Terminmessungen (Gesamttag)

Z = Meßwerte der Langzeitmessungen von 8.00–8.00 Uhr

1.2. Berechnung von Kenngrößen für Staubbiederschlag (Sedimentationsstaub)

Aus den Meßwerten sind folgende Kenngrößen zu ermitteln:

K_{ND} — Arithmetischer Mittelwert aus den Monatswerten eines Kalenderjahres

K_{NK} — Maximaler Monatswert eines Kalenderjahres

Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße K_N nicht überschritten werden.

$$Es \text{ gilt: } K_{ND} \leq MIK_{ND} \quad K_{NK} \leq MIK_{NK}$$

1.3. Ermittlung der Belastungsstufen

¹ Bis zum Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse über die unterschiedlichen toxikodynamischen Eigenschaften der einzelnen luftverunreinigenden Stoffe werden die Percentile für alle Stoffe einheitlich festgelegt.

Tabelle 2: Bereiche der Belastungsstufen

Belastungsstufe	Bewertung	Bereich ²
0	unbelastet	—
1	gering belastet	$k \geq 0,5$
2	belastet	$0,5 < k \leq 1,0$
3	überbelastet	$1,0 < k \leq 1,5$
4	stark überbelastet	$1,5 < k \leq 2,5$
5	sehr stark überbelastet	$2,5 < k$

Für die Katasterfläche sind die Belastungsstufen der Kurzzeit- und Dauerbelastung zu ermitteln. Die jeweils höhere ist im Immissionskataster zu dokumentieren. Bei Staubbiederschlag ist grundsätzlich K_{ND} zugrunde zu legen.

2. Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung

Die zulässige Immissionserhöhung I_z wird nach folgender Beziehung errechnet:

$$I_z = b \cdot MIK_K \text{ bzw. } I_z = b \cdot MIK_{ND}$$

Der Faktor b ergibt sich aus der Belastungsstufe nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Faktor b der zulässigen Immissionserhöhung

Belastungsstufe	Faktor b
0	0,8
1	0,6
2	0,5
3	0,4
4	0,3
5	$\leq 0,3^4$

$$I_k = \frac{K}{MIK} \text{ bzw. } \frac{K_N}{MIK_N}$$

³ Nicht nachweisbar mit der vorgeschriebenen Meßmethode bzw. im Immissionskataster nicht ausgewiesen.

⁴ Der Faktor b wird durch die BRI in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und unter Berücksichtigung der Belastung festgelegt.

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berechnung der Schornsteinmindesthöhe, der zulässigen Schadstoffemission und der hervorgerufenen Immissionserhöhung

1. Grundsätze

Der Zusammenhang zwischen Emission und Immission, bedingt durch die Diffusionsvorgänge der Atmosphäre, wird für ebenes Gelände ohne Strömungshindernisse in den Diagrammen 1 bis 3 näherungsweise dargestellt. Der Geltungsbereich der Diagramme wird mit $10 \text{ m} \leq h \leq 150 \text{ m}$ bzw. $10 \text{ m} \leq h' \leq 150 \text{ m}$ festgelegt. Je nach Fragestellung kann mit Hilfe der Diagramme

— die Schornsteinmindesthöhe für die in Abhängigkeit von der Immissionsbelastung zulässige Immissionserhöhung, wenn Emissionsrate, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom gegeben sind,

— die zulässige Emissionsrate bei festliegenden Emissionsbedingungen (Schornsteinhöhe, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom) und vorhandener Immissionsbelastung,

— die hervorgerufene Immissionserhöhung bei festliegenden Emissionsbedingungen und gegebener Emissionsrate

bestimmt werden.

Die Schornsteinmindesthöhe h über OKT (Oberkante Terrain) ergibt sich aus der Beziehung $h = h_0 - h_k$.

h_0 ist die Schornsteinmindesthöhe für einen Abgasvolumenstrom $\dot{V}_N = 10^3 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$

und eine Abgastemperatur $\vartheta = 180 \text{ }^\circ\text{C}$.

Sie wird aus den Diagrammen 1 und 2 auf der Grundlage der maximalen Emissionsrate und der zulässigen Immissionserhöhung gemäß Anlage 3 zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung bestimmt.

h_k ist eine Korrekturgröße für Abgase, deren Parameter von den obengenannten abweichen. Diese Korrekturgröße ergibt sich aus Diagramm 3.

Die Berücksichtigung von gegliedertem Gelände, umliegender Bebauung und vorhandenem Bewuchs erfordert im allgemeinen größere Schornsteinhöhen als die, welche sich aus den Diagrammen 1 bis 3 ergeben.

Entsprechende Regelungen trifft der Minister für Gesundheitswesen.

Quellenensembles mit gleichartigen Emissionen sind zur Festlegung der Emissionsbegrenzung zu einer Punktquelle zusammenzufassen, wenn alle Quellen die gleiche Schornsteinhöhe h_0 bzw. h'_0 besitzen und, wenn der maximale Abstand zwischen den Quellen des Ensembles nicht mehr als das 1,4fache der Schornsteinhöhe h_0 bzw. h'_0 beträgt. Für unterschiedliche Schornsteinhöhen verringert sich dieser maximale Abstand (berechnet nach der größten Schornsteinhöhe) um so viel Prozent, wie die Differenz zwischen größter und kleinster Schornsteinhöhe des Quellenensembles, bezogen auf die größte Schornsteinhöhe, beträgt.

Der Begriff Schornsteinhöhe ist bei Ableitung anderer Schadstoffe als Rauchgase sinngemäß auf Abgaskamine, Abgasstutzen u. a. gleichermaßen anzuwenden.

2. Emission von gasförmigen Schadstoffen und von Schwebstaub

2.1. Einheitsschadstoff

Zum Vergleich der Schadstoffe mit unterschiedlicher Toxizität (ausgedrückt durch den MIK-Wert) wird der Einheitsschadstoff definiert. Als Bezugsbasis dient der MIK_K-Wert von SO₂ (MIK_K SO₂). Für einen beliebigen Schadstoff 1 ist die Emissionsrate an Einheitsschadstoff e_{ES} nach folgender Beziehung zu berechnen:

$$e_{ES} = e_1 \frac{\text{MIK}_K \text{ SO}_2}{\text{MIK}_K 1}$$

2.2. Schornsteinmindesthöhe

Die Bestimmung erfolgt nach Diagramm 1 und 3.

2.3. Zulässige Emissionsrate

Nach Diagramm 3 ist die Korrekturgröße h_k zu bestimmen. Aus der Beziehung $h'_0 = h' + h_k$

ergibt sich die auf $\dot{V}_N = 10^3 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$ und $\vartheta = 180 \text{ }^\circ\text{C}$

bezogene Schornsteinhöhe h'_0 . Im Diagramm 1 ist mit h'_0 die zulässige Emissionsrate an Einheitsschadstoff unter Berücksichtigung der Belastungsstufe zu bestimmen.

2.4. Hervorgerufene Immissionserhöhung

Analog zu Abschnitt 2.3. wird h'_0 bestimmt. Im Diagramm 1 wird der Faktor b bestimmt. Durch Multiplikation mit dem MIK_K-Wert des ermittelten Stoffes wird die hervorgerufene Immissionserhöhung I erhalten:

$$I = b \cdot \text{MIK}_K$$

Liegen Emissionsbedingungen bzw. Emissionsraten vor, die einen Faktor b außerhalb der Kurvenschar des Diagramms 1 ergeben, ist aufgrund der Proportionalität zwischen Emission und Immission folgendermaßen zu verfahren:

- Multiplikation der Emissionsrate, um in den Bereich der Kurvenschar zu gelangen,
- Ermittlung der Immissionserhöhung,
- Division der so ermittelten Immissionserhöhung durch den im ersten Schritt angewendeten Multiplikator.

3. Emission von Stäuben

Aufgrund der unterschiedlichen Begrenzung von festen Luftverunreinigungen als Staubbiederschlag (Sedimentationsstaub) und Staubkonzentration (Schwebstaub) sind stets 2 getrennte Berechnungen für Schwebstaub und Sedimentationsstaub durchzuführen, um die Einhaltung beider Grenzbedingungen sicherzustellen. Schwebstaub umfaßt die Teilchengrößen: $d \leq 10 \text{ } \mu\text{m}$ und Sedimentationsstaub: $d > 10 \text{ } \mu\text{m}$

Die Teilchengrößen sind auf eine Feststoffdichte von $2,5 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ bezogen.

Die Körnung des Sedimentationsstaubes wird durch die Zuordnung zu den 2 Kornklassen Feinstaub und Grobstaub charakterisiert:

$$\begin{array}{ll} \text{Feinstaub} & 10 \text{ } \mu\text{m} < d \leq 63 \text{ } \mu\text{m} \\ \text{Grobstaub} & d > 63 \text{ } \mu\text{m}, \end{array}$$

so daß für die Anteile am Gesamtstaub die Beziehung gilt: $a_f + a_N = a_f + (a_f + a_g) = 1$

Der Anteil des Feinstaubes am Sedimentationsstaub beträgt:

$$a'_f = \frac{a_f}{a_N}$$

Die Emissionsrate an Schwebstaub bzw. Sedimentationsstaub errechnet sich dann nach $e_g = a_g \cdot e$ bzw. $e_N = a_N \cdot e$

3.1. Schornsteinmindesthöhe

a) Schwebstaub

Aus der Emissionsrate an Gesamtstaub ist die für Schwebstaub zu berechnen und die Schornsteinmindesthöhe analog wie für gasförmige Schadstoffe (Abschnitt 2.2.) unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung mittels Diagramm 1 und 3 zu ermitteln.

b) Sedimentationsstaub

Aus der Emissionsrate an Gesamtstaub ist die für Sedimentationsstaub zu berechnen und durch den Faktor b entsprechend der vorhandenen Vorbelastung zu dividieren:

$$e'_N = \frac{e \cdot a_N}{b}$$

Mit dem Wert e'_N ist im Diagramm 2 unter Berücksichtigung von a'_f die Schornsteinmindesthöhe h_0 zu ermitteln und mit Hilfe von Diagramm 3 zu korrigieren.

Von den nach den Buchstaben a und b erhaltenen, unterschiedlichen Schornsteinmindesthöhen ist der jeweils höhere Wert gültig.

3.2. Zulässige Emissionsrate

Die zulässige Emissionsrate an Stäuben wird im allgemeinen durch die technischen Möglichkeiten der Staubabscheidung begrenzt. Die Bestimmung der zulässigen Emissionsrate aus der Schornsteinhöhe liefert deshalb in

den meisten Fällen lediglich eine zusätzliche, ausschließlich lufthygienisch begründete Bedingung.

a) Schwebstaub

Die zulässige Emissionsrate an Schwebstaub e_{sz} wird analog wie für gasförmige Schadstoffe (Abschnitt 2.2.) aus Diagramm 1 und 3 bestimmt.

Die zulässige Emissionsrate an Gesamtstaub, begrenzt nach der Schwebstaubkonzentration, berechnet sich nach

$$e_{z1} = \frac{e_{sz}}{a_g}$$

b) Sedimentationsstaub

Zur Ermittlung der zulässigen Emissionsrate an Sedimentationsstaub ist aus Diagramm 2 unter Berücksichtigung des Feinstaubanteils a'_f und der Schornsteinhöhe h'_0 der Wert e'_{NZ} zu entnehmen. Dieser Wert liefert mit dem Faktor b entsprechend der Vorbelastung und dem Anteil a_N an Sedimentationsstaub die zulässige Emissionsrate an Gesamtstaub, begrenzt nach dem Staubbiederschlag:

$$e_{z2} = \frac{e'_{NZ} \cdot b}{a_N} = \frac{e_{NZ}}{a_N}$$

Von den beiden Ergebnissen e_{z1} und e_{z2} ist der jeweils niedrigere Wert gültig.

3.3. Hervorgerufene Immissionserhöhung

a) Schwebstaubkonzentration

Ausgehend von der Emissionsrate an Schwebstaub

$$e_s = e \cdot a_g$$

erfolgt die Ermittlung analog wie für die gasförmigen Schadstoffe (Abschnitt 2.4.).

b) Staubbiederschlag

Aus der Schornsteinhöhe h'_0 und dem Feinstaubanteil

$$a'_f = \frac{a_f}{a_N}$$

wird in Diagramm 2 der Wert e'_{NZ} bestimmt.

Der durch die Quelle hervorgerufene Staubbiederschlag beträgt dann:

$$I = \frac{e \cdot a_N}{e'_{NZ}} \cdot \text{MIK}_{ND}$$

5. Bestimmung des Radius r zur Begrenzung des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes nach § 10 Abs. 2

In Abhängigkeit von der fiktiven Schornsteinhöhe h_f ($h_f = h_0$ für $b = 0,9$) ist das Einwirkungsgebiet mit folgender Beziehung zu berechnen: $r = 34 \cdot h_f$

Formelzeichen

Zeichen	Einheiten	Erklärung
a_f	—	Anteil des Feinstaubes am Gesamtstaub
a_g	—	Anteil des Grobstaubes am Gesamtstaub
a_N	—	Anteil des Sedimentationsstaubes am Gesamtstaub
a_s	—	Anteil des Schwebstaubes am Gesamtstaub
a'_f	—	Anteil des Feinstaubes am Sedimentationsstaub
b	—	Faktor der zulässigen Immissionserhöhung
d	μm	Teilchengröße
e	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate (bei Staub an Gesamtstaub)
e_i	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate des Schadstoffes i
e_{es}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate an Einheitsschadstoff
e_N	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate an Sedimentationsstaub
e_{NZ}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	zulässige Emissionsrate an Sedimentationsstaub
e_s	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate an Schwebstaub
e_{sz}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	zulässige Emissionsrate an Schwebstaub
e_{z1}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	zulässige Emissionsrate an Gesamtstaub, begrenzt nach der Schwebstaubkonzentration
e_{z2}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	zulässige Emissionsrate an Gesamtstaub, begrenzt nach dem Staubbiederschlag
e'_N	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	Emissionsrate an Sedimentationsstaub, mit Berücksichtigung der Vorbelastung
e'_{NZ}	$\text{kg} \cdot \text{h}^{-1}$	zulässige Emissionsrate an Sedimentationsstaub, ohne Berücksichtigung der Vorbelastung
h	m	Schornsteinmindesthöhe
h_f	m	fiktive Schornsteinhöhe
h_g	m	Korrekturgröße für die Schornsteinhöhe
h_0	m	Schornsteinmindesthöhe für $\dot{V}_N = 10^3 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$ und $\vartheta = 180^\circ \text{C}$
h'	m	gegebene bauliche Schornsteinhöhe
h'_0	m	gegebene bauliche Schornsteinhöhe für $\dot{V}_N = 10^3 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$ und $\vartheta = 180^\circ \text{C}$
r	m	Radius zur Begrenzung des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes
\dot{V}_N	$\text{m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$	Abgasvolumenstrom
ϑ	$^\circ \text{C}$	Abgastemperatur

4. Berücksichtigung weiterer Schadstoffe bei der Festlegung der Belastungsstufe des Territoriums

Entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung sind bei der Emission eines oder mehrerer Stoffe aus den nachstehenden Schadstoffgruppen die additive bzw. synergistische Wirkung zu berücksichtigen:

- SO_2 und Phenol
- SO_2 und NO_2
- SO_2 und H_2SO_4 -Aerosol
- SO_2 , SO_3 , NH_3 und Stickoxide
- SO_2 und HF
- SO_2 und H_2S
- Aceton und Phenol
- Methanol, Äthanol und Furfurol
- Äthen, Propen, Buten und Penten
- starke Mineralsäuren
- Lösungsmittel, z. B. aus Farbgebungsanlagen.

DIAGRAMM 1 Zusammenhang zwischen Emission, Immission und Schornsteinhöhe

Schornsteinhöhe $h = h_0 - h_k$ (siehe Diagramm 3)

bzw. $h'_0 = h' + h_k$

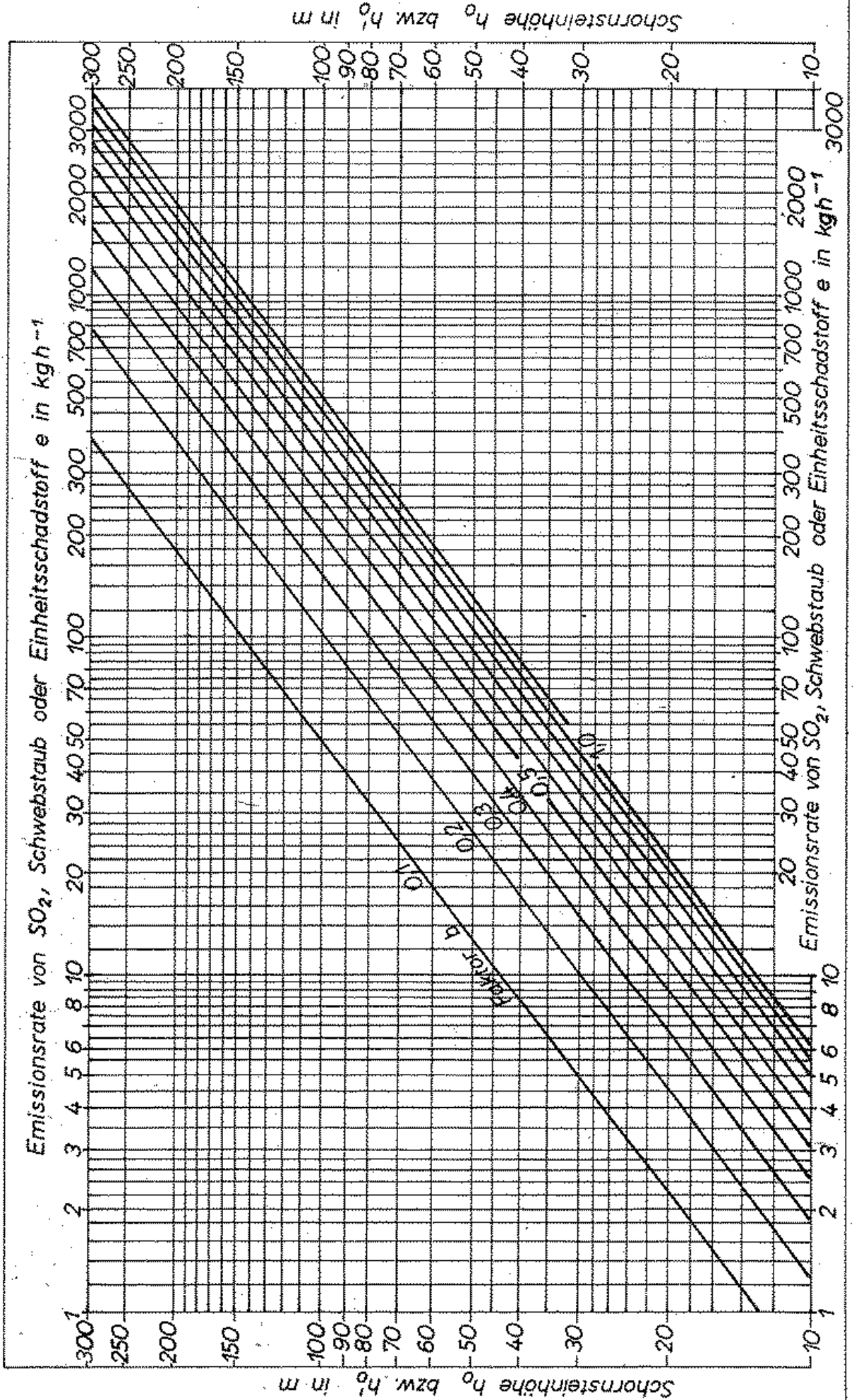


DIAGRAMM 2

Zusammenhang zwischen Emission an Sedimentationsstaub und Schornsteinhöhe
Schornsteinhöhe $h = h_o - h_k$ bzw. $h'_o = h' + h_k$

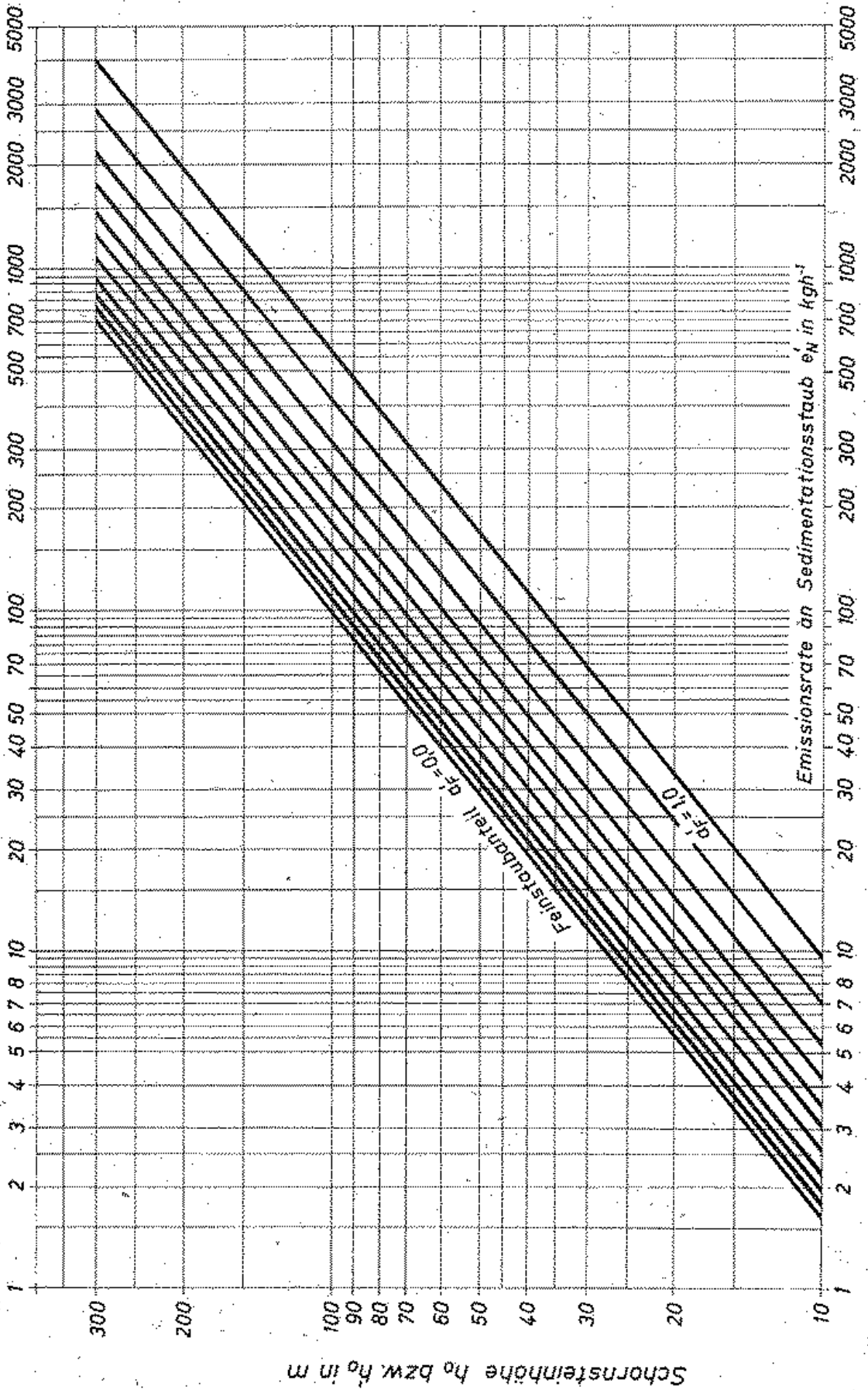
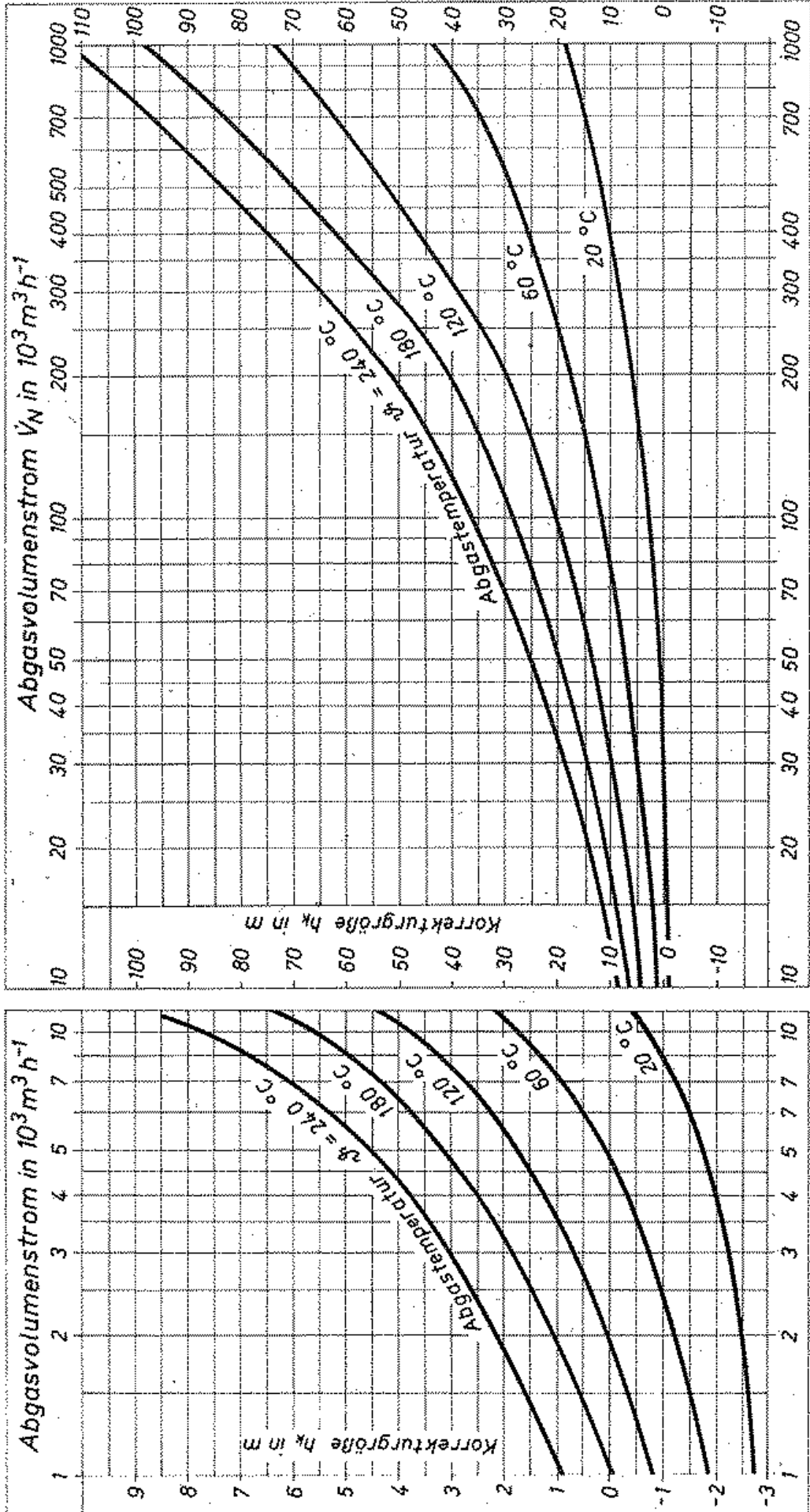


DIAGRAMM 3

h_k in Abhängigkeit von Abgasvolumenstrom und Abgastemperatur



Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundlagen zur Berechnung des Staub- und Abgasgeldes

1. Das Staub- und Abgasgeld berechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen Emission (e_1) und der zulässigen Emission (e_2) sowie aus der Dauer der Überschreitung (n):

$$SAG = (e_1 - e_2) \cdot n \cdot f$$

2. Kostenfaktoren (f) für

toxische Stäube	0,25 M/kg
nichttoxische silikogene Stäube	0,25 M/kg
Säureaerosole (SO ₂ , HCl)	0,25 M/kg
Öl- und Teerenebel	0,20 M/kg
Ruß	0,10 M/kg
sonstige Stäube	0,05 M/kg

Der Faktor für gas- und dampfförmige Schadstoffe wird nach der Beziehung

$$f = \frac{0,03}{\text{MIKg}}$$

berechnet.

**Anordnung
über das Statut
der Pädagogischen Zentralbibliothek**

vom 22. August 1979

Auf Grund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565), der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1972 zur Bibliotheksverordnung - Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Fachbibliotheken - (GBl. II Nr. 3 S. 26) und der Verordnung vom 31. August 1970 über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 75 S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek wird bestätigt.¹

§ 2.

Die Pädagogische Zentralbibliothek erhält den Status einer Zentralen Fachbibliothek.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1968 über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek (GBl. II Nr. 37 S. 218) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1979

**Der Minister für Volksbildung
M. Honecker**

¹ veröffentlicht in Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 8/1979

**Anordnung Nr. 5¹
über die Ausgabe neuer Banknoten
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. September 1979

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 530) ab 18. September 1979 neue Banknoten zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

- die Aufschrift

„STAATSBANK DER DDR
FÜNF
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1975“

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- das Kopfbildnis von Thomas Müntzer
- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste
- die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten
- den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte

Farbwirkung: Allgemeineindruck Dunkelviolett.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- die Darstellung einer Mährescherbrigade bei der Ernte
- die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste
- den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHT ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT/UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN/WIRD BESTRAFT“
- den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil

Farbwirkung: Allgemeineindruck Dunkelviolett.

(4) Das Papier der Banknote weist folgende Merkmale auf:

- Farbe weiß
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft
- Kopfbildnis von Thomas Müntzer als Wasserzeichen
- Format 112 × 50 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1979

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

¹ Anordnung Nr. 4 vom 18. August 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 350)

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 873
— Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen
mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen
(Propan, Propylen, Butan)
oder Heizäther (Dimethyläther)
und Technische Grundsätze —
vom 5. September 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) wird für das Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen oder Heizäther außer Kraft gesetzt.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30270/01 bis 30270/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906
— Bewegliche Arbeitsbühnen —
vom 5. September 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Herstellung und Instandsetzung von beweglichen Arbeitsbühnen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine bewegliche Arbeitsbühne im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung ist ein Arbeitsmittel für die Durch-

¹ Für das arbeitsschutzgerechte Verhalten an beweglichen Arbeitsbühnen gilt der Standard TGL 30352/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Bewegliche Arbeitsbühnen; Begriffe, Arbeitsschutzgerechtes Verhalten —.

führung von Arbeiten von einem Arbeitskorb aus, der mittels Hubmechanismus höhenveränderlich ist, unabhängig davon, ob mit ihm auch andere Bewegungen durchgeführt werden können.“

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bewegliche Arbeitsbühnen müssen mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten Forderungen der Technischen Grundsätze für bewegliche Arbeitsbühnen entsprechen.“

§ 4

Die §§ 4 bis 19 und die Anlagen 2, 3 und 4 werden aufgehoben.^{2, 3}

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

² Für überwachungspflichtige bewegliche Arbeitsbühnen gilt die Anordnung vom 20. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen (GBl. I Nr. 8 S. 97).

³ Die Tätigkeit der vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung anerkannten Prüfstellen wird hiervon nicht berührt.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen
vom 5. September 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 645 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

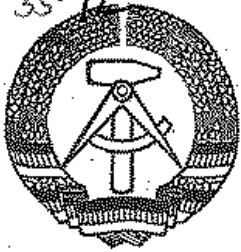
Diese Anordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30332/01 bis 30332/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sauerstoffanlagen —.

Für den Einsatz von Werkstoffen, die mit gasförmigem oder flüssigem Sauerstoff betriebsmäßig in Berührung kommen, gilt die TU-Mitteilung 2037/78 — Einsatz von Werkstoffen, die mit gasförmigem oder flüssigem Sauerstoff betriebsmäßig in Berührung kommen — herausgegeben vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 9. Oktober 1979

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 79	Vierte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien —	299
19. 9. 79	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft	302
20. 9. 79	Richtlinie zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues	310
27. 8. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	314
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	314

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien — vom 18. September 1979

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Verkehr mit

- Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln sowie Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion,
- mineralischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln,
- chemischen Stoffen zur Produktion und Konservierung von Futter,
- nicht als Arzneimittel registrierten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für die Tier- und Pflanzenproduktion,

die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind (nachfolgend giftige Agrochemikalien genannt).

(2) Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 275) gelten, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung andere Regelungen getroffen wurden.

¹ 3. DE vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 262)

§ 2

Staatliche Zulassung giftiger Agrochemikalien

Giftige Agrochemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn sie für das vorgesehene Anwendungsgebiet staatlich geprüft und durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zugelassen sind. Die festgelegten Anwendungsbestimmungen, Präventivzeiten, Karenzzeiten, maximal zulässigen Rückstandsmengen sowie Hinweise zu besonderen Gefährdungen, die zu Anwendungsbegrenzungen führen, sind für alle Anwender giftiger Agrochemikalien verbindlich.

§ 3

Verzeichnis giftiger Agrochemikalien

(1) Bei Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion wird die Zuordnung zu den Giften der Abteilungen 1 und 2 im periodisch erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

(2) Für mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, chemische Stoffe zur Produktion und Konservierung von Futter sowie nicht als Arzneimittel registrierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Tier- und Pflanzenproduktion wird die Zuordnung zu den Giften der Abteilungen 1 und 2 in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft veröffentlicht.

§ 4

Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

(1) Volkseigenen Betrieben einschließlich volkseigenen Gütern und Kombinat der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist gemäß § 8 Abs. 1 des Giftgesetzes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften (Anlage) für den Erwerb, den Besitz, die Verwendung, die Verarbeitung und die Abgabe von Agro-

chemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind, durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Leiter der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe bzw. durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu erteilen². Die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung von Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft sind, sowie der persönlichen Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei wird davon nicht berührt.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 4 Abs. 1 des Giftgesetzes zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 1 eingestuft wurden, vorhanden sind. Bestehen diese Voraussetzungen nicht, darf keine Erlaubnis erteilt werden.

§ 5

Verpackung und Kennzeichnung

(1) Auf den Verpackungsmitteln für giftige Agrochemikalien sind außer den Symbolen gemäß § 10 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz und dem Zulassungszeichen weitere bildliche Darstellungen nicht zulässig. Ausnahme genehmigungen erteilt das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (ABAO 850/1) und technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes), der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 610 des Gesetzblattes) und der Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter werden davon nicht berührt.

(2) Für die Durchsetzung der Kennzeichnung importierter giftiger Agrochemikalien durch den ausländischen Partner ist der zuständige Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(3) Leih- und Rückkaufverpackungen für giftige Agrochemikalien sind vom Anwender in einwandfreiem und wiederverwendungsfähigem Zustand, völlig entleert, äußerlich gereinigt und frei von Fremdstoffen an den Lieferer zurückzugeben. Leere Verpackungen sind nur der schadlosen Beseitigung zuzuführen, wenn keine gefahrlose Wiederverwendung erfolgen kann. Die schadlose Beseitigung nicht wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel für giftige Agrochemikalien ist durch die Anwender und Lagerhalter jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Für Lebensmittel und Futtermittel dürfen gebrauchte Verpackungsmittel von giftigen Agrochemikalien nicht verwendet werden.

Lagerung giftiger Agrochemikalien

§ 6

(1) Die Lagerung giftiger Agrochemikalien, mit Ausnahme von mineralischen Düngemitteln, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind, hat für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft konzentriert bei den VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung zu erfolgen.

(2) Anwender dürfen giftige Agrochemikalien nur als Arbeitsvorräte für einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen oder als Restbestände aus der letzten Applikation lagern. Ausgenommen davon sind giftige Saatgutbeizen in Verpackungsmitteln mit mehr als 1 000 l Fassungsvermögen, für die Arbeitsvorräte bis zu 50 Arbeitstagen zulässig sind.

(3) In besonderen Fällen können durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für den Umfang der Arbeitsvorräte gemäß Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn eine Rücknahme überhöhter Ar-

² LPG, GFG und deren kooperative Einrichtungen erhalten die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften gemäß § 7 Abs. 1 des Giftgesetzes durch die Deutsche Volkspolizei.

beitsvorräte durch die VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung nicht möglich ist.

(4) Über den Umfang der Arbeitsvorräte an giftigen Agrochemikalien haben die Anwender aus der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den für sie zuständigen VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung zum 30. Juni und 31. Oktober jeden Jahres schriftlich zu informieren. Der VEB Kombinat für materiell-technische Versorgung hat dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils bis zum 15. Kalendarstag des darauffolgenden Monats eine Übersicht über den Umfang dieser Arbeitsvorräte im Territorium sowie der Bestände an giftigen Agrochemikalien im Kombinat vorzulegen.

(5) Für überlagerte bzw. unbrauchbare giftige Agrochemikalien, die nicht wiederverwendet werden können, ist durch die Anwender und Lagerhalter jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres beim zuständigen Rat des Bezirkes eine schadlose Beseitigung zu beantragen.

§ 7

(1) Großbehälter (ab 500 kg bzw. 500 l Fassungsvermögen) für giftige Agrochemikalien, die als Gifte der Abteilung 2 eingestuft sind, gelten als Giftlager im Sinne des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz, wenn Art und Masse der Behältnisse und deren Verschluss ein unbefugtes Öffnen oder Verbringen sicher verhindern und der Standort mit einer Einfriedung versehen ist oder bewacht wird.

(2) Lager für giftige Agrochemikalien mit einem Lager volumen von mehr als 1 000 m³ sind mit einer Anlage zur aktiven Be- und Entlüftung auszustatten.

§ 8

Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind, dürfen mit anderen Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion zusammen gelagert werden, wenn der Lagerraum den Bestimmungen für die Lagerung von Giften der Abteilung 1 entspricht. In diesen Fällen sind die giftigen Agrochemikalien nach Giften der Abteilungen 1 und 2 getrennt zu lagern. Gasförmige und Gase entwickelnde giftige Pflanzenschutzmittel, die Giften der Abteilung 1 angehören, sind in einem gesonderten Giftlager zu lagern.

Kennzeichnung und Verwendung von mit giftigen Agrochemikalien behandelten Pflanzen, Pflanzenteilen und Vorräten von pflanzlichen Produkten sowie von Freilandflächen und Räumen

§ 9

Mit giftigen Agrochemikalien behandelte Pflanzen und Pflanzenteile unter Glas und Platten sowie Vorräte von pflanzlichen Produkten im Freiland und in Räumen — ausgenommen gebeiztes Saatgut — sind durch den Nutzungsberechtigten oder den Anwender mit Warntafeln zu kennzeichnen, auf denen das verwendete Präparat sowie das Ende der Karenzzeit und, soweit Präventivzeiten festgelegt wurden, das Ende der Präventivzeit anzugeben sind. In besonderen Fällen kann durch den Rat des Bezirkes die Aufstellung von Warntafeln auch für mit giftigen Agrochemikalien behandelte Freilandflächen festgelegt werden.

§ 10

(1) Mit giftigen Agrochemikalien behandelte Pflanzen, Pflanzenteile und Vorräte von pflanzlichen Produkten dürfen als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden, wenn die von der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Karenzzeit-

ten und Anwendungsbegrenzungen eingehalten sind oder die Unterschreitung der maximal zulässigen Rückstandsmengen durch Kontrolluntersuchungen in den dafür zuständigen Einrichtungen nachgewiesen wird.

(2) Soweit für giftige Agrochemikalien Präventivzeiten festgelegt wurden, ist jedes Betreten der mit diesen giftigen Agrochemikalien behandelten Freilandflächen oder Räume sowie jede weitere Bearbeitung erst nach Ablauf der Präventivzeit zulässig. Die Aufstellung von Warn Tafeln hat gemäß § 9 zu erfolgen. Erfolgskontrollen sind unter Einhaltung der bei den einzelnen giftigen Agrochemikalien festgelegten Sicherheitsbestimmungen durchzuführen.

§ 11

(1) Mit giftigen Agrochemikalien gebeiztes Saatgut ist — getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln zu lagern und zu transportieren, — in Säcken und anderen Behältnissen sowie Transportmitteln durch die Aufschrift: „Nur zu Saatwecken verwenden, Verfütterung und freie Lagerung verboten, gebeizt mit giftigen Agrochemikalien“ (Verwendetes Beizmittel angeben!) zu kennzeichnen, — so zu lagern, daß ein unbefugter Zugriff nicht möglich ist.

(2) Mit giftigen Agrochemikalien gebeiztes Saatgut darf nur zur Aussaat verwendet werden. Die Verfütterung dieses Saatgutes an landwirtschaftliche Nutztiere, jagdbares Wild und andere freilebende Tiere sowie Fische ist verboten. Auch ein Verschneiden des mit giftigen Agrochemikalien gebeizten Saatgutes mit ungebeiztem Saatgut sowie Futtergetreide und anderen Futtermitteln ist unzulässig.

§ 12

(1) Quecksilberhaltigen Beizmitteln ist gemäß § 10 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz bei der Herstellung ein roter Farbstoff zuzusetzen, der eine auffallende und dauerhafte rote Färbung des gebeizten Saatgutes gewährleistet.

(2) Giftige Agrochemikalien in Form von Ködern sind, wenn zu ihrer Herstellung Getreide, Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden, bei der Herstellung auffallend und dauerhaft zu färben. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden in Abstimmung mit anderen zuständigen zentralen Staatsorganen Warnfarben für die einzelnen Wirkstoffe³ festgelegt.

§ 13

Ausbildung von Giftbeauftragten

(1) Die Ausbildung der Giftbeauftragten für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt unter Verantwortung der Räte der Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, durch die Betriebsakademien bei den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — Kreislandwirtschaftsschulen — bzw. durch die Betriebsakademien oder Betriebsschulen der wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Lehrgänge zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden giftigen Agrochemikalien sind in einer vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festzulegenden Bildungseinrichtung des Bezirkes durchzuführen. Die fachliche Unterweisung der Lektoren erfolgt bei Inlanderzeugnissen durch den Hersteller der gasförmigen bzw. Gase entwickelnden giftigen Agrochemikalien, bei Importerzeugnissen durch die staatlichen Prüfeinrichtungen.

(3) Die Bestätigung der für die Ausbildung gemäß Abs. 2 notwendigen Lehrunterlagen für den Verkehr mit gasförmigen und Gase entwickelnden giftigen Agrochemikalien erfolgt durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Für die Ausarbeitung und ständige Aktualisierung dieser Lehrunterlagen sind durch die Hersteller, bei Importerzeugnissen durch die staatlichen Prüfeinrichtungen die erforderlichen spezifischen Angaben und Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

Dem
Bezeichnung des volkseigenen Betriebes/Kombinates

Anschrift

wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) widerruflich die Erlaubnis erteilt

- Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilung I eingestuft sind,*
- mineralische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die als Gifte der Abteilung I eingestuft sind,*
- chemische Stoffe zur Produktion und Konservierung von Futter, die als Gifte der Abteilung I eingestuft sind,*
- nicht als Arzneimittel registrierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Tier- und Pflanzenproduktion, die als Gifte der Abteilung I eingestuft sind,*
- gasförmige oder Gase entwickelnde Agrochemikalien zur Schädlingsbekämpfung (Blausäure, Phosphorwasserstoff, Äthylenoxid, Methylbromid, die als Gifte der Abteilung I eingestuft sind,*

zu erwerben/zu besitzen/zu verwenden/zu verarbeiten/abzugeben.*

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:*

..... DS
Ort, Datum Unterschrift
Stellvertreter des
Vorsitzenden des Rates
des Bezirkes für
Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
bzw. Generaldirektor
der VVB bzw. Direktor
des Kombirates

* Nichtzutreffendes streichen.

³ Z. Z. gelten folgende Warnfarben für die einzelnen Wirkstoffe:

Warnfarbe	Wirkstoffe
grün	Strychnin
violett	Warfarin
rotviolett	Zinkphosphid
rot	Quecksilber.

**Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigenen Betriebe und Kombinate
der Wirtschaftsrate der Bezirke und für
die volkseigenen Betriebe der örtlichen
Versorgungswirtschaft**

vom 19. September 1979

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die volkseigenen Betriebe (im folgenden VEB genannt) der bezirksgeleiteten Industrie im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.
2. Für volkseigene Kombinate und gesondert festgelegte VEB der bezirksgeleiteten Industrie findet gemäß Abschnitt X die Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 253) entsprechende Anwendung.

II.

Grundsätze der Finanzierung

1. Die VEB haben das Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der mit dem Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung zu planen und zu erwirtschaften.

Die VEB haben zu gewährleisten, daß der Planung des Betriebsergebnisses auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern zugrunde gelegt werden:

a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion bzw. Leistung zu den gesetzlich festgelegten Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität, die Erlöse aus sonstigem Umsatz;

b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion bzw. Leistung und des sonstigen Umsatzes auf der Grundlage der rationellsten Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds sowie unter voller Berücksichtigung der mit dem Plan festgelegten Senkung der Kosten, insbesondere für den Verbrauch an Energie, Rohstoffen und Material sowie für Leitung und Verwaltung.

2. Die VEB haben der Planung der Selbstkosten und der Erlöse, die sich aus

der Einführung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion überführt werden,

der Anwendung neuer Technologien und Verfahren und der Inbetriebnahme von Investitionen

ergeben, den Nutzeffekt mindestens in der Höhe zugrunde zu legen, wie er mit den auf dem neuesten Stand befindlichen Zielsetzungen in den Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben bzw. in den Grundsatzentscheidungen für Investitionen bestätigt wurde.

3. Die VEB haben zu sichern, daß bei der Erarbeitung und Durchführung des Planes das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig verbessert und ein Gewinn geplant und erwirtschaftet wird, aus dem die Fonds der einfachen und erweiterten Reproduktion sowie der materiellen Interessiertheit gebildet und die Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden können.

Sie haben in der Finanzwirtschaft unter Nutzung des Finanz- und Kostenplanes eine hohe Effektivität und einen sparsamen Umgang mit allen finanziellen Mitteln zu gewährleisten.

4. Die Leiter der VEB haben wirksame Maßnahmen zur Einhaltung und Unterbietung der geplanten Kosten fest-

zulegen. Werden zeitweilig die geplanten Kosten überschritten, sind umgehend Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einschließlich der zeitweiligen Sperrung geplanter Ausgaben, die nicht unmittelbar der Produktion dienen, zu treffen.

III.

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

1. Die VEB haben den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe¹ vom Betriebsergebnis zu ermitteln.

2. Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordnung² ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Aufgaben wie folgt zu planen:

— Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³,

— Nettogewinnabführung an den Staat,

— planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt V,

— vertragliche Tilgung von gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln,

— Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt V in planmäßiger Höhe,

— Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften⁴,

— Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,

— Zuführungen zu anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Fonds für besondere Verwendungszwecke.

Treten bei der Ausarbeitung des Planes auf Preisbasis 2 Änderungen des auf Preisbasis 1 geplanten Nettogewinns und der Nettogewinnverwendung ein, sind die dafür geltenden besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden.

3. Der gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinn (Preisbasis 1) ist von den VEB für folgende Verwendungszwecke zu planen:

a) Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum

— Prämienfonds,

— Leistungsfonds⁵,

— Konto junger Sozialisten⁶,

— Umlaufmittelfonds zur Sicherung der über die staatliche Aufgabe hinaus übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanteils mit Zustimmung des übergeordneten Organs

sowie Verwendung für in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke.

b) VEB, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können die Verwendung von Nettogewinn in Höhe von 10 % des überbotenen Nettogewinns für Maßnahmen der so-

¹ Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33)

² Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1988 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes)

³ Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 293)

⁴ Umlaufmittelanordnung vom 21. Mai 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 124)

⁵ Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 435)

⁶ Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 191)

zialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen planen. Voraussetzung dafür ist die Erreichung bzw. Überbietung einer durch den zuständigen Minister auszuwählenden qualitativen staatlichen Plankennziffer, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientiert.

Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

- c) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a und b verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

Die Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a und b darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns des VEB nicht übersteigen.

IV.

Erwirtschaftung und Verwendung des Betriebsergebnisses

1. Die Leiter der VEB haben die Wirtschaftstätigkeit darauf zu richten, durch Intensivierung der Produktion und Steigerung der Arbeitsproduktivität das Betriebsergebnis aus 2 entscheidenden Quellen zu erwirtschaften:

- a) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung in Menge und Qualität unter Einhaltung der gesetzlichen Preise;
b) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung.

2. Vom erwirtschafteten Betriebsergebnis haben die VEB abzuführen:

- Produktionsfondsabgabe in voller Höhe entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 6. an den zentralen Haushalt,
- Gewinne aus Überschreitungen des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft an den Staatshaushalt.

Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben wie folgt zu ermitteln:

geplantes Betriebsergebnis

geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VöE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

Nach diesen Abführungen ergibt sich der Nettogewinn.

3. Der Nettogewinn gemäß Ziff. 2. ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn entsprechend der unter Abschnitt III Ziffern 2. und 3. festgelegten Reihenfolge zu verwenden.

Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt III Ziff. 3. — mit Ausnahme von Zuführungen zum Umlaufmittelfonds — zu verwenden. Er kann, soweit er aus zusätzlicher Selbstkostensenkung resultiert, zusätzlich zu den Festlegungen im Abschnitt III Ziff. 3. Buchst. a für die Finanzierung geplanter Rationalisierungsinvestitionen an Stelle planmäßig vorgesehener Kredite eingesetzt werden; dabei ist die Abführung von Nettogewinn an den Staat in Höhe von mindestens 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns einzuhalten.

4. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn von den VEB im Laufe des Quartals nicht erfüllt,

so sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds in Höhe des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages zu kürzen. In solchen Fällen können entsprechend den Rechtsvorschriften zusätzliche Kredite für die Finanzierung planmäßiger Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Umlaufmittelfonds bei der Bank beantragt oder Mittel des Reservefonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes für die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke eingesetzt werden. Auf Grund zeitweiliger Mindererträge gewährte Kredite zur Bildung der eigenen Fonds sind bei Aufholung der Gewinnrückstände aus dem im laufenden Jahr erwirtschafteten Gewinn zu den festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn der VEB am Ende eines Quartals nicht erfüllt, so können 50 % des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe am Ende des Quartals nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

5. Die Verwendung des gemäß Ziff. 4. gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat in der Reihenfolge gemäß Abschnitt III Ziff. 2. zu erfolgen.

6. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen,

- b) Gewinnabschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage 1 —,

- c) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,

- d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,

- e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,

- f) Gewinne aus Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse,

- g) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom VEB nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahre ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen dem dem Plan zugrunde gelegten und den

tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung ist kontrollfähig nachzuweisen.

V.

Finanzierung der Investitionen Tilgung von Grundmittelkrediten

Die finanziellen Mittel für Investitionen sind unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin mit größtem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft zur Stärkung der materiell-technischen Basis auf der Grundlage des Planes einzusetzen. Bei der Planung und Verwendung der finanziellen Mittel ist von der festgelegten Rang- und Reihenfolge entsprechend der Bedeutung der sozialistischen Rationalisierung und der konzentrierten Fertigstellung der Investitionsvorhaben auszugehen.

1. Planung des Investitionsfonds

1.1. Die VEB haben im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen⁷

— in Übereinstimmung mit dem bestätigten⁸ Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und

— auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten⁹ Titellisten

vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Entwürfe und Bestätigungen des Planes der Vorbereitung der Investitionen, der Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie der Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ sind der zuständigen Bankfiliale zu übergeben.

1.2. Der Finanzbedarf für Investitionen ist in Übereinstimmung mit dem vorhaben- bzw. maßnahmebezogen geplanten materiellen Investitionsaufwand nur in der Höhe zu planen, wie er erforderlich ist:

— für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung,

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der Investitionen (einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind),

— für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,

— für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer VEB.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

⁷ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

⁸ Der Bestätigungsvermerk ist verbindliche Voraussetzung bei Ausarbeitung des endgültigen Planes.

⁹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind in Übereinstimmung mit dem Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

— Amortisationen,

— Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 — davon für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung mindestens in Höhe von 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds (Anfangsbestand zuzüglich planmäßige Zuführungen des dem Planjahr vorausgehenden Jahres) bzw. des Kontos 417 —,

— Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften,

Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ (nachfolgend Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel genannt),

— Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,

— Mittel aus der Umverteilung von Gewinn durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes,

— Mittel aus der Umverteilung von Amortisationen durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. des örtlichen Organs,

— verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,

— unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt und die gesondert beschlossen werden,

— Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,

— Zuführungen durch andere VEB aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen, die durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigt werden,

— Nettogewinn (nach vorrangigem Einsatz der vorhergehend genannten Finanzierungsquellen),

— Mittel des Staatshaushaltes für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Zuführungen zum Investitionsfonds über die geplante Höhe des Finanzbedarfes hinaus dürfen nicht erfolgen. Die Planung anderer Finanzierungsquellen ist nicht zulässig.

2. Verwendung des Investitionsfonds

2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind zweckgebunden auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren. Zahlungen für die in Ziff. 1.2. genannten Zwecke haben ausschließlich aus diesem Bankkonto zu erfolgen; Zahlungen für andere Zwecke oder aus anderen finanziellen Quellen sind unzulässig.

2.2. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind nur zweckgebunden und ausschließlich für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung sowie für die Durchführung der in der bestätigten Titelliste enthaltenen Investitionen einzusetzen. Nicht in Anspruch genommene finan-

¹⁰ Z. Z. gelten die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 894) und die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 890).

- zielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden
- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
 - zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.
- 2.3. Den VEB ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für
- die Übertragung an andere VEB oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer VEB handelt,
 - Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
 - Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.
3. **Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds**
- Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden.
- Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.
4. **Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Einsatz von Krediten für Rationalisierungsinvestitionen**
- Rationalisierungsinvestitionen, die ausschließlich der schnellen Erhöhung der Produktion, der Effektivität und Qualität dienen, können im Laufe des Planjahres über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden, wenn dafür staatlich bilanzierte materielle Fonds nicht in Anspruch genommen werden. Für die Finanzierung sind Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Kredite entsprechend den Kreditbestimmungen einzusetzen. Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen können dafür sonstige Erlöse verwenden.
- Zu solchen Rationalisierungsinvestitionen gehören auch für diesen Zweck selbst hergestellte Rationalisierungsmittel, gebraucht gekaufte und aus Devisenkrediten angeschaffte bewegliche Grundmittel. Investitionen für Verwaltungszwecke, die nicht unmittelbar der Rationalisierung dienen, dürfen nicht finanziert werden.
- Der Nachweis der finanziellen Mittel hat auf gesonderten Abrechnungs- und Bankkonten (außerhalb des Investitionsfonds) zu erfolgen.
5. **Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten**
- 5.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:
- a) Amortisationen,
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
 - d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.
- 5.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus
- eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
 - über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 5.1. Buchst. b,
 - erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften¹¹,
 - Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417.
- 5.3. Die Mittel gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden.
- Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.
6. **Amortisationen**
- 6.1. Die VEB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.
- Soweit Amortisationen dafür nicht eingesetzt werden, sind sie von den VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke und von den VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft als Abführung zur Umverteilung für andere VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft an den örtlichen Haushalt zu planen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter der Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der örtlichen Räte können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der VEB durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.
- 6.2. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben Amortisationen, die für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der VEB nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.
- 6.3. Die Amortisationen der VEB sind in der geplanten Höhe monatlich
- dem Investitionsfonds zuzuführen,
 - an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. durch die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen,
 - für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.
- 6.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — sofort von den VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der Wirtschaftsräte der Bezirke und von den VEB der örtlichen

¹¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694).

- Versorgungswirtschaft an den örtlichen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.
- Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen VEB einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen. Die geplante Höhe der Amortisationen dieser VEB darf dadurch nicht überschritten werden.
- 6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.
7. **Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel**
- 7.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens sofort zuzuführen.
- 7.2. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziff. 7.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den Staatshaushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.
8. **Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417**
- 8.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften mindestens in Höhe von 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen (bzw. Mittel des Kontos 417 zum Zeitpunkt des Aufkommens).
- 8.2. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes zuzuführen.
9. a) **Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Wirtschaftsrates des Bezirkes, verzinsliche Grundmittelkredite, unverzinsliche Kredite**
- b) **Mittel des „Kontos junger Sozialisten“**
- Die Mittel gemäß Buchst. a sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes, die Mittel gemäß Buchst. b sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.
10. **Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer VEB**
- 10.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des VEB an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfes nachgewiesen worden ist.
- 10.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 10.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.¹²
11. **Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen**
- 11.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben zum 31. März eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der VEB vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.
- Damit ist zu gewährleisten:
- die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen,
 - der planmäßige Einsatz der finanziellen Mittel und die Verhinderung außerplanmäßiger Investitionen sowie
 - die Vorbereitung der Investitionen mit niedrigstem Aufwand.
- 11.2. Die VEB haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide, den in Ziff. 11.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über
- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
 - den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
 - den tatsächlichen im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen).
- 11.3. Durch das beauftragte Finanz- oder Bankorgan ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bzw. der Fachabteilung des örtlichen Rates auf der Grundlage des vorgelegten Nachweises der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Leiter des VEB zu protokollieren. Bis zur Höhe dieses Betrages erfolgt durch das zuständige Bank- oder Finanzorgan unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen die Kontofreigabe für die finanziellen Mittel des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“ für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen anderer Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.
- 11.4. Im Protokoll gemäß Ziff. 11.3. ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind.
- Die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke haben diese Abführungen vom Bankkonto „Investitionsfonds“ auf

¹² Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

das bei der zuständigen Filiale der Staatsbank der DDR vom Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führende Haushaltsunterkonto mit der

Konto-Nummer — 2. — 167112

Konto-Bezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

zu überweisen. Als konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes ist der Code 556¹³ anzugeben.

Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft leisten die Abführungen auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushaltes der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unter Angabe des Codes 556.

Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Die zuständige Bankniederlassung hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren.

An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften⁹ frei werden.

- 11.5. Wird durch VEB in der Zeit nach dem 31. März durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der geplanten Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen.

In Höhe der erfolgten Freigabe sind die Mittel durch die finanzierende Bankfiliale im Lastschriftverfahren von dem durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltsunterkonto mit der

Konto-Nummer — 2. — 167132

Konto-Bezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes
— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

einzuziehen und dem Bankkonto „Investitionsfonds“ des VEB zuzuführen. Als konstanter Teil des Zahlungsgrundes ist der Code 556 anzuwenden.

Rückführungen an VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft sind aus dem Haushaltsunterkonto des zentralen Haushaltes der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unter Angabe des Codes 556 vorzunehmen.

Werden durch eine konzentrierte Plandurchführung Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, sind Kredite zu vergünstigten Bedingungen zu gewähren.

- 11.6. Durch die mit der Überprüfung der Investitionsfinanzierung beauftragten Organe gemäß Ziff. 11.1. ist zum 30. September eines jeden Jahres eine Nachkontrolle durchzuführen. Sie ist auf die materielle Absicherung der Investitionen bis Jahresende aufgrund vorliegender Verträge und ihre Realisierung zu richten.

Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß bzw. die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

12. Innerbetriebliche Ordnung, Finanz- und Bankkontrolle

12.1. Die Leiter der VEB haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidung erfolgen und Zahlungen für Investitionen nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen.

12.2. Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und Zahlungsaufträge für Investitionen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

12.3. Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den VEB die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen und die Erreichung des Nutzeffektes zu kontrollieren.

VI.

Fonds Wissenschaft und Technik und Reparaturfonds

Die VEB bilden keine Fonds Wissenschaft und Technik sowie Reparaturfonds.

Die für diese Zwecke planmäßig festgelegten Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen. Soweit für die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes eine Umlage für Aufgaben von Wissenschaft und Technik festgelegt wird, ist diese zu Lasten der Selbstkosten zu planen und an den Wirtschaftsrat des Bezirkes abzuführen.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke bzw. die Leiter der Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der örtlichen Räte.

VII.

Zentralisierung finanzieller Mittel

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind berechtigt, mit dem Plan finanzielle Mittel der VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke zu zentralisieren, wenn die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

- Mittel für Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, deren Abführung durch die Wirtschaftsrate der Bezirke mit den staatlichen Aufgaben festgelegt wird;
- Nettogewinne und Amortisationen für geplante Investitionen;
- Mittel für Werbemaßnahmen, die im Rahmen der vorgegebenen Limite zu Lasten der Kosten der VEB zu planen und abzuführen sind;
- Mittel des Kultur- und Sozialfonds der VEB für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager); der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.
- Mittel des Leistungsfonds für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und d.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der VEB zwischen dem Vorsitzen-

¹³ Abführung auf den bzw. Rückführung aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“

den des Wirtschaftsrates des Bezirkes und dem Leiter des VEB zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

VIII.

Abführungen an den Staat Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung

- 1.1. Die VEB leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten zu den bisher von den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den örtlichen Räten festgelegten Terminen.
- 1.2. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den VEB vierteljährlich mit der auf das Quartal folgenden Zahlung abzuführen.
- 1.3. Ergibt sich aus der Quartalsabrechnung, daß die Nettogewinnabführung aufgrund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 1.1., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung des Quartals in dem auf das Quartal folgenden Monat zu verrechnen.

2. Amortisationsabführung

Soweit die VEB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, legen die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bzw. die örtlichen Räte die Termine für die Abführung der Amortisationen eigenverantwortlich fest.

3. Abführung der Produktionsfondsabgabe

Die VEB haben die Produktionsfondsabgabe monatlich in gleichen Raten in Höhe von $\frac{1}{12}$ der Jahresplansumme an den Wirtschaftsrat bzw. an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

Die Abführung erfolgt zu den bisher von den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den örtlichen Räten festgelegten Terminen. Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich mit der auf das Quartal folgenden Abführung vorzunehmen.

4. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

4.1. Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt sind:

- a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Abschnitt IV Ziff. 6. — ohne Buchst. f —)
- b) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse (Abschnitt IV Ziff. 6. Buchst. f)
- c) Abführungen aus dem Investitionsfonds (Abschnitt V Ziff. 3.)
- d) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften (Abschnitt IV Ziff. 2.)
- e) Abführungen aus dem Konto 417 (Abschnitt III Ziff. 3. Buchst. b)
- f) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten (Abschnitt V Ziff. 5.3.)
- g) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und anderen Mitteln gemäß Abschnitt V Ziff. 7.2.

Die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke haben diese Mittel an den zentralen Haushalt auf das Konto „Spe-

zielle Abführungen an den Staatshaushalt“ beim Wirtschaftsrat des Bezirkes abzuführen.

Die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft haben diese Abführungen gemäß den Buchstaben a bis c auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushaltes der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und gemäß den Buchstaben d bis g an den zuständigen örtlichen Haushalt vorzunehmen.

- 4.2. Die Termine für die speziellen Abführungen legen die Wirtschaftsrate der Bezirke bzw. die örtlichen Räte eigenverantwortlich fest.
5. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten hat zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen zu erfolgen.

IX.

Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs

Die VEB haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 4 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

X.

Volkseigene Kombinate und VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke

Die volkseigenen Kombinate und gesondert festgelegte VEB¹⁴ im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke wenden die Finanzierungsrichtlinie der volkseigenen Wirtschaft¹⁵ mit der Ausnahme an, daß sie kein einheitliches Betriebsergebnis bilden.

XI.

Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind die Ziffern 2. bis 12. des Abschnittes V anzuwenden.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570),
 - Anordnung vom 19. Juli 1978 zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 22 S. 249).

Berlin, den 19. September 1979

Der Minister der Finanzen
I. V. Dr. Schmieder
Staatssekretär

¹⁴ Die Festlegung erfolgt durch den Minister für Bezirksleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

¹⁵ Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 253)

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Abschnitt IV Ziff. 6. Buchst. b)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards
 nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.

3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des VEB nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds

Finanzielle Fonds nach anderen z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

2. Fonds Wissenschaft und Technik¹

— Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)

3. Leistungsfonds

— Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

4. Prämienfonds

— Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)

5. Kultur- und Sozialfonds

— wie Ziff. 4. —

6. „Konto junger Sozialisten“

— Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)

7. Reparaturfonds¹

— Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)

¹ Sofern vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. vom Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des örtlichen Rates festgelegt.

Anlage 3

zur Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt VIII Ziff. 5.)

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum Ende des laufenden Monats
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik¹

- Reparaturfonds,¹
- Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
- die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;

b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, entsprechend den Festlegungen der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. der örtlichen Räte

- Leistungsfonds,
- Konto 417,
- Prämienfonds,
- die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
- Konto junger Sozialisten.

2. Die unter Ziff. 1. genannten Termine sind für die Ermittlung der ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelplanes verbindlich anzuwenden.

¹ Sofern vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. vom Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des örtlichen Rates festgelegt.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Abschnitt IX der Finanzierungsrichtlinie

- Elektroakustikgeräte, Fernsehgeräte
- Beleuchtungskörper
- Foto-, Kino- und Optikartikel
- Uhren
- Möbel und Polsterwaren
- Sport- und Campingartikel
- Kühl- und Gefrierschränke und -truhen
- Waschmaschinen
- Elektrische Haushaltsgeräte
- Glas- und Porzellanwaren
- Bestecke
- Seilerwaren
- Raumtextilien
- Teppiche, Auslegware
- Kunstgewerbeartikel
- Bett- und Tischwäsche
- Rechenmaschinen einschl. Taschenrechner
- Büromaschinen einschl. Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Tapeten
- Musikinstrumente
- Zweiradfahrzeuge
- Pkw
- Fahrzeuersatzteile

Richtlinie

zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues

vom 20. September 1979

I.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Investitionen¹ der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues. Sie gilt auch für Investitionen der Organe, Betriebe und Einrichtungen, die nicht die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft anzuwenden haben (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt).

II.

Planung der finanziellen Mittel für Investitionen

Die finanziellen Mittel für Investitionen sind unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin mit größtem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage des Planes einzusetzen. Bei der Planung der finanziellen Mittel ist von der festgelegten Rang- und Reihenfolge entsprechend der Bedeutung der Investitionsvorhaben und ihrer konzentrierten Fertigstellung auszugehen.

1. Finanzielle Mittel für Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sind in Übereinstimmung mit dem bestätigten Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf der Grundlage der bestätigten Titellisten und der Einordnung in die materiellen Bilanzen bis zur Höhe des nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwandes vorhaben- bzw. maßnahmebezogen zu planen.

Das gilt auch für die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften² gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand und verbindlich festgelegte Normative, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte dürfen nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Der bestätigte Plan der Vorbereitung der Investitionen und die bestätigten Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen und Ausrüstungsliste) sind dem für den Investitionsauftraggeber zuständigen Finanzorgan bzw. der Bankfiliale zu übergeben.

2. Der Finanzbedarf für Investitionen ist in Übereinstimmung mit dem vorhaben- bzw. maßnahmebezogen geplanten materiellen Investitionsaufwand nur in der Höhe zu planen, wie er erforderlich ist:

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung;

- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen für die Durchführung der Investitionen (einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwands zu leisten sind);

¹ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert von mehr als 500 M haben.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).

- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- für die Beteiligung an planmäßigen gemeinsamen Investitionen anderer staatlicher Organe und Einrichtungen, die durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigt werden.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

3. Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes von Ausrüstungen und zur Verhinderung ungerechtfertigter Beschaffungen aus dem Fonds für industrielle Konsumgüter der Bevölkerung dürfen finanzielle Mittel für solche Investitionen nur bis zur Höhe der von den verantwortlichen Bilanzorganen bereitgestellten materiellen Fonds geplant werden.

Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen für die Ersatz- und Neubeschaffungen von Ausrüstungen, die nicht mit dem Neubau von Einrichtungen im Zusammenhang stehen, sind für Ausrüstungen über 100 TM einzeln und alle Ausrüstungen unter 100 TM je Objekt zusammen nach Grundmittelarten in Ausrüstungslisten (Anlage 1) zur Titelliste zu erfassen.

Die Ausrüstungslisten sind nach den Abschnitten der Haushaltssystematik aufzustellen.

Für Ausrüstungsinvestitionen, deren Inbetriebnahme von Bauleistungen abhängig ist, dürfen durch staatliche Organe und Einrichtungen die erforderlichen Mittel nur unter der Voraussetzung geplant werden, daß die notwendigen Baumaßnahmen geplant, bilanziert und vertraglich abgesichert sind.

4. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs sind folgende Quellen zu planen:

- Mittel des Staatshaushaltes³
- Mittel aus Wettspielumsätzen, Kurtaxen, Vergnügungssteuer, Staub- und Abgasgeld, Kultur- und Sportfonds
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“⁴
- Kredite.

Der Einsatz anderer finanzieller Mittel, wie Fonds der Volksvertretung und Mittel von volkseigenen Kombinate, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, ist nicht statthaft.

5. Mit der Beschlußfassung der Haushaltspläne durch die örtlichen Volksvertretungen sichern die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Einordnung der Einnahmen der örtlichen Räte gemäß Ziff. 4 aus Wettspielumsätzen, Kurtaxen, Vergnügungssteuern, Staub- und Abgasgeld, Kulturfonds, Sportfonds und Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“, die für die Finanzierung planmäßiger Investitionen vorgesehen sind, in den zusammengefaßten Investitionsfinanzierungsplan des Bezirkes.

Diejenigen Städte und Gemeinden, die keine planmäßigen Investitionen durchführen, haben diese Mittel zur Finanzierung planmäßiger Werterhaltungsmaßnahmen einzusetzen.

III.

Verwendung der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

- I. Staatliche Organe und Einrichtungen haben für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen mit einem Wertumfang von über 100 TM Sonderbankkonten „Investitionen“ bei der zuständigen Bank einzurichten. Die Sonderbankkonten werden debitorisch geführt.

Die Bezahlung abrechnungsfähiger Lieferungen und Leistungen für Investitionen hat ausschließlich über diese Sonderbankkonten zu erfolgen.

2. Die Verwendung geplanter Finanzierungsmittel aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ darf nur zweck- und objektgebunden für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen und für die in den bestätigten Titellisten festgelegten Investitionen erfolgen.

Zahlungen aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ für andere Zwecke sind unzulässig.

3. Für die Realisierung der geplanten Investitionen nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel dürfen nicht

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen,
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen,
- zur Übertragung an andere Staatsorgane und Einrichtungen, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an gemeinsamen, geplanten Investitionen handelt,
- für Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- für vorfristige Kredittilgungen

verwendet werden.

4. Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer im Plan festgelegten Aufgabe dadurch erzielt werden, daß anstelle von geplanten Investitionen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel zweckgebunden für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der zentralen Organe bzw. die örtlichen Räte.

5. Im Interesse der Rationalisierung auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Bürger sowie der Stadtwirtschaft können Städte und Gemeinden über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus den Kauf gebräuchter Grundmittel durchführen, wenn die Rationalisierungsmaßnahmen in den Plänen aufgenommen und durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossen wurden.

Zur Finanzierung solcher Rationalisierungsinvestitionen dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:

- Fonds der Volksvertretungen,
- Mittel aus den Leistungsfonds der Kombinate und Betriebe im Rahmen von Kommunalverträgen,
- Zuwendungen von Genossenschaften,
- Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen,
- Mittel aus „Konten junger Sozialisten“⁶,
- Kredite.

6. Am Jahresende noch vorhandene nicht verbrauchte Investitionsmittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan objektgebunden enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen verwendet werden.

Von den örtlichen Räten sind darüber hinaus vorhandene nicht für die Finanzierung von geplanten Investitionen eingesetzte Haushaltsmittel in voller Höhe, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, an den zentralen Haushalt abzuführen.

³ einschl. der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung planmäßiger Investitionen, die im Anteil der örtlichen Räte an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes enthalten sind

⁴ in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ

⁵ § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1978 zum Gesetz über die Haushaltsabrechnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 22 S. 247)

⁶ in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ

IV.

Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

1. Der Plan der Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen ist auf der Grundlage des Erfüllungsstandes per 31. März eines jeden Jahres durch folgende Organe zu überprüfen:

- für die den zentralen Staatsorganen unterstehenden Einrichtungen durch
 - die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
 - die Staatliche Finanzrevision;
- für die den örtlichen Räten unterstehenden Einrichtungen durch
 - die Fachabteilungen der örtlichen Räte,
 - die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise,
 - die Staatliche Finanzrevision.

Das Ministerium der Finanzen und die Bank entscheiden über ihre Teilnahme an dieser Überprüfung ausgewählter zentraler und örtlicher Investitionsvorhaben.

2. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit dieser Kontrollen haben die staatlichen Organe und Einrichtungen als Investitionsauftraggeber dazu den in Ziff. 1 genannten Organen einen Nachweis vorzulegen. Dabei ist auszugehen von der Übereinstimmung der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheide.

Es ist insbesondere nachzuweisen:

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum;
- der Abschluß der Vorbereitung der Investitionen;
- der tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderliche Finanzbedarf auf Grund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagszahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen);
- die Einhaltung verbindlich festgelegter Normative, von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten.

Zur Vorbereitung der Nachweisführung durch die Investitionsauftraggeber treffen die für die Kontrolle verantwortlichen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Finanz- und Bankorganen die erforderlichen Festlegungen.

3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen und der vorgelegten Nachweise ist von den in Ziff. 1 genannten Organen der tatsächlich erforderliche Finanzbedarf festzustellen und mit dem Investitionsauftraggeber zu protokollieren. Dabei ist der Finanzbedarf um die durch Kontrollen der Preisorgane und Investitionsüberprüfungen anderer Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Protokollierung ist eine staatliche Entscheidung über die Freigabe der geplanten Finanzierungsquellen zu treffen (Anlage 2). Die Freigabe der finanziellen Mittel erfolgt bis zur Höhe des protokollierten Finanzbedarfs unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen.

Für solche Investitionen,

- die im Rahmen der bestätigten Titellisten nicht vollständig bilanziert werden konnten und nicht in die materiellen Pläne eingeordnet sind und
 - deren Finanzierung aus Mitteln erfolgen soll, deren Einsatz nicht zulässig ist,
- sind die finanziellen Mittel zu sperren.

4. Für Überschreitungen des in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwandes dürfen finanzielle Mittel nicht bereitgestellt und nicht freigegeben werden. In diesen Fällen sind vom Investitionsauftraggeber kontrollfähige Maßnahmen zu fordern, die die Durchführung des Investitionsvorhabens und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes bei Einhaltung des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten materiellen und finanziellen Investitionsaufwandes gewährleisten.

5. Für die materiell bilanzierten und vertraglich gebundenen Investitionsleistungen hat die Freigabe der Mittel durch die Bestätigung des Kassenplanes vom jeweils übergeordneten Organ zu erfolgen.⁷

Sind Mittel, die im Ergebnis der Überprüfung gesperrt wurden, bereits im Kassenplan enthalten, ist dieser entsprechend zu korrigieren.

6. Eine weitere Kontrolle des planmäßigen Einsatzes der finanziellen Mittel für Investitionen hat per 30. September eines jeden Jahres durch die in Ziff. 1 genannten Organe zu erfolgen. Finanzielle Mittel für Lieferungen und Leistungen für Investitionen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vertraglich gebunden wurden, sind zu sperren.

7. Im Protokoll (Anlage 2) ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchem Termin nicht benötigte Haushaltsmittel an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind.

Die Abführung hat von den zentralen Staatsorganen einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen auf das vom Ministerium der Finanzen geführte Bankkonto 6836-24-48182 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes — Code 556 — zu erfolgen.

Die Abführung hat von den örtlichen Staatsorganen auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushalts des zuständigen Rates des Kreises unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes — Code 556 — zu erfolgen. Sie ist als Auftragszahlung über EAA — 839 — Abführungen an den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — vorzunehmen.

Die Abführung der gesperrten Haushaltsmittel ist bei zentralen Organen und Einrichtungen durch die Haushaltsbearbeiter und im Bereich der örtlichen Räte durch die zuständige Abteilung Finanzen zu veranlassen.

Die Finanzorgane informieren die Bank über die Sperrung der Mittel und den darauf entfallenden Kreditanteil.

8. Wird durch Investitionsauftraggeber nachgewiesen, daß die im Rahmen der bestätigten Titelliste per 31. März nicht vollständig bilanzierten und nicht in die materiellen Pläne eingeordneten Vorhaben bei der weiteren Durchführung des Volkswirtschaftsplanes den Rechtsvorschriften entsprechend realisiert bzw. Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden können, dann entscheiden die in Ziff. 1 genannten Organe, die die Sperrung der Mittel veranlaßt haben, über deren Freigabe.

Das gilt entsprechend für die Rückführung der an den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ im Ergebnis der Kontrolle per 30. September abgeführten Haushaltsmittel, wenn vom Investitionsauftraggeber der Nachweis der materiellen Deckung zur Aufholung der betreffenden Rückstände erbracht wird.

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 240).

In Höhe der erfolgten Freigabe sind die Mittel durch die in Ziff. 7 genannten Finanzabteilungen bzw. Haushaltsbearbeiter von den Bankkonten im Lastschriftverfahren einzuziehen, auf die sie überwiesen wurden. Als konstanter Teil des Zahlungsgrundes ist der Code 556 anzuwenden.

V.

Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen (einschl. Rekonstruktionen) im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

1. Für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden auf Grund von Kommunalverträgen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“
 - zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
 - für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 TM je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 TM),
 die über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinausgehen, dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:
 - Fonds der Volksvertretungen,
 - Mittel aus den Leistungsfonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe im Rahmen von Kommunalverträgen,
 - Zuwendungen von Genossenschaften,
 - Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen,
 - Mittel aus „Konten junger Sozialisten“⁸.
2. Diese finanziellen Mittel sind auf ein gesondertes Konto des betreffenden Rates der Stadt bzw. Gemeinde (Verwahrkonto) einzuzahlen und vorhabengebunden entsprechend den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu verwenden. Es ist nicht zulässig, in sich geschlossene Vorhaben in Objekte zu unterteilen.

VI.

Finanzkontrolle und Abrechnung der Investitionen

1. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise, die Staatliche Finanzrevision sowie die Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen haben zu kontrollieren, daß die Planung und Verwendung finanzieller Mittel für Investitionen strikt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erfolgt. Durch die Kontrolle ist auch zu sichern, daß die Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur für die in den bestätigten Titellisten enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen erfolgen und Zahlungen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel geleistet werden.
 2. Durch die Investitionsauftraggeber ist nach planmäßiger Fertigstellung und Abnahme eines Investitionsvorhabens auf der Grundlage der durch die Auftragnehmer zu erzielenden Rechnungen eine Schlußabrechnung für das Investitionsvorhaben zu erarbeiten.
- Die Haushaltsbearbeiter haben darüber die Kontrolle auszuüben.
- Die Schlußabrechnung ist Bestandteil der Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung.

⁸ In Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ

VII.

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1979 sind die Abschnitte IV Ziffern 6 bis 8 und VI anzuwenden.

Berlin, den 20. September 1979

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Richtlinie

Ausrüstungsliste 198.

zum Nachweis der Beschaffung von Grundmitteln ab 500 M und mehr außerhalb von Neubauten

— in TM mit 1 Dez. —

Art	Ersatzbeschaffung	Neubeschaffung
1. Gesamt		
davon:		
2. Kraftmaschinen und Anlagen		
3. Ausrüstungen zur Speicherung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Kraftstoffleitungen		
4. Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen		
5. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle		
6. Hebezeuge und Fördermittel		
7. Fahrzeuge		
8. Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen		
9. Betriebs- und Büroausstattungen		
darunter:		
9.1. Büromöbel		
9.2. für zweigspezifische		
9.3. Positionen nach Fest-		
9.4. legungen der zentralen		
9.5. staatlichen Organe		
Einzelnachweis der Ausrüstungen über 100 TM je Objekt		

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Staatliches Organ

**Protokoll
der Überprüfung/Kontrolle des Planes
der Finanzierung der Investitionen
per 31. 3. bzw. 30. 9.**

1. Bezeichnung des Vorhabens:
(Für die Beschaffung von Ausrüstungen außerhalb von Neubauten ist das zusammengefaßte Ergebnis zu protokollieren.)

2. Vorhaben-Nummer	Datum der GE
3. Die Finanzierung wird	freigegeben gesperrt
— Finanzbedarf insgesamt	in TM
— davon: Haushaltsmittel	in TM
Kredite	in TM
.....	in TM

4. Die gesperrten Mittel sind in Höhe von TM auf das Haushaltsunterkonto des zentralen Haushalts, Konto Nr. bis zu überweisen.[†]

Verteiler: Mit der Überprüfung beauftragtes

1. zuständiges staatl. Organ

2. zuständiges Finanzorgan

3. Leiter der staatl. Einrichtung

Fachorgan

Finanzorgan

[†] Gilt nur für das Ergebnis aus der Kontrolle per 30. 9.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Volksbildung
vom 27. August 1979**

§ 1

Die Anordnung vom 15. Juli 1958 über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen (GBl. II Nr. 19 S. 190) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1979

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck-Nr. 1016

Anordnung vom 24. August 1979 über die Besteuerung der Gewerbetreibenden, selbständig tätigen und anderen steuerpflichtigen Bürger — Besteuerungsrichtlinien 1980 —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtbestellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

315

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 15. Oktober 1979

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 79	Anordnung Nr. 2 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen – Umtausch der Beschädigtenausweise –	315
27. 8. 79	Anordnung über die Verwaltung von Bargeld, Sparsbüchern und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe	320
28. 9. 79	Anordnung Nr. 2 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile	321
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	321

Anordnung Nr. 2¹
über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von
Beschädigtenausweisen
– Umtausch der Beschädigtenausweise –
vom 18. Juli 1979

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 verlieren alle bisher ausgestellten Beschädigtenausweise ihre Gültigkeit.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 werden die zur Zeit geltenden Beschädigtenausweise entsprechend der bisherigen Einstufung umgetauscht.

(3) Die Gültigkeitsdauer der neuen Beschädigtenausweise ist unbegrenzt.

(4) Für die Beschädigten, bei denen weiterhin ärztliche Untersuchungen zur Feststellung des Schädigungsgrades erforderlich sind, wird die Gültigkeitsdauer des Ausweises jeweils bis zum nächsten Nachuntersuchungstermin befristet.

§ 2

Die bisherigen Rechte auf Vergünstigungen für die Ausweisinhaber bleiben vom Umtausch unberührt. Eine ärztliche Untersuchung ist mit dem Umtausch nicht verbunden.

§ 3

Nach Einführung der neuen Beschädigtenausweise gemäß Anlagen 1 bis 4 wird ein Umtausch nur durchgeführt, wenn

¹ Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 50 S. 493)

eine Veränderung der Einstufung vorgenommen wird, der Ausweis unbrauchbar geworden ist oder die vordruckten Zahlenfelder abgestempelt sind.

§ 4

Für den Umtausch der Beschädigtenausweise werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle des Umtausches obliegt den Bezirks- und Kreisärzten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– § 7 Absätze 1 und 3

– § 10 Abs. 3

– Anlagen 1 bis 4 zu § 3 Abs. 2

der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 50 S. 493).

(3) Im § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Juni 1971 sind zu streichen:

„Ausweis gemäß Anlage 1

Ausweis gemäß Anlage 2

Ausweis gemäß Anlage 3

Ausweis gemäß Anlage 4“.

Berlin, den 18. Juli 1979

Der Minister
für Gesundheitswesen

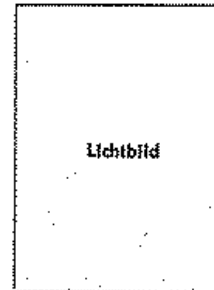
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr.		
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis

Beschädigten-Ausweis

Nr.

Lichtbild

S

Unterschrift des Inhabers

Name Vorname geb. am

Der Rat d. Kreises/Stadt/Stadtbezirks/Gemeinde

Datum

I. A.

7687 VV Freiberg, Außenst. Dresden Ag 307-79
IV 30 8 630 T. A 8 D 33969**(Rückseite)**

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab 19
- b) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuch kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

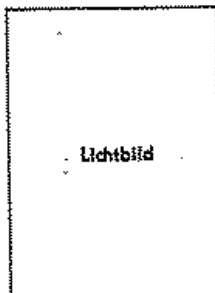
(Die Farbe des Originalausweises ist weiß)

(Vorderseite)

Nr.

Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis

Schwerbeschädigten-Ausweis



Nr.



Unterschrift des Inhabers

Name Vorname geb. am

Der Rat des(r) Kreises/Stadt/Stadtkreises/Gemeinde

Datum i. A.

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens
berechtigt? Ja/Nein

Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt,
nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu
nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der ge-
setzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab
..... 19.....;
- b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffent-
licher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von
den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen
tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffent-
lichen Dienststellen und Verwaltungen, beim
Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kul-
tureller Veranstaltungen, zur Benutzung der
Schwerbeschädigtenabteile und reservierten
Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) Urlaubsanspruch entsprechend den Rechts-
vorschriften.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem
Personalausweis gültig.

**Fahrpreisermäßigung
bei der Deutschen Reichsbahn im Kalenderjahr**

1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt

7805 VV Freiberg, Außenstelle Dresden, Ag 307
III/11/10 79 6302 D 35187

(Die Farbe des Originalausweises ist grün)

Anlage 3

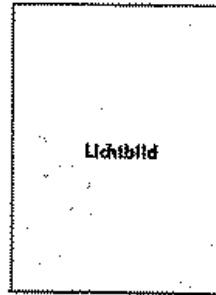
zu § 3 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr.

Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis

Schwerstbeschädigten-Ausweis



S

Unterschrift des Inhabers

Name Vorname geb. am

Der Rat des (r) Kreises/Stadt/Stadtbezirks/Gemeinde

Datum I. A.

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens berechtigt? Ja/Nein

Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab 19.....;
- b) Fahrpreisermäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) Urlaubsanspruch entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

7204 VV Freiberg, Außenstelle Dresden, Ag 307
III/11/10 79 6300 D 35188

Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn im Kalenderjahr

1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt

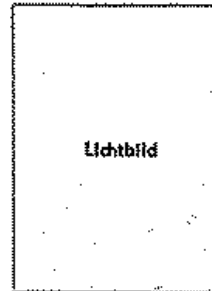
(Die Farbe des Originalausweises ist grün)

Anlage 4
zu § 3 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr.		
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis
Gültig bis	Gültig bis	Gültig bis

**Ausweis für Schwerstbeschädigten
mit Begleiter**



Mr.



Unterschrift des Inhabers

Name Vorname geb. am

Der Rat des(r) Kreises/Stadt/Stadtbezirks/Gemeinde

Datum i. A.

Der Inhaber dieses Ausweises wurde anerkannt als:

Schwerstbeschädigter (BLIND)

Zum Tragen des Verkehrsschutzzeichens

berechtigt? Ja/Nein Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, nachstehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen:

- a) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung ab 19.....;
- b) Fahrpreismäßigung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen tariflichen Bestimmungen;
- c) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen, beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche kultureller Veranstaltungen, zur Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierten Plätze in den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) Kostenfreie oder fahrpreismäßigte Beförderung einer ständig notwendigen Begleitperson sowie eines Verkehrsfahrstuhles in öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Blindenführhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen;
- e) Urlaubsanspruch entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

7894 - VV Freiberg, Außenstelle Dresden, Ag 307
III/11/10 79 6301 D 35189

**Fahrpreismäßigung
bei der Deutschen Reichsbahn im Kalenderjahr**

1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt

**Anordnung
über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und
anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen
in Heimen der Jugendhilfe**

vom 27. August 1979

Zur einheitlichen Verwaltung von Bargeld (nachfolgend Eigenmittel genannt), Sparbüchern und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen, die durch die Organe der Jugendhilfe in Heimen eingewiesen sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Eigenmittel, z. B. Taschengeld, Lehrlingsentgelt, Arbeitslohn, Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen, die Kindern und Jugendlichen aus pädagogischen Gründen nicht selbst überlassen werden können, sind auf dem Verwahrkonto des Heimes zu verwalten. Verfügungen über Eigenmittel richten sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 36 S. 341).

(2) Die durch kollektive Leistungen der Kinder und Jugendlichen erworbenen Einkünfte, die zur gemeinsamen Verwendung bestimmt sind, z. B. aus gesellschaftlich nützlicher Arbeit oder freiwilliger produktiver Tätigkeit, sind ebenfalls auf dem Verwahrkonto des Heimes zu verwalten.

(3) Übersteigen die auf dem Verwahrkonto des Heimes verwalteten Eigenmittel eines Kindes die Summe von 200 M oder eines Jugendlichen die Summe von 300 M, sind diese Beträge auf ein persönliches Sparkonto des Kindes bzw. Jugendlichen einzuzahlen. Gleichermaßen ist mit den die Mindestrente für eine Halb- bzw. Vollwaise überschreitenden Beträgen zu verfahren.

(4) Wertsachen eines Kindes bzw. Jugendlichen, z. B. Schmuck aus Edelmetallen, hochwertige technische Geräte sowie Urkunden, Kunstgegenstände, die aus Gründen der Sicherheit oder auf Wunsch der Kinder bzw. Jugendlichen hinterlegt werden, hat das Heim in Verwahrung zu nehmen.

(5) Der Heimleiter ist dafür verantwortlich, daß über Eigenmittel, Einkünfte aus kollektiven Leistungen, Sparkonten sowie Wertsachen jedes Kindes bzw. Jugendlichen ein Nachweis geführt wird. Die Nachweisführung hat entsprechend den Grundsätzen über die Verwahrgeldrechnung gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. I Nr. 30 S. 333) zu erfolgen.

§ 2

(1) Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Leistung von Barauszahlungen ist neben der Bürokasse eine weitere Bargeldkasse für Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen zu führen. Der Bestand dieser Bargeldkasse ist durch Barabhebungen mittels Scheck vom Verwahrkonto zu gewährleisten. Die Führung dieser Bargeldkasse hat entsprechend den Festlegungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 13) zu erfolgen.

(2) Für die Bargeldkasse für Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen ist durch den Heimleiter entsprechend den Erfordernissen des Heimes unter Gewährleistung der Kassensicherheit der Bargeldhöchstbestand (Kassenlimit) schriftlich festzulegen. Wird das festgelegte Kassenlimit überschritten, ist der das Kassenlimit überschreitende Betrag am folgenden Arbeitstag bei der zuständigen Bankfiliale zugunsten des Verwahrkontos einzuzahlen.

(3) Zur persönlichen Verwendung von Eigenmitteln durch die Kinder bzw. Jugendlichen können aus der Bargeldkasse

den Erziehern Vorschüsse übergeben werden, die das wöchentliche Limit von 100 M nicht überschreiten dürfen. Die Erzieher sind für die ordnungsgemäße Abrechnung der empfangenen Vorschüsse verantwortlich und haben die für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen ausgezahlten Beträge in einer Vorschußüberwachungsliste nachzuweisen.¹

(4) Beträge aus Eigenmitteln über 100 M für Anschaffungen der Kinder und Jugendlichen sind durch die Erzieher beim Heimleiter anzufordern. Die Auszahlung dieser Beträge kann unmittelbar nach Barabhebung vom Verwahrkonto oder aus der Bargeldkasse für Eigenmittel erfolgen. Die ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 3 Tagen nach Bezahlung der Anschaffungen unter Beifügung der Belege abzurechnen.

(5) Ein- und Auszahlungen von finanziellen Mitteln, die durch kollektive Leistungen der Kinder und Jugendlichen erworben wurden, sind ebenfalls über die Bargeldkasse von Eigenmitteln vorzunehmen. Auszahlungen dürfen nur nach gemeinsamer Beratung mit den Kindern und Jugendlichen über die Verwendung und nach Anforderung durch den Erzieher erfolgen.

§ 3

(1) Beim Abschluß eines Sparkontovertrages für ein Kind bzw. einen Jugendlichen bei der Sparkasse ist zur Legitimation des Sparerers der Personalausweis des Jugendlichen bzw. die Geburtsurkunde des Kindes oder eine gesiegelte Bescheinigung mit den Personalien des Kindes vorzulegen, die durch den für die Heimeinweisung zuständigen Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe, auszustellen ist.²

(2) Zwischen dem Leiter der Abteilung Volksbildung des für das Heim zuständigen Rates des Kreises und dem Direktor der Kreissparkasse kann auch eine schriftliche Vereinbarung über andere Formen der Legitimation der Kinder zur Eröffnung von Sparkonten getroffen werden.

§ 4

(1) Auszahlungen von Spareinlagen an Erzieher bzw. Jugendfürsorger erfolgen nur bei der kontoführenden Sparkasse gegen Vorlage des Sparbuches, der in Verbindung mit dem Sparbuch übergebenen Sicherungskarte sowie dem Personalausweis des Abhebenden.

(2) Auszahlungen an Jugendliche erfolgen gegen Vorlage des Sparbuches und ihres Personalausweises.

§ 5

(1) Die Sparbücher der Kinder und Jugendlichen und die Sicherungskarten zu den Sparbüchern sind im Heim getrennt aufzubewahren und unter Verschuß zu halten. Das gilt gleichermaßen für die beim Rat des Kreises, Referat Jugendhilfe, verwalteten Sparbücher.

(2) Wertsachen der Kinder und Jugendlichen, die hinterlegt und in Verwahrung genommen wurden, sind ebenfalls unter Verschuß zu halten.

(3) Der Heimleiter hat die sorgfältige Verwaltung der Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen an Hand der „Bestätigung für die Hinterlegung und Verwahrung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Werten“ sowie der zur Verwahrgeldrechnung zu führenden Personenkartei vierteljährlich zu überprüfen und darüber einen Kontrollvermerk zu führen.² Eine Kontrolle der Spareinlagen von Kindern und Jugendlichen ist durch den Heimleiter bzw. durch den Leiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Kreises halbjährlich vorzunehmen.

§ 6

(1) Bei der Heimentlassung eines Jugendlichen nach erreichter Volljährigkeit sind ihm die Eigenmittel, das Sparbuch mit der Sicherungskarte und seine Wertsachen gegen Quittung zu übergeben. Wird ein Kind bzw. Jugendlicher vor erreichter Volljährigkeit zum Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger) entlassen, sind dem Erziehungsberechtigten die Eigenmittel, das Sparbuch mit der Sicherungskarte und die

¹ Vereinheitlichter Vordruck der Rechnungsführung des Staatshaushaltes 80/8037 Vordruckverlag Freiberg.

² Vereinheitlichter Vordruck der Rechnungsführung des Staatshaushaltes 80-8034 Vordruckverlag Freiberg.

Wertsachen des Kindes bzw. Jugendlichen gegen Quittung auszuhändigen.

(2) Bei der Verlegung eines Kindes bzw. Jugendlichen in ein anderes Heim der Jugendhilfe sind die Eigenmittel auf das Verwahrkonto des aufnehmenden Heimes zugunsten des Kindes bzw. Jugendlichen zu überweisen.

(3) Das Sparbuch mit der Sicherungskarte und die Wertsachen sind dem aufnehmenden Heim gegen Quittung zu übergeben oder als Wertbrief auf dem Postweg zu übersenden. Der Empfang ist vom aufnehmenden Heim mit genauer Angabe des Wertes der Sendung gegenüber dem Heim, aus dem das Kind bzw. der Jugendliche verlegt wurde, zu bestätigen.

(4) Bei der Entlassung bzw. Verlegung eines Kindes oder Jugendlichen ist die Sparkasse von der Änderung der Anschrift und Verfügungsberechtigung über das Sparkonto schriftlich vom Heim, aus dem die Entlassung bzw. Verlegung erfolgte, zu verständigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1979

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Anordnung Nr. 2¹

über die Inanspruchnahme
von Elektroenergie im Winterhalbjahr
durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile

vom 28. September 1979

§ 1

Die Anordnung vom 9. Juni 1977 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile (GBI. I Nr. 22 S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 9. Juni 1977 (GBI. I Nr. 22 S. 289)

2. Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Über die Einhaltung der aus dem Bescheid folgenden höchstzulässigen Inanspruchnahme von elektrischer Leistung bzw. Arbeit sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.“

3. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.“

4. Der § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

5. Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft oder als leitender Mitarbeiter entgegen den Festlegungen des § 2 Elektroenergie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht oder die Nachweise über die Einhaltung der im energiewirtschaftlichen Bescheid vorgegebenen höchstzulässigen Inanspruchnahme von elektrischer Leistung bzw. Arbeit nicht ordnungsgemäß führt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung, die Ziff. 5 des § 1 einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 28. September 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1018

Anordnung vom 1. Oktober 1979 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt — Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Sozialistische ökonomische Integration- Wissenschaft und Technik

A. N. Bykow
Übersetzung aus dem Russischen
218 Seiten · Pappband 15,— M
Bestellwort: Bykow, Integration / 770 987 7

Das vorliegende Buch hat die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Länder des RGW zum Gegenstand und reiht sich ein in die in der DDR veröffentlichte Literatur zu Grundfragen der sozialistischen ökonomischen Integration. Damit wird der dringenden Forderung Rechnung getragen, auch die Probleme der Zusammenarbeit der RGW-Länder auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen.

Der Autor hat eine geschlossene Darstellung dieser Problematik vorgelegt. Mit der Charakterisierung des ökonomischen Mechanismus der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Länder des RGW führt er den Nachweis über die Vorzüge des Sozialismus, der die Möglichkeit bietet, auch dieses komplizierte Gebiet der gesellschaftlichen Tätigkeit planmäßig zu gestalten und eine hohe Effektivität zu erzielen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den komplizierten Fragen der Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit den Ländern des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes.

Sowohl für die Theorie als auch für die Praxis übermittelt das Buch Kenntnisse und gibt Anregungen, die komplizierten Prozesse bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution noch tiefgründiger zu durchdenken und alle Möglichkeiten zu erschließen, die die sozialistische ökonomische Integration für ihre Lösung bietet.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffsetdruck)



1979	Berlin, den 19. Oktober 1979	Teil I Nr. 34
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 79	Zweite Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)	323
27. 9. 79	Anordnung Nr. 7 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Geschwindigkeitsschilder –	323
27. 9. 79	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	324
18. 9. 79	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen – Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen –	325
5. 9. 79	Anordnung über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	327

**Zweite Verordnung¹
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)
vom 25. September 1979**

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) andere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind,

- a) innerhalb von Ortschaften 50 km/h,
- b) außerhalb von Ortschaften 80 km/h,
- c) auf Autobahnen 100 km/h.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

¹ (1.) VO vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257)

**Anordnung Nr. 7¹
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
– Geschwindigkeitsschilder –
vom 27. September 1979**

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Geschwindigkeitsschilder

(1) Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Spezialkraftfahrzeuge müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild (Geschwindigkeitsschild) nach dem Muster der Anlage 3 führen.

(2) Ein Geschwindigkeitsschild muß auch an der Rückseite der Aufbauten anderer Kraftfahrzeuge und von Kraftfahrzeuganhängern angebracht sein, wenn deren Geschwindigkeit mit der Betriebserlaubnis beschränkt wurde.

(3) Auf dem Geschwindigkeitsschild muß die für den jeweiligen Fahrzeugtyp bzw. das Einzelfahrzeug zugelassene Höchstgeschwindigkeit angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeuges lesbar sein. Geschwindigkeitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.“

§ 2

Die StVZO wird durch die Anlage 3 ergänzt.

¹ Anordnung Nr. 6 vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 7 S. 86)

§ 3

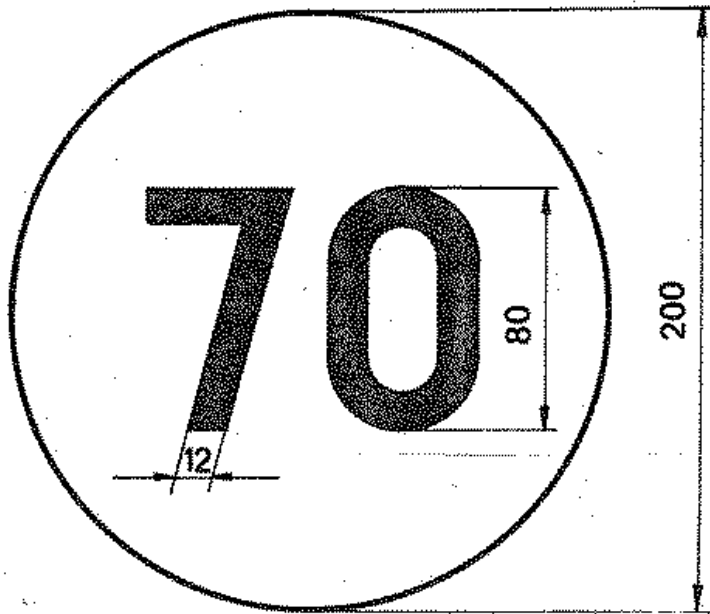
- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 13. Juni 1975 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Geschwindigkeitsschilder – (GBl. I Nr. 28 S. 529) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anlage 3
zur StVZO**

Zu § 68 – Geschwindigkeitsschilder –



**Anordnung
über die Geschwindigkeitsbeschränkung
von Nutzkraftfahrzeugen
zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff
vom 27. September 1979**

Zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe und gesellschaftliche Organisationen, deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen (nachstehend Nutzkraftfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Für Nutzkraftfahrzeuge der im § 1 genannten Eigentümer bzw. Halter gelten unabhängig von den in der Betriebserlaubnis bestimmten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten die in der Anlage für die jeweiligen Fahrzeugtypen festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

§ 3

(1) Werden am Originalzustand von Nutzkraftfahrzeugen technische Veränderungen – z. B. durch Verwendung anderer Hinterachsübersetzungen, Getriebeübersetzungen, Motoren, Reifen – vorgenommen, die zu abweichenden technisch möglichen Höchstgeschwindigkeiten bei Nenndrehzahl des Motors führen, muß vom Fahrzeughalter beim Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufestlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung für das jeweilige Fahrzeug beantragt werden.

(2) Vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik ist eine vom Grundtyp abweichende Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein des Fahrzeuges zu vermerken.

§ 4

Für Nutzkraftfahrzeuge, deren Typen nicht in der Anlage aufgeführt sind, haben sich die Eigentümer bzw. Halter mit der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung zu setzen und die Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein eintragen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen von den in der Anlage festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen erteilt der Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik bei volkswirtschaftlicher Notwendigkeit.

§ 6

Für die Ausrüstung der Nutzkraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsschildern und die Richtigkeit und Einhaltung der darauf angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften durch die Fahrzeughalter und Fahrzeugführer einzuhalten¹.

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. April 1978 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 18 S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

**Der Minister
für Verkehrswesen
Arndt**

¹ Z. Z. gelten § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 38 S. 73) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 27. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 323) und § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – vom 28. Mai 1977 (GBl. I Nr. 26 S. 257) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 23. September 1979 (GBl. I Nr. 34 S. 323).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufstellung

über die für Fahrzeugtypen der Nutzkraftfahrzeuge festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch (km/h)
1	2
1. LKW, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen	
Barkas V 901	70
Barkas E 1000	80

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch (km/h)
1	2
Robur Garant	70
Robur LO 2500	70
Robur LD 2500	70
Robur LO 3000	80
S 4000	70
W 50 L Hinterachsübers. 4,64	80
W 50 L " 5,36	70
W 50 L " 6,07	80
Mercedes-Benz Koffer	80
Mercedes-Benz Pritsche	80
Mercedes-Benz Kipper	80
Mercedes-Benz Sattelzüge	80
Magirus-Deutz Koffer	80
Skoda 706 RT Pritsche	80
Skoda Kipper 706 RT	70
Skoda 706 RT Sattelzüge	70
Skoda MT Pritsche	80
Skoda MT Kipper	70
Skoda MT Sattelzüge	80
Skoda LIAZ 100.04	80
Skoda LIAZ 100.05	80
Skoda LIAZ 100.45	80
Tatra 138 Kipper	80
Tatra 148 Kipper	80
Jelcz Pritsche	80
Jelcz Sattelzüge	80
Jelcz Kipper	80
ZUK LLKW	80
TV 41 LLKW	80
TV 12 LLKW	80
TV 14 LLKW	80
ROMAN Kipper	70
ROMAN Sattelzüge	80
Volvo Pritsche	80
Volvo Koffer	80
Volvo Sattelzüge	80
MAS Pritsche	75
MAS Kipper	75
MAS Sattelzüge	75
KRAS Pritsche	80
KRAS Kipper	80
KRAS Sattelzüge	80
UAS LLKW	80
GAS 53A Pritsche	75
KAMAS Kipper	80
KAMAS Pritsche	80
KAMAS Sattelzüge	80
Csepel D 705 Sattelzug	70

2. KOM

Barkas V 901	70
Barkas B 1000	80
Robur Garant	70
Robur LO 2500	80
Robur LO 3000	80
Skoda 706 Stadt	80
Skoda 706 Linie	80
Jelcz 043	80
Jelcz 021	80
Ikarus 55 Linie	70
Ikarus 55 Luxus	70
Ikarus 66 Linie	70
Ikarus 66 Stadt	80
Ikarus 620	80
Ikarus 630	70
Ikarus 311	70
Ikarus 180 Stadt	80

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch (km/h)
1	2
Ikarus 180 Linie	70
Ikarus 556 Stadt	80
Ikarus 250 Reiseomnibus	80
Ikarus 255 Land	80
Ikarus 256 Luxus	80
Ikarus 260 Stadt	80
Ikarus 280 Stadt	80
Ikarus 280 Linie	70
Ikarus 211	80
Ikarus 266 Vorortlinie	70
PAS 672	70
RAF 977	80
LAS 697 M Tourist	80
LAS 695 ME Linie	80
LIAZ	70

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Planung, Vorbereitung und Durchführung
von Folgeinvestitionen
— Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen —
vom 18. September 1979**

Zur Gewährleistung der Erhaltung der Bausubstanz wird zu den §§ 3 und 5 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen, der auf Grund einer Investition oder von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (nachfolgend Investitionen genannt) vorgesehen ist.

§ 2

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Investitionsauftraggeber haben bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu gewährleisten, daß bestehende Gebäude und bauliche Anlagen erhalten und volkswirtschaftlich effektiv genutzt werden. Gebäude und bauliche Anlagen der Bauzustandsstufen I bis 3 (Anlage) sind grundsätzlich nicht abzureißen. Bei der Entscheidung über die Erhaltung oder den Abriss ist der sich aus der räumlichen Lage der Gebäude und baulichen Anlagen ergebende Einfluß auf deren Nutzung und die volkswirtschaftliche Effektivität zu berücksichtigen.

(2) Der Abriss bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung des Abrisses ist Voraussetzung für die Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition.

(3) Der in Ausnahmefällen notwendige Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in den Bebauungskonzeptionen, in den Unterlagen zur Planung und Vorbereitung von Investitionen sowie in den Anträgen auf Standortbestätigung bzw. auf Standortgenehmigung für Vorhaben, die keiner Standortbestätigung bedürfen, nach Objekten und deren Bauzustandsstufen gesondert auszuweisen.

§ 3

Die vom Investitionsauftraggeber ermittelten Bauzustandsstufen für die zum Abriss vorgesehenen Gebäude und bau-

lichen Anlagen sind durch die Staatliche Bauaufsicht¹ bei der Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen zu prüfen und im Prüfbescheid zu bestätigen oder neu festzulegen.

§ 4

Der Investitionsauftraggeber der einen Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen auslösenden Investition hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber vor Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition getroffen werden kann. Der Antrag hat zu enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit des Abrisses,
- Anzahl der zum Abriss vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen und deren Bauzustandsstufe,
- die Folgeinvestitionen für den Ersatz,
- Lageplan mit Kennzeichnung der für den Abriss vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3.

§ 5

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)² ist an den Rat des Bezirkes zu richten.

(2) Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet bei dem Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen

- der Bauzustandsstufe 4 über die Ablehnung oder Genehmigung,
- der Bauzustandsstufen 1 bis 3 über die Ablehnung oder Befürwortung.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Bauzustandsstufen 1 bis 3, den er befürwortet, dem Minister für Bauwesen zu unterbreiten. Der Minister für Bauwesen entscheidet im Auftrag des Ministerrates über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

§ 6

Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400² ist an den Rat des Bezirkes zu richten. Der Antrag ist mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung und der Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Es gilt die Entscheidungsfrist gemäß § 5 Abs. 3.

§ 7

(1) Eine Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds hat nur im Rahmen der bestätigten staatlichen Planaufgaben für genehmigte Abrissmaßnahmen zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung des Abrisses von Wohngebäuden der Bauzustandsstufe 4, die nicht sozialistisches Eigentum sind, erfolgt nach besonderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Auftragnehmer dürfen Abrissarbeiten nur vorbereiten und durchführen, die genehmigt sind. Die Genehmigung ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition nachzuweisen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29. März 1979 (GBl. I Nr. 11 S. 84).

² gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Genehmigungsverfahren zum Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen der bewaffneten Organe wird durch die zuständigen Minister gesondert geregelt.

(3) Bereits erteilte Genehmigungen zum Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen sind unwirksam, sofern mit dem Abriss nicht schon begonnen wurde. Die Genehmigung ist entsprechend dieser Durchführungsbestimmung nach Ermittlung der Bauzustandsstufen für Gebäude und bauliche Anlagen neu zu beantragen.

Berlin, den 18. September 1979

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission
Schürer

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Definition der Bauzustandsstufen 1 bis 4

Bauzustandsstufe 1: 0 bis 5% Verschleißanteile

Gut erhalten:	keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden können
----------------------	--

Eigenschaften:

- | | |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | keine |
| — sonstige Risse, Brüche und Absprennungen | unbedeutende |
| — Wärmedämmung | voll gesichert |
| — Feuchtigkeitsschutz | voll gesichert |
| — Beschädigungen und Undichtigkeit | keine |
| — Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen | vorhanden |
| — biologische Zerstörungen | keine |
| — Versottungen | keine |
| — Setzungen | keine |
| — Korrosionsschäden | unbedeutende |
| — Verformung von Haupttragkonstruktionen | keine |
| — für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung | keine |

Bauzustandsstufe 2: 6 bis 25% Verschleißanteile

Geringe Schäden:	Instandsetzungen sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden
-------------------------	---

Eigenschaften:

- | | |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | unbedeutende |

— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	geringe (lokal begrenzt)
— Wärmedämmung	annähernd gesichert
— Feuchtigkeitsschutz	annähernd gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	unbedeutende
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	annähernd vorhanden
— biologische Zerstörungen	keine
— Versottungen	keine
— Setzungen	keine
— Korrosionsschäden	geringe (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	geringe (lokal begrenzt)
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	geringe

Bauzustandsstufe 3: 26 bis 50 % Verschleißanteile

Schwere Schäden: größere Mängel, die den weiteren Bestand oder die Funktionstüchtigkeit gefährden; Instandsetzungen größeren Umfangs sind notwendig

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	teilweise nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	geringe (lokal begrenzt)
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende (lokal verteilt)
— Wärmedämmung	teilweise nicht gesichert
— Feuchtigkeitsschutz	teilweise nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	geringe
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	teilweise vorhanden
— biologische Zerstörungen	geringe
— Versottungen	geringe
— Setzungen	geringe (lokal begrenzt)
— Korrosionsschäden	bedeutende (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	teilweise vorhanden
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	bedeutende (lokal begrenzt)

Bauzustandsstufe 4: über 50 % Verschleißanteile

Unbrauchbar: zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sind vorrangig Ersatzleistungen erforderlich

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	überwiegend nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	bedeutende
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende
— Wärmedämmung	überwiegend nicht gesichert

— Feuchtigkeitsschutz	überwiegend nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	bedeutende
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	nicht vorhanden
— biologische Zerstörungen	bedeutende
— Versottungen	bedeutende
— Setzungen	fortschreitende
— Korrosionsschäden	bedeutende
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	bedeutende
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	bedeutende

**Anordnung
über die Vergütung für die General-
und Hauptauftragnehmertätigkeit
im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen**

vom 5. September 1979

Gemäß § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBL II Nr. 32 S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens einschließlich volkseigener Landbaukombinate und zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (nachfolgend Nomenklatur genannt) erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

§ 2

Vergütung für die Generalauftragnehmertätigkeit

(1) Generalauftragnehmer (nachfolgend GAN genannt) für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil bis zu 30 % vom Gesamtwertumfang beträgt, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

- gemäß Anlage 1
 - Kosten für Koordinierung und Leitung
 - Gewinn

- gemäß Anlage 2

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für die Investition (nachfolgend Kosten für Zinsen genannt).

(2) GAN für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil mehr als 30 % vom Gesamtwertumfang beträgt und die in der Nomenklatur erfaßt sind, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

- gemäß Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 3
 - Kosten für Koordinierung und Leitung
 - Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben
 - Kosten für Risiko
 - Gewinn
- gemäß Anlage 2
 - Kosten für Zinsen.

(3) Vorhabenbezogen eingesetzte GAN für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil mehr als 30% vom Gesamtwertumfang beträgt, berechnen für ihre GAN-Tätigkeit

- gemäß Ziff. 1 Buchst. b der Anlage 3
- Kosten für Koordinierung und Leitung
- Gewinn
- gemäß Anlage 2
Kosten für Zinsen.

§ 3

Vergütung für die Hauptauftragnehmertätigkeit

(1) Hauptauftragnehmer für Bauleistungen (nachfolgend HAN-Bau genannt) berechnen für ihre HAN-Tätigkeit

- gemäß Anlage 4
- Kosten für Koordinierung und Leitung
- Gewinn
- gemäß Anlage 2
Kosten für Zinsen.

(2) In Ausnahmefällen vorhabenbezogen eingesetzte HAN-Ausrüstung berechnen für ihre HAN-Tätigkeit

- gemäß Ziff. 1 der Anlage 5
- Kosten für Koordinierung und Leitung
- Gewinn
- gemäß Anlage 2
Kosten für Zinsen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vergütung für die GAN- und HAN-Tätigkeit ist zu bilden

- a) als vorläufiger Preis
- für die Kosten für Zinsen,
- für den Umfang vorläufiger Preise im verbindlichen Preisangebot,
b) als endgültiger Preis
für den Umfang endgültiger Preise im verbindlichen Preisangebot.

Die Vergütung ist im verbindlichen Preisangebot und bei der Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Investitionsvorhaben, nutzungsfähigen Teilvorhaben oder Objekten zuzurechnen.

(2) GAN und HAN von Investitionen, die auf der Grundlage von Exportverträgen ihre Lieferungen und Leistungen exportieren, berechnen die Vergütungen für ihre GAN- bzw. HAN-Tätigkeit nach den für den Export von Investitionslieferungen geltenden Preisvorschriften.1

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Anordnung vom 11. Oktober 1972 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBL II Nr. 64 S. 703) und die
- Anordnung Nr. 2 vom 9. Januar 1975 über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBL I Nr. 7 S. 137)

außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

1 Werden den Beteiligten direkt zugestellt.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben mit einem Ausrüstungsanteil bis zu 30% gemäß § 2 Abs. 1

1. Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie der Gewinn werden mit folgenden Vergütungssätzen abgegolten:

Table with columns: Objekte gemäß Schlüssel-Nr. der ELN Teil VII, Vergütungssätze Schwierigkeitsstufen I, II, III. Rows include categories like 'Gebäude und bauliche Anlagen für...' with specific percentages for each difficulty level.

2. Bei Investitionsvorhaben mit mehreren Objekten unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) oder unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen sind die vorhabenbezogenen Gesamtaufwendungen, ausgehend vom Anteil der einzelnen Erzeugnisgruppen am Liefer- und Leistungsumfang, unter Anwendung der hierfür zutreffenden objektbezogenen Vergütungssätze zu bestimmen.

3. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauarbeiten der Leistungsbereiche I bis III sowie der jeweils geltenden Preise für den Ausrüstungsanteil ohne Erstausrüstung. Die Preise für die Erstausrüstung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer in Ausnahmefällen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausrüstung übernommen wird.

4. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
- Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Durchführung des Investitionsvorhabens durch Koordinierung und Kontrolle, insbesondere durch den Einsatz eines Baustellenleiters und durch ein einheitliches Report-, Berichts- und Dispatchersystem;
- Koordinierung der Ausführungsprojekte der Kooperationspartner und Durchsetzung der Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie Umweltschutz;
- Koordinierung der Erarbeitung der bau- und montagetechnologischen Projekte;
- Leitung der Erarbeitung und Aktualisierung der Ablaufpläne und Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheiten durch Koordinierung der Haupt- und Nachauftragnehmer;
- Leitung der Errichtung rationeller Baustelleneinrichtungen mit minimalem Aufwand, Leitung der einheitlichen Gestaltung des Transportes und der Lagerhaltung auf der Baustelle sowie des Winterbaues;

- Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen, Festsetzung verbindlicher Regelungen für die Arbeitszeit einschließlich der Schichtsysteme;
- Organisierung des Berufsverkehrs;
- Organisierung der umfassenden Mitwirkung der Werk­tätigen durch Führung des Komplexwettbewerbs und zielgerichtete Verwendung des Komplexprämienfonds sowie Durchführung von periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werk­tätigen;
- Organisierung des überbetrieblichen Neuererwesens und der Qualifizierung der Werk­tätigen auf der Baustelle nach einheitlichen Grundsätzen;
- Überwachung und Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutzgüter und der technischen Sicherheit;
- Abgabe periodischer Informationen sowie von Fallinformationen bei Störungen an den Investitionsauftraggeber;
- Leitung des Probetriebes und Vorbereitung der Abnahme sowie Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
- Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben.

5. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. I sind nicht abgegolten:

Aufwendungen für die Errichtung der bei der Durchführung von Investitionen für die Koordinierung und Leitung benötigten Einrichtungen, wie Büroräume, Unterstände für Beförderungsmittel usw. (An- und Abtransport, Auf- und Abbau).

Diese Aufwendungen sind gemäß den geltenden Preisvorschriften gesondert im verbindlichen Preisangebot zu erfassen.

Die Kosten für die Vorhaltung dieser Einrichtungen sowie die bei Benutzung von bestehenden Unterkünften der Auftraggeber oder Dritter entstehenden Mieten und dergleichen sind jedoch mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. I abgegolten.

6. Schwierigkeitsstufen:

Die Gebäude und baulichen Anlagen sind in folgende Schwierigkeitsstufen einzuordnen:

a) Schwierigkeitsstufe I

Hierzu gehören insbesondere:

- Wohngebäude bis einschließlich 9 Wohngeschosse;
- gesellschaftliche Bauten, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Verkaufsstätten;
- landwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen ohne Ausrüstung;
- Gebäude und bauliche Anlagen der Industrie und des Verkehrs, bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit einem geringen Schwierigkeitsgrad;
- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Ausrüstungsanteil bis 20 %, wie Industriehallen, Transformatorstationen, Garagen, Lagergebäude, Gleisanlagen und Uferbefestigungen.

b) Schwierigkeitsstufe II

Hierzu gehören insbesondere:

- Wohngebäude ab 10 Wohngeschosse;
- landwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen mit Ausrüstung;
- Gebäude und bauliche Anlagen der Industrie und des Verkehrs, bauliche Anlagen für Wasserwirtschaft mit komplizierten statischen Systemen und konstruktiven Ausbildungen oder mit schwierigen Gründungen;

- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Ausrüstungsanteil über 20 % bis 40 %, wie mehrgeschos­sig­e Produktionsstätten und -hallen, Bunker- und Silobauten, Strecken- und Bahnhofsbauten, Empfangsgebäude, Stellwerke, Lokschuppen, Tunnel, Lokbekohlungsanlagen, Pumpwerke und Wasserbehälter.

c) Schwierigkeitsstufe III

Hierzu gehören insbesondere:

- gesellschaftliche Vorhaben repräsentativer Art mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichen Innenausbauten, wie Hotels, Gaststätten, Warenhäuser, Institute, Universitätsgebäude, Theater, Opernbauten, Lichtspieltheater, Krankenhäuser und Sanatorien (Maßnahmen der Erschließung hierzu sind in die Schwierigkeitsstufen des jeweiligen Gebäudes einzuordnen);
- landwirtschaftliche Investitionskomplexe (komplette Produktionsanlagen) mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen;
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit neuartigen konstruktiven Lösungen, Spezialgründungen größeren Ausmaßes und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 40 %, wie Vorhaben des Chemieanlagenbaues, Industrieschornsteine, Industrieofenbau, Verkehrsbauten der Deutschen Reichsbahn mit Beeinflussung durch Betrieb und Verkehr, Brückenbauten, Talsperren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für Investitionsvorhaben gemäß §§ 2 und 3

1. Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion, Ausrüstungsmontage und für den Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf aufgrund der
- vertraglich vereinbarten Bauzeit auf Basis von Bauzeitnormativen, Netzplänen u. a.
 - vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen

zu ermitteln. Dabei sind

- der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz
- die Bauzeit des betreffenden Objektes in Monaten
- der Berechnungskoeffizient $Z_B = 0,00024$ in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Ez \cdot Zs \cdot Z_B^d$$

in Ansatz zu bringen.

d) Z = Zinsen

Pr = vertraglich vereinbarter Industrieabgabepreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen

Ez = Bauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Z_B = Berechnungskoeffizient 0,00024

2. Die sich aus den mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagszahlungen ergebenden Zinseinsparungen sind von der gemäß Ziff. 1 berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen.

Die Zinseinsparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$Z_E = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs^2}{12 \cdot 100}$$

3. Außerplanmäßige Zinsen, Zinsabschläge und Zinszuschläge sind nicht ansetzbar.

- 2) Z_E = Zinseinsparung
 Az = Abschlagszahlung
 Rz = Restbauzeit in Monaten
 Zs = Zinssatz absolut

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben mit einem Ausrüstungsanteil von mehr als 30 % gemäß § 2 Absätze 2 und 3

1. a) Der Vergütungssatz zur Abgeltung der Kosten für Koordination und Leitung, wissenschaftlich-technische Aufgaben, Risiko sowie Gewinn für die in der Nomenklatur erfaßten GAN beträgt 3,7 %.
 - b) Der Vergütungssatz für die vorhabenbezogen eingesetzten GAN beträgt für Kosten für Koordination und Leitung sowie für Gewinn 2,9 %.
 - c) Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Buchstaben a und b ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauleistungen, Ausrüstungen, Montagen und für Inbetriebsetzung.
2. Mit den Vergütungssätzen sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die GAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage 2, abgegolten.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Hauptauftragnehmer-Bau für Investitionsvorhaben gemäß § 3 Abs. 1

1. Die Kosten für Koordination und Leitung sowie der Gewinn werden mit folgenden Vergütungssätzen abgegolten:
 - 1.1. Die Vergütungssätze betragen für HAN-Bau
 - a) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN
 Teil VII
 Schlüsselnummern 21 00 00 00
 22 00 00 00
 24 00 00 00
 26 00 00 00
- 0,8 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III;

- b) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN
 Teil VII

Schlüsselnummern 23 00 00 00
 25 00 00 00

0,6 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III.

- 1.2. Kooperationspartner des HAN, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, erhalten 75 % der Vergütungen, die sich gemäß Ziff. 1.1. ergeben, vom HAN.
 - 1.3. Bei der Übernahme kompletter Bauarbeiten, die an mehreren Objekten eines Investitionsvorhabens zu erbringen sind und einen Einsatz weiterer Kooperationspartner erfordern, ist für die Koordinierung dieser Bauarbeiten zwischen dem HAN und dem Auftragnehmer eine Teilung der Vergütungen gemäß Ziff. 1.1. in Abhängigkeit vom Kooperationsgrad zu vereinbaren.
2. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

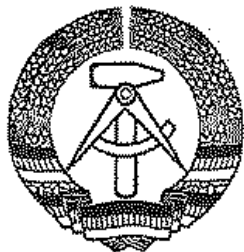
- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
- Ausübung der Koordinierungs- und Leitungsfunktionen für die Bau- und Montageleistungen bei der Durchführung der Investitionsvorhaben;
- Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
- Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben, Teilvorhaben und Objekte;
- Aufgaben, die gemäß Ziff. 4 der Anlage 1 vom GAN wahrzunehmen und die nur für die Bauproduktion zu erfüllen sind, wenn zur Durchführung der Investitionsvorhaben kein GAN eingesetzt und der HAN vom Investitionsauftraggeber direkt beauftragt wurde.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Hauptauftragnehmer-Ausrüstung für Investitionsvorhaben gemäß § 3 Abs. 2

1. Die Kosten für Koordination und Leitung sowie der Gewinn für vorhabenbezogen eingesetzte HAN-Ausrüstung werden mit einem Vergütungssatz von 3,9 % vom Preis der Ausrüstung abgegolten.
2. Der Vergütungssatz gemäß Ziff. 1 gilt auch für Lieferungen und Leistungen der Ausstattung und für sonstige Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Bauarbeiten sind und unabhängig vom Schwierigkeitsgrad.
3. Mit dem Vergütungssatz gemäß Ziff. 1 sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die HAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage 2, abgegolten.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 19. Oktober 1979

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 79	Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	331
11. 10. 79	Verordnung zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	333
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	334

Dritte Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung von Renten
der Sozialversicherung
— Rentenverordnung —
vom 11. Oktober 1979

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 25. September 1979 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Erhöhung der Mindestrenten und Mindestbeträge
Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird auf 270 Mark erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- a) Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente haben,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

Für Männer und Frauen mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf

- 280 Mark bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
- 290 Mark bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
- 300 Mark bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
- 310 Mark bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
- 320 Mark bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
- 330 Mark bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
- 340 Mark bei 45 und mehr Arbeitsjahren

erhöht.

§ 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, wird der Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf 340 Mark erhöht.

§ 4

Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten gemäß §§ 2, 7 und 14 der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201).

§ 5

Bergmannsvollrente

Für Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 Anwendung.

¹ Zweite Verordnung vom 28. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 319)

§ 6

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 340 Mark erhöht.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340 Mark wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für den Ehegatten und Kinder) 400 Mark nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400 Mark übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

§ 7

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Mindestrente für Empfänger einer Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wird auf 270 Mark erhöht.

(2) Die Übergangshinterbliebenenrenten werden auf 270 Mark erhöht.

§ 8

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Der Mindestbetrag für Unfallrenten nach einem Körperschaden von $56\frac{2}{3}\%$ und mehr wird auf 340 Mark erhöht.

(2) Die Mindestrente für Empfänger einer Unfallwitwen-(witwer-)Rente, die in Höhe von 40% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist, wird auf 270 Mark erhöht.

§ 9

Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten

Unterhaltsrenten werden in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie betragen höchstens 270 Mark.

§ 10

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 86 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden- und Witwen-(Witwer-)Renten werden auf 270 Mark erhöht.

§ 11

Anspruch auf zwei Renten

Der Mindestbetrag für die als zweite Leistung gezahlten Renten wird auf 50 Mark erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten nach einem Körperschaden von weniger als $56\frac{2}{3}\%$, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

II.

Weitere Bestimmungen zu Renten, auf die bereits vor dem 1. Januar 1978 Anspruch bestand

§ 12

(1) Alters- und Invalidenrenten, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten sowie Bergmannsvollrenten, auf die vor dem 1. Januar 1978 Anspruch bestand und die bisher über der Mindestrente bzw. dem jeweiligen Mindestbetrag lagen, werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns prozentual wie folgt erhöht:

Jahr des Rentenbeginns	Prozentsatz der Erhöhung
bis 1965	20 %
1966 bis 1970	16 %
1971 und 1972	12 %
1973	8 %
1974	6 %
1975 bis 1977	3 %

(2) Liegen Renten, deren Erhöhung nach Abs. 1 berechnet wurde, unter den neuen Mindestbeträgen, werden sie in Höhe der Mindestbeträge gezahlt.

(3) Bei der Erhöhung der Renten darf der Höchstbetrag nicht überschritten werden. Er beträgt 410 Mark und erhöht sich für jedes bei der Rentenberechnung mit $1,5\%$ Steigerungsbetrag angerechnete Arbeitsjahr um 3 Mark und für jedes mit 2% Steigerungsbetrag angerechnete Arbeitsjahr um 6 Mark. Zuschläge für Ehegatten und Kinder sowie der Zuschlag für Untertagearbeit und der zusätzliche Steigerungsbetrag gemäß § 35 Abs. 2 bzw. § 48 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 13

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 1 bis 10 und 12 erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 Anwendung.

(2) Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 14

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des § 53 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung erhöhten Renten abgeleitet, soweit sich daraus ein über der Mindestrente liegender Rentenanspruch ergibt.

§ 16

Ergibt die Berechnung für die Erhöhung der Rente nach dieser Verordnung weniger als 5 Mark, so ist auf 5 Mark aufzurunden. Das gilt nicht für Renten, die als zweite Leistung gezahlt werden.

§ 17

Das Pflegegeld der Stufen III und IV, das Blindengeld der Stufen IV bis VI sowie das Sonderpflegegeld wird für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres gezahlt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 18

Den Anspruch auf Waisenrente haben auch verheiratete Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie verheiratete Lehrlinge bis zur Beendigung des Studiums bzw. der Lehrausbildung, wenn der andere Ehegatte ebenfalls Student oder Lehrling ist. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Kinderzuschläge zu den Renten der Eltern von Studenten und Lehrlingen.

§ 19

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 finden keine Anwendung bei gleichzeitigem Anspruch auf eine

- a) zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz oder auf eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz
- b) Altersversorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bzw. für hauptberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und andere Hochschulkader in nicht-staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- c) Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

(2) Die Renten gemäß § 1 Buchstaben b und c sowie § 7 Abs. 2 werden in Höhe von 160 Mark, die Renten gemäß § 3 in Höhe von mindestens 230 Mark gezahlt, wenn gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz besteht.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Verordnung zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge

vom 11. Oktober 1979

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 25. September 1979 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung wird

für alleinstehende Bürger	auf monatlich 230 Mark
für Ehepaare	auf monatlich 300 Mark

erhöht.

(2) Zusätzlich zur Sozialfürsorgeunterstützung gemäß Abs. 1 werden wie bisher Mietbeihilfen und andere Leistungen gemäß der Sozialfürsorgeverordnung¹ gewährt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie einschließlich der Mietbeihilfe wird auf monatlich 420 Mark erhöht. Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über den Höchstbetrag hinaus gewährt.

Finanzielle Verbesserungen für Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime und von ständig betreuungsbedürftigen Bürgern in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens

§ 3

Die Rentenerhöhungen gemäß der Dritten Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331) werden in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen nicht als Unterhaltskostenbeitrag für Unterkunft, Verpflegung sowie fürsorgliche Betreuung in Anspruch genommen. Das gilt auch für Bürger, die sich bis zu einer Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim zur ständigen Betreuung und Pflege in einer staatlichen oder nichtstaatlichen stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden.

§ 4

(1) Für Bewohner staatlicher und nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, wird die zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung² auf monatlich 120 Mark erhöht. Sofern Heimbewohnern nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages geringere Einkünfte als in Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung zur Verfügung stehen, wird ihnen der Differenzbetrag bis zur Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung gewährt.

¹ Vgl.

— (1.) Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 224)
— Zweite Verordnung vom 28. Juli 1976 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 282).

² § 7 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 19 S. 125)

(2) Die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung für Bürger, die wegen dauernder Gesundheits- oder Körperschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich bis zur Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim in einer staatlichen oder nichtstaatlichen stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden, wird durch den Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

§ 5

Erhöhung des Freibetrages bei Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Der Freibetrag vom monatlichen Nettoeinkommen der durch Hauswirtschaftspflege betreuten Bürger, der für die Übernahme der Kosten aus staatlichen Mitteln maßgebend ist, wird für alleinstehende Bürger auf 400 Mark und für Ehepaare auf 600 Mark erhöht.

(2) Die Bestimmungen³ über die Inanspruchnahme von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld sowie die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger für die Kosten der Hauswirtschaftspflege finden weiterhin Anwendung.

§ 6

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Das gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 382) erhöhte Pflegegeld

³ § 18 Absätze 2 und 3 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974

der Stufen III und IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI und Sonderpflegegeld für Kinder wird unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern gewährt.

(2) Das Pflegegeld der Stufen III und IV, das Blindengeld der Stufen IV bis VI sowie das Sonderpflegegeld wird für Kinder bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Rentenerhöhungen auf Grund der Dritten Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung -- Rentenverordnung -- (GBl. I Nr. 35 S. 331) nicht vermindert werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

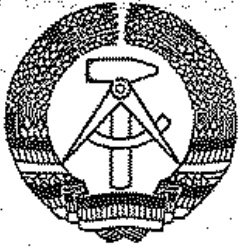
**W. Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 26. Oktober 1979 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 7. August 1979 zum Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924	73
Bekanntmachung vom 17. August 1979 zum Vertrag vom 11. Juni 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr	77
Bekanntmachung vom 6. September 1979 zum Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mosambique ..	80
Bekanntmachung vom 7. August 1979 über die Anwendung der Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	80

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

335

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 25. Oktober 1979

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 79	Bekanntmachung	335
27. 9. 79	Anordnung Nr. Pr. 211/5 über die Preise für Neubauleistungen — Erweiterung des Geltungsbereiches —	335
27. 9. 79	Anordnung Nr. Pr. 212/1 über die Preise für Baureparaturen — Erweiterung des Geltungsbereiches —	337
27. 9. 79	Anordnung Nr. Pr. 303 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige	338
5. 10. 79	Anordnung Nr. Pr. 197/2 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung	343
24. 9. 79	Anordnung über die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien per 1. Januar 1980	343
12. 9. 79	Anordnung Nr. 2 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen	345
12. 10. 79	Anordnung über die Behandlung von finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der planmäßigen Änderung der Industriepreise für Neubauleistungen und Baureparaturen bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden	345
1. 10. 79	Anordnung Nr. Pr. 297 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	347
1. 10. 79	Anordnung Nr. Pr. 298 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen	348

Bekanntmachung

vom 8. Oktober 1979

Durch den Ministerrat wurde beschlossen, daß die Ziffer 3.4. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II Nr. 96 S. 667) für genossenschaftliche und private Betriebe des Bauhandwerks sowie des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks nicht mehr anzuwenden ist.

Berlin, den 8. Oktober 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 211/5¹ über die Preise für Neubauleistungen — Erweiterung des Geltungsbereiches —

vom 27. September 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (außer volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe), für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Ge-

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/4 vom 30. Juli 1978 über die Preise für Neubauleistungen — Änderungen und Ergänzungen — (GBL I Nr. 25 S. 234)

werbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, die Neubauleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer). Sie gelten gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß den Absätzen 2 und 6. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 entscheidet das zuständige Kreisbauamt.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- a) Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Abweichend hiervon sind den Bürgern, die Wochenendhäuser, Bungalows und Lauben mit einer Grundfläche über 16 m² sowie Garagen neu errichten lassen, die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen.
- b) Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- c) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (außer Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden der Berufsgruppen gemäß Anlage 1). Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die Auftraggeber der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen,
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.
- d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.
- e) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind von den Auftragnehmern gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet; die Erstattung entfällt für die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen).

(4) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) Neubauleistungen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, die Genossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, die nicht zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 gehören, sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften berechnen bei Durchführung von Neubauleistungen gegenüber allen Auftraggebern die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Neubauleistungen, für die sie an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise auf der

Grundlage der Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten² zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(6) Für Neubauleistungen des komplexen Wohnungsbaues im Rahmen des Wohnungsbauprogramms, außer Eigenheimbau, sind für 1980 gegenüber den Auftraggebern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzuwenden. Dazu gehören auch Neubauleistungen außerhalb der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues:

- Neubauwohnungen mit Ausnahme der individuellen Eigenheime,
- allgemeinbildende Schulen,
- Schulturnhallen,
- Kindergärten,
- Kinderkrippen,
- Feiernabendheime mit Pflegestationen,
- ambulante ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen,
- Kaufhallen.

Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen dieser Anordnung nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

§ 2

(1) Die Anordnung wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

„Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Berufsgruppen gemäß § 2 Abs. 1

Nr. der Handwerks- systematik ³	Berufsgruppe
2 024 10	Straßenbauer
aus 2 029 10	Tiefbauer (einschl. Landschaftsgestalter), außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schornsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Poisterer) Eisenanstreicher und Entroster
2 029 41	Fensterglaser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer Backofenbauer Feuerungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller“

¹ Z. Z. gilt die mit Preisverfügung Nr. 5 vom 4. November 1974 in Kraft gesetzte Liste der Koeffizienten — Ausgabe 1975 — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 185).

³ Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen — gültig ab 1. Januar 1968 — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- der Abschnitt V — Wirtschaftszweig Bau — wird gestrichen,
- der Abschnitt VI erhält die Ziffer V und ist um die Berufsgruppe „Brunnenbauer“ zu ergänzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 212/1¹
über die Preise für Baureparaturen
— Erweiterung des Geltungsbereiches —
vom 27. September 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (außer volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe), für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, die Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer). Sie gelten gegenüber allen Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 entscheidet das zuständige Kreisbauamt.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- a) Bevölkerung. Diesen Auftraggebern sind Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.
- b) Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen). Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.
- c) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (außer Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden der Berufsgruppen gemäß Anlage 1). Gegenüber diesen Auftraggebern finden Anwendung:
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 für die Auftraggeber der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen,
 - die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 für alle anderen Auftraggeber.

d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 Anwendung.

e) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben. Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 Anwendung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Auftraggeber gemäß Abs. 2 sind von den Auftragnehmern gemäß Abs. 1 auf der Grundlage der neuen Industrieabgabepreise dieser Anordnung unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden, zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet. Für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) gelten abweichend hiervon die Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) berechnen an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Baureparaturen, für die sie an diese Auftraggeber die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten² zu ermitteln. Die Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(5) Führen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigene Landbaukombinate und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen) Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber durch, denen sie die neuen Industrieabgabepreise zu berechnen haben, so haben sie die Differenz gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Die Betriebe ermitteln die neuen Industrieabgabepreise auf der Grundlage der bisherigen Industrieabgabepreise unter Anwendung von Aufschlagskoeffizienten, die vom Minister für Bauwesen herausgegeben werden.

(6) Die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, die Genossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, die nicht zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 1 gehören, sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften berechnen bei Durchführung von Baureparaturen gegenüber allen Auftraggebern die bisherigen Industrieabgabepreise. Für Baureparaturen, für die sie an die Auftraggeber gemäß Abs. 2 die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen haben, sind die Industrieabgabepreise auf der Grundlage der Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 unter Anwendung der bisherigen Abschlagskoeffizienten² zu ermitteln. Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und dem Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteil-

¹ Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172)

² Z. Z. gilt die mit Preisverfügung Nr. 3 vom 4. November 1974 in Kraft gesetzte Liste der Koeffizienten — Ausgabe 1975 — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 105).

ten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften. Das gilt auch für Bezirkspreisregelungen für Bau-reparaturen. Bisher bestehende bezirkliche Industriepreise für Baureparaturen einschließlich Material sind unter Berücksichtigung der neuen Industriepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 2 und der neuen Industriepreise für Material nach dem Stand vom 1. Januar 1980 neu festzulegen. Die neuen Bezirkspreisregelungen sind durch die Räte der Bezirke zum 1. Januar 1980 in Kraft zu setzen.“

§ 3

(1) Die Anordnung wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Berufsgruppen gemäß § 2 Abs. 1**

Nr. der Handwerks- systematik ³	Berufsgruppe
2 024 10	Straßenbauer
aus 2 029 10	Tiefbauer (einschl. Landschaftsgestalter), außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schornsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Polsterer) Eisenanstreicher und Entroster
2 029 41	Fensterglaser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer Backofenbauer Feuertungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller“

(2) Die bisherige Anlage wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- der Abschnitt V — Wirtschaftszweig Bau — wird gestrichen,
- der Abschnitt VI erhält die Ziffer V und ist um die Berufsgruppe „Brunnenbauer“ zu ergänzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

L. V.: Domagk
Staatssekretär

³ Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen — gültig ab 1. Januar 1980 — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Anordnung Nr. Pr. 303

**über das Wirksamwerden neuer Industriepreise
auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen
gegenüber dem Bauhandwerk,
dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie
den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige**

vom 27. September 1979

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 werden gegenüber den Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (nachfolgend Abnehmer genannt) die neuen Industriepreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften wirksam.

(2) Als Abnehmer gemäß Abs. 1 gelten Genossenschaften und private Betriebe des Handwerks sowie private Gewerbetreibende der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen. Über die Zuordnung der Genossenschaften des Handwerks, der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden zu den Berufsgruppen gemäß Anlage 2 entscheidet das zuständige Kreisbauamt. Das zur Information der Lieferer über die Preisberechnung erforderliche Verfahren wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

(3) Die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand (Stand vor den planmäßigen Industriepreisänderungen) gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen sowie über den Ausgleich der Preisdifferenz bei den Lieferern sind für Erzeugnisse, die an Abnehmer gemäß Abs. 1 geliefert werden, nicht mehr anzuwenden.

(4) Soweit in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 Festlegungen getroffen sind, daß die Abnehmer gemäß Abs. 1 die Erzeugnisse zu neuen Preisen und Handelsspannen beziehen und auf Antrag einen Ausgleich zu den gesetzlichen Preisen und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand erhalten, sind die Festlegungen über die Gewährung des Ausgleichs nicht mehr anzuwenden. Das betrifft die entsprechenden Festlegungen der mit * in der Anlage 1 bezeichneten Anordnungen.

(5) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) der in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen beziehen die Erzeugnisse der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 zu den neuen Preisen und Handelsspannen dieser Rechtsvorschriften. Sie berechnen gegenüber den Abnehmern gemäß Abs. 1 die neuen Preise und Handelsspannen. Liefern diese AGP und ELG Erzeugnisse an Abnehmer, denen die gesetzlichen Preise und Handelsspannen nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, haben die AGP und ELG die Differenz nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Hiervon abweichende Festlegungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage 1 über die Preisberechnung und den Preisausgleich an AGP und ELG sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006),

— Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bauhandwerk — (GBl. II Nr. 153 S. 1116).

Berlin, den 27. September 1979

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Anordnungen Nr. Pr. gemäß § 1 Abs. 1

- Anordnung Nr. Pr. 125
vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369)
- Anordnung Nr. Pr. 125/1
vom 16. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47)
- Anordnung Nr. Pr. 125/2
vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 16 S. 131)
- Anordnung Nr. Pr. 126*
vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 126/1*
vom 30. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81)
- Anordnung Nr. Pr. 126/2*
vom 28. Dezember 1978 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I 1979 Nr. 5 S. 50)
- Anordnung Nr. Pr. 126/3*
vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 16 S. 131)
- Anordnung Nr. Pr. 127*
vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374)
- Anordnung Nr. Pr. 127/1*
vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 15 S. 120)
- Anordnung Nr. Pr. 128
vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376)
- Anordnung Nr. Pr. 128/1
vom 16. Dezember 1977 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47)
- Anordnung Nr. Pr. 128/2
vom 10. Mai 1979 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 15 S. 121)
- Anordnung Nr. Pr. 129*
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 381)
- Anordnung Nr. Pr. 130*
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 382)
- Anordnung Nr. Pr. 131*
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kalkindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 384)
- Anordnung Nr. Pr. 132*
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 132/1*
vom 30. Dezember 1976 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (Sonderdruck Nr. 894 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 132/2*
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 16 S. 131)
- Anordnung Nr. Pr. 134
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 390)
- Anordnung Nr. Pr. 135*
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 392)
- Anordnung Nr. Pr. 136
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394)
- Anordnung Nr. Pr. 137
vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 396)
- Anordnung Nr. Pr. 137/1
vom 19. September 1978 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (Sonderdruck Nr. 1001 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 138*
vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 398)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschließlich der Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu
- Anordnung Nr. Pr. 160
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 160/1
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 160/3
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (GBl. I Nr. 15 S. 122)
- Anordnung Nr. Pr. 161
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161/1
vom 30. März 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 162
vom 30. März 1976 über die Preise für Kaligrundchemikalien und übrige Produkte der Kaliindustrie (Sonderdruck Nr. 841 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 163
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Edelmetallerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 164
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 165*
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 832 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 169
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 170*
vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 171
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 176
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Feuerfest-Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 177
vom 30. März 1976 über die Preise für technische Glaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 178
vom 30. März 1976 über die Preise für Haushalts- und Verpackungsglas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 180
vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 180/1
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (GBl. I Nr. 16 S. 133)
- Anordnung Nr. Pr. 181
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 183
vom 30. März 1976 über die Preise für baukeramische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, außer Preislisten 11 und 16 (Sonderdruck Nr. 849 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184*
Preislisten 11 und 16
- Anordnung Nr. Pr. 184/1
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 898 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184/2
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 957 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 185*
vom 30. März 1976 über die Preise für Furniere (Sonderdruck Nr. 850 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 185/1*
vom 30. März 1977 über die Preise für Furniere (Sonderdruck Nr. 899 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 189
vom 30. März 1976 über die Preise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 191
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)
- aus
- Anordnung Nr. Pr. 192
vom 30. März 1976 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes)
— Freiskatalog: Pumpen
— Freiskatalog: Armaturen, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Armaturen, Flüssigkeitsstand- und Kesselwasserstand-Anzeiger
- Anordnung Nr. Pr. 193
vom 30. März 1976 über die Preise für Projektierungsleistungen für Kraftwerksanlagen und andere industrielle Anlagen (Sonderdruck Nr. 875 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 194
vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195
vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwolledämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196
vom 30. März 1976 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197
vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197/1
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (GBl. I Nr. 16 S. 135)
- Anordnung Nr. Pr. 197/2
vom 5. Oktober 1978 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (GBl. I Nr. 36 S. 343)
- Anordnung Nr. Pr. 198
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198/1
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 910 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199
vom 30. März 1976 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200
vom 30. März 1976 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200/1
vom 30. März 1977 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 911 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200/2
vom 30. März 1978 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 972 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 201
vom 30. März 1976 über die Preise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen (Sonderdruck Nr. 857 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 202
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung) (Sonderdruck Nr. 858 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 203
vom 30. März 1976 über die Preise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 859 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 206
vom 30. März 1976 über die Preise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 208
vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 209
vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschl. der Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu
- Anordnung Nr. Pr. 209/1
vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 19 S. 172)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschl. der Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu
- Anordnung Nr. Pr. 218
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136)
- Anordnung Nr. Pr. 219
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone (GBl. I Nr. 19 S. 176)
- Anordnung Nr. Pr. 220
vom 30. März 1977 über die Preise für Garne und Zwirne (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 222
vom 30. März 1977 über die Preise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 222/1
vom 30. März 1978 über die Preise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne (Sonderdruck Nr. 961 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 223
vom 30. März 1977 über die Preise für Plasthalbezeuge (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224
vom 30. März 1977 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse (Sonderdruck Nr. 918 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224/1
vom 30. März 1978 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbestzeugnisse (Sonderdruck Nr. 967 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 225
vom 30. März 1977 über die Preise für Anstrichstoffe und Druckfarben (Sonderdruck Nr. 919 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 226
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 227
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie (Sonderdruck Nr. 926 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 228
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 230
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau (Sonderdruck Nr. 904 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 235
vom 30. März 1977 über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße (Sonderdruck Nr. 913 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 236*
vom 30. März 1977 über die Preise für Preßlagen- und Plastpreßlagenholz (Sonderdruck Nr. 907 des Gesetzblattes)
- aus
- Anordnung Nr. Pr. 237
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes)
— Preiskatalog: Formstücke
— Preiskatalog: Flansche aus Stahl
— Preiskatalog: Rohrleitungselemente für Kanalisation
- aus
- Anordnung Nr. Pr. 237/1
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 962 des Gesetzblattes)
— Preiskatalog: Isolierelemente für Industrieisolierungen
- aus
- Anordnung Nr. Pr. 239
vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)
— Preisliste 7: Behälter für die chemische Verfahrenstechnik
- Anordnung Nr. Pr. 241
vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 243
vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 922 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 243/1
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 986 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 246
vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für technologische Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues (Sonderdruck Nr. 931 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 247
vom 30. März 1977 über die Preise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie (Sonderdruck Nr. 929 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 249
vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschl. der Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu
- Anordnung Nr. Pr. 249/1
vom 30. März 1978 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 182)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschl. Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu
- Anordnung Nr. Pr. 249/2
vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 191)
außer: Maschinen und Ausrüstungen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik einschl. Baugruppen sowie Einzel- und Ersatzteile dazu

- Anordnung Nr. Pr. 251
vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 251/1
vom 10. Juni 1979 über die Preisbildung für Montageleistungen (GBl. I Nr. 19 S. 167)
- Anordnung Nr. Pr. 253
vom 30. März 1978 über die Preise für textile Flächengebilde (ohne textilen Fußbodenbelag, Tülle, Gardinen und Spitzen), Taschentücher, Tischwäsche, Hand-, Frottier- und Reinigungstücher sowie Bademäntel (Sonderdruck Nr. 971 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 255
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (Sonderdruck Nr. 985 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 258
vom 30. März 1978 über die Preise für Wirk- und Strickwaren sowie umspinnene elastische Fäden (Sonderdruck Nr. 987 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 258
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Dekoindustrie (Sonderdruck Nr. 988 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 259
vom 30. März 1978 über die Preise für Finalerzeugnisse der Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie (Sonderdruck Nr. 982 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 260
vom 30. März 1978 über die Preise für technische Textilien und Schlafdecken (Sonderdruck Nr. 975 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 262
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie (Sonderdruck Nr. 984 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 264
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 265
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie (Sonderdruck Nr. 990 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 267
vom 30. März 1978 über die Preise für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 963 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 268
vom 30. März 1978 über die Preise für Pinsel- und Bürstenstiele sowie für Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel (Sonderdruck Nr. 964 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 271
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 976 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 273
vom 30. März 1978 über die Preise für chemisch-technische Erzeugnisse für die Galvanotechnik und für die Prüfung galvanischer Elektrolyte (Sonderdruck Nr. 955 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 275
vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 986 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 278
vom 30. März 1978 über die Preise für Holzkohle, Holzteer, Holzöl und Holzessig (Sonderdruck Nr. 969 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 281
vom 30. März 1978 über die Preise für Feuerlöscher, Lösch-einrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 282
vom 30. März 1978 über die Preise für Flechtwerkstoffe und Bambus (Sonderdruck Nr. 970 des Gesetzblattes)
- aus
Anordnung Nr. Pr. 291
vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBl. I Nr. 22 S. 216)
— Ersatzteile für Pumpen
— Ersatzteile für Armaturen

Hinweis:

Für Bauleistungen der Anordnungen Nr. Pr.

- 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes)
- 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172)

wird das Wirksamwerden der neuen Industrieabgabepreise durch folgende gesonderte Anordnungen festgelegt:

- Anordnung Nr. Pr. 211/5
vom 27. September 1979 über die Preise für Neubauleistungen — Erweiterung des Geltungsbereiches — (GBl. I Nr. 36 S. 335)
- Anordnung Nr. Pr. 212/1
vom 27. September 1979 über die Preise für Baureparaturen — Erweiterung des Geltungsbereiches — (GBl. I Nr. 36 S. 337)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Berufsgruppen gemäß § 1 Abs. 2**

Nr. der Handwerks- systematik ¹	Berufsgruppe
2 024 10	Straßenbauer
aus 2 029 10	Tiefbauer (einschl. Landschaftsgestalter), außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schornsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Polsterer) Eisenanstreicher und Entroster
2 029 41	Fensterglaser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer Backofenbauer Feuerungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller

¹ Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen — gültig ab 1. Januar 1968 — herausgegeben vom Ministerrat der DDR, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Anordnung Nr. Pr. 197/2¹
**über die Preise für Beton-, Stahlbeton-,
 Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse,
 Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung**
 vom 5. Oktober 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks werden die Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 für Serienerzeugnisse, die nicht in den Preislisten aufgeführt sind, durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan² auf Antrag mit Preiskarteiblatt festgelegt. Für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse³ sind die Industrieabgabepreise nach den geltenden Rechtsvorschriften⁴ zuzüglich der kalkulationsfähigen Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial zu ermitteln. Als kalkulationsfähige Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial, die vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan² auf Antrag festgelegt werden, gelten die Differenzen zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1980.“

(2) Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen bzw. Leistungen erbringen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1977. Die Differenz, die sich für die obengenannten Hersteller — außer Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks und private Gewerbetreibende dieser Berufsgruppe — gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks und private Gewerbetreibende dieser Berufsgruppe verrechnen die Differenz zu den auf Antrag durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan² festgelegten Betriebspreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Bei der Ermittlung der Betriebspreise für Genossenschaften und private Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sind die Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial gemäß Abs. 3 den Industrieabgabepreisen zum

Stand vom 31. Dezember 1966 zuzurechnen. Für die privaten Gewerbetreibenden dieser Berufsgruppe werden die Betriebspreise unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen für Grund- und Hilfsmaterial aus den planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1980 festgelegt.“

(3) Nach Abs. 6 des § 2 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Festlegungen der Absätze 3 und 6 gelten entsprechend auch für Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Bauhandwerks und private Gewerbetreibende dieses Zweiges, die als Nebenproduktion Lieferungen und Leistungen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks durchführen.“

(4) Der bisherige Abs. 7 des § 2 wird Abs. 8.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBl. II Nr. 154 S. 1125) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufnahme und Umbewertung
von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien
 per 1. Januar 1980

vom 24. September 1979

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und private Gewerbetreibende der Berufsgruppen gemäß Anlage 1, einschließlich der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) dieser Berufsgruppen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung ist von den Betrieben anzuwenden, wenn sie Baumaterialien, andere Grundmaterialien und Zulieferungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) für

- die Durchführung von Neubauleistungen und Baureparaturen, Verkehrsbauleistungen und Leistungen der Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung,
- die Herstellung von Betonstein- und Terrazzoerzeugnissen nach den geltenden Rechtsvorschriften ab 1. Januar 1980 zu neuen Preisen zu beziehen haben. Sie gilt für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, die von

¹ Anordnung Nr. Pr. 197/1 vom 10. Mai 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (GBl. I Nr. 16 S. 135)

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 796 des Gesetzblattes).

³ In Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die nicht in den für das Handwerk geltenden Preislisten enthalten sind, eine Produktionsmenge von 100 Mengeneinheiten gleicher Abmessung und Konstruktion je Auftrag nicht überschreiten und auf Grund der Gesamtauftragslage des Herstellers nicht für mehrere Auftraggeber in einer größeren Menge zeitlich zusammenhängend produziert werden können.

⁴ Z. Z. gelten die Preisverordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958, Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Sonderdruck Nr. P 459 des Gesetzblattes) und das Preiskarteiblatt 0/70 vom 1. Januar 1976 als Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 1057.

den Betrieben bis zum 31. Dezember 1979 zu bisherigen Preisen bezogen wurden oder für die ihnen beim Bezug zu neuen Preisen ein Preisausgleich gewährt wurde.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Handelsware in den Betrieben.

§ 2

Bestandsaufnahme und -umbewertung

(1) Die Betriebe haben die per 1. Januar 1980 0.00 Uhr vorhandenen Bestände an Erzeugnissen aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten.

(2) In die Bestandsaufnahme und -umbewertung sind einzubeziehen

- Bestände an Baumaterialien, anderen Grundmaterialien und Zulieferungen sowie ungebrauchtem Vorhaltematerial,
- in Bestände an unfertigen bzw. fertigen Erzeugnissen und Leistungen eingegangene Baumaterialien, andere Grundmaterialien und Zulieferungen. Die vor dem 31. Dezember 1979 übergebene, aber noch nicht in Rechnung gestellte Bauproduktion bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Die Bestandsaufnahme hat körperlich zu erfolgen. In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine vollständige Feststellung der aufzunehmenden Bestände an Erzeugnissen, auch der noch nicht ausgepackten, gewährleisten.

(4) Die Bestandsaufnahme und -umbewertung ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß ab 1. Januar 1980 die Anwendung der neuen Preise gewährleistet ist.

(5) Befinden sich Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahme und -umbewertung unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist für die Aufnahme und Umbewertung der Eigentümer verantwortlich.

(6) Der Eigentümer der Erzeugnisse kann mit den Betrieben, bei denen die Erzeugnisse lagern, vereinbaren, daß durch diese die Erzeugnisse aufgenommen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zugestellt werden.

§ 3

Bestandsanmeldung

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme und -umbewertung eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen. Die Bestandsanmeldung ist bis zum 15. Januar 1980 beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Erzeugnisse, die nach dem 1. Januar 1980 noch zu bisherigen Preisen beim Betrieb eingehen (Unterwegsware), sind in die Bestandsanmeldung einzubeziehen. Soweit die Bestandsanmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Erzeugnisse spätestens am 3. Werktag nach Eingang der Erzeugnisse beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

§ 4

Umbewertungsdifferenz

(1) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen bisherigem und neuem Einkaufspreis für die umzubewertenden Erzeugnisse.

(2) Die Betriebe haben die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebende Umbewertungsdifferenz als produktgebundene Abgabe bis zum 31. Januar 1980 an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Abführung erfolgt unter Angabe folgender Einnahmearten:

- EAA 772 — Umbewertung Bau.

Im übrigen gelten die für die Abführung der produktgebundenen Abgaben getroffenen Festlegungen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, die Abführung der Umbewertungsdifferenz zinslos zu stunden und eine ratenweise Tilgung dieser Zahlungsverpflichtung mit den Betrieben zu vereinbaren. Das hat so zu erfolgen, daß die Zahlungsverpflichtung spätestens bis zum 31. Juli 1980 erfüllt ist.

§ 5

Bestandsdifferenzen

Ergibt die körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, sind diese Bestandsdifferenzen zu den Preisen vor der Umbewertung ergebniswirksam zu buchen. Die Rechtsvorschriften über die Klärung der Bestandsdifferenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Auskunftserteilung

(1) Soweit sich Fragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industriepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Fragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an das gemäß Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes) zuständige Preiskoordinierungsorgan zur Klärung weiterzuleiten.

(3) Bis zur Klärung der Fragen gemäß Abs. 1 sind die Bestände körperlich aufzunehmen. Die Umbewertung hat nach getroffener Entscheidung zu erfolgen.

§ 7

Kontrolle

Die Kontrolle über die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme gemäß § 2 und die ordnungsgemäße Ermittlung und Abführung der Umbewertungsdifferenz erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

II.

Umbewertung der Handelsware

§ 8

Umzubewertende Erzeugnisse

(1) Als Handelsware gelten Erzeugnisse, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

(2) Die im § 1 bezeichneten Betriebe nehmen die Bestände an Handelsware auf und bewerten sie um, wenn die neuen Preise dieser Erzeugnisse ab 1. Januar 1980 für die Betriebe wirksam werden.

III.

Schlussbestimmung

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1979

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Berufsgruppen gemäß § 1 Abs. 1**

Nr. der Handwerks-systematik ¹	Berufsgruppe
2 024 10 aus 2 029 10	Straßenbauer Tiefbauer (einschl. Landschafts-gestalter) außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schornsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Polsterer) Eisenanreicher und Entroster
2 029 41	Fensterglaser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer Backofenbauer Feuerungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller

¹ Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen, gültig ab 1. Januar 1988, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Firmenbezeichnung
Anschritt:
Telefon-Nr.:
Steuer-Nr.:

Bestandsanmeldung

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisregelung (AO-Nr. — Bezeichnung)	Warenart (Erzeugnis)	Artikel-Nr.	Menge	Preis alt je Stück	Preis neu je Stück	Preisdifferenz (Diff. je Erzeugnis) (Diff. zw. Sp. 6 und Sp. 7)	Preisdifferenz Gesamt (Sp. 5 X Sp. 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Preisdiff. Gesamt =			

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Bestände an Erzeugnissen enthält. Mir ist bekannt, daß ich unterwegs befindliche Erzeugnisse sofort nach Eingang anzumelden habe.

Unterschrift

Anordnung Nr. 2¹

**über preis- und finanzpolitische Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Durchführung
von planmäßigen Industriepreisänderungen**

vom 12. September 1979

§ 1

Der Abschnitt I der Anordnung vom 24. Mai 1978 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) gilt auch für

- volkseigene Landbaukombinate²,
 - volkseigene Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe,
- für deren Erzeugnisse und Leistungen am 1. Januar 1980 neue Industriepreise in Kraft treten. § 1 Abs. 1 letzter Satz ist für diese Betriebe nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

Berlin, den 12. September 1979

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 24. Mai 1978 (GBl. I Nr. 17 S. 240)
² einschließlich der Betriebe, die in der Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 18. Mai 1978 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 25 S. 235) im § 1 Abs. 2 zweiter Anstrich aufgeführt sind

Anordnung

**über die Behandlung von finanziellen Auswirkungen
im Zusammenhang mit der planmäßigen Änderung
der Industriepreise für Neubauleistungen und
Baureparaturen bei Produktionsgenossenschaften
des Handwerks, privaten Handwerkern und
Gewerbetreibenden**

vom 12. Oktober 1979

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, für deren Neubauleistungen, Baureparaturen und andere Leistungen ab 1. Januar 1980 aufgrund der

- Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172)

sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften neue Preise gelten.

II.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)

§ 2

(1) Zur Sicherung der bisherigen Zuführung zum Konsumtionsfonds erhalten PGH auf Antrag den im § 7 Abs. 4 des

Musterstatutes der PGH¹ festgelegten Prozentsatz der Zuführung des Nettogewinns insoweit erhöht, daß die bisher mögliche Zuführung für 1980 auf der Grundlage von Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 (nachfolgend bisherige Preise genannt) gewährleistet wird.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Rat des Kreises, Kreisbauamt, in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen.

(3) Reicht die aus der Erhöhung des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführung nicht aus die bisher mögliche Zuführung zu sichern, kann auf Antrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Differenzbetrag aus dem Staatshaushalt gewährt werden.

(4) Ab 1981 gilt das gleiche Verfahren wie für 1980. Die Zuführung gemäß Abs. 3 wird höchstens in Höhe der Zuführung für 1980 gewährt.

§ 3

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, deren steuerpflichtiger Gewinn für 1980 sich aufgrund der neuen Preise um mehr als 2% gegenüber dem vergleichbaren steuerpflichtigen Gewinn 1980 (§ 7 Abs. 1) erhöht, haben den 2% übersteigenden Betrag als Gewinnausgleich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Der gemäß Abs. 1 sich ergebende Betrag des Gewinnausgleiches durch Abführung für 1980 ist auch in den folgenden Jahren zu entrichten.

III.

Private Handwerker und Gewerbetreibende

§ 4

(1) Privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden wird auf Antrag aus Mitteln des Staatshaushaltes ein Gewinnausgleich durch Zuführung gewährt. Der Ausgleich wird in Höhe der Differenz zwischen dem vergleichbaren steuerpflichtigen Gewinn 1980 (§ 7 Abs. 1) und dem effektiven steuerpflichtigen Gewinn 1980 zu neuen Preisen vorgenommen. Beträge unter 500 M werden nicht ausgeglichen.

(2) Ab 1981 gilt das gleiche Verfahren wie für 1980. Die Zuführung wird höchstens in Höhe der Zuführung für 1980 gewährt.

§ 5

(1) Private Handwerker und Gewerbetreibende, deren steuerpflichtiger Gewinn sich für 1980 durch das Wirken der neuen Preise um mehr als 1 500 M gegenüber dem vergleichbaren steuerpflichtigen Gewinn 1980 (§ 7 Abs. 1) erhöht, haben den 1 500 M übersteigenden Betrag als Gewinnausgleich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Der gemäß Abs. 1 sich ergebende Betrag des Gewinnausgleiches durch Abführung für 1980 ist auch in den folgenden Jahren zu entrichten.

§ 6

(1) Die pauschal festgesetzte Handwerksteuer wird im Zusammenhang mit dem Wirken der neuen Preise grundsätzlich nicht verändert.

(2) Pauschal besteuerte Handwerker können zur Sicherung der bisherigen Einkommen einen Antrag auf Gewinnausgleich durch Zuführung gemäß § 4 stellen. Die Gewinnminderung ist durch Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Preise für Neubauleistungen und Baureparaturen sowie der Preisveränderungen beim Bezug von Material anhand der Rechnungen nachzuweisen.

(3) Pauschal besteuerte Handwerker sind von der Abführung des Gewinnausgleiches befreit, soweit die mit den neuen Preisen eingetretene Erhöhung der Betriebseinnahmen, abzüglich der Mehraufwendungen für Material, nicht mehr als 750 M

jährlich beträgt. Übersteigt dieser Betrag 750 M, ist nur der 750 M übersteigende Betrag als Gewinnausgleich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Der vergleichbare steuerpflichtige Gewinn 1980 auf der Grundlage der bisherigen Preise ist vereinfacht wie folgt zu ermitteln:

a) Berechnung des Prozentsatzes des steuerpflichtigen Gewinnes 1979 im Verhältnis zu den Erlösen 1979 (= Gewinnprozentsatz 1979)

$$\left(\frac{\text{steuerpflichtiger Gewinn 1979}}{\text{Erlöse 1979}} \cdot 100 \right)$$

b) Umrechnung der Erlöse 1980 auf der Grundlage der bisherigen Preise (Stand vom 31. Dezember 1979)

c) Anwendung des Gewinnprozentsatzes 1979 gemäß Buchst. a auf die gemäß Buchst. b umgerechneten Erlöse 1980 (= vergleichbarer steuerpflichtiger Gewinn 1980).

(2) Vermindern sich die Erlöse der PGH, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden ab 1981 gegenüber dem Jahre 1980 infolge des Ausscheidens von Mitgliedern bzw. Beschäftigten, kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Gewinnausgleich durch Abführung neu festsetzen. Der Gewinnausgleich durch Zuführung ist ab 1981 herabzusetzen, wenn sich die Leistung je Beschäftigter gegenüber 1980 vermindert hat.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die einen Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen haben, sind berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 die effektiven Mehrgewinne aus der Einführung der neuen Baupreise unter Berücksichtigung der Erlös- und Kostenveränderungen einschließlich der Veränderung der Produktionsfondssteuer und des Restgewinnausgleiches nachzuweisen und der Berechnung des Gewinnausgleiches zugrunde zu legen.

§ 8

(1) Bei PGH, die ab 1. Januar 1980 gebildet werden, bzw. privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden, die ab diesem Termin einen Betrieb übernehmen oder neu eröffnen, entscheidet der Rat des Kreises über die Höhe eines eventuell notwendigen Gewinnausgleiches durch Zuführung in Anlehnung an die Leistungs- und Einkommensverhältnisse bereits bestehender PGH bzw. privater Handwerks- und Gewerbebetriebe.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, legt für PGH und für private Handwerker und Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 einen Gewinnausgleich durch Abführung fest, wenn bei gleichgelagerten PGH bzw. privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ein Gewinnausgleich durch Abführung erhoben wird.

(3) Sind die im Abs. 1 genannten PGH, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden nach den bestehenden Regelungen von der Abführung der Steuern befreit, so gilt die Befreiung auch für die Abführung des Gewinnausgleiches.

§ 9

Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die Antrag auf einen Gewinnausgleich durch Zuführung aus dem Staatshaushalt gemäß den §§ 2, 4 und § 6 Abs. 2 stellen, haben gleichzeitig produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen, insbesondere zur

— Rationalisierung,

— Verbesserung der Materialwirtschaft und der Arbeitsorganisation,

¹ Anlage zur Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 13 S. 122)

- Senkung der Kosten und zur
 - Erhöhung der Leistungen,
- einzuweisen und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind durch den Rat des Kreises, Kreisbauamt, zu bestätigen.

§ 10

(1) Bei PGH ist der steuerpflichtige Gewinn um die Abführung des Gewinnausgleiches gemäß § 3 zu vermindern.

(2) Bei privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ist der steuerpflichtige Gewinn um die Zuführung gemäß § 4 zu erhöhen bzw. um die Abführung gemäß § 5 zu vermindern.

§ 11

(1) Auf die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften anzuwenden².

(2) Der Gewinnausgleich durch Zuführung bzw. Abführung wird Bestandteil der zusammengefaßten Steuerabschlagzahlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBL II Nr. 74 S. 857).

(3) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleiches durch Zuführung sind spätestens bis zu dem Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärungen zu stellen. Dieser Termin gilt auch für Anträge der PGH gemäß § 2 Abs. 1.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Im § 13 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II Nr. 96 S. 877) sind die Worte „— Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk“ zu streichen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Anordnung vom 29. Mai 1975 über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBL I Nr. 24 S. 438) und die den Genossenschaften und Betrieben zugestellte entsprechende Regelung für Vergaserkraftstoff nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Oktober 1979

Der Minister der Finanzen

B ö h m

² Das sind insbesondere die

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBL II Nr. 9 S. 35),
- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBL II Nr. 9 S. 33),
- Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBL II Nr. 2 S. 17).

Anordnung Nr. Fr. 297

über die Preise

für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues

vom 1. Oktober 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Transportausrüstungen und Förderanlagen,
- Brikketfabriken und Kaligranulierungsanlagen,

- Anlagen zur Herstellung von Wohnungsbau-elementen,
- Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Anlagen zur Erzeugung von Stahl in Elektroöfen), Strangguß- und Gießwalzanlagen, Walzwerke,
- Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues, gasbeheizt und ölbeheizt,
- Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bindemitteln und Zuschlagstoffen einschließlich Zementanlagen,
- Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten und Ölrüchten,
- Anlagen für die Kabel- und Drahtseilherstellung,
- stationäre Stromerzeugungsanlagen mit Dieselmotoren,
- Pumpen- und Verdichteranlagen,
- Einrichtungen der Farbspritztechnik und hydraulische Systeme,
- pneumatische Systeme,
- Lüftungs- und Klimaanlage,
- kältetechnische Anlagen,
- elektrische und mechanische Entstaubungsanlagen,
- Gießereianlagen,
- Anlagen und Produktionsanlagen für den Schwermaschinen- und Anlagenbau.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Freilisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten¹ aufgeführt:

Preisliste Nr. 1 — Projektierungsleistungen für Transportausrüstungen und Förderanlagen⁽⁴⁾

¹ Die Preislisten werden von den nachstehend genannten Preiskoordinierungsorganen den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt:

- (1) VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, 701 Leipzig, Barfußgäßchen 12
- (2) VEB Kombinat baukema, 701 Leipzig, Katharinenstr. 17
- (3) VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“, 3011 Magdeburg, Marienstr. 20
- (4) VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“, 3011 Magdeburg, Alt Salbke 8/10
- (5) VEB Kombinat Pumpen und Verdichter, 402 Halle, Turmstr. 94/96
- (6) VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik, 701 Leipzig, Dr.-Kurt-Fischer-Str. 33
- (7) VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik, 808 Dresden, Königsbrücker Landstr. 138
- (8) VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG —, 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43
- (9) VEB Industrieanlagen-Export, 102 Berlin, Köpenicker Str. 126

- Preisliste Nr. 2 — Projektierungsleistungen für Brikettfabriken und Kaligranulierungsanlagen⁽⁴⁾
- Preisliste Nr. 3 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Herstellung von Wohnungsbau-elementen⁽²⁾
- Preisliste Nr. 4 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Anlagen zur Erzeugung von Stahl in Elektroöfen) Strangguß- und Gießwalzanlagen, Walzwerke⁽³⁾
- Preisliste Nr. 5 — Projektierungsleistungen für Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues, gasbeheizt und ölbeheizt⁽³⁾
- Preisliste Nr. 6 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bindemitteln und Zuschlagstoffen einschließlich Zementanlagen⁽³⁾
- Preisliste Nr. 7 — Projektierungsleistungen für Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten und Ölfrüchten⁽³⁾
- Preisliste Nr. 8 — Projektierungsleistungen für Anlagen für die Kabel- und Drahtseilherstellung⁽³⁾
- Preisliste Nr. 9 — Projektierungsleistungen für stationäre Stromerzeugungsanlagen mit Dieselmotoren⁽⁴⁾
- Preisliste Nr. 10 — Projektierungsleistungen für Pumpen- und Verdichteranlagen⁽³⁾
- Preisliste Nr. 11 — Projektierungsleistungen für Einrichtungen der Farbspritztechnik und hydraulische Systeme⁽³⁾
- Preisliste Nr. 12 — Projektierungsleistungen für pneumatische Systeme⁽³⁾
- Preisliste Nr. 13 — Projektierungsleistungen für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen⁽⁷⁾
- Preisliste Nr. 14 — Projektierungsleistungen für kältetechnische Anlagen⁽⁷⁾
- Preisliste Nr. 15 — Projektierungsleistungen für elektrische und mechanische Entstaubungsanlagen⁽⁷⁾
- Preisliste Nr. 16 — Projektierungsleistungen für Gießereianlagen⁽³⁾
- Preisliste Nr. 17 — Projektierungsleistungen für Anlagen und Produktionsanlagen für den Schwermaschinen- und Anlagenbau⁽³⁾

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 sind ab Datum der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der vertraglichen Vereinbarung von Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden, anzuwenden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert. Vertraglich vereinbarte Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die jedoch erst nach dem 31. Dezember 1980 erbracht und abgerechnet werden, sind auf die Industrieabgabepreise dieser Anordnung umzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisregelung vom 3. Oktober 1969 für Projektierungsleistungen und sonstige Leistungen der volkseigenen Projektierungseinrichtungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues (unveröffentlicht),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften² beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan³ zu stellen.

Berlin, den 1. Oktober 1979

**Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau**

I. V.: Netzmann
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

² Z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 40).
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 799 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 298 über die Preise

für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen

vom 1. Oktober 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische (maschinen- und verfahrenstechnische) Projektierungsleistungen für

- Chemieanlagen,
- biologische, mechanische und chemische Abwasserbehandlungsanlagen für technologisch bedingte Abwässer der chemischen Industrie,
- Grünfütter- und Hackfrüchtetrocknungsanlagen (Futtermittelwirtschaft),
- typisierte Teilanlagen für Zuckerfabriken.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe

und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 3

Preisliste

(1) Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste für technologische (maschinen- und verfahrenstechnische) Projektierungsleistungen für Chemieanlagen¹ aufgeführt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 sind ab Datum der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der vertraglichen Vereinbarung von Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden, anzuwenden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß

¹ Diese Preisliste wird vom VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma (VEB CLG), 7240 Grimma, Bahnhofstraße 3-5, den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§ 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert. Vertraglich vereinbarte Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die jedoch erst nach dem 31. Dezember 1980 erbracht und abgerechnet werden, sind auf die Industrieabgabepreise dieser Anordnung umzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1978 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Richtlinie Nr. 5/73 vom 1. August 1973 für Projektierungsleistungen für Chemieanlagen einschließlich der Ergänzungen (unveröffentlicht),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften² beim Preiskoordinierungsorgan, VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma, zu stellen.

Berlin, den 1. Oktober 1979

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Dr. Knoch
Stellvertreter des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Domagk
Staatssekretär

² Z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 46),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

Information

Mit den Anordnungen Nr. Pr. 211/5 vom 27. 9. 1979 sowie Nr. Pr. 212/1 vom 27. 9. 1979 wird der Geltungsbereich der Anordnungen Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen und Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen für die Produktionsgenossenschaften und die privaten Betriebe des Bauhandwerks sowie die bauausführenden privaten Gewerbetreibenden festgelegt. Die von diesem Bezieherkreis bereits bestellten Preislisten werden ab sofort ausgeliefert.

Sofern einzelne Betriebe noch nicht im Besitz von Bestellunterlagen sind, können diese beim

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
108 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

bestellt werden.

Mit der planmäßigen Industriepreisänderung für Bauleistungen werden keine Preise für die Bevölkerung verändert.

Sofort lieferbar!**Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur****der Deutschen Demokratischen Republik****Teil II A - II B - II C****Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung**

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bisher erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab 7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbezogen.

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M

ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M

ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Betriebes, richten Sie an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG****Wieder lieferbar**

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20/77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Preis —,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15



1979

Berlin, den 5. November 1979

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 79	Anordnung über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft	351

**Anordnung
über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft
der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft**

vom 12. Oktober 1979

Zur Sicherung einer ständig hohen Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft, zur Senkung des Aufwandes an Arbeitszeit und Material bei der Sicherung der Einsatzfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung bei deren Nutzung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachstehend Betriebe genannt), deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge, Zugmaschinen und deren Anhänger (nachstehend Nutzfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Anordnung regelt die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge und legt hierfür Mindestanforderungen fest.

(3) Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gilt die Verordnung vom 21. Juni 1979 über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 20 S. 182).

§ 2

**Aufgaben der zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke
und Betriebe**

(1) Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Anleitung und Kontrolle obliegt den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke. Sie legen entsprechend den Bedingungen ihres Bereiches die Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung fest.

(2) Die Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachstehend Leiter genannt) sind für die Erfüllung der in dieser Anordnung und der in bereichsspezifischen Regelungen festgelegten Bestimmungen verantwortlich. Sie können die Aufgaben zur Durchsetzung dieser Anordnung und der bereichsspezifischen Regelungen ganz oder teilweise auf leitende Mitarbeiter übertragen, die ständig oder teilweise über den Einsatz der Nutzfahrzeuge verfügen.

(3) Die zentralen Staatsorgane sichern, daß mit der Auslieferung der Nutzfahrzeuge bzw. von Betriebs- und Schmiermitteln sowie Arbeits- und Hilfsmitteln im Sinne dieser Anordnung Vorschriften für die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung übergeben werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Vorschriften den Grundsätzen höchster volkswirtschaftlicher Effektivität bei der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung entsprechen.

(4) Die Leiter gemäß Abs. 2 sind verantwortlich, daß die theoretischen Grundlagen der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge im Rahmen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung gelehrt werden.

(5) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und die Leiter gemäß Abs. 2 haben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung von Projekten und technologischen Unterlagen die Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik sowie den Erfahrungen der Praxis einbezogen werden.

§ 3

Genehmigung, Nachweis und Kontrolle der Nutzung

(1) Zur Führung von Nutzfahrzeugen sind durch die Fahrzeugführer Kenntnisse und Erfahrungen für den jeweiligen Fahrzeugtyp durch eine Typenberechtigung nachzuweisen. Als Typenberechtigung gilt auch die Betriebsfahrerlaubnis.

(2) Beim Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr ist vom Fahrzeugführer ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Fahrt mitzuführen. Der Auftrag hat eindeutige Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung und zum Zweck der Fahrt, zu den Ladestellen und zur Kennzeichnung des eingesetzten Fahrzeuges zu enthalten. Die Gültigkeit des Auftrages ist durch Stempel und Unterschrift des Leiters zu bestätigen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August - September 1979

Bei Fahrten des privaten öffentlichen Güterkraftverkehrs und des nichtöffentlichen Güterkraftverkehrs im Fernverkehr ist ein von der zuständigen Kraftverkehrseinsatzstelle (KVEST) genehmigter Fahrauftrag mitzuführen.

(3) Der Fahrzeugführer hat den Nachweis über den Fahrtablauf und seine Leistungen im mitgeführten Auftrag zur Durchführung der Fahrt zu erbringen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Einzutragen sind Angaben zum eingesetzten Fahrzeug, zur erbrachten Leistung (Last- und Leerfahrweite, Gutart und -menge) sowie zum zeitlichen Ablauf (Fahr- und Stehzeiten) mit den jeweiligen Ortsangaben (Be- und Entladestellen) und weiteres entsprechend dem Vordruck des Fahrdokumentes. Aus den Eintragungen müssen Auslastung und Ausnutzung des Fahrzeuges ersichtlich sein. Neben den bisher genannten Fahrdokumenten ist für jedes Nutzfahrzeug ein Bordbuch¹ zu führen und darin täglich die Nutzung zusammengefaßt nachzuweisen.

(4) Die Eintragungen des Fahrzeugführers im Fahrdokument zum Nachweis des Fahrtablaufes und der erbrachten Leistungen sind vom jeweiligen Auftraggeber zu überprüfen, und die Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen (außer KOM-Linien-Verkehr). In jeder Einsatzstelle sind betriebliche Unterlagen zu führen, aus denen der augenblickliche Einsatz des einzelnen Fahrzeuges hervorgeht. Von allen mit Fahrschreibern ausgerüsteten Nutzfahrzeugen sind die Kontrollblätter auszuwerten. Die abschließende Kontrolle der Nutzung der Nutzfahrzeuge ist von den dafür Verantwortlichen des jeweiligen Betriebes durch Vergleich der obengenannten betrieblichen Unterlagen mit den von den Nutzern unterschriebenen Fahrdokumenten und beim Einsatz von Fahrschreibern mit den Fahrschreiberblättern durchzuführen.

(5) Die Fahrdokumente sind mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bzw. zur Kontrolle ermächtigten Personen vorzuweisen.

§ 4

Abstellung der Fahrzeuge

(1) Die Nutzfahrzeuge sind nach Beendigung des Einsatzes auf dem Betriebsgelände bzw. einem anderen festgelegten Platz so abzustellen, daß ein unbefugtes Benutzen verhindert wird. Fahrzeugpapiere und -schlüssel sind an den dafür festgelegten Stellen abzugeben. Eine Abstellung außerhalb des Betriebsgeländes ist durch den jeweiligen Leiter nur nach einer schriftlich vorliegenden Bestätigung des zuständigen Rates der Stadt bzw. der Gemeinde zu genehmigen. Die Leiter haben in ihren Betrieben einen Nachweis über alle erteilten Genehmigungen zu führen und an die betreffenden Fahrzeugführer Parkkarten auszugeben, die bei der Abstellung des Nutzfahrzeuges sichtbar im Fahrerhaus an der Frontscheibe anzubringen sind. Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Parkkarten nach Ablauf der Genehmigungsdauer zurückgegeben werden.

(2) Die Abstellung hat in einem einsatzbereiten Zustand zu erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Fahrzeugführer an den dafür Verantwortlichen eine Meldung über den Zustand des Nutzfahrzeuges abzugeben, und es sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einzuleiten.

(3) Die Leiter haben Abstellordnungen festzulegen, die die Abstellung der Nutzfahrzeuge auf und außerhalb des Betriebsgeländes sowie die Herstellung des einsatzbereiten Zustandes einschließlich der Betankung regeln.

§ 5

Organisation der Technischen Wartung

(1) Die Technische Wartung beinhaltet Maßnahmen zur Pflege, Wartung, Kontrolle und Erhaltung der technischen

Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge. Mit ihrer ordnungsgemäßen Durchführung sind die Abnutzung der Bau- und Bauuntergruppen und Einzelteile zu vermindern und die Einsatzbereitschaft, die Verfügbarkeit und die Betriebs- und Verkehrssicherheit vorbeugend zu gewährleisten. Die Leiter haben zur Organisation und Durchführung der Technischen Wartungen die erforderlichen betrieblichen Regelungen zu erlassen und darüber die Kontrolle auszuüben.

(2) Arten der Technischen Wartung sind:

- Kontrolldurchsicht
- Technische Wartung Nr. 1
- Technische Wartung Nr. 2.

(3) Die Kontrolldurchsicht ist täglich vor Antritt der Fahrt bzw. Übernahme des Nutzfahrzeuges durch den Fahrzeugführer oder einen vom Leiter dazu beauftragten Mitarbeiter vorzunehmen. Sie umfaßt die Kontrolle des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes der Nutzfahrzeuge. Es sind das Vorhandensein, der Zustand, die Funktion bzw. ordnungsgemäße Befestigung zu kontrollieren:

1. bei Nutzkraftfahrzeugen

- der Beleuchtungs- und Signalanlage,
- der Lenkeinrichtung (Leichtgängigkeit und Spiel am Lenkrad),
- der Bremsanlage (Bremsprobe und Kontrolle des Vorratsbehälters bzw. des konstanten Druckes),
- der Anhängerkupplung,
- der Räder und der Reifen, insbesondere Profiltiefe (mind. 1 mm), und Reifeninnendruck,
- des Kraftstoffes, Öles und des Kühlwassers, einschließlich Dichtheit der Anlagen,
- der Batterie,
- der Auspuffrohre und Schalldämpfer (Auspuffgeräusche und Rauchentwicklung),
- der Kennzeichentafel,
- des Zubehörs (Ersatzglühlampen und -sicherungen, Feuerlöscher, Verbandskasten und Autobahndreieck oder Sicherheitsleuchte);

2. bei Anhängerfahrzeugen

- der Schlußbeleuchtung und Blinklichtanlage,
- der Lenkeinrichtung,
- der Bremsanlage (Bremsprobe und gleichmäßige Bremswirkung aller Räder),
- der Räder und der Reifen, insbesondere Profiltiefe (mind. 1 mm), und Reifeninnendruck,
- der Zuggabel,
- der Zuleitungen zum Zugfahrzeug,
- der Kennzeichentafel.

Die Kontrolldurchsicht sowie der verkehrs- und betriebssichere Zustand des Nutzfahrzeuges sind vom Durchführenden im Bordbuch zu bestätigen. Die Leiter haben die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolldurchsichten und deren Nachweisführung zu gewährleisten und monatlich mindestens einmal zu kontrollieren.

(4) Die Technische Wartung Nr. 1 umfaßt grundsätzlich folgende Arbeitsaufgaben:

- die Innen- und Außenreinigung,
- die Versorgung mit Schmiermitteln,
- die Kontrolle und das Nachfüllen der Betriebsmittel,
- die Kontrolle und Nachregulierung des Reifeninnendruckes,
- die Wartung und Pflege der eingesetzten Batterien,
- die Ausbesserung von Schäden an Korrosionsschutzschichten bzw. das Schützen korrosionsgefährdeter Einzelteile, Bau- und Bauuntergruppen,

¹ VV Spremberg, Bestell-Nr. Kr. 1/D

- die technische Untersuchung gemäß einer vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Rahmentechnologie,²
- die Beseitigung der durch die technische Untersuchung festgestellten Mängel sowie die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

(5) Die Technische Wartung Nr. 2 umfaßt die Arbeitsaufgaben der Technischen Wartung Nr. 1 und die technische Diagnostik zur Bestimmung des technischen Zustandes der Nutzfahrzeuge ohne Demontage entsprechend der Vorschriften der Hersteller. Der Umfang, Inhalt und der gerätetechnische Einsatz der technischen Diagnostik ist entsprechend den bereichsspezifischen Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 durch die Leiter festzulegen.

(6) Das Intervall für die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 wird mit maximal 5 000 Fahrkilometern festgelegt. Die Leiter können dieser Festlegung entsprechende Intervalle in Liter Kraftstoffverbrauch bzw. Betriebsstunden anweisen. Entsprechend den Einsatzbedingungen sind die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt durchzuführen:

- Baustelleneinsatz ohne Straßentransport
ausschließlich TW 2
- Baustelleneinsatz mit Straßentransport
TW 1 — TW 2 im Wechsel
- Verteiler-Transport
TW 1 — TW 1 — TW 2
- Fernverkehr innerhalb der DDR
TW 1 — TW 1 — TW 1 — TW 2
- Fernverkehr grenzüberschreitenden
TW 1 — TW 1 — TW 1 — TW 1 — TW 2
- Linienverkehr mit KOM
TW 1 — TW 1 — TW 2
- Sonderverkehr, Gelegenheitsverkehr mit KOM
TW 1 — TW 1 — TW 1 — TW 2

Nutzfahrzeuge mit speziellen, davon abweichenden Einsatzbedingungen sind in vergleichbare Einsatzgruppen einzuordnen. Kürzere Intervalle für spezielle Wartungsarbeiten legen die Verantwortlichen gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Herstellervorschriften und den spezifischen Einsatzbedingungen fest.

(7) Die Technischen Wartungen Nr. 1 und Nr. 2 sind nachweispflichtig und vom Leiter im Bordbuch zu bestätigen.

(8) Zur Durchführung technischer Untersuchungen gemäß Rahmentechnologie und technischer Diagnostik sind berechtigt:

- Fachkräfte, die auf Grund ihrer Qualifikation in der Lage sind, technische Untersuchungen gemäß Rahmentechnologie und technischer Diagnostik durchzuführen und vom Leiter beauftragt wurden,
- Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive der Betriebe und Einrichtungen bzw. der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit mit entsprechender Qualifikation, sofern sie eine Befugnis gemäß § 49 der Verordnung vom 28. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I Nr. 20 S. 257) besitzen.

§ 6

Vorbereitung auf die Winter- und Sommernutzungsperiode

(1) Die Vorbereitung auf die Winternutzungsperiode ist durch die Leiter bis zum 31. Oktober zu gewährleisten, und es ist darüber den übergeordneten Organen bis zum 15. November Meldung zu erstatten. Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge sind die im Abs. 2 genannten Arbeiten durchzuführen.

² Die Rahmentechnologie wird vom Ministerium für Verkehrswesen gesondert veröffentlicht.

(2) Es sind zu überprüfen:

- Kraftstoffanlage,
- Einspritzdüsen (Düsenöffnungsdruck und Strahlbild entsprechend Herstellerangaben),
- Elektrische Anlage mit
 - Batterietest
 - Anlassertest
 - Beleuchtung einschließlich Scheinwerfereinstellung,
- Bremsanlage mit
 - Regel- und Steuereinrichtungen
 - Bremswirkung,
- Reifenprofiltiefe.

(3) Wassergekühlte Motoren sind mit Frostschutzmitteln bis -20°C aufzufüllen, bzw. es sind andere geeignete Frostschutzmaßnahmen entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen durch die Leiter anzuweisen.

(4) Bei Druckluft-Bremsanlagen sind die Kessel laufend zu entwässern. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Entsprechend den Herstellerangaben sind Frostschutzmittel aufzufüllen.

(5) Als Winterausrüstung sind für jedes Nutzfahrzeug bereitzuhalten:

- eine Kühler- und Motorschutzhaube,
- eine Abschleppstange,
- eine Schneeschaukel,
- ein Streugutkasten mit Schaufel (nur für Kraftomnibusse).

Entsprechend den Einsatzbedingungen ist die Ausrüstung mit Schneeketten zu gewährleisten.

(6) Bis zum 15. April ist durch die Leiter die Vorbereitung auf die Sommernutzungsperiode zu gewährleisten. Dabei sind im Rahmen der Technischen Wartungen eine Überprüfung gemäß Abs. 2 vorzunehmen und die ordnungsgemäße Einlagerung der Winterausrüstung zu sichern. Die mit Frostschutzmittel versehene Kühlflüssigkeit ist abzulassen, zu reinigen und zum Zwecke der Wiederverwendung einzulagern. Die Möglichkeiten der Wiedergewinnung des Frostschutzmittels sind voll zu nutzen.

§ 7

Schulung der Fahrzeugführer und des Instandhaltungspersonals

(1) Durch die Leiter ist eine kontinuierliche Schulung der Fahrzeugführer und des Instandhaltungspersonals zu gewährleisten. Für die Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen der Betriebe sind die territorialen Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Schwerpunkte der Schulung sind:

- Pflege und Wartung der Nutzfahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Energieverbrauches, der Materialökonomie und des Umweltschutzes,
- Fragen der Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Betriebs- und Verkehrssicherheit und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzfahrzeugen

sowie die sachgerechte Durchführung der Beförderungs- und Transportaufgaben und der Instandhaltungstechnologien.

(3) Es ist monatlich eine einstündige Schulung zu gewährleisten. Die Schulung ist nachweispflichtig.

(4) Die Hersteller von Nutzfahrzeugen bzw. die Außenhandelsbetriebe haben für die Schulungen die Bereitstellung der Anleitungen und technischen Dokumentationen für die jeweiligen Fahrzeugtypen zu sichern.

§ 8

Korrosionsschutz

(1) Die Hersteller und Halter von Nutzfahrzeugen haben durch Anwendung von Korrosionsschutzmaßnahmen die Nutzungsdauer der Nutzfahrzeuge weiter zu erhöhen. Die Herstellerbetriebe haben bei neu zu entwickelnden und in die Produktion aufzunehmenden Nutzfahrzeugen Hohlraum- und Unterbodenkorrosionsschutz vorzusehen.

(2) Die Instandsetzungsbetriebe haben für grundinstandgesetzte Karosserien und Fahrerhäuser Hohlraumkonservierung und Unterbodenschutzbehandlung zu gewährleisten.

(3) Die Wirksamkeit der Hohlraumkonservierung und der Unterbodenschutzbehandlung ist von den Nutzern entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu erhalten. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Technischen Wartungen vorgesehenen Korrosionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

(4) Korrosionsschutzmaßnahmen entsprechend den spezifischen Einsatzbedingungen und Fahrzeugtypen sind durch die Leiter festzulegen.

§ 9

Arbeit mit Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen

(1) Für die Sicherstellung der Technischen Wartung, die Vorbereitung auf die Winternutzungsperiode und den Korrosionsschutz sind Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen zu erarbeiten und durch die Leiter vorzugeben.

(2) Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen bilden die Grundlage für die Planung und materielle Sicherstellung der Maßnahmen dieser Anordnung. Sie sind als technisch-ökonomische begründete Normen zu erarbeiten.

(3) Die Leiter haben zu sichern, daß Aktualität und Wirksamkeit der Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen mindestens einmal im Jahr überprüft werden.

§ 10

Kontrollmaßnahmen

(1) Zur Kontrolle der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge ist durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ein wirksames Kontrollsystem zu schaffen. Zur Kontrolle sollen in den Betrieben Kontrollinspektoren eingesetzt werden.

(2) Die Leiter sind für die Durchführung der angeordneten Kontrollen in ihren Betrieben verantwortlich.

(3) Die Kontrollinspektoren haben das Recht,

- Kontrollen zur Wartung, Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge durchzuführen und dazu erforderliche Auskünfte einzuholen,
- den Leitern Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben zu erteilen.

(4) Einzelheiten sind dazu in den Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 festzulegen.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) die Festlegungen des § 3 Abs. 2 über die Fahraufträge nicht erfüllt,
- b) den Festlegungen des § 4 zur Abstellung der Fahrzeuge nicht nachkommt,
- c) die Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Technischen Wartung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt,
- d) die erforderlichen Maßnahmen zur Umstellung auf die Winternutzungsperiode gemäß § 6 Abs. 1 unterläßt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Inkrafttreten

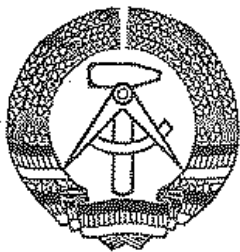
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 11, der 1 Monat nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Verkehrswesen und des Ministers des Innern über die Durchführung technischer Kontrollen der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft vom 20. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 13. November 1979	Teil I Nr. 38
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 79	Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe	355

Verordnung
über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe
und volkseigenen Betriebe
vom 8. November 1979

I.

Verantwortung und Stellung des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

§ 1

(1) Das volkseigene Kombinat als grundlegende Wirtschaftseinheit der materiellen Produktion ist eine moderne Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen sowie weiteren Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage des einheitlichen staatlichen Volkseigentums. Es verfügt über wissenschaftlich-technische, Produktions- sowie Absatzkapazitäten. Das Kombinat gewährleistet die enge Verbindung von wissenschaftlich-technischer Forschung, Projektierung und technologischer Vorbereitung der Produktion einschließlich des erforderlichen Rationalisierungsmittelbaus, der entscheidenden Zulieferungen sowie der Absatz- und Kundendienstorganisationen mit dem Ziel der effektiven und qualitätsgerechten Produktion von Enderzeugnissen für die Volkswirtschaft, den Staat, den Export und die Versorgung der Bevölkerung. Es organisiert mit den Plänen einen weitgehend geschlossenen Reproduktionsprozeß und vertieft dazu die Spezialisierung, Konzentration und Kooperation mit dem Ziel, das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig zu verbessern.

(2) Das Kombinat übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus.

(3) Das Kombinat besteht aus Kombinatbetrieben oder Betriebsteilen.

§ 2

(1) Die volkswirtschaftliche Verantwortung des Kombinats besteht in der

- Sicherung der bedarfsgerechten Produktion der in den staatlichen Plänen festgelegten Enderzeugnisse in Menge, Qualität und Wert;

- Entwicklung neuer Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand und ihrer kurzfristigen Überführung in die Produktion, wobei der Anteil an Spitzenleistungen im wissenschaftlich-technischen Niveau, in der Funktionssicherheit, der Formgestaltung und zur Senkung der Kosten ständig zunehmen muß;

- Organisation des Reproduktionsprozesses des Kombinats auf die rationellste und effektivste Weise unter Anwendung modernster Technologien bei minimalem Bauaufwand;

- ständigen Erweiterung der Produktion, besonders durch Rationalisierungsinvestitionen bei sinkendem Anteil des Bauaufwandes;

- planmäßigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, der Senkung der Selbstkosten bei gleichzeitiger Erhöhung des Wertzuwachses durch Qualitätsproduktion;

- Organisation einer effektiven Absatztätigkeit, insbesondere beim Export einschließlich des erforderlichen Kundendienstes;

- kontinuierlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere in der materiellen Produktion.

(2) Das Kombinat verwirklicht die ihm von den zuständigen Organen übertragenen Aufgaben zur Stärkung der Landesverteidigung einschließlich der Unterstützung der sozialistischen Wehrerziehung der Werktätigen.

§ 3

(1) Das Kombinat ist Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Es ist verpflichtet, das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren.

(2) Das Kombinat verfügt über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums, die aus den zentralen Fonds des Kombinats und den Fonds der Kombinatbetriebe bestehen. Das Kombinat ist berechtigt, Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen. Die zentralen Fonds des Kombinats sind getrennt von den Fonds der Kombinatbetriebe auszuweisen. Das Kombinat ist verpflichtet, die Fonds mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen.

(3) Das Kombinat arbeitet nach den verbindlichen Aufgabenstellungen der Volkswirtschaftspläne und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es trägt die volle Verantwortung für die bedarfs-, termin- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft, des Staates und der Bevölkerung sowie für den Export mit den für das Kombinat festgelegten Endprodukten.

(4) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Es führt einen Namen, der einen Hinweis auf das Volkseigentum enthalten muß, tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf und ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(5) Die Leitung des Kombinats ist übersichtlich und auf die rationellste Art und Weise zu gestalten. Die Grundstruktur der Leitung des Kombinats wird durch den Minister bestätigt; Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 4

(1) Das Kombinat übt in Verbindung mit der Leitung seines Reproduktionsprozesses staatliche Funktionen der Wirtschaftsführung aus und verwirklicht sie unmittelbar im gesamtstaatlichen Interesse. Die dazu erforderlichen Rechte und Pflichten werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Das Kombinat ist einem Ministerium unterstellt. Das Ministerium hat die ökonomische und juristische Selbständigkeit des Kombinats bei der Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium hat Entscheidungen zur Verwirklichung der Wirtschaftspolitik mit dem Kombinat vorzubereiten und die Durchführung zu unterstützen. Der Minister hat mit dem Generaldirektor regelmäßige Beratungen durchzuführen und den Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

(4) Dem Kombinat können durch den Minister Rechte und Pflichten übertragen werden, die in der Zuständigkeit des Ministeriums liegen. Das Ministerium wird dadurch nicht von seiner Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten entbunden.

§ 5

(1) Das Kombinat wird durch einen Generaldirektor geleitet. Er leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen.

(2) Der Generaldirektor trägt gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR die volle persönliche Verantwortung für die Entwicklung des Kombinats, für die Verwirklichung der in den Beschlüssen des Zentralkomitees und in den staatlichen Plänen sowie in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben des Kombinats.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen. Dazu gehören vorrangig die Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, die rationelle territoriale Gestaltung der Produktionsstruktur, die Entwicklung der Infrastruktur und die Nutzung territorialer Ressourcen.

(4) Der Generaldirektor bezieht die Direktoren der Kombinatbetriebe in die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und in die Leitung des Kombinats ein. Zusammensetzung und Aufgaben kollektiver Beratungsorgane sind im Statut festzulegen.

§ 6

(1) Der Kombinatbetrieb ist im Rahmen seiner Einordnung in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinats eine ökonomisch und juristisch selbständige Einheit. Er hat die ihm im Kombinat übertragenen Aufgaben der Produktion, der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Rationalisierung und des Absatzes mit hoher Effektivität zu erfüllen. Er erhält ausgehend von den staatlichen Aufgaben des Kombinats seine Planaufgaben, für deren Erfüllung und Abrechnung er voll verantwortlich ist. Der Kombinatbetrieb kann Produktionsbetrieb für Enderzeugnisse, Produktionsbetrieb für Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungsbetrieb, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsmittelbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb, Kundendienstleistung u. a. sein.

(2) Der Kombinatbetrieb ist rechtsfähig. Er ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Er führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß und dem ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden kann. Der Kombinatbetrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(3) Der Kombinatbetrieb wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet.

(4) Die im Kombinat oder in Kombinatbetrieben bestehenden Betriebsteile haben im Rahmen der Arbeitsteilung wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Zur Lösung der Aufgaben können dem Betriebsteil Rechte und Pflichten durch Rechtsvorschriften, Statut oder Ordnungen übertragen werden.

§ 7

(1) Der Generaldirektor des Kombinats ist zur weiteren Spezialisierung, Konzentration und Kooperation im Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften, bei Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs berechtigt, Funktionen und Aufgaben der Kombinatbetriebe zu ändern, auf andere Kombinatbetriebe zu übertragen oder die Produktion zwischen den Kombinatbetrieben zu verlagern. Das Kombinat kann Betriebsteile bilden und Betriebsteile aus Kombinatbetrieben ausgliedern und anderen Kombinatbetrieben angliedern. Es entscheidet dabei zugleich, inwieweit Fondsbestandteile zu übertragen sind und materielle Mittel entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Soweit dadurch Festlegungen des Statuts betroffen werden, sind diese zu ändern.

(2) Der Generaldirektor legt fest, welche Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Absatz, Rechnungsführung und Statistik, Berufsbildung und Erwachsenenbildung, Bedarfs- und Marktforschung und der Schutzrechtsarbeit, zentralisiert wahrgenommen werden, um eine hohe Effektivität zu gewährleisten. Solche Aufgaben können auch Kombinatbetrieben übertragen werden.

§ 8

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, ständig Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu verwirklichen. Unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen wirken sie vorbeugend zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums, organisieren den kontinuierlichen, störungsfreien Produktionsablauf und sorgen für die Vermeidung von Schäden und Verlusten. Sie sichern eine hohe politische Wachsamkeit und den umfas-

senden Geheimnissschutz innerhalb ihres Verantwortungsbereiches und nach außen. Das sozialistische Recht, insbesondere das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, ist wirkungsvoll anzuwenden. Die Rechte der Werktätigen sind zu wahren.

(2) Zur Erteilung von Auflagen und Verfügungen an Kombinate und Kombinatbetriebe sind nur die staatlichen Organe und Einrichtungen berechtigt, die dazu durch Rechtsvorschriften ermächtigt sind.

II.

Aufgaben des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

Planung und Bilanzierung

§ 9

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Fünfjahr- und des Volkswirtschaftsplanes ihre Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften aus.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe sind die staatlichen Plankennziffern und andere staatliche Planentscheidungen.

(3) Der Generaldirektor sichert mit dem Plan und nach eigener kontinuierlicher langfristig-konzeptioneller Arbeit die innere Geschlossenheit des Reproduktionsprozesses des Kombinats. Dazu gehören die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die ökonomische Nutzung seiner Ergebnisse, die planmäßige Rationalisierung für einen Leistungszuwachs mit hoher Effektivität sowie die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben. Im Kombinat werden bei der Planausarbeitung und -durchführung die Hauptfaktoren der Intensivierung zur Erreichung hoher Produktionsleistungen für ein verteilbares Endprodukt mit hoher Qualität und sinkendem Aufwand zur vollen Wirkung gebracht.

(4) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe führen die Planung und Bilanzierung auf der Grundlage progressiver Normative, Normen und technisch-ökonomischer Kennziffern für den Einsatz, die Nutzung und den Verbrauch von vergenständlichter und lebendiger Arbeit durch. Dabei ist von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und ökonomischen Erfordernissen auszugehen.

(5) Während der Ausarbeitung der Planentwürfe wird durch den Generaldirektor eine ständige enge Verbindung zwischen dem Kombinat und den Kombinatbetrieben sowie zwischen dem Kombinat und dem Ministerium und der Staatlichen Plankommission gewährleistet.

(6) Der Generaldirektor verteidigt den Planentwurf des Kombinats vor dem Minister, weist die Einhaltung und gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben nach und begründet die Wirksamkeit der Hauptfaktoren der Intensivierung. Festlegungen über die Planverteidigungen von Kombinatbetrieben trifft der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

§ 10

(1) Der Generaldirektor schlüsselt die dem Kombinat erteilten staatlichen Plankennziffern vollständig auf und übergibt diese den Kombinatbetrieben. Entsprechend den Rechtsvorschriften legt er weitere Plankennziffern fest und übergibt

diese den Kombinatbetrieben. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Kombinatbetrieben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Zielstellungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben vorzugeben.

(2) Zur eingehenden Beratung des Planes mit den Werktätigen werden die festgelegten staatlichen Aufgaben, insbesondere die qualitativen Kennziffern, durch die Kombinatbetriebe bis auf Betriebsteile, Abteilungen, Brigaden und Arbeitsplätze aufgeteilt.

(3) Der Generaldirektor leitet die Kombinatbetriebe bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne an. Er ist verpflichtet, die Zielstellungen der staatlichen Pläne bis in die Kombinatbetriebe durchzusetzen.

§ 11

(1) Das Kombinat ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verantwortlich.

(2) Das Kombinat nimmt die ihm übertragene Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung als staatliche Funktion im volkswirtschaftlichen Interesse wahr. Es arbeitet mit dem am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten eng zusammen und sichert die erforderlichen materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen, insbesondere zwischen der Produktion von Final- und Zuliefererzeugnissen sowie Ersatzteilen. Das gleiche gilt für die Kombinatbetriebe, soweit ihnen Bilanzverantwortung übertragen wurde. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im einzelnen in den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung zu regeln.

(3) Das Kombinat sichert bei den von ihm zu bilanzierenden Erzeugnissen ein Aufkommen aus Produktion und Import, das dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf entspricht. Das geschieht besonders durch Entwicklung der eigenen Produktion. Der Generaldirektor trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs für alle Verbraucher von Erzeugnissen seines Bilanzbereiches. Dabei werden Sekundärrohstoffe gleichrangig wie Primärrohstoffe in die Bilanzierung einbezogen.

(4) Die Aufgaben der Baukombinate und Kombinatbetriebe auf dem Gebiet der Bilanzierung von Bau- und Projektierungsleistungen im Rahmen des einheitlichen zentralen Planes des Bauwesens sind mit der Verordnung über die Baubilanzierung zu regeln.

Wissenschaft und Technik

§ 12

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe richten die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft aus. Sie organisieren die Arbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Schlüsselfrage des weiteren wissenschaftlich-technischen Leistungsanstiegs und gewährleisten die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, insbesondere von Spitzenleistungen, in die produktive Nutzung.

(2) Das Kombinat organisiert eine kostengünstige Produktion durch einen einheitlichen technologischen Prozeß und sichert mit einer effektiven Spezialisierung bei Verhinderung der Zersplitterung der Produktion eine hohe Arbeitsproduktivität.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet die vorrangige materiell-technische Sicherung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik. Er gibt den Kombinatbetrieben hohe Ziele für die wissenschaftlich-technische Arbeit vor, um auf wichtigen Gebieten den fortgeschrittenen internationalen Stand zu erreichen und mitzubestimmen.

(4) Der Generaldirektor ist für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Kombinats sowie für die Aufnahme der daraus abzuleitenden Zielstellungen in die Pläne verantwortlich. Er sichert, daß die langfristigen volkswirtschaftlichen Vorgaben zur Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie nach den erforderlichen höheren Maßstäben erreicht werden.

§ 13

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Hoch- und Fachschulen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und den auf diesem Gebiet zuständigen staatlichen Organen sowie den Außenhandelsbetrieben und wichtigen Kooperationspartnern.

(2) Der Generaldirektor sichert den notwendigen kontinuierlichen Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials des Kombinats und gewährleistet dessen effektivsten Einsatz. Er mißt die wissenschaftlich-technische Arbeit am fortgeschrittenen internationalen Stand und seinen Entwicklungstendenzen mit Hilfe kompromißloser Weltstandvergleiche.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe unterstützen und fördern das erfinderische Schaffen und orientieren die Erfinder auf volkswirtschaftlich bedeutende wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe legen zielgerichtet Maßnahmen zur Organisierung und die Schwerpunkte der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Masseninitiative zur anhaltenden Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Neuerer, gewährleisten die Aufnahme von Jugendobjekten in den Plan Wissenschaft und Technik und ihre Durchführung und unterstützen die Bewegung der „Messe der Meister von morgen“.

(5) Der Generaldirektor legt die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und das Qualitätsniveau der Produktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung fest.

(6) Das Kombinat hat die ihm übertragene Verantwortung auf dem Gebiet der Standardisierung als staatliche Funktion wahrzunehmen.

§ 14

Grundfondswirtschaft und Rationalisierung

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die rationelle Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie für die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds in ihrer Komplexität verantwortlich. Sie leiten und planen ihre Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie der Ergebnisse der kontinuierlichen langfristig-konzeptionellen Arbeit im Kombinat. Das geschieht mit dem Ziel, eine hohe Effektivität und Verfügbarkeit der Grundmittel so-

wie die Steigerung der Leistungskraft durch die beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung zu sichern.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern eine proportionale Entwicklung zwischen Erhaltung und Erneuerung sowie Erweiterung und Neubau, die eine planmäßige Modernisierung der Grundfonds auf der Basis neuer Technologien und produktiver Verfahren gewährleistet.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend der volkswirtschaftlichen Rang- und Reihenfolge mit der sozialistischen Rationalisierung als Schwerpunkt. Durch den konzentrierten Einsatz der Baukapazitäten und der Ausrüstungen wird ihr Beitrag zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft kontinuierlich erhöht. Sie verbessern kontinuierlich das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei den Investitionen.

(4) Das Kombinat gewährleistet die Durchsetzung der Maßnahmen und Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere die Anwendung neuester Entwicklungen und wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse für neue Technologien und Verfahren in Verbindung mit der Herstellung der entsprechenden Produktionsausrüstungen und der umfassenden breitenwirksamen Anwendung der Ergebnisse in der Produktion.

(5) Der Generaldirektor des Kombinats sichert die Übernahme von Maßnahmen und Aufgaben des Staatsplanes sozialistische Rationalisierung in die Pläne des Kombinats, legt in eigener Verantwortung weitere Rationalisierungsschwerpunkte für die Kombinatbetriebe fest und gewährleistet deren vorrangige materiell-technische Sicherung.

(6) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Durchführung der festgelegten territorialen Rationalisierungsvorhaben durch Aufnahme der anteiligen Aufgaben und Maßnahmen, in die Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe und deren konsequente Verwirklichung.

(7) Das Kombinat entwickelt zur Instandhaltung und Rationalisierung seiner Grundfonds eigene Projektierungskapazitäten, Bauabteilungen und Kapazitäten für den Rationalisierungsmittelbau und sichert ihr effektives Zusammenwirken bei der Rationalisierung im Kombinat.

§ 15

Materialwirtschaft

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe setzen die zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien durch die konsequente Einführung und Anwendung der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden material- und energiesparenden Konstruktionen, Verfahren und Technologien mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt ein. Sie wenden fortschrittliche Normen und Kennziffern des ökonomischen Material- und Energieverbrauchs an und setzen weitere differenzierte Einsparungsmaßnahmen durch, um den spezifischen Material- und Energieverbrauch zu senken.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die materiell-technische Sicherung der Planaufgaben verantwortlich. Der Generaldirektor entscheidet über die effektive Verwendung der für das Kombinat aus Bilanzanteilen bereitgestellten Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zulieferungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, eine kontinuierliche Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft zu gewährleisten. Sie sichern die umfassende volkswirtschaftliche Verwertung aller Sekundärrohstoffe und Abprodukte und arbeiten aktiv an den erforderlichen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen und der Sicherung der Investitionen in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern mit.

Sozialistische ökonomische Integration und Außenhandel

§ 16

(1) Das Kombinat nutzt bei der Gestaltung seines Reproduktionsprozesses die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Es ist zur Vorbereitung und Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verpflichtet.

(2) Das Kombinat erarbeitet gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben in Vorbereitung der Koordinierung der Pläne ökonomisch begründete Vorschläge und Lösungsvarianten zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion und zur Forschungsk Kooperation.

(3) Das Kombinat ist für die planmäßige Durchführung der sich aus den völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlich. Der Generaldirektor sichert, daß die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben in die Pläne der Kombinatbetriebe aufgenommen werden.

(4) Das Kombinat stimmt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer zentraler staatlicher Festlegungen mit den zuständigen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW die Entwicklung der Forschung und Produktion ab und organisiert den Erfahrungsaustausch.

(5) Das Kombinat schließt gemeinsam mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben internationale Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit seinen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW ab.

(6) Die Kombinatbetriebe sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und gestalten dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen.

§ 17

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind zur planmäßigen Entwicklung, Weiterentwicklung und Produktion marktgerechter, absatzfähiger und devisenrentabler Exporterzeugnisse mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau sowie zur sparsamsten Verwendung von Importen verpflichtet.

(2) Das Kombinat organisiert eine rationelle Zusammenarbeit mit den Außenhandelsbetrieben bei der Markt- und Preisarbeit, der internationalen Spezialisierung und Kooperation, der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation, der Entsendung von Fachkräften, der Sicherung der Ersatzteilversorgung und der Durchführung des Kunden-

dienstes einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Zur Wahrnehmung der Außenhandelsaufgaben beim Export und Import kann unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols ein Außenhandelsbetrieb als Bestandteil des Kombinats gebildet werden.

(4) Zur Erhöhung der Verantwortung des Kombinats für die Durchführung von Außenhandelsaufgaben kann bei Sicherung des staatlichen Außenhandelsmonopols entsprechend den Rechtsvorschriften die Eigengeschäftstätigkeit des Kombinats entwickelt werden. Einem Kombinatbetrieb darf die Eigengeschäftstätigkeit nur vom Außenhandelsbetrieb übertragen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Generaldirektors des Kombinats.

Wirtschaftliche Rechnungsführung, Finanzwirtschaft und Preise

§ 18

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für den effektiven Kreislauf und Umschlag der materiellen und finanziellen Fonds verantwortlich. Das Kombinat und die Kombinatbetriebe erwirtschaften die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst. Sie erwirtschaften Gewinne, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der staatlichen Plankennziffern, anderer staatlicher Planentscheidungen sowie in Übereinstimmung mit der festgelegten Aufgabenabgrenzung zwischen Kombinat und Kombinatbetrieben entscheidet der Generaldirektor,

- in welcher Höhe von den Kombinatbetrieben Gewinne zu erwirtschaften sind,
- in welchem Umfang Fonds in den Kombinatbetrieben und zentral im Kombinat zu bilden sind,
- in welcher Höhe Kombinatbetriebe Gewinne an das Kombinat für einen konzentrierten Einsatz der Mittel im Kombinat und für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt zu entrichten haben.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe setzen das Prinzip sozialistischer Sparsamkeit durch. Finanzielle Mittel des Kombinats und der Kombinatbetriebe dürfen nur zur Durchführung geplanter Leistungs- und Effektivitätsziele eingesetzt werden.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten eine effektive Nutzung der produktiven Fonds und eine systematische Senkung des Produktionsverbrauchs und des Aufwandes an gesellschaftlicher Arbeitszeit.

(5) Der Direktor des Kombinatbetriebes nutzt die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung zur Mobilisierung der Werktätigen. Dazu sichert er die Normierung der Kosten nach dem neuesten Stand der Technik, die Aufschlüsselung und Abrechnung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Anwendung anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft. Er informiert die Werktätigen regelmäßig über die von den Arbeitskollektiven erreichten Leistungen und Ergebnisse bei der Senkung der Kosten.

(6) Der Generaldirektor hat zu entscheiden, ob die Kosten für die Leitung des Kombinats aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

§ 19

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik exakt zu erfassen, kontrollfähig nachzuweisen, zu analysieren und die Anforderungen der zentralisierten Berichterstattung zu erfüllen.

(2) Der Kombinatbetrieb ist verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmte Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit der territorial vom Kombinatbetrieb getrennt liegenden Betriebsteile auf Anforderung der örtlichen Staatsorgane als zahlenmäßige Information bereitzustellen.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern, daß die auf der Grundlage des Planes von der Bank zur Verfügung gestellten Kredite mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden. Sie haben eine enge Zusammenarbeit mit der Bank zu gewährleisten.

§ 20

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Ausnutzung des Preises zur Senkung der Selbstkosten, zur Förderung einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion sowie zur Unterstützung der sozialistischen Intensivierung, insbesondere des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, und zur realen Leistungsbewertung.

(2) Das Kombinat leitet, plant und koordiniert nach zentralen staatlichen Grundsatzentscheidungen die Preisarbeit für die Erzeugnisse und Leistungen der an der Produktion beteiligten Betriebe im festgelegten Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Das Kombinat nimmt die ihm übertragenen Aufgaben bei der planmäßigen Bildung der Preise, insbesondere durch die Festlegung von Kosten- und Preisvorgaben, von Industrie- und Verbraucherpreisen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte Kosten, wahr. Dabei geht es von progressiven Normativen, Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, des Arbeitszeitaufwandes und anderer Normative der Preisbildung aus. Das Kombinat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die zentrale Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben sowie von Industrie- und Verbraucherpreisen und von Kalkulationsnormativen.

(4) Das Kombinat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen im Kombinat. Es unterbreitet Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen.

(5) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine wirkungsvolle Kontrolle der Preise in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführen.

§ 21

Arbeitsorganisation und Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Das Kombinat hat zu gewährleisten, daß in den Kombinatbetrieben mit der umfassenden Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen, Arbeitsplätze eingespart, Arbeitskräfte freigesetzt und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen verbessert werden. Es ist verpflichtet, den Kombinat-

betrieben mit den zuständigen örtlichen Räten abgestimmte Zielstellungen zum rationellen Einsatz und zur Struktur der Arbeitskräfte, zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Schichtarbeit vorzugeben.

(2) Der Generaldirektor hat die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips zu sichern. Das Kombinat plant auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der staatlichen Plankennziffern den Lohnfonds und schließt ihn entsprechend den Leistungsanforderungen und der Arbeitskräfteentwicklung auf die Kombinatbetriebe auf. Es hat den Kombinatbetrieben Schwerpunkte zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — Neue Normen“ und zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung und Prämierung vorzugeben.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Kombinat vorgegebenen Schwerpunkte für den Einsatz des Lohnfonds die Entlohnung so zu gestalten, daß jeder Werktätige daran interessiert wird, hohe Leistungen zu erreichen, die erforderliche Qualifikation zu erwerben und höhere Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der Generaldirektor hat mit den Plänen die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinats zu sichern. Das Kombinat ist verpflichtet, Einfluß auf die Entwicklung solcher Arbeitsbedingungen in den Kombinatbetrieben zu nehmen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpfer-tum der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Es hat zu gewährleisten, daß sich die Kombinatbetriebe an gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien beteiligen.

(5) Der Kombinatbetrieb ist für die Verbesserung der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung, der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, verantwortlich. Er hat das gesellschaftliche Leben in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung kultureller, sportlicher, sozialer und medizinischer Einrichtungen, zu fördern. Über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten sind durch den Kombinatbetrieb mit anderen Betrieben und mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entsprechend den Rechtsvorschriften Verträge abzuschließen.

§ 22

Kaderarbeit und Bildung

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Kaderarbeit verantwortlich. Sie sichern, daß durch eine planmäßige Auswahl, Verteilung, Qualifizierung und Erziehung der Kader, einschließlich der Entwicklung der Kaderreserve, die führende Rolle der Arbeiterklasse verwirklicht wird.

(2) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die rechtzeitige Auswahl und die zielgerichtete Vorbereitung der Kader insbesondere für Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben und für die Aufgaben von Wissenschaft und Technik.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten die ständige Erhöhung der marxistisch-leninistischen und fachlichen Bildung der leitenden Mitarbeiter, die stete Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften sowie ihre kommunistische Erziehung.

(4) Das Kombinat gewährleistet eine langfristige konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Qualifikations- und Berufs-

struktur und hat den Kombinatbetrieben Orientierungen für die Festlegung notwendiger Bildungsmaßnahmen und Bildungsinhalte zu geben.

(5) Der Kombinatbetrieb ist für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen entsprechend seinen Aufgaben und seiner Entwicklung verantwortlich. Er hat die Werkstätigen rechtzeitig auf die sich aus der Intensivierung und der Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse ergebenden höheren Anforderungen an das Wissen, Können und Verhalten vorzubereiten.

(6) Der Kombinatbetrieb hat die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister zu planen und durchzuführen. Er ist für die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in den staatlichen Einrichtungen der Berufsbildung des Kombinatbetriebes auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, Programme und Normative verantwortlich und hat die polytechnische Ausbildung der Schüler der Oberschulen zu sichern.

(7) Der Kombinatbetrieb hat für die Durchführung der Berufsausbildung der Lehrlinge, der Bildung der Erwachsenen sowie der polytechnischen Ausbildung der Schüler planmäßig die erforderlichen materiellen, personellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen. Er ist für die Planung und Gewinnung des Nachwuchses an Facharbeitern sowie an Hoch- und Fachschulkadern verantwortlich.

§ 23

Kooperationsbeziehungen

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag zu gewährleisten. Sie schaffen effektive Kooperationsbeziehungen mit anderen Kombinatbetrieben und Betrieben sowie wirtschaftsleitenden Organen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben entsprechend der Spezifik des Kombinats auf der Grundlage des Planes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes. Streitigkeiten zwischen den Kombinatbetrieben bei der Organisierung und Realisierung der Kooperationsbeziehungen werden durch den Generaldirektor entschieden. Er kann leitende Mitarbeiter des Kombinats mit der Entscheidung von Streitigkeiten beauftragen.

(3) Hat das Kombinat einen Außenhandelsbetrieb, so gelten für die Beziehungen zwischen diesem Außenhandelsbetrieb und den anderen Kombinatbetrieben ausschließlich die für den Außenhandel erlassenen Rechtsvorschriften.

III.

Leitung des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

Verantwortung des Generaldirektors des Kombinats

§ 24

(1) Der Generaldirektor leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätigen. Der Gene-

raldirektor untersteht direkt dem Minister, wird von ihm berufen und abberufen und ist ihm persönlich für die Erfüllung der Aufgaben des Kombinats verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Generaldirektor erhält Weisungen nur vom Minister.

(2) Der Generaldirektor arbeitet nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, wirkt eng mit den Betriebsparteioptionen, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die allseitige Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werkstätigen des Kombinats in die Leitung und Planung. Er gibt die Ziele für den sozialistischen Wettbewerb vor und legt Rechenschaft über die Plandurchführung vor Werkstätigen des Kombinats.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet eine produktionsnahe und einheitliche Leitung des Reproduktionsprozesses im Kombinat zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben. Entsprechend seiner Verantwortung für die Tätigkeit des Kombinats konzentriert der Generaldirektor seine Leitungstätigkeit auf die für den Leistungs- und Effektivitätszuwachs des Kombinats entscheidenden Aufgaben, auf die Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen und die allseitige Erfüllung des Planes nach Monaten und Quartalen.

(4) Der Generaldirektor hat das Recht, die vom Minister zu treffenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Das Entscheidungsverlangen ist mit Lösungsvorschlägen zu verbinden.

§ 25

(1) Dem Generaldirektor unterstehen die Direktoren der Kombinatbetriebe. Sie werden von ihm berufen und abberufen. Der Generaldirektor ist gegenüber den Direktoren der Kombinatbetriebe grundsätzlich allein weisungsberechtigt.

(2) Der Generaldirektor hat auf der Grundlage der vom Minister erlassenen Rahmenstruktur Fachbereiche, Stabsorgane und Funktionalorgane zu bilden. Die Fachbereiche sind grundsätzlich durch Fachdirektoren zu leiten.

(3) Die Fachdirektoren unterstehen dem Generaldirektor. Sie werden durch ihn berufen und abberufen. Die Fachdirektoren haben entsprechend ihrer Prozeßverantwortung die Entscheidungen des Generaldirektors vorzubereiten, durchzusetzen und ihre Realisierung zu kontrollieren. Die Fachdirektoren sind gegenüber den Fachbereichen der Kombinatbetriebe zur Anleitung verpflichtet. Der Generaldirektor kann ihnen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Weisungsrechte übertragen.

(4) Der Generaldirektor ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministers Fachdirektoren und Direktoren von Kombinatbetrieben als Stellvertreter des Generaldirektors einzusetzen. Sofern es die spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat erfordern, kann er mit Zustimmung des Ministers einen Ersten Stellvertreter des Generaldirektors einsetzen.

(5) Aufgaben, Rechte und Pflichten der leitenden Kader sind in Funktionsplänen exakt festzulegen.

(6) Die Struktur der Leitung des Kombinats bedarf der Bestätigung durch den Minister.

§ 26

Leitungsorganisation im Kombinat

(1) Das Leitungssystem des Kombinats ist entsprechend den Erfordernissen der einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach,

überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten. Es ist in der Regel mit der Leitung eines Kombinatbetriebes — Leitung über einen Stammbetrieb — zu verbinden. Sofern es die spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat erfordern, ist eine selbständige Kombinatleitung zu bilden. Die Entscheidung über die im Kombinat anzuwendende Leitungsform trifft der Minister.

(2) Der Generaldirektor übt bei der Leitung des Kombinats über einen Stammbetrieb grundsätzlich zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Das gilt entsprechend für die Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter des Kombinats. Einzelheiten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(3) Der Generaldirektor ist zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat berechtigt, Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben des Kombinats für mehrere Kombinatbetriebe zu beauftragen (Leitbetrieb). Der Direktor eines Leitbetriebes hat im Umfang dieser Leitungsaufgaben im Leitbetriebsbereich Anleitungs-, Kontroll- und Weisungsrechte. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(4) Das Kombinat organisiert die Erzeugnisgruppenarbeit als eine Form der überbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Kombinatbetrieben und Betrieben, die wirtschaftsleitenden Organen bzw. örtlichen Räten unterstellt sind und Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung bzw. mit technologisch verwandtem Herstellungsprozeß produzieren.

(5) Der Generaldirektor beauftragt in der Regel Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung der Funktion des Erzeugnisgruppenleitbetriebes. Der Direktor des beauftragten Betriebes ist vom Generaldirektor des Kombinats als Leiter der Erzeugnisgruppe einzusetzen und diesem für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Verantwortung des Direktors des Kombinatbetriebes

§ 27

(1) Der Direktor leitet den Kombinatbetrieb nach dem Prinzip der Einzellitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Er arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitung und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes fördert unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit der Gewerkschaft, der FDJ und den anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft und nutzt sie allseitig für die Verwirklichung der Aufgaben des Kombinatbetriebes. Er arbeitet eng mit der Gewerkschaft zusammen, schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes berät mit den Werktätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Kombinatbetriebes und ist verpflichtet, vor Arbeitskollektiven, insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen oder Vertrauensleutavollversammlungen, regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung der geplanten Aufgaben und des sozialistischen Wettbewerbs zu legen.

(4) Der Direktor des Kombinatbetriebes untersteht dem Generaldirektor des Kombinats und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor hat die Leitung des Kombinatbetriebes entsprechend den Erfordernissen einer einheitlichen Leitung des Kombinats und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten.

§ 28

(1) Dem Direktor des Kombinatbetriebes unterstehen die Fachdirektoren, die Leiter von Stabs- und Funktionalorganen und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten. Die Fachdirektoren werden durch ihn berufen und abberufen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes legt mit dem Strukturplan die Unterstellung der Leiter der Betriebsteile fest.

(3) Der Direktor legt die Leitungsstruktur des Kombinatbetriebes auf der Grundlage der vom Generaldirektor erlassenen Rahmenstruktur fest. Sie bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor.

§ 29

Statut und Ordnungen

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats sind auf der Grundlage dieser Verordnung und der anderen Rechtsvorschriften entsprechend der volkswirtschaftlichen Verantwortung und den spezifischen Reproduktionsbedingungen des Kombinats und der Kombinatbetriebe durch ein Statut festzulegen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister.

(2) In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des Kombinats und der Kombinatbetriebe;
2. Angabe des dem Kombinat übergeordneten Ministeriums;
3. Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinats;
4. die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe bei der Leitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses im Kombinat;
5. Angaben über Betriebsteile des Kombinats;
6. Angaben über das Leitungssystem, einschließlich der Leitungsform des Kombinats, und über die Leitbetriebe und Leitbetriebsbereiche;
7. die staatlichen Funktionen der Wirtschaftsleitung, die durch das Kombinat wahrzunehmen sind.

(3) Das Statut ist beim registerführenden Organ zu hinterlegen.

(4) Der Kombinatbetrieb hat ein Statut, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Statut des Kombinats getroffenen Festlegungen durch Ordnungen zu regeln. Das gilt auch für die Kooperationsbeziehungen im Kombinat. Die Ordnungen sind durch den Generaldirektor des Kombinats zu erlassen.

(6) Der Direktor des Kombinatbetriebes regelt die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen.

§ 30

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kombinat wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Fachdirektoren des Kombinats sind berechtigt, das Kombinat im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des Kombinats im Rechtsverkehr erteilt werden. Die Mitarbeiter des Kombinats gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

(4) Für die Vertretung des Kombinatbetriebes im Rechtsverkehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der Leiter des Betriebsteils handelt im Rechtsverkehr im Namen des Kombinats oder Kombinatbetriebes. Der Betriebsteil kann berechtigt werden, dem Namen des Kombinats oder des Kombinatbetriebes eine Bezeichnung für den Betriebsteil hinzuzufügen. Im Umfang der ihm gemäß § 6 Abs. 4 übertragenen Rechte und Pflichten gilt der Ort des Betriebsteils als Sitz des Kombinats bzw. des Kombinatbetriebes.

IV.

Stellung, Leitung und Aufgaben des volkseigenen Betriebes

§ 31

Stellung des volkseigenen Betriebes

(1) Der Betrieb ist eine ökonomisch und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion oder eines anderen Bereichs der Volkswirtschaft. Der Betrieb ist einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt. Er übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Der Betrieb ist verpflichtet, das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren. Er hat die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben durchzuführen. Er hat seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Pläne eigenverantwortlich zu gestalten.

(2) Der Betrieb ist rechtsfähig. Er ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Für die Vertretung des Betriebes gilt § 30 entsprechend.

(3) Der Betrieb führt einen Namen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Er ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(4) Der Betrieb verfügt über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums. Er ist berechtigt, die Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen und zu nutzen sowie über sie zu verfügen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Fonds mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen.

(5) Betriebe, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können ein Statut haben. Das Statut ist beim registerführenden Organ zu hinterlegen.

(6) Betrieben, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können vom Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans Aufgaben, die für das Kombinat festgelegt wurden, übertragen werden.

Leitung des volkseigenen Betriebes

§ 32

(1) Der Direktor leitet den Betrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Er arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitung und den anderen gesellschaftlichen Organisationen und den örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Der Direktor des Betriebes untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs, wird von ihm berufen und abberufen. Er ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig und erhält Weisungen nur vom Leiter des übergeordneten Organs.

(3) Der Direktor des Betriebes hat die Leitung entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten. Er hat die Aufgaben gemäß § 8 durchzusetzen.

(4) Der Direktor des Betriebes regelt die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen.

(5) Der Direktor des Betriebes kann Betriebsteilen Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen. Die Regelungen gemäß den §§ 6 Abs. 4 und 30 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 33

(1) Der Direktor des Betriebes legt die Leitungsstruktur des Betriebes fest. Die Leitungsstruktur des Betriebes bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Dem Direktor des Betriebes unterstehen Fachdirektoren, Leiter der Funktionalorgane und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten. Die Fachdirektoren werden durch den Direktor berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Betriebsteile unterstehen dem Direktor. Er kann davon abweichende Festlegungen treffen. Einheiten sind in Ordnungen des Betriebes zu regeln.

§ 34

Aufgaben des volkseigenen Betriebes

(1) Der Betrieb ist auf der Grundlage der staatlichen Plan-kennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen für die Planung seines Reproduktionsprozesses und für die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung der Pläne verantwortlich. Er hat hierzu effektive Kooperationsbeziehungen mit Kombinat und Betrieben herzustellen. Der Betrieb arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er hat, ausgehend von einer bedarfsgerechten Produktion zu sichern, daß das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis für die Herstellung der Erzeugnisse des Betriebes durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine hohe Materialökonomie, ratio-

nelle Nutzung der Fonds und durch die Senkung der Selbstkosten ständig verbessert wird. Er arbeitet aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit mit.

(2) Der Betrieb hat auf der Grundlage der staatlichen Plankezziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie von langfristigen Konzeptionen Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten. Der Betrieb hat an der langfristig konzeptionellen Arbeit des übergeordneten Organs mitzuwirken. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 9 bis 11 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft auszurichten. Der Direktor des Betriebes hat die dem Betrieb übertragenen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik in den Plan Wissenschaft und Technik des Betriebes aufzunehmen sowie deren vorrangige materiell-technische Sicherstellung zu gewährleisten. Der Betrieb hat zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, wichtigen Kooperationspartnern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zu sichern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 12 und 13 getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Der Betrieb ist für die Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds sowie die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er gewährleistet eine hohe Material- und Energieökonomie. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 14 und 15 getroffenen Regelungen.

(5) Der Betrieb ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und hat dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten. Er hat zur Vorbereitung und Realisierung der Außenhandelsaufgaben eine rationelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zu organisieren. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 16 und 17 getroffenen Regelungen entsprechend.

(6) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betrieb hat die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften. Der Betrieb hat Gewinne zu erwirtschaften, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 18 bis 20 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(7) Der Betrieb hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, zur Freisetzung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen umfassend zu verwirklichen. Der Betrieb ist verpflichtet, planmäßig solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpferium der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 21 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(8) Der Direktor des Betriebes ist für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit und für die

kontinuierliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Aufgaben des Betriebes verantwortlich. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 22 getroffenen Regelungen entsprechend.

V.

Gründung von volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und volkseigenen Betrieben

Gründung

§ 35

(1) Gründungen von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben (Neugründungen und Zusammenlegungen) sowie andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft werden von den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen entschieden. Bei Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft ist die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebe aus staatlichen Planaufträgen und Wirtschafts- und internationalen Wirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und die Aufrechterhaltung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu gewährleisten. Soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden, sind die speziellen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Bei der Gründung durch Zusammenlegung ist zwischen dem Kombinat, dem staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens 3 Monate vor der Gründung wirksam wird.

§ 36

(1) Über die Gründung von einem dem Ministerium direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Gründung von einem dem Ministerium nicht direkt unterstellten Kombinat entscheidet der zuständige Minister.

(3) Über die Gründung eines Kombinat im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(4) Über die Gründung von Kombinatbetrieben entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs. Die Gründung eines Außenhandelsbetriebes im Kombinat entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

(5) Über die Gründung von Betrieben entscheidet der Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der örtliche Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll.

(6) Über die Gründung von Außenhandelsbetrieben, die nicht dem Ministerium für Außenhandel unterstellt werden sollen, entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

§ 37

(1) Die Gründung von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird durch den Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem das Kombinat oder der Betrieb unterstellt werden soll. Bei Gründung von Kombinatbetrieben erläßt der Generaldirektor die Anweisung.

(2) Erfolgt die Gründung durch Zusammenlegung, ist die Anweisung in Übereinstimmung mit den Leitern der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. den örtlichen Räten, denen die beteiligten Kombinate oder Betriebe unterstehen, zu erlassen; bei Gründung durch Ausgliederung eines Betriebsteiles aus einem Kombinat in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor.

(3) Die Anweisung über die Gründung von Kombinatbetrieben und Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

(4) Das Kombinat, der Kombinatbetrieb oder der Betrieb erlangen die Rechtsfähigkeit mit dem in der Anweisung genannten Zeitpunkt.

(5) Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe, die durch Zusammenlegung bestehender Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe gegründet werden, sind Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung Beteiligten.

(6) Erfolgt die Gründung eines Kombinatbetriebes oder Betriebes durch Ausgliederung eines Betriebsteiles, ist in der Gründungsanweisung festzulegen, wie die Ausstattung des Kombinatbetriebes oder Betriebes mit Fonds erfolgt und welche Rechte und Pflichten von ihm übernommen werden. Einzelheiten sind durch die beteiligten übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe vertraglich bzw. durch das Kombinat zu regeln.

§ 38

(1) Die Gründungsanweisung muß enthalten:

- den Namen und den Sitz des Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes. Der Name ist so zu gestalten, daß er unverwechselbar und zutreffend ist. Der Name des Stammbetriebes des Kombinat muß sich zumindest in einem Bestandteil vom Namen des Kombinat abheben.
- die Festlegung des dem Kombinat oder Betrieb übergeordneten Organs bzw. die Festlegung, zu welchem Kombinat der Kombinatbetrieb gehört;
- Festlegungen über die materiellen und finanziellen Fonds des Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes, die Namen der an der Zusammenlegung beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe;
- den Termin der Gründung;
- Angabe des anzuwendenden Rahmenkollektivvertrages.

(2) Die übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Kombinate sind verpflichtet, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik von der Gründung vor ihrem Wirksamwerden zu informieren.

(3) Für die Angliederung von Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende gelten die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 entsprechend.

§ 39

Beendigung der Rechtsfähigkeit

(1) Erfolgt im Zusammenhang mit der Gründung oder mit anderen Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft die Einstellung der Tätigkeit von Kombinat, Kombinatbetrieben oder Betrieben, ist eine Anweisung zu erlassen. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 36 und 37 entsprechend. Mit dem in der Anweisung genannten Termin endet die Rechtsfähigkeit, soweit kein Abwicklungsverfahren stattfindet. Die materiellen Fonds sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Die Leiter des übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder der Generaldirektor sind verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

(2) Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes muß den Namen und den Sitz des Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes, Festlegungen über den Termin der Beendigung der Rechtsfähigkeit und über die Rechtsnachfolge oder über die Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und die Einsetzung eines Abwicklungsbevollmächtigten enthalten.

(3) Mit der Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes kann die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens festgelegt werden. Im Abwicklungsverfahren sind bestehende Verbindlichkeiten zu befriedigen und ausstehende Forderungen zu realisieren. Die Rechtsfähigkeit endet mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens.

(4) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens ist ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen.

(5) Das Abwicklungsverfahren ist abzuschließen, wenn die materiellen Fonds des Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes entsprechend den Rechtsvorschriften abgegeben, die fälligen Verbindlichkeiten befriedigt und die fälligen Forderungen realisiert sind. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision ist der Abwicklungsbevollmächtigte zu entlasten. Verbleibende Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Werk-tätigen und Garantieforderungen, gehen an das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder an das Kombinat über, soweit von diesen nichts anderes festgelegt wird. Über den Abschluß des Abwicklungsverfahrens entscheidet das Organ, das den Abwicklungsbevollmächtigten eingesetzt hat.

§ 40

Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes

(1) Über die Änderung der Unterstellung von den Ministerien direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Minister-rat.

(2) Über die Änderung der Unterstellung anderer Kombinate und Betriebe entscheiden die Minister bzw. die Räte der Bezirke nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(3) Über die Änderung der Unterstellung von bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben zur zentralgeleiteten Wirt-

schaft entscheidet der Ministerrat. Der Antrag ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes vom zuständigen Minister zu stellen.

(4) Die Änderung der Unterstellung von Kombinat oder Betrieben erfolgt durch gemeinsame Anweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte.

(5) Die Änderung des Namens oder des Sitzes eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes erfolgt durch Änderungsanweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte. Vor der Entscheidung sind die sich aus einer Namensänderung ergebenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zu prüfen.

VI.

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 41

(1) Diese Verordnung gilt

- für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (Kombinate genannt) und für deren volkseigene Betriebe (Kombinatbetriebe genannt) in der Industrie und im Bauwesen,
- für die volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören (Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die anderen volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe in der Industrie und im Bauwesen sowie für die Kombinate und Kombinatbetriebe in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Soweit sich aus ihrer Unterstellung und der Art ihrer Tätigkeit Besonderheiten ergeben, gilt die Verordnung entsprechend.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Kombinate und Kombinatbetriebe haben die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane das Recht, Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung festzulegen.

§ 42

(1) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für wirtschaftsleitende Organe geregelt sind, werden diese von den direkt den Ministerien unterstellten Kombinat für ihren Verantwortungsbereich ausgeübt.

(2) Die Rechtsvorschriften über Aufgaben, Rechte und Pflichten für Außenhandelsbetriebe gelten auch für den einem Kombinat angehörenden Außenhandelsbetrieb, soweit nicht durch den Minister für Außenhandel und den zuständigen Minister gemeinsam andere Festlegungen getroffen wurden.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für übergeordnete Organe volkseigener Betriebe geregelt sind, gilt für den Kombinatbetrieb das Kombinat als übergeordnetes Organ.

§ 43

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 1 bis 33 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129),
- die Verordnung vom 27. August 1973 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 39 S. 405),
- die Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II Nr. 121 S. 965).

Berlin, den 8. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender



235/2

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

367

1979	Berlin, den 19. November 1979	Teil I Nr. 39
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 79	Anordnung über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdenden Wettererscheinungen	367
11. 10. 79	Siebente Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	368
6. 11. 79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinder- speisung	371
31. 10. 79	Anordnung über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr durch Energie- abnehmer ohne Leistungsanteile	371
18. 10. 79	Anordnung über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude	372
5. 10. 79	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post —	373
1. 10. 79	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —	373
1. 10. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	374
17. 10. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlen- schutzes	374
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	374

Anordnung
über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen
sowie Genossenschaften
bei gefährdenden Wettererscheinungen
vom 2. November 1979

Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Einleitung erforderlicher Maßnahmen vor gefährdenden Wettererscheinungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter genannt) erhalten Wetterwarnungen über erkannte gefährdende Wettererscheinungen (Anlage 1). Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gewonnener Erfahrungen für die genannten Arten gefährdender Wettererscheinungen Maßnahmepläne — entsprechend der Anlage 2 — zur Sicherheit der Werktätigen, zum Schutz des Volkseigentums, zur Sicherung der Produktion sowie zur Abwehr und Bekämpfung möglicher Folgeschäden auszuarbeiten.

(2) Die Leiter haben nach Erhalt einer Wetterwarnung bzw. Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung — die vorbereiteten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 2. November 1979

Der Leiter der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

Peter
Generalleutnant

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vom Meteorologischen Dienst der DDR werden über die Diensthabenden der Räte Wetterwarnungen über erkannte gefährdende Wettererscheinungen in folgender Form herausgegeben:

a) „Wetterwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn Wettererscheinungen und in deren Folge Schäden bzw. Auswirkungen zu erwarten sind, die zu Gefährdungen bzw. Störungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können und vorbeugende Maßnahmen erfordern.

Wetterwarnungen — Katastrophenverhütung — beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen von 25 bis 29 m/s
- ergiebiger Regen (≥ 25 mm/6 h oder ≥ 50 mm/12 h)
- Schneefall (≥ 15 cm/12 h)
- Schneeverwehungen
 - Schneefall (≥ 15 cm/12 h) bei mittlerer Windgeschwindigkeit ≥ 6 m/s
 - Vorhandensein einer lockeren Schneedecke ≥ 15 cm und mittlere Windgeschwindigkeit ≥ 8 m/s
- verbreitetes Glatteis am Erdboden
- Tauwetter mit länger anhaltendem Regen bei einer Schneedecke ≥ 15 cm
- strenger Frost mit Höchstwerten der Lufttemperatur an mehreren Tagen unter -10 °C.

b) „Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn mit extremen Wettererscheinungen zu rechnen ist, in deren Folge umfangreiche erhebliche Störungen bzw. Auswirkungen in Industrie und Landwirtschaft, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erwarten sind und deren Abwehr bzw. Bekämpfung umfassende Sofortmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes erfordern.

Unwetterwarnungen — Katastrophenverhütung — beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen über 30 m/s
- extreme Starkniederschläge (≥ 50 mm/6 h)
- verbreitetes Glatteis am Erdboden und plötzlich verbreitet starker Eisansatz an Gegenständen über dem Erdboden.

c) „Ergänzungen zur Wetterwarnung bzw. Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn nach Herausgabe von Warnungen Veränderungen in der Wetterlage zu erwarten sind.

d) „Wetterentwarnung — Katastrophenverhütung“

wenn die gefahrdrohende Wettererscheinung beendet ist bzw. nicht eintritt.

Wetterwarnungen enthalten:

- die Art der zu erwartenden Wettererscheinungen und ihre Intensität
- den Geltungsbereich
- den voraussichtlichen Zeitraum des Auftretens der Wettererscheinung.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bei Erhalt von Warnungen sind prinzipiell folgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Bei „Wetterwarnung — Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Information der festgelegten Leitungskader;
- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Schäden;
- Gewährleistung der ständigen Erreichbarkeit und Informationsbereitschaft;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen in nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen

sowie der Einsatzbereitschaft von Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung.

2. Bei „Unwetterwarnung — Katastrophenverhütung“

- unverzügliche Weitergabe der Warnung auf der Grundlage vorbereiteter, bestätigter Benachrichtigungspläne;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft verantwortlicher Leitungskader und der Arbeitsstäbe im verkürzten Bestand;
- Herstellung der Einsatzbereitschaft von Spezial- und Einsatzkräften sowie Technik und Geräten für Sofortmaßnahmen in Abhängigkeit vom Charakter der gefahrdrohenden Wettererscheinung und den territorialen und betrieblichen Bedingungen;
- Information der Werk tätigen im erforderlichen Umfang;
- Realisierung vorbeugender Sicherheits-, Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Sinne des Katastrophenschutzes und Durchsetzung erforderlicher Verhaltensregeln in Betrieben und Einrichtungen;
- durchgängige Besetzung gefährdeter Betriebe, Objekte und Einrichtungen;
- Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Gewährleistung der Inbetriebsetzung vorhandener Ersatzanlagen, insbesondere für die Energieversorgung;
- Aufklärung und Sicherung bzw. Beseitigung eingetretener Gefahrenstellen, Störungen und Schäden;
- Kontrolle der Realisierung der Benachrichtigung und eingeleiteter Maßnahmen.

Siebente Durchführungsbestimmung¹

zur Transportverordnung

— Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

vom 11. Oktober 1979

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. I Nr. 26 S. 253) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz/an der Ladestelle zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht. Der Transportkunde ist verpflichtet, den bereitgestellten Transportraum auf Eignung für die zu transportierende Gutart zu prüfen. Stellt er dabei fest, daß der bereitgestellte Transportraum aus hygienischen oder anderen zustandsbedingten Gründen nicht geeignet ist, kann er diesen zurückweisen.“

§ 2

Die §§ 8 bis 16 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die gesetzlichen Ladefristen für das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen werden nach der Nutzmasse und der Aufbauart des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges be-

¹ S. DB vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 231)

rechnet und beinhalten die Stehzeiten für die Ladetätigkeit und die kommerzielle Abfertigung der Kraftfahrzeuge. Sie gelten für die Transporte im Güterfernverkehr sowie für die in Transportverträgen vereinbarten Transporte des Güternahverkehrs. Sie werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Die gleichen Ladefristen gemäß Abs. 1 gelten, wenn Auslastungssendungen übergeben und allein oder mit anderen Sendungen in einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden. Anstelle der Nutzmasse tritt das wirkliche Gewicht der Auslastungssendung.

(3) Werden Ladungen zusammen mit Auslastungssendungen eines Absenders in einem Kraftfahrzeug oder Lastzug transportiert, wird die Ladefrist nach der Nutzmasse des bereitgestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet. Werden Ladungen verschiedener Absender in einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug zusammen transportiert, werden die Ladefristen nach der Nutzmasse des jeweils bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet.

(4) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 entsprechend der Nutzmasse des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird beim Einsatz von Lastzügen

- a) der Laderaum des Zugfahrzeuges voll und der des Anhängers nur zum Teil räumlich ausgenutzt oder
- b) der Laderaum des Anhängers voll und der des Zugfahrzeuges nur zum Teil räumlich ausgenutzt,

ist die Nutzmasse des räumlich voll ausgenutzten Fahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf das räumlich nicht voll ausgenutzte Fahrzeug verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

(5) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportkunden von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

(6) Werden in einer Schicht von einem Kraftfahrzeug bzw. Lastzug für einen Transportkunden mehrere Einsätze durchgeführt, können die Stehzeiten für das Be- und/oder Entladen bei diesem Transportkunden zur Feststellung von Ladefristüberschreitungen aufgerechnet werden. Die Feststellung von Ladefristüberschreitungen erfolgt in diesen Fällen im Vergleich der gesamten Stehzeit zur Summe der Ladefristen.

(7) Die Ladefristen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Leistungen

- a) im kombinierten Containertransport,
- b) im Schwertransport,
- c) im Gütertaxisverkehr,
- d) bei Verteiler- und Sammelfahrten für das Ent- bzw. Beladen der Kraftfahrzeuge an den Verteiler- bzw. Sammelstellen,
- e) bei speziellen Ladungstransporten, bei denen die Be- und Entladung durch den Kraftverkehrsbetrieb rechtlich vorgeschrieben ist; dies gilt nicht im Sinne des Abs. 5,
- f) der Bürger, die an einem Ladungstransport mitwirken und Kraftfahrzeuge zu be- oder entladen haben; die Aufgaben und Pflichten der Bürger zur Be- und Entladung sowie die Berechnung von Gebühren bei deren Pflichtverletzung sind in der Anordnung vom 16. Juni 1978 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — (GBl. I Nr. 26 S. 353) geregelt.

§ 9

(1) Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren, wenn die technischen und technologischen Bedingungen dies zulassen.

(2) Zuschlagstristen zu den gesetzlichen Ladefristen können in Ausnahmefällen auf der Grundlage begründeter spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Organen vereinbart werden.

(3) Über Streitfälle zwischen den Vertragspartnern zur Vereinbarung von kürzeren als die gesetzlichen Ladefristen entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses.

§ 10

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes am Stellplatz/an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes und der Meldung des Kraftfahrers beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit nach deren Ablauf; dies gilt auch, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird.

Die Fahrzeiten zwischen dem Stellplatz und der Ladestelle werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

(2) Die Ladefrist beginnt auch dann mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportkunden, wenn die Ankündigung gemäß § 13 nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist.

(3) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportkunden Güter ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

§ 11

Der Lauf der Ladefristen ruht für die Stehzeiten der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge bei

- a) zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen,
- b) unabwendbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, wolkenbruchartiger Regenfall),
- c) Stromabschaltungen oder -unterbrechungen,
- d) erforderlichen Tatbestandsaufnahmen,
- e) Verwiegung des Gutes von beladenen Kraftfahrzeugen,
- f) Gründen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist.

§ 12

(1) Eine Vorbeladung der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge ist zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden zu vereinbaren, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge sind bei vereinbarter Vorbeladung beim Transportkunden so bereitzustellen, daß der Transport zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportkunden die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns beendet, gilt die Zeit vom vereinbarten Zeitpunkt des Transportbeginns bis zum tatsächlichen Transportbeginn als Ladefristüberschreitung.

(3) Die Vereinbarung ist auf dem Frachtbrief durch den Hinweis „Vorbeladung . . . Uhr — Transportbeginn . . . Uhr“ kenntlich zu machen.

(4) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Transportbeginn muß länger als die Ladefrist sein.

§ 13

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Güterfernverkehr dem Transportkunden den Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt.

(2) Diese Ankündigung ist spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(3) Bei der Ankündigung sind Art und Gewicht des Ladegutes sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Ist auf Verlangen der Transportkunden neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, trägt der Transportkunde die hierdurch dem Kraftverkehrsbetrieb entstandenen Kosten.

(5) Erfolgt die Übergabe von Auslastungssendungen im Güterfernverkehr durch Vermittlung von Leitstellen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs, sind diese anstelle der Kraftverkehrsbetriebe verpflichtet, die Bereitstellung des Transportraumes für die Beladung beim Absender anzukündigen. Dies gilt auch für die in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu übernehmenden Auslastungssendungen.

(6) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(7) Sofern im Güternahverkehr Transporte

a) für Bürger

b) für Betriebe in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 6.00 Uhr

durchgeführt werden und in dieser Zeit die Kraftfahrzeuge zu be- und entladen sind, hat der Vertragspartner des Kraftverkehrsbetriebes im Rahmen seiner Verträge oder in anderer geeigneter Weise die Ladebereitschaft des Partners seines Vertrages abzusichern. Dies gilt insbesondere für einschichtig arbeitende Betriebe. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Vertragspartner des Kraftverkehrsbetriebes das daraus entstehende Entgelt und die Sanktionen gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu tragen.

§ 14

Wird der Transportraum im Güterfernverkehr nicht innerhalb von 1 Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt oder erfolgt die Ankündigung unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20 M je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug, zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

§ 15

(1) Der Transportkunde erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum im Güterfernverkehr eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von 1 Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportkunde unter Beachtung der Absätze 1 und 4 eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden.

(3) Der Absender erhält bei Übergabe einer Auslastungssendung im Güterfernverkehr

a) für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit gemäß den Absätzen 1 und 2 und

b) für den in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Beladung bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde; diese Vorbereitungszeit beginnt, sofern keine Ankündigung erfolgt, mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Absender.

Bei Übergabe von mehreren Auslastungssendungen eines Absenders sind die unter den Buchstaben a und b festgelegten Vorbereitungszeiten ebenfalls anzuwenden. In diesen Fällen ist die Vorbereitungszeit zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

(4) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportkunden dafür verantwortlich sind.

(5) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit gemäß Abs. 1 entfallen, wenn

a) Transportraum ausdrücklich für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt und zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt wird,

b) die Besteller von Transportraum oder Absender zugleich Empfänger sind,

c) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist; für die erste Ladestelle des Transportkunden entfällt die Ankündigung und Vorbereitungszeit nicht.

§ 16

(1) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportkunde verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(2) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von diesem im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des Zuschlages bzw. der Vertragsstrafe erfolgt auf der Grundlage der Eintragungen im Frachtbrief.

(3) Die Berechnung der Zuschläge für Überschreitungen der gesetzlichen Ladefristen erfolgt durch die volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständige Kraftverkehrseinsatzstelle. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen:

a) Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,

b) Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(4) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, sind sie an die zuständige Kraftverkehrseinsatzstelle abzuführen.

(5) Die Berechnung von Vertragsstrafen bei Überschreitung von vereinbarten Ladefristen gemäß Transportvertrag erfolgt durch den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb und hat getrennt nach Absender und Empfänger zu erfolgen.

(6) Der Frachtzähler bzw. Vertragspartner kann die Erstattung der Zuschläge bzw. Vertragsstrafen und des Stehzeitentgeltes, das über die zuschlagsfreie bzw. vertragsstrafenfreie Zeit hinausgeht, von dem Transportkunden verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

(7) Die Berechnung von Zuschlägen entfällt für die Stehzeit am Zielort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzunehmen ist.

§ 3

Die Fußnote zu § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654).“

§ 4

Der § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„c) jede angefangene halbe Stunde der Überschreitung der vereinbarten Ladefristen (nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 3 M“

§ 5

Der § 23 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung ist zu streichen.

§ 6

(1) Wurden in bestehenden Transportverträgen kürzere als die gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlichten Ladefristen vereinbart, sind die vereinbarten Ladefristen weiterhin anzuwenden.

(2) Wurden in bestehenden Transportverträgen längere als die gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlichten Ladefristen vereinbart, gelten die Ladefristen gemäß dieser Durchführungsbestimmung.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung
vom 6. November 1979**

Gemäß § 27 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 717) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Bei der Kassierung der Kostenanteile der Eltern sind folgende einheitliche Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Kassierung darf höchstens für den Zeitraum eines Monats erfolgen.
- Ort und Zeitpunkt der Kassierung und Nachkassierung sind so zu bestimmen, daß für die Schüler bzw. deren Eltern keine langen Wegstrecken und kein hoher Zeitaufwand erforderlich sind.
- Jeder Schüler muß auf Wunsch nach Krankheit oder anderem begründeten Fehlen bzw. Zuzug sofort und ohne Vorauszahlung wieder an der Schülerspeisung teilnehmen können.

- Bezahlte Kostenanteile, die wegen Krankheit und in anderen begründeten Fällen nicht in Anspruch genommen werden konnten, sind für alle Tage zu verrechnen bzw. zurückzuerstatten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1979

Der Minister
für Handel und Versorgung
Brikša

**Anordnung
über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr
durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile**

vom 31. Oktober 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Energieabnehmer genannt), die keine Leistungsanteile für Gas erhalten, in bezug auf die Anwendung von Gas im Winterhalbjahr (Oktober bis März).

(2) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen ist die Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 33 S. 441) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergänzend anzuwenden.

§ 2

(1) Dem Energieabnehmer kann ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, in welchem Umfang er im Winterhalbjahr nach energiewirtschaftlicher Analyse bei Sicherung der Produktionsaufgaben und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Leistungsanspruchnahme entsprechend seiner Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) senken muß.

(2) Der Bescheid begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht. Er gilt für die darin angegebene Zeit. Über die Einhaltung der aus dem Bescheid folgenden höchstzulässigen Leistungsanspruchnahme von Gas sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.

(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.

(4) Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme tritt während ihrer Wirkungszeit an die Stelle einer vereinbarten begrenzten Leistungsanspruchnahme gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.

§ 3

(1) Für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2 sind zuständig:

1. die Energieversorgungsbetriebe hinsichtlich der Energieabnehmer, mit denen der Gasliefervertrag als Ganzes schriftlich abgeschlossen wird;
2. die Kreisenergiekommission hinsichtlich aller anderen Energieabnehmer.

¹ 1. DB vom 16. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 717)

(2) Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers,
2. Bezeichnung des Energieabnehmers,
3. höchstzulässige Leistungsanspruchnahme in m³/d,
4. Wirkungszeit des Bescheides,
5. Rechtsmittelbelehrung.

§ 4

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung beim Leiter des ausstellenden Organs eingelegt werden und muß begründet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen

— dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1,

— dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2

zu übergeben, der innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen der Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungsstermin zu nennen.

§ 5

(1) Der Bescheid zur Absenkung der Leistungsanspruchnahme kann geändert oder aufgehoben werden.

(2) Auf die Änderung oder Aufhebung sind die §§ 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft oder leitender Mitarbeiter entgegen den Festlegungen des § 2 Gas aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht oder die Nachweise über die Einhaltung der im energiewirtschaftlichen Bescheid vorgegebenen höchstzulässigen Inanspruchnahme von Gas nicht ordnungsgemäß führt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, jeweils nach der Zuständigkeit für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung, der § 6 einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Anordnung über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude

vom 18. Oktober 1979

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude, die nicht sozialistisches Eigentum sind, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wird ein nicht zum sozialistischen Eigentum gehörendes Wohngebäude,

— das nicht mehr erhaltenswert und auf Grund von Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht gesperrt ist, abgerissen¹ oder

— bei unmittelbarer Gefahr gemäß Auftrag der Staatlichen Bauaufsicht abgerissen,¹

so hat die Finanzierung der Abrisskosten durch den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte keine eigenen Mittel zur Begleichung der Abrisskosten, kann nach den Bestimmungen dieser Anordnung Kredit gewährt werden.

§ 2

Der Rat der Stadt oder Gemeinde, in dessen Territorium das für einen Abriss gemäß § 1 vorgesehene Wohngebäude liegt, gewährt dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten Unterstützung durch die Planung und Bereitstellung von Abrisskapazitäten.

§ 3

(1) Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte, der den Abriss des Wohngebäudes nicht aus vorhandenen Mitteln finanzieren kann, hat das dem Rat der Stadt oder Gemeinde, in dessen Territorium das Wohngebäude liegt, nachzuweisen.

(2) Der Rat der Stadt oder Gemeinde hat den erfolgten Nachweis formlos zu bestätigen.

§ 4

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 gewährt das zuständige volkseigene Kreditinstitut zur Finanzierung der Abrisskosten im erforderlichen Umfang einen Kredit. Der Kredit darf nicht gewährt werden, wenn das Grundstück bereits bis zum Wert oder darüber hinaus mit volkseigenen Hypothekendarstellungen belastet ist.

§ 5

(1) Kredite gemäß § 4 sind durch Aufbauhypotheken entsprechend § 456 bzw. § 457 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) zu sichern.

(2) Erlöse aus Abrissmaterial sind zur Tilgung der Kredite zu verwenden.

§ 6

(1) Ist eine Kreditgewährung gemäß § 4 nicht möglich, ist das Grundstück durch den Rat der Stadt oder Gemeinde rechtsgeschäftlich zu erwerben. Scheitert ein rechtsgeschäftlicher Erwerb, ist die Inanspruchnahme nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641) herbeizuführen.

(2) Die Finanzierung des Abrisses eines in das Volkseigentum überführten Wohngebäudes erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

¹ § 13 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 233)

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1979

Der Minister
für Bauwesen
Junker.

Der Minister
der Finanzen
Böh m

Anordnung Nr. 2¹
über das Statut der Deutschen Post der DDR
— Statut Deutsche Post —
vom 5. Oktober 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. April 1978 über das Statut der Deutschen Post der DDR — Statut Deutsche Post — (GBl. I Nr. 19 S. 272) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, die Stellvertreter der Leiter sowie der Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau jeweils innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, der Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sowie die Stellvertreter der Leiter werden in ihr Arbeitsrechtsverhältnis berufen. Für das Verfahren der Berufung und Abberufung gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Deutsche Post ist in Direktionen, Ämter, Institute, Bildungseinrichtungen und in das Kombinat Fernmeldebau gegliedert. Die Unterstellung der vorgenannten Organisationseinheiten der Deutschen Post wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt (Anlage).“

§ 4

§ 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigt die Gliederung und die Stellenpläne der Direktionen und der ihm direkt unterstellten Ämter, Institute, Bildungseinrichtungen sowie des Kombinats Fernmeldebau.

(2) Nach den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Grundsätzen werden Gliederung und Stellenpläne

- der den Direktionen unterstellten Ämter und Bildungseinrichtungen von den Leitern der Direktionen,
- der Fernmeldebauämter vom Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau,
- der Postscheckämter vom Leiter des Hauptpostscheckamtes sowie
- der Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuginstandsetzung vom Leiter der Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung bestätigt.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. April 1978 (GBl. I Nr. 19 S. 272)

§ 5

§ 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung ‚Deutsche Post‘ ist dem Namen der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie des Kombinats Fernmeldebau voranzusetzen.

(2) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr vertreten durch

- den Minister für Post- und Fernmeldewesen,
- den Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers,
- die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen, den Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.“

§ 6

Im § 11 Abs. 2 ist nach „an dem sich“ einzufügen: „das Kombinat Fernmeldebau.“

§ 7

In der Anlage zum Statut der Deutschen Post ist folgendes zu ändern:

- In Ziff. 1 ist zuzusetzen: „Kombinat Fernmeldebau“. Das in der gleichen Ziffer aufgeführte Zentrale Postverkehrsamt erhält die Bezeichnung „Zentrales Post- und Fernmeldeverkehrsamt“.
- In Ziff. 2 ist „Fernmeldebauämter“ zu streichen.
- Als Ziff. 5 ist einzufügen:
„Dem Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau sind die Fernmeldebauämter unterstellt.“

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3
— Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —
vom 1. Oktober 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 15 Abs. 4 ist statt „Abs. 10“ zu setzen: „Abs. 11“.

§ 2

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht für Anhängerfahrzeuge der Kleintransporterbauart, sofern sie nur im innerbetrieblichen Transport eingesetzt werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes**

vom 1. Oktober 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 536/1 vom 25. Oktober 1967 — Bagger — (Sonderdruck Nr. 567 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1979

**Der Minister für Bauwesen
Junker**

¹ Dafür gelten die Standards:

TGL 30422/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Erdbewegungs- und Straßenbaumaschinen; Begriffe für Bagger (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 877);

TGL 30422/03 —; Arbeits- und Brandschutzgerechtes Verhalten beim Einsatz von Baggern (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 877);

TGL 30422/04 —; Sicherheitstechnische Forderungen für Bagger (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 877).

Diese Standards sind zu beziehen beim Staatsverlag der DDR, Bereich Standardversand, 701 Leipzig, Postfach 1063.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

vom 17. Oktober 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 980 vom 22. Januar 1971 — Betrieb von Röntgeneinrichtungen — (Sonderdruck Nr. 693 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1979

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack
Staatssekretär**

¹ Dafür gilt ab 1. Januar 1980 der Standard TGL 30565/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Quellen ionisierender Strahlung; Betrieb von Röntgeneinrichtungen, arbeitsschutzgerechtes Verhalten — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 881). Dieser Standard ist zu beziehen beim Staatsverlag der DDR, Bereich Standardversand, 701 Leipzig, Postfach 1063.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1014

Verordnung vom 12. Juli 1979 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik — Flaggenverordnung —
Anordnung vom 12. Juli 1979 über das Führen von Flaggen, Standern und Wimpeln auf Schiffen und Booten der Volksmarine — Flaggenanordnung —

Sonderdruck Nr. 1017

Bekanntmachung vom 25. September 1979 der zentralen Denkmalliste

Sonderdruck Nr. 1019

Anordnung vom 28. August 1979 über die Klassifikation der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas, die Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe und die Klassifikation der Grundwasservorräte — Vorratsklassifikationsanordnung —

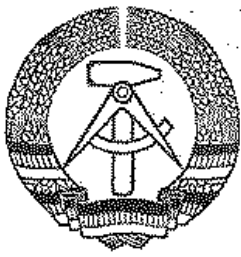
*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

235K



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979 Berlin, den 29. November 1979 Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 79	Verordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	375
8. 11. 79	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“	379
5. 7. 79	Beschluß über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat – Auszug –	379
8. 11. 79	Änderung des Statutes des Ministeriums für Kohle und Energie – Beschluß des Ministerrates	382
8. 11. 79	Zweite Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Zweite Energieverordnung –	382
8. 11. 79	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	384
8. 11. 79	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung – Energieinspektion –	385
8. 11. 79	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise	386
8. 11. 79	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung von Gas – Zweite Gasverteilerordnung –	386
5. 10. 79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung	387
17. 10. 79	Sechste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz – Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr –	387
6. 11. 79	Zweite Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung	389
18. 10. 79	Anordnung über die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung an ständig pflegebedürftige Bürger in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens	390
15. 11. 79	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 – Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung –	390

**Verordnung
über die gesellschaftliche Verantwortung,
die Vollmachten und Pflichten
des Leiters für Haushaltswirtschaft
in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen
vom 15. November 1979**

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt höhere Anforderungen an die Leitung der Haushaltswirtschaft in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen zur Sicherung der planmäßigen Bildung und effektiven Verwendung staatlicher Geldfonds. Durch eine straffe Finanzkontrolle ist zu sichern, daß die durch den sozialistischen Staat bereitgestellten Mittel überall mit hoher Wirksamkeit für die effektive Produktion und Verwendung des Nationalinkommens und die weitere planmäßige Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung eingesetzt werden und an jeder Stelle sorgfältig mit dem Volkseigentum umgegangen wird. Das zu gewährleisten, ist

unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit des Leiters eines jeden staatlichen Organs und jeder staatlichen Einrichtung. Bei der Lösung dieser Aufgaben tragen die Leiter für Haushaltswirtschaft eine hohe persönliche Verantwortung. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe (nachfolgend zentrale staatliche Organe genannt),
 - die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände (nachfolgend örtliche Räte genannt),
 - die den zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen (nachfolgend staatliche Einrichtungen genannt).
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Einsatz von Leitern für Haushaltswirtschaft und von Haushaltsbearbeitern

(1) In zentralen staatlichen Organen, in Fachorganen der örtlichen Räte, in Städten, großen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in staatlichen Einrichtungen sind Leiter für Haushaltswirtschaft zu berufen. Sie sind verantwortlich für die Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle.

(2) In Fachorganen der örtlichen Räte, in Gemeinden sowie in zentralen und örtlichen staatlichen Einrichtungen, die nur über ein geringes Haushaltsvolumen verfügen, kann für die Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung ein Haushaltsbearbeiter eingesetzt bzw. ein Mitarbeiter damit beauftragt werden (nachfolgend Leiter für Haushaltswirtschaft genannt).

Verantwortung, Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft

§ 3

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, des Ministerrates und der Rechtsvorschriften durchzuführen. Dabei hat der Leiter für Haushaltswirtschaft im gesamtgesellschaftlichen Interesse und im Auftrage des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, des Haushaltsrechts und der Ordnung bei der Verwaltung des Volkseigentums konsequent wahrzunehmen.

(2) Mit der Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle hat der Leiter für Haushaltswirtschaft aktiv dazu beizutragen, daß mit geringstem Aufwand an materiellen und finanziellen Fonds hohe Leistungen erzielt werden. Auf der Grundlage einer exakten Abrechnung über die Erfüllung des Haushaltsplanes sowie im Ergebnis von Analysen und Kontrollen bereitet der Leiter für Haushaltswirtschaft Entscheidungen für seinen Leiter zur Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Einnahmen, zum effektiven Einsatz staatlicher Mittel, zur Senkung des Verwaltungsaufwandes sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin bei der Durchführung des Haushaltsplanes vor.

(3) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat eine ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue sowie vollständige Abrechnung über die Erfüllung des Haushaltsplanes auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ zu gewährleisten. Er ist verantwortlich für die Haushalts- und Verwahrgeldrechnung und für weitere Teilgebiete von Rechnungsführung und Statistik entsprechend der von seinem Leiter festgelegten Aufgabenstellung.

(4) Der Leiter für Haushaltswirtschaft trägt die Verantwortung für die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung und legt sie seinem Leiter zur Bestätigung vor. Er bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Dokumente zur Jahreshaushaltsrechnung sowie der aus Rechnungsführung und Statistik entwickelten staatlichen Berichterstattungen seines Verantwortungsbereiches.

§ 4

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft untersteht unmittelbar dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, des Fachorgans des örtlichen Rates bzw. der staatlichen Einrichtung und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) In den zweigspezifischen Regelungen gemäß § 17 kann festgelegt werden, daß der Leiter für Haushaltswirtschaft einem Stellvertreter des Leiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung unterstellt wird. Dadurch dürfen

¹ Z. Z. gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. I Nr. 38 S. 333) und die Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21).

die Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Städten und in Gemeinden untersteht der Leiter für Haushaltswirtschaft dem Bürgermeister, in Gemeindeverbänden dem Vorsitzenden des Rates des Gemeindeverbandes.

(4) Für den Leiter für Haushaltswirtschaft ist ein ständiger Stellvertreter einzusetzen, der bei Abwesenheit des Leiters für Haushaltswirtschaft alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

(5) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist zu den Dienstberatungen des Leiters hinzuzuziehen, dem er unterstellt ist.

(6) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfange von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung, unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(7) Sofern dem zentralen staatlichen Organ oder dem Fachorgan des örtlichen Rates staatliche Einrichtungen nachgeordnet sind, hat der Leiter für Haushaltswirtschaft das Recht, in diesen staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Untersuchungen durchzuführen, Auskünfte zu verlangen bzw. Analysen anzufordern. Bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungsführung, insbesondere bei der Erfassung und Nachweisführung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie von Grund- und Arbeitsmitteln, gegen die Gewährleistung der Sicherheit beim Umgang mit Bargeld und anderen Werten unterbreitet er seinem Leiter Entscheidungsvorschläge für die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes. Er hat seinen Leiter zu informieren, wenn Auflagen nicht durchgeführt werden.

(8) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist innerhalb des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung für die Anleitung aller Leiter und Mitarbeiter verantwortlich, denen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Befugnisse, insbesondere auf der Grundlage der Kassenordnung des Staatshaushaltes², übertragen worden sind.

(9) Der Leiter für Haushaltswirtschaft darf keine Funktionen ausüben, die mit der unmittelbaren Verwaltung von Grundmitteln, Material, Bargeld oder Wertvordrucken verbunden sind. Er ist nicht berechtigt, selbst Aufträge oder Bestellungen über Lieferungen und Leistungen zu erteilen. Für Gemeinden bzw. staatliche Einrichtungen mit weniger als 5 Beschäftigten können durch den Bürgermeister bzw. den Leiter des Fachorgans andere Festlegungen bei Wahrung der notwendigen Ordnung und Sicherheit getroffen werden, soweit dazu nicht zweigspezifische Regelungen gemäß § 17 erlassen wurden.

Aufgaben bei der Ausarbeitung des Haushaltsplanes und seiner Durchführung

§ 5

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan den Entwurf des Haushaltsplanes, einschließlich der Berechnungen und Begründungen der Planansätze, auszuarbeiten und seinem Leiter vorzulegen. Er arbeitet dabei eng mit den Leitern der anderen Fachbereiche zusammen.

(2) Bei der Ausarbeitung des Haushaltsplanes hat der Leiter für Haushaltswirtschaft zu sichern, daß

— die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen für die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes eingehalten werden,

— alle dem Staat zustehenden Einnahmen voll erfaßt und in den Plan aufgenommen werden,

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 36 S. 341).

- finanzielle Mittel nur dann geplant werden, wenn dafür Beschlüsse des Ministerrates bzw. der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe oder Rechtsvorschriften vorliegen,
- den Planansätzen die verbindlichen Normen und Limite sowie Richtwerte und die geltenden Preise, Lohn- und Gehaltsregelungen zugrunde gelegt werden,
- die optimale Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, Grund- und Arbeitsmittel und die rationelle Kombination und Mehrzwecknutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gesichert wird,
- den Ausgaben für Material und produktive Leistungen gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie vor allem zur Einsparung von Energie, Brenn- und Treibstoffen und anderen Materialien zugrunde gelegt werden,
- der Materialbedarf unter Berücksichtigung der effektiven Nutzung vorhandener Bestände auf der Grundlage von Materialverbrauchs- und -bestandsnormen berechnet wird,
- der Leitungs- und Verwaltungsaufwand durch Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltungsarbeit gesenkt wird.

(3) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat durch Vorschläge dazu beizutragen, daß die bei der Beratung des Planentwurfs von den Werkträgern und den gesellschaftlichen Organisationen, den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision gegebenen Hinweise zur effektiveren Gestaltung der Haushaltswirtschaft sowie die Erkenntnisse aus den Analysen über die Plandurchführung ausgewertet und planwirksam gemacht werden.

(4) Nach Beschlußfassung hat der Leiter für Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Auflagen den Haushaltsplan zu dokumentieren. Er hat zu sichern, daß der bestätigte Haushaltsplan entsprechend der Struktur des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung abrechenbar aufgeschlüsselt wird und unterbreitet dazu seinem Leiter entsprechende Vorschläge.

§ 6

Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Kassenplanes. Er hat zu sichern, daß der Kassenplan auf sorgfältigen Berechnungen beruht und termingerecht eingereicht wird. Er kontrolliert die Durchführung des Kassenplanes und die Einhaltung der mit dem Kassenplan bestätigten Limite.

§ 7

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat die Durchführung des Haushaltsplanes straff zu kontrollieren. Dabei hat er insbesondere zu sichern:

- die termingerechte und vollständige Realisierung aller Einnahmen,
- die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Ausgaben für den im Plan festgelegten Zweck und entsprechend den festgelegten Normativen, Limiten und Richtwerten,
- die Einhaltung des geplanten Lohnfonds in Verbindung mit der Einhaltung der Tarife und des Arbeitskräfteplanes,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Zweckbindung von Haushaltsmitteln sowie über die Verwendung von Mitteln auf Grund von Minderausgaben und von Mehreinnahmen, die Umsetzung von Haushaltsmitteln und die Übertragbarkeit von Mitteln in das Folgejahr,
- die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
- die ordnungsgemäße, termingerechte und vollständige Durchführung der Inventuren über Grundmittel, Arbeitsmittel und Materialbestände sowie die Auswertung der Inventurergebnisse.

(2) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist verpflichtet, dem Leiter die Erhöhung der Planansätze für Einnahmen bzw. die Sperrung von Haushaltsmitteln vorzuschlagen, wenn sich im Ergebnis seiner Kontrolle über die Plandurchführung ergibt, daß Einnahmen zu niedrig bzw. Ausgaben zu hoch geplant worden sind.

§ 8

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft erarbeitet regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit anderer Fachbereiche Analysen über die Durchführung des Haushaltsplanes. Über festgestellte Planabweichungen und deren Ursachen informiert er den Leiter und unterbreitet ihm Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Haushaltsplanerfüllung.

(2) Mit der Analysentätigkeit nimmt der Leiter für Haushaltswirtschaft aktiven Einfluß auf die Verbesserung der Effektivität beim Einsatz der vom Staat bereitgestellten Mittel, die Nutzung von Reserven, die Verhinderung von Verlusten und die Erhöhung der Haushaltsdisziplin.

§ 9

Aufgaben bei der Planung und Durchführung der Investitionen

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat durch Analysen und Kontrollen dazu beizutragen, daß alle geplanten Investitionsvorhaben und -maßnahmen mit hoher Effektivität wirksam werden.

(2) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat zu sichern, daß in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen finanzielle Mittel nur für die in den bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, deren Vorbereitung ordnungsgemäß abgeschlossen ist, geplant und nur im Rahmen des bestätigten Aufwandes und der zulässigen Finanzierungsquellen eingesetzt werden. Das gilt auch für die Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen. Er übt in diesem Zusammenhang die Kontrolle darüber aus, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur für die in den bestätigten Titellisten enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen erfolgen und Zahlungen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel geleistet werden.

(3) Der Leiter für Haushaltswirtschaft kontrolliert die Führung der Investitionsrechnung und nimmt darauf Einfluß, daß fertiggestellte Investitionen termingemäß abgerechnet und in die Grundmittelrechnung übernommen werden.

§ 10

Aufgaben des Leiters für Haushaltswirtschaft zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Umgang mit staatlichen Mitteln

(1) Der Leiter für Haushaltswirtschaft hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß nur solche Aufträge und Bestellungen für Lieferungen und Leistungen ausgelöst werden, für die finanzielle Mittel geplant sind. Dabei ist zu sichern, daß die zur Verfügung stehenden Fonds rationell eingesetzt werden und keinerlei Verschwendung zugelassen wird.

(2) Der Leiter für Haushaltswirtschaft ist zur exakten Durchsetzung der Kassenordnung des Staatshaushaltes verpflichtet. Dazu gehört, auf Auszahlungsanordnungen die Unterschrift zu verweigern, wenn

- Mittel für Maßnahmen bereitgestellt werden sollen, für die im Haushalt keine Ausgaben geplant sind,
- die in den Rechtsvorschriften festgelegte Zweckbindung bzw. eine verfügte Sperrung von Haushaltsmitteln nicht eingehalten wird,
- auf der Auszahlungsanordnung bzw. auf dem beigelegten Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht geprüft und bestätigt sind.

Über die Verweigerung der Unterschrift ist der Leiter sofort zu informieren.

(3) Bei der Feststellung von Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Haushaltswirtschaft oder den

Schutz des Volkseigentums hat der Leiter für Haushaltswirtschaft die Pflicht, den Leiter unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu fordern. Der Leiter für Haushaltswirtschaft in örtlichen Räten, deren Fachorganen sowie in staatlichen Einrichtungen hat darüber hinaus das Recht, sich bei festgestellten Verstößen direkt an den Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates; der Leiter für Haushaltswirtschaft in zentralen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sich an den Minister der Finanzen zu wenden.

(4) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen hat der Leiter für Haushaltswirtschaft über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

Berufung von Leitern für Haushaltswirtschaft

§ 11

(1) Die Berufung und Abberufung des Leiters für Haushaltswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik³

- in den zentralen staatlichen Organen durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,
- in den den zentralen staatlichen Organen nachgeordneten staatlichen Organen und Einrichtungen durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs,
- in den Fachorganen der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates,
- in den den Fachorganen der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke nachgeordneten staatlichen Einrichtungen durch den Leiter des zuständigen Fachorgans.

(2) In Städten und großen Gemeinden ist der Leiter für Haushaltswirtschaft durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu berufen bzw. abzuberufen.

(3) Der Leiter für Haushaltswirtschaft des Gemeindeverbandes ist durch den Vorsitzenden des Rates des Gemeindeverbandes in Abstimmung mit den Bürgermeistern der Gemeinden und dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu berufen bzw. abzuberufen.

§ 12

Die Beauftragung zur Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung entsprechend § 2 Abs. 2 hat durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs, des Fachorgans des örtlichen Rates bzw. durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Tätigkeit dieses Beauftragten ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen und im Funktionsplan festzulegen.

§ 13

Beim Wechsel des Leiters für Haushaltswirtschaft ist durch den zuständigen Leiter die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme der Arbeitsaufgaben zu gewährleisten.

Anleitung und Qualifizierung der Leiter für Haushaltswirtschaft

§ 14

(1) Für die Anleitung der Leiter für Haushaltswirtschaft in den zentralen staatlichen Organen zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltsplanung, Rechnungsführung und Finanzkontrolle ist das Ministerium der Finanzen verantwortlich. Die gleiche Aufgabe haben die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise gegenüber den Leitern für Haushaltswirtschaft der Fachorgane der Räte sowie der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Der Minister der Finanzen hat das Recht, in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe entsprechend gesamtstaatlichen Erfordernissen Leitern für Haushaltswirtschaft unmittelbar Kontrollaufgaben zu erteilen und sie über die Durchführung berichten zu lassen. Das gleiche Recht haben in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise gegenüber den Leitern für Haushaltswirtschaft der Fachorgane der Räte und ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(3) Die Anleitung der Leiter für Haushaltswirtschaft in den nachgeordneten staatlichen Einrichtungen zentraler Staatsorgane ist vom Leiter für Haushaltswirtschaft des zentralen staatlichen Organs durchzuführen. Er ist verpflichtet, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über alle Fragen der Haushaltswirtschaft und die Durchsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben zu organisieren. Die gleichen Verpflichtungen haben die Leiter für Haushaltswirtschaft der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Leitern für Haushaltswirtschaft nachgeordneter staatlicher Einrichtungen.

(4) Die zentralen staatlichen Organe schließen in ihre Anleitungstätigkeit gegenüber den Fachorganen der örtlichen Räte die Anleitung der Leiter für Haushaltswirtschaft zu grundsätzlichen Fragen der Haushaltswirtschaft des Fachbereiches mit ein. Gleiches gilt für die Fachorgane der Räte der Bezirke gegenüber den Fachorganen der Räte der Kreise.

§ 15

Zur Gewährleistung der erforderlichen Voraussetzungen für die ständige Erhöhung der Qualifikation der Leiter für Haushaltswirtschaft legt der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den zuständigen Ministern die Grundsätze für den Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Leiter für Haushaltswirtschaft fest.

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Berufung von Leitern für Haushaltswirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 bzw. der Einsatz von Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 ist von den zuständigen Leitern innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 17

Die Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, über die Verantwortung, Vollmachten und Pflichten der Leiter für Haushaltswirtschaft ihres Verantwortungsbereiches zweigspezifische Regelungen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erlassen.

§ 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Juli 1974 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Haushaltsbearbeiters — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBL I Nr. 40 S. 373) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

³ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 125)

**Verordnung
über die Stiftung
des Ehrentitels „Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 8. November 1979

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste bei der Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, für hohe Einsatzbereitschaft und beispielgebende Arbeit bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, bei der Wahrung der Rechte der Bürger und bei der Rechtspropaganda wird der Ehrentitel „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Verdienste bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und langjährige Arbeit in den Organen der Rechtspflege.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt an:

- Staatsanwälte,
- Richter,
- Rechtsanwälte,
- Notare.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Minister der Justiz zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Direktoren der Bezirksgerichte,
- die Staatsanwälte der Bezirke,
- die Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Generalstaatsanwalt der DDR, bei dem Minister der Justiz bzw. bei dem Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Vorschläge treffen die im Abs. 3 genannten Leiter in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Generalstaatsanwalt der DDR, den Minister der Justiz und den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR jährlich am 8. Dezember. Die erstmalige Verleihung erfolgt am 8. Dezember 1979.

(2) Es können jährlich 20 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Die Aufschlüsselung der jährlich zu verleihenden Ehrentitel erfolgt gemäß einer Vereinbarung der Leiter der drei zentralen Justizorgane.

§ 6

(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „VERDIENTER JURIST DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „SOZIALISTISCHE RECHTSPFLEGE ZUM WOHLF DES VOLKES“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen. In der Mitte ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik vergoldet aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

Beschluß

**über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise,
Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung
der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat**

vom 5. Juli 1979

— Auszug —

1. Die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie die Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat werden bestätigt. (Anlage)
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte
sowie Zusammensetzung
der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat**

I. Aufgabenstellung

Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat führt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung durch.

Sie hat alle volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen Basis der DDR maßgeblich zu unterstützen und die Durchsetzung der rationalen Energieanwendung im Maßstab der gesamten Volkswirtschaft und aller gesellschaftlichen Bereiche zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Auf der Grundlage der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED nimmt die Zentrale Energiekommission maßgeblich auf die Herausarbeitung der Grundlinie der langfristigen Entwicklung des Ausbaus der energetischen Basis der DDR sowie auf die Durchführung der sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Aufgaben in allen Bereichen Einfluß. Sie geht davon aus, daß gemäß den Beschlüssen von Partei und Regierung entsprechend der internationalen Rohstoff- und Energiesituation in zunehmendem Maße die Rohbraunkohle als wichtigste eigene Energiebasis genutzt wird. Sie kontrolliert die Durchführung des den Volkswirtschaftsplänen zugrunde liegenden Ausbaus der materiell-technischen Basis zur Sicherung der erforderlichen Energieträgerbereitstellung.

Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat analysiert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionsstruktur und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Bedürfnisse der Gesellschaft und der Bevölkerung den Anstieg des Energiebedarfs und erarbeitet Entscheidungsvorschläge zur Energiestruktur, zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für den Ausbau der Kohle- und Energiewirtschaft sowie für die rationelle Energieanwendung.

Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Herausarbeitung der Grundlinie zur Entwicklung der energetischen Basis der DDR sowie die Durchführung der sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Aufgaben in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Schwerpunkte dabei sind:

- Beratung und Koordinierung der langfristigen Brennstoff- und Energiebilanz unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlich begründeten Energiebedarfs zur Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Erfüllung der Hauptaufgabe;
- Einflußnahme auf die Einordnung der materiell-technischen Erfordernisse für die Entwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft in die Bilanzen und Volkswirtschaftspläne zur Sicherung des erforderlichen Ausbaus der energetischen Basis;
- Einflußnahme auf Forschung und Entwicklung von der Grundlagenforschung über die Jahres- und Fünfjahrpläne Wissenschaft und Technik mit dem Ziel, anspruchsvolle, am Welthöchststand orientierte Forschungsergebnisse zu erreichen und ihre konsequente Anwendung beim Ausbau der energetischen Basis einschließlich der Entwicklung alternativer Energiequellen zu sichern;
- Sicherung des effektivsten Einsatzes von Investitionen zur Errichtung neuer Kapazitäten für die Energiege-

winnung, -umwandlung und -fortleitung sowie die Rekonstruktion der vorhandenen Anlagen und Intensivierung der Produktionsprozesse;

— Kontrolle der

- Realisierung und Durchführung des Investitionsplanes zur Entwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft, insbesondere wichtiger Investitionsobjekte,
- Durchführung der geplanten Produktions- und Versorgungsaufgaben bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zur Sicherung des geplanten Energieträgeraufkommens aus Eigenerzeugung und Importen,
- Durchführung der Generalreparaturen und Instandhaltungsaufgaben bei kurzen Reparaturzeiten, Anwendung des Baugruppenaustauschverfahrens und Verlagerung der Reparaturen energieintensiver Verbraucher in die Wintermonate,
- Sicherung der planmäßigen Bereitstellung der Ausrüstungen und Materialien für Energieerzeugungs-, -fortleitungs- und -anwendungsprozesse durch alle Bereiche der Volkswirtschaft sowie den Import von Anlagen und Ausrüstungen.

2. Durchsetzung aller Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der sparsamsten Verwendung aller Energieträger in der Volkswirtschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Schwerpunkte dabei sind:

- Verbesserung des energetischen Wirkungsgrades in den Energieumwandlungsprozessen der Wärme- und Elektroenergie- sowie Gaserzeugung, der Erdölverarbeitung und der Brikettierung, insbesondere durch
 - Rekonstruktion und Rationalisierung der Kapazitäten sowie Erhöhung des Niveaus der Betriebsführung in den Kraftwerken der DDR,
 - planmäßige Entwicklung der Wärme-Kraft-Kopplung, insbesondere durch Rekonstruktion vorhandener Kondensationskraftwerke und Entwicklung typisierter Bausteinlösungen für Heiz- und Industriekraftwerke,
 - ordnungsgemäße Ausstattung der Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen mit MSR-Technik;
- energetische Rationalisierung industrieller Hauptprozesse und energieintensiver Produktionsmittel durch Einflußnahme auf die Senkung der Energieverluste, insbesondere beim
 - Schmelzen, Verhütten und Sintern,
 - Brennen von Steinen und Erden,
 - Erwärmen und Umformen von Metallen,
 - Trocknen aller Art,
 - Erwärmen von Gasen und Flüssigkeiten;
- effektivere Gestaltung der Raumheizprozesse in Wohn-, Gesellschafts- und Industriebauten, vor allem durch
 - Verbesserung der Wärmedämmung und -regulierung,
 - Erhöhung der Qualitätskontrolle in den Plattenwerken und bei der Baudurchführung im Wohnungsbau,
 - Verbesserung des Wärmeschutzes von Industrie- und Gesellschaftsbauten,
 - durchgängige außentemperaturabhängige Regelung der Wärmezufuhr und individuelle Temperaturregelung;
- Senkung des spezifischen Energieverbrauchs in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere bei
 - Trocknungsverfahren,
 - Gewächshäusern,
 - Klimaregelung und Kälte-/Wärme-Kopplung bei der Tierproduktion und in Kühlhäusern;

- Senkung des spezifischen Energieverbrauchs für Transportprozesse, insbesondere durch
 - Weiterentwicklung der Arbeitsteilung zwischen Verkehrsträgern zugunsten des Schienentransports,
 - beschleunigte Weiterführung der Streckenelektrifizierung bei der Deutschen Reichsbahn,
 - Erreichen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den spezifischen Energieverbrauchswerten bei den in der Entwicklung befindlichen neuen Fahrzeugtypen,
 - Import von Fahrzeugen und Verkehrsmitteln (PKW, LKW, Busse und Straßenbahnen) mit einem spezifisch geringen Kraftstoff- und Elektroenergieverbrauch,
 - Erhöhung des Niveaus der Diagnosetechnik und des Vergaser- und Einspritzpumpen-Einstelldienstes sowie
 - Entwicklung und Einführung energiesparender Lenkungsmaßnahmen für Verkehrsströme, insbesondere in Großstädten;
- Abwärmenutzung
 - verstärkte Nutzung von Abwärmanlagen bei Industrieöfen, Kesseln u. a.,
 - Nutzung von Abwärme im Niedertemperaturbereich,
 - Nutzung anfallender Brüdenwärme aus den Brikettfabriken zur Beheizung von Gewächshäusern und zur Raumheizung,
 - Nutzung von Wärmepumpen;
- Senkung des spezifischen Energieverbrauchs bei elektrischen Geräten für Haushalte und Dienstleistungseinrichtungen, wie bei
 - Kühleinrichtungen,
 - Waschmaschinen,
 - Koch- und Backeinrichtungen,
 - Fernsehgeräten;
- effektivere Gestaltung der Beleuchtung u. a. durch
 - beschleunigte Fortführung der wissenschaftlich-technischen Erzeugnisentwicklung,
 - schrittweise Verbesserung der Lichtausbeute bei Leuchtstofflampen,
 - verstärkten Einsatz von Natriumhochdrucklampen und Einführung eines leuchtdichteoptimierten Straßenbeleuchtungssystems;
- Sicherung des rationellsten Energieeinsatzes im gesellschaftlichen Bereich, wie Handel und Versorgung, Gesundheitswesen, Volksbildung, Kultur und im kommunalen Bereich.

Bei der Leitung und Planung der rationellen Energieanwendung ist vor allem auf folgende Aufgaben Einfluß zu nehmen:

- auf die Schaffung und Anwendung eines durchgängigen Planungs-, Informations- und Kontrollsystems zum Energieverbrauch sowie zur rationellen und sparsamen Verwendung von Energieträgern in der Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, im Bau- und Verkehrswesen und in anderen gesellschaftlichen Bereichen sowie auf die Bilanzierung und planmäßige Bereitstellung der wichtigsten Ausrüstungen und Materialien für die rationelle Energieanwendung;
- auf die wissenschaftliche Begründung des verfahrens- und ergebnisbezogenen Energieverbrauchs und Kontrolle der Einhaltung der mit dem Plan festgelegten Normative und Kennziffern in allen Bereichen der Volkswirtschaft;

- auf die wissenschaftlich-technische Arbeit und Ausarbeitung der Jahres- und Fünfjahrpläne Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der rationellen Energieanwendung mit anspruchsvollen Zielstellungen zur Erreichung niedriger Werte des Energieverbrauchs unter Berücksichtigung fortgeschrittener internationaler Erfahrungen;
- auf die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlich begründeten Energieträgerwahl und der Erreichung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechender Energieverbrauchsweite;
- auf die Weiterbildung und Qualifizierung der Werkstätten sowie Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit zur rationellen Energieanwendung und zum sparsamen Umgang mit allen Arten von Energieträgern;
- auf die Durchführung von Erfahrungsaustauschen zur schnellen Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ergebnisse energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe und Einrichtungen;
- auf die internationale Zusammenarbeit und Auswertung internationaler Erfahrungen auf dem Gebiet der rationellen Energieanwendung;
- auf die Auswertung und Verallgemeinerung der Ergebnisse von Inspektionen und Massenkontrollen zur Durchsetzung sparsamer und rationeller Energieanwendung. Förderung und Nutzung der Initiativen der Werkstätten zur rationellen Energieanwendung durch eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

3. Anleitung der Ministerien und der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung.

II. Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

1. Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat ist das Organ des Ministerrates zur Koordinierung, Anleitung und Kontrolle der Aufgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung des Ausbaus der energetischen Basis der DDR und der rationellen Energieanwendung in der Volkswirtschaft sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
2. Sie wird vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Materialwirtschaft geleitet und arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und Einzelleitung. Der Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat ist Sekretär der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Er sichert die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Festlegungen der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.
3. Der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat ist berechtigt, zur Lösung volkswirtschaftlicher Querschnittsaufgaben sowie von bereichsspezifischen Maßnahmen, die entscheidend zur Durchsetzung der rationellen Energieanwendung und ihrer materiell-technischen Sicherung beitragen, zeitweilige Arbeitsgruppen einzusetzen und Experten zu berufen.
4. Dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat werden direkt unterstellt:
 - der Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat,
 - die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

Der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat ist gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen auf der Grundlage des Prinzips der doppelten Unterstellung weisungsberechtigt.

**Änderung
des Statutes des Ministeriums für Kohle und Energie
Beschluß des Ministerrates**

vom 8. November 1979

§ 1

Das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In den § 1 Abs. 2 werden nach Staatliche Hauptlastverteilung eingefügt:
„Staatliche Hauptgasverteilung,
VEB Staatlicher Versorgungsbetrieb Kohle.“
2. Im § 1 Abs. 2 wird „Zentrale Energieinspektion“ gestrichen.
3. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „die rationelle Energieumwandlung und -anwendung“ gestrichen.
4. Der § 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Ziffern 2 bis 4 des § 1 treten mit der Veröffentlichung des Beschlusses, die Ziff. 1 des § 1 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Zweite Verordnung¹
über die Energiewirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Zweite Energieverordnung —**

vom 8. November 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als § 2a wird in die Energieverordnung eingefügt:

„§ 2a

Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat hat insbesondere

- die Herausarbeitung der langfristigen Entwicklung der energetischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich zu unterstützen;
- die Erfüllung aller volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen und der dafür erforderlichen materiell-technischen Basis zu kontrollieren;
- die Maßnahmen in der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- die inspektionsmäßige Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen.“

§ 2

Der § 3 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält die Fassung:
„(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den

staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.“

2. Dem Abs. 4 wird der Satz 3 angefügt:

„Für örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituationen kann der Minister für Kohle und Energie durch Rechtsvorschriften festlegen, daß die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen von den Leitern energiewirtschaftlicher Organe bzw. den Räten der Bezirke zu treffen ist.“

§ 3

Der § 7 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 1 des Abs. 2 erhält die Fassung:
„1. auf der Grundlage des Abs. 1 in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) oder eine Bestätigung der künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bzw. Liefermöglichkeit gegeben wurde;“
2. Dem Abs. 2 wird der Satz 2 angefügt:
„Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 außerdem in bezug auf den Normalbedarf der Energieabnehmer, es sei denn, der Aufwand für die Errichtung oder Erweiterung der Anschlußanlage ist volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.“

§ 4

Die Absätze 2 und 3 des § 8 der Energieverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Eine Abnehmeranlage ist anzuschließen und eine Anschlußanlage zu erweitern, wenn die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht.

(3) Eine Abnehmeranlage kann angeschlossen und eine Anschlußanlage kann erweitert werden, obwohl keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn der Aufwand volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Auf Anfrage ist Auskunft über die Anschluß- oder Erweiterungsmöglichkeit zu geben; wird danach ein Anschluß- oder Erweiterungsantrag gestellt, ist vom Energieversorgungsbetrieb darüber zu entscheiden.“

§ 5

Der § 9 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 3 wird der Satz 3 angefügt:
„Der Energieabnehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung der Leistungsanteile und Stufenlimite schriftliche Nachweise zu führen.“
2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, die mit den Bilanzanteilen festgelegten verbindlichen Vorgaben des höchstzulässigen Verbrauchs von festen und flüssigen Brennstoffen einzuhalten und darüber schriftliche Nachweise zu führen.
(5) Bei Überschreitung der Leistungsanteile und Stufenlimite, der Vorgabewerte für die Menge des Verbrauchs an Energieträgern oder der zulässigen Raumlufttemperaturen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.“

§ 6

Dem § 12 der Energieverordnung wird der Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Aufruf von Abgebotsstufen und Anweisung von Gefahrenabschaltungen entfällt für die Energielieferer die Informationspflicht gemäß § 81 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107).“

¹ (1.) Verordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441)

§ 7

Der § 13 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 wird der Satz 2 angefügt:

„Die Energielieferer haben ihre Abnehmer von der Entscheidung und ihrer Aufhebung unverzüglich zu unterrichten; die Mitteilung kann auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. der Beendigung der operativen Leitung der Versorgung beschränkt werden.“

2. Die Ziffern 1 und 2 des Abs. 2 erhalten die Fassung:

- „1. das bilanzbeauftragte Organ für feste Brennstoffe in bezug auf die Groß- und Spezialabnehmer fester Brennstoffe;
2. das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Brennstoffe in bezug auf die von den Herstellern direkt zu versorgenden Abnehmer flüssiger Brennstoffe;“

3. Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Das operative Leitungsorgan ist berechtigt, den Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers entsprechend der beim Energieabnehmer möglichen Anlagenfahrweise festzulegen, wenn das als eine operative Maßnahme zur Überwindung einer außergewöhnlichen Versorgungssituation vorgesehen oder zugelassen ist. Der Energieabnehmer ist verpflichtet, den Austausch zur angegebenen Zeit auszuführen. Der § 17 ist auf eine operative Maßnahme nicht anzuwenden.“

§ 8

(1) Der § 25 Abs. 1 der Energieverordnung erhält folgende Fassung und als weitere Absätze danach werden eingefügt:

„(1) Die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, vorrangig auf dem Gebiet der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, wird durch die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kontrolliert.

(2) Die Energieinspektion ist Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(3) Die Energieinspektion (nachfolgend Inspektionsorgan genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation; sie gliedert sich in die Hauptinspektion und die Bezirksinspektionen. Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 25 werden zu Absätzen 4 bis 6.

(3) Als § 27a wird in die Energieverordnung eingefügt:

„§ 27 a

(1) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie, Gas und, soweit sie Energieversorgungsbetriebe sind, für Wärmeenergie sowie das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gewinnung bzw. Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung von Energieträgern sowie die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger und der verbindlichen Stufenlimite zu kontrollieren.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ der Energieversorgungsbetriebe ist berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der komplex-territorialen Wärmeenergieversorgung und der Anmeldung des Energiebedarfs

sowie der Erfüllung der Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 zu kontrollieren.

(3) Der § 25 Absätze 4 bis 6 und die §§ 26, 27 sind entsprechend anzuwenden.“

§ 9

Der § 34 Abs. 2 der Energieverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.“

§ 10

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1 oder § 33 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt;
2. dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energieträger bezieht oder die Leistungsanteile gemäß § 9 Abs. 3 überschreitet oder die gemäß § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt;
3. den Festlegungen gemäß § 9 Abs. 4 oder den Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 6 zuwiderhandelt;
4. die Pflichten gemäß § 30 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden;
5. den Festlegungen des § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 5 oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt;
7. Auflagen gemäß § 26 Abs. 1 nicht erfüllt;
8. die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bei den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Ordnungswidrigkeiten;
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 6 genannten Ordnungswidrigkeiten;
3. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion des Inspektionsorgans oder dem Leiter des Organs gemäß § 27a bei den im Abs. 1 Ziff. 7 genannten Ordnungswidrigkeiten;
4. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion des Inspektionsorgans bei den im Abs. 1 Ziff. 8 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 11

Der § 37 der Energieverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen vom

- Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie zur Energieinspektion,
- Minister für Kohle und Energie zu allen anderen Gebieten.

Vorschriften über die Lieferung von Energieträgern, über die technischen Bedingungen des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze, über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen sowie über die Last-, Gas- und Wärmeenergieverteilungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane als Anordnungen erlassen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann zur Planung und Plandurchführung, zum Energieträgereinsatz, zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Energieanlagen methodische Bestimmungen erlassen. Sie dürfen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft nicht widersprechen.“

§ 12

Der § 1 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 2 wird in die Aufzählung nach § 27 eingefügt: „§ 27 a“.

2. In den Abs. 3 Satz 1 wird in die Aufzählung nach § 27 eingefügt: „§ 27 a“.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung

zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung

vom 8. November 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Im § 1 werden die Ziffern 5a und 10a eingefügt:

„5a. Energieträger im Geltungsbereich der Energieverordnung sind Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe (Braunkohle und Steinkohle sowie die aus ihnen ohne Zusatz von Bindemitteln hergestellten

Erzeugnisse und die Spezialkokse) und flüssige Brennstoffe.“

„10a. Örtlich begrenzt sind außergewöhnliche Versorgungssituationen im Gebiet eines Bezirkes oder eines Teiles davon. Deckt sich der Schaltbefehlsbereich einer Bereichslastverteilung oder Regional- bzw. Bezirksgasverteilung nicht mit den Bezirksgrenzen, ist der Schaltbefehlsbereich bestimmend.“

§ 2

Als § 1a wird eingefügt:

„Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1a

(1) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie haben zu entscheiden

1. der Direktor des zuständigen Energieversorgungsbetriebes oder des Betreibers der Verbundanlagen in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen operativen Leitungsorgans in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
2. in Abstimmung mit den zuständigen Energiekommissionen der Leiter der territorialen Wärmeenergieverteilung bzw. des Wärmeenergielieferers in bezug auf Wärmeenergieversorgungsanlagen.

(2) Über die operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung in örtlich begrenzten außergewöhnlichen Versorgungssituationen bei festen und flüssigen Brennstoffen haben die operativen Leitungsorgane eigenverantwortlich zu entscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Meldepflicht bei Störungen und anderen besonderen Vorkommnissen und die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 der Energieverordnung.

(4) Der Minister für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige Brennstoffe der Minister für Chemische Industrie, kann die Entscheidung über die anzuwendenden operativen Maßnahmen jederzeit übernehmen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und der Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kohle und Energie; die anderen Fachorgane für Energetik sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.“

§ 4

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestätigungen des Energieversorgungsbetriebes zur künftigen Anschluß- und Liefermöglichkeit bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sind

1. die Zustimmung zu den energetischen Anforderungen bei der Standortuntersuchung für das betreffende Vorhaben;
2. das Angebot zum Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung;
3. die Zustimmung zur Verwendung von Elektro-Haushaltsgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß ortsveränderlichen Anschluß.“

§ 5

Der § 13 Abs. 3 erhält die Fassung:

„(3) In den Fällen des § 8 Abs. 3 der Energieverordnung kann der Energieversorgungsbetrieb den Anschluß oder die

Erweiterung unter der Bedingung gestatten, daß der Abnehmer die Arbeiten auf seine Kosten ausführt bzw. ausführen läßt. Bei Elektroenergie-Abnehmeranlagen sollen mehrere Anschlußinteressenten sich zur Abnehmergemeinschaft (Gemeinschaft zum Betrieb einer zentral angeschlossenen Abnehmeranlage) zusammenschließen. Eine Refinanzierung kann grundsätzlich nur mit einer an das Versorgungsnetz der Nennspannung > 1 kV angeschlossenen Abnehmergemeinschaft vereinbart werden.“

§ 6

Als § 17a wird eingefügt:

„Zu § 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 17a

(1) Der Inhalt des schriftlichen Nachweises zur Einhaltung des zulässigen Verbrauchs von Energieträgern kann vom Energieversorgungsbetrieb oder von einem ihm übergeordneten Organ festgelegt werden.

(2) Gibt der Energielieferer Vordrucke für den Nachweis heraus, ist der Energieabnehmer zur Verwendung verpflichtet.“

§ 7

Der § 25 und der § 17 Abs. 3 werden gestrichen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Energieverordnung
— Energieinspektion —
vom 8. November 1979**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 25 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

Die Hauptinspektion kann die Leitung jeder Inspektionshandlung des Inspektionsorgans, auch wenn sie schon begonnen hat, übernehmen.

§ 2

(1) Der Leiter des Inspektionsorgans hat für die Kontrollen Energieinspektoren einzusetzen. Weitere geeignete Fachleute aus der Energiewirtschaft und aus anderen Bereichen können zeitweilig einbezogen werden; mit den zuständigen Leitern ist der Einsatz rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Leiter der Hauptinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen haben zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

Zu § 25 Absätze 5 und 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Energieinspektoren haben sich mit dem Dienstausschuss, andere Beauftragte des Inspektionsorgans mit schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion auszuweisen.

(2) Den Energieinspektoren oder anderen Beauftragten des Inspektionsorgans sind alle zur Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Planabrechnungen, Kataloge energiewirtschaftlicher Normen und Kennziffern, Projekte, Zeichnungen, Protokolle, Verträge, Schiedssprüche u. a., zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Energieinspektoren und anderen Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Gebäuden — unter Berücksichtigung der Belange des Kontrollierten — Messungen vorzunehmen.

Zu § 26 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere:

1. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft des Verantwortungsbereiches;
2. unzulässiger Einsatz oder Verbrauch von Energieträgern;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen;
4. wesentliche Versäumnisse in der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. Energieverschwendung;
6. grobe Verstöße gegen die ordnungsgemäße Betriebsweise bei Energieanlagen;
7. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität der Erzeugnisse.

(2) Die Auflage erteilt der Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion durch Bescheid. Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Inspektionsorgans,
2. Bezeichnung des Kontrollierten,
3. Darlegung der Pflichtverletzung,
4. genaue Bezeichnung der beauftragten Handlungen,
5. Termin oder Termine für die Erfüllung der Auflagen,
6. Begründung der Auflagen,
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Hauptinspektion ist der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, im übrigen der Leiter der Hauptinspektion zuständig.

§ 5

(1) Das Inspektionsorgan hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag des Inspektionsorgans an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und dem Inspektionsorgan zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen des Inspektionsorgans nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

¹ 3. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456)

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:**§ 7**

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 4 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 a Abs. 1 der Verordnung:**§ 8**

(1) Die Kontrolle durch die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie, Gas und, soweit sie Energieversorgungsbetriebe sind, Wärmeenergie ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen, bei Gas auch der Gewinnungsanlagen, sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
2. die termin- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems;
3. die Erfüllung des bilanzierten Aufkommens an Elektroenergie bzw. Gas bzw. Wärmeenergie;
4. die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Elektroenergie bzw. Gas bzw. Wärmeenergie.

(2) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie und Gas haben Störungen an Hauptausrüstungen des betreffenden Versorgungssystems zu untersuchen oder sich an der Untersuchung zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

(3) Die Kontrolle durch das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Einhaltung des mit den Bilanzanteilen für feste Brennstoffe vorgegebenen Verbrauchs;
2. die ordnungsgemäße Bevorratung fester Brennstoffe.

§ 9

(1) Der Leiter des operativen Leitungsorgans bzw. des wirtschaftsleitenden Organs der Energieversorgungsbetriebe hat für die Kontrolle ständige Kontrollbeauftragte einzusetzen.

(2) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen des Leiters der Staatlichen Hauptlastverteilung, der Staatlichen Hauptgasverteilung, des operativen Leitungsorgans für feste Brennstoffe und des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs der Energieversorgungsbetriebe ist der Minister für Kohle und Energie, im übrigen der Leiter des höheren operativen Leitungsorgans, zuständig.

Zu § 27 a Abs. 3 der Verordnung:**§ 10**

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, der § 3, der § 4 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. I Nr. 38 S. 459) außer Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

Rauchfuß
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energie-
kommission beim Ministerrat

Anordnung Nr. 2¹
über die Aufgaben, die Arbeitsweise und
die Zusammensetzung der Energiekommissionen
der Räte der Bezirke und Kreise

vom 8. November 1979

§ 1

Die Anordnung vom 20. März 1979 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — (GBl. I Nr. 9 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält die Fassung:

„Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen obliegt dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.“

2. Der Abs. 2 des § 5 wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Rauchfuß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. März 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 78)

Anordnung Nr. 2¹
über die Verteilung von Gas
— Zweite Gasverteilerordnung —

vom 8. November 1979

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Gasverteilerordnung vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 353) erhält folgende Fassung und als §§ 7a bis 7c werden eingefügt:

„§ 7

(1) Hauptgasverteilung gemäß den Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft ist die Staatliche Hauptgasverteilung. Sie ist dem Ministerium für Kohle und Energie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Staatlichen Hauptgasverteilung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7a

(1) Die Staatliche Hauptgasverteilung wird vom Hauptgasverteiler geleitet. Er ist dem Minister für Kohle und Energie für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Hauptgasverteilung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptgasverteiler vertritt die Staatliche Hauptgasverteilung im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

¹ (1.) Gasverteilerordnung vom 19. September 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 353).

§ 7b

(1) Der Hauptgasverteiler wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Für die Einstellung und Entlassung der Stellvertreter des Hauptgasverteilers bedarf der Hauptgasverteiler der vorherigen Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie.

§ 7c

(1) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist Haushaltsorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hauptgasverteilung ist entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Pflanzenschutzverordnung
vom 5. Oktober 1979**

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Finanzierung von Sondermaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren und zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte wird beim Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein zentraler Pflanzenschutzfonds gebildet.

§ 2

(1) Aus dem zentralen Pflanzenschutzfonds können teilweise oder gänzlich finanziert werden:

- Pflanzenschutzmaßnahmen bei Auftreten von außergewöhnlichen Kalamitäten und Epidemien, deren Bekämpfung direkt vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft angewiesen wird,
- Sanierungsmaßnahmen, die keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen bringen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Objekten der Pflanzenquarantäne.

(2) Sondermaßnahmen des Forstpflanzenschutzes der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind aus dem Rohholzerzeugungsfonds zu finanzieren.

(3) Über die Verwendung des zentralen Pflanzenschutzfonds gemäß Abs. 1 entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ I. DB vom 18. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 406)

Sechste Durchführungsbestimmung¹

zum Lebensmittelgesetz

— Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit
im Lebensmittelverkehr —

vom 17. Oktober 1979

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die hygienischen Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes. Sie findet auch Anwendung bei stunden- oder tageweiser, aushilfsweiser oder befristeter Tätigkeit im Lebensmittelverkehr.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet nicht Anwendung für

1. Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte und Betriebshandwerker, die bei ihrer Tätigkeit nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Lebensmittel transportiert;
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, soweit sie nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzehrfertigen Lebensmitteln be- und verarbeiten bzw. Milch unmittelbar an Endverbraucher abgeben;
4. Beschäftigte in Getreidespeichern;
5. Beschäftigte in Eiersammelstellen, soweit in diesen nicht Eier be- und verarbeitet werden;
6. Beschäftigte im Fischfang, soweit sie nicht gleichzeitig in der Fischverarbeitung tätig sind;
7. Obstpflücker, Sammler von Pilzen, Wildfrüchten oder Kräutern sowie Angler und Jäger;
8. Beschäftigte in Betrieben der Tabakbearbeitung und -verarbeitung.

§ 2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln darf nur tätig sein, wer sich den ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage unterzogen hat. Die Tätigkeit darf nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, wenn das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr ausschließt.

(2) Weitergehende Untersuchungen oder die Einbeziehung weiterer im Lebensmittelverkehr beschäftigter Personen, die aus epidemiologischen oder anderen Gründen erforderlich werden, kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion vorübergehend anordnen.

§ 3

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen Personen nicht tätig sein,

- die Absonderungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen unterliegen,
- die, ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen ausscheiden,
- die an eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder übertragbaren Erkrankungen der Haut leiden und bei denen eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel nicht auszuschließen ist,

¹ I. DB vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 63 S. 431)

- die an ekelerregenden Krankheiten oder deren Krankheitsfolgen leiden,
- die im Sekundärrohstoffhandel, in der Abwasser-, Gülle- oder Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung beschäftigt sind oder ähnliche Tätigkeiten ausführen,
- die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen, sie pflegen oder mit diesen dieselbe Toilette benutzen.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion zulassen, wenn eine Ausbreitung von Krankheiten oder eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln ausgeschlossen werden kann.

§ 4

(1) Vor Abschluß eines Arbeitsvertrages haben die Leiter der Betriebe, Kombinate, Betriebe der Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt) zu veranlassen, daß für den Beschäftigten ein Gesundheitsausweis angelegt wird und die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

(2) Der Gesundheitsausweis (Vordruck Nr. 8801 des Vordruckverlages Freiberg) ist ein betriebliches Dokument, das nur mit den vorgeschriebenen Eintragungen Gültigkeit hat.

(3) Die Bestätigung, daß Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht bestehen, darf nur vom untersuchenden Arzt, vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion oder von einem von diesen beauftragten Mitarbeiter vorgenommen werden.

§ 5

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

- der Werk tätige die Tätigkeit erst aufnimmt, wenn die ärztliche Bestätigung vorliegt, daß Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht bestehen,
- Werk tätige, die im Betrieb tätig werden, über hygiene-gerechte Verhaltensweisen im Betrieb und über ihre Pflichten gemäß dieser Durchführungsbestimmung belehrt werden,
- alle ihnen bekanntgewordenen Durchfallerkrankungen und Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten sowie sonstige Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr bei den im Betrieb Beschäftigten der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Kenntnis gegeben werden,
- an Durchfall oder Fieber erkrankte Beschäftigte ihre Arbeit unterbrechen und sich sofort einer ärztlichen Untersuchung unterziehen,
- die im Betrieb Beschäftigten bei einer Tätigkeit im Lebensmittelverkehr außerhalb des Betriebes und bei sonstigem Erfordernis (z. B. Ausscheiden aus dem Betrieb) den Gesundheitsausweis ausgehändigt bekommen.

§ 6

Beschäftigte, die im Lebensmittelverkehr tätig sind, haben

- Durchfallerkrankungen, Eiterherde — insbesondere an Händen und Unterarmen — sowie Verdachtsfälle von anderen übertragbaren Krankheiten, auch in der Wohn- und Toilettengemeinschaft, dem übergeordneten Leiter unverzüglich zu melden,
- angeordneten Untersuchungen bzw. den für ihre Person getroffenen Festlegungen Folge zu leisten,
- den Verlust des Gesundheitsausweises sofort dem übergeordneten Leiter zu melden.

§ 7

Wird der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder auf einen anderen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr bekannt, so hat sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln zu verhüten.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe haben Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 3 beeinträchtigt sein können, vorläufig vom Lebensmittelverkehr auszuschließen und die örtlich zuständige Staatliche Hygieneinspektion hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion hat im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion über die weitere Verwendung der im Abs. 1 genannten Lebensmittel zu entscheiden.

§ 9

Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den jeweiligen Betrieb zu entrichten.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II Nr. 96 S. 599) außer Kraft.

(3) Die auf der Grundlage der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 ausgestellten Gesundheitsausweise verlieren am 31. Dezember 1982 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. Oktober 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Festlegungen zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 2
 - 1.1. Die Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit umfaßt
 - die Erhebung der Vorgeschichte,
 - die ärztliche allgemeine Untersuchung,
 - die bakteriologischen Stuhluntersuchungen gemäß den Ziffern 1.2. und 1.4. sowie ggf. weitere Untersuchungen, die auf Grund der erhobenen Vorgeschichte erforderlich werden,
 - die Röntgenaufnahme der Lunge, soweit die Teilnahme an der regelmäßigen Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgewiesen werden kann.
 - 1.2. Bei Personen, die in den in Ziff. 2. aufgeführten Betrieben beschäftigt werden sollen, ist, sofern sie vor 1950 geboren sind, die Einstellungsuntersuchung generell durch eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben, die in Abständen von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, zu ergänzen.
 - 1.3. Bei der Erhebung der Vorgeschichte ist zu klären, ob Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln entsprechend den Festlegungen des § 3 bestehen und ob die zu untersuchende Person

- Typhus oder Paratyphus durchgemacht hat oder Ausscheider von Erregern des Typhus oder Paratyphus gewesen ist oder mit einem Ausscheider von Typhus- oder Paratyphusbakterien in einer Wohn- oder Toilettengemeinschaft zusammenlebt,
 - in den letzten 12 Wochen an einer anderen übertragbaren Darmerkrankung oder an infektiöser Gelbsucht erkrankt war oder in einer Wohn- bzw. Toilettengemeinschaft lebt, in der im gleichen Zeitraum diese Krankheiten aufgetreten sind,
 - an einer Erkrankung der Gallenblase oder der Gallenwege leidet.
- 1.4. Werden die bei der Erhebung der Vorgeschichte gemäß Ziff. 1.3. gestellten Fragen — ausgenommen infektiöse Gelbsucht — positiv beantwortet oder besteht der Verdacht, daß die dort aufgeführten Fakten zutreffen, ist eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben erforderlich, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind.
- Bei Personen, die in den im Abschnitt 2 genannten Betrieben tätig werden wollen, ist in diesem Fall die bakteriologische Untersuchung um 6 weitere Stuhlproben, die im Abstand von je 1 Monat zu entnehmen sind, zu erweitern.
- 1.5. Bei der ärztlichen allgemeinen Untersuchung ist insbesondere auf das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten zu achten und bei Verdacht auf eine solche Erkrankung die diagnostische Abklärung einzuleiten.
- 1.6. Eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr kann aufgenommen werden, wenn keine Hinderungsgründe gemäß § 3 und auf Grund der Vorgeschichte vorliegen bzw. die Ergebnisse der Diagnostik und der Laboruntersuchungen keine Hinderungsgründe ergeben.
- In den Fällen, in denen Stuhluntersuchungen erforderlich werden, kann die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr aufgenommen werden, sofern nach dem Ergebnis der ersten Stuhluntersuchung Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht gegeben sind. Werden bei den weiteren Untersuchungen Erreger einer übertragbaren Krankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.
- 1.7. Die Untersuchungen entsprechend Ziff. 1.1. sind nach Ablauf von 5 Jahren zu wiederholen. Bakteriologische Untersuchungen von Stuhlproben und andere Untersuchungen sind nur durchzuführen, soweit sie nach den Festlegungen gemäß den Ziffern 1.4. und 1.5. erforderlich werden.
- 1.8. Der untersuchende Arzt hat der für den Wohnsitz zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion Feststellungen zu übermitteln, die einen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr darstellen können.
- 2. Verzeichnis der Betriebe, deren Beschäftigte einer besonderen gesundheitlichen Überwachung unterliegen**
- 2.1. Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und der öffentlichen Gastronomie ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals, des Buffetpersonals und des Personals in Essenausgabestellen.
- 2.2. Molkereien, Milch- und Molkereierzeugnisse herstellende Betriebe sowie der Teil von landwirtschaftlichen Betrieben, der Milch unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, Milchküchen und Verkaufsstellen, die lose Milch und unverpackte Milch und Milcherzeugnisse abgeben.
- 2.3. Frauenmilchsammelstellen.
- 2.4. Säuglings-, Kinderfertig- und Kinderzusatznahrung herstellende Betriebe.
- 2.5. Konditoreiwaren herstellende Betriebe.

- 2.6. Speiseeis herstellende Betriebe und Einrichtungen, die nichtabgepacktes Speiseeis verkaufen, sowie Milchbars, ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals.
- 2.7. Margarine herstellende Betriebe.
- 2.8. Eierzeugnisse herstellende Betriebe.
- 2.9. Schlachtbetriebe einschließlich Geflügelschlachtstätten, fleischbearbeitende und -verarbeitende Betriebe, Feinkostartikel herstellende Betriebe, Kühlbetriebe, die Fleisch einlagern, und Verkaufsstellen einschließlich Freibankverkaufsstellen sowie Geflügel- und Wildverkaufsstellen, die nicht verpackte Fleisch- und Wurstwaren oder nicht verpackte Feinkostartikel abgeben. Ausgenommen sind Verkaufsstände, die Bockwurst, Bratwurst, Knacker, Buletten u. a. Fleisch- und Wurstwaren zum Sofortverzehr abgeben.
- 2.10. Fischverarbeitende Betriebe.
- 2.11. Transportbetriebe, soweit deren Beschäftigte nichtabgepacktes Fleisch, nichtabgepackte Fleisch- und Wurstwaren, nichtabgepackte Feinkostartikel und nichtabgepackte Konditoreiwaren transportieren.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Unterhaltsverordnung
vom 6. November 1979**

Auf Grund des § 15 der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1978 zur Unterhaltsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 152) festgelegten Einkommensgrenzen für die Gewährung von Unterhaltsbeträgen werden unter Berücksichtigung der Rentenerhöhungen gemäß der Dritten Rentenverordnung vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 331) wie folgt erhöht:

für unterhaltsberechtigte Eltern und Großeltern auf monatlich	390 M
für unterhaltsberechtigte Mütter, Väter, Großmütter und Großväter, die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, auf monatlich	260 M.

§ 2

Bisher nach der Unterhaltsverordnung gewährte Unterhaltsbeträge und andere finanzielle Leistungen werden durch die Rentenerhöhung nicht vermindert.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

¹ 1. DB vom 12. April 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 152)

Anordnung
über die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung
zur persönlichen Verwendung
an ständig pflegebedürftige Bürger
in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens

vom 18. Oktober 1979

Entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Oktober 1979 zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 35 S. 333) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen dauernder Gesundheitsschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich nach abgeschlossener Heilbehandlung in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens befinden, weil für sie noch kein geeigneter Platz in einem Feierabend- oder Pflegeheim zur Verfügung steht, wird eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung in Höhe von monatlich 120 M gewährt, sofern sie nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen.

(2) Bürgern gemäß Abs. 1, die über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, denen jedoch nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages weniger als 120 M monatlich zur Verfügung stehen, wird der Differenzbetrag bis zur Höhe von 120 M als zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung aus dem Staatshaushalt gewährt.

(3) Ist eine Verwendung der zusätzlichen Unterstützung in Höhe von 120 M zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des pflegebedürftigen Bürgers auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht möglich, wird eine angemessene zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung gewährt.

(4) Ob eine zusätzliche Unterstützung gemäß Abs. 1 bzw. 2 oder in welcher Höhe sie gemäß Abs. 3 gewährt wird, entscheidet der Leiter der Einrichtung in Übereinstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 2

Bei der Berechnung der zusätzlichen Unterstützung werden Ehrenrenten, Ehrengeld sowie Blinden- und Sonderpflegegeld der Bürger nicht berücksichtigt. Anerkennungsprämien bzw. Arbeitsbelohnungen sind ebenfalls nicht auf die zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung anzurechnen.

§ 3

(1) Ausgaben gemäß § 1 sind durch die Einrichtung zu planen und werden Bestandteil des Haushaltsplanes.

(2) Nichtstaatliche Einrichtungen erhalten die aufgewendeten finanziellen Mittel auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 3
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —

vom 15. November 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 16, 26 bis 38, 41 bis 43 und die Anlagen 1 und 2 der Arbeitsschutzanordnung 192/1

sowie

die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 77 S. 546) und die Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 5. September 1972 (GBl. II Nr. 63 S. 691) werden aufgehoben.¹

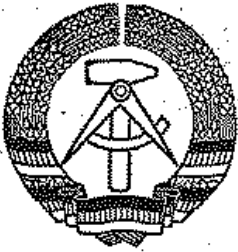
§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1979

Der Minister
 für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
 Dr. Georgi

¹ Dafür gelten die Standards:
 TGL 30 265/01-09 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Werkzeugmaschinen zum Umformen und Zerteilen
 TGL 30 266/01-11 —; Werkzeugmaschinen zum Spanen und Abtragen.



GESETZBLATT

391

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 4. Dezember 1979

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 79	Anordnung Nr. 3 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR	391
14. 11. 79	Anordnung Nr. 2 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat	391
14. 11. 79	Anordnung Nr. 2 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik	392

Anordnung Nr. 3¹
über Einreisen von Bürgern der BRD
in die DDR
vom 3. Dezember 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 28 S. 289) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 (Landkreise und kreisfreie Städte der BRD gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung) erhält die beigelegte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1979

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

¹ Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 289).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Landkreise und kreisfreie Städte der BRD
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Bad Kissingen | 16. Hersfeld-Rotenburg |
| 2. Bamberg, Stadt und Landkreis | 17. Herzogtum Lauenburg |
| 3. Bayreuth, Stadt und Landkreis | 18. Hildesheim |
| 4. Braunschweig, Stadt | 19. Hof, Stadt und Landkreis |
| 5. Celle | 20. Holzminden |
| 6. Coburg, Stadt und Landkreis | 21. Kassel, Stadt und Landkreis |
| 7. Forchheim | 22. Kronach |
| 8. Fulda | 23. Kulmbach |
| 9. Gifhorn | 24. Lichtenfels |
| 10. Göttingen | 25. Lübeck, Hansestadt |
| 11. Goslar | 26. Lüchow-Dannenberg |
| 12. Hannover, Landkreis | 27. Lüneburg |
| 13. Harburg, Landkreis | 28. Main-Kinzig-Kreis |
| 14. Haßberge | 29. Marburg-Biedenkopf |
| 15. Helmstedt | 30. Neumünster, Stadt |
| | 31. Northeim |

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 32. Osterode am Harz | 43. Tirschenreuth |
| 33. Ostholstein | 44. Uelzen |
| 34. Peine | 45. Vogelsbergkreis |
| 35. Plön | 46. Werra-Meißner-Kreis |
| 36. Rhön-Grabfeld | 47. Wolfenbüttel |
| 37. Salzgitter, Stadt | 48. Wolfsburg, Stadt |
| 38. Schwalm-Eder-Kreis | 49. Wunsiedel im Fichtelgebirge |
| 39. Schweinfurt, Stadt und Landkreis | sowie |
| 40. Segeberg | der Gemeindeteil Isernhagen-NB-Süd aus der Stadt Hannover |
| 41. Soltau-Fallingb. Bostel | |
| 42. Stormarn | |

Anordnung Nr. 2¹
über Rechnungsführung und Statistik
in den Betrieben und Kombinat
vom 14. November 1979

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 wird um die folgenden Absätze 5 bis 9 ergänzt:

„(5) Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, welche Produktionsanlagen oder Aggregate, die aus mehreren funktionell unmittelbar verketteten Grundmitteln oder aus einer Anzahl gleicher Maschinen und Aggregate bestehen, unter Beachtung der „Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ als ein komplexes Grundmittel in der Grundmittelrechnung zu erfassen und nachzuweisen sind. Zur Gewährleistung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Bildung komplexer Grundmittel nur im Rahmen der diese Grundmittel nutzenden Kostenstelle zulässig.

(6) Ist das vorgesehene komplexe Grundmittel in der „Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ nicht enthalten, ist durch die Generaldirektoren der Kombinate ein entsprechender Antrag an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zur Bestätigung gemäß § 23 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) einzureichen.

(7) Die Pflicht zur Inventarisierung der einzelnen Grundmittel gemäß § 17 Abs. 1 wird durch die Bildung komplexer Grundmittel nicht aufgehoben.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. Juni 1975 (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes)

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß zur Berechnung und Nachweisführung der Abschreibungen in den Kombinatbetrieben innerhalb des Planjahres die Grundmittel je Kostenstelle zusammenzufassen sind. Der planmäßige jährliche sowie monatliche Abschreibungsbetrag ist auf der Grundlage der Summierung der einzelnen Abschreibungsbeträge zu ermitteln. Während des Planjahres ist die monatliche Verrechnung von Planbeträgen für Abschreibungen je Kostenstelle durchzuführen. Die eingetretenen Veränderungen im Grundmittelbestand während des Planjahres sind bei der endgültigen Ermittlung der Abschreibungsbeträge zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

(9) Die Rechtsvorschriften zur Finanzierung von Reparaturen, Ersatz- oder Neuinvestitionen werden durch die Festlegungen der Absätze 5 und 8 nicht berührt."

§ 2

Der § 92 erhält folgende Fassung:

§ 92

(1) Für die Aufgaben bzw. Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, für die Aufgaben des Staatsplans Wissenschaft und Technik (Staatsaufträge und Einzelaufgaben zur Erreichung von Spitzenleistungen und andere gesellschaftlich bedeutende Aufgaben) und für die zentral geplanten Investitionsvorhaben sind die Einhaltung des geplanten einmaligen und laufenden Aufwandes und die Erreichung des geplanten volkswirtschaftlichen Ergebnisses nachzuweisen und zu kontrollieren.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate entscheiden, für welche weiteren Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie des Investitionsplanes, deren ökonomische Zielstellung für das Kombinat von Bedeutung sind, Aufwand und ökonomischer Nutzen aufgaben- bzw. maßnahmebezogen nachzuweisen sind.

(3) Für Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie Investitionen gemäß Abs. 2, für die nach ihrer Zweckbestimmung ein ökonomischer Nutzen nicht geplant werden kann, ist nur der Aufwand nachzuweisen und zu kontrollieren.

(4) Grundlage für den aufgaben- bzw. maßnahmebezogenen Nachweis und die Kontrolle sind die im Pflichtenheft bzw. anderen Dokumenten und in der Grundsatzentscheidung bestätigten Festlegungen. Dem Nachweis und der Kontrolle der ökonomischen Ergebnisse sind mindestens die für die Planung in den Kombinat- und Betrieben festgelegten Kennziffern zugrunde zu legen.

(5) Der Gesamtaufwand für die Aufgaben von Wissenschaft und Technik und die Investitionsvorhaben sowie der daraus resultierende ökonomische Nutzen sind für jeden Betrieb zu ermitteln und im Vergleich zu den geplanten ökonomischen Ergebnissen und dem Stand vor Überführung in die Produktion bzw. Praxis nachzuweisen.

(6) Für Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie Investitionsvorhaben, für die keine aufgaben- bzw. maßnahmebezogene Erfassung und Nachweisführung des ökonomischen Nutzens gemäß Abs. 2 erfolgt, kann durch eine Zusammenfassung nach gleichen ökonomischen Zielstellungen oder nach dem Ort des Wirksamwerdens eine komplexe Kontrolle über das Erreichen des geplanten ökonomischen Nutzens durchgeführt werden. Für die komplexe Kontrolle sind die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie insbesondere die Belege des Normenänderungsdienstes auf den Gebieten der Arbeits-, Material- und Energieverbrauchsnormen auszunutzen.

(7) Doppelzählungen des Nutzens sind unzulässig. Zu ihrer

Verhinderung hat die Nachweisführung des ökonomischen Nutzens für Maßnahmekomplexe in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Planung zu erfolgen.

(8) Aufgaben des Neuererwesens sind in die Nutzensrechnung einzubeziehen, wenn sie Bestandteil von Aufgaben zur Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder technologischen Prozessen und Verfahren bzw. zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sind. Durch diese Festlegung werden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens nicht berührt."

§ 3

Der § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die tatsächlich im Betrieb erreichten ökonomischen Ergebnisse sind vom Zeitpunkt der Freigabe zur Produktion bzw. Praxis für ein volles Nutzungsjahr (12 Monate) abzurechnen. Wurde im Pflichtenheft bzw. anderen Dokumenten und in der Grundsatzentscheidung ein längerer Einführungszeitraum festgelegt, sind die erreichten ökonomischen Ergebnisse dementsprechend abzurechnen. In die Abrechnung sind auch die Faktoren einzubeziehen, die eine Minderung der ökonomischen Ergebnisse zur Folge haben.“

§ 4

Die Regelungen dieser Anordnung sind in den bestehenden Richtlinien der Rechnungsführung und Statistik gemäß § 119 zu konkretisieren.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 2¹ über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik vom 14. November 1979

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Generaldirektoren der Kombinate können die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen der Zulieferbetriebe des eigenen Kombines aufheben, sofern deren Ausfertigung mittels Fakturiermaschinen oder EDV-Anlagen erfolgt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 31. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979	Berlin, den 13. Dezember 1979	Teil I Nr. 42
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 79	Anordnung über die Erfassung der unvollendeten Investitionen	393
22. 10. 79	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (KPP ₈₀)	396
14. 11. 79	Anordnung Nr. 4 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik	397
20. 11. 79	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	398
12. 11. 79	Anordnung Nr. 2 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren	398
19. 11. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungs-pflichtiger Anlagen	399
21. 11. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	399

Anordnung
über die Erfassung der unvollendeten Investitionen
vom 6. Dezember 1979

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die „Ordnung zur Erfassung der unvollendeten Investitionen“ (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

(2) Die Ordnung gilt für die Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer sowie deren übergeordnete Organe in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft. Arbeiten die Investitionsauftraggeber nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, ist die Ordnung entsprechend anzuwenden. Für die Investitionen der Sonderbedarfsträger I und II gelten gesonderte Festlegungen.

(3) Die Erfassung der unvollendeten Investitionen entsprechend der Ordnung ist per 31. Dezember 1979 durchzuführen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Ordnung
zur Erfassung der unvollendeten Investitionen

Die entschiedene Erhöhung der Effektivität der Investitions- und Bautätigkeit erfordert, den Umfang der unvollendeten Investitionen in der Volkswirtschaft spürbar zu verringern. Der Hauptweg ist eine wesentliche Konzentration der Investitionsdurchführung, die Erreichung kurzer Bauzeiten, die schnelle Inbetriebnahme von Teilkapazitäten sowie die Einhaltung bzw. Unterbietung der im Plan festgelegten Fertigstellungstermine und der Investitionsaufwendungen.

Deshalb sind in Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 8. November 1979 über die Erhöhung der Effektivität der Investitionen zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der DDR auf der Grundlage einer Nachweisführung über die unvollendeten Investitionen und der Analyse ihrer Entwicklung in den Betrieben, Einrichtungen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen Vorschläge zur beschleunigten Fertigstellung der begonnenen Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Dazu wird festgelegt:

I. Aufgaben der Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer

- Die Investitionsauftraggeber haben die unvollendeten Investitionen in ihrer materiellen Struktur (Gesamtwertumfang, Bau, Ausrüstungen) entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Dabei sind die Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und/oder Ob-

jekten gemäß der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zu untergliedern. Für Investitionsmaßnahmen ist kein Nachweis gemäß Ziff. 4.3. erforderlich.

2. Unvollendete Investitionen gemäß Ziff. 1. sind tatsächlich durchgeführte materielle Lieferungen und Leistungen seit Beginn einer Investition an deren Standort einschließlich der entstandenen Aufwendungen des Investitionsauftraggebers für die Vorbereitung und Durchführung der Investition abzüglich der bereits im Grundmittelbereich aktivierten und der nicht als Grundmittel zu aktivierenden Aufwendungen.

Die unvollendeten Investitionen enthalten die von den Auftragnehmern

- a) durchgeführten, noch nicht abrechnungsfähig fertiggestellten Lieferungen und Leistungen (unfertige Bau- und Montageproduktion),
- b) abrechnungsfähig fertiggestellten, berechneten und vom Investitionsauftraggeber abgenommenen, noch nicht aktivierungsfähigen Lieferungen und Leistungen sowie Aufwendungen (Kontengruppe 19).

Die unvollendeten Investitionen sind durch den Investitionsauftraggeber getrennt nach Buchstaben a und b zu erfassen.

3. Nutzungsfähige Investitionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften im Grundmittelbereich zu aktivieren. Ist eine Aktivierung nach Inventarobjekten noch nicht möglich, sind diese Investitionen zunächst insgesamt zu aktivieren.

4. Die Erfassung, Nachweisführung und Analyse des Bestandes an unvollendeten Investitionen ist wie folgt vorzunehmen:

- 4.1. Der Investitionsauftraggeber hat mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern oder Auftragnehmern den Bestand an unvollendeten Investitionen gemäß Ziff. 2. Buchst. a aufzunehmen und zu analysieren. Über die Aufnahme sind Protokolle anzufertigen.

- 4.2. Der Investitionsauftraggeber hat den Bestand an unvollendeten Investitionen gemäß Ziff. 2. Buchst. b aus der betrieblichen Investitionsrechnung zu entnehmen, nachzuweisen und zu analysieren.

- 4.3. Die Protokolle und Nachweise gemäß Ziff. 4.1. bzw. Ziff. 4.2. sind entsprechend dem Muster (Anlage) anzufertigen.

Sie haben insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung, Realisierungszeitraum und Wertumfang des Vorhabens, Teilvorhabens und/oder Objektes,
- Bestand an unvollendeten Investitionen, gegliedert gemäß Ziff. 2. Buchstaben a und b, darunter Bestand an unvollendeten Investitionen entgegen dem Ablaufplan,
- Vorschläge zur beschleunigten Fertigstellung der begonnenen Investitionsvorhaben und zur Senkung der unvollendeten Investitionen.

5. Durch den Investitionsauftraggeber ist für jedes Investitionsvorhaben je ein Gesamtnachweis über den Bestand an unvollendeten Investitionen entsprechend dem Muster mit Vorschlägen zur beschleunigten Fertigstellung der begonnenen Investitionsvorhaben über die per 31. Dezember 1979 durchgeführte Erfassung auszuarbeiten und bis zum 17. März 1980 wie folgt einzureichen:

- 1 Exemplar an das übergeordnete Organ
- 1 Exemplar an das zuständige baubilanzierende Organ
- 1 Exemplar an die zuständige Filiale der Bank
- 4 Exemplare an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Davon werden

durch die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den entsprechend den jeweiligen Wertgrenzen für die Bestätigung der Titellisten für Investitionsvorhaben verantwortlichen Staatsorganen Exemplare übergeben.¹

II. Aufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sichert eine statistische Information über die per 31. Dezember 1979 unvollendeten Investitionen in ihrer materiellen Struktur. Mit dieser Information werden zusammengefaßte Kennziffern für die Bereiche der Volkswirtschaft und vorhabenbezogene Kennziffern den zuständigen Staatsorganen übergeben.

III. Aufgaben der übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer

1. Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der übergeordneten Staatsorgane der Investitionsauftraggeber und Investitionsauftragnehmer kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung der Erfassung der unvollendeten Investitionen und die getroffenen Entscheidungen. Sie haben die Ergebnisse der Erfassung und der statistischen Information gründlich auszuwerten und Maßnahmen zur beschleunigten Fertigstellung begonnener Investitionen festzulegen.

2. Die erforderlichen Entscheidungen sind durch den Leiter zu treffen, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat. Sie müssen auf die strikte Einhaltung bzw. Unterbietung der im Plan festgelegten Fertigstellungstermine und die Reduzierung der unvollendeten Investitionen, insbesondere durch

- Konzentration der Investitionen auf die in Durchführung befindlichen Vorhaben, bei denen eine schnelle Inbetriebnahme erreicht werden kann,
- Sicherung der Inbetriebnahme von Teilkapazitäten, gerichtet sein.

Zur volkswirtschaftlich günstigsten Verwertung bereits angeschaffter Maschinen, Ausrüstungen und Geräte sind Entscheidungen zur Übergabe von unvollendeten Investitionen zur Nutzung an andere Betriebe und Einrichtungen zu treffen.

3. Mit den Entscheidungen ist zu sichern, daß die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen durchgesetzt wird. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung von Aktivierungsrückständen festzulegen.

IV. Aufgaben der Finanz- und Bankorgane sowie der Hauptbuchhalter

1. Die Bestätigung der Jahresbilanz durch die Hauptbuchhalter bzw. durch die Staatliche Finanzrevision sowie die Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der örtlichen Staatsorgane ist von der ordnungsgemäßen Durchführung der Erfassung der unvollendeten Investitionen abhängig zu machen.

2. Die Staatliche Finanzrevision führt schwerpunktmäßig Überprüfungen der unvollendeten Investitionen in den Betrieben, Einrichtungen, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen durch. Dabei werden die zur Reduzierung der unvollendeten Investitionen eingeleiteten Maßnahmen kontrolliert.

¹ Z. Z. gilt Ziff. 4.1. Buchst. a der Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1980 – Anlage 1 zur Anordnung vom 1. August 1979 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1011).

3. Die Banken unterstützen mit Kredit und Zins die Konzentration der materiellen Investitionen zur Erreichung einer vorfristigen Inbetriebnahme der geplanten Kapazitäten.

Die Ergebnisse der Erfassung und der Abstimmung zwischen den Investitionsauftraggebern und -auftragnehmern sowie die Realisierung der dazu getroffenen Entscheidungen werden in die Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit der Banken einbezogen.

Anlage

zu vorstehender Ordnung

Muster (Vorderseite)

Nachweis/Protokoll über die Erfassung der unvollendeten Investitionen und Vorschläge zu ihrer Reduzierung per 31. Dezember 1979

1. **Betrieb und Anschrift**
2. **Bezeichnung des Vorhabens, Teilvorhabens und/oder Objektes (entsprechend der Grundsatzentscheidung):**

Nummer des wirtschaftsleitenden Organs:

Vorhaben-Nummer:

3. **Realisierungstermine (Monat/Jahr)**

- a) Beginn:
- b) Fertigstellung
 - Plan;
 - Voraussichtliches Ist:
(entsprechend den Vorschlägen)

4. **Kennziffern (1 000 Mark)**

	darunter	
	Insges.	Bau Ausrüst.
a) Gesamtwertumfang		
b) Materieller Fertigungsstand seit Beginn		
c) darunter: Unvollendete Investitionen insgesamt		
d) davon: Durchgeführte, noch nicht abrechnungsfähig fertigestellte Lieferungen und Leistungen (gemäß Abschn. I Ziff. 2. Buchst. a)		
e) Bestand auf Konto 19 (gemäß Abschn. I Ziff. 3. Buchst. b)		
f) Bestand an unvollendeten Investitionen entgegen dem Ablaufplan		
g) Voraussichtliche Höhe der unvollendeten Investitionen insges. am 31. Dezember 1980		

5. **Inbetriebnahme von Kapazitäten**

	Plan	Vorschlag
a) Kurzbezeichnung der Kapazität/Maßeinheit		
b) Geplanter Kapazitätzugang (Maßeinheit wie Buchst. a)		
c) Termin der Inbetriebnahme (Monat/Jahr)		

Bei mehreren Kapazitäten sind die Angaben fortzuführen.

Muster (Rückseite)

Analyse und Vorschläge

Entsprechend der Spezifik der Investitionen und je nach Verwendung des Musters als Protokoll bzw. Nachweis sind insbesondere folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursachen der unvollendeten Investitionen

- Mängel in der Vorbereitung der Investition
- Abweichung von Bauzeitnormativen
- nichterfolgte materielle Einordnung in Bau- bzw. Ausrüstungsbilanzen
- vorfristige Lieferungen und Leistungen
- Realisierungsrückstände gegenüber dem Plan
- stillgelegte bzw. zeitweilig stillgelegte Investitionen
- Überschreitung des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Aufwandes
- z. Z. noch vorhandene Aktivierungsrückstände
- Bestand entspr. dem Ablaufplan

2. Vorschläge und Maßnahmen

- Konzentration auf die in Durchführung befindlichen Vorhaben zur Sicherung einer schnellen Inbetriebnahme
- Inbetriebnahme von Teilkapazitäten
- Übergabe von unvollendeten und stillgelegten Investitionen zur Nutzung an andere Betriebe

3. **Unterschriften der Leiter des IAG und der Auftragnehmer gemäß Abschn. I Ziff. 4.1.**

Hinweise zum Ausfüllen des Musters

1. Das Muster ist für die Nachweisführung des Bestandes auf Konto 19 für Teilvorhaben und/oder Objekte sowie als Zusammenfassung der unvollendeten Investitionen für das Gesamtvorhaben zu verwenden.
2. Die Protokollierung der durchgeführten, noch nicht bezahlten materiellen Lieferungen und Leistungen (unfertige Bau- und Montageproduktion) zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Auftragnehmer muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Ursachen dieser unvollendeten Investitionen
 - Vorschläge und Maßnahmen zur beschleunigten Fertigstellung.
3. Beim Nachweis der Angaben für das Gesamtvorhaben sind die Ergebnisse und Vorschläge für die gemäß Abschnitt I Ziff. 2. Buchstaben a und b der Ordnung angegebenen Positionen einzubeziehen.
4. Die Nachweise und Protokolle für Teilvorhaben und/oder Objekte verbleiben beim Investitionsauftraggeber.
Der Gesamtnachweis über den Bestand an unvollendeten Investitionen für ein Investitionsvorhaben ist gemäß Abschnitt I Ziff. 5. einzureichen.
5. Die bis zum 31. Januar 1980 für durchgeführte Lieferungen und Leistungen des Jahres 1979 eingegangenen und bezahlten Rechnungen sind gemäß den Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Anordnung
über die Einführung neuer konstanter Planpreise
für die Planung und statistische Abrechnung
der industriellen Produktion (kPP₈₀)

vom 22. Oktober 1979

Zur weiteren Verbesserung der in Planung, Rechnungsführung und Statistik angewandten Kennziffern der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen als Grundlage zur Ermittlung und Darstellung des Wachstums des physischen Produktionsvolumens und der Arbeitsproduktivität auf volkswirtschaftlicher Ebene wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion erfolgt, beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 und des Volkswirtschaftsplanes 1981, auf der Basis neuer konstanter Planpreise. Zur Bewertung der industriellen Produktion sind neue konstante Planpreise (kPP₈₀) von

- Betrieben
- Kombinatbetrieben
- Kombinat ohne Kombinatbetriebe
- Einrichtungen

mit industrieller Produktion (im folgenden Betriebe genannt) festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise treten ab 1981 in Planung, Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Planpreise (kPP₇₅). Im Jahre 1980 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Planpreisen (kPP₇₅) als auch zu neuen konstanten Planpreisen (kPP₈₀) zu bewerten und per 30. Juni 1980 sowie per 31. Dezember 1980 zu beiden Preisen abzurechnen.

§ 2

(1) Als neue konstante Planpreise sind die am 1. Januar 1980 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1980 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen.

(2) In die neuen konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

1. bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden.
2. der Wert der Nachauftragnehmerleistungen; Nachauftragnehmerleistungen sind wie Handelsware zu behandeln.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P₂-Produktion) ist der Wert des beigestellten Materials in die neuen konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.

§ 3

(1) Neue konstante Planpreise sind für alle industriellen Erzeugnisse und für materielle Leistungen industrieller Art (insbesondere für ständig wiederkehrende, gleichartige materielle Leistungen industrieller Art in spezialisierten Reparatur- und Montagebetrieben oder in Abfüllbetrieben) festzulegen.

(2) Können für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- und Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse keine konstanten Planpreise festgelegt werden, sind anstelle konstanter Planpreise die effektiven Betriebs-

preise unter entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 2 und 3 anzuwenden. Die Auswirkungen aller nach dem 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen sind gemäß § 6 zu eliminieren.

(3) Zur Berücksichtigung der Sortimentsstruktur und unterschiedlicher Qualitätsstufen sind differenzierte neue konstante Planpreise für unterschiedliche Artikel und Qualitätsstufen festzulegen, wenn deren Betriebspreise eine entsprechende Differenzierung aufweisen.

(4) Können im Ausnahmefall, insbesondere bei zu umfangreichem Sortiment, nicht für alle Einzelerzeugnisse konstante Planpreise festgelegt werden, sind Durchschnittspreise für Gruppen verschiedener Artikel anzuwenden. Ein solcher Durchschnittspreis für eine Gruppe verschiedener Artikel bzw. unterschiedlicher Qualitätsstufen darf jedoch nur gebildet werden, wenn diese

- derselben Erzeugnisposition (8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR) angehören und
- keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

(5) Bei Sortimentsverlagerungen sind die Betriebe, in die die Produktion verlagert wird, verpflichtet, den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen und als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die neuen konstanten Planpreise entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erarbeiten. Für die fachliche Anleitung sind die übergeordneten Organe und die Kombinate gegenüber ihren Kombinatbetrieben (im folgenden übergeordnete Organe genannt) verantwortlich. Die festgelegten neuen konstanten Planpreise sind auf dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Formblatt „Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP₈₀)“ nachzuweisen.

(2) Das Verzeichnis der konstanten Planpreise ist von den Betrieben bis zum 30. Mai 1980 dem übergeordneten Organ zur Bestätigung¹ vorzulegen. Die Bestätigung ist innerhalb von 4 Wochen — erstmalig zum 30. Juni 1980 — vorzunehmen.

(3) Das Verzeichnis der konstanten Planpreise und dessen Nachträge sind in den Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen und bei Betriebsüberprüfungen dem übergeordneten Organ, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder anderen staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

§ 5

(1) Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind als konstante Planpreise die nach den Rechtsvorschriften gebildeten und bestätigten Preise (Betriebspreise) bzw. die bestätigten Preisvorgaben festzulegen, wobei die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen gemäß § 6 zu eliminieren sind.

(2) Die konstanten Planpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind als Nachtrag zum Verzeichnis der konstanten Planpreise dem übergeordneten Organ zur Prüfung und Bestätigung¹ vorzulegen. Die Anwendung der gemäß § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahren zur Umrechnung auf die

¹ Das Verzeichnis der konstanten Planpreise und die Nachträge zu diesem Verzeichnis sind in dreifacher Ausfertigung beim übergeordneten Organ zur Bestätigung einzureichen. Den Betrieben sind 2 bestätigte Ausfertigungen zurückzugeben, von denen eine Ausfertigung unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Verfügung zu stellen ist.

Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1980 ist auf dem Nachtrag zum Verzeichnis der konstanten Planpreise zu vermerken. Die übergeordneten Organe haben zu prüfen, ob es sich um ein neues oder weiterentwickeltes Erzeugnis handelt, für das die Festlegung eines neuen konstanten Planpreises zulässig ist, und ob die Festlegung des konstanten Planpreises den Bestimmungen dieser Anordnung und den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

§ 6

(1) Bei der Festlegung konstanter Planpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind alle Auswirkungen der seit 1. Januar 1980 wirksam gewordenen Industriepreisänderungen zu eliminieren.

(2) Werden entsprechend § 3 Abs. 2 für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse anstelle konstanter Planpreise effektive Betriebspreise angewandt, sind die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1980 eingetretenen Industriepreisänderungen ebenfalls zu eliminieren.

(3) Die übergeordneten Organe haben entsprechende Verfahren zur Eliminierung der Auswirkungen der seit 1. Januar 1980 eingetretenen Industriepreisänderungen festzulegen bzw. Umrechnungsverfahren (ggf. auf der Grundlage entsprechender Preisänderungskoeffizienten) zu entwickeln und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor ihrer Anwendung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die zentralen Staatsorgane und übergeordneten Organe haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechende gesonderte Regelungen zu treffen, wenn Besonderheiten ihres Bereiches das erfordern. Dabei sind genaue Abgrenzungen für die Bestandteile der industriellen Produktion vorzunehmen. Diese gesonderten Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Planpreise.

(2) Die übergeordneten Organe haben durch regelmäßige Anleitung und Überprüfung der ihnen unterstellten Betriebe die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses der konstanten Planpreise und auf dessen Grundlage die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen durchzusetzen.

§ 8

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 25. April 1974 über die Einführung konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (GBl. I Nr. 23 S. 240) tritt am 31. Januar 1981 außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1979

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

Der Leiter
der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 4¹
über vereinfachte Anforderungen
an die Erfassung und Nachweisführung
in Rechnungsführung und Statistik

vom 14. November 1979

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 610) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Auf den Inventarnachweisen der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind die Inventarnummer (z. B. Maschinen-Nr.), Bezeichnung, Maßeinheit, Menge, der Standort und der Anschaffungswert nachzuweisen.

(5) Beim Ausscheiden eines Grundmittels bzw. inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.“

§ 2

In der Anlage 2 — Grundsätze zur Durchführung der Inventuren — erhält der Abschnitt II Ziff. 3 — vierter Absatz — folgende Fassung:

„Die inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind durch Stichtags- oder permanente Inventuren innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal körperlich aufzunehmen.

Es ist festzulegen, welche besonders wertvollen oder wichtigen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel oder solche, bei denen häufiger Differenzen auftreten können, jährlich körperlich aufzunehmen sind.

Die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befindlichen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel sind durch Stichtagsinventuren jährlich körperlich aufzunehmen.“

§ 3

In der Anlage 2 — Grundsätze zur Durchführung der Inventuren — wird Abschnitt II Ziff. 7 — vierter Absatz — wie folgt ergänzt:

„Zur Rationalisierung der Inventur der finanziellen Umlaufmittel können Forderungen bzw. Verbindlichkeiten mittels Additionsstreifen unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß eine numerisch geordnete Registratur der Rechnungen geführt wird.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

¹ Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 150)

**Anordnung
zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Militärgerichtsordnung der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 20. November 1979

Auf Grund des § 29 der Militärgerichtsordnung vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 über die Änderung der Militärgerichtsordnung (GBl. I Nr. 18 S. 155) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1975 zur Militärgerichtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 25 S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird ergänzt:
„— in der Zivilverteidigung nach der Dienstlaufbahnordnung — ZV vom 1. November 1977 (GBl. I Nr. 34 S. 365)“.
2. Im § 5 Abs. 1 ist zu ändern:
„Ziff. 3“ in „Ziff. 4“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1979

Der Minister der Justiz
Heusinger

Anordnung Nr. 2¹

**zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr
bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren**

vom 12. November 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 30. Juli 1976 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren (GBl. I Nr. 33 S. 417) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Annahmestellen gemäß Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e erhalten vom VEB Kombinat Metallaufbereitung je kg der vergütungspflichtigen Menge der unzerlegten Alt-Bleiakumulatoren eine Vergütung von 1,30 M. Bei Selbstanlieferung durch die Annahmestellen werden außerdem Transportkosten in Höhe von 20 M/t vergütet. Außerdem erhalten die Annahmestellen einen Vergütungsaufschlag von 50 M je 1 000 kg. Der Aufschlag zur Vergütung ist zur Deckung der entstehenden Kosten und zur materiellen Stimulierung der unmittelbar mit der Annahme der Alt-Bleiakumulatoren Beschäftigten zu verwenden. Die Beträge, die zur materiellen Stimulierung an die Beschäftigten der Annahmestellen gezahlt werden, sind lohnsteuerfrei. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittslohn. Bei privaten Annahmestellen ist der Vergütungsaufschlag, der vom Inhaber vereinnahmt wird, Be-

standteil der Einnahmen und geht somit in die Besteuerungsgrundlage ein.“

§ 2

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Empfangsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 5 verlieren 5 Jahre nach dem Ausstellungstag ihre Gültigkeit als Berechtigung zum Bezug entsprechender neuer Bleiakumulatoren. Die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1974 gemäß Anordnung vom 9. Januar 1971 zur Sicherung der Rückführung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren (GBl. II Nr. 10 S. 74) ausgestellten Empfangsbescheinigungen endet jedoch erst mit Ablauf des 31. Dezembers 1980.“

§ 3

Die Anlage zur Anordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Anordnung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1979

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gewichte und Rücklagebeträge

Blei- akkumulator Typ	Bemerkungen	Bruttomasse (einschl. Säure)	Rück- lage- betrag M
6 V 4,5 Ah		1,2 kg	20,— M
6 V 7 Ah		1,4 kg	20,— M
6 V 8 Ah		2,0 kg	20,— M
6 V 12 Ah	(Plaste- gehäuse)	1,8 kg	20,— M
6 V 12 u. 14 Ah	(Hartgummi- gehäuse)	2,2 kg	20,— M
6 V 16 Ah		2,3 kg	20,— M
6 V 56 Ah		11,0 kg	24,— M
6 V 70 Ah		13,0 kg	24,— M
6 V 84 Ah		15,0 kg	24,— M
12 V 35 Ah		15,0 kg	30,— M
12 V 42 Ah	(Plaste- gehäuse)	13,9 kg	30,— M
12 V 42 u. 44 Ah	(Hartgummi- gehäuse)	16,0 kg	30,— M
12 V 45 Ah	(Plaste- gehäuse)	11,5 kg	30,— M
12 V 45 u. 48 Ah	(Hartgummi- gehäuse)	17,0 kg	30,— M

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Juli 1976 (GBl. I Nr. 33 S. 417)

Bleiakkumulator Typ	Bemerkungen	Bruttomasse (einschl. Säure)	Rücklagebetrag M
6 V 112 Ah		20,2 kg	40,— M
12 V 55 Ah		20,0 kg	40,— M
12 V 54 u. 56 Ah		22,0 kg	40,— M
12 V 60 Ah		22,3 kg	40,— M
12 V 70 Ah		25,0 kg	60,— M
12 V 84 Ah		32,0 kg	60,— M
6 V 150 Ah		30,0 kg	60,— M
6 V 180 Ah		32,5 kg	60,— M
6 V 195 Ah		38,0 kg	60,— M
12 V 105 Ah		40,0 kg	90,— M
12 V 135 Ah		51,0 kg	110,— M
12 V 150 Ah		54,0 kg	120,— M
12 V 180 Ah		85,0 kg	140,— M
Alle größeren Typen			140,— M

Für nicht aufgeführte Bleiakkumulatoren ist der Rücklagebetrag gemäß der entsprechenden Massegruppe zu zählen.

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen

vom 19. November 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1969 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke — (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1979

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30337/01 bis 30337/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Azetylenanlagen —.

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

vom 21. November 1979

§ 1

(1) Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501) und die Anordnung Nr. 1 vom 4. Mai 1972 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 39 S. 445) treten am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 1 Abs. 4, 2 und 3 der Anordnung Nr. 2 vom 16. März 1977 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen — (Technische Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen) (GBl. I Nr. 17 S. 181) aufgehoben.¹

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 16. März 1977 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen — (Technische Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen) (GBl. I Nr. 17 S. 181) tritt am 31. Dezember 1982 außer Kraft.²

§ 2

(1) Die Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 16. März 1977 sind für die Investvorbereitung nicht mehr anzuwenden.¹

(2) Für Datenverarbeitungseinrichtungen, deren Investvorbereitung vor dem 31. Dezember 1979 abgeschlossen wurde, sind in der Realisierungsphase Abweichungen von den Festlegungen der „Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen“ dann zulässig, wenn dadurch nicht gegen die Forderungen nach TGL 30513/02 verstoßen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1979

Der Minister

für Elektrotechnik und Elektronik

Steger

¹ Dafür gilt ab 1. Januar 1980 der Standard TGL 30513 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 804).

² Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 30513/02 — für Neubau von Datenverarbeitungseinrichtungen — für bestehende Datenverarbeitungseinrichtungen mit einem Rechnerbereich, in denen Um- und Nachrüstungen von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen werden — für bestehende Datenverarbeitungseinrichtungen mit 2 oder mehr Rechnerbereichen.

Vorankündigung!Die **ORDNUNG DER PLANUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT 1981 BIS 1985** erscheint als

Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes der DDR

im I. Quartal 1980.

Die Ordnung der Planung enthält die planmethodischen Regelungen, Nomenklaturen und Vordruckmuster für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1981–1985, der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Staatshaushaltspläne, der Bilanzen des Kredit systems und für die Planung der Industriepreise.

Sie ist von allen Staatsorganen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen anzuwenden.

Gültige Rechtsvorschrift für die Planung im Zeitraum 1981 bis 1985 ist die Gesamtheit der Ordnung der Planung. Zur besseren Handhabbarkeit für die Benutzer wird sie in nachstehenden Teilen herausgegeben.

Teil A	Grundsätze der Planungsordnung	SDr. 1020 a
	Bereiche und Zweige	
Teil B	Planung der Produktion der Industrie; Planung des Bauwesens	1020 b
Teil C	Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	1020 c
Teil D	Planung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens	1020 d
Teil E	Planung des Konsumgüterbinnenhandels	1020 e
Teil F	Planung des Bildungswesens (Volksbildung, Hoch- und Fachschulwesen, Berufsbildung)	1020 f
Teil G	Planung des Gesundheits- und Sozialwesens; Planung der Körperkultur und des Sports, des Erholungswesens und des Tourismus, Planung der Bereiche der Kultur, des Fernsehens, des Rundfunks und des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	1020 g
Teil H	Planung des komplexen Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft; Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft	1020 h
Teil I	Planung der Wasserwirtschaft	1020 i
	Volkswirtschaftliche Querschnittsaufgaben	
Teil K	Allgemeine Bestimmungen; Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion; Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung	1020 k
Teil L	Konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahresplanes; Planung der sozialistischen Rationalisierung; Planung von Wissenschaft und Technik; Planung der Grundfonds und Investitionen	1020 l
Teil M	Planung der Materialökonomie; Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung	1020 m
Teil N	Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens; Planung der Berufsbildung; Finanz- und Kostenplanung; Planung der Preise; Planung der Finanzen des Staates	1020 n
Teil O	Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration; Planung des Außenhandels und der Valutbeziehungen	1020 o
Teil P	Territorialplanung; Planung der jugendpolitischen Aufgaben; Planung des Umweltschutzes	1020 p
Teil Q	Spezielle Planungsaufgaben zentraler Staatsorgane und der Räte der Bezirke: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; Komplexer Effektivitätsnachweis für die Volkswirtschaft insgesamt; Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung (zentrale Aufgaben); Finanzbilanz des Staates	1020 q

Die Ordnung der Planung wird über das EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente bereitgestellt.

Die Bestellung ist nur mit EDV-gerechten Bestell-Vordrucken möglich. Kunden des EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente erhalten die Bestell-Vordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente

noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebs-Nr. für jeden Besteller in der Regel nur eine Kunden-Nr. vergeben wird. An die zu der Kunden-Nr. gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

 **STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1979

Berlin, den 19. Dezember 1979

Teil I Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
23.11.79	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung —	401
23.11.79	Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	413
23.11.79	Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung —	422
4.12.79	Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung	431

**Verordnung
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
— Rentenverordnung —
vom 23. November 1979**

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blindengeldern und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- b) Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- c) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

(2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blindengelder und Sonderpflegegelder der Sozialpflichtversicherung gewährt und berechnet. Werkstätige, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Zusatzrenten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 393).

II.

Renteneleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) alle Tätigkeiten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,
- b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,
- d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,
- e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,
- f) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
- g) Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,
- h) Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,
- i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei der Pflege erkrankter Kinder,
- k) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,

- l) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,
- m) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,
- n) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
- o) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

(3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Erfolgte auf Grund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

(5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren

- a) für das 3. und jedes weitere Kind,
- b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger

um 1 Jahr.

(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

§ 4

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe der Mindestrente, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

§ 5

- (1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind
 - a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
 - b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
 - c) die Zurechnungszeiten,
 - d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus

- a) einem Festbetrag von 110,— M,
- b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1% des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.

(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85% der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

§ 6

(1) Die Mindestrente beträgt 270,— M. Sie wird gezahlt, wenn mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf Altersrente besteht.

(2) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre

280,— M	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
290,— M	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
300,— M	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
310,— M	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
320,— M	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
330,— M	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
340,— M	bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

(3) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, beträgt 340,— M.

(4) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen
 - 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
 - 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
 - 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
 - 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
 - 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
 - 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von

66 $\frac{2}{3}$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 30 Jahre nicht überschritten werden.

Invalidenrente

§ 8

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.

(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.

(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

§ 9

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

- a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,
- b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder
- c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 11

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente. Sie wird gezahlt, wenn

- a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhielten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Waisenversorgung zu zahlen.

(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewähr-

ung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung werden aus staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 12

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Invalidenrente gemäß den §§ 9 bis 11 besteht.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente, für die Mindestrente und die Mindestbeträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.

(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

- a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
- b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,
- c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, das zwischen der tatsächlichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

Kriegsbeschädigtenrente

§ 15

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens 66 $\frac{2}{3}$ %, wenn dieser auf eine

während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 340,— M.

§ 16

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340,— M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 400,— M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

(2) Bei Bezug von Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld sowie ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern wird die Kriegsbeschädigtenrente unabhängig vom Einkommen in voller Höhe gezahlt, soweit kein Anspruch auf eine höhere gleichartige Rente besteht.

Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§ 17

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht für

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau bzw. den Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn dieser Ehegatte keine Rente bezieht.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 190,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 18

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für

- a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt des Rentners gehörende Kinder des Ehegatten,
- c) zum Haushalt des Rentners gehörende Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Rentners befinden, wenn sie vor Beginn der Zahlung der Rente von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

- a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,
- c) für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen

Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,

d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 45,— M.

Hinterbliebenenrenten

§ 19

- (1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für
- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
 - c) die Witwe mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60% der Rente ohne Zuschläge des Verstorbenen.

(3) Die Mindestrente beträgt 270,— M.

§ 20

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

- a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
 - Alters- oder Invalidenrente,
 - Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
 - Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
 - Kriegsbeschädigtenrente
 erfüllt hatte und
- b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen-(witwer-)Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

- a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-)Rente gewährt wird,
- b) die eine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270,— M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb 1 Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

§ 21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

§ 22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Unfallrenten

§ 23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§ 24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

- a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
- b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als der Mindestbruttolohn, wird der Berechnung der Mindestbruttolohn zugrunde gelegt.

(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§ 25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 80,— M bei einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr,
- b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter 66 $\frac{2}{3}$ %.

(4) Der Mindestbetrag für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr beträgt 340,— M.

Zuschläge zu Unfallrenten

§ 26

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 27

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50 % wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten

§ 28

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§ 29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und
- b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.

(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 270,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfallwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 20 %,
- b) die Vollwaise 30 %

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 25,— M für Halbwaisen,
- b) 35,— M für Vollwaisen.

(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

§ 31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene,

wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100% einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 32

Übergangsrente

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50% der nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst auf Grund eines Körperschadens von 100% zu berechnenden Unfallrente ohne Festbetrag.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§ 33

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§ 34

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,
- Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

(3) Die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebende Altersgrenze gilt auch für einen daneben bestehenden Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten.

§ 35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung 2% des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit	je 1,— M,
für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit	je 2,50 M
und	
für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit	je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

§ 36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werkstätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 9 oder § 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und
- während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

§ 40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 41

Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§ 42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Auf-

gabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 43

Als berufsuntfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 44

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,— M.

§ 45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollenendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(witwer-)Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens 270,— M.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

§ 47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung 1,5 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

§ 48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach

den Versorgungsordnungen über 60,— M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt, soweit diese Beiträge nicht bei der Berechnung der Zusatzrente gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) angerechnet werden. Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gewährt.

(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Er wird zur errechneten

- a) Alters- oder Bergmannsaltersrente,
 - b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,
 - c) Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt,
- zur Mindestrente bzw. zum Mindestbetrag gezahlt.

(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

- | | |
|--|------|
| a) Bergmannswitwen-(witwer-)Rente | 65 % |
| b) Witwen-(Witwer-)Rente, Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente | 60 % |
| c) Vollwaisenrente | 40 % |
| d) Halbwaisenrente | 30 % |

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§ 49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn

- a) der unterhaltsberechtigten Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und
- b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.

Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie beträgt höchstens 270,— M.

§ 50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten beträgt 50,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von weniger als $66\frac{2}{3}\%$, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(7) Auf Übergangrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und auf Übergangshinterbliebenrenten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 51

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Bestimmungen des § 50 anzuwenden.

§ 52

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

- a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
- b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2
 - die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und
 - die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,
- c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§ 11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 160,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 270,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

(5) Besteht für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, neben dem Anspruch auf

Alters- oder Invalidenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente in Höhe von mindestens 230,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, wird diese Rente in Höhe von 340,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§ 53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rente der Sozialversicherung,

- a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,
- b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,
 - gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder
 - in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§ 54

Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.

(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

- a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 270,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,
- b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M, Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Besteht neben den im Abs. 4 genannten Ansprüchen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die

- a) Witwen-(Witwer-)Rente 60 %,
- b) Vollwaisenrente 40 % und die Halbwaisenrente 30 %

der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2.

(6) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.

(7) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.

III.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten bzw. das Kind Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts, oder tagsüber und nachts besteht.

(3) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach	
Stufe I	
Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,— M.
Stufe II	
Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,— M.
Stufe III	
Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,— M.
Stufe IV	
Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,— M.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt das Pflegegeld nach Stufe III 90,— M., nach Stufe IV 120,— M.

(5) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld für pflegebedürftige Kinder besteht

- nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
- nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

§ 56

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

§ 58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt	
nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache	30,— M.
($\frac{1}{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe II	
für praktisch Blinde	60,— M.
($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe III	
für Blinde	120,— M.
($\frac{1}{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50,— M.
für praktisch Blinde	80,— M.
für Blinde	160,— M.

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- einseitig armamputiert sind oder
- einseitig beinamputiert sind oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe V	
für hochgradig Sehschwache	120,— M.
für praktisch Blinde	150,— M.
für Blinde	210,— M.

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- mindestens 70 % hirnorganisch geschädigt sind oder
- beidseitig beinamputiert sind oder
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe VI	
für hochgradig Sehschwache	180,— M.
für praktisch Blinde	210,— M.
für Blinde	240,— M.

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder
- ohne Hände sind oder
- infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- dreifach amputiert sind oder
- bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 59

(1) Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I 120,— M
für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II 180,— M
für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder
- b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- c) dreifach amputiert sind oder
- d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

§ 60

(1) Für Empfänger einer Waisenrente oder an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie für Kinder, für die der Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung Kinderzuschlag erhält, besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf

- a) Blindengeld der Stufe IV in Höhe von
 - 38,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 60,— M für praktisch Blinde,
 - 120,— M für Blinde,
- b) Blindengeld der Stufe V in Höhe von
 - 90,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 113,— M für praktisch Blinde,
 - 158,— M für Blinde,
- c) Blindengeld der Stufe VI in Höhe von
 - 135,— M für hochgradig Sehschwache,
 - 158,— M für praktisch Blinde,
 - 180,— M für Blinde,
- d) Sonderpflegegeld der Stufe I in Höhe von 90,— M und
- e) Sonderpflegegeld der Stufe II in Höhe von 135,— M,

wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

§ 61

Treffen mehrere der in den §§ 58 und 59 genannten Voraussetzungen zu, besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 62

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem

Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat grundsätzlich 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens, ruht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 63

Antragstellung und Entscheidungen
über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§ 64

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

Zahlung von Leistungen

§ 65

Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf volle Mark aufgerundet und monatlich gezahlt.

§ 66

(1) Die Zahlung der Alters-, Bergmannsalters- bzw. Bergmannsvollrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(2) Die Zahlung der Bergmannsrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(3) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(4) Die Zahlung der Unterhaltsrente, die nicht wegen Invalidität gezahlt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.

(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 3 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 3 Jahre nachgezahlt.

(7) Die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(8) Wird der Antrag auf die Übergangshinterbliebenenrente später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt wird.

§ 67

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Zahlung beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, der auf den Wegfall der wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlten Geldleistungen der Sozialversicherung folgt.

(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 3 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 68

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt,

- a) wenn Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag,
- b) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit besteht.

(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente sowie der Unterhaltsrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(3) Die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 69

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werkstätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Rentner verstirbt.

§ 70

(1) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen I und II beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes für den Ehegatten und die Kinder beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

§ 71

Zahlung von Leistungen während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gewährt. Das gilt nicht für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet.

(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, für die dem Rentner gemäß Abs. 1 keine Leistungen gewährt werden, erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte 50 % der Rente ohne Zuschläge des Verurteilten. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.

(3) Ist der Inhaftierte nicht verheiratet oder besteht für seinen Ehegatten kein Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.

(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu verfahren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

Änderung von Leistungen

§ 72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung

wirksam.

(5) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf

des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 73

(1) Stellt die Sozialversicherung Leistungen fest, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, wird der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, sind mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 74

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf

- a) Hinterbliebenenrente,
- b) Unfallhinterbliebenenrente,
- c) Bergmannshinterbliebenenrente,
- d) Unterhaltsrente und
- e) Kinderzuschlag

fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Zahlung von

- a) Waisenrenten an Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlinge sowie
- b) Kinderzuschlägen zu den Renten der Eltern von Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlingen,

wenn eine Ehe mit einem Studenten oder Lehrling eingegangen wird.

(4) Renten und Zuschläge, deren Zahlung auf Grund von Invalidität oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

(5) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

§ 75

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 19, § 29 Abs. 1 oder § 45 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Witwenschaft wieder auf, wenn kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht, die Witve vor Eingehen der neuen Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft vorliegen. Das gleiche gilt, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb 1 Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung geschieden wird,
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Rente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§ 76

Erneuter Anspruch auf Rente

(1) Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität

bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters- oder Bergmannsalternrente während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente erfüllt, und war der Rentner während dieser Zeit versicherungspflichtig tätig, ist die Alters- oder Bergmannsalternrente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit neu zu berechnen.

(3) Die neu festgesetzte Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§ 77

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch die Sozialversicherung unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzahlen.

(2) Werden durch den Rentner zu einem späteren Zeitpunkt Unterlagen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der bereits festgesetzten Leistung führen, wird der Erhöhungsbetrag für längstens 3 Jahre nachgezahlt.

(3) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den verstorbenen Versicherten haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurden.

§ 78

Einspruchsrecht

(1) Ist der Anspruchsberechtigte mit der Entscheidung der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen nach dieser Verordnung nicht einverstanden, kann er bei der für ihn zuständigen Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung und gegen deren Beschluß bei der für ihn zuständigen Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung, jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung, Einspruch einlegen.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch der Staatsanwalt und gegen Entscheidungen der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung auch die Dienststellen der Sozialversicherung.

§ 79

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern.

(2) Nach dem Tode des Rentners überzahlte Leistungen können durch die Sozialversicherung von demjenigen zurückgefordert werden, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat.

(3) Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommisionen.

(4) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 86 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) bzw. des § 102 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 80.

Schadenersatzansprüche

(1) Hat ein Rentner oder Familienangehöriger wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und werden auf Grund der Körperverletzung Rentenleistungen bzw. Pflegegelder nach dieser Verordnung gezahlt, geht der Schadenersatzanspruch des Rentners oder Familienangehörigen gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Erleidet ein Werkträger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werkträger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit nach dieser Verordnung gewährten Rentenleistungen und Pflegegelder zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

Schlußbestimmungen

§ 81

(1) Renten, auf die vor dem 1. Januar 1980 Anspruch bestand, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß den §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

§ 82

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 83

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 22 S. 215),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 239),

2. Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 231),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 232),

3. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 379),

4. Dritte Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331).

Berlin, den 23. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Rentenverordnung**

vom 23. November 1979

Auf Grund des § 82 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die bis zum 31. Dezember 1945 keine Versicherungspflicht bestand, gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 3

Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von 100 % gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung:

§ 4

Die sich an die Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums anschließenden Ferien gelten als Zeit des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums, wenn nicht bereits in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung:

§ 5

Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Zu den §§ 3, 9 und 10 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 und §§ 5 und 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deut-

schen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBL Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a, § 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Buchst. b, § 12 und § 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

- a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
- c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 9

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) leibliche Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Kinder des Ehegatten,
- e) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden sowie
- f) Eltern und Geschwister beider Ehegatten,

für die die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 10

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Besteht während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, der Quarantäne, des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder des Bezuges von Mütterunterstützung Beitragspflicht zur Sozialversicherung, gelten diese Zeiten als Arbeitsmonate.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(3) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar

1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 150,- M zugrunde zu legen.

(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(6) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt zu berücksichtigen:

Invalidenversicherung		Angestelltenversicherung	
Klasse I	—,60 M	Klasse A	5,— M
Klasse II	—,90 M	Klasse B	7,50 M
Klasse III	1,50 M	Klasse C	13,— M
Klasse IV	2,10 M	Klasse D	25,— M
Klasse V	2,70 M	Klasse E	35,— M
Klasse VI	3,30 M	Klasse F	45,— M
Klasse VII	3,90 M	Klasse G	55,— M
Klasse VIII	4,50 M	Klasse H—K	60,— M
Klasse IX	5,40 M		
Klasse X	6,— M		

Zu den §§ 5 und 24 der Verordnung:

§ 11

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst nach Beendigung der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst vor Beginn der Ausbildung zugrunde zu legen.

(2) Das gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185) gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze

- a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder
- b) für 1 Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr

in den Berechnungszeitraum fallen.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlten höheren Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- d) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit.

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

- a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß den §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,
- b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(8) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600,— M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

Zu den §§ 5, 24 und § 44 Abs. 1 der Verordnung:**§ 12**

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**§ 13**

(1) Wird die versicherungspflichtige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus fortgesetzt, gilt für die Berechnung der Rente als Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Tag vor Beginn der Zahlung der Rente.

(2) Endet die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit mit Ablauf eines Kalenderjahres, wird dieses Jahr in den Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre einbezogen.

(3) Wurden im Berechnungszeitraum für weniger als 12 Kalendermonate beitragspflichtige Verdienste erzielt, ist der auf einen Kalendertag entfallende Verdienst zu ermitteln und danach der monatliche Durchschnittsverdienst zu errechnen, wobei jeweils der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen ist.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**§ 14**

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bei-

tragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600,— M monatlich zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. a und § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**§ 15**

Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. c und § 14 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:**§ 16**

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:**§ 17**

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung

- a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder, wenn das für den Rentner günstiger ist,
- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werkstätigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
 - vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
 - gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenübergestellt. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit gemindert war, so wird der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenübergestellt.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das der Beitragspflicht unterliegende Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werkstätigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:**§ 18**

(1) Für Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600,— M monatlich bzw. 7 200,— M jährlich wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, sowie bei Tod des Rentners für dessen Hinterbliebene. Bei Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Neuberechnung frühestens ab Wegfall dieses Anspruches.

Zu den §§ 9 bis 13 der Verordnung:**§ 19**

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu

dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem auf Grund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 20

Bei der Berechnung der erforderlichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für den Anspruch auf Invalidenrente bleiben die volle Monate übersteigenden Tage unberücksichtigt.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 21

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente sind die im nachfolgenden § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 22

(1) Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

- a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,
- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr,
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,
- e) Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige gemäß § 9 betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

- a) ein Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes,
- b) 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(3) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten alle Kinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

(4) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(5) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der zweijährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß Abs. 2, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 23

(1) Eine Schulausbildung bzw. ein Direktstudium liegt vor bei Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule,

Spezialklasse oder Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab Ersten des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 24

Diese Bestimmungen gelten auch für Werkstätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 9 der Verordnung nicht erfüllen.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§ 25

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt.

(2) Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge werden auch dann gezahlt, wenn die Invalidenrente ruht.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 26

(1) Bei der Ermittlung der möglichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente sind die im § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen. Die danach die möglichen Jahre übersteigenden Monate bleiben unberücksichtigt.

(2) Die mögliche Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Monaten zu errechnen.

Zu § 17 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 27

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§ 28

(1) Erhalten beide Elternteile eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 29

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Mutter oder des Vaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung:

§ 30

Ein Studium gilt auch dann als unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis aufgenommen, wenn es innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu 4 Jahren bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt.

Zu § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§ 31

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörig-

keit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 32

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder

b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, vorlagen.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versicherungen.

(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der im Abs. 3 genannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenüberzustellen.

(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkünfte zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 33

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

Zu den §§ 21 und 30 der Verordnung:

§ 34

(1) Kinder gelten als Halbwaisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollwaisen, wenn

a) beide Elternteile verstorben sind oder

b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu den §§ 22 und 31 der Verordnung:

§ 35

Die Renten sind proportional zu verringern.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 36

Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 37

(1) Liegen in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall Zeiten gemäß § 11 Absätze 3 bis 5 oder Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalendertag entfallenden Verdienst zu errechnen.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,

b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mit 30

zu multiplizieren.

(3) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 38

Sind beide Elternteile an Unfallfolgen verstorben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Elternteils mit dem höheren Verdienst der Berechnung der Unfallwaisenrente zugrunde zu legen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 39

(1) Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der gemäß § 24 der Verordnung der Berechnung einer Unfallrente zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln.

(2) Zur Feststellung der Verdienstminderung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist der für das laufende Kalenderjahr geplante Wert der Arbeitseinheit dem monatlichen Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen.

(3) Entsteht mit dem Anspruch auf Übergangsrente gleichzeitig ein Anspruch auf Bergmannsrente, ist bei der Feststellung der Verdienstminderung die Bergmannsrente dem Nettoverdienst nach Arbeitsplatzwechsel hinzuzurechnen.

(4) Die Höhe der Übergangsrente ist jeweils nach 2 Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen 2 Monate neu festzulegen.

Zu den §§ 34 bis 44 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst,

- c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

- (1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
- b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinenisten,
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 der Verordnung:

§ 42

(1) Zeiten der Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung von der Arbeit gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben a bis c gelten als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit, wenn sie sich unmittelbar an solche Tätigkeiten anschließen.

(2) Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 35 der Verordnung:

§ 43

Bei der Berechnung des Zuschlages für Untertagetätigkeit werden die im § 41 Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt.

Zu den §§ 37 und 40 der Verordnung:

§ 44

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Vollendung des

55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

Zu den §§ 38 bis 40 der Verordnung:

§ 45

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 46

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 40 der Verordnung:

§ 47

(1) Als Betrieb außerhalb des Bergbaues, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werkstätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Löhne des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfteelenkung nachgewiesen wurde.

(2) Der vereinbarungsgemäßen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.

(3) Scheiden Werkstätige im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1966 aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren, als Betrieb, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

(5) Für Bergleute, die aus einer Wahl- oder Berufungsfunktion ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Indu-

striegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werkstätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(6) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 3 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(7) Scheiden Werkstätige durch Übernahme einer Wahlfunktion oder durch Berufung aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 4 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.

(9) Als Erreichen der Altersgrenze gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den Anspruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen — ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit — erfüllt worden wären.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 48

Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

Zu § 44 der Verordnung:

§ 49

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 50

Nach Festsetzung der Bergmannsrente ausgeübte andere bergmännische oder im wesentlichen nicht gleichartige und wirtschaftlich nicht gleichwertige Tätigkeiten in Bergbaubetrieben haben keinen Einfluß auf die Höhe der Bergmannsrente.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 51

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte

- a) unmittelbar vor seinem Tode,
- b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder
- c) mindestens 15 Jahre bergmännisch tätig war.

Zu den §§ 46 und 47 der Verordnung:

§ 52

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Ge-

sundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§ 53

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.

(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn ihrem Antrag auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden kann, bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes,
- c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- d) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- oder Sozialwesens,
- e) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendien gezahlt wurden,
- f) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
- g) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 54

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszustellen.

(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich, wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.

(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

Zu § 49 der Verordnung:

§ 55

(1) Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 822) übernommen wurde, gleichgestellt.

(2) Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 270,- M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht

aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§ 56

Renten gleicher Art sind

- a) Altersrente
 - Bergmannsaltersrente
 - Bergmannsvollrente
 - Invalidenrente
 - Bergmannsinvalidenrente
 - Bergmannsrente
 - Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Unfallrente und
 - Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht,
- c) Unfallrente und
 - Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht,
- d) Witwenrente
 - Unfallwitwenrente
 - Bergmannswitwenrente
 - Übergangshinterbliebenenrente,
- e) Waisenrente
 - Unfallwaisenrente
 - Bergmannswaisenrente.

Zu § 56 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 57

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechneter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der Mindestrente bzw. des zutreffenden Mindestbetrages gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

- a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,
- b) beim Zusammenreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.

(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens vom Mindestbruttolohn abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 56 Abs. 6 der Verordnung:

§ 58

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post gleichgestellt.

Zu den §§ 55 und 57 der Verordnung:

§ 59

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 55 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 der Verordnung:

§ 60

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil eine Rente oder Versorgung mit Kinderzuschlag erhält und aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung für das Kind gezahlt wird.

Zu § 55 Abs. 5 der Verordnung:

§ 61

Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn Invalidität festgestellt wurde, jedoch anstelle der Rente die Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit als höhere Leistung gezahlt werden.

Zu den §§ 58 und 62 der Verordnung:

§ 62

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§ 63

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Für Kinder in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt die Zahlung durch die Einrichtung.

§ 64

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat bzw. in Sonderschulen an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganztägig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Erfolgt in der Zeit der Schulferien eine zeitweilige Betreuung der geschädigten Kinder in der Einrichtung, so ist das eine Form der Ferienbetreuung, für die im Sinne einer Beurlaubung zu den Schulferien Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 besteht. Dieser wird mit der Auszahlung zu Beginn der Sommerferien abgegolten.

§ 65

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

a) von mindestens 15 Kalendertagen

- Pflegegeld in Höhe von 50 %,
- Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %.

b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 64 Anspruch besteht.

(4) Besteht für Schüler in Schulinternaten bzw. Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 63 Abs. 1 und verbringen diese Schüler im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ein verlängertes Wochenende zu Hause, so ergeben sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Abs. 2.

(5) Besteht neben einem Anspruch gemäß § 63 für 1 Monat gleichzeitig ein Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist dieses in der Höhe zu zahlen, daß es zusammen mit dem Betrag gemäß § 63 den bei ständiger häuslicher Betreuung bestehenden Anspruch nicht übersteigt.

(6) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 66

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Ferienab- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Schulinternat bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

Zu § 58 Abs. 2 der Verordnung:

§ 67

Als bein- oder armamputiert gelten auch Personen, bei denen nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert wurde.

Zu § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 der Verordnung:

§ 68

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

Zu § 63 der Verordnung:

§ 69

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist

- a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für Personen mit Rentenanspruch gemäß den §§ 11, 15 und 16 der Verordnung die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Frauen, die nicht sozialpflichtversichert sind und einen Anspruch auf Altersrente gemäß § 4 bzw. Invalidenrente gemäß § 12 der Verordnung haben, die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige

- a) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert ist,
- b) Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert ist,
- c) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn diese Frauen alleinstehend sind bzw. der Ehegatte nicht versichert ist.

(3) Besteht zur Zeit der Rentenantragstellung gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Leistung bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beantragen.

(4) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zu § 67 der Verordnung:

§ 70

(1) Bei Berufskrankheiten gilt die Erstattung der ärztlichen oder betrieblichen Meldung über eine Berufskrankheit oder über den Verdacht einer Berufskrankheit als Antragstellung.

(2) Beginnt die Zahlung der Rente nicht am Ersten eines Kalendermonats, ist die monatliche Rente durch 30 zu dividieren. Der so errechnete Tagessatz ist für die verbleibenden tatsächlichen Kalendertage des Monats zu zahlen.

Zu § 71 Abs. 2 der Verordnung:

§ 71

Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 3 Jahren,

deren Ehegatte die finanziellen Aufwendungen für die Familie gemäß § 32 vor Beginn des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitszug überwiegend erbrachte.

Zu § 72 der Verordnung:

§ 72

Wird eine neue Entscheidung getroffen, muß der Bescheid außer der Rechtsmittelbelehrung

- a) bei Erhöhung der Leistung den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung,
 - b) bei Minderung der Leistung den Zeitpunkt der Minderung, die zur Minderung führenden Gründe sowie die Höhe und Berechnung der Leistung,
 - c) bei Wegfall der Leistung den Zeitpunkt des Wegfalls und die dafür maßgebenden Gründe
- enthalten.

Zu § 72 Abs. 4 der Verordnung:

§ 73

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

Zu § 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 74

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

§ 75

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1979

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Verordnung
über Leistungen der Sozialfürsorge
— Sozialfürsorgeverordnung —

vom 23. November 1979

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften über Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben nach den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Der Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung geht die Geltendmachung von Ansprüchen des Antragstellers auf andere Leistungen vor, soweit dazu nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als ausreichendes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Nettoeinkommen, dessen Höhe die Beträge der Sozialfürsorgeunterstützungen erreicht oder übersteigt. Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Einkommen gemäß § 10 Abs. 2 bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die noch nicht im Rentenalter sind, haben sich darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald als möglich entfällt. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde und das zuständige Amt für Arbeit volle Unterstützung zu geben, wie durch Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Zuweisung eines Kinderkrippen- oder Kindergartenplatzes, durch Rehabilitations- und andere Maßnahmen.

§ 2

Arten der Leistungen

Sozialfürsorgeunterstützungen werden gewährt als

- a) Unterstützung für alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtignte Kinder,
- b) Mietbeihilfe,
- c) Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- d) Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte,
- e) Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt,
- f) Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung,
- g) einmalige Beihilfen.

§ 3

Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | |
|--|--------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 230 M, |
| b) Ehepaare | monatlich 360 M, |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen, | monatlich je 45 M. |

§ 4

Mietbeihilfe

(1) Zusätzlich zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 3 werden Mietbeihilfen entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 1 bis 2 Personen | monatlich 30 M, |
| b) für 3 bis 4 Personen | monatlich 40 M, |
| c) für mehr als 4 Personen | monatlich 45 M. |

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die im Abs. 1 festgelegten Beträge hinaus zu gewähren, insbesondere wenn

- a) für den bewohnten Wohnraum eine entsprechend höhere Miete zu zahlen ist und ein Wohnungswechsel in eine Wohnung mit niedrigerer Miete
 - aus gesundheitlichen oder Altersgründen,
 - wegen geringfügiger Überschreitung der Höchstbeträge oder
 - wegen vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialfürsorgeunterstützung nicht zumutbar ist oder
- b) es sich bei gesundheitsgeschädigten oder älteren Bürgern als notwendig erweist, durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums in einem speziellen Wohnhaus für ältere Bürger oder einem anderen Wohngebäude die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und damit die Zahlung einer höheren Miete verbunden ist.

§ 5

Höchstbetrag

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung je Familie darf einschließlich der Mietbeihilfe monatlich 420 M nicht übersteigen.

(2) Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden zusätzlich gewährt.

(3) Hat der Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung noch andere Einkünfte, ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den anzurechnenden Einkünften — außer familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen — den Höchstbetrag nicht übersteigt.

§ 6

Beihilfen für Kranke

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, denen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht, erhalten diese, wenn sie

tuberkulosekrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
geschwulstkrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
zuckerkrank sind,	in Höhe von monatlich 31 M.

(2) Für Tuberkulosekranke, die bereits eine monatliche Beihilfe oder einen monatlichen Zuschuß gemäß den §§ 3 und 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. I Nr. 33 S. 414) erhalten, wird die monatliche Beihilfe in Höhe von 10 M gezahlt.

§ 7

Leistungen bei Krankenhaus- und Heimaufenthalt

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden, erhalten die Sozialfürsorgeunterstützung während dieser Zeit bis zum Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt, unverändert weitergezahlt.

(2) Bei längerem Krankenhausaufenthalt wird nach Ablauf von 6 Monaten für über 15 Jahre alte Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung anstelle der Unterstützungsbeträge gemäß den §§ 3 und 6 eine Unterstützung in Höhe von monat-

lich 30 M gewährt, soweit ihnen nicht nach Abs. 4 oder anderen Regelungen eine höhere Unterstützung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Wohnungsmiete übernommen. Der Ehegatte erhält während dieser Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen Sozialfürsorgeunterstützung wie ein alleinstehender Bürger. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung bei längerem Krankenhausaufenthalt nach Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt.

(3) Nach Entlassung aus der Einrichtung wird dem Bürger vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

(4) Nach Aufnahme des Bürgers in einem Feierabend- oder Pflegeheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder oder Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche entfällt die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung mit dem Ende des Aufnahme-monats. Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime, die nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, erhalten aus staatlichen Mitteln eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung nach den geltenden Rechtsvorschriften. Das gleiche gilt für Bürger, die wegen dauernder Gesundheitsschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich nach abgeschlossener Heilbehandlung bis zur Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden.

§ 8

Sachleistungen der Sozialversicherung

Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung haben Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Einmalige Beihilfen

(1) Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Bürgern, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen, können durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen und andere Zwecke gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt individuell entsprechend den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

(2) Einmalige Beihilfen können unter anderem gewährt werden

- a) für die Anschaffung und Instandhaltung notwendiger Bekleidung und sonstiger notwendiger Gegenstände,
- b) für die Anschaffung von Heizmaterial,
- c) für die malermäßige Instandsetzung der Wohnung, soweit hierfür nicht der Vermieter aufkommen muß und keine Nachbarschaftshilfe organisiert werden kann,
- d) zur Begleichung der Kosten, die mit einem Wohnungswechsel von Bürgern im höheren Lebensalter oder schwerstbeschädigten Bürgern in eine für sie besonders geeignete Wohnung verbunden sind,
- e) anlässlich der Einschulung und der Jugendweihe,
- f) zum Kauf bzw. zur Reparatur eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes für Schwerstbeschädigte, Pflegebedürftige sowie Bürger im höheren Lebensalter,
- g) als Überbrückungshilfe anstelle einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, wenn die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Wochen dauern wird,
- h) für Fahrkosten, die im Zusammenhang mit dem Hinbringen von physisch oder psychisch geschädigten Kindern in eine Tages- oder Wocheneinrichtung bzw. dem Abholen aus dieser, bei Beurlaubung von Schwerstbeschädigten sowie Pflegebedürftigen aus einer Dauerein-

richtung des Gesundheits- und Sozialwesens, zum Besuch von Angehörigen in einer Einrichtung oder für andere notwendige Fahrten entstehen,

1) für Bestattungskosten.

(3) Der Anspruch auf Bestattungsbeihilfe der Sozialversicherung geht in der Höhe auf den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde über, in der die Kosten der Bestattung von diesem übernommen wurden.

§ 10

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind anzurechnen auf die Sozialfürsorgeunterstützung

- a) des Antragstellers und seines Ehegatten,
- b) der dem Haushalt angehörenden minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder und
- c) der dem Haushalt angehörenden volljährigen Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen bzw. sich noch in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden.

(2) Folgende Einkünfte sind nicht auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen:

- a) materielle Anerkennung für ehrenamtliche Mitarbeit und andere Anerkennungen für besondere gesellschaftliche Leistungen,
- b) monatlich 30 M des Arbeitseinkommens von Sozialfürsorgeempfängern im Rentenalter,
- c) Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge,
- d) monatlich 60 M des Stipendiums verheirateter Studenten sowie Leistungsstipendien an Studenten,
- e) Krankengeldzuschläge, monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen, die auf Grund der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke - gewährt werden,
- f) angemessene Teilbeträge von Einnahmen aus Untervermietungen,
- g) Einnahmen aus dem Sammeln von Altstoffen, Heilpflanzen u. ä., soweit diese Tätigkeit nicht beruflich durchgeführt wird,
- h) Geburtenbeihilfen und staatliches Kindergeld,
- i) Prämien für Blutspenden u. ä.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde kann Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung im Rentenalter sowie erwerbsunfähigen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung und in Ausnahmefällen auch anderen Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung über den im Abs. 2 Buchst. b genannten Betrag hinaus weitere Teilbeträge des Arbeitseinkommens als materiellen Anreiz zur Betätigung anrechnungsfrei lassen, insbesondere wenn sie im Rahmen der Rehabilitation und der Hauswirtschaftspflege erzielt wurden.

(4) Unterhaltsleistungen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sind nur auf die Sozialfürsorgeunterstützung des Sozialfürsorgeempfängers anzurechnen, für den sie bestimmt sind.

(5) Soweit die Eltern eines Empfängers von Sozialfürsorgeunterstützung Rente erhalten, gilt der Kinderzuschlag zur Rente als Einkommen des Sozialfürsorgeempfängers und ist entsprechend auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

II.

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 11

(1) Bürger, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln, wenn die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und kein Anspruch auf Pflegegeld bei der Sozialversicherung sowie kein Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld besteht.

(2) Das monatliche Pflegegeld wird gewährt nach

Stufe I

Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage

ab Vollendung des 6. Lebensjahres

in Höhe von

20 M,

Stufe II

Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage

ab Vollendung des 6. Lebensjahres

in Höhe von

40 M,

Stufe III

Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts,

- ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von

90 M,

- ab Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von

80 M,

Stufe IV

Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts.

- ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von

120 M,

- ab Vollendung des 18. Lebensjahres

in Höhe von

80 M.

(3) Die Gewährung des Pflegegeldes erfolgt für

- a) Kinder, die pflegebedürftig nach den Stufen II, III oder IV sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Kindes oder der Eltern,
- b) Bürger ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die pflegebedürftig nach den Stufen III oder IV sind, wenn deren Nettoeinkommen und gegebenenfalls das Nettoeinkommen ihres Ehegatten insgesamt monatlich einen Freibetrag von 750 M nicht übersteigt,
- c) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und Kinder von Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung nach den Stufen I bis IV.

(4) Der Freibetrag gemäß Abs. 3 Buchst. b erhöht sich

- a) um 200 M, wenn sich das Nettoeinkommen aus Arbeitseinkommen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten zusammensetzt,
- b) um 100 M für jedes zu unterhaltende Kind.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, wird ein Teil des Pflegegeldes gewährt, wenn nach Anrechnung von 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens ein Pflegegeld-Teilbetrag von mindestens 10 M verbleibt.

§ 12

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht — wenn die Voraussetzungen vorliegen — der Anspruch auf Pflegegeld.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 13

Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde, Blinde und andere Schwerstbeschädigte, die keinen Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld bei der Sozialversicherung haben, erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen aus staatlichen Mitteln Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 oder § 15 vorliegen.

§ 14

(1) Das Blindengeld wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres monatlich in folgender Höhe gewährt:

nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache ($\frac{1}{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	30 M,
nach Stufe II	
für praktisch Blinde ($\frac{1}{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	60 M,
nach Stufe III	
für Blinde ($\frac{1}{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	120 M,
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50 M,
für praktisch Blinde	80 M,
für Blinde	160 M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- einseitig armamputiert sind oder
- einseitig beinamputiert sind oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe V

für hochgradig Sehschwache	120 M,
für praktisch Blinde	150 M,
für Blinde	210 M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- mindestens 70 % hirnorganisch geschädigt sind oder
- beidseitig beinamputiert sind oder
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwer-nisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder
- so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,

nach Stufe VI

für hochgradig Sehschwache	180 M,
für praktisch Blinde	210 M,
für Blinde	240 M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder
- ohne Hände sind oder
- infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- dreifach amputiert sind oder
- bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

(2) Für Kinder besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Blindengeld monatlich in folgender Höhe:

a) der Stufe IV	
— für hochgradig Sehschwache	38 M,
— für praktisch Blinde	60 M,
— für Blinde	120 M,
b) der Stufe V	
— für hochgradig Sehschwache	90 M
— für praktisch Blinde	113 M,
— für Blinde	158 M,
c) der Stufe VI	
— für hochgradig Sehschwache	135 M,
— für praktisch Blinde	158 M,
— für Blinde	180 M.

§ 15

(1) Das Sonderpflegegeld wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres monatlich in folgender Höhe gewährt:

nach Stufe I	120 M
für Bürger, die	

- querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
- beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder
- infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwer-nisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach-Stufe II	180 M
---------------	-------

für Bürger, die

- ohne Hände sind oder
- infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Bürgern ohne Hände gleichzustellen sind, oder
- dreifach amputiert sind oder

d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

(2) Für Kinder besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Sonderpflegegeld monatlich in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------|--------|
| a) der Stufe I | 90 M, |
| b) der Stufe II | 135 M. |

§ 16

Treffen mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Voraussetzungen zu, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 17

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat grundsätzlich 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens, ruht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Anspruch auf das Blindengeld und Sonderpflegegeld.

III.

Sonstige soziale Leistungen

§ 18

Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 400 M, bei Ehepaaren bis zu 600 M, wird aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht unterhaltspflichtige Angehörige die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger richtet sich nach § 23.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen der betreuten Bürger monatlich 400 M, bei Ehepaaren 600 M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Betreuung beizutragen.

(3) Erhält der Betreute Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld durch die Sozialversicherung oder Sozialfürsorge, sind diese Leistungen anteilmäßig in dem Umfang, wie die erforderliche Betreuung durch die Hauswirtschaftspflege gewährleistet wird, zur Finanzierung der Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen. Auf diesen anteiligen Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn neben der Hauswirtschaftspflege eine weitere pflegerische Betreuung gegen Bezahlung erforderlich ist. Vom Blindengeld und Sonderpflegegeld sind höchstens 30 % für die Kosten der Hauswirtschaftspflege in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter¹

Bürgern im Rentenalter, die eine altersgerechte Wohnung in einem Wohnhaus für ältere Bürger oder anderen Wohngebäude erhalten haben, um ihnen die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, wenn die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer erheblichen Einschränkung in der Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse führen würde.

§ 20

Sonstige Zuschüsse für betreuungsbedürftige Bürger

Betreuungsbedürftigen Bürgern im Rentenalter und anderen betreuungsbedürftigen Bürgern, die durch gesellschaftliche Einrichtungen mit Mittagessen oder Dienstleistungen versorgt werden, können zur Bezahlung der Kosten unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zuschüsse gewährt werden.

Übernahme von Unterhaltskosten in Einrichtungen

§ 21

Der Aufenthalt und die Betreuung minderjähriger Kinder, die sich in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens für physisch oder psychisch Geschädigte befinden und für die nach abgeschlossener Heilbehandlung die Kosten nicht mehr die Sozialversicherung trägt, werden aus staatlichen Mitteln finanziert, soweit nicht gemäß § 24 die Eltern dafür aufzukommen haben.

§ 22

Für Bürger, deren Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) bei Aufenthalt in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln übernommen. Sie erhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung.

IV.

Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

§ 23

(1) Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von einer familienrechtlichen Unterhaltsberechtigung des Antragstellers und seiner mit zu unterstützenden Familienangehörigen gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten gewährt, wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

- volljährigen Kindern, die nicht mehr die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen und sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern,
- Eltern gegenüber ihren Kindern,
- Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern,
- Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen je 900 M nicht übersteigt.

¹ Die Gewährung von Mietzuschüssen für Schwerstgeschädigte ist in der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) geregelt.

(2) Der Freibetrag von 900 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigende Kind des Unterhaltspflichtigen sowie um den Betrag für weitere Unterhaltsverpflichtungen. Für Kinder des Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Freibetrag um 50 M anstelle von 100 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat. Die Freibeträge für Kinder gelten auch, wenn diese Stipendium, eine ähnliche Leistung oder Lehrlingsentgelt erhalten.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zu veranlassen, mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Dieser Unterhalt wird auf die Sozialfürsorgeleistungen angerechnet. Das gilt nicht für Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

§ 24

(1) Zur Finanzierung der Kosten des Aufenthaltes und der Betreuung minderjähriger physisch oder psychisch geschädigter Kinder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gemäß § 21 werden die Eltern in Höhe von monatlich 35 M in Anspruch genommen, wenn ihr Nettoeinkommen insgesamt den Freibetrag von monatlich 900 M oder — soweit sich das Nettoeinkommen aus dem Arbeitseinkommen beider Elternteile zusammensetzt — 1100 M nicht übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich um 100 M für jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern den Freibetrag, erhöht sich der zu leistende Beitrag von 35 M zur Deckung der Kosten um 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens. Im Höchstenfall sind 105 M zu zahlen.

(2) Sind die Eltern des in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebrachten physisch oder psychisch geschädigten Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der Freibetrag für das Nettoeinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils. Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind sind in voller Höhe zur Deckung der Kosten in Anspruch zu nehmen. In dem Maße, wie damit der Mindestbeitrag der Eltern in Höhe von monatlich 35 M abgedeckt wird, entfällt die Entrichtung dieses Mindestbeitrages durch den erziehungsberechtigten Elternteil. Dieser hat nur mit 30 % seines den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Kosten beizutragen.

(3) Der Freibetrag findet keine Anwendung auf Halbwaisenrente minderjähriger Kinder. Diese ist anstelle des Mindestbeitrages von monatlich 35 M an die Einrichtung abzuführen.

§ 25

(1) Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Lebensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen eingehend zu prüfen und zu beachten. Besondere Aufwendungen und Belastungen Unterhaltspflichtiger sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. zu zusätzlichen Altersversicherungen.

(2) Vom Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen ist der Betrag abzusetzen, um den es sich auf Grund steuerlicher Vergünstigungen für Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus, Beschädigte oder für Werkstätige mit besonderen beruflichen Belastungen erhöht hat. Arbeitseinkommen durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

§ 26

(1) Kommen Unterhaltspflichtige ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nach und bedarf ein

Unterhaltsberechtigter dadurch staatlicher Sozialfürsorgeleistungen, werden ihm diese trotz des Unterhaltsanspruchs bis zur Erlangung des Unterhalts unter den sonstigen Voraussetzungen gewährt. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeleistungen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) auf den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung über.

(2) Unterhaltspflichtige, für die Freibeträge gemäß § 23 oder § 24 gelten, werden in der sich daraus ergebenden Höhe zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen herangezogen. Dafür ist das Nettoeinkommen maßgebend, das sie während der Zeit erzielt haben, in der die Sozialfürsorgeleistungen an ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährt wurden.

(3) Für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen

- a) zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten,
- b) von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern sowie volljährigen Kindern, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen oder noch in der Berufsausbildung oder im Direktstudium stehen,

finden die Freibeträge gemäß § 23 keine Anwendung, soweit nicht in den §§ 11 und 24 etwas anderes festgelegt ist. Sie richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 12, 17 bis 22, 25, 29 bis 33, 48, 66, 72 und 73 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. Blindengeld und Sonderpflegegeld sind nicht zu erstatten.

V.

Gewährung der Leistungen, Antragstellung, ehrenamtliche Mitarbeit

§ 27

Gewährung der Leistungen

Die Leistungen der Sozialfürsorge werden vom 1. Tag des Kalendermonats gewährt, in dem das zuständige staatliche Organ bzw. die zuständige staatliche Einrichtung durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise Kenntnis vom Anspruch eines Bürgers bzw. vom Vorliegen der Voraussetzungen erlangt. Der Minister für Gesundheitswesen regelt, in welchen Ausnahmefällen eine rückwirkende Gewährung vorgenommen werden kann.

§ 28

Antragstellung

Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden

- a) auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung, Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, Miet- und andere Zuschüsse für Bürger im Rentenalter und andere betreuungsbedürftige Bürger sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten, soweit nicht unter Buchst. b etwas anderes bestimmt ist, bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —,
- b) auf Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld
 - für Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Zentren für berufliche Rehabilitation bei der Einrichtung,
 - für Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Rehabilitationseinrichtungen bei

dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen), in dessen bzw. deren Territorium die Einrichtung liegt,

c) auf Übernahme von Kosten der Unterbringung und Betreuung

- in staatlichen Einrichtungen bei der Einrichtung,
- in nichtstaatlichen Einrichtungen bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen), in dessen bzw. deren Territorium die Einrichtung liegt.

Kurzfristig notwendig werdende Leistungen können erforderlichenfalls auch beim Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — beantragt werden, in dessen bzw. deren Territorium sich der Antragsteller vorübergehend aufhält.

§ 29

Entscheidung über Leistungen

(1) Über Leistungen der Sozialfürsorge hat der gemäß § 28 für die Aufnahme des Antrages zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder des Kreises bzw. die staatliche Einrichtung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages oder Bekanntwerden der Anspruchsberechtigung zu entscheiden.

(2) Der Rat des Kreises kann beschließen, daß für kleine Gemeinden die Entscheidungen über Leistungen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erfolgen. Damit entfällt für die betreffenden Räte der Gemeinden nicht die Verantwortung, Anträge und Hinweise von Bürgern entgegenzunehmen und diese mit ihrer Stellungnahme dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten sowie erforderliche Betreuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften

§ 30

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise stützen sich bei der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung.

(2) Die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung wird insbesondere durch die Tätigkeit der Sozialkommissionen gewährleistet. Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder werden im Auftrage des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder des Kreises tätig.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise sind verpflichtet, alle Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen und zur sozialen Betreuung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder anderen Bürgern unterbreitet werden, zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge haben die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise sowie ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter mit anderen gesellschaftlichen Kräften, bei Leistungen an ältere und pflegebedürftige Bürger insbesondere mit den Organen und Helfern der Volkssolidarität, zusammenzuarbeiten, damit notwendige Betreuungsmaßnahmen koordiniert werden.

§ 31

(1) Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder haben die Aufgabe,

- das zuständige Fachorgan im Rahmen der gegebenen Aufträge bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge zu beraten und zu unterstützen,
- zu prüfen, ob in den einzelnen Fällen neben oder anstelle der Gewährung materieller sozialer Leistungen andere Maßnahmen zur Betreuung von Bürgern einzuleiten sind, und dazu entsprechende Vorschläge zu machen,
- dabei mitzuwirken, daß für Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.

Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind berechtigt, bei Bürgern, die Sozialfürsorgeleistungen beantragen oder beziehen, Hausbesuche zum Zwecke persönlicher Aussprachen durchzuführen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können und sollen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises auch dann Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen oder zu anderer Betreuung unterbreiten, wenn sie dazu im Einzelfall keinen Auftrag haben, aber Kenntnis davon erlangen, daß ein Bürger der gesellschaftlichen Hilfe bedarf.

(3) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft eintreten und sich für das Wohl der zu betreuenden Bürger einsetzen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise werden vom zuständigen Ratsmitglied, die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden vom Bürgermeister berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten vom zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises eine Bestätigung, daß sie in dessen Auftrag tätig sind. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Bestätigung dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

VI.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

§ 32

Auskunftspflicht

Die Antragsteller und deren unterhaltspflichtige Angehörige sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Das gleiche gilt auf Anforderung für Betriebe, bei denen Antragsteller oder Unterhaltspflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§ 33

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§ 34

Information des Bürgers über die Entscheidung

Die vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde oder des Kreises getroffene Entscheidung ist schriftlich zu

begründen und dem Bürger auszuhändigen oder zuzusenden. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 35

Zahlung der Leistungen

(1) Die Zahlung der Leistungen erfolgt durch das für die Antragsaufnahme zuständige Organ. Der Minister für Gesundheitswesen kann in einer Durchführungsbestimmung festlegen, daß in bestimmten Fällen das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld durch Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige betreut werden, ausgezahlt wird.

(2) Die Auszahlung monatlicher Leistungen ist bis zum 6. Tag des Monats vorzunehmen. Die errechneten Leistungen werden auf volle 0,10 M aufgerundet.

(3) Beim Empfang der Leistungen sind vorzulegen:

- der Personalausweis,
- der Bewilligungsbescheid,
- der Nachweis über die Mietzahlung nach Anforderung,
- eine Bestätigung über die erfolgte Meldung beim Amt für Arbeit nach Anforderung.

(4) Die Leistungen sind unpfändbar. Eine Abtretung ist unzulässig.

Änderung von Leistungen

§ 36

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Empfänger der Leistungen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises umgehend mitzuteilen.

(2) Der zuständige Rat hat mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob sich die sozialen Verhältnisse der Empfänger regelmäßiger Leistungen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen geändert haben.

(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Erhöhung der Leistungen, ist diese vom 1. Tag des Kalendermonats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen vorliegen, frühestens vom 1. Tag des Kalendermonats, in dem der zuständige Rat durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise von dem höheren Anspruch Kenntnis erhält.

(5) Ergibt sich aus der Änderung in den Verhältnissen eine Minderung der Leistung, wird diese mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 37

(1) Stellt der zuständige Rat fest, daß Leistungen gewährt werden, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, ist der Bescheid über diese Leistungen aufzuheben und durch einen neuen Bescheid zu ersetzen.

(2) Leistungen, die durch einen Fehler in der Bearbeitung zu hoch festgesetzt wurden, sind mit Wirkung des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 38

Wegfall von Leistungen

Der Anspruch auf eine Leistung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung durch Aufnahme einer Arbeit kann Sozialfürsorgeunterstüt-

zung über das Monatsende hinaus bis zum Tage der ersten Lohnzahlung gewährt werden.

§ 39

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch das zuständige Organ unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzuzahlen.

(2) Die Nachzahlungsansprüche gemäß Abs. 1 verjähren innerhalb 1 Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von seinem Anspruch und davon Kenntnis erhält, daß die Nichtzahlung oder fehlerhafte Zahlung von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

**Befreiung von der Erstattungspflicht,
Rückforderung von Leistungen**

§ 40

Die Leistungen der Sozialfürsorge sind mit Ausnahme der im § 41 genannten Fälle von den Empfängern nicht zurückzuzahlen.

§ 41

(1) Hat ein Empfänger von Sozialfürsorgeleistungen für einen Zeitraum, in dem ihm diese gewährt wurden, Anspruch auf Rentennachzahlung, so geht der Anspruch auf die Rentennachzahlung für diesen Zeitraum in der Höhe, wie Renten auf Sozialfürsorgeleistungen anzurechnen sind, auf den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder des Kreises über.

(2) Besitzt der Antragsteller oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet werden kann, ist die Gewährung der Sozialfürsorgeleistungen von einer Rückzahlungsverpflichtung abhängig. Das gilt nicht für die Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten. Die Sozialfürsorgeleistungen sind bis zur Höhe des Vermögenswertes zu erstatten, sobald der Empfänger über das Vermögen verfügen kann.

(3) Der zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung kann vom Empfänger die Beträge zurückfordern, die diesem durch sein Verschulden zuviel gezahlt wurden.

(4) Die Erstattungsansprüche unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann.

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Empfängers der Leistungen verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 42

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung über Leistungen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist

sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die sich auf ein ärztliches Gutachten stützte, so ist für die Entscheidung über die Beschwerde ein Gutachten der zuständigen Gutachterkommission heranzuziehen, wenn der Beschwerde nicht bereits nach nochmaligem Anhören des Kreisgutachters entsprochen werden kann.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Weigert sich ein Unterhaltspflichtiger nach Ablehnung seiner Beschwerde oder ohne Beschwerde einzulegen, seiner Verpflichtung zur Erstattung der vom staatlichen Organ für ihn verauslagten Beträge nachzukommen, hat das staatliche Organ das Recht, zur Entscheidung über den zu leistenden Unterhalt und die Durchsetzung des Anspruchs Klage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Schlußbestimmungen

§ 43

(1) Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Rentenerhöhungen infolge sozialpolitischer Maßnahmen nicht vermindert werden.

(2) Wurden in Einzelfällen bisher durch die zuständigen Organe über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehend Sozialfürsorgeleistungen unbefristet bewilligt, so sind diese personengebunden weiter zu gewähren, solange nicht eine wesentliche Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen eintritt. Auf die personengebundene Weitergewährung solcher Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie durch Fehler in der Bearbeitung zu hoch festgesetzt oder durch falsche bzw. unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 44

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 45

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 224),
2. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 382),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Sozialfürsorgeverordnung (GBl. I Nr. 21 S. 243),

4. §§ 1, 2 und 5 bis 7 der Verordnung vom 11. Oktober 1979 zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 35 S. 333).

Berlin, den 23. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören, soweit nicht in den Abschnitten II und III etwas anderes bestimmt ist:

- a) Nettolohn oder -gehalt sowie Nettolehrlingsentgelt (die Berechnung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung¹),
- b) bei Mitgliedern von sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder, und zwar der
 - landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
 - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PWF),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),

folgende Nettoeinkünfte:

- Nettoeinkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Einkünfte aus Bodenanteilen,

bei Mitgliedern von LPG Typ I und II außerdem

- Nettoeinkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- Nettoeinkünfte aus individueller Wirtschaft,

- c) bei Mitgliedern einer Fischereiproduktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer (FPG):
 - Nettoarbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 119 S. 836) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 632) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 684) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).

- jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG,
- Nettovergütungen, die entsprechend der geleisteten Arbeit in kooperativen Einrichtungen der See- und Küstenfischerei gezahlt werden,
- d) bei Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften die Nettovergütung für geleistete Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung,
- e) bei Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der Jahreseinkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres,
- f) Nettoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
- g) Nettoeinkünfte aus handwerklicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit,
- h) Nettoeinkünfte aus Vermietung,
- i) Renten und andere Geldleistungen der Sozialversicherung (mit Ausnahme der in Abschn. II genannten),
- j) Stipendien,
- k) finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an Hoch- und Fachschulen sowie von Müttern im Lehrverhältnis.

II.

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten nicht staatliches Kindergeld, Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und — soweit nicht im § 18 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist — Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

III.

Außerdem gelten nicht als Einkommen:

- a) bei der Gewährung von Pflegegeld gemäß § 11 und der Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten gemäß § 18 Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus,
- b) bei der Inanspruchnahme Werkstätiger zu familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen gemäß den §§ 23 und 24
 - Renten und Versorgungen,
 - der monatliche Zuschuß für Kinder von Müttern im Lehrverhältnis sowie für Kinder von Studentinnen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung

vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des § 44 der Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 12 und 17 der Verordnung:

§ 1

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme oder die Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blind-

engeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§ 2

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach

Stufe I	in Höhe von monatlich 10 M,
Stufe II	in Höhe von monatlich 20 M,
Stufe III	in Höhe von monatlich 45 M,
Stufe IV	in Höhe von monatlich 60 M,
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,

gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —. Für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wird die Zahlung durch die Einrichtung vorgenommen.

§ 3

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —.

(3) Erfolgt in der Zeit der Schulferien eine zeitweilige Betreuung der geschädigten Schüler in der Einrichtung, so ist das eine Form der Ferienbetreuung, für die — im Sinne einer Beurlaubung zu den Schulferien — Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 besteht. Dieser Anspruch wird mit der Auszahlung zu Beginn der Sommerferien abgegolten.

§ 4

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und

Jugendliche bzw. einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- a) von mindestens 15 Kalendertagen
- Pflegegeld in Höhe von 50 ‰,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 ‰,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 ‰,
- b) von mindestens 4 Wochen
- Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 ‰

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 3 Anspruch besteht.

(4) Besteht für Schüler in Schulinternaten oder in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 2 und verbringen diese Schüler im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ein verlängertes Wochenende zu Hause, so ergeben sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Abs. 2.

(5) Besteht für einen Monat neben einem Anspruch gemäß § 2 gleichzeitig ein Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist dieses in der Höhe zu zahlen, daß es zusammen mit dem Betrag gemäß § 2 den bei ständiger häuslicher Betreuung bestehenden Anspruch nicht übersteigt.

(6) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaat-

lichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —. Bei Beurlaubungen von Kindern, für die der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — regelmäßig Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 2 zahlt, nimmt dieser auch die Zahlung von Leistungen mit vor, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 zusätzlich ergeben.

§ 5

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feslerabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1959 über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorgeempfängern und ihren pflegebedürftigen Angehörigen (GBI I Nr. 24 S. 319) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1979.

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 381 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, 105 Berlin, Neuzäpfelche Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßnoffdruck)

Index 31 817



1979

Berlin, den 27. Dezember 1979

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 79	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung —	433
29. 11. 79	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte —	444
29. 11. 79	Verordnung über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung	448
29. 11. 79	Verordnung über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung	453
10. 12. 79	Bekanntmachung auf dem Gebiet des Meßwesens	455
10. 12. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Meßwesens	455
12. 12. 79	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport	455
12. 12. 79	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik	456
30. 11. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Verkehrswesens	456
4. 12. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	456
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	456

**Verordnung
über die Sicherung einer festen Ordnung an den
allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen
— Schulordnung —**

vom 29. November 1979

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer zielstrebigen Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Schuljugend und für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs und die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs. Das verlangt die zielgerichtete Leitung der Schule durch den Direktor bei umfassender Mitwirkung der Lehrer, Erzieher sowie der an der Bildung und Erziehung

beteiligten gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage exakt festgelegter Pflichten, Rechte und Befugnisse.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, mit den Eltern, den Elternbeiräten und Elternaktiven, mit den volkseigenen Kombinat- und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung von Ordnung, Planmäßigkeit und Kontinuität in der Arbeit der Schule.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt) und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

I.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der Lehrpläne und Stundentafeln, der Lehrbücher und anderer staatlicher Dokumente. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Dokumenten festgelegten Aufgaben solche Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der jeweiligen Klasse und der Schule erreichen kann.

(2) Sofern von den Lehrplänen abweichende oder sie ergänzende Regelungen erforderlich sind, wird darüber durch den Minister für Volksbildung entschieden. Die Durchführung von Schulversuchen ist nur mit Genehmigung des Ministers für Volksbildung statthaft.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Niemand hat das Recht, während der Unterrichtszeit für Lehrer und Schüler Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

§ 3

(1) Die Schule wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften durchzuführen und die aktive Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule zu gewährleisten. Er ist für eine hohe Qualität der Bildung und Erziehung, für Planmäßigkeit und Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, für Ordnung und Sicherheit an der Schule verantwortlich.

(2) Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher erfolgt vor allem durch ihre Beteiligung an der Vorbereitung grundlegender Entscheidungen, durch ihre Teilnahme am Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Pädagogischen Rat und in den Fachzirkeln, durch ihre Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen an der Schule, besonders in der Schulgewerkschaftsorganisation, sowie durch die Übernahme schulischer Funktionen und spezieller Aufgaben.

(3) Die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Bildung und Erziehung der Schüler besondere Verantwortung tragen, sind in die Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit einzubeziehen. Ihre Initiative ist auf die Mitwirkung bei der kommunistischen Erziehung der Schuljugend, vor allem durch die Förderung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung und die Verbesserung der materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit, zu konzentrieren.

(4) Besonders eng arbeiten die Pädagogen mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen. Sie unterstützen und nutzen deren Möglichkeiten, die gesellschaftliche Verantwortung und Aktivität der Kinder und Jugendlichen so zu entwickeln, daß sie zur Erziehung bewußter sozialistischer Staatsbürger und Internationalisten, zum Erreichen hoher Leistungen im Unterricht, zu einer kulturreichen Lebensweise und gesunden Lebensführung beitragen. Die Pädagogen sorgen gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und den Räten der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Entwicklung eines wirksamen pädagogischen Regimes an der Schule. Sie vermitteln den Schülern die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens und gewöhnen sie frühzeitig daran, bewußt nach ihnen zu leben.

(5) Bei der Leitung und Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Rechtsvorschriften und die anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung gewissenhaft einzuhalten. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu

treffen, um ständig den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Schüler, der pädagogischen und technischen Mitarbeiter sowie anderer in der Schule tätiger Personen zu gewährleisten. Mit dem zuständigen Jugendarzt bzw. Betriebsarzt ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß und für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Pädagogen, Arbeiter und technischen Angestellten an den Schulen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten vor allem, daß

- die Direktoren der ihnen unterstellten Schulen durch den Schulrat sachkundig angeleitet und kontrolliert werden und die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung ihrer Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Sicherung von Planmäßigkeit und Kontinuität, von Ordnung und Disziplin an den Schulen nachkommen,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12 durch die Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, geplant, koordiniert und kontrolliert werden,
- die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gestört wird und Veränderungen der Ferienordnung nicht zugelassen werden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sorgen weiter dafür, daß

- den Lehrern und Erziehern die für die Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben notwendigen materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Dazu gehört, daß sie die Wohnlage der Lehrer und Erzieher in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig analysieren und konkrete Maßnahmen treffen, damit jeder Lehrer und Erzieher im Dienstort innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt angemessenen Wohnraum erhält,
- die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigten Gebäude nicht zweckentfremdet werden.

II.

Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 5

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne in einfacher und zweckmäßiger Form auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan der Schule
- die Klassenleiterpläne
- der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Schulen mit Schulhort und Schulinternat haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Aufgaben und Probleme der Hort- bzw. Internaterziehung zu berücksichtigen.

§ 6

Der Arbeitsplan der Schule

(1) Der Arbeitsplan der Schule ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und

der staatlichen Dokumente sowie der Analyse des Standes und der Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit vom Direktor im Zusammenwirken mit der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation unter aktiver Beteiligung der Lehrer und Erzieher auszuarbeiten. Er wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können, ausgehend von einer langfristigen Konzeption der Arbeit, einzelne Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher und für die Zusammenarbeit des Direktors mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Elternbeirat, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet.

(3) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule. Er bestimmt vor allem Maßnahmen

- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres fachwissenschaftlichen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens,
- zur Führung des Unterrichts,
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung im Schulhort und im Schulinternat, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien,
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung,
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin,
- zur Tätigkeit der Klassenleiter,
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule,
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet,
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschließlich der lehrplangerechten Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und der zweckmäßigen Ausgestaltung der Fachunterrichtsräume,
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler, zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung,
- zur Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler,
- zur Arbeit in den Vorschul- und Berufsschulteilen und in der sonderpädagogischen Beratungsstelle an Sonderschulen.

(4) Der Arbeitsplan der Schule ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(5) In Oberschulbereichen ist ein einheitlicher Arbeitsplan auszuarbeiten.

§ 7

Der Klassenleiterplan

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ- bzw. Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält Festlegungen

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung einer bewußten Lern-

und Arbeitseinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, in der Schule und im Betrieb,

- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, zur Überwindung zeitweiliger Schwierigkeiten bei einzelnen Schülern und zur Förderung spezieller Fähigkeiten und Begabungen,
- zum Zusammenwirken mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe,
- zur Unterstützung der Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler,
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler,
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie,
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit dem Horterzieher und der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter beachtet bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktivs und der Patenbrigade. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung der im Klassenleiterplan festgelegten Aufgaben und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen.

(5) Der Klassenleiterplan wird vom Direktor bestätigt.

Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Stunden des obligatorischen und fakultativen Unterrichts der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Dabei sind die pädagogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernisse zu beachten.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden täglich unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Müssen in der Oberstufe an einem Tag mehr als 6 Stunden erteilt werden, so ist der Unterricht über die gemäß Abs. 5 einzuhaltende Gesamtpausenzeit hinaus durch eine ausreichende Erholungspause zu unterbrechen.

(3) Die Stundenplanung für den polytechnischen Unterricht in Betrieben und anderen polytechnischen Ausbildungseinrichtungen ist vom Direktor mit dem zuständigen Leiter abzustimmen.

(4) Der Unterricht der Schule darf nicht früher als 7.00 Uhr und nicht später als 8.00 Uhr beginnen. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns legt der Direktor nach Anhören des Elternbeirates unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen fest. In Ausnahmefällen ist es gestattet, mit der produktiven Arbeit der 9. und 10. Klassen früher, jedoch nicht vor 6.00 Uhr, zu beginnen. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden.

(5) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen, hygienischen und schulorganisatorischen Erfordernissen vom

Direktor festzulegen. Jede Pause dauert mindestens 10 Minuten. Für die Einnahme der Schülerspeisung ist ausreichend Zeit vorzusehen. Bei einer zusammenhängenden Unterrichtszeit von 8 Stunden täglich ist eine Gesamtpausenzeit von mindestens 70 Minuten einzuhalten.

(6) Für den polytechnischen Unterricht in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen sowie für die produktive Arbeit der 7. und 8. Klassen sind Pausen in Anlehnung an den Pausenrhythmus der Schule vorzusehen. Für die produktive Arbeit der 9. und 10. Klassen sind die Pausen unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation und des Produktionsablaufes in den Betriebsabteilungen festzulegen.

§ 9

(1) Der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung hat im Zusammenhang mit dem Stundenplan einen kontinuierlichen Ablauf der Bildung und Erziehung im Unterricht, im Schulhort, im Schulinternat, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit, in der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und in der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu gewährleisten.

(2) Durch den Zeitplan ist zu sichern, daß alle Schüler die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Grundlage an verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilzunehmen. Dazu gehören:

- Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkel, Kurse, Schülerklubs und andere Veranstaltungen zur gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen, kulturell-künstlerischen und touristischen Betätigung der Schüler;
- Schulsportgemeinschaften, Sportsektionen und
- Formen der sozialistischen Wehrerziehung.

(3) Die Arbeit im Schulhort und Schulinternat ist nach einem die Gesundheit der Schüler fördernden Tages- und Wochenrhythmus zu gestalten. Dabei ist ein sinnvoller Wechsel von Lernen, Spiel und gesellschaftlich nützlicher Arbeit, von geistiger und körperlicher Betätigung, von kollektiver und individueller Beschäftigung, von Anspannung und Erholung zu gewährleisten. Die Hygienebestimmungen sind konsequent einzuhalten. Die Arbeit im Schulhort beginnt nicht vor 6.00 Uhr und endet nicht später als 18.00 Uhr. Die Öffnungszeit des Schulhortes wird durch den Direktor nach Konsultation des Elternbeirates unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und Möglichkeiten festgelegt. Es ist zu gewährleisten, daß der Hort seine Arbeit in den Ferien weiterführt.

(4) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Beendigung des Unterrichts und anderer Formen der schulischen Bildungs- und Erziehungsbearbeit beansprucht werden. Für die Arbeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind durch die Direktoren gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit der Leitung der FDJ-Grundorganisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft zu treffen.

III.

Die Leitung der Schule und die Mitwirkung der Pädagogen

Die Stellung und Verantwortung des Direktors

§ 10

(1) Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternates, verantwortlich. Er leitet

die Schule bei umfassender Mitwirkung der Lehrer und Erzieher nach dem Prinzip der Einzelleitung. Der Direktor ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung seiner Funktion ständig weiterzubilden.

(2) Die Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in den vielfältigen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit zu führen, die Lehrer zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu befähigen und ein einheitlich handelndes Pädagogenkollektiv zu entwickeln. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs, die Erziehung der Schüler zur bewußten Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, zum proletarischen Internationalismus und zur Bereitschaft, die sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen,
- die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, von Theorie und Praxis, der Einheit von Bildung und Erziehung im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit,
- die politisch-ideologische, fachwissenschaftliche und pädagogisch-methodische Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- die konkrete Planung, sachkundige Kontrolle und exakte Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit, ihrer Ergebnisse und Bedingungen,
- die Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Pädagogenkollektivs, die differenzierte Arbeit mit den Pädagogen und die Sicherung günstiger Bedingungen für ihre Weiterbildung,
- die Anleitung und Befähigung der Klassenleiter zur Gestaltung der Erziehungsarbeit in ihren Klassen und zur Entwicklung und Festigung der Klassenkollektive,
- die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften an der Schule, insbesondere mit der Schulgewerkschaftsorganisation, bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses,
- die Zusammenarbeit mit den Betrieben bei der Realisierung des polytechnischen Unterrichts und bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

§ 11

(1) Der Direktor entwickelt und führt, gestützt auf die Kraft der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in enger Zusammenarbeit mit der Schulgewerkschaftsorganisation, das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er fördert und nutzt die schöpferischen Kräfte aller Lehrer und Erzieher und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Der Direktor hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Lehrer und Erzieher sorgfältig auszuwerten. Er ist verpflichtet, vor dem Kollektiv der Pädagogen bzw. vor der Leitung der Schulgewerkschaftsorganisation über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

(2) In der Arbeit mit den Pädagogen wendet der Direktor vielfältige Methoden an.

Er gewährleistet

- eine offene, kritische und schöpferische Atmosphäre,
- den ständigen Meinungsaustausch zu Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der pädagogischen Arbeit,
- die Auswertung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen der Pädagogen und neuer Erkenntnisse der pädagogischen Wissenschaft,
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Er fördert

- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben,
- die kameradschaftliche gegenseitige Hilfe,
- das enge Zusammenwirken mit allen an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräften.

§ 12

(1) Der Direktor ist verpflichtet, über das gesamte Schuljahr hinweg unter Anwendung vielfältiger Methoden den Unterricht, die außerunterrichtliche Tätigkeit, die Arbeit im Schulhort und im Schulinternat zu kontrollieren und zu analysieren. Er hat regelmäßig zu hospitieren und die Hospitationen mit den Lehrern, Erziehern und Betreuern auszuwerten. Der Direktor stützt sich dabei auf die Arbeit der stellvertretenden Direktoren und des Hortleiters bzw. Internatsleiters. Er nutzt die Ergebnisse der Arbeit der Fachzirkel und die sachkundige Hilfe der Fachberater des Pädagogischen Kreiskabinetts.

(2) Nach dem ersten Schulhalbjahr ist eine Zwischeneinschätzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule vorzunehmen. Zum Abschluß des Schuljahres sind auf der Grundlage der Schuljahresanalyse die Bildungs- und Erziehungsarbeit und ihre Ergebnisse gründlich auszuwerten.

(3) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit führt der Direktor regelmäßig Dienstberatungen mit den stellvertretenden Direktoren und anderen leitenden Mitarbeitern der Schule durch. Sie dienen dazu, sich gegenseitig über inhaltliche und organisatorische Fragen der Tätigkeit zu informieren, die pädagogische Arbeit an der Schule zu koordinieren und die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren. Den Erfordernissen entsprechend können Dienstberatungen auch mit Gruppen von Mitarbeitern oder mit dem gesamten Kollektiv durchgeführt werden.

§ 13

(1) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Pädagogen, Arbeiter und technischen Angestellten seiner Schule. Er kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen, schulische Funktionen und zeitweilige Aufgaben übertragen. Der Direktor sichert den fachgerechten Einsatz der Lehrer, ernennt die Klassenleiter und sorgt für die ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher. Er ist dafür verantwortlich, daß ihnen ausreichend Zeit für die gewissenhafte Vorbereitung und Auswertung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Weiterbildung zur Verfügung steht.

(2) Der Direktor hat durch unmittelbare Anleitung der Lehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit die Initiative und Schöpferkraft jedes Pädagogen zu fördern und den Absolventen verstärkt Hilfe und Anleitung zu geben. Er arbeitet hierbei mit den Fachberatern, den Mentoren und der Schulgewerkschaftsorganisation zusammen.

(3) Der Direktor sichert eine regelmäßige und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Klassenleiter. Besondere Unterstützung gewährt er jungen Lehrern, die erstmalig die Leitung einer Klasse übernommen haben.

(4) Der Direktor ist für die Anleitung und Kontrolle der im Schulhort bzw. im Schulinternat tätigen Erzieher verantwortlich. Er sorgt dafür, daß in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Erziehung und Betreuung der Schüler während des ganzen Tages als einheitlicher pädagogischer Prozeß inhaltlich und methodisch sinnvoll gestaltet wird. Der Direktor stützt sich dabei auf die Tätigkeit des Hort- bzw. Internatsleiters.

(5) Der Direktor unterstützt die Leiter der verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung bei der Planung und Organisation ihrer Arbeit und hilft ihnen, sich hierfür pädagogisch zu qualifizieren.

(6) Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule ist wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Direktor für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verantwortlich. Er arbeitet mit dem Freundschaftspionierleiter und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend eng zusammen.

(7) Der Direktor trägt für die Auswahl und Gewinnung des pädagogischen Nachwuchses hohe Verantwortung. Er unterstützt mit seinem Pädagogenkollektiv die Einrichtungen der Lehrerbildung bei der Erfüllung der in den staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Aufgaben zur schulpraktischen Ausbildung. Der Direktor hilft den Lehrerstudenten, sich mit der Praxis der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule vertraut zu machen sowie Probleme der Schulentwicklung und Erfahrungen erfolgreicher arbeitender Lehrer kennenzulernen.

§ 14

(1) Der Direktor hat die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Schulpflicht zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Unterricht durch Privatpersonen darf Schülern außerhalb des obligatorischen Schulunterrichts in den schulischen Fächern nur mit seiner Genehmigung erteilt werden.

(2) Der Direktor ist berechtigt, einzelne Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern in besonders begründeten und vertretbaren Fällen bis zu 6 Unterrichtstagen im Schuljahr zu beurlauben. Er berät sich vorher mit dem Klassenleiter.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, mit den zuständigen Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens zusammenzuarbeiten. Im Zusammenwirken mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und den Leitern der jeweiligen sonderpädagogischen Einrichtungen sorgt der Direktor dafür, daß physisch oder psychisch geschädigte schulbildungsfähige Kinder rechtzeitig diagnostiziert und erforderlichenfalls sonderpädagogisch betreut bzw. in eine Sonderschule aufgenommen werden.

§ 15

(1) Der Direktor ist verpflichtet, zur Sicherung hoher Bildungs- undziehungsergebnisse mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Er hat vor der örtlichen Volksvertretung bzw. dem Rat über die Arbeit an der Schule zu berichten.

(2) Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, dem örtlichen Rat Vorschläge für die Aufstellung und ordnungsgemäße Realisierung des seine Schule betreffenden Teils des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu unterbreiten. Er sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds und gewährleistet, daß das der Schule anvertraute staatliche Eigentum geschützt und vor Schaden bewahrt wird.

(3) Der Direktor nimmt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat und den Betrieben darauf Einfluß, daß die materiellen Bedingungen für die pädagogische Arbeit in der Schule und in der polytechnischen Einrichtung planmäßig vervollkommen werden. Er sorgt für die Ausstattung der Klassen- und Fachunterrichtsräume mit den notwendigen Unterrichtsmitteln, für die sorgfältige Wartung, Pflege und effektive Nutzung der Unterrichtsmittel.

(4) Der Direktor gewährleistet durch rechtzeitige und bedarfsgerechte Bestellung die Versorgung aller Schüler mit den erforderlichen Schulbüchern. Er sorgt dafür, daß an der Schule ein den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit ent-

sprechender Buchbestand vorhanden ist und dieser ordnungsgemäß verwaltet, ergänzt und genutzt wird.

(5) Der Direktor ist verpflichtet, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Versorgung der Schüler mit Schüler- speisung regelmäßig zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom zuständigen örtlichen Rat Abhilfe zu erwirken. Er sichert eine ordnungsgemäße Einnahme der Schülerspeisung.

§ 16

(1) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er ist verpflichtet, die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule zu wahren und die Autorität eines jeden Pädagogen sowie die des Pädagogenkollektivs zu fördern.

(2) Der Direktor erläßt die Hausordnung, die die wichtigsten Normen und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens in der Schule, einschließlich Schulhort und Schulinternat, zusammenfaßt. Sie ist vorher mit den Pädagogen, der Leitung der FDJ-Grundorganisation, dem Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft und mit dem Elternbeirat zu beraten.

(3) Der Direktor sorgt dafür, daß der Unterricht ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt, pünktlich begonnen und beendet wird. Er entscheidet über notwendige Veränderungen im Ablauf des Unterrichts.

(4) Der Direktor darf keinerlei Eingriffe in das schulische Leben dulden. Schriftliche und mündliche Befragungen von Lehrern, Erziehern und Schülern zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die Zustimmung des Ministers für Volksbildung bzw. des zuständigen Schulrates vorliegt.

(5) Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, für Ordnung und Disziplin zu sorgen. Er ist verantwortlich für die geschmackvolle Ausgestaltung und für die Sauberkeit der Schule. Er sichert die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung. Der Direktor ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophen- gefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen.

(6) In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Leitung der Schule kann der Direktor vorläufige Entscheidungen treffen, die in der Kompetenz des übergeordneten Leiters liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In solchen Fällen ist der Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder die Entscheidung des übergeordneten Leiters einzuholen.

§ 17

(1) Die Anleitung und Kontrolle des Direktors erfolgt durch den zuständigen Schulrat oder in seinem Auftrag durch seine Stellvertreter und die Schulinspektoren der Abteilung Volksbildung. Weisungen für seine Arbeit erhält der Direktor vom zuständigen Schulrat. Sie sind ausschließlich zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu erteilen und auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Der Direktor hat das Recht, sich in grundsätzlichen Fragen der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit direkt an den übergeordneten Leiter zu wenden, wenn er gegen eine Weisung des für ihn zuständigen Schulrates Einspruch erheben will. Der Direktor ist in diesem Falle verpflichtet, den für den Schulrat zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren.

(3) Über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist der Direktor dem für seine Berufung zuständigen örtlichen Rat sowie dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§ 18

Für die Zeit seiner Abwesenheit überträgt der Direktor die Verantwortung für die Leitung der Schule an einen Stellvertreter.

§ 19

Die stellvertretenden Direktoren

(1) Die stellvertretenden Direktoren haben die Aufgabe, den Direktor bei der Leitung der Schule, insbesondere bei der Planung, Organisation, Kontrolle und Analyse der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit, zu unterstützen.

(2) Der Direktor überträgt den stellvertretenden Direktoren unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrungen sowie der konkreten Erfordernisse der Schule exakt abgegrenzte Aufgaben, die sie selbständig zu lösen haben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind sie dem Direktor rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind die stellvertretenden Direktoren den Pädagogen der Schule gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Die stellvertretenden Direktoren sind verpflichtet zu hospitieren und die Hospitationen mit den Lehrern, Erziehern und Betreuern auszuwerten.

§ 20

Der Hortleiter und der Internatsleiter

(1) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes und des Leiters des Schulinternates ist es, auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule den Einsatz der im Schulhort bzw. im Schulinternat tätigen Lehrer und Erzieher zu planen, ihre Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren. Der Hortleiter und der Internatsleiter sind verpflichtet zu hospitieren, den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen den Erziehern und den Klassenleitern zu fördern sowie die erforderlichen organisatorischen Bedingungen für ein hohes Niveau der erzieherischen Arbeit in den Gruppen zu gewährleisten. Sie sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ-Gruppen und den Räten der Pioniergruppen und geben den Erziehern hierfür pädagogisch-methodische Hilfe.

(2) Der Hortleiter und der Internatsleiter sind dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie gegenüber den im Schulhort bzw. im Schulinternat tätigen Lehrern und Erziehern weisungsberechtigt.

§ 21

Der Pädagogische Rat

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung der Lehrer und Erzieher und beratendes Organ des Direktors. Er dient der kollektiven Meinungsbildung, der Entwicklung des einheitlichen Handelns des Pädagogenkollektivs und der Qualifizierung der Pädagogen im Prozeß der Arbeit.

(2) Dem Pädagogischen Rat gehören alle Lehrer und Erzieher einer Schule oder eines Oberschulbereiches, der Vorsitzende des Elternbeirates sowie der Freundschaftspionierleiter der Pionierfreundschaft bzw. in der erweiterten Oberschule der Sekretär der FDJ-Grundorganisation an. Der Vertreter des Patenbetriebes hat das Recht, an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teilzunehmen. In Sonderschulen mit Vorschul- und Berufsschule und mit sonderpädagogischer Beratungsstelle gehören auch die in diesen Einrichtungen tätigen Pädagogen dem Pädagogischen Rat der Schule an. Der Pädagogische Rat wird vom Direktor geleitet und einberufen.

(3) Zu den Aufgaben des Pädagogischen Rates gehören: — die Erörterung grundlegender Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der kommunistischen Erziehung der Schuljugend,

- die Beratung von Aufgaben und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe,
- die Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule, insbesondere für die Erhöhung des Niveaus des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit, von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- die Beratung des Arbeitsplanes und der Schuljahresanalyse der Schule.

(4) Beratungen des Pädagogischen Rates sind entsprechend den schulpolitischen und pädagogischen Erfordernissen durchzuführen. Sie sind durch den Direktor langfristig zu planen und unter Einbeziehung der Pädagogen gründlich vorzubereiten.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich sorgfältig auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung im Pädagogischen Rat sind als Empfehlungen zusammenzufassen. Empfehlungen des Pädagogischen Rates können vom Direktor für verbindlich erklärt werden.

§ 22

Die Fachzirkel

(1) Die Fachzirkel dienen der Qualifizierung der Pädagogen im Prozeß der Arbeit. Sie fördern die schöpferische Tätigkeit der Lehrer und Erzieher und helfen ihnen, eine hohe Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere des Unterrichts, zu erreichen.

(2) Inhalt und Arbeitsweise der Fachzirkel werden durch die schulpolitischen Aufgabenstellungen und die konkreten Erfordernisse der Bildung und Erziehung an den Schulen bestimmt. Zu den Aufgaben der Fachzirkel gehören:

- der Meinungs- und Erfahrungsaustausch über schulpolitische, fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit sowie die Information über neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Fachliteratur,
- die Durchführung von Hospitationen und ihre Auswertung,
- die gegenseitige Hilfe bei der rationellen Vorbereitung des Unterrichts, beim Einsatz von Unterrichtsmitteln und von Sendungen des Schulfunks und -fernsehens zur effektiven Gestaltung einzelner Stoffkomplexe und Unterrichtsstunden,
- die Verallgemeinerung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Kreiskabinekt sichert der Direktor, daß jeder Lehrer und Erzieher an der Arbeit eines Fachzirkels teilnehmen kann.

§ 23

Der Oberschulbereich

(1) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teiloberschulen und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Die Leiter der Teiloberschulen sichern im Auftrag des Direktors des Oberschulbereiches die ordnungsgemäße Durch-

führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Teiloberschulen. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und gegenüber den in ihrer Teiloberschule tätigen Pädagogen weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Teiloberschulen arbeiten mit den Gemeindevertretungen und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

IV.

Der Klassenleiter

§ 24

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse tätigen Lehrern, Erziehern und Betreuern, der FDJ- oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszuarbeiten. Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- gemeinsam mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflusst und günstige Bedingungen für die Herausbildung allseitig und harmonisch entwickelter Persönlichkeiten schafft,
- gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern darauf einzuwirken, daß alle Schüler intensiv lernen, sorgfältig ihre Hausaufgaben anfertigen und das Klassenziel erreichen, daß Schülern mit zeitweiligen Schwierigkeiten individuelle Hilfe gewährt wird sowie spezielle Fähigkeiten und Begabungen gefördert werden,
- im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften seine Schüler für eine vielseitige außerunterrichtliche Tätigkeit, für eine aktive sportliche Betätigung, für gesellschaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung zu gewinnen,
- die Entwicklung eines jeden Schülers aufmerksam zu verfolgen, die Schülerdokumente gewissenhaft zu führen und eine pädagogisch-psychologisch begründete Beurteilung der Schüler zu geben,
- hygienisches Verhalten und eine gesunde Lebensführung der Schüler zu fördern,
- die Berufs- bzw. Studienaufklärung und -orientierung der Schüler zu unterstützen,
- alle organisatorischen Aufgaben, die mit der Leitung seiner Klasse verbunden sind, sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Klassenleiter hat das Recht,

- sich über Fragen der pädagogischen Arbeit, insbesondere über Leistungen und Verhalten der Schüler, mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern zu beraten und notwendige Maßnahmen festzulegen,
- Schüler seiner Klasse für ausgezeichnete Leistungen und beispielhaftes Verhalten zu belobigen oder bei groben Verstößen gegen die Ordnung und Disziplin zu tadeln und darüber die Eltern der betreffenden Schüler zu informieren,
- Schüler seiner Klasse auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Unterrichtstagen im Schuljahr zu beurlauben,
- Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und unter Einbeziehung des Klassenelternaktivs und gegebenenfalls der Arbeitskollektive, in denen die Eltern tätig sind, Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung einzuleiten. Über diese Maßnahmen ist der Direktor zu informieren.

(4) Der Klassenleiter arbeitet mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pioniergruppe zusammen. Er hilft, deren Initiative und Selbständigkeit zu entwickeln und ein vielseitiges politisches, geistig-kulturelles und sportliches Leben im FDJ- bzw. Pionierkollektiv der Klasse zu entfalten. Gemeinsam mit ihnen gewährleistet er, daß alle Schüler fleißig und gewissenhaft lernen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(5) Der Klassenleiter macht die Eltern seiner Schüler mit den Zielen und Aufgaben der kommunistischen Erziehung der Schuljugend vertraut. Er informiert sie regelmäßig über die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder, deren Leistungen und Verhalten. Der Klassenleiter ist verpflichtet, Elternbesuche und Elternsprechstunden durchzuführen. Er berät die Eltern bei der Familienerziehung und gewinnt sie für eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und mit der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation. Er hat Hinweise und Vorschläge der Eltern zur weiteren Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu beachten und erforderlichenfalls den Direktor darüber zu informieren. Im Schuljahr führt der Klassenleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv mindestens 3 Elternversammlungen durch.

(6) Der Klassenleiter unterstützt die Arbeit des Klassenelternaktivs. Er berät mit dem Klassenelternaktiv Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit in seiner Klasse sowie Fragen der Erziehung der Schüler im Elternhaus und arbeitet bei deren Lösung vertrauensvoll mit dem Elternaktiv zusammen.

(7) Der Klassenleiter arbeitet mit der Patenbrigade und den Betreuern der Betriebe zusammen. Er macht sie mit den Erziehungsvorhaben in seiner Klasse und in der FDJ- bzw. Pioniergruppe bekannt, gibt ihnen Hinweise für ihr Mitwirken und berät sie in ihrer Arbeit mit den Schülern. Er informiert sich bei den Betreuern über die Arbeit und das Verhalten der Schüler im polytechnischen Unterricht und berücksichtigt ihre Hinweise bei der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit.

V.

Die Lehrer und Erzieher

§ 25

Wichtigster gesellschaftlicher Auftrag der Lehrer und Erzieher ist es, durch eine qualifizierte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit Grundlagen für die allseitige und harmonische Persönlichkeitsentwicklung aller Schüler und für die Entwicklung des Schülerkollektivs zu schaffen. Die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch ihr Wirken Ordnung und Disziplin an der Schule zu sichern und das einheitliche Handeln des Pädagogenkollektivs zu unterstützen. Sie haben das Recht und die Pflicht, sich ständig weiterzubilden und an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule mitzuwirken.

§ 26

(1) Die Hauptaufgabe aller Lehrer ist die Erteilung eines wissenschaftlichen, parteilichen und lebensverbundenen Unterrichts. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seinen Unterricht gewissenhaft und in hoher Qualität durchzuführen.

(2) Eine wichtige Voraussetzung, die Kontinuität des Unterrichtsprozesses zu sichern, jede Unterrichtsstunde rationell zu gestalten und hohe Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erzielen, ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung des Unterrichts auf der Grundlage der Lehrplananforderungen und unter Berücksichtigung der erreichten Bildungs- und Er-

ziehungsergebnisse. Sie umfaßt die Planung der Stoffeinheiten und die Vorbereitung jeder Unterrichtsstunde.

(3) Art und Weise der schriftlichen Aufzeichnungen zur Planung und Vorbereitung des Unterrichts sind vom Charakter des Faches, von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln, von der Qualifikation und von den Erfahrungen des Lehrers abhängig. Sie können für einzelne Lehrer in Abhängigkeit von der Qualität und den Ergebnissen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Direktor näher bestimmt werden.

(4) Die Lehrer sind für die lehrplangerechte Ausstattung der Unterrichtsräume mitverantwortlich. Sie haben die pflegerische Behandlung der technischen Geräte und Unterrichtsmittel zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Lehrer sind in ihrem Unterricht für die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz verantwortlich.

(5) Zu ihrer Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Fachunterrichts können die Lehrer geeignete Schüler gewinnen. Die Verantwortung der Lehrer wird durch den Einsatz dieser Schüler nicht eingeschränkt.

§ 27

(1) Die pädagogische Arbeit der Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat ist darauf gerichtet, den Schülern beim Lernen zu helfen, sie zur Anwendung erworbenen Wissens zu befähigen und zu schöpferischer Selbstbetätigung anzuregen. Sie muß zur gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung der Schüler beitragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für die ausreichende Hilfe bei der sauberen und vollständigen Anfertigung der Hausaufgaben verantwortlich. Im Zusammenwirken mit den FDJ- und Pioniergruppen sichern sie eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler.

(3) Die Erzieher sind verpflichtet, sich auf ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern sorgfältig vorzubereiten. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage zentraler Vorgaben, einschließlich der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Arbeitsplanes der Schule und der Pläne der Klassenleiter.

(4) Die Erzieher müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur individuellen Beschäftigung und Erholung, zum Aufenthalt im Freien, zur Einnahme der Schülerspeisung und zur Mittagsruhe haben.

VI.

Die Schüler

§ 28

Das Schülerkollektiv

(1) Die Entwicklung und Festigung des Schülerkollektivs als wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule ist gemeinsame Aufgabe der Pädagogen, der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation und der anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Die Beziehungen der Schüler im Schülerkollektiv sind auf der Grundlage der Statuten der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu entwickeln.

§ 29

Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten auf der Grundlage ihrer Statuten als Organisator und Initiator des Lebens im Schülerkollektiv einen wichtigen Beitrag zur kommunistischen Erziehung aller Schüler und zur Sicherung von Ordnung und Disziplin an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder und deren aktive Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben, durch die gegenseitige Erziehung zum fleißigen, gewissenhaften Lernen und Arbeiten, zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit und zu vorbildlichem Verhalten im Kollektiv und in der Öffentlichkeit.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Klassenleiterpläne beraten der Direktor und die Klassenleiter mit den FDJ-Leitungen und Pionerräten, welche Arbeiten zur Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben sowie zur Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen an der Schule von den FDJ- und Pionierkollektiven eigenverantwortlich übernommen werden können.

§ 30

Die Pflichten und Rechte der Schüler

(1) Die sozialistische Schule in der Deutschen Demokratischen Republik sichert allen Schülern die Wahrnehmung des Rechts, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und aktiv an der Gestaltung des schulischen und gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Durch ihre Tätigkeit in den FDJ- und Pioniergruppen und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer, Erzieher oder an den Direktor wirken sie vor allem mit

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen und zum disziplinierten Verhalten,
- bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit,
- bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und im Wohngebiet,
- an der Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung.

(2) Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen und sich für eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre im Kollektiv einzusetzen. Die Schüler haben die Pflicht, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen. Sie haben die Forderungen, die sich aus den Rechtsvorschriften und den anderen Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Schüler haben den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie sind verpflichtet, die für den Unterricht benötigten Materialien bereitzuhalten und ihre Hausaufgaben sorgfältig anzufertigen.

(4) Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten, es sorgsam zu behandeln und sich im Schulgebäude sowie außerhalb der Schule diszipliniert zu verhalten. Sie haben die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen und ihre Anweisungen zu befolgen.

(5) Den Schülern können durch die Lehrer und Erzieher Aufträge erteilt werden, die den Fähigkeiten der Schüler ent-

sprechen und geeignet sind, ihre Selbsttätigkeit, Selbständigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- die Hilfe für jüngere Schüler und die Unterstützung von Schülern, bei denen zeitweilige Schwierigkeiten beim Lernen auftreten,
- die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Hausordnung, bei der Pausenaufsicht einschließlich der Aufsicht im Speiseraum,
- die Mithilfe bei der Ausgestaltung und Reinigung des Schulgeländes und Schulgebäudes, der Klassen-, Fachunterrichts- und Horträume sowie des Schulinternates,
- die Pflege der technischen Geräte, der Unterrichtsmittel, der Buchbestände und des Beschäftigungsmaterials.

Bei der Erteilung und Ausführung derartiger Aufträge sind die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz streng zu beachten.

§ 31

Belobigungen und Auszeichnungen

(1) Bei besonders guter Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Unterricht, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit und in der gesellschaftlichen Arbeit können Schüler und Schülerkollektive belobt und ausgezeichnet werden. Dabei sind erzieherisch wertvolle Traditionen zu entwickeln.

(2) Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- a) die Anerkennung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer,
- b) das Lob vor der Klasse durch den Klassenleiter,
- c) das Lob beim Fahnenappell durch den Direktor,
- d) die Auszeichnung mit Urkunden und Diplomen,
- e) die Auszeichnung mit der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille“.

(3) Für die Auszeichnung von Schülern mit Urkunden und Diplomen gemäß Abs. 2 Buchst. d gilt im einzelnen folgendes:

- a) Schüler der Klassen 1 bis 12, die in mehr als der Hälfte der Fächer die Zensur „sehr gut“, in den übrigen Fächern die Zensur „gut“ erhielten, beispielhaftes Verhalten zeigten und eine vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit leisteten, erhalten zum Ende des Schuljahres die Urkunde „Für gutes Lernen in der sozialistischen Schule“. Die Urkunde kann noch verliehen werden, wenn in 2 Fächern die Zensur „befriedigend“ vorliegt. Die Vorschläge sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Der Direktor entscheidet darüber nach Beratung in der Leitung der FDJ-Grundorganisation bzw. im Freundschaftsrat der Pionierfreundschaft. Die Urkunden werden durch den Direktor am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgehändigt.
- b) Schülern, denen bei der Abschluß- oder bei der Reifeprüfung das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wurde, wird ein Diplom verliehen. Die Diplome werden durch den Direktor zusammen mit den Zeugnissen überreicht.

(4) Die Auszeichnung von Schülern mit der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille“ gemäß Abs. 2 Buchst. e wird durch eine spezielle Ordnung geregelt. Mit Schülern, die nach dieser Ordnung mit der Medaille in Gold ausgezeichnet wurden, ist bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch den Betrieb eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung, bei Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine

der im Abs. 2 Buchstaben d und e genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem können Schüler, die andere, für die Gesellschaft wertvolle Leistungen vollbracht haben, in das Ehrenbuch eingetragen werden.

(6) Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis e sind durch den Klassenleiter in die Schülerdokumente einzutragen. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Belobigungen und Auszeichnungen zu informieren. Bei Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e ist darüber hinaus eine schriftliche Mitteilung an die Leitungen der Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu geben.

(7) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

§ 32.

Schulstrafen

(1) Schüler, die wiederholt ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, ihre Lernpflichten vernachlässigen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer,
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter,
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor,
- d) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors.

(2) In den erweiterten Oberschulen kann der Ausschluß aus der Schule verfügt werden. Der Ausschluß aus der erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Ein Jahr nach Ausschluß aus der erweiterten Oberschule können der betreffende Schüler oder dessen Eltern zum Schuljahresende den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres die Möglichkeit zur Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(3) Schulstrafen sind nach der Art des Fehlverhaltens der Schüler differenziert anzuwenden. Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben c und d und Abs. 2 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Über ausgesprochene Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, über Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 auch die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu informieren.

(4) Gegen die ausgesprochene Schulstrafe nach Abs. 1 Buchst. d haben die Eltern das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim übergeordneten staatlichen Leiter geltend zu machen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(5) Über die nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ausgesprochenen Schulstrafen ist in den Schülerdokumenten ein entsprechender Nachweis zu führen. In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(6) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, die in die Schülerdokumente aufgenommenen Schulstrafen nach Ablauf

eines Jahres zu löschen. Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung einer Schulstrafe möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des Schülers vom Klassenleiter ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dazu ist die Meinung der betreffenden FDJ- bzw. Pioniergruppe zu hören. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(7) Die Anwendung körperlicher Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

VII.

Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften

§ 33

Schule und Betrieb

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den Betrieben dient der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und des Unterrichts mit produktiver Arbeit, der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend, ihrer Vorbereitung auf die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts der Schüler, auf die Unterstützung der außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie auf die Entwicklung von Patenschaftsbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.

§ 34

Die Verantwortung der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften (im folgenden Leiter der Betriebe genannt) sind in Zusammenarbeit mit den Schulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere

- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die kommunistische Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder,
- die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend,
- die lehrplangerechte Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Schüler, einschließlich der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb und die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- die Organisation der produktiven Arbeit der Schüler als Bestandteil des Betriebsplanes und die Sicherung der materiellen Bedingungen für die produktive Arbeit sowie für den Unterricht in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen,
- den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und Erziehung der Schüler,
- die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und der Feriengestaltung der Schüler durch die Gewinnung geeigneter Kräfte des Betriebes, die Sicherung räumlicher und materieller Voraussetzungen sowie die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien,

- die Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen und deren Ausstattung mit Unterrichtsmitteln,
- die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsberatung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen abschließen.

§ 35

Schule und Elternhaus

(1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktive gewählt.

(2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Eltern und Elternvertretungen auf

- die gewissenhafte Erfüllung der Schulpflicht,
- die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- die Erziehung in der Familie,
- die Unterstützung der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens im Schülerkollektiv,
- die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

(3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, unterstützen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktiven die Eltern bei der Erziehung in der Familie. Sie beraten mit den Eltern Fragen der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder und vermitteln ihnen pädagogische Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßig Elternbesuche, Elternsprechstunden und Elternversammlungen durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden. Dabei sind die Vorschläge und Hinweise der Eltern gewissenhaft zu prüfen und zu beachten.

§ 36

Schule und Wohngebiet

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schule mit dem politischen und kulturellen Leben im Wohngebiet.

(2) Die Zusammenarbeit der Schule mit den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet ist darauf zu richten, daß die Schüler aktiv am politischen und kulturellen Leben teilnehmen und gesellschaftlich nützliche Arbeit zum Schutz, zur Pflege und Verschönerung der natürlichen Umwelt sowie der Anlagen und Einrichtungen ihres Wohngebietes leisten.

(3) Die Schulen nutzen für die vielseitige und inhaltsreiche Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten und gewinnen ge-

eignete Bürger für die Mithilfe bei der kommunistischen Erziehung der Schüler, besonders für die Unterstützung ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit.

§ 37

Die Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den gesellschaftlichen Gerichten

(1) Die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, und die gesellschaftlichen Gerichte unterstützen die Schulen, wenn Schüler wiederholt gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht verstoßen, Eltern ihre Erziehungspflichten in grober Weise vernachlässigen und alle von der Schule genutzten Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung erfolglos geblieben sind.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirk) zu richten.

(3) Bei hartnäckigen Verletzungen der Schulpflicht durch Schüler über 14 Jahre sowie bei groben Verstößen der Eltern gegen ihre Erziehungspflichten kann der Direktor in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat Antrag auf Beratung und Festlegung von Maßnahmen durch ein gesellschaftliches Gericht stellen. Der Antrag ist an die zuständige Schieds- oder Konfliktkommission zu richten.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen kann der Minister für Volksbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 39

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. II Nr. 111 S. 769),
- Anweisung vom 9. Mai 1968 in der Fassung vom 18. August 1969 über die Regelung des Verfahrens bei der Verleihung von Auszeichnungen an Schüler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 19 S. 309).

Berlin, den 29. November 1979.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Verordnung
über die Pflichten und Rechte
der Lehrkräfte und Erzieher
der Volksbildung und Berufsbildung**

— Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte —

vom 29. November 1979

Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a) Lehrer, Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen der Volksbildung¹ sowie für Kindergärtnerinnen in Vorschuleinrichtungen betrieblicher Träger;
- b) Lehrkräfte des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, Erzieher und pädagogische Mitarbeiter an kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung²;
- c) hauptamtliche Betreuer im polytechnischen Unterricht;
- d) pädagogische Mitarbeiter an Häusern der Lehrer;
- e) pädagogische Kräfte an Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche, an Kinderkureinrichtungen, an Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens;
- f) Leiter und leitende Mitarbeiter der in a) bis e) genannten Einrichtungen, soweit sie pädagogisch tätig sind (nachfolgend Pädagogen genannt).

Anforderungen, Pflichten und Rechte

§ 2

(1) Es ist Aufgabe der Pädagogen, die Kinder, Schüler, Lehrlinge und Werktätigen in der Erwachsenenbildung zu guten Staatsbürgern, zu Patrioten ihres sozialistischen Vaterlandes und zu proletarischen Internationalisten zu erziehen. Die Pädagogen orientieren sich in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit am Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Sie leisten ihre Arbeit auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften und müssen in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Leben der jungen Generation stets Vorbild sein.

(2) Die Pädagogen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, Schülern und Lehrlingen die Fürsorge und Aufsicht gewissenhaft zu erfüllen, sie zur Selbständigkeit, zum Verantwortungsbewußtsein sowie zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erziehen.

¹ Ausgenommen sind Lehrer im Hochschuldienst an Pädagogischen Hochschulen, Fachschullehrer an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter am Zentralinstitut für Weiterbildung.

² Einrichtungen zur Berufsberatung (Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette) und die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung sind im Sinne dieser Verordnung Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Die Pädagogen haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(4) Nebenbeschäftigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Betriebsleiter. Sie dürfen nach Art und Umfang nicht im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Pädagogen — Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit — stehen und durch das Ausmaß ihre Arbeitsfähigkeit und Gesundheit nicht gefährden.

§ 3

(1) Die Pädagogen haben das Recht, nach ihrer erreichten Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse eingesetzt zu werden.

(2) Zur Gewährleistung der erforderlichen politisch-ideologischen, fachwissenschaftlichen, pädagogischen, psychologischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden den Pädagogen staatliche Weiterbildungsmaßnahmen gesichert.

(3) Die staatlichen Organe unterstützen in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Leitungen die Pädagogen bei der Verallgemeinerung und Propagierung guter Erfahrungen der kommunistischen Erziehung.

(4) Die Pädagogen haben das Recht, an der Leitung und Planung des Bildungs- und Erziehungsprozesses mitzuwirken. Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Schulgewerkschaftsorganisationen bzw. Betriebsgewerkschaftsorganisationen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit nachkommen und ihre Rechte gemäß den §§ 22 ff. des Arbeitsgesetzbuches wahrnehmen können.

(5) Lehrer, Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung, Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiter haben Anspruch auf zusätzliche Versorgung im Alter, bei Invalidität, Berufsunfähigkeit und längerer Krankheit, sofern sie die in Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen erfüllen.

(6) Absolventen der Ausbildungseinrichtungen für Pädagogen haben das Recht auf Anleitung und Hilfe. Für ihren Einsatz unter Berücksichtigung der Qualifikation und der gesellschaftlichen Erfordernisse sowie für ihre berufliche Förderung sind die Leiter und leitenden Mitarbeiter persönlich verantwortlich.

(7) Die örtlichen Räte und die Betriebe sind verpflichtet, den Pädagogen gemäß den §§ 224 und 226 des Arbeitsgesetzbuches Unterstützung bei ihrer geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung in Klubhäusern, Häusern der Lehrer, Sportstätten und anderen Einrichtungen zu geben.

§ 4

Betrieb und Betriebsleiter

(1) Für Pädagogen an Einrichtungen, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, ist der zuständige Rat Betrieb gemäß § 17 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches. Die im Arbeitsgesetzbuch für den Betriebsleiter festgelegten Rechte und Pflichten werden vom Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat), Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates wahrgenommen.

(2) Für Pädagogen an Einrichtungen, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Direktoren und Leiter von juristisch selbständigen Einrichtungen sind Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

(4) Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und Leiter von anderen Einrichtungen der Volksbildung, Direktoren und Leiter von Einrichtungen der Berufsbildung sowie Stellvertreter und Leiter von Teilbereichen in den genannten Einrichtungen sind leitende Mitarbeiter im Sinne des § 21 des Arbeitsgesetzbuches.

§ 5

Weisungsrecht

(1) Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind gegenüber den Pädagogen ihrer Einrichtung weisungsberechtigt.

(2) Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben das Recht, Pädagogen Arbeitspflichten zu übertragen, die zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Einrichtung gehören. Die Übertragung einer anderen Arbeit kann gemäß § 12 nur vom Betriebsleiter angewiesen werden.

(3) Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben das Recht, gemäß § 172 des Arbeitsgesetzbuches sowie der Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Zustimmung durch die Schulgewerkschaftsleitung bzw. zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung Überstunden anzuordnen.

(4) Über unbezahlte Freistellung gemäß § 188 des Arbeitsgesetzbuches entscheidet der Betriebsleiter. Er kann das Recht, unbezahlte Freistellung bis zu einem Tag zu gewähren, Direktoren und Leitern von Einrichtungen übertragen.

(5) In Notfällen und Gefahrensituationen sind Direktoren und Leiter von Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder, Schüler und Lehrlinge sowie zum Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums befugt, den Pädagogen Aufgaben anzuweisen, die über die vereinbarten Arbeitsaufgaben hinausgehen.

Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 6

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und an kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sowie an Berufsberatungszentren, die den Räten der Kreise (Städte, Stadtbezirke) unterstellt sind, sowie der Kindergärtnerinnen an Vorschuleinrichtungen betrieblicher Träger wird durch Arbeitsvertrag³ mit dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) begründet.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und an Einrichtungen der Berufsbildung, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, wird durch Arbeitsvertrag³ mit dem Rat des Bezirkes begründet.

(3) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an juristisch selbständigen Einrichtungen — ausgenommen Berufsberatungszentren — wird durch Arbeitsvertrag³ mit der betreffenden Einrichtung begründet.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung wird durch Arbeitsvertrag³ mit dem Betrieb, der Träger der Einrichtung ist, begründet. Dieser Betrieb ist verpflichtet, bei Lehrkräften des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts sowie bei Erziehern vorher die Zustimmung der für die Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) einzuholen.

³ Der Arbeitsvertrag ist auf der Grundlage eines Musterarbeitsvertrages, der vom Ministerium für Volksbildung bzw. vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegeben wird, abzuschließen.

(5) Zur Gewährleistung der kontinuierlichen und fachgerechten Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen können die Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und der kommunalen Berufsschulen im Auftrag des zuständigen Rates befristete Arbeitsverträge bis zur Höchstdauer von 2 Wochen abschließen.

(6) Das Arbeitsrechtsverhältnis der pädagogischen Kräfte in Einrichtungen gemäß § 1 Buchst. e wird durch Arbeitsvertrag mit dem Rat des Kreises bzw. den betreffenden Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens begründet.

§ 7

(1) Vor Abschluß des Arbeitsvertrages hat eine Einstellungsuntersuchung zur Überprüfung des Gesundheitszustandes entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Mit Absolventen der Ausbildungseinrichtungen für Pädagogen ist der Arbeitsvertrag mit Wirkung vom 1. August des Jahres, in dem die Ausbildung beendet wird, abzuschließen.

(3) Ein Arbeitsrechtsverhältnis als Pädagoge kann grundsätzlich nur mit einem Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik begründet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Volksbildung bzw. das Staatssekretariat für Berufsbildung.

§ 8

(1) Mit Pädagogen an allgemeinbildenden polytechnischen Schulen, Heimen und Kindergärten ist der Ort, in dem die Einrichtung liegt (die Gemeinde, die Stadt bzw. der Stadtbezirk), mit allen übrigen Pädagogen die Einrichtung als Arbeitsort zu vereinbaren.

(2) Bei Veränderung des Arbeitsortes innerhalb eines Kreises bzw. eines Betriebes ist ein Änderungsvertrag erforderlich.

(3) Bei Wechsel des Betriebes ist dem Pädagogen ein Überleitungsvertrag anzubieten. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitsortsveränderung vom Pädagogen beantragt wird und der Betriebsleiter dieser Veränderung zustimmt.

(4) Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausgebildeten Pädagogen durch staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen, sozialistische Betriebe und andere ihnen gleichgestellte Einrichtungen setzt die vorherige Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betreffende zuletzt tätig war, voraus. Eine solche Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn der Wechsel eines Pädagogen einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung in eine nichtpädagogische Tätigkeit innerhalb des Betriebes vorgesehen ist. Diese Zustimmung erteilt im Auftrage des Rates des Bezirkes für die Volksbildung der Bezirksschulrat, für die Berufsbildung der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen Fachorgans.

§ 9

Kündigung

Bei hauptamtlich tätigen Pädagogen ist die Kündigung des Arbeitsvertrages beiderseitig nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres (31. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Bei Pädagogen betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung ist außerdem die vorherige Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) bzw. des Bezirkes erforderlich. Diese Zustim-

mung ist auch bei Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Aufhebungs- bzw. Überleitungsvertrag einzuholen.

Berufung und Abberufung

§ 10

(1) Die Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern erfolgt gemäß den §§ 61 ff. des Arbeitsgesetzbuches. Als Direktoren und Leiter sind politisch und pädagogisch erfahrene Kader zu berufen. Sie sind rechtzeitig auf ihre Leitungstätigkeit vorzubereiten.

(2) Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und kommunalen Berufsschulen, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, werden auf Vorschlag des Schulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung durch den Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Volksvertretung.

(3) Leiter der übrigen Einrichtungen der Volksbildung, einschließlich der Kindergärten betrieblicher Träger, der kommunalen Lehrlingswohnheime, der kommunalen Einrichtungen zur Berufsberatung, die Stellvertreter dieser Leiter, die stellvertretenden Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und kommunalen Berufsschulen sowie die Leiter von Teilbereichen aus Einrichtungen der Volksbildung, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, werden vom Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) bzw. vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung berufen und abberufen.

(4) Direktoren und Leiter der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) vom Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes berufen und abberufen. Ihre Stellvertreter sowie die Leiter von Berufsberatungskabinetten werden vom zuständigen Betriebsleiter nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises berufen und abberufen.

(5) Direktoren und Leiter von Einrichtungen, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind, werden auf Vorschlag des Bezirksschulrates, des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. des Leiters eines anderen zuständigen Fachorgans durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die stellvertretenden Direktoren und Leiter der genannten Einrichtungen werden durch den Bezirksschulrat, den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. den Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(6) Die Berufung und Abberufung der Leiter zentral unterstellter Einrichtungen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

(7) Jeder berufene Mitarbeiter ist durch den übergeordneten Leiter in würdiger Form in seine Funktion einzuführen.

§ 11

(1) Abberufungen sollen nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schul- oder Lehrjahres erfolgen. Die Abberufung ist in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auszusprechen, die Mindestfrist beträgt 1 Monat. Das gilt nicht für die fristlose Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.

(2) Unmittelbar nach einer fristgemäßen Abberufung hat in der Regel die Weiterbeschäftigung als Pädagoge zu erfolgen,

wobei die in der Zwischenzeit erworbene Qualifikation zu berücksichtigen ist. Für die weitere Beschäftigung ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 12

Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Der Betriebsleiter kann Pädagogen vorübergehend eine gleiche oder andere Arbeit am selben Ort oder an einem anderen Ort bis zum Ende des Schul- oder Lehrjahres übertragen, wenn das zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsprozesses an Einrichtungen der Volksbildung oder Berufsbildung notwendig ist. Die Übertragung einer anderen Arbeit bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 88 des Arbeitsgesetzbuches.

(2) Absolventen gegenüber ist die Übertragung einer anderen Arbeit während der Vorbereitungszeit nicht statthaft.

§ 13

Tag des Lehrers und Auszeichnungen

(1) Aus Anlaß des 12. Juni, des Jahrestages der demokratischen Schulreform, wird jährlich der Tag des Lehrers in feierlicher Form begangen. Für seine Vorbereitung und Durchführung sind die zuständigen örtlichen Räte bzw. die Betriebe verantwortlich.

(2) Aus Anlaß des Tages des Lehrers werden verdienstvolle Pädagogen ausgezeichnet. Es werden die Pestalozzi-Medaille für treue Dienste, die Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille, der Ehrentitel Verdienter Lehrer des Volkes und andere staatliche Auszeichnungen verliehen.

(3) Bewährte Lehrer sowie Lehrkräfte des berufstheoretischen Unterrichtes können zum Oberlehrer, zum Studienrat und zum Oberstudienrat befördert werden. Bei hohen wissenschaftlichen Leistungen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen der Titel Professor verliehen werden.

(4) Zum Tag des Lehrers erhalten Beschäftigte der Volksbildung und Berufsbildung gemäß den Festlegungen im Rahmenkollektivvertrag eine jährliche zusätzliche Vergütung.

(5) Vorbildliche Leistungen der Pädagogen werden auch zu anderen gesellschaftlichen Höhepunkten bzw. nach vollbrachten Arbeitsergebnissen durch staatliche und betriebliche Auszeichnungen anerkannt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 14

(1) Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Pädagogen gelten die §§ 252 ff. des Arbeitsgesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Disziplinarbefugter gegenüber den Pädagogen ist der Betriebsleiter gemäß § 4.

(3) Die Disziplinarbefugnis gegenüber den Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung ergibt sich aus der Arbeitsordnung des betreffenden Betriebes. Der Betriebsleiter kann die Disziplinarbefugnis für den Ausspruch eines Verweises und strengen Verweises nur auf den Direktor bzw. Leiter der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung delegieren.

§ 15

(1) Bei Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin führen die Direktoren und Leiter von Einrichtungen kritische

Auseinandersetzungen in den Arbeitskollektiven. Reicht diese Form der Erziehung nicht aus, hat der Direktor bzw. der Leiter der Einrichtung das Recht und die Pflicht, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarbefugten zu beantragen.

(2) Kann ein Pädagoge wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt werden, wird ihm eine andere Arbeit übertragen. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches. In Ausnahmefällen kann auch eine Beurlaubung erfolgen.

(3) Die fristlose Entlassung und fristlose Abberufung von Pädagogen der Einrichtungen der Berufsbildung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des jeweiligen Rates des Kreises (der Stadt) bzw. des Bezirkes.

(4) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens.

(5) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(6) Disziplinarverfahren sowie andere Arbeitspflichtverletzungen sind von den Direktoren und Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz

§ 16

(1) Die Betriebsleiter sind für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz verantwortlich. Sie sichern die Anleitung und Kontrolle der Direktoren und der Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen und nehmen über den zuständigen Rat darauf Einfluß, daß durch die Räte der Städte und Gemeinden die materiellen Bedingungen in den Einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften geschaffen werden.

(2) Für die Erfüllung von Auflagen der Kontrollorgane, die sich auf Grundstücke, Gebäude und Anlagen von Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung beziehen, ist unmittelbar der betreffende örtliche Rat zuständig.

(3) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben sich über die für ihre Einrichtungen zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig zu informieren. Sie haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Befähigung auf diesem Gebiet nachzuweisen. Die Befähigung und den Erwerb des Befähigungsnachweises gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches haben die Betriebsleiter zu gewährleisten. Die Befähigung ist in Abständen von 4 Jahren erneut zu bestätigen. Grundlage dafür sind Qualifizierungsmaßnahmen des Betriebsleiters.

(4) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen gewährleisten den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften und den Weisungen des Betriebsleiters. Die Direktoren und Leiter haben insbesondere die Aufgabe,

- a) wirksame Belehrungen der Pädagogen zum Schutz der Gesundheit, des Lebens und der materiellen Werte durchzuführen;
- b) zur Schaffung und Erhaltung der entsprechenden materiellen Bedingungen für die Ordnung und Sicherheit eng mit den örtlichen Räten, bei betrieblichen Einrichtungen mit den Betrieben, zusammenzuarbeiten;

c) Unfälle und Schadensfälle unverzüglich zu untersuchen und auszuwerten und Vorschläge für Schadenersatzleistungen zu unterbreiten.

§ 17

(1) Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung werden in eine ständige medizinische Betreuung einbezogen, die ihnen regelmäßige ärztliche Konsultationen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und zur Einleitung erforderlicher medizinischer bzw. gesundheitsfördernder Maßnahmen, wie Dispen-sairebetreuung und rehabilitativer Maßnahmen, sichert.⁴

(2) Lehrern, Lehrkräften des theoretischen Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung, Erziehern, Freundschaftspionierleitern, Kindergärtnerinnen und pädagogischen Mitarbeitern werden bei besonderer Erholungsbedürftigkeit auf Grund ärztlicher Empfehlungen neben dem Erholungsurlaub Drei-Wochen-Erholungsreisen gewährt. Frauen mit Kindern sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Für diese Zeit erhält der Pädagoge den Durchschnittsverdienst.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen können der Minister für Volksbildung bzw. der Staatssekretär für Berufsbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675) und die Zweite Verordnung vom 30. Mai 1975 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. I Nr. 24 S. 433) außer Kraft.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II Nr. 5 S. 19) bleibt bis zu ihrer Neufassung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

⁴ Die medizinische und gesundheitsfördernde Betreuung der Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt durch das Betriebsgesundheitswesen.

**Verordnung
über die Verantwortung und die Aufgaben
bei der Leitung der Berufsbildung**

vom 29. November 1979

Die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister werden durch den sozialistischen Staat als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens geleitet und in enger Verbindung mit der Volkswirtschaft ständig vervollkommen. Mit der kommunistischen Erziehung und beruflichen Ausbildung eines qualifizierten Facharbeiternachwuchses sowie der Aus- und Weiterbildung von Facharbeitern und Meistern entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen leistet die Berufsbildung einen Beitrag zur stabilen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten.

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung der Berufsbildung wird in Verwirklichung der im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) sowie im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) in der Fassung des Beschlusses vom 30. Juni 1966 über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen — Auszug — (GBl. II Nr. 88 S. 571) festgelegten grundsätzlichen Regelungen über die Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Leitung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Berufsbildung genannt) in volkseigenen Kombinate¹, volkseigenen Betrieben², Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Betrieben anderer Eigentumsformen (nachfolgend Betriebe genannt), für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, für wirtschaftsleitende und staatliche Organe sowie für deren Einrichtungen der Berufsbildung³.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die Kreisbildungsstätten der Finanz- und Bankorgane. Sie trifft keine Festlegungen zur Leitung der polytechnischen Ausbildung, der Berufsberatung sowie der Hoch- und Fachschulbildung.

Verantwortung und Aufgaben der Betriebe

§ 2

(1) Die Betriebe haben die staatliche Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu verwirklichen. Die Berufsbildung ist auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne und Programme für den berufstheoretischen, berufspraktischen und allgemeinbildenden Unterricht durchzuführen und als Be-

¹ Im Sinne dieser Verordnung sind das: volkseigene Kombinate in der Industrie und im Bauwesen sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die nicht den Ministerien direkt unterstellt sind.

² Im Sinne dieser Verordnung sind das: Kombinatebetriebe der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe der den Ministerien nicht direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, volkseigene Betriebe, die keinem volkseigenen Kombinat angehören.

³ Im Sinne dieser Verordnung sind das: Betriebsberufsschulen (BBS), Betriebschulen (BS), Betriebsakademien (BAK), Ausbildungsstätten (AST), kommunale Berufsschulen (KBS), Lehrlingswohnheime (LWH).

standteil des betrieblichen Reproduktionsprozesses entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen planmäßig zu entwickeln. Sie ist unmittelbar mit der Produktion zu verbinden.

(2) Die Betriebe sichern die qualitative und quantitative Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme. Sie bestimmen gemäß den betrieblichen Erfordernissen die notwendigen Bildungsinhalte für die Weiterbildung der Facharbeiter und Meister. Die unterrichtliche und außerunterrichtliche Bildung und Erziehung der Lehrlinge ist als einheitlicher Prozeß zu gewährleisten.

(3) Die Betriebe verwirklichen die Aufgaben zur Berufsbildung als Bestandteil der betrieblichen Pläne. Sie haben die Maßnahmen der Berufsbildung aus der erforderlichen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur abzuleiten und planmäßig zu verwirklichen, die Entwicklung des Facharbeiterbestandes und des Facharbeiternachwuchses nach Berufen langfristig zu planen und die Gewinnung des Facharbeiternachwuchses sowie von Schulabgängern für eine Berufsausbildung mit Abitur zu sichern. Die Betriebe berichten bei Rechenschaftslegungen gegenüber ihrem übergeordneten Organ sowie bei Berichterstattungen gegenüber den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise über die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Die Betriebe sichern die Berufsbildung durch ein planmäßiges und abgestimmtes Zusammenwirken mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Sie gewährleisten die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern der Lehrlinge.

(5) Die Betriebe haben die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen für ein hohes Niveau der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, staatlichen Lehrpläne, Programme und Normative entsprechend den Erfordernissen zu schaffen und planmäßig zu vervollkommen. Sie sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere verpflichtet,

- a) lehrplangerechte Ausbildungsplätze bereitzustellen und zu sichern, daß die Ausbildung der Lehrlinge am künftigen Arbeitsplatz in der im Lehrplan festgelegten Zeit erfolgt und mit Abschluß der Ausbildungszeit beständige Facharbeiterleistungen erreicht werden. Sie haben die Ausbildung der Lehrlinge in sozialistischen Arbeitskollektiven, insbesondere Jugendbrigaden, und an Jugendobjekten zu gewährleisten;
- b) kontinuierlich lehrplangerechte Produktions- und Arbeitsaufgaben für die Lehrlinge entsprechend ihrem wachsenden Leistungsvermögen bereitzustellen. Diese Aufgaben sind unter Beachtung des erforderlichen Vorlaufs in die Pläne der Betriebe einzuordnen;
- c) die Bedingungen zur Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs der Lehrlinge als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen zu schaffen sowie geeignete MMM- und Neuererprojekte insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik sowie den Plänen der sozialistischen Rationalisierung zu übergeben;
- d) eine sinnvolle kulturell-ästhetische und sportlich-touristische Freizeitgestaltung der Lehrlinge zu ermöglichen, die niveauvolle Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen sowie die Durchführung der sozialistischen Wehrerziehung zu sichern und die dazu erforderlichen Bedingungen zu schaffen;
- e) Lehrkräfte, Erzieher und leitende Mitarbeiter der Berufsbildung zu gewinnen und einzusetzen. Die Begründung, Änderung und Auflösung dieser Arbeitsverhältnisse sowie die Be- und Abberufung des Direktors und stellvertretenden Direktors bzw. Leiters ihrer Einrich-

tung der Berufsbildung bedarf gemäß der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der vorherigen Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises;

- f) klassenbewußte, berufserfahrene Lehrfacharbeiter/Lehrbeauftragte für die Berufsausbildung der Lehrlinge bzw. Fachkader als nebenberufliche Lehrkräfte und Betreuer für die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister auszuwählen und einzusetzen;
- g) die Facharbeiterprüfungen entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen;
- h) die Entwicklung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen an den Einrichtungen der Berufsbildung in die Leitung und Planung der Betriebe einzubeziehen;
- i) die Kapazitätsentwicklung, Rekonstruktion und Wert-erhaltung in den Plänen festzulegen und zu realisieren. Die Reproduktion der Grundfonds für die Berufsbildung ist aus den betrieblichen Fonds vorzunehmen. Die aus dem Staatshaushalt für die Berufsausbildung der Lehrlinge zur Verfügung gestellten Mittel sind durch die Betriebe zweckgebunden und rationell einzusetzen. In den Einrichtungen der Berufsbildung sind jährlich Objekt-begehungen durchzuführen.

(6) Die Betriebe sind für den Einsatz der Lehrlinge nach Abschluß der Berufsausbildung entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Mit den Lehrlingen ist vor Beendigung der Berufsausbildung ihre weitere gesellschaftliche und berufliche Entwicklung zu beraten. Dazu sind Maßnahmen festzulegen.

(7) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen im Auftrag ihrer übergeordneten Organe die Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten durchzuführen.

(8) Die Betriebe gewährleisten die ihnen übertragenen Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung. Sie sichern eine ständige Information der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung zur Gestaltung einer praxis- und betriebsverbundenen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(9) Die Betriebe sichern, daß die Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung die ihnen obliegende Verantwortung für den Bildungs- und Erziehungsprozeß voll wahrnehmen können. Sie sind verpflichtet, den störungsfreien Ablauf des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts zu gewährleisten. Die für die Lehrlinge zur Verfügung stehende Ausbildungszeit ist uneingeschränkt für die Bildung und Erziehung zu nutzen.

(10) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist ausschließlich mit Aufgaben zur Leitung, Planung und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses gemäß § 5 Abs. 2 zu beauftragen. Der Leiter des Betriebes hat den Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung des Betriebes zu den Beratungen hinzuzuziehen, die Auswirkungen auf die Berufsbildung haben bzw. die der Information zur Führung des Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie der sachkundigen Entscheidung dienen.

§ 3

(1) Die Betriebe haben für die Durchführung der Berufsbildung alle Möglichkeiten der Rationalisierung innerhalb ihres Kombirates, im Zweig, Bereich und im Territorium zu nutzen und kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Sie sind verpflichtet, dazu ihrem übergeordneten Organ und den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise Vorschläge zu unterbreiten und mit ihnen entsprechende Maßnahmen abzustimmen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen für andere Betriebe Lehrlinge

auszubilden sowie Facharbeiter und Meister aus- und weiterzubilden. Dazu sind langfristig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Festlegungen über die Beteiligung aller Betriebe zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der Berufsbildung sind Bestandteil dieser Vereinbarungen.

Verantwortung und Aufgaben der Einrichtungen der Berufsbildung

§ 4

(1) Die Einrichtungen der Berufsbildung sind staatliche Bildungseinrichtungen. Sie sind Bestandteil der Betriebe oder den örtlichen Räten oder wirtschaftsleitenden oder zentralen staatlichen Organen unterstellt. Alle Einrichtungen der Berufsbildung unterliegen der staatlichen Anleitung und Kontrolle.

(2) An den Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt die berufliche Ausbildung Jugendlicher zu Facharbeitern bzw. auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen sowie die Aus- und Weiterbildung von Facharbeitern und Meistern. In den Klassen Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge den Facharbeiterabschluß und die Hochschulreife. An den Einrichtungen der Berufsbildung ist auch die Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Lehrvertrag zu verwirklichen.

(3) In den Einrichtungen der Berufsbildung ist zur Erfüllung der Lehrpläne und Programme der Unterricht auf hohem Niveau durchzuführen. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß ist in enger Verbindung mit der gesellschaftlichen, beruflichen und betrieblichen Praxis und im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Eltern der Lehrlinge zu gestalten. Die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung der Lehrlinge ist unter Nutzung der betrieblichen und territorialen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und den Gewerkschaften, niveauvoll zu entwickeln.

(4) Einrichtungen der Berufsbildung mit einem Aufgabebereich theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge können mit der zentralisierten bzw. zweiglig zentralisierten theoretischen Berufsausbildung beauftragt werden. Der Auftrag für die zentralisierte theoretische Berufsausbildung erfolgt durch das Staatssekretariat für Berufsbildung, für die zweiglig zentralisierte theoretische Berufsausbildung durch die dafür verantwortlichen Ministerien. Die Übertragung derartiger Aufgaben setzt die vorherige Abstimmung mit dem übergeordneten Organ des Betriebes, dem die Einrichtung der Berufsbildung zugehört bzw. unterstellt ist, und dem zuständigen Rat des Bezirkes voraus.

§ 5

(1) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist für die Leitung, Planung und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, staatlichen Lehrpläne, Programme und Normative verantwortlich. Er ist gegenüber dem Leiter des Betriebes, des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs rechen-schaftspflichtig und hat dem Rat des Kreises über Aufgaben der Berufsbildung, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Räte betreffen und in der Einrichtung der Berufsbildung verwirklicht werden, Bericht zu erstatten.

(2) Die Leitung, Planung und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses durch den Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung umfaßt insbesondere

- a) die politisch-pädagogische Führung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit, einschließlich der Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim;
- b) die politisch-ideologische Entwicklung des Pädagogenkollektivs, einschließlich der eingesetzten nebenberuf-

lichen Lehrkräfte; die pädagogisch-methodische und fachwissenschaftliche Befähigung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter, ihren qualifikations- und fachgerechten Einsatz, die Kontrolle ihrer Tätigkeit sowie die Anerkennung ihrer Leistungen;

- c) die Entwicklung und Förderung politisch gefestigter Lehrlingskollektive, die Anerkennung ihrer Leistungen sowie die Unterstützung des sozialistischen Berufswettbewerbs, die Entwicklung der Messe der Meister von morgen und der Neuererbewegung der Lehrlinge im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und den Gewerkschaften;
- d) die politisch-pädagogische Anleitung und Unterstützung der Lehrfacharbeiter/Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung der Lehrlinge bzw. der Leiter der Arbeitskollektive und Betreuer für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister im Prozeß der Arbeit;
- e) die Entwicklung der pädagogischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;
- f) die Einflußnahme auf die Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter zur aktiven Mitwirkung bei der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben und Territorien;
- g) die Sicherung eines hohen Niveaus des allgemeinbildenden Unterrichts im Zusammenwirken mit den Abteilungen Volksbildung über die zuständigen Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise;
- h) die ständige analytische Arbeit und Kontrolle zum Stand, zu den Ergebnissen und Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Arbeitsplanung der Einrichtung der Berufsbildung;
- i) den effektiven und rationellen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die der Einrichtung der Berufsbildung zur Verfügung stehen;
- j) die ständige Verbesserung der Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen sowie die Einhaltung der staatlichen und betrieblichen Regelungen zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Arbeitskraft der Lehrlinge, Lehrkräfte, Erzieher, leitenden Mitarbeiter, Arbeiter und technischen Angestellten.

(3) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung hat die effektive Organisation und den störungsfreien Ablauf des Unterrichts sowie die volle Einhaltung der Ausbildungszeit der Lehrlinge für die Bildung und Erziehung zu gewährleisten. Er hat das Recht, die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Befreiung der Lehrlinge vom theoretischen und berufspraktischen Unterricht und Freistellung von Lehrkräften, Erziehern und leitenden Mitarbeitern während der Arbeitszeit bedürfen seiner vorherigen Zustimmung, soweit dies nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

(4) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung hat die Verantwortung und Befugnisse der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter in Funktionsplänen auf der Grundlage der dazu erlassenen Rahmenfunktionspläne festzulegen. Er ist gegenüber allen Lehrkräften, Erziehern, leitenden Mitarbeitern, Arbeitern, technischen Angestellten und Lehrlingen seiner Einrichtung weisungsberechtigt. Vom Leiter des Betriebes, des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs können dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung Disziplinarbefugnisse übertragen werden.

(5) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist verpflichtet, mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Der Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung ist verpflichtet, für die planmäßige Gestaltung der Bedingun-

gen zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme dem Leiter des Betriebes, des wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organs notwendige Informationen und Entscheidungsvorschläge vorzulegen und bei der Lösung von Aufgaben des Betriebes auf dem Gebiet der Berufsbildung mitzuwirken.

§ 6

Verantwortung und Aufgaben der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind in ihrem Verantwortungsbereich für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung verantwortlich. Sie haben diese Aufgaben als Bestandteil des einheitlich geleiteten Reproduktionsprozesses ihrer Wirtschaftseinheit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben zu leiten und zu planen. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate gewährleisten die eigenverantwortliche Durchführung der Berufsbildung in den Kombinatbetrieben in Übereinstimmung der Erfordernisse von Betrieb, Bereich und Territorium. Sie haben ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu erfüllen.

(2) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben zur planmäßigen Entwicklung der Berufsbildung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die langfristige konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur sowie die Erarbeitung einer den Erfordernissen des Bereiches entsprechenden Bildungskonzeption als Grundlage für die Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplanung;
- b) die Erarbeitung von Hinweisen und Richtwerten für die Kombinatbetriebe zur zielgerichteten Entwicklung der Berufsstruktur der Facharbeiter und Meister, zur Planung der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen, zur Durchführung der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister und zum Inhalt der Weiterbildung auf den für das Kombinat entscheidenden Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Gewinnung von Schulabgängern für eine Berufsausbildung;
- c) die Planung der personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen der Berufsbildung entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung. Maßnahmen zur Entwicklung der Kapazitäten, zur Kooperation und Konzentration der Berufsbildung sowie zur Profilierung der Einrichtungen der Berufsbildung sind unter Nutzung der Möglichkeiten der Rationalisierung im Zweig, Bereich und im Territorium in Abstimmung mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Kontrolle der termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der in den betrieblichen Plänen für die Berufsbildung festgelegten Aufgaben;
- e) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Inhalts und Profils der Ausbildungsberufe entsprechend den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Erfordernissen ergeben. Dazu bilden sie für die in ihrer Verantwortung liegenden Ausbildungsberufe Berufsfachkommissionen.

(3) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme in hoher Qualität zu sichern. Sie gewährleisten dazu insbesondere

- a) die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kombinatbetrieben

und deren Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;

- b) die Erfüllung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- c) die politisch-fachliche Befähigung der Inspektoren für Berufsbildung des Kombinates.

(4) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben die Auswahl und Festlegung von Ausbildungsbetrieben für die Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten, deren politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung sowie Anleitung und Kontrolle in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu gewährleisten.

(5) Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind gegenüber ihrem zuständigen Ministerium rechenschaftspflichtig und haben den Räten der Bezirke bzw. Kreise über Aufgaben der Berufsbildung, die den Verantwortungsbereich der örtlichen Räte betreffen und in den Kombinate verwirklicht werden, Bericht zu erstatten.

(6) Wirtschaftsleitende Organe leiten und planen die Berufsbildung als Bestandteil des Reproduktionsprozesses ihres Verantwortungsbereiches gemäß den Absätzen 1 bis 5.

Verantwortung und Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

§ 7

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (nachfolgend zentrale Staatsorgane genannt) haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Zielstellungen die staatliche Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu verwirklichen. Sie sichern als Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit die eigenverantwortliche Leitung, Planung und Durchführung dieser Aufgaben durch die direkt unterstellten Kombinate, die Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und die Fachorgane der Räte der Bezirke.

(2) Die zentralen Staatsorgane nehmen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung gemäß den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung und den Räten der Bezirke sowie im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen wahr.

(3) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten in Übereinstimmung der volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernisse zur planmäßigen Entwicklung der Berufsbildung

- a) die Planung der Berufsbildung als Bestandteil der komplexen Planung der Zweige und Bereiche entsprechend den geltenden Regelungen zur Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplanung;
- b) die Bestimmung der Grundrichtungen der Entwicklung der Berufsbildung einschließlich der Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur der Zweige und Bereiche, der Gewinnung des Facharbeiternachwuchses und von Schulabgängern für eine Berufsausbildung mit Abitur;
- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Ausbildungskapazitäten zur Kooperation, Zentralisierung und Konzentration der Berufsbildung und der Profilierung der Einrichtungen der Berufsbildung unter Beachtung aller Möglichkeiten der Rationalisierung in den Zweigen, Bereichen und Territorien.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme in hoher Qualität insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Anleitung und Kontrolle der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, der Betriebe, wirtschaftsleitenden

den Organe und deren Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Fachorgane der Räte der Bezirke. Sie sind für die politisch-fachliche Befähigung der Inspektoren für Berufsbildung verantwortlich;

- b) die Entwicklung des Erfahrungsaustausches und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;
- c) die Erfüllung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter gemäß den Rechtsvorschriften;
- d) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Inhalts und Profils der Ausbildungsberufe und Fachrichtungen der Meisterausbildung, für die Entwicklung und Bereitstellung berufsbildender Literatur und anderer Unterrichtsmittel ergeben. Dazu bilden sie für die in ihrer Verantwortung liegenden Ausbildungsberufe Berufsfachkommissionen.

(5) Die zentralen Staatsorgane gewährleisten in Übereinstimmung mit den außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Zielstellungen der DDR und in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung die Berufsausbildung und die berufliche Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten.

(6) Die zentralen Staatsorgane nutzen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsbildung die bei ihnen bestehenden Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgeartete Einrichtungen.

(7) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Berufsbildung ständig analytisch zu arbeiten. Die Erfüllung der Aufgaben der Berufsbildung ist in die Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen aufzunehmen. Die zentralen Staatsorgane erfüllen die Informationspflicht gegenüber dem Staatssekretariat für Berufsbildung.

§ 8

(1) Das Ministerium für Volksbildung sichert die Aus- und Weiterbildung sowie die Zuführung der Fachlehrer für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsbildung. Es gewährleistet über die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, die Anleitung der Fachlehrer sowie die Kontrolle des allgemeinbildenden Unterrichts in der Berufsbildung.

(2) Das Ministerium für Volksbildung sichert entsprechend den Anforderungen der für die Berufsausbildung von Bürgern anderer Staaten zuständigen zentralen Staatsorgane die Bereitstellung, den termingerechten Einsatz, die kadermäßige Betreuung und die inhaltliche Vorbereitung und fachmethodische Anleitung der Lehrkräfte für die Deutschintensivausbildung.

§ 9

(1) Dem Staatssekretariat für Berufsbildung obliegt im Auftrag des Ministerrates die Verantwortung für die Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie für die Erarbeitung der erforderlichen Grundsätze zu ihrer Leitung, Planung und Durchführung. Das Staatssekretariat für Berufsbildung verwirklicht seine Aufgaben gemäß seinem Statut — Beschluß des Ministerrates vom 10. Juli 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 637).

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung trifft die zur Leitung und Planung der Berufsbildung notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Dazu arbeitet er mit den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zusammen, um die Übereinstimmung der gesamtstaatlichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung zu gewährleisten.

Verantwortung und Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben entsprechend ihrer in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik die Berufsbildung als Bestandteil der ökonomischen und sozialpolitischen Entwicklung des Territoriums zu gewährleisten. Sie erfüllen die staatlichen Aufgaben zur Berufsbildung in Übereinstimmung von gesamtgesellschaftlichen, zweiglichen und territorialen Erfordernissen und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen. Die Räte der Bezirke nehmen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen, den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat sowie den wirtschaftsleitenden Organen wahr. Die Räte der Kreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, den Betrieben und deren übergeordneten Organen zusammen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die ständige analytische Einschätzung des Standes und der Erfordernisse der Berufsbildung im Territorium sowie für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildung und Erziehung in den Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung des Territoriums die zielgerichtete Durchführung und Kontrolle der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Leitung der Berufsbildung in den ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung verantwortlich. § 6 dieser Verordnung gilt dafür sinngemäß.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke haben zur Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung insbesondere

- a) die Räte der Kreise zur Verwirklichung der ihnen obliegenden Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) Maßnahmen der Betriebe, der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe und der Einrichtungen der Berufsbildung zu koordinieren und zu kontrollieren sowie auf die Beseitigung ungerechtfertigter Differenzierungen zwischen den Einrichtungen der Berufsbildung einzuwirken. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Berufsbildung alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu nutzen und kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Die Räte der Bezirke haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen bzw. den Betrieben nach Abstimmung mit deren übergeordneten Organen Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften zu erteilen;
- c) die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den zentralen volkswirtschaftlichen Festlegungen zu planen und zu bilanzieren. Die Räte der Bezirke haben überkreisliche und überbezirkliche Aufgaben der Berufsbildung, insbesondere der theoretischen Berufsausbildung in Fachklassen, zu koordinieren und Maßnahmen der zentralisierten theoretischen Berufsausbildung zu sichern;
- d) auf die Sicherung der erforderlichen personellen Bedingungen in den Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk Einfluß zu nehmen. Sie haben die Entscheidung zur Begründung, zur Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen und die Leitung, Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaß-

nahmen für Lehrkräfte, Erzieher und leitende Mitarbeiter über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kadern der Berufsbildung zu gewährleisten;

- e) die Kapazitäten der Berufsbildung unter Beachtung einer den territorialen und zweiglichen Erfordernissen entsprechenden Standortverteilung der Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig zu entwickeln. Dazu sind langfristige Konzeptionen zur Entwicklung der Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk zu erarbeiten sowie die territoriale Koordinierung der Investitionen für Kapazitäten betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung zu gewährleisten;
- f) die Investitionen für die kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung zu planen und zielgerichtet einzusetzen;
- g) die aus dem Staatshaushalt bereitzustellenden finanziellen Mittel für die Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu planen;
- h) die staatliche Kontrolle, insbesondere die staatliche Inspektionstätigkeit, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu sichern.

(2) Die Räte der Bezirke unterstützen die zentralen Staatsorgane, die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der Berufsausbildung und beruflichen Qualifizierung von Bürgern anderer Staaten.

(3) Die Räte der Bezirke haben auf dem Gebiet der Berufsbildung dem Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Informationen zu geben sowie die Erfüllung der Aufgaben zur Berufsbildung in die Berichterstattungen aufzunehmen.

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung über ihre Fachorgane, in deren Verantwortungsbereich Lehrlinge, Facharbeiter und Meister aus- und weitergebildet werden. Sie sichern die politisch-fachliche Befähigung der Fachorgane zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung und die Kontrolle ihrer Tätigkeit. Die Räte der Bezirke beauftragen ihre Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die einheitliche Durchführung der Aufgaben des Rates auf dem Gebiet der Berufsbildung im Territorium zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren.

§ 12

(1) Die Räte der Kreise haben die einheitliche Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung durch alle Betriebe und Einrichtungen im Territorium zu sichern. Ihnen obliegt dazu insbesondere

- a) die Einrichtungen der Berufsbildung unmittelbar politisch-ideologisch und pädagogisch zur Führung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) Maßnahmen der Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung zu koordinieren und zu kontrollieren sowie ihre Zusammenarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung der Berufsbildung alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu nutzen und kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. Die Räte der Kreise haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen bzw. den Betrieben nach Abstimmung mit deren übergeordneten Organen und dem Rat des Bezirkes Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften zu erteilen;
- c) die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den zentralen volkswirtschaftlichen Festlegungen zu planen und zu bilanzieren. Sie haben die Maßnahmen der Betriebe zur Erfüllung des Planes der Aufnahmen in die Berufsausbildung nach Berufen zu koordinieren und zu kontrollieren;
- d) die Durchführung der Facharbeiterprüfungen gemäß den Rechtsvorschriften und ihre ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten;

- e) die Entscheidung zur Änderung und vorzeitigen Auflösung von Lehrverträgen gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen;
- f) die planmäßige Vervollkommnung der personellen und materiellen Bedingungen zur Gewährleistung eines lehrplangerechten Unterrichts und der kommunistischen Erziehung der Lehrlinge sowie einer den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen entsprechenden Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister im Rahmen ihrer Verantwortung zu organisieren und zu kontrollieren;
- g) die Entscheidung zur Begründung, zur Änderung und Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen. Sie haben die Aufgaben zur Weiterbildung dieses Personalkreises zu erfüllen;
- h) die aus dem Staatshaushalt bereitzustellenden finanziellen Mittel für die Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu planen und ihren zielgerichteten Einsatz zu kontrollieren;
- i) auf die planmäßige Entwicklung der Kapazitäten der Berufsbildung in Übereinstimmung von territorialen und zweiglichen Erfordernissen Einfluß zu nehmen. Dabei wirken sie bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen des Rates des Bezirkes zur Entwicklung der Kapazitäten der Berufsbildung und des Profils der Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Kooperation und Konzentration der Berufsbildung mit;
- j) für kommunale Einrichtungen der Berufsbildung die Entwicklung der Grundfonds, die Investitionen und die Maßnahmen der Werterhaltung zu planen und die Mittel mit hoher Effektivität einzusetzen sowie Einfluß auf die Koordinierung der Maßnahmen zur Reproduktion der Grundfonds für die Berufsbildung im Territorium zu nehmen. In den kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sind jährlich Objektbegehungen durchzuführen;
- k) die staatliche Kontrolle, insbesondere die staatliche Inspektionstätigkeit, gemäß den Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Erfüllung der Aufgaben zur Berufsbildung in den Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen gegenüber dem Rat des Bezirkes aufzunehmen.

(3) Die Räte der Kreise verwirklichen die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung über ihre Fachorgane, in deren Verantwortungsbereich Lehrlinge, Facharbeiter und Meister aus- und weitergebildet werden. Sie sichern die pölitisch-fachliche Befähigung der Fachorgane zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung und die Kontrolle ihrer Tätigkeit. Die Räte der Kreise beauftragen ihre Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die einheitliche Durchführung der Aufgaben des Rates auf dem Gebiet der Berufsbildung im Territorium zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung

vom 29. November 1979

Zur einheitlichen Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Berufsbildung genannt) wird für die Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung folgendes verordnet:

§ 1

Geitungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und deren Kombinatbetriebe, volkseigene Betriebe sowie Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgaben und Verantwortung für die Inspektionstätigkeit

§ 2

Aufgabe der Inspektionstätigkeit ist die Kontrolle der Leitung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister, der Berufsberatung sowie der planmäßigen Vervollkommnung aller dafür notwendigen materiellen und personellen Bedingungen entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.¹ Sie ist vor allem darauf gerichtet, die fortgeschrittenen Erfahrungen zu ermitteln und auszuwerten, Probleme und Erfordernisse rechtzeitig zu erkennen, notwendige Leitungsentscheidungen vorzubereiten, Mängel oder Hemmnisse aufzudecken und notwendige Veränderungen einzuleiten.

§ 3

(1) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist verantwortlich für die einheitliche abgestimmte staatliche Inspektionstätigkeit zur Kontrolle über die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Er bestimmt die Inspektionsschwerpunkte für das Lehr- und Ausbildungsjahr, erteilt zentrale Inspektionsaufträge und gewährleistet das koordinierte Zusammenwirken der Inspektionskräfte in der sozialistischen Berufsbildung.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung gewährleistet die Durchführung und Auswertung zentraler Inspektionen in volkseigenen Kombinatbetrieben und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben sowie Betrieben anderer Eigentumsformen, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung.

(3) Der Staatssekretär für Berufsbildung unterstützt durch seine Hauptinspektion die Tätigkeit der Inspektionskräfte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie der Inspektoren für Berufsbildung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Bezirke durch Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustausche.

¹ Für die Kontrolle der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung außerhalb der Berufsbildung obliegenden Aufgaben, einschließlich der polytechnischen Bildung und Erziehung, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihnen unterstellten volkseigenen Kombinat, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen sowie in sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung. Sie gewährleisten, daß Bereichsinspektionen zu den Inspektionsschwerpunkten und zu spezifischen Erfordernissen ihres Verantwortungsbereiches in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten durchgeführt werden. In den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat sind die Generaldirektoren für die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung in den Kombinatbetrieben und deren Einrichtungen der Berufsbildung verantwortlich.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung in den nachgeordneten staatlichen Organen sowie in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben, Betrieben anderer Eigentumsformen, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung ihres Verantwortungsbereiches. Sie gewährleisten die Durchführung von territorialen Inspektionen zu den Inspektionsschwerpunkten und spezifischen Erfordernissen ihres Verantwortungsbereiches. Sie sind berechtigt, auch in den ihnen nicht unterstellten volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben sowie in volkseigenen Betrieben und deren Einrichtungen der Berufsbildung Inspektionen durchzuführen. Diese Inspektionen sind mit dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ abzustimmen.

(6) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß

- ihre Inspektionskräfte vorrangig für die Kontrolle und Anleitung der Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung eingesetzt werden,
- ihre Inspektionskräfte nach Abstimmung an zentralen Inspektionen des Staatssekretariats für Berufsbildung mitwirken,
- in allen Einrichtungen der Berufsbildung ihres Verantwortungsbereiches im Fünfjahrplanzeitraum mindestens einmal eine Inspektion erfolgt.

(7) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sichern die Auswertung der Hinweise und Feststellungen aus der Inspektionstätigkeit und nutzen sie für die weitere Qualifizierung der Leitung der Berufsbildung. Sie veranlassen Maßnahmen, um fortgeschrittene Erfahrungen zu verallgemeinern und festgestellte Mängel oder Hemmnisse zu überwinden.

(8) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke informieren den Staatssekretär für Berufsbildung über inhaltliche Ergebnisse der Inspektionstätigkeit zur Kontrolle der einheitlichen Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Inspektionskräfte

§ 4

(1) Als Inspektionskräfte auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung wirken

- Hauptinspektoren des Staatssekretariats für Berufsbildung,
- Inspektoren bzw. Mitarbeiter für Berufsbildung der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane,
- Inspektoren für Berufsbildung der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate,
- Inspektoren für Berufsbildung der wirtschaftsleitenden Organe,
- Inspektoren für Berufsbildung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung und anderer Fachorgane der Räte der Bezirke,
- weitere, durch ihre zuständigen Leiter zeitweilig mit der Inspektionstätigkeit beauftragte Kräfte aus den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Räten der Kreise.

(2) Die Inspektionskräfte führen ihre Inspektionstätigkeit auf der Grundlage eines Inspektionsauftrages durch. Der Auftrag ist durch den für die Inspektionstätigkeit verantwortlichen Leiter zu erteilen.

§ 5

(1) Die Inspektionskräfte sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung zu erläutern, ihre Durchsetzung zu kontrollieren und einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen zu ermitteln und auszuwerten sowie Mängel oder Hemmnisse aufzudecken, ihre Ursachen zu analysieren und deren Beseitigung zu veranlassen.

(2) Die Inspektionskräfte unterstützen die Leiter der volkseigenen Kombinate, deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Berufsbildung im Rahmen der staatlichen Pläne sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung bei der Leitung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie werten die Inspektionen auf der Grundlage eines Inspektionsprotokolls mit ihnen an Ort und Stelle aus und helfen, erforderliche Veränderungen herbeizuführen.

(3) Die Inspektionskräfte arbeiten in Verwirklichung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit den Kommissionen der ABJ, den Arbeiterkontrolluren der Gewerkschaften und den Kontrollposten der FDJ eng zusammen. Sie konsultieren die zuständigen Leitungen der SED, der FDJ, die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften und beachten deren Hinweise.

(4) Zur Sicherung der Bedingungen für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsausbildung ist durch die Inspektionskräfte eine wirksame Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Volksbildung zu gewährleisten.

(5) Die Inspektionskräfte sind verpflichtet, ihre Leiter über die Inspektionsergebnisse zu informieren und Schlußfolgerungen für Leitungsentscheidungen vorzuschlagen.

§ 6

(1) Die Inspektionskräfte sind auf der Grundlage des Inspektionsauftrages berechtigt:

- a) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Inspektionstätigkeit, unter Beachtung der für Staats- und Dienstgeheimnisse geltenden Rechtsvorschriften, von den

volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung vorliegende Analysen und Einschätzungen sowie Stellungnahmen zum Inspektionsgegenstand anzufordern und Auskünfte einzuholen;

- b) Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen und Betriebsflächen der Inspektionsobjekte unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen zu betreten, Gespräche mit Leitern, Lehrkräften, Erziehern, Lehrlingen und Arbeitskollektiven zu führen, Unterlagen zum Inspektionsgegenstand einzusehen und zu hospitieren.

(2) Der für die Durchführung der Inspektion im Inspektionsauftrag benannte Verantwortliche ist berechtigt:

- a) in Abstimmung mit dem zuständigen übergeordneten Leiter den Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung, Lehrkräften, Erziehern und Lehrfacharbeitern Belobigungen auszusprechen,
- b) dem zuständigen Leiter Auszeichnungen zu empfehlen bzw. bei Feststellung von Pflichtverletzungen die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen durch den Disziplinarbefugten zu fordern,
- c) die Beseitigung von Mängeln oder Hemmnissen sowie bei Verletzung der Rechtsvorschriften die Wiederherstellung des Rechtszustandes von den zuständigen Leitern zu fordern und den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs darüber zu informieren,
- d) Nachinspektionen festzulegen.

Belobigungen, Empfehlungen, Forderungen und Festlegungen sind aus den Inspektionsergebnissen abzuleiten und im Inspektionsprotokoll zu vermerken.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Zur Verwirklichung dieser Verordnung und Sicherung des koordinierten Zusammenwirkens der Inspektionskräfte erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane spezielle Regelungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit.

(2) Die durch die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erlassenen Regelungen zur Inspektionstätigkeit sind mit dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung durch den Staatssekretär für Berufsbildung erlassenen Regelungen in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung vom 23. November 1970 über die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 23/24 S. 227),
- 2. Anweisung vom 9. März 1973 über die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Berufsbildung — Inspektionsordnung des Staatssekretariats für Berufsbildung — (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 3 S. 25).

Berlin, den 29. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stöph
Vorsitzender

Bekanntmachung auf dem Gebiet des Meßwesens

vom 10. Dezember 1979

Hierdurch wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 31. Mai 1967 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. II Nr. 52 S. 351) mit Wirkung vom 1. Januar 1980 durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 10. Dezember 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Meßwesens

vom 10. Dezember 1979

§ 1

Die Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1969 Nr. 45 S. 291) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.¹

Berlin, den 10. Dezember 1979

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 31548 — Maßeinheiten physikalischer Größen —.

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport

vom 12. Dezember 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat der DDR aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 13. Mai 1954 über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 50 S. 492);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 14. September 1954 zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 81 S. 787).

Berlin, den 12. Dezember 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit
des Deutschen Turn- und Sportbundes
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. Dezember 1979**

§ 1

(1) Der Deutsche Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik (DTSB der DDR) ist juristische Person.

(2) Der Deutsche Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Der Bundesvorstand sowie die im Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik vereinigten Sportverbände, Bezirksorganisationen, Sportvereinigungen, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen, Sportgemeinschaften und Sportklubs — einschließlich des angeschlossenen Deutschen Anglerverbandes der DDR (DAV) mit seinen Betriebs- und Ortsgruppen und des angeschlossenen Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes der DDR (ADMV) mit seinen Motorsportklubs — sind rechtsfähig.

§ 3

Der Deutsche Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet auf der Grundlage des vom Turn- und Sporttag des DTSB der DDR beschlossenen Statuts.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Mai 1977 über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB der DDR) (GBl. I Nr. 14 S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1979

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
des Verkehrswesens
vom 30. November 1979**

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. März 1971 über das Statut des Zentralen Forschungsinstituts des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 36 S. 292),
2. Statut des VEB DEUTRANS, INTERNATIONALE SPEEDITION, vom 28. August 1974 (ZBl. Nr. 45 S. 705).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 30. November 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 4. Dezember 1979**

§ 1

Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1958 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (GBl. II Nr. 28 S. 317),
- Anordnung vom 15. Mai 1962 zur Bekämpfung der Fliegen im Jahre 1962 (GBl. II Nr. 39 S. 351).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 19. Dezember 1979 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 12. Oktober 1979 der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“

81

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 333 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Gratwohl-Str. 17, Telefon: 333 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Koffersetdruck)

Index 31 817



1979

Berlin, den 29. Dezember 1979

Teil I Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 79	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1980	457
21. 12. 79	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1980	462
21. 12. 79	Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Konsulargesetz -	464
21. 12. 79	Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind	468
8. 11. 79	Verordnung über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen - Haftfürsorgeverordnung -	470

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1980

vom 21. Dezember 1979

Der Volkswirtschaftsplan 1980 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED darauf gerichtet, die Deutsche Demokratische Republik auf der Grundlage der weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft allseitig zu stärken.

Dem Plan liegt zugrunde, höchste Leistungen zu erbringen als Quelle für den ökonomischen Leistungszuwachs, um unser Programm der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstandes, des Wachstums und der Stabilität entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands konsequent zu verwirklichen, den Lebensstandard, den wir erreicht haben, zu sichern und schrittweise weiter auszubauen.

Das erfordert, im Jahre 1980 in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft die Produktion durch allseitig effektives Wirtschaften bedeutend zu steigern. Als eine grundlegende Bedingung dazu ist die materiell-technische Basis der Volkswirtschaft auf dem Wege der Intensivierung und umfassenden sozialistischen Rationalisierung weiter auszubauen. Die volkswirtschaftlichen Anforderungen, die sich aus den weiterhin steigenden Preisen auf dem Weltmarkt für die Wirtschafts- und Sozialpolitik der DDR ergeben, sind durch Verbesserung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere durch eine höhere Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, so zu lösen, daß die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik weiterhin gewährleistet wird.

Die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1980 beruhen auf der wachsenden Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

In Weiterführung des sozialistischen Wettbewerbs unter der bewährten Losung „Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material - einen größeren Nutz-

effekt!“ sind in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft Leistungs- und Effektivitätsreserven in neuen Größenordnungen nutzbar zu machen. Alle Arbeitskollektive und jeder einzelne sind aufgerufen, erhöhte Anstrengungen zu unternehmen und neue Initiativen zu entwickeln, um die ökonomische Leistungskraft der DDR zu stärken.

Damit leisten die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik einen weiteren wichtigen Beitrag zur Stärkung des Sozialismus, zur Erhaltung des Friedens und zur Entspannung und Abrüstung.

I.

Es werden folgende Hauptziele des Volkswirtschaftsplanes 1980 festgelegt:

	$\frac{1980}{1979}$ %
Produziertes Nationaleinkommen	104,8
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	105,4
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	104,7
Steigerung der Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	104,5
Materielle Investitionen	100,0
darunter: Industrieministerien	102,4
Bauproduktion (vergleichbare Struktur)	105,3

	$\frac{1980}{1979}$ %
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	102,9
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Nettoprodukt)	100,5
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	102,5
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0
Einzelhandelsumsatz	104,0
Außenhandelsumsatz	112,0

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik weiter zielstrebig auszubauen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates zu verwirklichen; die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1980 werden folgende Ziele für den Zuwachs in der Produktion und für die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit festgelegt:

In der Industrie	1980 zu 1979 %	
	Industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität
Ministerium für Kohle und Energie	104,4	102,5
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	104,3	103,8
Ministerium für Chemische Industrie	105,7	104,5
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	107,3	105,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,0	104,8
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	107,8	106,7
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,1	106,0
Ministerium für Leichtindustrie	102,4	102,6
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	106,2	105,4
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	104,4	104,0

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

	ME	1980
Elektroenergie (Mio Kilowattstunden)	GWh	100 900
Stadtgas	Mio m ³	6 300

	ME	1980
Fertige Walzstahlerzeugnisse	1 000 t	4 774
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	3 019
Stahlrohre	1 000 t	538
Zement	1 000 t	13 030
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 400
Polyvinylchlorid	1 000 t	245
Synthetische Fasern	t	77 898
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	2 111
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	608
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	404
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	679
Armaturen	Mio M	1 111
Wälzlager	Mio M	502
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	680
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 362
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	29 998
Obertrikotagen	1 000 Stück	47 604
Strumpfwaren	Mio Paar	328
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	460
Haushaltskälteschränke darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	634
Gasherde	1 000 Stück	192
Fahrräder	1 000 Stück	616

Im Bauwesen ist zur Sicherung der Bauaufgaben für Rekonstruktions- und Rationalisierungsmaßnahmen der Industrie sowie zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms folgende Leistungs- und Produktivitätssteigerung zu erreichen:

	$\frac{1980}{1979}$ %
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen (vergleichbare Struktur)	105,3
Industrielle Warenproduktion	104,7

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1980 die Initiative der Genossenschaftsbauern sowie der Werkstätten der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf das weitere Wachstum der Produktion zu lenken. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Steigerung der Pflanzenproduktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Erhöhung der

Arbeitsproduktivität, die wirksamere Ausnutzung der Fonds und die Senkung der Verluste in der Tier- und Pflanzenproduktion.

Für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte festgelegt:

	ME	1980
Schlachtvieh	1 000 t	2 300
Milch	1 000 t	7 800
Hühnereier	Mio Stück	4 470
Gemüse insgesamt	1 000 t	1 320
Obst	1 000 t	475

Die Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie haben die Aufgabe, durch zielstrebige Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse eine hohe Veredlung der Rohstoffe zu sichern und eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1980 9,3 Mio Festmeter Rohholz bereitzustellen und durch die Holzverarbeitende Industrie effektiv zu verwerten.

Vom Verkehrswesen ist die transportierte Gütermenge (ohne Seeverkehr) auf 105,0 % zu erhöhen. Das erfordert eine aktive und wirkungsvolle Zusammenarbeit aller Zweige der Volkswirtschaft mit dem Verkehrswesen zur Sicherung hoher Be- und Entladeleistungen sowie zur rationellsten Nutzung des Transportraumes. Die Umschlagleistungen der Seehäfen sind auf 105,8 % zu erhöhen.

Der Berufsverkehr ist weiter zu verbessern.

In der Geologie sind im Jahre 1980 die Kräfte und Mittel auf die weitere Erforschung der Ressourcen und Erweiterung der Vorratsbasis, insbesondere bei Erdgas, Rohbraunkohle, Kalisalzen, ausgewählten Baumaterialien und Glas/Keramikrohstoffen für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe, zu konzentrieren. Die Arbeiten zur Bereitstellung des Grundwasser-Dargebotes und zur Schaffung unterirdischen Speicherraumes sind planmäßig fortzusetzen.

In der Wasserwirtschaft sind Voraussetzungen zur Verbesserung und weiteren Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink- und Brauchwasser zu schaffen. Vor allem in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie in den Städten Leipzig, Karl-Marx-Stadt und weiteren Großstädten sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsbedingungen planmäßig fortzusetzen.

Zur Entwicklung der Landeskultur und des Umweltschutzes sind die geplanten materiellen Fonds zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schadlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms konzentriert einzusetzen. In erster Linie sind Maßnahmen in Ballungsgebieten und Großstädten vorzusehen.

Auf Hauptgebieten der qualitativen Entwicklung sind folgende Aufgaben in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen:

— Der Beitrag von Wissenschaft und Technik für den Zuwachs an Nationaleinkommen und verteilbarem Endprodukt ist durch eine größere ökonomische Wirksamkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Produktion bedeutend zu erhöhen. Schwerpunkte sind die Lösung der Aufgaben zur Entwicklung und Anwendung

der Mikroelektronik, der Industrierobotertechnik, von numerischen und nichtnumerischen Steuerungen, zur Höherveredlung chemischer und metallurgischer Erzeugnisse sowie zur Einführung spezieller materialeinsparender Technologien mit Zeitgewinn und in hoher Qualität bei ständiger Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses.

Die Produktion von Erzeugnissen mit

dem Gütezeichen „Q“ ist auf 119 %

zu steigern.

— Die Effektivität der gesamten Investitionstätigkeit ist wesentlich zu erhöhen. Dabei gilt der Grundsatz, daß die im Plan enthaltenen Investitionen konsequent durchgeführt werden. Durch die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Fertigstellung und Inbetriebnahme der festgelegten Objekte und Bauabschnitte ist im Jahre 1980 ein hoher Produktions- und Leistungszuwachs zu gewährleisten.

Zur wirksamen materiellen Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung sind im Jahre 1980

die Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln in der Industrie auf 113 % zu erhöhen und die Leistungen der eigenen Bauabteilungen der Betriebe und Kombinate zu steigern.

— Zur spürbaren Verringerung des Produktionsverbrauchs ist der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe 1980 gegenüber 1979 wie folgt zu senken:

Gebrauchsenergie in der Industrie	um 5,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 6,8 %
Walzstahl im Bauwesen	um 4,3 %
Zement im Bauwesen	um 2,0 %

Mindestens 80 % der Senkung des spezifischen Verbrauchs in den Kombinat- und Betrieben sind durch produktionswirksame Leistungen von Wissenschaft und Technik zu erreichen.

Die Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten ist 1980 auf 104 % zu erhöhen.

— Mit dem Volkswirtschaftsplan 1980 ist ein rationeller Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu gewährleisten. Durch die weitere konsequente Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung sind die Bedingungen zu schaffen, daß die im Plan festgelegte Steigerung der Arbeitsproduktivität gesichert und die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen im Arbeitsprozeß entsprechend dem wachsenden Qualifikationsniveau weiter gefördert werden.

Dabei geht es besonders darum, die Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erreichung einer hohen Steigerung der Arbeitsproduktivität umfassend wirksam zu machen.

Durch Um- und Neugestaltung von Arbeitsplätzen mit Hilfe der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern. In den Betrieben, Kombinat- und Einrichtungen ist die vollständige Nutzung der Arbeitszeit, die Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie die Senkung der Warte- und Stillstandszeiten zu gewährleisten.

— Auf der Grundlage der höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, der besseren Nutzung der Grundfonds, der Senkung des Produktionsverbrauchs, besonders durch höhere Materialökonomie und rationelle Nutzung der Arbeitszeit, sind im Jahre 1980 die Selbstkosten entschie-

den zu senken. Die Gewinne der volkseigenen Wirtschaft sind im Jahre 1980 auf 109,7 % zu erhöhen.

III.

Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind auf der Grundlage steigender Arbeitsproduktivität im Jahre 1980 folgende Aufgaben durchzuführen:

— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus:

	ME	1980
zu errichtende Wohnungen	WE	163 000
darunter:		
Neubauwohnungen	WE	116 100
modernisierte Wohnungen	WE	46 900
davon:		
individueller Wohnungsbau	WE	10 700
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung für die Hauptstadt der DDR, Berlin	WE	18 570

Die für den Neubau und die Modernisierung bereitgestellten Fonds sind so einzusetzen, daß ein Höchstmaß an Qualität und Effektivität im Wohnungsbau erreicht wird. Die vorhandene Bausubstanz ist sorgfältiger zu nutzen und zu erhalten.

— Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, volkseigenen Gütern sowie Genossenschaften und Einrichtungen sind planmäßig weiter zu verbessern.

Durch die umfassende Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in der Produktion und durch sozialistische Rationalisierung sind die körperlich schwere Arbeit einzuschränken sowie arbeitssichere Arbeitsmittel und Verfahren zu entwickeln und anzuwenden.

Die Arbeiterversorgung sowie die Schüler- und Kinder- speisung sind planmäßig zu verbessern. Die Qualität der Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie der Frauen, Jugendlichen und älteren Werktätigen ist weiter zu erhöhen.

— Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind auf 104 % zu steigern. Entsprechend dem entscheidenden Beitrag der Arbeiterklasse zur Schaffung des Nationaleinkommens werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der leistungsorientierten Lohnpolitik weiter erhöht.

— Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1980 1979 %
Erhöhung des Einzelhandelsumsatzes	104,0
darunter: bei Industriewaren	104,7
bei Nahrungs- und Genußmitteln	103,4

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, einschließlich Dienstleistungen, Mieten und Verkehrstarife ist zu stabilen Preisen zu sichern.

Das Angebot an industriellen Konsumgütern mit hoher Qualität, guter Formgestaltung und modischer Attraktivität ist entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung bedeutend zu verbessern. Dazu haben die Betriebe und Kombinate neue qualitativ hochwertige Konsumgüter zu entwickeln und zu produzieren.

Für die Entwicklung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1980 1979 %
Leistungen der industriellen Wäschereien bei Fertigwäsche für die Bevölkerung	104,2
Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern	106,3
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung für die Bevölkerung	109,1

— Das einheitliche sozialistische Bildungswesen ist entsprechend den wachsenden Anforderungen an das Niveau der kommunistischen Erziehung, der Bildung und Betreuung der Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten planmäßig weiterzuentwickeln. Zur Verbesserung der materiellen Voraussetzungen sind die vorhandenen Einrichtungen rationell zu nutzen und folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

In der Volksbildung:	1980
Unterrichtsräume	3 760
Plätze in Kindergärten	15 860
Plätze in Schulhorten	19 900
Internats- und Heimplätze	7 750
Schulturnhallen	172
In der Berufsbildung:	1980
Unterrichtsräume	284
Plätze in Lehrlingswohnheimen	6 200
Turnhallen	14

Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1980 etwa 84 600 Studenten in ein Hoch- oder in ein Fachschulstudium, darunter 61 860 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen. Es sind folgende Kapazitäten neu zu errichten:

	1980
Internatsplätze	2 700
Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze	3 040
Mensaplätze	2 170

— Die medizinische und soziale Betreuung der Bürger ist planmäßig weiterzuentwickeln.

Zur weiteren Verbesserung der materiellen Voraussetzungen sind die Investitionsmittel vorrangig auf die Rekonstruktion und Erweiterung bestehender Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu konzentrieren.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1980
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	308
stomatologische Arbeitsplätze	179
Kinderkrippenplätze	10 641
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	960

Es sind rd. 360 000 Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren bereitzustellen.

Das Erholungswesen, insbesondere der Feriendienst der Gewerkschaften, ist durch konzentrierte Fertigstellung bzw. Fortführung im Bau befindlicher Erholungsheime sowie durch Erhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen weiter auszubauen.

Folgende Aufgaben sind zu gewährleisten:

Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	4 100 000
Reisen für Familien mit 3 und mehr Kindern	93 000
Schaffung neuer Bettenplätze in Erholungsheimen des FDGB und der Interessengemeinschaften von Betrieben	2 600

— **Körperkultur und Sport** sind weiter planmäßig auszugestalten.

Die vorhandenen Sporteinrichtungen sind besser zu nutzen und folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1980
Sportplätze	49
Sporthallen	8
Schwimmhallen	3

— Die sozialistische Kultur und Kunst sind weiter zu entwickeln. Die aktive Rolle der Arbeiterklasse und der Jugend bei der Gestaltung des kulturellen Lebens ist zu fördern. In den vorhandenen Kultureinrichtungen sind weitere Möglichkeiten für eine vielfältige kulturelle Betätigung zu erschließen. Der Wiederaufbau des Platzes der Akademie in der Hauptstadt der DDR, Berlin, der Semperoper in Dresden sowie des Gewandhauses in Leipzig sind planmäßig fortzuführen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Beitrag von **Rundfunk und Fernsehen** bei der Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen nach aktueller politischer Information, Bildung und Unterhaltung im Dienste des Sozialismus und des Friedens ist bei effektiver Nutzung der materiellen Fonds weiter zu erhöhen.

IV.

Die sich aus der Realisierung des Programms der Spezialisierung und Kooperation der Produktion der DDR und der UdSSR bis zum Jahre 1990 für das Jahr 1980 aus der weiteren Vertiefung der **sozialistischen ökonomischen Integration** der Staaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen der DDR sind als fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1980 durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu realisieren. Die geplanten vertraglich festgelegten Exportverpflichtungen in die UdSSR und die anderen sozialistischen Länder sowie die Importe aus diesen Ländern sind in Menge, Qualität und Sortiment zu den gegenseitig vereinbarten Terminen zu sichern.

Die Beziehungen im Handel und in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den **Entwicklungsländern** sind auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Die Handelsbeziehungen mit **kapitalistischen Industrieländern** sind ausgewogen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils planmäßig auszubauen. Entsprechend den tiefgreifenden Veränderungen auf dem Weltmarkt ist eine größere Flexibilität und Wirksamkeit in den Außenhandelsaktivitäten der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu gewährleisten. Dazu ist die Produktion und das Angebot von exportrentablen Erzeugnissen, die höchsten Qualitätsansprüchen und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen, bedeutend zu erhöhen; die Produktionssortimente sind konsequent auf die konkreten Absatzbedingungen einzustellen.

Es sind wirksame Maßnahmen zur Einsparung und Ablösung von Importen zu treffen, vor allem durch die bessere Nutzung der eigenen Rohstoffbasis, durch die Steigerung der eigenen Produktion sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und an die anderen Werktätigen mit dem Aufruf, in gemeinsamer schöpferischer Arbeit die Ziele des Volkswirtschaftsplanes zur allseitigen weiteren Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als dem sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern zu verwirklichen.

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1980
vom 21. Dezember 1979

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1980 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1980:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Ge- winn
	– in Millionen M –		
Einnahmen	175 394,8	155 404,5	19 990,3
Ausgaben	175 329,8	155 339,5	19 990,3
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1980			
	65,0	65,0	–

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1980 werden bestätigt:

	– in Millionen M –	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	111 401,9	36 482,8
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	5 109,0	11 035,0
Akademie der Wissenschaften	205,8	733,2
Instandhaltung der Verkehrswege	–	2 961,1
Steuern und Abgaben	13 295,7	–
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	–	7 052,4
davon:		
• komplexer Wohnungsneubau		(1 858,9)
• Modernisierung von Wohnungen		(215,0)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand		(1 285,0)
• Bewirtschaftung der Wohnungen einschließlich der Gewährleistung stabiler Mietpreise für die Bevölkerung		(1 711,3)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau		(1 982,2)
Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaus	–	1 330,0

– in Millionen M –

Einnahmen Ausgaben

Preisstützungen für Verbraucherpreise, Tarife und Dienstleistungen für die Bevölkerung	–	16 391,5
Volksbildung	374,5	7 025,2
Hoch- und Fachschulwesen	265,3	2 053,0
Berufsausbildung	5,9	826,4
Erwachsenenqualifizierung	31,7	103,3
Gesundheits- und Sozialwesen	6 450,3	9 539,9
darunter:		
Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(5 207,4)	
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für inanspruchgenommene Kredite	–	200,0
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates	15 420,3	29 401,9
Einrichtungen der Jugend	26,8	107,5
Kultur	448,7	1 562,6
Sport	108,7	367,8
Erholungswesen und Feriendienst	77,1	388,4
Auslandstouristik	–	255,0
Rundfunk und Fernsehen	500,4	701,7
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	148,0	797,1
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	258,1	3 746,3
Außenpolitische Aufgaben	–	107,6
Nationale Verteidigung	–	9 403,0
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	–	3 683,0

§ 3

Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den Staatshaushalt unter Berücksichtigung der Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 2 52 267,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

§ 4

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	120 828,8 Millionen M
Ausgaben	120 763,8 Millionen M.

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen M —		
Einnahmen	13 534,7	1 583,5
Ausgaben	24 903,5	3 459,8
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	11 368,8	1 876,1

§ 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1980 und 31. Dezember 1980
		insgesamt	darunter zweckgebunden für Investitionen	
— in Millionen M —				
Berlin	3 737,9	2 370,6	571,9	39,0
Cottbus	1 845,4	1 181,0	193,9	16,0
Dresden	3 357,9	1 865,1	313,3	36,0
Erfurt	2 353,2	1 415,2	240,0	24,0
Frankfurt (Oder)	1 594,8	1 074,8	151,8	13,0
Gera	1 482,4	908,3	151,6	16,0
Halle	3 328,1	1 947,2	267,9	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 456,8	1 831,3	325,0	33,0
Leipzig	2 639,1	1 472,9	229,2	27,0
Magdeburg	2 599,2	1 562,5	239,6	27,0
Neubrandenburg	1 478,8	1 031,1	124,2	19,0
Potsdam	2 234,5	1 317,0	202,8	24,0
Rostock	2 046,5	1 314,9	165,1	22,0
Schwerin	1 380,0	891,8	148,9	16,0
Suhl	1 041,1	605,2	81,3	11,0
Insgesamt:	34 575,7	20 769,9	3 426,5	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1980. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über den Staatshaushaltsplan 1979 (GBl. I Nr. 42 S. 462) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
über die konsularische Tätigkeit
der Auslandsvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
– Konsulargesetz –
vom 21. Dezember 1979

1. Abschnitt

Grundsätze der konsularischen Tätigkeit

§ 1

Aufgaben und Ziele der konsularischen Tätigkeit

(1) Die konsularische Tätigkeit dient der Verwirklichung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Sie trägt dazu bei, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem betreffenden Staat, in dem sie ausgeübt wird (im folgenden als Empfangsstaat bezeichnet), zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Die konsularische Tätigkeit beinhaltet die Vertretung und den Schutz der Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Bürger und juristischen Personen im Empfangsstaat. Sie unterstützt insbesondere die Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat.

§ 2

Grundlagen der konsularischen Tätigkeit

Grundlagen der konsularischen Tätigkeit sind die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts sowie die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge.

§ 3

Ausübung der konsularischen Tätigkeit

(1) Die konsularische Tätigkeit wird durch die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Mitglieder des diplomatischen Personals einer diplomatischen Mission – in der Regel Mitarbeiter einer Konsularabteilung – sowie durch die Leiter und die anderen mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Mitarbeiter konsularischer Vertretungen ausgeübt.

(2) Die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragten Personen (im folgenden konsularische Amtspersonen genannt) können nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(3) Die konsularische Tätigkeit wird im Empfangsstaat in dem jeweiligen Konsularbezirk ausgeübt.

§ 4

Umfang der konsularischen Tätigkeit

Die konsularische Tätigkeit umfaßt die in diesem Gesetz festgelegten Funktionen. Sie kann sich in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf weitere, in diesem Gesetz nicht genannte Funktionen erstrecken.

§ 5

Beachtung der Rechtsvorschriften
des Empfangsstaates

Bei der Ausübung der konsularischen Tätigkeit sind die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten.

§ 6

Mitwirkung bei der Verwirklichung
völkerrechtlicher Verträge

Die konsularische Amtsperson wirkt in Wahrnehmung ihrer Funktionen bei der Einhaltung und Durchführung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge mit. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat.

§ 7

Ernennung und Abberufung

Konsularische Amtspersonen werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt und abberufen.

§ 8

Wahrnehmung konsularischer Funktionen
für einen dritten Staat

Die konsularische Amtsperson kann nach Zustimmung des Empfangsstaates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt werden, konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat wahrzunehmen.

2. Abschnitt

Konsularische Vertretungen

§ 9

Unterstellung und Anleitung

(1) Konsularische Vertretungen sind: Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate und Konsularagenturen.

(2) Die Leiter konsularischer Vertretungen sind dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterstellt. Sie verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anleitung und Kontrolle des Chefs der diplomatischen Mission der Deutschen Demokratischen Republik im Empfangsstaat. Sofern die Deutsche Demokratische Republik im Empfangsstaat keine diplomatische Mission unterhält, erfolgt die Anleitung und Kontrolle durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

Konsularpatent

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung erhält bei seiner Ernennung ein Konsularpatent. Darin sind der Name und der Rang des Leiters der konsularischen Vertretung so-

wie der Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung bezeichnet.

(2) Das Konsularpatent erteilt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 11

Wahrnehmung diplomatischer Funktionen

Die konsularische Amtsperson kann nach Zustimmung des Empfangsstaates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit der Wahrnehmung diplomatischer Funktionen beauftragt werden, wenn die Deutsche Demokratische Republik im Empfangsstaat keine diplomatische Mission unterhält.

3. Abschnitt

Funktionen zur Unterstützung von Bürgern und juristischen Personen

§ 12

Unterstützung bei der Wahrnehmung von Rechten

(1) Die konsularische Amtsperson unterstützt die Bürger und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträge.

(2) Die konsularische Amtsperson kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Bürger oder juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik vor den Organen des Empfangsstaates, einschließlich den Gerichten, vertreten oder für ihre angemessene Vertretung sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Bürger oder juristischen Personen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können.

§ 13

Belehrung über Rechtsvorschriften

(1) Die konsularische Amtsperson belehrt Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Konsularbezirk aufhalten, über die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und informiert sie über Gebräuche und Gepflogenheiten im Konsularbezirk. Sie achtet darauf, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die im Konsularbezirk bestehenden Rechtsvorschriften einhalten. Bei Zuwiderhandlungen ergreift die konsularische Amtsperson geeignete Maßnahmen, um die Folgen einer durch einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik herbeigeführten Rechtsverletzung zu mindern oder zu beseitigen und weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen.

(2) Die konsularische Amtsperson kann Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Verpflichtungen bezüglich ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat auferlegen.

§ 14

Registrierung

Die konsularische Amtsperson registriert Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz im Konsularbezirk haben oder sich dort aufhalten.

§ 15

Funktionen in Staatsbürgerschaftsfragen

Die konsularische Amtsperson ist befugt, von Personen, die ihren Wohnsitz im Konsularbezirk haben, Anträge zur Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzunehmen und ihnen die entsprechenden Urkunden auszuhändigen.

§ 16

Ausstellung von Pässen und Visaerteilung

(1) Die konsularische Amtsperson ist befugt, Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften Pässe und andere Personaldokumente auszustellen.

(2) Die konsularische Amtsperson ist befugt, Visa zu erteilen.

§ 17

Verwahrung von Gegenständen

Die konsularische Amtsperson kann Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gehören, in Verwahrung nehmen.

§ 18

Hilfeleistung

Die konsularische Amtsperson leistet Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Konsularbezirk in eine Notlage geraten oder infolge besonderer Umstände hilfsbedürftig sind, die erforderliche Unterstützung. Sofern es notwendig erscheint, ermöglicht die konsularische Amtsperson dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik oder die Reise an seinen Wohnort.

§ 19

Unterstützung von Bürgern bei Strafverfahren

Die konsularische Amtsperson trägt dafür Sorge, daß Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Konsularbezirk festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Maßnahmen der Strafverfolgung unterworfen wurden oder denen gegenüber im Konsularbezirk eine Strafe mit Freiheitsentzug oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird, die ihnen zustehenden Rechte gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates oder den zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden. Die konsularische Amtsperson sorgt für die juristische Beratung solcher Bürger, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Verteidigung und unterhält zu ihnen Verbindung.

§ 20

Aufgaben bei Sterbefällen

Stirbt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich zeitweilig im Konsularbezirk aufhält, sorgt die konsularische Amtsperson umgehend für die Benachrichtigung der Angehörigen und, entsprechend der Entscheidung der Angehörigen, für die Überführung oder Bestattung des Verstorbenen, sofern diese Schritte nicht von den Angehörigen selbst oder von anderen dazu berufenen Personen eingeleitet werden können.

§ 21

Tätigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

Ist im Konsularbezirk ein Nachlaß eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden

oder ergibt sich im Zusammenhang mit einem im Konsularbezirk eröffneten Nachlaßverfahren, daß ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist oder sein könnte, so ergreift die konsularische Amtsperson die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung der Rechte und Interessen. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates kann sie dazu insbesondere

1. Angaben über einen solchen Nachlaß ermitteln;
2. die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken;
3. für die Vertretung des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der im Konsularbezirk nicht anwesend ist, sorgen sowie gegebenenfalls bei Versteigerungen von Nachlaßgegenständen anwesend sein und vorliegende Wertermittlungen prüfen;
4. dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder seinem Vertreter Rat und Unterstützung gewähren;
5. Unterlagen über die Abrechnung des Nachlasses beiziehlen sowie nach Abschluß des Nachlaßverfahrens für die Weiterleitung des zur Erbmasse gehörenden Vermögens oder des durch den Verkauf des Vermögens erzielten Geldbetrages an den berechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorgen.

4. Abschnitt

Funktionen in Personenstandsangelegenheiten

§ 22

Beurkundung des Personenstandes

(1) Die konsularische Amtsperson ist befugt, entsprechend den Bestimmungen des Familienrechts und des Personenstandswesens Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen und Personenstandsbücher (Geburtenbuch, Ehebuch und Sterbebuch) zu führen.

(2) Von den Eintragungen in den Personenstandsbüchern kann die konsularische Amtsperson beglaubigte Abschriften fertigen und Urkunden (Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden) ausstellen.

§ 23

Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen

Die konsularische Amtsperson nimmt die in den Bestimmungen des Personenstandswesens vorgesehenen Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Antragsberechtigten zur Weiterleitung an die zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

5. Abschnitt

Notarielle Funktionen und konsularische Legalisationen

§ 24

Beurkundungen und Beglaubigungen

- (1) Die konsularische Amtsperson ist befugt,
1. Verträge zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, einseitige Rechtsgeschäfte und sonstige

Erklärungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik sowie Feststellungen von Tatsachen zu beurkunden, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder ein rechtliches Interesse daran glaubhaft gemacht wird;

2. Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Ablichtungen oder Abdrucke zu beglaubigen;
3. Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Für das Verfahren bei der Beurkundung und Beglaubigung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatliche Notariat.

§ 25

Konsularische Legalisationen

Die konsularische Amtsperson ist befugt, Urkunden zu legalisieren.

§ 26

Tätigkeit in Testamentsangelegenheiten

Die konsularische Amtsperson ist befugt, Testamente von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu beurkunden und zur Verwahrung entgegenzunehmen. Die der konsularischen Amtsperson zur Verwahrung übergebenen Testamente sind unverzüglich dem Staatlichen Notariat der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu übersenden.

§ 27

Bestellung von Vormündern oder Pflegern

Die konsularische Amtsperson ist befugt, zum Schutz der Rechte und Interessen eines nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Konsularbezirk hat, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen und dessen Tätigkeit zu beaufsichtigen.

6. Abschnitt

Funktionen in Rechtshilfeangelegenheiten

§ 28

Entgegennahme von Erklärungen und anderen Beweismitteln

Die konsularische Amtsperson ist befugt, auf Ersuchen eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik schriftliche, mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärungen sowie andere Beweismittel entgegenzunehmen. Zur Vernehmung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik als Zeugen ist die konsularische Amtsperson nur mit besonderer Ermächtigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

§ 29

Zustellung von Schriftstücken

Auf Ersuchen eines Gerichts oder eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik stellt die konsularische Amtsperson an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich im Konsularbezirk aufhalten, Schriftstücke zu. Über die erfolgte Zustellung ist eine

schriftliche Bestätigung auszustellen und dem ersuchenden Staatsorgan zuzuleiten.

§ 30

Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen

Die konsularische Amtsperson leitet Rechtshilfeersuchen der Gerichte und anderer Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und des Empfangsstaates weiter.

7. Abschnitt

Funktionen in Schiffsangelegenheiten

§ 31

Unterstützung für Schiffe

(1) Die konsularische Amtsperson leistet Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Kapitänen und den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzungen, die sich in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern, Häfen oder Binnengewässern des Empfangsstaates (im folgenden als Gewässer bezeichnet) befinden, jede erforderliche Unterstützung. Sie ist berechtigt, sich an Bord des Schiffes zu begeben.

(2) Die konsularische Amtsperson achtet darauf, daß Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates die Rechte und Immunitäten gewährt werden, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und nach den zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen zustehen.

§ 32

Befugnisse

Die konsularische Amtsperson ist befugt,

1. die während der Reise eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung darüber zu befragen,
2. Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen sowie andere Dokumente auszustellen und zu verlängern, die nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Ladung vorgeschrieben sind,
3. die Schiffspapiere von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen,
4. bei Untersuchungen oder der Durchführung von Maßnahmen zuständiger Organe des Empfangsstaates an Bord eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik anwesend zu sein.

§ 33

Interessenvertretung und Rechtsschutz

(1) Die konsularische Amtsperson ersucht die zuständigen Organe im Konsularbezirk um Unterstützung, wenn dies im Zusammenhang mit dem Aufenthalt eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates, zur Hilfeleistung für den Kapitän, die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung, die sonstigen an Bord befindlichen Personen oder in bezug auf das Schiff oder dessen Ladung notwendig ist.

(2) Die konsularische Amtsperson unterstützt den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung in Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen im Konsularbezirk behandelt werden.

§ 34

Unterstützung für Kapitän und Besatzung

(1) Die konsularische Amtsperson unterstützt den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung während des Aufenthaltes des Schiffes in den Gewässern des Empfangsstaates bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten.

(2) Die konsularische Amtsperson ist befugt,

1. Maßnahmen zur An- und Abmusterung eines Besatzungsmitgliedes zu treffen und Eintragungen in die Musterrolle des Schiffes vorzunehmen,
2. Konflikte zwischen dem Kapitän und einem anderen Mitglied der Schiffsbesatzung unter Beachtung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu klären.

(3) Die konsularische Amtsperson unternimmt die geeigneten Schritte, um eine erforderliche medizinische Behandlung des Kapitäns oder eines anderen Mitgliedes der Schiffsbesatzung oder einer sonstigen an Bord befindlichen Person herbeizuführen oder die Rückreise der betreffenden Person in die Deutsche Demokratische Republik zu ermöglichen.

§ 35

Hilfeleistung bei Havarie

Wird ein Schiff der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates von einer Havarie betroffen, so leistet die konsularische Amtsperson dem Kapitän, den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen die erforderliche Hilfe. Sie veranlaßt geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapitäns bei der Sicherstellung des Schiffes und der Ladung sowie zur Reparatur des Schiffes.

§ 36

Luftfahrzeuge

Die §§ 31 bis 35 gelten sinngemäß für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik.

8. Abschnitt

Wahlkonsuln

§ 37

Ernennung

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann Wahlkonsuln ernennen. Wahlkonsuln sind keine konsularischen Amtspersonen im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 38

Staatsbürgerschaft

Wahlkonsuln können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Bürger anderer Staaten sein.

§ 39

Stellung

Wahlkonsuln stehen nicht im Staatsdienstverhältnis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 40

Funktionen

Die Funktionen der Wahlkonsuln werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 41

Rechtswirkung der Urkunden

Die von der konsularischen Amtsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommenen oder ausgestellten oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden besitzen die gleiche Rechtswirkung wie die Beur-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

kundungen und Beglaubigungen eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 42

Gebühren

Die Konsularabteilungen der diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen erheben Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften.

§ 43

Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 22. Mai 1957 über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Konsulargesetz) (GBI. I Nr. 40 S. 313) außer Kraft.

Gesetz**zur Ausführung der Konvention vom 19. Mai 1978****über die Übergabe****zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen****zum Vollzug der Strafe in dem Staat,****dessen Staatsbürger sie sind**

vom 21. Dezember 1979

§ 1

Zuständiges Organ

Die Aufgaben und Befugnisse, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus den Bestimmungen der Konvention ergeben, nimmt der Minister der Justiz wahr, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Belehrung und Anhörung des Verurteilten

(1) Das Prozeßgericht hat einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist, bei der Verkündung des Urteils mündlich und schriftlich darüber zu belehren, daß er ein Gesuch um Übergabe zum Vollzug

der Freiheitsstrafe in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, stellen kann.

(2) Vor Übermittlung eines Ersuchens an einen Vertragsstaat um Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe ist dem Verurteilten, sofern er nicht selbst ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Der Minister der Justiz hat zur Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 4 der Konvention eine Entscheidung des Obersten Gerichts zur Strafbarkeit der Hand-

lung des Verurteilten und zur Durchsetzbarkeit des Urteils des Vertragsstaates in der Deutschen Demokratischen Republik beizuziehen. Das gilt auch, wenn ein Vertragsstaat ersucht werden soll, die Übergabe eines zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Strafsenat des Obersten Gerichts durch Beschluß.

(2) Hat der Minister der Justiz der Übernahme eines in einem Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Konvention vor, beantragt er bei dem zuständigen Bezirksgericht ein Verfahren zur Durchsetzung des von dem Gericht des Vertragsstaates erlassenen Urteils.

§ 4

Vorläufige Durchsetzung des Urteils; Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Nach der Übernahme des Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist das von dem Gericht des Vertragsstaates erlassene Urteil vorläufig durchzusetzen, bis gemäß § 5 Abs. 1 eine gerichtliche Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils getroffen wird. Das gemäß § 5 Abs. 3 zuständige Bezirksgericht leitet die vorläufige Durchsetzung des Urteils entsprechend den für die Durchsetzung von Urteilen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften ein.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beenden, wenn der Verurteilte zum weiteren Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wird. Die Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe trifft das Gericht erster Instanz auf Antrag des Ministers der Justiz. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 5

Verfahren und Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils

(1) Das Bezirksgericht legt gemäß Artikel 10 der Konvention nach der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Urteil des Vertragsstaates entsprechende Strafe des Verurteilten fest und rechnet den in dem Vertragsstaat bereits verwirklichten Strafanteil auf diese Strafe an. Wurde der Verurteilte in dem Urteil des Vertragsstaates auch zur Schadenersatzleistung verpflichtet, trifft das Bezirks-

gericht, soweit der Verurteilte den Schaden noch nicht ersetzt hat, die erforderliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dieser Verpflichtung.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Das Bezirksgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen und Beweise erheben, soweit das zur Beschlußfassung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren ist als Gericht erster Instanz der Strafsenat des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

(4) Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

§ 6

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten im übrigen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§ 7

Weitere Durchsetzung des Urteils

(1) Die weitere Durchsetzung des Urteils des Vertragsstaates erfolgt auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Eintragung und Tilgung im Strafregister, die Strafverschärfung bei einer Rückfallstraftat sowie die weiteren Rechtsfolgen der Verurteilung richten sich nach der gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzten Strafe.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Verordnung
über die Fürsorge für Personen und
den Schutz der Wohnung und des Vermögens
bei Inhaftierungen**

— Haftfürsorgeverordnung —

vom 8. November 1979

Zur Fürsorge für Personen und zum Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen gemäß § 129 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und § 34 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Beschuldigte, durch dessen Verhaftung eine minderjährige oder pflegebedürftige erwachsene Person ohne Aufsicht oder Betreuung bleiben würde, hat das Recht, die zur Gewährleistung der Fürsorge für diese Person notwendigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn infolge der Verhaftung Maßnahmen zum Schutz seiner Wohnung und seines Vermögens erforderlich sind.

(2) Der Beschuldigte hat ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Er kann hierzu die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Die Untersuchungsorgane haben ihn bei der Durchführung und Veranlassung von notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Wahrnehmung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Pflichten mit einem Rechtsanwalt sowie mit staatlichen Organen und Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern schriftlich und mündlich in Verbindung zu treten, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§ 2

(1) Die Untersuchungsorgane haben unverzüglich nach der Verhaftung

- den Beschuldigten darüber zu befragen, ob und welche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind,
- den Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten gemäß § 1 zu belehren sowie
- die notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen mit dem Beschuldigten zu besprechen.

Die Untersuchungsorgane können den Beschuldigten dazu heranziehen, ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen.

(2) Trifft der Beschuldigte keine Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, haben die Untersuchungsorgane nach Maßgabe dieser Verordnung die gemäß den §§ 4 bis 7 zuständigen staatlichen Organe um die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu ersuchen. Die ersuchten staatlichen Organe sind verpflichtet, diese Maßnahmen unverzüglich durchzuführen und das Untersuchungsorgan davon zu unterrichten.

(3) Die Untersuchungsorgane können sich zwecks Übernahme oder Unterstützung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen auch an staatliche Einrichtungen, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger wenden und hierzu mit ihnen zusammenarbeiten.

(4) Der Beschuldigte ist über die durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Das Ergebnis der Befragung und die Belehrung des Beschuldigten sowie die Art der durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, die notwendig sind, um einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer minderjährigen oder pflegebedürftigen erwachsenen Person vorzubeugen oder einen drohenden Schaden für die Wohnung oder das Vermögen des Verhafteten zu vermeiden, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Sie können gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gegenüber Betrieben, Genossenschaften und Bürgern im Rahmen dieser obliegenden Rechtspflichten zur Abwehr solcher Gefahren und Schäden Auflagen für die Dauer bis zu 3 Tagen erteilen.

§ 4

Fürsorge für Kinder und Jugendliche

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß Kinder und Jugendliche, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht bleiben würden, zur Betreuung und Erziehung in die Obhut der von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden. Sie haben die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes unverzüglich über die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen zu unterrichten.

(2) Veranlaßt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung zur Übernahme der Fürsorge, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes darüber in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen, die entsprechend den Rechtsvorschriften in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aufzunehmen sind, obliegt die Durchführung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes.

§ 5

Fürsorge für pflegebedürftige Erwachsene

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß wegen ihres Alters oder ihres Gesundheits- oder Körperzustandes pflegebedürftige Erwachsene, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne die notwendige Betreuung bleiben würden, in die Obhut der von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden. Sie haben die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes unverzüglich über die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen zu unterrichten.

(2) Veranlaßt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung zur Übernahme der Fürsorge oder lehnt der Pflegebedürftige die Betreuung durch die von dem Beschuldigten beauftragte Person oder Einrichtung ab, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes darüber in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

Schutz der Wohnung und des Vermögens**§ 6**

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß die Wohnung und das Vermögen des Beschuldigten, die infolge seiner Inhaftierung ohne den notwendigen Schutz bleiben würden, den von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden.

(2) Beauftragt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seiner Wohnung, ist die Wohnung durch die Untersuchungsorgane zu verschließen oder auf andere geeignete Weise gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Untersuchungsorgane haben den Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt, erforderlichenfalls auch den Vermieter, über die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Wird infolge von Baumaßnahmen, Abrissarbeiten oder aus ähnlichen dringlichen Gründen die Räumung der Wohnung des Beschuldigten erforderlich, hat der Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt nach Absprache mit dem Beschuldigten für die sichere Unterbringung der Möbel, des Hausrates und der sonstigen in der Wohnung befindlichen Sachen zu sorgen.

(4) Gehen von dem Zustand der Wohnung des Beschuldigten Gefahren oder Schäden für Leben, Gesundheit oder Sachwerte aus, hat der Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren oder Schäden zu veranlassen. Sind hygienewidrige Zustände zu beseitigen, ist die Kreis- oder Stadtbezirks-Hygieneinspektion zu informieren. Die Kreis- oder Stadtbezirks-Hygieneinspektion hat zu veranlassen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der hygienewidrigen Zustände durchgeführt werden.

(5) Kann der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seiner Wertsachen beauftragen, haben die Untersuchungsorgane den Beschuldigten auf sein Verlangen dabei zu unterstützen, Bargeld auf Konten bei Kreditinstituten anzulegen sowie Schmuck, Kunstgegenstände und andere Wertsachen zur Aufbewahrung auf vertraglicher Grundlage an eine zuständige staatliche Einrichtung (Bank, Sparkasse, Museum und ähnliche Institutionen) zu übergeben, soweit dies zur Sicherung der Wertsachen notwendig ist. Falls bei der Übernahme der Wertsachen weder der Beschuldigte noch der Staatsanwalt anwesend ist, sind 2 unbeteiligte Zeugen hinzuzuziehen. Die anwesenden Personen haben das Übernahmeprotokoll zu unterschreiben.

§ 7

(1) Kann der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seines sonstigen Vermögens beauftragen, haben die gemäß Abs. 2 zuständigen staatlichen Organe die Maßnahmen durchzuführen, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten zum Schutz seines Vermögens vor Schäden und zur Abwehr von Gefahren notwendig sind.

(2) Für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des sonstigen Vermögens des Beschuldigten sind zuständig:

1. bei Grundstücken und Gebäuden
der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt,
2. bei Handwerks- und Gewerbebetrieben
der Rat der Gemeinde bzw. das jeweils zuständige Fachorgan (z. B. Örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Verkehr und Bauamt) des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises,

3. bei Kraftfahrzeugen, Booten und anderen Fahrzeugen
der Rat der Gemeinde bzw. das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises,

4. bei landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie bei Nutzpflanzen und Tieren
der Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises bzw. der Kreistierarzt.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe können Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches mit der Durchführung von Maßnahmen zum Vermögensschutz beauftragen oder entsprechende Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern treffen.

§ 8**Aufwendungen für Fürsorge- und Schutzmaßnahmen**

(1) Die notwendigen Aufwendungen für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen hat, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, der Beschuldigte zu tragen. Ein Anspruch des Beschuldigten auf Erstattung dieser Aufwendungen nach den Bestimmungen über die Entschädigung für einen durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden bleibt unberührt.

(2) Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern, die auf Veranlassung staatlicher Organe Fürsorge- und Schutzmaßnahmen durchgeführt haben, werden auf Antrag die erforderlichen Aufwendungen aus dem Haushalt der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die gemäß den §§ 4 bis 7 für die Durchführung der Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zuständig sind, erstattet. Das gilt nicht, soweit sich aus speziellen Rechtsvorschriften ergibt, daß diese Aufwendungen auf andere Weise beglichen werden.

(3) Die Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben gegenüber dem Beschuldigten ein Rückgriffsrecht in Höhe der gemäß Abs. 2 erstatteten Aufwendungen. Der Anspruch ist unverzüglich nach Erstattung der Aufwendungen geltend zu machen. Das Rückgriffsrecht ist ausgeschlossen, soweit dem Beschuldigten ein Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1 Satz 2 zuerkannt wurde. Für die Einziehung der Aufwendungen gelten die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen.¹

§ 9**Weiterer Anwendungsbereich**

(1) Zur Gewährleistung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen bei Verhaftungen obliegen dem Staatsanwalt gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. April 1977 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 93) und § 129 der Strafprozeßordnung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie den Untersuchungsorganen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend, wenn infolge der vorläufigen Festnahme eines Beschuldigten, der Verhaftung eines Angeklagten oder des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug Fürsorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind.

(3) Bei Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, die während des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug erforderlich wer-

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 61).

den, haben die zuständigen Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser die gemäß den §§ 4 bis 7 zuständigen staatlichen Organe um die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu ersuchen und die weiteren sich daraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen der staatlichen Organe, die gemäß der §§ 4 bis 7 für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zuständig sind, sowie gegen Entscheidungen bei der Erstattung von Aufwendungen und der Ausübung des Rückgriffsrechts gemäß § 8 Absätze 2 und 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene ist über das Beschwerde-recht zu belehren.

(2) Soweit das Beschwerdeverfahren nicht in speziellen Rechtsvorschriften anderweitig geregelt wird, ist die Beschwerde mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder Maßnahme bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung oder die Maßnahme getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit einer Stellungnahme,

1. soweit sie sich gegen die Entscheidung oder die Maßnahme des Rates einer Gemeinde, eines Stadtbezirkes oder einer Stadt richtet, dem Rat des Kreises,
2. soweit sie sich gegen die Entscheidung oder die Maßnahme des Fachorgans eines örtlichen Rates richtet, dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist von der Weiterleitung der Beschwerde zu unterrichten. Der Rat des Kreises oder das zuständige Fachorgan des übergeordneten Rates

haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde kann das für die Entscheidung zuständige Organ die Durchführung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme aussetzen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzustellen oder zur Kenntnisnahme auszuhändigen.

(6) Für die Beschwerde gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts sowie der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser bei der Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817